DIE

STADT RIGA.

DIE

STADT RIGA

IM

DREIZEHNTEN UND VIERZEHNTEN JAHRHUNDERT.

GESCHICHTE, VERFASSUNG UND RECHTSZUSTAND.

VON

Dr. F. G. v. BUNGE.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1878.

Vorwort.

Wie die im vorigen Jahre erschienene Schrift: „Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark“, so war auch die vorliegende ursprünglich für meine „Baltischen Geschichtsstudien“ bestimmt, erscheint jedoch, aus ähnlichen Gründen, wie jene, als selbständiges Werk. Es ist darin derselbe Plan, sowohl was die äussere Anlage, als die zum Grunde gelegten Quellen betrifft, befolgt worden, so dass in beiden Beziehungen auf die frühere Rechtfertigung Bezug genommen werden kann: nur über einzelne Abschnitte ist einiges Besondere zu bemerken.

Die für das Werk gesteckte zeitliche Gränze — das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert — ist nicht überall streng eingehalten worden, und namentlich ist die äussere Geschichte der Stadt schon mit dem für die Verfassung Riga's Epoche machenden Jahre 1330 abgebrochen worden. Die Weiterführung konnte unterbleiben und ist unterblieben, weil sie auf die Schilderung der weitschichtigen, ermüdenden und doch unfruchtbaren Rechtshändel sich hätte beschränken müssen, welche Erzbischof und Orden, zum Theil auch wegen der Herrschaft über die Stadt, vorzugsweise vor der Römischen Curie, gegen

einander führten. Auf die inneren Verhältnisse der Stadt waren diese Händel bis über das vierzehnte Jahrhundert hinaus von keinem wesentlichen Einfluss.

Wenn nun auch für den zweiten, die Verfassungsgeschichte behandelnden Abschnitt das Jahr 1330 als Gränze beibehalten worden, so war für den dritten eine solche Begränzung nicht durchführbar, weil für dessen Inhalt die Quellen erst mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts reichlicher zu fliessen anfangen: die Darstellung wäre eine gar zu dürftige und fragmentarische geworden. Ja, um ein einigermaassen vollständiges und anschauliches Bild des inneren Lebens der Stadt zu geben, war mitunter selbst ein Hinübergreifen in das Quellenmaterial aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts nicht zu vermeiden. — In weit geringerem Maasse bedurfte es dessen für die drei letzten Abschnitte, weil der Rechtszustand Riga's sogar schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts sich vollkommen ausgebildet und in den sogenannten umgearbeiteten Statuten gewissermaassen seinen Abschluss gefunden hatte.

Es erübrigt noch, den wärmsten Dank auszusprechen für die unschätzbare Unterstützung, deren ich bei dieser Arbeit von Seiten meines verehrten Freundes, Herrn L e o n h a r d N a p i e r s k y in Aschaffenburg, mich zu erfreuen gehabt habe. Nicht nur hat er mehrere wichtige, noch ungedruckte Quellen, und selbst eigene noch nicht veröffentlichte Abhandlungen, in uneigennützigster Weise mir zur Verfügung gestellt, sondern auch meine ganze Arbeit einer sorgsamen Prüfung unterzogen, und mich —

besonders durch seine genauere Kenntniss der Localverhältnisse — vor manchem Fehlgriff bewahrt. Ja, er erbot sich, den mir am wenigsten geläufigen fünften Abschnitt — das Strafrecht — auszuarbeiten, und hat sich dieser Aufgabe in einer volle Anerkennung verdienenden Weise entledigt. Was schliesslich dieses Werk seiner musterhaften Ausgabe der älteren Rigischen Rechtsquellen verdankt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Gotha, im April 1878.

Dr. F. G. v. Bunge.

Inhalt.

Erster Theil.

Aeussere Geschichte, Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga.

Abschnitt II.
Verfassung der Stadt.

Capitel 1.

Capitel 2.

Capitel 3.

Capitel 4.

Capitel 5.

Abschnitt III.

Die Stadtverwaltung.

Zweiter Theil.

Rechtsgeschichte. Privatrecht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren.

Abschnitt IV.

Privatrecht.

Capitel 1.

Capitel 5.

Abschnitt VI.

Gerichtswesen und Gerichtsverfahren.

Capitel 1.

Capitel 2.

Erster Theil.

Aeussere Geschichte, Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga.

Einleitung.

Es dürfte kaum eine zweite im Mittelalter gegründete Stadt geben, deren Geschichte, wie die Riga's, bis zur Idee ihrer Schöpfung hinauf, an der Hand zuverlässiger Quellen, sich verfolgen lässt. Zu diesen Quellen gehört in erster Reihe die berühmte Chronik Heinrichs von Lettland, unter dessen Augen Riga entstand und aufwuchs; und sind es auch nur einzelne Andeutungen, die er darüber giebt, so sind diese doch — von Urkunden unterstützt — vollkommen genügend, um daraus eine klare Einsicht in die Genesis der Stadt zu gewinnen. Für den weiteren Verfolg sind wir fast nur auf Urkunden angewiesen; denn Riga hat sich für die beiden ersten Jahrhunderte seines Bestehens keiner eigenen gleichzeitigen Stadtchronik zu erfreuen*), und was die Landeschroniken bieten, ist von sehr untergeordneter Bedeutung. Es kommen von solchen fast nur die sog. Dünamünder Annalen (nebst deren Nachbildungen und Fortsetzungen) und die Chronik Hermanns von Wartberge in Betracht, und auch diese liefern nur für die Geschichte der äusseren Schicksale der Stadt vereinzelte Daten; die Entwickelung der in-

*) Allenfalls könnte man dahin rechnen das Bruchstück einer Chronik des Lübecker Kanzlers Albrecht von Bardewik, über welche unten — im ersten Abschnitt Anm. *), zwischen den Anmerkungen 100 und 101 — Näheres angegeben ist.

neren Verhältnisse lernen wir ausschliesslich aus Urkunden kennen. Wir nehmen dieses Wort hier in seiner weiteren Bedeutung, sofern wir nämlich darunter auch die sog. Stadtbücher begreifen, d. i. die officiellen Aufzeichnungen der Stadtbehörden über vor ihnen und durch sie verhandelte öffentliche und Privatangelegenheiten. Diese Stadtbücher — so weit sie auf uns gekommen — bedürfen wegen ihrer besonderen Wichtigkeit näherer Erwägung*). Es gehören dahin:

1) das Schuldbuch der Stadt, Inscriptionen über Privatschuldverhältnisse aus den Jahren 1286 bis 1345, musterhaft herausgegeben von H. Hildebrand. St. Petersburg 1872. 4. Die hohe Bedeutung dieses Buches für die Geschichte des Handels und des Privatrechts ersieht man aus der gründlichen einleitenden Abhandlung.

2) die Rechnungsbücher der Stadtkämmerer. Von diesen hat sich für unsern Zeitraum nur eines erhalten, welches die Jahre 1348—1360 umfasst, noch ungedruckt ist und in der Bibliothek der Livländ. Ritterschaft in Riga aufbewahrt wird. Diese, besonders für die Finanzgeschichte, aber auch für andere Verhältnisse wichtige Quelle ist uns leider nicht zugänglich gewesen. Eine Fortsetzung, die aber erst mit dem Jahre 1405 beginnt und bis 1473 reicht, wird im Rathsarchiv aufbewahrt. Die Rechnung für das Jahr 1405 auf 1406 ist abgedruckt in v. Bunge's Urkundenbuch Bd. IV. No. 1954.

3) Von derselben Bedeutung für das städtische Finanzwesen ist der gleichfalls in obgedachter Bibliothek befindliche *Liber redituum* für die Jahre 1349 bis 1400. Auch ihn haben wir nicht benutzen können. In dieselbe Kategorie gehört

---

*) Vergl. auch H. J. Büthführ, Die Rigische Rathslinie. 2. Ausg. S. 18 fgg.

4) das Buch der Landvögte, in welchem über die von diesen in den Jahren 1383 bis 1479 aus der Stadtmark bezogenen Einnahmen und für dieselbe bestrittenen Ausgaben Rechnung geführt wird. Auszüge daraus im Urkundenbuch Bd. IV. No. 1593.

5) Zwar zunächst für das Privatrecht von Interesse, allein zugleich als Hauptquelle für die derzeitige Topographie der Stadt von Bedeutung ist das Erbebuch (irrthümlich Denkelbuch genannt) auf der Rigischen Stadtbibliothek. Es ist am Anfange, in der Mitte und am Schluss defect und enthält mehr als 1000 Inscriptionen über Besitzübertragungen von Grundstücken in der Stadt sowie in der Stadtmark aus den Jahren 1384—1418, 1430—1458 und 1468—1482. Von dieser wichtigen Quelle hat Herr L. Napiersky eine vollständige genaue Abschrift angefertigt und diese uns zur Benutzung gefälligst anvertraut. Auszüge daraus hat C. E. Napiersky in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte XI, 163—174 geliefert (darnach auch das Urkundenbuch Bd. VI. No. 2953) und ebendas. S. 175—183 topographische Notizen daraus zusammengestellt.

Zu diesen Quellen kommen noch hinzu die älteren Stadtrechte, Burspraken und andere Rechtsquellen, über welche im zweiten Theile, dem sie zunächst zu Grunde liegen, das Behufige beigebracht werden wird.

Die unmittelbare Benutzung der reichen handschriftlichen Materialiensammlungen, besonders der Rigischen Stadtbibliothek — unter diesen voran der Sammelwerke J. C. Brotze's — war uns nicht ermöglicht; indessen dürften sie für das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert wenig bieten, was nicht bereits veröffentlicht ist und daher hier verwerthet werden konnte.

Die Litteratur der Geschichte Riga's für den hier in Rede stehenden Zeitraum ist im Ganzen dürftig. Die

älteren Schriften, meist wenig befriedigend, sind veraltet. Wir verweisen hier auf das Verzeichniss derselben in E. Winkelmann's *Bibliotheca Livoniae historica* S. 196 fgg.. Unter den neueren ist nur hervorzuheben: C. E. Napiersky, Kurze Uebersicht der älteren Geschichte der Stadt Riga, von 1200 bis 1581, in den *Monumenta Livoniae antiquae*. Bd. IV. — Monographien werden ihres Orts Erwähnung finden.

Erster Abschnitt.

Aeussere Schicksale der Stadt.

Erstes Capitel.

Gründung der Stadt.

I.

Erste Anfänge bis zur Verleihung des Stadtrechts.

Zu den bedeutendsten Thaten des umsichtigen Schöpfers des Staatswesens in Livland, Bischof Alberts I., gehört unstreitig die Gründung der Stadt Riga. Die nächste Anregung dazu mochte ihm die Vorschrift des canonischen Rechts bieten, dass Bischöfe ihre Residenz nicht in vereinzelt liegenden Burgen oder kleinen Dörfern, sondern in grösseren, volkreichen Ortschaften aufschlagen sollen (1). Der bisherige Bischofssitz, das Schloss Ikeskola (2), entsprach seinem Zwecke nicht: die Lage desselben, zwar an der schiffbaren Düna, allein zu tief landaufwärts, daher für grössere Schiffe unerreichbar, mochte wenig geeignet sein, eine grössere Zahl von Deutschen Ansiedlern anzulocken. Für die meist des Handels wegen die Mündung der Düna Suchenden war vielmehr ein der See näher liegender, einen bequemen Hafen auch für grosse Schiffe bietender Ort der beste Anziehungspunkt. Dies erkennend, liess Bischof Albert

— wie sein Chronist Heinrich berichtet — bereits im zweiten Jahre seiner Regierung, vor seiner ersten Reise aus Livland nach Deutschland, im Spätsommer des Jahres 1200 (3), von den in der Gegend ansässigen Liven ein — vermuthlich von ihnen durch Kauf oder Schenkung erworbenes — Stück Landes, unweit der Mündung der Rige in die Düna, zur Anlage einer Stadt sich einweisen (4). Gleichzeitig erwirkte er, um das Aufblühen der künftigen Stadt zu fördern, vom Pabste einen Befehl, durch welchen den Kaufleuten der Besuch des benachbarten Semgallischen Hafens bei Strafe des Bannes untersagt wurde (5). Nach des Bischofs Rückkehr wurde denn auch im nächsten Sommer (1201) mit dem Bau der Stadt in einer weiten Ebene der Anfang gemacht (6). Die oben erwähnte Rige, ein Nebenfluss (Arm?) der Düna (7), von welchem aus der Bau der Stadt begonnen zu haben scheint, bildete oberhalb ihrer Mündung ein so weites und geräumiges Wasserbecken (8), dass in demselben ein bequemer Hafen für Schiffe angelegt werden konnte (9).

Dass die Umgebung des für die Stadt bestimmten Raumes mit einer Mauer — zum Schutz gegen feindlichen Ueberfall — mit zu den ersten Bauunternehmungen gehörte, steht ausser Frage. Obschon unser Chronist es nicht ausdrücklich bezeugt, so erhellt es doch deutlich aus seinem Berichte, dass bereits in den Jahren 1207 und 1209 zu einer Erhöhung der Stadtmauer geschritten wurde (10), und dass an der Errichtung der Mauer, so wie an den Arbeiten zur Befestigung der Stadt überhaupt, sämmtliche Pilger sich eifrig betheiligten (11). Die ursprüngliche Stadtmauer umfasste übrigens nur einen Theil der späteren inneren Stadt, und lief, in der Nähe der Rigemündung beginnend, innerhalb der heutigen Münstereigasse und grossen Schmiedestrasse, dem Laufe der Rige

folgend und gleich ihr einen Bogen bildend, dann, sich nach Südwest wendend, innerhalb der Pferdestrasse und der Rosengasse zur Düna hinab, und längs dieser, nach Südost hin, bis zu ihrem Ausgange unweit der Mündung der Rige (12).

Bereits im Jahre 1201 hatte Albert seinen und seines Domcapitels (Convents) Sitz von Ikeskola nach Riga verlegt (13), und in der Stadt den Bau der ersten Kirche, der bischöflichen Cathedrale oder Domkirche, begonnen (14). — In dem darauf folgenden Frühling (1202) landete in Riga des Bischofs Bruder, Engelbert, Ordensbruder aus dem Kloster Neumünster in Holstein, „mit den ersten Bürgern" (15). Die Zahl dieser letzteren mochte jedoch sehr bald bedeutend anwachsen; denn schon im Jahre 1211 machte sich das Bedürfniss zu Bauten ausserhalb der Ringmauer geltend (16). Die Vermehrung der Einwohnerzahl und überhaupt das Emporkommen seiner jungen Schöpfung zu fördern, liess Bischof Albert sich in jeder Weise angelegen sein. Aus der richtigen Erkenntniss, dass die Bewilligung von Freiheiten, besonders in Bezug auf Handel und Gewerbe, zur Heranziehung von Ansiedlern vor Allem geeignet sei (16,a), floss das Privilegium, welches er im Jahre 1211 den nach der Düna — also zunächst nach Riga — und den übrigen Livländischen Häfen handelnden Kaufleuten, insonderheit denen aus Wisby auf Gothland, zur Belohnung ihrer Verdienste um die Bekehrung Livlands, verlieh. Er befreite sie durch dasselbe von Zöllen und von dem Gebrauche der Gottesurtheile, nahm sie gegen das Strandrecht in Schutz, regelte das Münzwesen und die Jurisdictionsverhältnisse u. s. w. (17).

So schnell übrigens in Folge dessen die neue Pflanzung aufblühte, so hatte sie gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens mit Widerwärtigkeiten aller Art zu

kämpfen, die sie jedoch glücklich überwand. Zunächst wurde sie wiederholt von äusseren Feinden bedroht. Dem oben erwähnten päbstlichen Verbote (18) zuwider besichtigten im Jahre 1203 einige — wie es scheint Russische — Handelsleute, die Düna hinabfahrend, den Semgallischen Hafen aufzusuchen. Die Rigenser fuhren ihnen auf Schiffen entgegen, griffen sie an, erschlugen ihre Lootsen und ihren Steuermann und zwangen sie zur Rückkehr (19). Vielleicht um Rache zu üben, erschien bald darauf der König von Gercike mit einem (Russisch-) Lettischen Heere vor Riga, raubte das auf der Weide grasende Vieh der Bürger, nahm zwei Priester gefangen und tödtete den Anführer der ihm nacheilenden Bürger (20). In dem folgenden Jahre wurde abermals von einem dreihundert Mann zählenden Trupp heidnischer Letten und Liven ein Raubzug auf die Stadtweide unternommen. Einige versuchten auch, zu Schiffe in die Stadt zu dringen. Allein diesmal wurden die Feinde von den Bürgern, denen die Schwertbrüder zu Hülfe kamen, in einem heissen Gefechte zurückgeschlagen und ihnen ihre Beute, bis auf drei Pferde, wieder abgenommen (21). Gefährlicher war der Ueberfall, den im Frühjahre 1210 die Kuren, von den Liven aufgestachelt, mit grosser Macht von der See aus gegen Riga ausführten. Nach blutigen Kämpfen mussten die Rigenser sich in die Stadt zurückziehen, welche nunmehr eine förmliche Belagerung auszuhalten hatte, bis ein Heer treu gebliebener Liven aus Holme (Kirchholm) heranzog und den Feind zum Rückzuge zwang. Es geschah dies am Tage der heil. Margaretha (den 13. Juni), und man beschloss, diesen Tag künftig als Befreiungsfest in der Stadt jährlich zu feiern (22).

Seit dieser Zeit hatte Riga für eine längere Reihe von Jahren Ruhe vor äusseren Feinden: es fehlte aber

auch nicht an inneren. Eine im Jahre 1206 der Stadt drohende Hungersnoth wurde noch durch zwei rechtzeitig aus Gothland anlangende Getreideschiffe glücklich abgewandt (23). Im Jahre 1215 aber brach in den Fasten (im März) zur Nachtzeit eine Feuersbrunst aus, welche einen grossen Theil der inneren Stadt: „von der St.-Marienkirche bis zum Hause des Bischofs, mit den anliegenden Häusern, bis zur Kirche des Ordens der Schwertbrüder" in Asche legte (24). Allein auch von diesem Missgeschick erholte sich die Stadt nicht nur bald, sondern es gab sogar Anlass zu einer bedeutenden Erweiterung derselben. Die Ringmauer wurde nämlich nordwärts so weit ausgedehnt, als sie im Wesentlichen (25) noch bis in die neuere Zeit bestand, so dass der Raum innerhalb derselben sich nahezu verdoppelte (26). Seitdem wurde zwischen der alten und der neuen Stadt Riga (Altstadt und Neustadt?) unterschieden (27).

II.

Die Verleihung des Stadtrechts und Einsetzung des Rathes.

So hatte Riga im Laufe des ersten Viertels des dreizehnten Jahrhunderts zu einer bedeutenden, rasch aufblühenden Ortschaft sich entwickelt: es war ein für jene Zeit stark befestigter, nach aussen abgeschlossener Platz, der Sitz eines Bischofs, seines Landesherrn, und der Landesregierung; zugleich der Sammelpunkt für die zahlreichen Deutschen Pilger und Kreuzfahrer, welche von hier aus der Weitereroberung Livlands und der Bekehrung seiner heidnischen Bewohner sich unterzogen. Demnächst hatten sich daselbst in nicht geringer Zahl feste Ansiedler, vorzugsweise Kaufleute, niedergelassen, welche bereits einen lebhaften Handel trieben und namentlich den Verkehr zwischen Deutschland und Russland

vermittelten. Sie nannten sich Bürger, *cives*, und hatten einen eigenen, vom Landesherrn eingesetzten Vogt, *advocatus*, an ihrer Spitze (28). Alles dessen ungeachtet war aber Riga noch keine Stadt im rechtlichen Sinne des Wortes (29): dazu fehlte dem Orte die städtische Verfassung, das *ius civitatis*, Stadt- oder Weichbildrecht, und dieses zu erlangen, bedurfte es eines kaiserlichen Privilegiums (30). Solches erhielt aber der Bischof von Riga erst durch die bekannte Urkunde vom 1. December 1225, mittelst welcher ihn König Heinrich, Kaiser Friedrichs II. Sohn, zum Deutschen Reichsfürsten erhob. Unter den ihm in Folge dessen verliehenen Befugnissen wird namentlich die aufgeführt: „*fundandi civitatem in Riga et in locis aliis, in quibus eas fieri oportuerit*“ (31).

Um dieselbe Zeit war der durch sein segensreiches Wirken im nördlichen Europa berühmte päbstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, an die Seite Bischof Alberts getreten (32). Die Pläne und Schöpfungen des letztern voll würdigend, griff der Legat überall fördernd, vermittelnd, entscheidend ein: unter seinen Auspicien war es auch, dass in Riga die städtische Verfassung eingeführt wurde. Zunächst trat an ihn im December 1225 die Bitte um Entscheidung verschiedener Zweifel über die Bedeutung des den Bürgern Riga's vom Bischof verliehenen Gothländischen Rechtes (33), namentlich über die Gerichtsbarkeit, das Münzwesen und einige andere Punkte. Der Legat erledigte diese Zweifel in einer alle Theile befriedigenden Weise (34), entschied auch gleichzeitig die Gränzstreitigkeiten zwischen der Stadt einerseits, und dem Bischof von Semgallen (35), sowie dem Kloster Dünamünde, andererseits (36). Im März des nächsten Jahres stellte er die Gränzen der Stadtmark, des nachmals so genannten Patrimonialgebietes, fest (37), und erliess ver-

schiedene Verordnungen über die Entscheidung von Gränzstreitigkeiten durch Schiedsrichter (38). Ueber alle diese Verhältnisse geben die bis auf den heutigen Tag erhaltenen bezüglichen Urkunden genaue Auskunft; dagegen fehlt eine urkundliche Beglaubigung der Art über einen für Riga vor Allem bedeutsamen Act: die Einsetzung des Rathes der Stadt, so dass der Zeitpunkt derselben nur annähernd, wiewohl ziemlich genau, durch Combinationen festgestellt werden kann (39). Bei den oberwähnten Verhandlungen vom December 1225 und vom März 1226, zuletzt am 16. März, war nämlich die Stadt, bezw. die Bürger, nur durch einen Syndicus, Albert, vertreten (40). Am 18. April 1226 dagegen treten zum erstenmal die „*consules Rigenses*“ handelnd auf, indem sie, im Beisein des Legaten, mit dem Orden der Schwertbrüder über verschiedene Momente sich auseinandersetzen (41): ihre Einsetzung fällt daher in die Zeit zwischen dem 16. März und 18. April 1226. Aus einer wenige Jahre jüngeren Urkunde lernen wir auch die Namen einiger der ersten Glieder des Rathes kennen: den Vogt Albert (wahrscheinlich denselben, der die Stadt bis dahin als Syndicus vertreten hatte) und die *consules* Th. von Berewich und Joh. von Horehusen. Die beigefügte Bemerkung, dass sie zur Zeit, als der Legat, Bischof Wilhelm, in Riga weilte, ernannt seien (42), gestattet die Folgerung, dass der Legat nicht unthätig gewesen ist bei diesem Act, durch welchen Riga's städtische Verfassung in ihren Grundpfeilern vollendet wurde.

Zweites Capitel.

Aeussere Geschichte bis zum Ausbruch der Fehde mit dem Deutschen Orden im Jahre 1297.

In kurzer Zeit gewann die Stadt zusehends an Reichthum, Ansehen und Macht, nicht bloss durch den immer mehr in Aufschwung kommenden Handel, sondern auch durch die Waffenthaten ihrer tapferen Bürger, welche an der Eroberung des Landes einen nicht unwesentlichen Antheil genommen hatten. Hierauf fussend, erhoben sie Anspruch auf einen Antheil an den künftig zu erobernden Ländereien, und erhielten solchen zugesagt, indem der Legat, Bischof Wilhelm, durch einen Schiedsspruch ihnen ein volles Drittel der künftigen Landerwerbungen zuerkannte (43). In Folge dessen reichte denn auch Bischof Nicolaus von Riga im Jahre 1231 der Stadt (44) den dritten Theil der seit dem Weggange des Legaten unterworfenen und noch zu unterwerfenden Länder: Oesel, Curland und Semgallen, förmlich zu Lehn (45). Indessen erfreute sich die Stadt nicht gar zu lange dieses Besitzes.

Was zunächst Oesel anlangt, so wurde ihr zwar im folgenden Jahre ihr Dritttheil in bestimmten Gränzen eingewiesen (46); allein bald darauf vermochte der Legat, Bischof Wilhelm, die Stadt, die Hälfte ihres Antheils dem Bischof von Oesel zu überlassen; sollte übrigens der Letztere auf das noch übrige Sechstheil je Ansprüche erheben, so solle derselbe jenen ihm überlassenen Antheil der Stadt wieder zurückgeben (47). Dagegen befahl, wenige Jahre später, 1235, der Pabst der Stadt, auch jenes letzte Sechstheil dem Bischof von Oesel abzutreten (48). Zur Ausführung dieses Befehls scheint es zwar zunächst nicht gekommen zu sein: denn als im Jahre 1258

der Bischof von Oesel dieses letzte Sechstheil von der Stadt verlangte, wandte sich diese klagend an den Pabst, und erwirkte einen Befehl desselben an den Prior des Klosters Dünamünde, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden (49). Wie diese Entscheidung ausgefallen und welchen Fortgang überhaupt die Streitsache zunächst genommen, ob und wie lange die Stadt sich im factischen Besitz behauptet, darüber fehlt es gänzlich an Nachrichten. Erst am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts taucht die Angelegenheit wieder auf, um zu Gunsten des Bischofs von Oesel erledigt zu werden: der Stadt wurde jeder Anspruch auf Oesel abgesprochen (50).

Ebensowenig nachhaltig war der Besitz Riga's in Curland und Semgallen. Bereits vor jener Verleihung durch den Bischof Nicolaus hatte die Stadt im Januar 1231, in Gemeinschaft mit dem Rigischen Domcapitel (wohl während der Sedisvacanz) und dem Orden der Schwertbrüder, mit einem Theile der sich zur Annahme der Taufe erbietenden Curen einen Vertrag geschlossen, vermöge dessen letztere sich zur Leistung von Zinsen und von Kriegsdiensten verpflichteten (51). Ziemlich gleichzeitig (52) traf der Mönch Balduin von Alna (53), Bevollmächtigter des päbstlichen Legaten, Cardinals Otto, mit demselben Theile der Curen eine im Wesentlichen übereinstimmende Uebereinkunft, nur dass darin der Zinspflichtigkeit nicht gedacht wird; dagegen sollen die Curen den Geistlichen, deren Ernennung er, Balduin, sich vorbehielt, die gesetzlichen Leistungen verabfolgen (54). Sehr bald darauf entspannen sich jedoch in dieser Veranlassung zwischen der Stadt und jenem ränkevollen Priester vielfache Streitigkeiten (55), welche durch die oberwähnte Zuwendung eines Drittels von ganz Curland und Semgallen an die Stadt seitens des Bischof Nicolaus neue Nahrung erhalten mochten (56). Balduin ging nach Rom

und setzte hier beim Pabste nicht nur die Bestätigung seiner mit den Curen geschlossenen Verträge (57), sondern auch seine Ernennung zum Bischof von Semgallen und zum päbstlichen Legaten in Liv-, Est- und Curland durch (58), endlich auch das Verbot an alle Christgläubigen seines Legationsbezirks, mit den Heiden jener Gegenden, ohne seine, Balduins, Genehmigung, in Verhandlungen über Frieden oder über Zinsleistungen sich einzulassen (59). Diese Misshelligkeiten wurden schliesslich im Jahre 1234 in der Art beigelegt, dass die Stadt Riga allen Ansprüchen auf Curland und Semgallen entsagte (60), dagegen Balduin, auf Bitte der Rigischen Stadtgemeinde, sechs und fünfzig Bürger, jeden mit 25 Haken Landes, in Curland belehnte (61). Ob aber die Belehnten in den factischen Besitz ihrer Lehen gelangten, ob und wie lange sie sich darin behaupteten, welche Stellung die Stadt als solche ihren belehnten Bürgern gegenüber einnahm, von alle dem erfahren wir nichts. Balduin kam bald darauf um sein Legatenamt, wie um sein Bisthum, und von Besitzungen der Stadt oder ihrer Bürger in Curland und Semgallen ist lange Zeit nicht weiter die Rede. Erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts finden wir, dass der Deutsche Orden auf diese Besitzungen Ansprüche erhebt (62) und dass im Jahre 1307 die Stadt sie demselben abtritt (62, a).

So wenig Glück mithin Riga in Beziehung auf die Erwerbung und Erhaltung entfernteren Landbesitzes hatte, so schnell und mächtig entwickelte sich sein Handel. Wie weit seine Verbindungen reichten, seine Schiffe segelten, wie gern diese überall aufgenommen wurden, dafür liefert die grosse Zahl von Handelsprivilegien, die es nach einander erwarb, den bündigsten Beweis. Während die Zusammenstellung der der Stadt und ihren Kaufleuten durch diese Privilegien ertheilten Handelsfreiheiten

im Einzelnen späterer Ausführung vorbehalten bleibt (63), mögen an diesem Orte nur die Landesherren aufgezählt werden, welche der Stadt ihre Gunst zu Theil werden liessen. Den Reigen eröffnet bereits im Jahre 1232 der Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg (64); ihm folgten im Jahre 1246 Johann, Herzog von Meklenburg (65), 1251 Johann und Gerhard, Grafen von Holstein (66), 1255 der König Mindowe von Litthauen (67), 1257 Borwin, Herr von Rostock (68), 1271 Waldemar, König von Schweden (69), 1277 Erich Glipping, König von Dänemark (70), 1281 Wizlaw, Fürst von Rügen (71), 1285 Erich Priesterfeind, König von Norwegen (72), und 1294 Philipp der Schöne, König von Frankreich (73). Die beiden letztgedachten Privilegien sind übrigens nicht der Stadt Riga allein ertheilt, sondern zugleich mehreren anderen, mit ihr verbündeten Städten. Schon früh schloss sich nämlich Riga's Kaufmannschaft dem grossen Norddeutschen Handelsvereine an, der sich im zwölften Jahrhundert unter der Benennung des „gemeinen (d. i. gesammten) Deutschen Kaufmanns“ — „*universitas communium mercatorum*“ — gebildet hatte (74), und aus welchem um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Hansische Städtebund hervorging (75). Im Jahre 1282 aber trat die Stadt selbst — „*advocatus*, *consules et commune Rigenses*“ — in ein förmliches Bündniss (*confoederatio*) mit Lübeck und den Deutschen in Wisby, zum Schutze des Handels auf der Ostsee (76), und wurde so eines der ältesten Mitglieder des genannten Städtebundes. Diesen Bündnissen der Kaufleute sowohl als der Städte wurden auch von den heimischen Livländischen Landesherren zahlreiche Handelsfreiheiten verliehen. Dahin dürfte auch schon die oben erwähnte Urkunde Bischof Alberts von Riga vom Jahre 1211 (77) zu zählen sein (78). Es wurden aber auch speciell der Stadt Riga Begünstigungen

des Handels zugesichert von dem Bischof Nicolaus von Riga im Jahre 1250 (79) und von dem Livländischen Ordensmeister Walter von Nordeck 1273 (80).

Von äusseren Feinden hatte Riga in diesem Zeitraume wenig zu leiden. Nur einmal, im Jahre 1286, drang ein feindliches Semgallenheer in die Stadt, ohne jedoch dieser wesentlichen Schaden zuzufügen (81). Uebrigens betheiligten sich die Bürger öfters an den Heerzügen des Ordens gegen die Heiden (82). — Streitigkeiten, welche mit dem Rigischen Domcapitel ausbrachen, wurden auf gütlichem Wege beigelegt (83). — Dreimal wurde die Stadt in diesem Zeitraume durch heftige Feuersbrünste verheert: zu Petri-Pauli (den 29. Juni) 1264 brannte sie fast ganz ab, zu Epiphanias (d. 6. Januar) 1274 zum grossen Theil (84) und ebenso in der St.-Martinsnacht (10. Novbr.) 1293 (84,a).

Drittes Capitel.

Fehden der Stadt mit dem Deutschen Orden in Livland, bis zur Unterwerfung der ersteren unter den letzteren im J. 1330.

I.

Verhältniss der Stadt zu dem Orden bis zum Ausbruch der Fehde im J. 1297.

Bei der im Jahre 1210 vorgenommenen Theilung des bis dahin eroberten Liven- und Lettenlandes zwischen dem Bischof Albert und dem Orden der Schwertbrüder (85) war die Stadt Riga nicht in Berücksichtigung gezogen worden: sie verblieb vielmehr im ausschliesslichen Besitze des Bischofs, ihres Gründers. Es scheint jedoch,

dass der Orden schon damals diese Zurücksetzung nicht stillschweigend hingenommen hat. Zwar erfahren wir das Nähere darüber erst aus einer Bulle Innocenz' III. vom 10. October 1213 (86); allein diese weist deutlich darauf hin, dass der bezügliche Streit bereits seit Jahren schwebte. Es heisst darin nämlich: Meister und Brüder des Schwertordens hätten vor längerer Zeit (*olim*) beim Pabste sich darüber beschwert, dass der Bischof, entgegen der mit ihm getroffenen Vereinbarung, dem Orden den dritten Theil der Stadt, der dortigen Kirchen, der daselbst erhobenen Zehnten, sowie der Gefälle aus der Vogtei, der Münze und der Fischerei, nicht zugestehen wolle. In Folge dessen habe der Pabst an den Bischof die Weisung ergehen lassen, dem Orden den freien und ungestörten Besitz der von ihm beanspruchten Objecte, auf Grundlage der über die Vereinbarung aufgesetzten Urkunde (*authenticum*), einzuräumen, und die Ordensbrüder in keiner Weise zu belästigen, namentlich auch in Beziehung auf die ihm obliegenden Procurationen Maass zu halten etc. Zugleich habe er den Abt, den Prior und den Custos des Klosters Dünamünde beauftragt, für den Fall, dass der Bischof in der Erfüllung des päbstlichen Mandats sich lässig zeigen sollte, ihn durch kirchliche Censuren dazu anzuhalten. Nunmehr sei ihm, dem Pabste, berichtet worden, dass seine Weisungen und Aufträge, zum Theil aus nichtigen Gründen, bis jetzt nicht erfüllt worden seien; er befehle daher dem Abte, Prior und Custos zu Dünamünde aufs strengste, jenen Auftrag ohne jede Rücksichtnahme auszuführen, und den Bischof durch Suspension vom Amte und, falls nöthig, durch Excommunication zur Erfüllung der ihm gewordenen Weisung zu zwingen. Ueber den Ausgang dieses Rechtshandels fehlt es zwar an directen Nachrichten; allein der Verfolg zeigt, dass der Orden seine bezüglichen Ansprüche entweder auf-

gegeben hat oder — was wahrscheinlicher ist — mit denselben abgewiesen worden. Denn der Bischof erhält sich nach wie vor im Besitz von Riga, und selbst unter den verschiedenen Differenzpunkten zwischen Bischof und Orden, welche dem Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, zur Entscheidung vorgelegt wurden (87), kommt kaum eine Anspielung auf die hier in Rede stehende Frage vor (88). Zwar hatten in der Zwischenzeit zwischen der Stadt selbst und dem Orden mancherlei Streitigkeiten und Eifersüchteleien (*aemulationes non bonae*), über deren Wesen wir nicht genauer unterrichtet werden, sich entsponnen; allein diese wurden, unter Vermittelung des Legaten, im Jahre 1226 beigelegt: beide Theile erklärten, sowohl dem Bischof, ihrem Herrn und geistlichen Vater, als auch der Kirche, ihrer Herrin und geistlichen Mutter, in Beziehung auf Personen und Sachen aufrichtig ergeben und treu sein zu wollen. Ebenso gelobten sie sich gegenseitig Treue und Unterstützung. Die Ordensbrüder sollen — unbeschadet ihrer Privilegien — echte Bürger Riga's sein und einer oder zwei von ihnen das Recht haben, in dem — eben eingesetzten — Rathe der Stadt zu sitzen. Dagegen soll auch jedem Bürger freistehen, unter Einbringung seiner beweglichen und unbeweglichen Habe, in den Orden zu treten etc. (89).

Bei diesem freundlichen Verhältniss hatte es, wie es scheint, sein Bewenden bis zur Einverleibung des Ordens der Schwertbrüder in den Deutschen Orden, im Jahre 1237, und mochte dasselbe zunächst auch auf letzteren übergegangen sein. Indessen kam es bald zu neuen Reibungen, indem der Orden an der Dünamündung dem Handel allerlei Hindernisse in den Weg legte, die Ausübung der Fischerei in gewissen Gewässern beschränkte u.s.w. Im Jahre 1255 wurde aber der Friede wiederhergestellt: der Orden gelobte, sich jener Störungen hinfür

enthalten zu wollen, und beide Theile verbanden sich förmlich zu gegenseitigem Schutz und Beistand. An den Heerfahrten des Ordens wider die Heiden sollen übrigens die Bürger nicht anders als freiwillig sich zu betheiligen haben (90). Noch im Jahre 1273 gab der Ordensmeister Walter von Nordeck die Zusicherung, dass die von dem Orden (in Riga's Nähe?) erbauten und noch zu erbauenden Befestigungen der Stadt und dem gemeinen Kaufmanne nicht zum Verfange gereichen sollten: diesen soll vielmehr der Besuch aller Länder und Strassen frei und sollen sie überall Waaren zu kaufen und zu verkaufen befugt sein (91). Auch diesen Erlass mochten wohl Uebergriffe der Ordensbrüder hervorgerufen haben.

Diese im Ganzen noch ziemlich friedlichen Verhältnisse waren indessen nicht von langer Dauer. Die zwischen Albert (Suerbeer), Erzbischof von Preussen, Liv- und Estland, nachmals von Riga, und dem Orden gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ausgebrochenen vielfachen Zwistigkeiten (92) konnten auch auf Riga nicht ohne Einfluss bleiben. Dass namentlich der Orden — wenigstens im Stillen — nicht nachliess, nach einer Mitherrschaft über die Stadt zu streben, ergiebt sich daraus, dass, als Pabst Alexander IV. im Jahre 1255 die Besitzungen und Rechte des Erzbischofs von Riga bestätigte, er demselben zwar auch den Besitz der Stadt Riga zusprach, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rechte des Ordens (93). Aber nicht bloss beim Pabste wirkte der Orden für diesen Zweck, er wandte sich auch an den Kaiser, und hier errang er mehr, als einen blossen Vorbehalt. Den Vorwand zu diesem Schritt nahm er höchst wahrscheinlich von nachstehendem Vorfall: Rigische Bürger hatten im Mai 1274 einen gewissen Tidemann von Toyvele und dessen Genossen — muthmaasslich wegen eines von denselben verübten Excesses oder Ver-

brechens — im Hofe des Erzbischofs gegriffen, gebunden und darauf enthauptet (94). Die Thäter, besorgt, die Immunität des erzbischöflichen Hofes verletzt zu haben, baten den Erzbischof reuig um Gnade, und diese wurde ihnen ohne Weiteres bewilligt (95). Nicht lange darauf aber erschien ein an sämmtliche Bürger gerichtetes Schreiben Kaiser Rudolphs, des Inhalts: Es sei an ihn (ohne allen Zweifel von dem Orden) der glaubhafte Bericht (*relatio veridica*) gelangt, dass einige Bürger, unter Nichtachtung der richterlichen Gewalt, Anderen zum Aergerniss und zum Schaden ihres eigenen Heils, von ihren persönlichen Gefühlen und Trieben sich leiten und beherrschen lassen. Er habe daher, Behufs Erhaltung des Friedens, des Wohlergehens und der Ehre aller Bürger und jedes einzelnen, die Handhabung der weltlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Meister des Deutschen Ordens in Livland übertragen, und befehle ihnen — den Bürgern — desmittelst, demselben, als dem zu ihrem Wohle eingesetzten Richter, die gebührende Treue und Ehrfurcht zu erweisen (96).

Darüber, dass dieser Befehl thatsächlich zur Ausführung gekommen, findet sich in den Quellen nicht die entfernteste Andeutung; im Gegentheil fuhren die Erzbischöfe fort, die Hoheitsrechte über Riga ungestört auszuüben (97), während von einer Einwirkung des Ordens auf den Rath und die Stadtobrigkeiten überhaupt nirgends etwas zu spüren ist (98). Nicht unwahrscheinlich hatten, in Veranlassung jenes kaiserlichen Befehls, der Erzbischof sowohl, als die Stadt, sich an den Pabst gewandt, so dass vor diesem der Jurisdictionsstreit weiter verhandelt wurde (99). Wenigstens dürfte dafür der Umstand sprechen, dass die Stadt Riga noch im Jahre 1292 einen eigenen Procurator oder Syndicus bei der Römischen Curie bestellte (100), also einen wichtigen Rechtshandel daselbst

zu führen hatte; und dieser konnte doch nur gegen den Orden gerichtet sein, von dessen Uebergriffen die Stadt so oft schon zu leiden gehabt. Doch — genug der Vermuthungen: wenden wir uns lieber wieder zu den erweislichen Thatsachen der nächsten Zeit hin, welche das gereizte Verhältniss zwischen Orden und Stadt deutlich abspiegeln.

II.

Fehden der Stadt mit dem Deutschen Orden, 1297 bis 1330.

Um den Uebelständen zu steuern, welche jährlich durch die mit dem Eisgange auf der Düna verbundenen Ueberschwemmungen herbeigeführt wurden, liess die Stadt im Frühjahr 1297 (101) mit grossen Kosten im Strom, in der Nähe einer Insel, ein in der Tiefe des Wassers sieben Ellen starkes Bollwerk errichten. Da die bei diesem Bau beschäftigten Arbeiter mit dem Baumaterial viermal täglich über den Rigebach setzen mussten, woraus Ungelegenheit und Zeitverlust entstand, beschloss der Rath, über dieses Wasser, dessen beide Ufer der Stadt gehörten, eine Brücke zu schlagen. In deren Mitte wurde ein Raum von 33 Fuss für grössere Schiffe offengelassen, ausserdem Räume für Prahme und kleinere Schiffe. Behufs Schliessung des offenen Raumes sollte eine bewegliche oder Zugbrücke dienen, und bis zu deren Vollendung wurden über jene Oeffnung Pfosten und Bretter gelegt. — Das ganze Unternehmen missfiel den Ordensbrüdern: als sie eines Tages ein Schiff durch diese Brücke leiten mussten, schickten sie in der Morgendämmerung ihre Knechte hin, welche die Pfosten und Bretter zerhieben (102). Der in Riga residirende Hauscomthur, darüber befragt, ob dies mit seinem Willen geschehen, ertheilte den an ihn gesendeten Boten höhnende Antworten;

diese wurden mit Drohungen erwidert, bis beide Theile dahin übereinkamen, die Entscheidung der Sache dem Vice-Ordensmeister Bruno anheimzustellen. Die demnächst an diesen abgefertigten Boten der Stadt brachten die Nachricht, derselbe habe alle der Stadt und den Bürgern in den Wäldern, Gewässern und auf den Landstrassen des Ordensgebietes ertheilten Freiheiten zurückgenommen, die Freiheitsbriefe cassirt, und erklärt, er werde alle durch das Ordensgebiet gehenden Güter der Städter mit Beschlag belegen lassen, bis sie die Brücke wieder abgebrochen hätten; thäten sie dies nicht, so werde er die Brücke abtragen lassen und sollte der ganze Orden darüber zu Grunde gehen. Hierauf wandte sich der Rath, begleitet und unterstützt von den Domherren, abermals an den Hauscomthur mit der dringenden Bitte, der Sache Anstand zu geben bis zur Heimkehr des abwesenden Erzbischofs, Johannes, Grafen von Schwerin (103), und bis zum Eintreffen des neuen Ordensmeisters, fanden bei ihm jedoch Anfangs kein Gehör, und ebensowenig beachtete er die von dem Rathe verlautbarte Appellation an den Pabst. Endlich bewilligte er zwar einen Waffenstillstand; allein noch vor dessen Ablauf verstärkte er bedeutend (bis auf 500 Mann) die Besatzung des in der Stadt belegenen Ordensschlosses, des sog. St.-Jürgenhofes, versah dasselbe mit Steinen und liess neue Befestigungen daran ausführen. Als die Bürger dies gewahrten, rüsteten auch sie sich zum Widerstande (104). Am 15. Juni, an welchem der Waffenstillstand ablief, legten die Domherren sich wiederum ins Mittel und erwirkten eine Verlängerung desselben, um nochmals mit dem Vicemeister zu unterhandeln. So begaben sich denn vier Domherren auf den Weg: während ihrer Abwesenheit und noch drei Wochen nach ihrer Rückkehr sollte Friede gehalten werden. Aber auch im Laufe dieser Zeit verwehrten die Ordensbrüder

den Bauern, Getreide und andere Vorräthe zur Stadt zu bringen, verweigerten den Bürgern die Benutzung der Mühlen im Ordensgebiet, verboten ihnen überhaupt das Betreten dieses Gebietes, belegten ihre dorthin gelangten Güter mit Beschlag, nahmen ihre Schiffe weg etc. In dieser Noth wandten sich Rath und Bürgerschaft an den Rath zu Lübeck, berichteten ihm das Vorstehende und baten ihn um Hülfe und um Berathung der Sache mit den benachbarten Städten, auch um eine Sendung Mehls, da sie daran Mangel litten (105).

Die Domherren scheinen indessen bei dem Meister nichts ausgerichtet zu haben; denn noch vor Ablauf des Stillstandes erschien derselbe vor der Stadt mit starker Macht, verheerte die Obst- und Gemüsegärten der Bürger ausserhalb der Stadtmauer und zerstörte eine dem Stadthospitale gehörige Mühle. In der Stadt selbst aber entbrannte der Kampf zwischen dem St.-Jürgenshof und den Verschanzungen der Bürger. Letztere schossen das Kreuz vom St.-Jürgensthurm herab und bedrängten die Ordensbrüder dergestalt, dass dieselben sich genöthigt sahen, den Jürgenshof zu räumen und zu dem Heere des Meisters ausserhalb der Stadt zu stossen (106). Während dieses Kampfes brach am 20. Juli Feuer aus, welches einen grossen Theil der Stadt zerstörte (107). Da kam, drei Tage vor dem Ablaufe des Stillstandes, der Erzbischof heim, und ihm gelang es, zu vermitteln, dass beide Theile am 20. August ihn und den Bischof von Dorpat zu Schiedsrichtern ernannten. Es wurde ein neuer Waffenstillstand bis zum St.-Michaelistage (d. 29. Septbr.) vereinbart, unter der Bedingung, dass die Stadt die streitige Brücke abbreche, dagegen der Vicemeister das Heer, mit welchem er die Stadt umschlossen, zurückziehe; alle Kriegsvorbereitungen sollten ruhen, übrigens beiden Theilen ihre Rechte für den Fall vorbehalten bleiben, dass binnen der

verabredeten Zeit der Friede nicht hergestellt würde (108). Bereits am folgenden Tage wurden die Friedensunterhandlungen, unter Zuziehung des Bischofs von Oesel, des Abtes von Dünamünde, des Rigischen und des Dörptschen Domprobstes, begonnen; beide Theile hatten dazu Deputirte, zur Wahrung der gegenseitigen Rechte, entboten. Nachdem alle erdenklichen Bemühungen, beide Theile in Güte zu vergleichen, gescheitert waren, wandte man sich zur Prüfung der ursprünglichen Quelle des Unfriedens, d. i. zur Frage, ob die Stadt zum Bau der Brücke berechtigt gewesen. Aus mehreren Urkunden des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, wies die Stadt nach, dass sie in Beziehung auf gemeinnützige Bauten im Bereiche der Stadtmark durchaus nicht beschränkt sei, und dass nur neue Mühlen und Fischwehren (*gurgustia*) nicht anders, als mit Einwilligung sowohl des Rigischen Domcapitels, als auch des Ordens, angelegt werden dürften. Da die anwesende Gegenpartei nichts dawider einwandte, so fiel der Schiedsspruch dahin aus, dass die Stadt die um des Friedens willen abgetragene Brücke von neuem bauen dürfe (109).

Zum Frieden kam es übrigens nicht. Vielmehr steckten in der Nacht auf St-Michaelis, wo der Waffenstillstand zu Ende ging, die Bürger den Marstall des Ordens in Brand und verheerten die Häuser und sonstigen Besitzungen desselben ausserhalb der Stadtmauer; und am Tage darauf zerstörten sie auch den St.-Jürgenshof nebst der Kirche. Sie nahmen dabei den Hauscomthur und sechzig Ordensbrüder gefangen und enthaupteten sie (110). Die kurz vorher in Riga angelangten Sendeboten der Städte Lübeck und Wisby — erstere zugleich in Vollmacht von Wismar und Greifswald — konnten unter solchen Umständen als Vermittler bei dem Ordensmeister nichts ausrichten. Die Ordensbrüder brachen, von der in

der Nähe der Stadt belegenen befestigten Bertoldsmühle aus, gegen die Stadt auf und verwüsteten deren Umgebung. Als aber neue Sendeboten aus Rostock und Stralsund ankamen, erneuerten diese in Gemeinschaft mit den Bischöfen die Friedensunterhandlungen und brachten endlich am St.-Martinstage (den 11. November) einen Stillstand bis zum 6. Januar zu Wege. Am 1. Januar sollten die Friedensverhandlungen „auf der Heide", auf halbem Wege zwischen Riga und Dorpat, beginnen, und hatte der Ordensmeister den Rigischen Sendeboten zu dem dort zu haltenden Tage bereits sicheres Geleit ertheilt. Als er aber von einem zwischen dem Erzbischof, den Bischöfen von Dorpat und Oesel und der Stadt Riga insgeheim wider den Orden eingegangenen Bündnisse Kunde erhielt, sagte er den Tag wieder ab. Der Mönch jedoch, welcher seine bezüglichen Schreiben an den Rigischen Rath und an die fremdstädtischen Boten überbringen sollte, versäumte deren rechtzeitige Ablieferung, so dass vier Glieder des Rigischen Rathes mit den fremden Boten am 29. December sich ahnungslos zu Pferde auf den Weg nach der Heide machten. Als sie an der „langen Brücke" anlangten, wurden sie von ihnen entgegenkommenden Ordensbrüdern angehalten, und die Rigenser entgingen nur mit Mühe, auf dringende Verwendung der Fremden, dem ihnen, als Feinden des Ordens, angedrohten Tode, und kehrten mit jenen nach Riga zurück (111).

Der Meister versammelte nunmehr ein grosses Heer, kündigte dem Erzbischof und dem Bischof von Oesel den Frieden, rückte zunächst gegen des letzteren Schloss Leal und eroberte dasselbe. Während dessen zogen die Rigischen mit Belagerungsgeschütz (*bliden und evenho*) vor die Bertoldsmühle, wo sie sich mit dem Kriegsvolk des Erzbischofs vereinigen sollten. Letzteres wurde jedoch von einem Ordensheere abgeschnitten und in einer blutigen

Schlacht besiegt, worauf die Rigischen sich wieder in die Stadt zurückzogen, der Bischof von Dorpat aber sich von dem Bündnisse gegen den Orden lossagte. — Die Ordensbrüder bemächtigten sich nunmehr der erzbischöflichen Schlösser Treyden und Kokenhusen, so wie der Person des Erzbischofs, und hielten diesen in Fellin lange Zeit in strenger Haft. Sie errichteten sodann Befestigungen „bei der neuen Mühle (nachmals Neuermühlen) vor der langen Brücke", und schickten sich an, aus grossen Balken auf der Düna eine Burg aufzuführen, durch welche die Verbindung der Stadt mit dem Meere abgeschnitten werden sollte (112).

Dergestalt bedrängt, rief die Stadt, in Gemeinschaft mit dem Rigischen Domcapitel, der Klostergeistlichkeit und den Pilgern, mit Gutheissen der fremdstädtischen Sendeboten, des Ordens alte Feinde, die Litthauer, zu Hülfe und schloss mit ihnen ein Bündniss ab (113). Dieses Beistandes sicher, rüstete die Stadt ein mächtiges Heer aus. Dasselbe zog des Mittwochs in der Osterwoche (den 9. April) vor Neuermühlen, zerstörte das gegen die Stadt erbaute Werk, verbrannte ein grosses Haus, welches viele Landleute, Vorräthe an Rüstungen und anderen Dingen, sowie Pferde beherbergte, und kehrte „ohne Schaden, mit Schalle" in die Stadt zurück. Die Sendeboten der fremden Städte aber reisten, ohne ihre Mission erfüllt zu haben, heim. Um Pfingsten (den 25. Juni) vereinigten sich die Bürger Riga's mit den herbeigekommenen Litthauern und deren Helfern in unzähliger Menge und brachen über die Treyder Aa in das Ordensgebiet ein. Die Litthauer überzogen, ohne Kirchen und Kirchhöfe zu schonen, das ganze Land mit Raub und Brand, und drangen bis zum Ordensschlosse Karkus vor, welches sie ausplünderten und niederbrannten. Mit grosser Beute beladen und mit Hunderten von Gefangenen jedes

Alters und Geschlechts begaben sie sich dann auf den Heimweg. An der Treyder Aa wurden sie von dem inzwischen gesammelten Ordensheere eingeholt: es kam am 1. Juni zu einer blutigen Schlacht, welche mit einer vollständigen Niederlage des Ordens endete und in der auch der Meister Bruno fiel (114). Die Bürger rückten nunmehr mit ihren Helfern vor die Bertoldsmühle, eroberten und zerstörten dieselbe, während sie die Besatzung theils erschlugen, theils gefangen abführten (115). Zu St.-Johannis machten sie sich sodann zu Schiffe nach Neuermühlen auf und begannen die Belagerung dieser Feste. Hier aber wurden sie von einem aus Preussen dem Orden zu Hülfe eilenden Heere überrascht, welches am Tage Petri und Pauli (den 29. Juni) einen vollkommenen Sieg über sie davontrug. Die Rigenser verloren ihre sämmtlichen Belagerungsmaschinen, Waffen und Rüstungen; auch ihre Schiffe fielen dem Feinde in die Hände, und vier Glieder des Rathes blieben auf dem Schlachtfelde (116). Gegen die nach der Stadt zu fliehenden Bürger Riga's scheint das Ordensheer seinen Sieg nicht weiter verfolgt, sondern sich damit begnügt zu haben, die Litthauer bis über die Gränzen ihres Landes hinauszudrängen (117). Auf die Nachricht von der schweren Niederlage der Rigischen sandten die Städte Lübeck, Wisby, Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund abermals Boten nach Livland, welche sich eifrig bemühten, den Frieden mit dem Orden herzustellen (118). Die bezüglichen Verhandlungen scheinen sich jedoch sehr in die Länge gezogen zu haben: erst zu Anfang des folgenden Jahres, 1299, kam es auf einem Hansetage zu Lübeck, — welchem auch Brüder des Deutschen Ordens und ein Sendebote aus Riga beiwohnten — vorläufig nur zu einem Waffenstillstande bis zum St.-Nicolaustage, den 6. December (119).

Bereits vor der Niederlage bei Neuermühlen hatte

das Rigische Domcapitel, in Gemeinschaft mit der Stadt Riga, sich auch an den König Erich Menved von Dänemark gewendet und dessen Hülfe gegen den Orden in Anspruch genommen. Es wurde denn auch am 12. Juni ein förmliches Bündniss abgeschlossen, und der König versprach, noch vor Eintritt des Winters eine bewaffnete Mannschaft nach Riga zu senden (120). Zur Ausführung gelangte dieses Bündniss jedoch nicht, vielleicht in Folge der eben erwähnten Friedensunterhandlungen: der König begnügte sich damit, den Rigischen Bürgern einen Schutzbrief auszufertigen (121). — Demnächst hatte der Erzbischof oder sein Capitel, wahrscheinlich auch die Stadt Riga, einen Bericht über die von dem Orden erlittenen Bedrückungen an den Pabst abgestattet. Dieser — Bonifaz VIII. — erliess in Folge dessen an den Hochmeister am 7. Januar 1299 einen Befehl des Inhalts: er solle, bei Strafe der Excommunication und des Verlustes der Meisterwürde, den Erzbischof unverzüglich in Freiheit setzen (122) die Stadt Riga in Ruhe lassen etc., sodann aber — binnen der peremtorischen Frist von sechs Monaten — persönlich, in Begleitung des Livländischen Ordensmeisters oder dreier anderen dortigen Gebietiger, in Rom erscheinen, um dort die weiteren Befehle entgegenzunehmen. Zugleich wurden der Erzbischof und der Bischof von Oesel, oder doch einer von ihnen, geladen, zu demselben Termine sich persönlich einzufinden; die Geistlichkeit aber, desgleichen die Stadt Riga, sowie etwanige andere Städte oder Ortschaften, sollten geeignete Procuratoren bei der Curie bestellen (123). Dieser strenge Befehl mochte den Orden veranlassen, wenigstens mit einem seiner Gegner die Aussöhnung anzustreben; denn noch vor Ablauf des anberaumten Termines konnte der Livländische Ordensmeister dem Pabste berichten, dass er mit dem Erzbischof Frieden geschlossen habe. Die Wahrhaftigkeit dieses

Berichtes voraussetzend, erliess denn Bonifaz im Juni sowohl dem Ordensmeister, als auch dem Hochmeister, das Erscheinen vor der Curie; da jedoch die Feindseligkeiten mit dem Bischof von Oesel und der Stadt Riga noch fortdauerten, so solle der Orden in Rom durch einen Procurator sich vertreten lassen, falls nicht auch mit diesen Gegnern die Einigkeit inzwischen wiederhergestellt sein sollte (124).

Zu einer Einigung mit Riga kam es jedoch noch lange nicht; über den weiteren Verlauf der Feindseligkeiten haben sich indess nur fragmentarische Nachrichten erhalten (125), welche deren ununterbrochene Fortdauer bezeugen. Die Rigischen gaben ihre Verbindung mit den Litthauern nicht auf, und der Orden suchte durch neue Bundesgenossen sich zu stärken. Namentlich schloss letzterer am 25. Februar 1304 zu Dorpat mit den Bischöfen von Dorpat und Oesel und deren Capiteln, sowie mit den königlich Dänischen Vasallen in Estland, ein förmliches Schutz- und Trutzbündniss ab, welches ausdrücklich auch gegen Riga gerichtet war. In dem bezüglichen Vertrage heisst es nämlich: Alle diejenigen, insbesondere die Rigischen Bürger, die sich unterfangen sollten, mit den Litthauern und Russen ein Separatbündniss oder einen Friedensvertrag einzugehen, oder die bisherigen Verbindungen der Art nicht auflösen, sollen ermahnt werden, diesem Bündnisse beizutreten; weigern sie sich, so sollen die Verbündeten sich gegen sie, als ihre offenen Feinde, mit gesammter Macht erheben. Die Streitigkeiten, welche zwischen dem Orden und der Stadt Riga bestehen oder noch entstehen sollten, soll der Bischof von Dorpat, im Verein mit den Aebten von Dünamünde und Valkena und drei anderen vom Bischof zu wählenden Prälaten, sowie mit Zuziehung von zwölf Rittern aus der Zahl der Dänisch-Estländischen Vasallen, gehörig unter-

suchen. Finden sie die Sache des Ordens gerecht, so sollen sie die Bürger Riga's ermahnen, von ihren ungerechten Forderungen abzustehen, widrigenfalls die beiden Bischöfe und die königlichen Vasallen dem Orden beistehen sollen, die Rigischen zur entsprechenden Genugthuung zu zwingen. Wird dagegen die Sache Riga's gerecht befunden, so sollen die Dorpatenser und die königlichen Vasallen sich friedlich verhalten und keinem der streitenden Theile Rath und Beistand leisten (126).

Nur wenige Wochen später, als dies in Livland vorging, erfolgte in der Angelegenheit zwischen Orden und Stadt auch in Rom ein wichtiger Schritt. Hier weilte zu der Zeit Isarn, der, nach des Erzbischofs Johannes von Schwerin Tode, im December 1300, vom Pabst zum Erzbischof von Riga ernannt (127), jedoch schon nach zwei Jahren auf den erzbischöflichen Stuhl von Lund versetzt worden war (128). In jener kurzen Frist hatte derselbe durch sein kluges und versöhnliches Auftreten das Vertrauen aller Parteien in dem Grade erworben (129), dass er jetzt sowohl von dem Orden, als auch von der Stadt Riga — vermuthlich durch deren in Rom anwesende Vertreter (130) — zum Schiedsrichter über die zwischen ihnen schwebenden Differenzen und deren Folgen ernannt wurde. Nach Vernehmung beider Theile, Prüfung der von diesen beigebrachten Beweismittel und Berathung mit zweien ihm zu dem Zweck vom Pabste Benedict XI. beigeordneten Cardinälen, fällte er nachstehenden Schiedsspruch: Die gegenseitigen Schadenstandsforderungen werden compensirt; der Orden soll der Stadt alle bebauten und unbebauten Grundstücke, welche er während der Fehde in der Stadt und deren Mark innegehabt, zurückgeben. Zwischen der Stadt und dem Ordenshause soll auf des Ordens Kosten eine Mauer von gehöriger Stärke und sechs Ellen Höhe, ohne dadurch die Strassen und Plätze

der Stadt zu beengen, aufgeführt werden. Die Ordensbrüder dürfen nur innerhalb dieser Mauer wohnen, auch in derselben nur eine vier Fuss breite und sechs Fuss hohe Thür anbringen. Ausser dem Thore, welches die Brüder bereits früher in der Stadtmauer gehabt, dürfen sie kein anderes, auch in der Kirche nicht, anlegen. Mehr als zwanzig (Ritter-) Brüder, nebst ebenso vielen Dienstleuten, dürfen in der Stadt nicht ihren Wohnsitz aufschlagen; auch darf daselbst keine Versammlung (*parlamentum*) und kein Capitel gehalten werden, ausser einmal im Jahre, und auch dann dürfen nicht mehr als fünfzig Ordensbrüder hinkommen. Die Fischwehre in der Semgaller Aa soll von beiden Theilen benutzt und auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden. Die Ordensbrüder dürfen keine Befestigungen und keinen Thurm in der Stadt und deren Mark errichten. Die über den Rigefluss gebaute Brücke soll bestehen bleiben, jedoch auch des Ordens Schiffe freien Durchgang haben. Meister und Brüder sollen den Bürgern, und diese jenen und ihren Angehörigen gestatten, überall frei zu kaufen, zu verkaufen, überhaupt Handel zu treiben; sie sollen sich gegenseitig vertragen, schützen und vertheidigen; keine neuen Steuern und Zölle, ausser den bisher üblichen oder angeordneten, sollen erhoben werden, vorbehältlich der vom Römischen Stuhle etwa aufzuerlegenden. Falls Meister und Brüder, selbst oder durch Andere, Bürger tödten, verwunden oder einkerkern (*mala ceperint captione*), oder die Stadt belagern oder angreifen, sollen sie aller Güter und Rechte, welche sie in der Stadt geniessen, verlustig und dieselben der Rigischen Kirche und dem Erzbischof verfallen sein. Wegen der 1500 Haken, welche die Bürger in Curland, und der hundert Haken, welche sie in Oesel in Anspruch nehmen, wird schliesslich die Entscheidung dem Pabste vorbehalten (131).

So sehr im Ganzen dieser Schiedsspruch zu Gunsten der Stadt Riga und ihrer Bürger ausgefallen war, so beruhigten diese sich doch nicht bei demselben, sondern appellirten von ihm an den Pabst (132). Die Rechtfertigung dieser Appellation ist uns zwar nicht erhalten; es lässt sich jedoch annehmen, dass die dem Orden, seinen Angehörigen und Vasallen zuerkannte Freiheit des Handelsbetriebes als ein Eingriff in das den Bürgern bis dahin ausschliesslich zustehend gewesene Recht der „bürgerlichen Nahrung" den Hauptbeschwerdepunkt abgegeben haben möge (133). Indessen kam doch noch einmal ein Vergleich zu Stande, durch welchen Meister und Brüder sich verpflichteten, ihr Schloss und alle Freiheiten, welche sie bisher in der Stadt gehabt, der letzteren für ein Tausend Mark Silber Rigischen Gewichts zu verkaufen: dagegen sollten die Rigischen Bürger innerhalb eines Jahres alle mit den Litthauern gegen den Orden und die übrigen Livländischen Landesherren eingegangenen Verbindungen kündigen und ohne Wissen und Willen der übrigen Landesherren in Zukunft keinen Frieden mit jenen schliessen (134). Wie weit es mit der Ausführung dieses Vergleichs gekommen, ist nicht klar. Die Stadt zahlte von der bedungenen Summe am 6. Juli 1306 den Betrag von 800 Mark ab (134[a]). Nach einer anderen Nachricht leistete sie in dieser Zeit an den Orden eine Zahlung von angeblich 2000 Mark: der Orden jedoch erhob neue Ansprüche, indem er verlangte, die Bürger sollten auf ihre Besitzungen in Curland verzichten (135). Dadurch scheint denn auch dieser Versuch der Aussöhnung gescheitert zu sein: die Feindseligkeiten — von dem neuen Erzbischof Friedrich, der mit dem Orden zerfallen war, geschürt — entbrannten von neuem und wurden durch fernere Schritte des Ordens noch gesteigert.

Bereits im Jahre 1263 hatten Rath und Bürgerschaft

Riga's — die hohe Bedeutung einer ungehinderten Benutzung der Düna bis zu deren Mündung ermessend — von dem Abt und Capitel des Klosters Dünamünde sich das Versprechen geben lassen, von dem Klostergebiet ohne ihren, der Rigischen, Rath und Zustimmung, weder durch Tausch noch durch Verkauf etwas zu veräussern, noch daselbst Gebäude aufzuführen, welche der Stadt schädlich sein könnten (136). Diesem Versprechen zuwider verkauften im Jahre 1305 die Klostervorstände das ganze Gebiet, weil sie es gegen die Einfälle der heidnischen Litthauer nicht zu vertheidigen vermöchten, dem Deutschen Orden für 4000 Mark Silber Cölnischen Gewichts (137). — Waren schon die beiden Festen (Neuermühlen und die Bertholdsmühle), welche der Orden nach der Landseite hin so nahe der Stadt errichtet hatte, dieser lästig, weil beengend, so drohte vollends die Erwerbung Dünamünde's ihr die Hauptader ihres Verkehrs zu unterbinden, die ungehinderte Verbindung mit dem Meere zu hemmen. Dass die Stadt in ihrer so gefährdeten Lage wieder zu den Litthauern, dem einzig ihr übrig gebliebenen Beistande, ihre Zuflucht nahm, ist erklärlich. Diese ihre Verbündeten brachen denn auch in die Gebiete des Ordens und des Bischofs von Dorpat ein, flohen aber, als das Ordensheer ihnen entgegenkam, mit einer Menge geraubter Menschen unter die Mauern Riga's. Besorgt, dass dieselben hier von den Bürgern Unterstützung finden würden, wagten die Ordensbrüder nicht, sie anzugreifen, sondern traten erst in Unterhandlungen mit den Bürgern ein, welche denn auch, gegen das Versprechen einer Zahlung von 700 Mark und verschiedener Freiheiten, ihre Neutralität zusagten. Nunmehr erfolgte der Angriff, welcher mit einer völligen Niederlage der Litthauer endete. So lautet der offenbar parteiisch gefärbte Bericht des Ordensprocurators (138). Einer solchen Schlacht unter

den Mauern Riga's thun übrigens auch andere Quellen Erwähnung, setzen sie aber auf den 2. Juli 1307 (139).

Von da an wird der Kampf gegen den Orden, vorzugsweise von Seiten des Erzbischofs Friedrich, in der erbittertsten Weise zwar fortgesetzt, allein nur vor der Römischen Curie, während die weltlichen Waffen ruhen. Die Darstellung der überaus weitschichtigen Verhandlungen kann hier übergangen werden, da die Stadt dabei, wenigstens formell, sich nicht betheiligte (140). — Indessen fehlte es nicht an Versuchen Unbetheiligter, die Stadt mit dem Orden zu versöhnen. Ein solcher, von den Bischöfen von Reval und Dorpat und den königlich Dänischen Vasallen in Estland im Jahre 1309 unternommen, scheiterte jedoch, indem die Rigenser erklärten, sie wollten von dem Bündniss mit den Litthauern nicht lassen, noch weniger dem Orden wider dieselben Beistand leisten, so lange der Orden das zum Schloss ausgebaute Dünamünde in Besitz behalte (141). Vermuthlich in Folge dessen kündigte der Orden der Stadt um dieselbe Zeit den mit ihr im Jahre 1255 abgeschlossenen Vertrag (142). Von günstigerem Erfolge begleitet war ein vier Jahre später erneuerter Versuch der Bischöfe von Reval und Oesel, des königlichen Hauptmanns und der Vasallen im Herzogthum Estland, der Oesel'schen Vasallen und der Stadt Reval. Diese, am 15. Mai 1313 beim Dorfe Wosel in Estland versammelt, entsendeten an den Ordensmeister und an die Stadt Riga eine Botschaft, bestehend aus sechs Rittern der verschiedenen Diöcesen, zwei Reval'schen und zwei Dorpat'schen Bürgern. In den diesen mitgegebenen Schreiben, und zwar in dem ersten, wird der Orden aufgefordert und peremtorisch ermahnt: den Bürgern Riga's alle Freiheiten und Rechte, welche dieselben bisher von dem Orden oder von Andern erworben, zurückzuerstatten und sie in deren Ausübung nicht zu hindern;

die in oder um Riga zum Schutze der Bürger noch anwesenden Litthauer unbehelligt heimkehren zu lassen, und den Rigensern die ihnen zugefügten Schäden nach schiedsrichterlicher Schätzung zu ersetzen. In dem zweiten, an den Rath und die Bürgerschaft Riga's gerichteten Schreiben werden diese in derselben Weise aufgefordert und ermahnt, die intime Freundschaft (*amicitia familiaris et familiaritas specialis*) mit den heidnischen Litthauern — übrigens unbeschadet dem altherkömmlichen Handelsverkehr — definitiv aufzugeben, und mit dem Orden eine feste und dauernde Freundschaft einzugehen, auch denselben in der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten in keiner Weise zu hindern. In beiden Schreiben folgt dann die Erklärung, dass die Aussteller entschlossen seien, demjenigen Theile, welcher ihre Vorschläge annimmt, gegen den dieselben ablehnenden Theil mit ihrer ganzen Macht beizustehen. Uebrigens soll durch alles dieses nicht vorgegriffen werden den Anordnungen des Pabstes, den bei der Römischen Curie schwebenden Verhandlungen zwischen dem Erzbisckof von Riga, dem Orden und der Stadt Riga, und dem geistlichen Rechte. Wenn beide Theile sich in der angegebenen Weise einigen, ist der Friede in Gegenwart der Sendeboten dergestalt zu bekräftigen, dass er von einer Anzahl angesehener Ordensbrüder und Bürger eidlich zugesichert wird, dass eben so viele Personen körperliche Sicherheit (wohl als Geiseln) leisten, und dass ein Friedensinstrument ausgefertigt und sowohl von beiden Parteien, als auch von den Landesherren, Capiteln und den auf dem abzuhaltenden allgemeinen Landtage (*dies placitorum omnium nostrum*) zu wählenden Edlen besiegelt wird. Schliesslich werden die Sendeboten für ermächtigt erklärt, zu den obigen Artikeln die erforderlichen Erläuterungen zu geben, etwanige Einwürfe zu beantworten, über die Zeit der Einberufung des Land-

tages mit den Addressaten sich zu einigen, und überhaupt die ganze Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ende zu führen (143). In der That wirkten denn auch diese Sendeboten so erfolgreich, dass der Friedensvertrag bereits am 9. Juni abgeschlossen wurde (143, a), worauf sowohl der Ordensmeister als auch der Rigische Rath dem Rathe zu Lübeck die Mittheilung machten: dass durch Vermittelung der Bischöfe von Reval und Oesel etc. aller Zwist zwischen ihnen beseitigt sei und — wie der Ordensmeister sich ausdrückte — aufrichtiger Einigkeit, dem Frieden und einem Bündniss für ewige Zeiten Platz gemacht habe (144).

Die Dauer dieses „ewigen" Friedens war indessen nur zu sehr abhängig von dem Ausgange der obgedachten gleichzeitigen Vorbehalte. Nicht unwahrscheinlich gab namentlich die nach vieljährigen Verhandlungen endlich im Jahre 1319 erfolgte päbstliche Genehmhaltung des Verkaufs von Dünamünde an den Orden (145) der Stadt Riga Anlass, ihre alten Verbindungen mit den Litthauern wieder anzuknüpfen. Deutlicher tritt dies freilich erst nach einigen Jahren hervor, allein die älteste darüber bekannte Urkunde — ein Schreiben des Rigischen Rathes an den derzeitigen König (Grossfürsten) von Litthauen, Gedimin, vom 29. November 1322 (146) — spricht sich unverhohlen darüber aus, dass schon seit längerer Zeit der Orden wieder in ein feindseliges Verhältniss zu der Stadt getreten sei. Dieses Schreiben — übrigens in zweien nicht ganz vollkommenen Originalconcepten im Rigischen Rathsarchiv erhalten — giebt sich kund als eine Antwort auf den von Gedimin schriftlich geäusserten Wunsch, nach alter Weise wieder ein Friedensbündniss (*pacem et treugas*) mit der Stadt einzugehen. Der Rath erklärt sich dazu bereit, bittet insbesondere, mit dem Orden keinen Frieden und kein Bündniss zu errichten, ohne den Erzbischof und die

Stadt mit einzuschliessen, und spricht endlich — in dem einen der Concepte — geradezu den König um Beistand gegen den Orden an, da dieser die Stadt und deren Bürger vielfach bedränge (147). Dass das Bündniss demnächst förmlich abgeschlossen wurde, kann keinem Zweifel unterliegen. Die nächste Folge desselben waren die von manchen Seiten als unecht angefochtenen (148) Briefe Gedimins, welche er seit dem 23. Januar 1323 in alle Welt sandte, auch an den Pabst richtete, und in denen er seinen Entschluss zu erkennen gab, die Christliche Religion anzunehmen und in seinem Reiche zu verbreiten, sowie mit allen Christlichen Staaten und Völkern in friedlichen Verkehr zu treten (149). Dass diese Briefe auf Anregung und selbst unter Mitwirkung der Stadt Riga, bezw. der Sendeboten der Stadt, abgefasst und ausgesandt worden (150), ist nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich (151), ohne dass man jedoch anzunehmen braucht, die Rigenser hätten dabei in bösem Glauben gehandelt. Mag auch dahingestellt bleiben, ob es Gedimin von Hause aus mit der Taufe Ernst gewesen, für die Rigenser war die thatsächliche Christianisirung Litthauens schon aus dem Grunde von hoher Bedeutung, weil dadurch der alte Vorwurf der Verbindung mit Heiden gegen Christen für die Zukunft beseitigt wurde. Sie mochten um so weniger an der Aufrichtigkeit der Gesinnungen des Königs zweifeln, als derselbe noch später, in Gegenwart der Livländischen Sendeboten, sich zu jenen Briefen und deren Inhalt bekannt hat (152). Dass er sie später widerrief, ist jedenfalls kein Beweis dafür, dass sie unecht oder untergeschoben gewesen seien. — Jene Briefe nun waren auch an die Livländischen Landesherren gerichtet, und veranlassten diese, auf einer zu Edremes (Ermes, bei Walk) am 10. August 1323 abgehaltenen Zusammenkunft, eine aus Deleginten sämmtlicher Landesherren sowie der Städte

Riga und Dorpat bestehende Botschaft an Gedimin abzufertigen, um mit ihm ein Friedensbündniss abzuschliessen (153). Diese Botschaft, zu der auch zwei Ordensbrüder gehörten, begab sich demnächst nach Wilna, wo der förmliche Friedensschluss am 2. October zu Stande kam (154). Der Livländische Ordensmeister hatte offenbar, der Einstimmigkeit der übrigen Landesherren und der Städte Livlands gegenüber, der Theilnahme am Frieden sich nicht entziehen können, demselben also unfreiwillig, und ohne Wissen und Genehmigung des Hochmeisters und des Ordens in Preussen, sich unterworfen. Letztere aber, seit Jahrzehnden mit den Litthauern im Kampfe, mussten mit Grund befürchten, dass diese ihre Feinde nunmehr, nach Livland hin gesichert, mit um so grösserer Macht sich gegen Preussen wenden würden. Kaum war daher die Kunde von dem Frieden dahin gelangt, als auch zunächst die Preussischen Bischöfe sich in Elbing versammelten und an sämmtliche Theilnehmer am Friedensschlusse bereits unterm 24. October ein fulminantes Schreiben ergehen liessen, in welchem sie dieselben inständigst auffordern, jenen Frieden, als einen für Preussen und Livland verderblichen, als ein wahres Werk des Teufels, schleunigst zu kündigen (155). Dass der Livländische Zweig des Ordens, wohl auch vom Hochmeister dazu angehalten, sich diesem Verlangen fügte, ist leicht begreiflich, und so eröffnete denn derselbe auch alsbald seine Feindseligkeiten nicht nur gegen die Litthauer (156), sondern auch gegen die treu zum Frieden haltende Stadt Riga (157). Wenigstens gelangten an den Papst bald neue Beschwerden darüber, dass der Orden die Bürger Riga's in ihren Rechten und Freiheiten, namentlich in Betreff der Ufer der Düna und anderer Flüsse, beeinträchtige, ihnen ihre Besitzungen entziehe, sie sowohl als auch Pilger und andere Christen verhindere, im Hafen von Dünamünde frei zu landen und

von dort nach Riga sowie aus dieser Stadt wieder zurückzuziehen (158).

Zu einer offenen Fehde zwischen Stadt und Orden kam es indessen in der nächsten Zeit nicht. Am 6. Juli 1328 aber unternahmen die Bürger — die nächste Veranlassung dazu ist nicht bekannt — zur Nachtzeit einen Streifzug gegen Dünamünde, verbrannten den unter den Mauern der Burg liegenden Ort *(opidum)* und erschlugen über fünfzig Männer, Weiber und Kinder (159). Wahrscheinlich aus Furcht vor der Rache des Ordens, riefen sie sodann wiederum die Litthauer ins Land, welche, von ihnen geführt und verpflegt, im folgenden Jahre in das Ordensgebiet eindrangen, und namentlich in dem Gebiete von Karkus, in den Kirchspielen Helmet und Paistel, so wie in Saccala, grosse Verheerungen anrichteten (160). Nachdem der in Preussen abwesende Ordensmeister Eberhard von Monheim herbeigeeilt war und sich mit Mühe dieses Feindes erwehrt hatte, zog er, wahrscheinlich im Herbste 1329, mit grossem Heere vor die Stadt Riga, umschloss dieselbe vollständig und begann eine strenge Belagerung. Die nach allen Seiten von der Stadt gerichteten Hülferufe, an den Pabst, an die Livländischen Landesherren, an die Seestädte, an den König von Litthauen, blieben ohne Erfolg. Auch der Ordensmeister wollte sich zu keinerlei Zugeständnissen verstehen, und, als die Lebensmittel der Einwohner erschöpft waren und Hungersnoth eintrat, blieb dem Rathe, nach vorgängiger Besprechung mit der Gemeinde, nichts übrig, als sich dem Orden auf Gnade und Ungnade zu ergeben (161).

Am Dienstag nach Lätare, den 20. März, 1330 trafen Rath und Gemeinde der Stadt mit dem Meister und den Brüdern des Ordens am „Mühlgraben" zusammen, um ihren alten Zwist allendlich zu schlichten. Jene „befahlen und untergaben sich und die Stadt Gotte und der heiligen Jungfrau und

der Gnade des Meisters und der Brüder, mit allen ihren Gütern und Freiheiten, die Gesundheit ihres Leibes vorbehalten. Und weil Meister und Orden an ihren schlichten Worten kein Genüge hatten, räumten sie denselben freiwillig ein: den Sandthurm mit seiner Pforte und mit dem daselbst gebauten neuen Vorwerke, sowie den Heiligen-Geistes-Thurm mit seiner Pforte und dem dabei gelegenen Marstall, solche zu behalten und zu bewahren, bis sie über die ihnen und der Stadt vorzuschreibenden Bedingungen einen Beschluss gefasst hätten" (162). In Folge dessen urkunden und bekennen Rath und Gemeinde am 30. März (163): es hätten in den von ihnen in Gemeinschaft mit den Heiden gegen die Christenheit, den Meister und die Brüder des Ordens geführten Kriegen, letztere unerträglichen Schaden, Drangsal und Verfolgung gelitten. Damit dies einigermaassen wieder gut gemacht und ihrerseits von Herzen vergessen werde, wollen sie, Rath und Gemeinde, sich freiwillig zu nachstehenden Artikeln verpflichten: 1) Da des Ordens Convent zum heil. Georg (der St. Jürgenshof) von den Bürgern im ersten Kriege zerstört worden sei, überlassen sie dem Orden einen Platz neben dem „heiligen Geist", auf dass derselbe sich dort nach Belieben ein neues Schloss aufführe, und dazu einen (näher bezeichneten) Raum vor der St. Jacobspforte bis zu der Viehweide, mit dem Mühlbach beim Hospital und den Bächen, die hineingeleitet werden können, welche die Ordensbrüder nach Belieben, Behufs Anlegung von Mühlen, dämmen können; die Viehweide soll wie bisher von beiden Theilen gemeinsam benutzt werden. Auch mehrere Aecker, welche Bürgern gehörten, werden zum Nutzen des Schlosses abgetreten. 2) Die Stadt zahlt dem Schlosse jährlich hundert Mark. 3) Die städtischen Fischer sollen von allen Fischen, die sie fangen, dem Orden den Zehnten entrichten; demselben wird auch alles Recht der Stadt an

der Wehre zu Mitau überlassen. 4) Die dem Orden gehörigen Häuser und Plätze sollen von städtischen Steuern frei sein, die Bewohner derselben jedoch gleich den Bürgern steuern. 5) Sie überlassen ferner dem Orden und den Brüdern das halbe Gericht in der Stadt, so dass ein Ordensbruder, nach Bestimmung des Meisters, gemeinschaftlich mit dem Stadtvogt über alle Verbrechen nach Stadtrecht richten und die Bussen zum Besten beider Theile erheben soll. Falls übrigens jener Bruder oder ein Stellvertreter desselben nicht zugegen sein könnte oder wollte, soll gleichwohl das in seiner Abwesenheit Erkannte volle Kraft haben. Auch soll dieser Bruder zu jeder Zeit beliebig den Sitzungen des Rathes beiwohnen können. 6) Jedes neu gekorene Glied des Rathes leistet, wie der Stadt, so auch dem Meister und Orden den Eid der Treue; dasselbe sind alle Bürger, sobald sie dazu aufgefordert werden, zu thun verpflichtet. 7) Die Stadt will dem Meister und Orden mit Rath und That beistehen wider Alle, die ihn anfechten; übrigens mit Vorbehalt der Rechte des Erzbischofs und dessen Kirche. Wenn der Meister persönlich ins Feld zieht oder ein feindliches Heer ins Land bricht, wollen Rath und Gemeinde ihn nach ihrem Vermögen und nach seinem Willen unterstützen. Wenn aber der Landmarschall mit der diesseit der Düna und in den Districten Wenden und Segewold befindlichen Streitmacht in den Krieg zieht, muss die Stadt dazu dreissig Reisige zu Pferde stellen. 8) Zum ewigen Gedächtniss und zum Seelenheil der im Kriege auf beiden Seiten Gefallenen werden fünf Vicarien, jede mit sechs Mark Rigisch dotirt, gestiftet, welche der Meister nach seinem Ermessen vergiebt. 9) Wenn ein Bürger in seinem Testamente dem Orden ein Vermächtniss zuwenden will, so soll er daran in keiner Weise verhindert werden. 10) Alle der Stadt von dem Orden bisher ver-

ehenen Privilegien werden dem Orden übergeben, und ollen die etwa zurückbehaltenen kraftlos sein. Sollten ndlich 11) Meister und Orden wegen der vorstehenden Artikel irgend in Anspruch genommen werden, so wollen Rath und Bürgerschaft sie von solcher Ansprache befreien.

Am 13. Juni legte Meister Eberhard von Monheim eigenhändig den Grundstein zu dem neuen Ordensschlosse auf dem Heil.-Geist-Platze (164), und am 16. August verkündete er zu Dünamünde die „aus sonderlicher Gnade und Freundschaft", zur Vollendung der Sühne mit der Stadt, ihr und den Bürgern gewährten Zusicherungen: 1) Der Orden überlässt der Stadt mehrere genauer bezeichnete, bis dahin ihm gehörig gewesene Grundstücke. 2) Die Bürger behalten, nach dem Früheren, das Recht der Fischerei in allen Gewässern des Ordens. 3) Sie dürfen auf beiden Seiten der Semgaller Aa etc. Holz hauen, nur mit Ausnahme des Bauholzes, indem dieses zu des Meisters Gnaden steht. 4) Die Viehweide vor der Stadt soll nur denen gemein sein, die seit Alters dazu berechtigt gewesen. 5) Wer von den Ordensleuten in der Stadt etwas verbricht, soll nach Stadtrecht gerichtet werden, zum Nutzen beider Theile, d. i. die Gerichtsgefälle sollen beiden Theilen zufallen. Verbricht ein Rigischer etwas im Bereich der Ordensgerichtsbarkeit, den soll man richten nach dem Rechte der Stadt, wo das Verbrechen begangen ist. 6) Meister und Orden verpflichten sich, die Bürger zu beschirmen und ihnen in allen Dingen gegen Diejenigen, die sie mit Unrecht anfechten, gleich den Ordensunterthanen beizustehen. 7) Wenn der Ordensvogt oder ein anderer Bruder an seiner Statt beim Gericht nicht zugegen sein wollte oder könnte, so soll das Erkenntniss des Stadtvogts gleichwohl volle Macht haben; nur in Sachen, welche an Hals und Hand

gehen, ist die Mitwirkung des Ordensvogts oder eines anderen Ordensbruders unerlässlich. 8) Ihre Privilegien, Freiheiten und Rechte sollen von dem Orden und seinen Angehörigen unverletzt gehalten werden, sofern sie den Rechten des Ordens und den über diese neue Sühne ausgefertigten Briefen nicht zum Verfange gereichen (165).

Diese Unterwerfungsverträge wurden sodann von dem Orden dem Römischen Kaiser zur Bestätigung vorgelegt, welcher dieselben nicht nur in ihrem ganzen Umfange genehmigte, sondern auch zugleich dem Orden die volle Landeshoheit über die Stadt, deren Gebiet und Bewohner verlieh (166).

Mit der Unterwerfung Riga's unter den Orden beginnt eine neue Periode seiner Geschichte, welche nicht mehr in das Bereich unserer Aufgabe gehört. Da indessen, um die zusammenhängende Darstellung der Fehde der Stadt mit dem Orden nicht zu unterbrechen, zwei in diese Zeit gehörige Episoden übergangen worden sind, so müssen diese hier schliesslich noch nachgeholt werden.

Die erste dieser Episoden betrifft eine Fehde, welche der Bischof von Oesel und eine Anzahl seiner Vasallen und Vasallendiener gegen die Bürger Riga's erhoben, weil diese mehrere Verwandte jener erschlagen hatten. Die Veranlassung zu diesem Morde wird verschieden erzählt. Der Orden, welcher im Jahre 1305 von dem Erzbischof Friedrich der Theilnahme an dieser That oder doch der Begünstigung derselben beschuldigt wurde (167), stellt die Sache so dar: Das Rigische Domcapitel habe den Rigischen Domprobst Wedekin (auch Vitkin, Windekind, Wetechin genannt), da er über das ihm eingehändigte Kirchengut nicht Rechenschaft ablegen wollte, vertrieben gehabt, dieser jedoch, mit Hülfe des Domherrn Heinrich von Lü-

beck und vier und zwanzig Bewaffneter, sich gewaltsam wieder in den Besitz seiner Probstei gesetzt. In Folge dessen hätten die Stiftsgeistlichen die Sturmglocke gezogen, die Bürger hätten sich versammelt, und den Probst mit dessen Genossen, die sich in die Kirche geflüchtet, daselbst erschlagen; der Orden sei bei der ganzen Sache unbetheiligt gewesen (168). Nach einer anderen Version hätte der Bischof Conrad von Oesel den Rigischen Bürgern Waaren und Güter, die ihm gehörten und mit denen seine Leute nach Riga geflüchtet wären, zur Bewahrung anvertraut, und diese Güter seien in der Domkirche niedergelegt worden. Da aber ein an der Oesel'schen Küste gestrandetes (Rigisches) Schiff daselbst nicht Sicherheit genossen (beraubt worden?), wollten die Rigischen Bürger an den Gütern des Bischofs Repressalien üben. Dies hätten des Bischofs Leute, an deren Spitze der Domprobst Wedekin stand, nicht zugeben wollen und sich daher der Domkirche gewaltsam bemächtigt. Auf das Sturmläuten der Domherrn seien Bürgerschaft und Obrigkeit der Stadt herbeigeeilt; sie seien in die Kirche gedrungen, hätten den Probst und zwanzig seiner Gefährten erschlagen und deren Waffen und Pferde weggenommen (169). Die letztere Darstellung hat das für sich, dass sie durch die urkundlich festgestellten Folgen des Ereignisses in der Hauptsache bestätigt wird. Zunächst trat nämlich im Jahre 1306 der Bischof Conrad von Oesel klagend auf, wegen der ihm von Rigischen Bürgern entzogenen Güter, wegen der Beleidigungen, die ihm und seinen Angehörigen widerfahren, sowie wegen der Ermordung mehrerer der letzteren. Er erklärte sich jedoch zu einem Vergleiche bereit (170), der denn auch ein Jahr später durch schiedsrichterliche Vermittelung dahin erfolgte, dass die Rigischen Bürger sich verpflichteten, ihm die entzogenen Güter zurückzugeben, beziehungsweise deren Werth zu

ersetzen, wofür vier Glieder des Rathes die Bürgschaft übernahmen. Das Erkenntniss gegen die des Mordes Schuldigen wurde den Landesherren vorbehalten, falls die Betheiligten nicht binnen zehn Tagen sich einigen könnten (171). Von einem Erkenntniss der Landesherren ist nichts bekannt; eine gütliche Einigung kam aber auch nicht sobald zu Stande, vielmehr wurden die Rigischen Bürger von den Verwandten der Erschlagenen Jahre lang befehdet. Nachdem die Bürger mit einzelnen ihrer Gegner im Laufe der Jahre sich abgefunden (172), wurde erst im Jahre 1319 die Sache allendlich dadurch erledigt, dass der Rigische Rath in der Oesel'schen Cathedrale eine Vicarie stiftete und mit zwölf Haken Landes dotirte, und in den Klöstern ganz Livlands und Sachsens in einem Zeitraum von Jahr und Tag tausend Messen und eben so viel Vigilien zum Gedächtniss der Erschlagenen feiern liess (173).

Die zweite Episode bildet ein Streit der Stadt mit dem Rigischen Domcapitel. Der zur Domkirche gehörige Hof reichte bis zu der längs der Düna laufenden Stadtmauer, durch welche hier ein Thor — die noch jetzt sog. Stiftspforte — hinausführte. Im Jahre 1311 schrieb der Erzbischof Friedrich an Rath und Gemeinde, er sei nicht im Stande, dieses Thor gegen etwanigen Eindrang von Feinden zu bewahren, und gestatte daher der Stadt, dasselbe vermauern zu lassen. Zugleich habe er angeordnet, dass in dem Theile der Stadtmauer, welcher den Hof und die Gärten der Domherren umgiebt, weder Thore, noch Fenster, noch andere Oeffnungen angebracht werden dürfen, und dass, falls dies doch geschehe, Rath und Gemeinde befugt sein sollen, solche Oeffnungen, gleich der Hauptpforte, zuzumauern (174). Die Pforte wurde demzufolge zugemauert. Allein schon nach zwei Jahren erlangte das Capitel von dem Rathe die Genehmigung, dieselbe unter nachfolgenden Bedingungen wieder zu öffnen:

Der Schlüssel zur Pforte soll, sobald der Rath es verlangt, demselben zur Bewahrung übergeben und nur von Zeit zu Zeit den Domherren zur Benutzung verabfolgt werden. Tritt jedoch ein Nothfall der Art ein, dass auch die übrigen Stadtpforten, die minder gefahrbringend sind, vermauert werden müssen, so wollen sie, die Domherren, auf ergangene Mahnung, auch ihre Pforte für eigene Kosten wieder zumauern (175). Nachdem in der Folge — vermuthlich bei eingetretener Gefahr — die Pforte wieder vermauert worden war, fanden eines Morgens vor Tagesanbruch, zu Anfang des Jahres 1326, einige Rathsglieder und Bürger zu ihrer Ueberraschung die Mauer durchbrochen und die Pforte offen. Darüber erhob sich ein gehässiger Zwist und Zank zwischen der Stadt und dem Capitel (176), bis beide Theile sich entschlossen, die Entscheidung der Sache Schiedsrichtern zu übertragen (177). Deren alsbald erfolgter Ausspruch (178) wurde von der Stadt angenommen; das Capitel dagegen lehnte denselben entschieden ab, und weigerte sich, ihm Folge zu leisten (179). Endlich gelang es einer von dem Bischof Engelbert von Dorpat, seinem Capitel, seinen Vasallen und der Stadt Dorpat nach Riga abgefertigten Botschaft, die Parteien — bis zur Ankunft des Erzbischofs — in nachstehender Weise zu vergleichen: Die Boten lassen die in der Zwischenzeit wieder zugemauerte Pforte für ihre Kosten öffnen und die Thorflügel in die Angeln fügen; die Schlüssel dazu erhält der Rath. Dagegen erhalten die Domherren zu ihrem Gebrauch den Schlüssel zu einem kleinen Pförtchen (in oder neben dem grossen Thore?), müssen aber auch diesen im Falle einer drohenden Gefahr dem Rathe abliefern, sobald die Mönche des Prediger- und des Minoritenklosters mit den Schlüsseln zu ihren Pforten dasselbe thun, und ist der Rath nur verpflichtet, ihnen in dieser Zeit das Pförtchen mit dem in

seinen Händen bleibenden Schlüssel zu öffnen, so oft die Domherren dessen bedürfen. Sobald demnächst die grosse Pforte geöffnet sein wird, lassen die Domherren für ihre Kosten dieselbe mit einer zwei Ziegel starken Mauer von Aussen umgeben, unter Offenhaltung des obgedachten kleinen Pförtchens, auch über der Pforte eine Schutzwehr (*propugnaculum*), zur Aufnahme der städtischen Wächter, errichten. Zu dem kleinen, zwischen dem Kirchhof und dem Bischofshof befindlichen Pförtchen erhalten beide Theile je einen von Aussen wie von Innen schliessenden Schlüssel. Die allendliche Entscheidung der ganzen Sache wird schliesslich dem Erzbischof vorbehalten (180). Ob und wann diese erfolgt, ist unbekannt.

Anmerkungen zum ersten Abschnitt.

1) Can. 3. Dist. 80: „*Episcopi non in castellis aut modicis civitatibus debent constitui.*“ S. auch das Schreiben Pabst Alexanders IV. an den Erzbischof Albert II. von Riga vom 20. Januar 1255 (U.-B. Nr. 279) und v. Bunge's Balt. Studien Lief. I. S. 5.

2) S. die Chronik Heinrichs von Lettland I, 3. 6. VI, 3. 4. Bullen Clemens' III. vom 25. Septbr. und vom 1. Octbr. 1188 (U.-B. Nr. 9 u. 10).

3) E. Bonnell, Russisch-Livländische Chronographie, Commentar S. 45.

4) So ist ohne Zweifel zu verstehen der Bericht Heinrichs v. L. (IV, 5): „*Ante exitum suum Livones episcopo locum civitatis demonstrant, quam (et) Rigam appellant.*“ Denn von einem blossen Zeigen des Ortes, einem Hinweisen auf denselben, kann hier das Wort „*demonstrare*“ nicht wohl verstanden werden. S. auch E. Pabst, Heinrichs v. L. Chronik, S. 24. Anm. 5,2. — Dass an dieser Stelle bereits eine bewohnte Ortschaft, etwa ein Livisches Dorf, bestanden, ist nicht anzunehmen. Zwar spricht Heinrich v. L. (II, 4. IV, 3), ehe er von der Erbauung der Stadt handelt, wiederholt von dem „*locus Rige*“, will damit jedoch unstreitig nur den Ort bezeichnen, wo später die Stadt Riga erbaut wurde: „*locus Rigae*“. Gleicher Ansicht ist Pabst a. a. O. S. 15, Anm. 4,4.

5) Heinrich v. L. IV, 6.

6) Das. V, 1: „*Anno tertio sue consecrationis episcopus* - - — — *in Livoniam revertitur, et eadem estate in campo spatioso, iuxta quem portus navium esse poterat, Riga civitas edificatur.*“

7) S. darüber besonders W. v. Gutzeit in den Mittheilungen aus der Geschichte Livlands etc. X, 231 fgg. und in den Sitzungsberichten der Rig. Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen. Jahrg. 1874 S. 42 fgg.

8) Vergl. das Schreiben des Rigischen Rathes vom Juni 1297 (U.-B. Nr. 567) und v. Gutzeit in den Mittheill. a. a. O. S. 241.

Diese Beschaffenheit des Wassers mag Heinrich v. L. (IV, 5) veranlasst haben, die Rige einen See: „*Riga lacus*" zu nennen.

9) S. Heinrich v. L. in der oben, Anm. 6, angeführten Stelle.

10) Das. XI, 1: „*Anno nono — — — Rigensis antistes in pentecoste* (den 10. Juni 1207) *Rigam veniens, cum gaudio ab omnibus suscipitur, cum quo venit comes de Peremunt Godescalcus, et comes alius, et alii quam plures peregrini, nobiles et honesti viri, qui, pace ecclesie gaudentes, murum civitatis in tantum exaltaverunt, ut deinceps paganorum non timeretur insultus.*" XIII, 3: „*Peregrini — eiusdem anni* (1209) *in muri exaltatione — — obedire parati erant.*"

11) Heinrich v. L. XII, 1: „*Qui (peregrini) autem in Riga remanserant* (nämlich nach der abermaligen Abreise des Bischofs nach Deutschland im Frühjahr 1208), *confortantes se invicem et viriliter agentes, civitatem undique firmabant.*"

12) S. W. v. Gutzeit in den Mittheill. X, 359 fg. und den beigefügten Plan.

13) Heinrich v. L. VI, 4.

14) Ebendas. u. X, 7. Vergl. W. v. Gutzeit a. a. O. S. 314 fg.

15) Das. VI, 4: „*Post cuius (episcopi Alberti) discessum frater eius Engelbertus, homo religiosus, de Novo Monasterio vocatus, Rigam cum primis venit civibus.*"

16) S. die Urk. vom 25. Juli 1211, U.-B. Nr. 21, und unten Abschn. III. Anm. 273. Vergl. auch Heinrich v. L. XIV, 5, wo beim Jahre 1210 von einer „*villa extra muros*" die Rede ist.

16a) Noch im Jahre 1221 (U.-B. Nr. 53) spricht Albert es ausdrücklich aus: „*Cum Rigensis civitas ad inhabitationem sui plus libertatis gratia, quam prediorum circumiacentium fertilitatis, fideles alliceret etc.*"

17) Urkunde vom Frühjahr 1211 (U.-B. Nr. 20) und dazu K. Höhlbaum in den Hansischen Geschichtsblättern. Jahrg. 1872. S. 56.

18) S. oben S. 8. Auf Grundlage dieses Verbotes hatten die Kaufleute (Riga's?) den Beschluss gefasst, dass Jeder, der des Handels wegen den Semgallischen Hafen besucht, Gut und Leben verlieren solle. Heinrich v L. IV, 7.

19) Heinrich v. L. a. a. O.

20) Das. VII, 8. Vergl. auch § 7.

21) Das. VIII, 1.

22) S. die ausführliche Schilderung ebendas. XIV, 5.

23) Das. X, 9.

24) Das. XVIII, 6.

25) Ueber die späteren Veränderungen, bezw. Erweiterungen, vergl. W. v. Gutzeit in den Mittheill. X, 362.

26) S. überhaupt W. v. Gutzeit a. a. O. S. 361 *fgg.* und den beigefügten Plan.

27) S. z. B. das U.-B. Nr. 48, das Rigische Schuldbuch Nr. 334. 1262. 1682. 1815, das älteste Rigische Erbebuch an verschiedenen Stellen. Vergl. die Mittheill. XI, 180. Dass derzeit der ganze innerhalb der ursprünglichen Ringmauer befindliche Theil als alte Stadt oder Altstadt bezeichnet wurde, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Die Beschränkung der letzteren Benennung auf den kleineren, im Südosten gelegenen District ist sicher späteren Ursprungs.

*) Vgl. E. Winkelmann in den Mittheill. XI, 327 fgg.

28) Bereits im Jahre 1209 erscheint unter den Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Albert (U.-B. Nr. 15): „*Philippus, advocatus de Riga, cum suis civibus.*" S. auch das U.-B. Nr. 20 u. 21. In den Urkunden Nr. 61—63 vom Jahre 1224 wird als erster unter den *cives Rigenses* aufgeführt: „*Luderus advocatus.*"

29) Dem steht nicht entgegen, dass der Ort schon in dieser Zeit — offenbar uneigentlich und ungenau — zuweilen, wiewohl im Ganzen selten: „*civitas Rigensis*" genannt wird. So z. B. schon von Heinrich v. L. IV, 5. V, 1. VI, 1. XI, 1. XII, 1. XVIII, 6. Einmal wird diese Bezeichnung vom Pabst gebraucht (U.-B. Nr. 27), dreimal vom Bischof Albert selbst (das. Nr. 48. 53. 73.). Ungleich häufiger, mithin in der Regel, wird der Ort einfach als „*Riga*" bezeichnet. Heinrich v. L. VI, 2. 4. VIII, 1. XIV, 5. XV, 3. 12. 13. XXI, 2. XXV, 3. XXVI, 9. XXVII, 6 u. ö. U.-B. Nr. 15. 23. 25. 56. 61. 62. 63. 70. 73a. 74.

30) Noch im J. 1310 erkannte Kaiser Heinrich VII: „*Quod nullus princeps aut dominus potest alicui oppido conferre vel concedere aliquas libertates vel etiam privilegiare eadem absque manu et expresso consilio regis.*" Pertz, Monum. Germ. Leges II, 500.

31) U.-B. Nr. 67. Vergl. dazu v. Bunge in den Dorpater Jahrbüchern I, 153.

32) Am 31. December 1224 vom Pabste Honorius III. zum Legaten in Livland und Preussen etc. ernannt (U.-B. Nr. 69), langte er im Sommer 1225 in Riga an (Heinrich v. L. XXIX, 2). Eine gedrängte Darstellung seiner gesammten Wirksamkeit liefert E. Strehlke in seinen „Regesten Wilhelms von Modena" in den Scriptores rerum Prussicarum II, 116—134.

33) Es wird hier offenbar auf das oben (S. 9) erwähnte, den nach den Livländischen Häfen handelnden Kaufleuten ertheilte Privilegium vom Jahre 1211 (U.-B. Nr. 20) Bezug genommen.

34) U.-B. Nr. 75.

35) Das. Nr. 76, vom December 1225. Vergl. auch die Urk. Nr. 134 vom J. 1234.

36) Das. Nr. 79 u. 80, vom 16. u. 17. März 1226, bestätigt im Jahre 1234 Nr. 138.

37) Das. Nr. 78, vom 15. März 1226.

38) Das. Nr. 85. 86. 89.

39) Vergl. darüber (J. H. Böthführ) Der Rath der Stadt Riga (Riga 1855) S. 3, und v. Bunge, Die Revaler Rathslinie (Reval 1874) S. 143, vergl. mit S. VI der Einleitung.

40) U.-B. Nr. 75. 76. 79.

41) Das. Nr. 2717.

42) Urk. vom Jahre 1232 (U.-B. Nr. 114), ausgestellt von: „*A(lbertus) advocatus, Th. de Berewich, Jo. de Horehusen, ceterique consules Rigenses, eo tempore, quo venerabilis pater, dominus Wilhelmus, Mutinensis episcopus, ac tunc apostolice sedis legatus, in Riga permansit, constituti.*"

43) Urk. vom 11. April 1226, Nr. 83.

44) Die Verleihung geschah zwar an die „*cives ac eorum heredes utriusque sexus*"; allein das Lehn sollte von den zwölf *consules* empfangen, und von jedem Nachfolger eines etwa ausgeschiedenen Consuls gemuthet werden etc. Mithin war offenbar die Stadt, als Corporation, als beliehen angesehen.

45) Urk. vom 9. August 1231, Nr. 109.

46) Urk. vom 20. December 1234, Nr. 139.

47) Urk. vom 7. April 1235, Nr. 142.

48) Bulle vom 24. Februar 1236, Nr. 145.

49) Bulle vom 14. März 1258, Nr. 321.

50) Vergl. darüber C. E. Napiersky in den Monum. Livoniae antiquae IV, CXVIII fg. S. aber auch noch unten Anm. 62.

51) Urk. vom Jahre 1231 im U.-B. Nr. 105.

52) Ueber das zeitliche Verhältniss der drei Urkunden über die Verträge mit den Curen im U.-B. Nr. 103—105 zu einander vergl. Ph. Schwartz (Curland im 13. Jahrhundert S. 23 Anm. 2), welcher aus gewichtigen Gründen die Urkunde 105 für älter hält, als die Nr. 104.

53) S. über denselben überhaupt v. Bunge's Baltische Studien Lief. 1 S. 39 fgg. und die daselbst angeführten Schriften von v. Goetze, Th. Kallmeyer, F. Winter und A. L. Ewald.

54) Urk. vom 17. Januar 1231, U.-B. Nr. 104.

55) Die über diese Streitigkeiten berichtende Urkunde (U.-B. Nr. 106) ist leider so defect, dass aus ihr eine zusammenhängende Darstellung des Herganges nicht entnommen werden kann. S. die Versuche von Th. Kallmeyer in den Mittheilungen IX, 180 fg., von A. Büttner das. XI, 17 fgg. und von Ph. Schwartz a. a. O. S. 22 fgg. Vergl. auch v. Bunge's Archiv III, 313 fgg.

56) Noch am 16. Februar 1232 (U.-B. Nr. 125) entschied

Bischof Nicolaus einen Streit zwischen den Rigischen Bürgern und Kaufleuten über die Theilung Curlands und Semgallens.

57) Bullen Gregors IX. vom 11. Februar 1232, im U.-B. Nr. 124, Reg. Nr. 138 u. 139.

58) Bulle vom 28. Januar 1232, U.-B. Nr. 115.

59) Bulle vom 3. Februar 1232, das. Nr. 121.

60) Urk. vom 11. März 1234, Nr. 134.

61) Urk. vom 6. April 1234, Nr. 135.

62) Noch im Jahre 1304 nahmen die Rigischen Bürger 1500 Haken in Curland und 100 Haken in Oesel von dem Orden in Anspruch und wurden wegen der Entscheidung darüber an den Pabst verwiesen (U.-B. Nr. 610 a. E.). S. auch die Urk. des Erzbischofs Friedrich von Riga vom 14. September 1305 (U.-B. Nr. 616), unten Anm. 135.

62a) Vergl. die Chronik Hermanns von Wartberge (Scr. rer. Pruss. II, 56) zum Jahre 1307, unten Anm. 139.

63) S. unten Abschn. III. Cap. 4.

64) U.-B. Nr. 113. In diesem Privilegium wird zwar Riga nicht ausdrücklich genannt; vielmehr ist die weiterhin besprochene „*universitas communium mercatorum*“ als mit den Freiheiten begnadigt bezeichnet. Dennoch ist es in der That — zunächst wenigstens — für Riga gegeben, da darin früherer, „zu Zeiten des Bischofs Albert von Livland und des Bischofs von Modena“ ertheilter Freiheiten Erwähnung geschieht, und da die Urschrift der Urkunde noch heut zu Tage in dem Rigischen Rathsarchiv aufbewahrt wird.

65) Das. Nr. 192.

66) Das. Nr. 227, wiederholt im Jahre 1254, bei Gelegenheit der Anwesenheit der Grafen in Riga: das. Nr. 267.

67) U.-B. Nr. 243.

68) Das. Nr. 305.

69) Das. Nr. 427, bestätigt und erweitert vom König Magnus von Schweden in den Jahren 1275 u. 76: das. Nr. 444 u. 446.

70) U.-B. Nr. 456. S. auch die Urkunde des Königs Erich Menved vom Jahre 1298, das. Nr. 574.

71) U.-B. Nr. 3048. In dieser zu Treyden in Livland ausgestellten Urkunde wird früher bereits ertheilter Privilegien gedacht. Eine im Wesentlichen gleichlautende Urkunde fertigte der Fürst im folgenden Jahre zu Riga aus: U.-B. Nr. 476.

72) U.-B. Nr. 495. 496. S. auch Nr. 525 u. 554.

73) Das. Nr. 551.

74) Vergl. oben Anm. 64.

75) S. überhaupt K. Koppmann in den Recessen der Hansetage I, XXV fgg., XXXII fgg.

76) Urk. vom 8. September 1282, U.-B. Nr. 481.

77) S. oben S. 9.

78) S. z. B. das U.-B. Nr. 251. 89. 91. 368. 439—41. 53 u. a.

79) Das. Nr. 213.

80) Das. Nr. 433.

81) Livländische Reimchronik Vers 10201 fgg. Vergl. Bonnell, Chronographie S. 87.

82) S. z. B. die Reimchronik Vers 6918. 9537. 10415. 577. 909. 923. 11166. 860.

83) U.-B. Nr. 412. 429.

84) Dünamünder Annalen in den Verhandll. der gel. Estnischen Gesellschaft VII, 3, 56.

84a) U.-B. Nr. 549. C. E. Napiersky (a. a. O. S. XXVIII) verwechselt diese Feuersbrunst mit derjenigen, von welcher in der Denkschrift der Stadt Riga vom Jahre 1299 (U.-B. Nr. 585) behauptet wird, dass das Feuer von den Ordensbrüdern angelegt worden sei. S. unten und vergl. A. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen I, 289 Anm. 90, der übrigens auch ungenau ist.

85) S. die Bulle vom 20. October 1210 (U.-B. Nr. 16) und vergl. über die Landestheilung überhaupt v. Bunge, Baltische Geschichtsstudien Lief. II S. 42 fg. und die dort angeführten Schriften von Hansen, Hildebrand und Rathlef.

86) U.-B. Nr. 27.

87) S. ebendas. Nr. 73b. 74. 83. 84. 85a.

88) Nur in der Urkunde Nr. 82 wird ein Streit über das Patronatsrecht an der St.-Jacobikirche zu Riga, und auch dieser zu Gunsten des Bischofs, entschieden. Ueber die muthmaasslichen Gründe, aus welchen die Ansprüche des Ordens nicht zur Geltung kamen, s. v. Bunge in den Studien Lief. II S. 43 Anm. 187 und S. 61 Anm. 242.

89) Urk. vom 18. April 1226, U.-B. Nr. 2717. Vergl. auch überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 61 fg.

90) U.-B. Nr. 3026.

91) Das. Nr. 433.

92) Die Geschichte derselben und ihres Ursprungs muss hier als bekannt vorausgesetzt werden. Eine gedrängte Uebersicht giebt A. v. Richter a. a. O. I, 179 fgg.

93) Bulle vom 31. März 1255 (U.-B. Nr. 282): „— — *statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona eadem ecclesia (Rigensis) — — possidet, — — firma tibi tuisque successoribus permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis, civitatem Rigensem, cum pertinentiis omnibus suis, salvo iure filiorum dilectorum, magistri et fratrum hospitalis s. Marie Theutonicorum, castra etc.*"

94) Es bleibt dunkel, ob nur die Ergreifung und Fesselung, oder auch die Enthauptung von den Bürgern eigenmächtig ausgeführt ist. Für Ersteres dürfte die Urkunde des Erzbischofs (Anm. 95), für Letzteres die des Kaisers (Anm. 96), welche freilich auf den Bericht der Gegner sich gründet, sprechen.

95) Urk. des Erzbischofs Johannes I. vom 17. Mai 1274, U.-B. Nr. 3044.

96) Urk. vom 23. November 1274 (nicht 75), im U.-B. Nr. 445. Vergl. die Regeste 505 in Bd. VI. S. 24.

97) So bestätigten sie — allein — am 20. August 1275 und im April 1296 die Privilegien der Stadt (U.-B. Nr. 443 u. 563), erweiterten am 5. November 1276 die Gränzen der Stadtmark (das. Nr. 447), nahmen die Rigischen Bürger gegen verleumderische Beschuldigungen derselben in anderen Städten in Schutz (U.-B. Nr. 507. 3051) u. s. w.

98) Im Gegentheil erscheint im Jahre 1281 der Ordensmeister dem Rathe der Stadt gegenüber als Bittsteller: U.-B. Nr. 3047.

99) In dem langjährigen Kampfe zwischen dem Orden und den Bischöfen ist es eine ganz gewöhnliche Erscheinung, dass, wenn eine der Parteien eine ihr günstige Entscheidung des Kaisers erwirkt hatte, die andere sich an die Römische Curie wandte, und umgekehrt.

100) U.-B. Nr. 3053.

*) Neben den bezüglichen Urkunden ist — besonders für den Anfang dieser Periode — eine Hauptquelle das Bruchstück einer Chronik des Lübeck'schen Kanzlers Albrecht von Bardewik, eines Zeitgenossen, abgedruckt in F. H. Grautoff's Lübeckischen Chroniken I, 417 fgg., und daraus in v. Bunge's Archiv (2. Ausg.) II, 213—224. Die bisherigen Darstellungen der Fehde sind vielfach ungenau, ja unrichtig, namentlich die von J. Voigt (Geschichte Preussens IV, 123 fgg., 141 fgg.), dem C. E. Napiersky (Monum. Livon. ant. IV, XXVII fgg.) im Wesentlichen folgt. Beide, auch schon B. Bergmann (Magazin für Russlands Geschichte I, 1, 29 fgg.) und noch O. v. Rutenberg (Geschichte der Ostseeprovinzen I, 256 fgg.), setzen den Ausbruch der Fehde irrig in das Jahr 1292 (s. unten Anm. 101). Zum Theil noch gröbere Irrthümer finden sich bei v. Richter (a. a. O. I, 186 fgg.), und auch E. Strehlke (in den Script. rer. Pruss. II, 54 fgg. Anm. 3), desgleichen C. Cröger (Geschichte Livlands etc. I, 205 fgg.), lassen Manches zu wünschen übrig. In Beziehung auf die Chronologie trifft im Ganzen (s. Anm. 111) das Richtige E. Bonnell, Chronographie S. 91 fgg. u. Commentar S. 129 fgg. — Unter solchen Umständen dürfte eine ausführlichere neue Darstellung der Ereignisse, wenn nicht geboten, so doch gerechtfertigt sein.

101) Für dieses und gegen das früher angenommene Jahr 1292 (s. Anm. *) sprechen nicht nur die im U.-B. Reg. I, 168 angeführten Gründe, sondern auch die Bardewik'sche Chronik (v. Bunge's Archiv II, 213 Anm. 2) und die Dünamünder Annalen: „*Anno Domini 1297 orta est seditio inter fratres et cives Rigenses.*" S. auch die verwandten Annalen in den Verhandll. der gel. Estn. Gesellschaft VII, 3, 58 fg., Peter von Dusburg, Preussische Chronik Cap. 269 (Scr. rer. Pruss. II, 163), und überhaupt Bonnell, Comm. a. a. O.

102) Nach Bardewik a. a. O. wurden die Knechte von den Bürgern angegriffen, entkamen jedoch noch glücklich (*mit eventure*) den Hieben derselben durch Flucht.

103) Derselbe war nach Flandern gegangen, um einen Beinbruch heilen zu lassen. S. das Zeugenverhör im U.-B. Reg. 737.

104) Sie stellten Schleudermaschinen (*bliden*) auf, rüsteten den Thurm der Petrikirche und nahmen die dem St.-Jürgershof nahe belegene Kirche der Predigerbrüder in Beschlag, an der sie Brustwehren (*erkenere*) errichteten.

105) Diesem undatirten Berichte (im U.-B. Nr. 567) ist die bisherige Darstellung entnommen, während die ihn ergänzenden Notizen aus der Bardewik'schen Chronik in die Anm. 102 u. 104 verwiesen sind. Zugleich ist auch die Denkschrift des Procurators der Stadt vom Jahre 1299 (U.-B. Nr. 585) berücksichtigt. In dieser findet sich unter Anderm auch die Angabe, dass das sich stauende Eis zuweilen den Gipfel der Stadtmauer erreicht und diese zu durchbrechen droht; desgleichen, dass ein in Sachen der Art erfahrener Pilger (*peregrinus*) den Bau in Vorschlag gebracht und den Plan dazu entworfen. In Betreff des Stillstandes wird hier angegeben, derselbe sei der Art geschlossen, dass beiden Theilen die Kündigung freistehen, allein auch nach erfolgter Kündigung noch acht Tage lang die Waffen ruhen sollten.

106) Bardewik im Archiv S. 214.

107) Dünamünder Annalen b. Jahr 1297: „*Paulo post, hoc est biduo ante Marie Magdalene, civitatis maxima pars hora noctis combusta est.*" S. auch die Denkschrift vom Jahre 1299 (U.-B. Nr. 585).

108) Urkunden-Regeste vom 20. August 1297 bei Th. Schiemann, Regesten verlorner Urkunden etc. S. 5 Nr. 20. Hiermit ist wahrscheinlich identisch die Regeste 650a im U.-B. VI, 28. Vergl. auch Bardewik und die Denkschrift von 1299 a. a. O.

109) Urk. vom 21. August 1297, bei Schiemann a. a. O. S. 43 fgg.; auch nach dem defecten Original im U.-B. Nr. 568, mit dem — vielleicht unrichtig gelesenen — Datum: „*XVI.* (statt XII.)

die calend. Septembris." Vergl. auch die oben angeführte Denkschrift vom Jahre 1299.

110) Denkschrift des Ordens wider den Erzbischof vom Mai 1366 (U.-B. Nr. 2884) I, 2. Albrecht von Bardewik S. 205 fg.

111) S. besonders Bardewik S. 215–219. Mit Berufung auf diese Stelle setzt Bonnell (Commentar S. 130) den Wiederbeginn der Feindseligkeiten auf den 22. December, „den Sonntag vor Weihnachten", und darauf beruht wohl auch seine Angabe (Chronogr. S. 92), der Ordensmeister habe den Stillstand am 21. December gekündigt (ebenso Cröger a. a. O. S. 206). Allein das von Bardewik angeführte Datum: „*des sunnendages in den heiligen dagen to winachten*" bedeutet nicht den Sonntag vor Weihnachten, sondern den Sonntag in den Weihnachtstagen, also den auf Weihnachten folgenden Sonntag, und dies war der 29. December; der 22. war noch kein Weihnachtstag. Vergl. auch H. Grotefend, Handbuch der Chronologie S. 37 a. E.

112) Bardewik S. 219–221.

113) In einer Urkunde vom 30. März 1298 (U.-B. Nr. 570) bezeugen Rath und Gemeinde der Stadt Riga, das Rigische Domcapitel, der Abt von Dünamünde, die Predigerbrüder und Minoriten, der Hauptmann der Pilger und diese selbst, sowie die in Riga anwesenden fremdstädtischen Sendeboten: der Erzbischof habe durch Abgesandte an die heidnischen Litthauer mit diesen wegen ihrer Bekehrung zum Christenthum und Abschliessung eines Friedensbündnisses unterhandelt. In Folge dessen seien in diesen Tagen Litthauische Abgesandte, ungeachtet der ihnen von den Ordensbrüdern in den Weg gelegten Hindernisse, nach Riga gekommen, und hätten eidlich angelobt, den Christlichen Glauben anzunehmen und friedliche Gesinnungen aufrechtzuerhalten. Dass dieses Zeugniss nur den Zweck hatte, ein gegen den Orden eingegangenes Bündniss zu verdecken, lässt sich nicht nur zwischen den Zeilen herauslesen, sondern wird auch durch die unmittelbar darauf erfolgten Ereignisse unwiderleglich dargethan. Vergl. auch Bardewik a. a. O. S. 221: „*Se (de borghere van der Ryghe) loden de Rusen und de Lettowen und andere heydenen vele.*"

114) Bardewik a. a. O. Dünamünder Annalen beim J. 1298. Denkschrift des Ordens vom J. 1366 (U.-B. Nr. 2884) II, 8.

115) Von der Zerstörung dieser Mühle ist höchst wahrscheinlich die Stelle in der Denkschrift des Ordens vom Jahre 1366 (U.-B. Nr. 2884) I, 3 zu verstehen.

116) Bardewik S. 223 fg. Dünamünder Annalen und P. v. Dusburg Cap. 264.

117) Vergl. Voigt, Geschichte Preussens IV, 144 fg. Was derselbe über die Erstürmung und Plünderung der erzbischöflichen

Burg in Riga, mit Berufung auf die Denkschrift des Erzbischofs vom Jahre 1299 (U.-B. Nr. 584) erzählt, bezieht sich offenbar nicht auf diese Burg, sondern auf die Beraubung des Schlosses Treyden, bei Gelegenheit der Gefangennehmung des Erzbischofs zu Anfang des Jahres 1298. S. oben S. 28.

118) Mit der Erzählung von dieser Botensendung bricht die Chronik Albrechts von Bardewik (S. 224) ab, und damit versiegt unsere Hauptquelle für die Ereignisse dieser Zeit.

119) S. den undatirten Bericht des Dortmunder Sendeboten im U.-B. Nr. 3207. Ueber die Zeitbestimmung s. C. Koppmann in den Hanserecessen I, 40 fg. K. Höhlbaum im Hansischen Urkundenbuch (I, 435 Anm. 1) setzt die Urkunde schon an den Schluss des Jahres 1298.

120) S. die beiderseitigen Ausfertigungen vom 12. Juni 1298 im U.-B. Nr. 573 und Reg. 655 u. 656.

121) Urk. vom 13. Juni 1298, im U.-B. Nr. 574.

122) Der Erzbischof befand sich übrigens damals ohne Zweifel bereits auf freiem Fuss, da seine Verhaftung wahrscheinlich bereits im ersten Viertel des vorhergehenden Jahres, vielleicht schon im Februar, stattfand (s. oben S. 28), und die Gefangenschaft drei und dreissig Wochen, mithin bis zum October oder November, dauerte. Denkschrift des Erzbischofs im U.-B. Nr. 584.

123) U.-B. Nr. 577. Gleichzeitig erging eine Bulle an den Erzbischof: U.-B. Nr. 578. Dieser Ladung verdanken höchst wahrscheinlich ihre Entstehung die drei Denkschriften des Erzbischofs, des Bischofs von Oesel und der Stadt Riga im U.-B. Nr. 584—586.

124) Bulle vom 13. Juni 1299, im U.-B. Nr. 582. Vergl. dazu die Reg. 665 in Bd. VI. S. 30.

125) Sie müssen fast ausschliesslich den oft auch in Beziehung auf Thatsachen einander widersprechenden Klage- und Vertheidigungsschriften entnommen werden, welche die Parteien bei der Römischen Curie wechselten.

126) S. das U.-B. Nr. 608.

127) Bullen vom 19. December 1300, U.-B. Nr. 592 u. 2765.

128) Die Versetzung geschah wohl zu Ende des Jahres 1302; denn bereits am 18. Januar 1303 tritt Isarn urkundlich als Erzbischof von Lund auf. U.-B. Reg. 696. S. auch die Stellen aus Dänischen Chroniken in Gadebusch's Livländ. Jahrbüchern I, 1, 358 Anm.

129) Er hatte bereits im Juni 1302 als Schiedsrichter den Frieden zwischen dem Bischof von Oesel und dem Orden vermittelt (U.-B. Nr. 606). Gegen den letzteren zeigte er sich besonders günstig gesinnt, nachdem er sich mit ihm am 7. Februar 1302 wegen der Ansprüche des Erzstifts verglichen hatte. S. Schiemann's

Regesten verlorner Urkunden Nr. 7 und das U.-B. VI. 31. Reg. 689, d und 690, e. f.

130) Sollten diese, namentlich die Vertreter Riga's, von dem Dorpater Bündniss noch keine Kenntniss gehabt haben?

131) Urk. vom 21. März 1304, U.-B. Nr. 610. Gleichzeitig sprach Isarn ein ähnliches, theilweise dieselben Bestimmungen enthaltendes Erkenntniss in dem Streite zwischen dem Orden und dem Erzbischof aus. U.-B. Reg. 701. — Auffallend ist es, dass diese Erkenntnisse von demselben Tage datirt sind, wie die Bulle, durch welche der Pabst seinen Pönitentiar, den Minoritenbruder Friedrich, zum Erzbischof von Riga ernennt: U.-B. Nr. 609.

132) Undatirte Denkschrift des Ordensprocurators im U.-B. Reg. 714 a. E. — Die Zeit, welcher diese Urkunde angehört, ist bestritten: s. das U.-B. Reg. II, 20 u. VI, 32; Bonnell a. a. O. Commentar S. 132; Strehlke in den Scr. rer. Pruss. II, 56 Anm. 4. Obschon gewichtige Gründe für das Jahr 1306 streiten, so wird dies doch zweifelhaft durch die Erwähnung des Kampfes gegen die Litthauer unter den Mauern Riga's, welcher nach zuverlässigen Quellen erst im Jahr 1307 stattfand. S. unten Anm. 139.

133) Bereits in der Denkschrift des Procurators der Stadt vom Jahre 1299 (U.-B. Nr. 585) a. E. wird auf dieses ausschliessliche Recht der Bürger und die Eingriffe der Ordensbrüder in dasselbe besonderes Gewicht gelegt.

134) Auch dies erfahren wir aus der oben, Anm. 132, angeführten Denkschrift. Den Wortlaut der bezüglichen Stelle s. in Voigt's Geschichte Preussens III, 165 Anm. 2.

134a) S. die Quittung des Ordens im U.-B. Nr. 620.

135) Urk. des Erzbischofs Friedrich vom 14. September 1305 (U.-B. Nr. 616): „— — *preceptor et fratres etc., immemores arbitrii, arbitrati per — — dominum Isarnum etc., a civibus nostris Rigensibus, quos pluribus iniuriis antea gravarant, eis innumerabiles molestias inferendo, contra iustitiam duo millia marcarum per ordinationes iniustas et indebitas extorserunt, compellentes eos nichilominus, ut ab actione super bonis, que in Curonia possidebant, penitus desisterent.*“

136) U.-B. Nr. 374.

137) Urk. vom 26. Mai 1305, das. Nr. 614. Vergl. auch das. Bd. III. Nr. 614, a. Nach den Dünamünder Annalen (a. a. O. S. 58) erwarben *(adepti sunt)* die Ordensbrüder das Kloster am 26. Juli *(in crastino b. Jacobi)* 1305. Dies dürfte das Datum der auf Grundlage des zwei Monat früher abgeschlossenen Vertrages erfolgten förmlichen Besitzergreifung sein.

138) S. das U.-B. Reg. 714. Die Darstellung wird schon dadurch verdächtig, dass die ganze Begebenheit mit dem oben (S. 31)

erwähnten Dorpater Bündnisse vom 25. Februar 1304 in unmittelbare Verbindnng gebracht wird. Damals war aber der erzbischöfliche Sitz vacant, erst im März wurde der neue Erzbischof vom Pabste ernannt, und kam erst im folgenden Jahre, 1305, ins Land. Dagegen erzählt der Ordensprocurator: die Dorpater Verbündeten hätten, der Verabredung zufolge, eine Botschaft nach Riga gesandt und mit der Fehde gedroht, falls die Stadt nicht der Verbindung mit Litthauen entsage. Der Erzbischof aber habe die Bürger ermahnt, bei dieser Verbindung zu beharren, und als derselbe fortgezogen, seien die Litthauer, von den Bürgern herbeigerufen, ins Land gefallen u. s. w. Es scheinen hier offenbar verschiedene Begebenheiten, die auseinander lagen, unrichtig verbunden zu sein. Vergl. auch oben Anm. 132.

139) Dünamünder Annalen (a. a. O. S. 58): „*Anno 1307 dimicatum est ante Rygam contra Lettowinos in die ss. Processi et Martiniani*". Damit übereinstimmend die andern Texte, desgleichen Hermann von Wartberge (Scr. rer. Pruss. II, 56), der noch hinzufügt: „*Post hec (magister, frater Gotfridus Roghe) fecit cum Rigensibus treugas et compositiones, receptis ab eis uncis, quos in Curonia et Osilia in parte fratrum habuerunt.*" Sollten diese *treugae* und *compositiones* in Beziehung stehen zu den von dem Ordensprocurator gemeldeten Verhandlungen vor der Schlacht? Nur neu aufzufindende Urkunden dürften Klarheit in die Sache bringen.

140) Von einer solchen Betheiligung findet sich kaum eine Spur. Den Streit wegen des für die Stadt wichtigsten Momentes, der Erwerbung Dünamünde's durch den Orden, führte ohnehin schon der Erzbischof fort, der auch seine Territorial- und Diöcesanrechte dadurch für verletzt erachtete. — Uebrigens könnte in diese Zeit die Klageschrift der Stadt gehören, deren in den Sitzungsberichten der Rig. Alterthumsgesellschaft für 1873, S. 33 fg., Erwähnung geschieht.

142) U.-B. Reg. a. a. O. Nr. 724, a. Hier muss „Kündigung" statt „Erneuerung" gelesen werden. Schiemann Nr. 22. Vergl. dazu die Sitzungsberichte der Rig. Alterth.-Gesellschaft Jahrg. 1873 S. 56.

143) S. die beiden Schreiben im U.-B. 644 u. 45.

143,a) S. die etwas confuse Regeste bei Schiemann S. 8 Nr. 28.

144) Schreiben des Ordensmeisters vom 13. Juni und des Rigischen Rathes vom 15. Juni 1313, im U.-B. Nr. 645, a. u. b.

145) Bulle Johannes' XXII. vom 25. Juli 1319, U.-B. Nr. 670.

146) U.-B. Nr. 3068. Vergl. übrigens auch schon die in der Anm. 143, a angeführte Regeste.

[illegible] dem abgesandten Schreiben [illegible] entscheidende Frage. [illegible] mehr angemessen. [illegible] nicht ent- [illegible] weggelassen — ist. [illegible] Preussens IV. 622 [illegible] Urkunden S. 31 [illegible] Commentar [illegible]

[illegible] vom 12. [illegible] der [illegible] S. [illegible]

[illegible] des [illegible] dem [illegible] Sch[illegible] — für den [illegible]

[illegible]

Verwerfung durch den Hochmeister im J. 1322 stammen. Vergl. noch Strehlke in den Scr. rer. Pruss. a. a. O. Anm. 2.

158) S. das Schreiben Riga's an Lübeck v. J. 1324, U.-B. Nr. 3072, die Bulle Johannes' XXII. vom 10. Februar 1324, das. Nr. 700, und den Bannspruch des Erzbischofs Friedrich vom 4. April 1325, das. Nr. 710.

159) Dünamünder Annalen, Lemberger Text, a. a. O. S. 64 und der *Canonicus Sambiensis* ebendas. S. auch die Relation des Ordensprocurators vom Mai 1366 (U.-B. Nr. 2884) I, 7 und die Chronik Hermanns von Wartberge (Scr. rer. Pruss. II, 63), wo, wohl minder richtig, als Datum der 23. Juni und die Zahl der erschlagenen Männer und Frauen auf mehr denn hundert angegeben wird.

160) S. die in der Anm. 159 angeführte Relation von 1366 I, 6.

161) S. die Schilderung des Zustandes der Stadt vor der Uebergabe in der Urk. vom 18. März 1330, im U.-B. Nr. 739.

162) Urk. vom 23. März 1330, in der Folge unter der Benennung „der nackende Brief" vorkommend, im U.-B. Nr. 740. — Der Fortsetzer von P. von Dusburg's Chronik (Scr. rer. Pruss. I, 218) weiss noch zu erzählen, dass der Ordensmeister die Stadt nicht eher habe betreten wollen, als bis die Stadtmauer auf eine Strecke von dreissig Faden in den Graben gestürzt worden. Die jüngere Hochmeisterchronik (das. V, 117) berichtet, der Meister habe erst auf dringende Zusprache des Landmarschalls, an den der Rath sich gewandt, zu den Unterhandlungen sich verstanden, und die Rathsglieder hätten ihn fussfällig um Gnade bitten müssen. — Beim Schweigen der Urkunden muss jedoch die Richtigkeit dieser Angaben sehr in Zweifel gezogen werden.

163) S. diesen sog. „Sühnebrief" im U.-B. Nr. 741.

164) Dünamünder Annalen und *Canon. Samb.* a. a. O. S. 68.

165) U.-B. Nr. 743.

166) Urk. Kaiser Ludwigs IV. vom 8. Mai 1332, U.-B. Nr. 749.

167) Urk. vom 14. Septbr. 1303, U. B. Nr. 616.

168) Denkschrift des Ordensprocurators vom J. 1306 (?) im U.-B. Reg. 714. Die Betheiligung des Ordens scheint in der That von keinem Belange gewesen zu sein. Wenigstens ist von ihr in späteren Klageschriften des Erzbischofs gegen den Orden, z. B. in der Denkschrift vom J. 1366, im U.-B. Nr. 2884, nicht weiter die Rede. S. jedoch das Zeugenverhör vom J. 1312 im U.-B. Nr. 638, zum Art. 188. Auffallend ist es übrigens, dass der Ordensprocurator in jener Vertheidigungsschrift des Bischofs Conrad von Oesel gar nicht gedenkt.

169) So erzählt C. E. Napiersky, in den Monum. Livon. ant. IV, XXX fg. und — wahrscheinlich nach ihm — A. v. Rich-

ter in der Geschichte der Ostseeprovinzen I, 190. Welcher Quelle diese Nachrichten über die erste Veranlassung — die Flucht der Leute des Bischofs mit dessen Waaren nach Riga und die Beraubung des Rigischen Schiffes an der Küste von Oesel — entnommen sind, haben wir nicht zu ermitteln vermocht.

170) Urk. vom 23. März 1306, U.-B. Nr. 618.

171) Urk. vom 1. Mai 1307, U.-B Nr. 622.

172) S. die Urkunden von den Jahren 1311, 12, 15, 16, im U.-B. Nr. 635. 39. 653 u. 55.

173) Urk. des Bischofs Hartung von Oesel vom 15. Juni 1319, U.-B. Nr. 667.

174) Urk. vom 16. August 1311. U.-B. Nr. 636.

175) Urk. des Domcapitels vom 17. Novbr. 1313, das. Nr. 647.

176) Urk. vom 9. Februar 1326, das. Nr. 720.

177) Desgl. vom 8. u. 9. Februar 1326, das. Nr. 719 u. 20.

178) Desgl. vom 12. Febr. 1326, das. Nr. 721.

179) Notariatsinstrument von dems. Datum, das. Nr. 722.

180) Urk. vom 1. April 1326, Nr. 723.

Zweiter Abschnitt.
Verfassung der Stadt.

Erstes Capitel.
Das Stadtgebiet und dessen Bewohner.

I.
Die innere Stadt.

1. Die Ringmauer mit ihren Pforten und Thürmen*).

Ueber den Umfang und die Richtung der Ringmauer, sowohl der ursprünglichen, als auch der nach dem Brande vom Jahre 1215 erweiterten, ist bereits in der Uebersicht der politischen Geschichte das Behufige angegeben worden (1).

Durch die Ringmauer führten aus der Stadt eine Anzahl von Pforten, und zwar deren mehr, als in der späteren und jüngsten Zeit: wenigstens werden in Urkunden und Stadtbüchern eine ganze Reihe bei Namen aufgeführt, welche längst nicht mehr existiren. Einige derselben mögen übrigens auch nur ihren Namen später geändert oder frühzeitig mehr als einen Namen geführt haben. Von den bis in die neuere Zeit erhalten gewesenen Pfortennamen kommen in unserem Zeitraume und bis zum Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts nur

vor: die St. Jacobs-, die Sand-, die Schaal- und die Stiftspforte (2). Ausserdem werden erwähnt: zunächst die Rathspforte, *radporte*, *porta consulum seu consistorii* (3). Sie befand sich an der Ecke (*cornu muri*), welche die ursprüngliche Stadtmauer beim Zusammenstoss der jetzigen Rosengasse mit der Pferdestrasse bildete (4). Mehrere Pforten führten ihren Namen nach den Strassen, an deren Ausgange sie angebracht waren. Dahin gehören: Die *swyneporte*, nachmalige Schwimmpforte, die Küterpforte, *kuterporte, porta furtorum* (5) *seu mactatorum*; die Heiligen-Geist-Pforte (6), die Schuhpforte, *schoporte, p. sutorum*, später *kalkporte, p. cementi*, genannt (7); die *stekestratenporte*; die *beverporte*, *p. castorum*, die *Resenporte* und die *Rigemunde porte*. Auch einer Pforte am Ende der *rikenstrate* wird gedacht, ohne dass deren Name angegeben wird (8). Zu den vorgenannten kommen noch hinzu: die *porta novi pontis*, wie es scheint, hinter dem St. Johanniskloster und dem späteren Hospitale zum heil. Geiste (9); die *p. Schakemanni*, in der Nähe der *beverporte*, wenn nicht mit derselben identisch, und die *Lettowesche porte*, deren Lage sich nicht ermitteln lässt (10). — Ausser diesen eigentlichen Stadtpforten führten noch aus den Höfen einzelner, an die Ringmauer gränzenden öffentlichen Gebäude kleinere Pförtchen durch jene, wie namentlich aus mehreren Klosterhöfen und dem Hofe der grossen Gildestube.

Einige von den Stadtpforten scheinen gewissermaassen als Zubehör der über ihnen errichteten Thürme gegolten zu haben (11); aber nicht alle Pforten trugen dergleichen Thürme; dagegen waren solche auch an anderen Stellen der Ringmauer aufgeführt, und sie alle dienten zunächst zur Aufnahme von Wächtern und von Kriegsgeräth (12), desgleichen als Getreidekammern (13). Nicht alle Thürme führten besondere Namen, sie werden vielmehr oft nur nach

ihrer Lage bezeichnet (14). Bei Namen genannt werden: der Sandthurm, der Heiligen-Geist-Thurm, der *bevertorn*, der *Resentorn*, der *buddentorn*, der *vrouwentorn*, der *verkante* (d. i. der viereckige) *torn* (15). — Ueberdies waren noch andere Befestigungen theils an, theils auf der Ringmauer, theils vor den Pforten angebracht, welche unter der Benennung *propugnacula*, Werke, vorkommen (16).

Der Bischof, bezw. Erzbischof, das Domcapitel, die Klöster, deren Grundbesitz in der Stadt bis an die Mauer reichte, mussten dieselbe, soweit sie in ihren Gränzen lag, in gutem Stande erhalten; sie durften sie namentlich nicht niedriger machen und ohne Genehmigung des Rathes weder Thüren noch Fenster durchbrechen. Anbauten waren gestattet, mussten jedoch, sobald der Rath es verlangte, insbesondere bei drohender Kriegsgefahr, wieder abgetragen werden (17). Die Schlüssel zu den Pforten, welche — ausser in Kriegszeiten (18) — nur während der Nacht geschlossen waren, befanden sich im Verwahr des Rathes, was namentlich auch von den kleineren Pforten gilt, welche von den Höfen des Bischofs, des Capitels, der Klöster und der Gildestube durch die Mauer hinausführten (19).

2. Die öffentlichen Plätze, Strassen, Brücken.

Ob ausser der bereits früher erwähnten, in Folge des Brandes vom Jahre 1215 entstandenen Eintheilung der Stadt in die alte und die neue Stadt (20) noch eine weitere stattgehabt, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen; auch jene mochte in Beziehung auf öffentliche Einrichtungen von keiner Bedeutung sein.

Von öffentlichen Plätzen kommt, ausser den Kirchhöfen, *cimiteria*, nur der Marktplatz, *forum*, vor. Zweimal geschieht übrigens im Erbebuche des *forum carbonum*, *kolmarket*, Kohlenmarkt, Erwähnung, welcher, wie

es scheint, vor der Mündung der grossen Sandstrasse in die St. Jacobsstrasse belegen war.

Dass in dem Strassennetze, in Folge der vielen und bedeutenden Feuersbrünste (21), im Laufe unseres Zeitraumes manche Veränderung vorgegangen, lässt sich mit Grund annehmen; am Schlusse desselben jedoch, oder schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, mochte es von dem gegenwärtigen nicht wesentlich abweichen. Auch einzelne der heutigen Strassennamen stammen aus jener Zeit her; so unter den Hauptstrassen: die beiden Sandstrassen, *plateae arenae*, die *kalkstrate*, *pl. cementi* (22), die *kopstrate*, *pl. mercatorum*, die *pl. s. Jacobi*, *sunte Jacobesstrate*, die *pl. marschalci*, *marstalstrate*, die *pl. institorum*, *kremerstrate*, die *schalportenstrate*, die *kuterstrate*, *pl. mactatorum seu carnificum*. Ein einziges mal geschieht auch der *pl. macellarum*, Scharrenstrasse, Erwähnung (23), und von kleineren Strassen gehört hierher die *stekestrate*, jetzige Stegstrasse. — Indessen darf man aus der blossen Uebereinstimmung der Namen keineswegs auf die Identität der Strassen schliessen: so mündete die *platea Ruthenorum*, *Ruschestrate*, damals einerseits in die St. Jacobsstrasse und machte andererseits eine Ecke mit der grossen Sandstrasse, entsprach mithin vollständig der heutigen grossen Lärmstrasse, während die jetzigen Reussischen Gassen zwischen dem Markte und der Düna laufen. Ebensowenig ist unter der *platea fabrorum*, *smedestrate*, jener Zeit (mit welcher die ein Paarmal vorkommende *pl. carbonum* identisch zu sein scheint) eine der jetzigen Schmiedestrassen zu verstehen; sie lief vielmehr parallel mit der Kaufstrasse und ist eins mit der heutigen Rosengasse. Dagegen ist die *beverstrate*, *pl. castorum*, d. i. Biberstrasse, in späterer Zeit — wohl aus Missverstand — in die Weberstrasse umbenannt. Auch hatten bereits in jener Zeit einzelne Strassen ihren Namen

gewechselt; so hiess die jetzige Schwimmstrasse ursprünglich *wikboldesstrate*, *pl. wicboldi*; seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erhält sie (nach der Pforte, zu welcher sie führte) den Namen *pl. porcorum*, *swynestrate* (24), und aus dem letzteren wurde dann später Schwimmstrasse gemacht. Unter der *perdestavenstrate* ist die heutige Pferdestrasse zu verstehen. — Von mehreren oft genannten Strassen, deren Namen nicht mehr existiren, lässt sich mit Bestimmtheit, von anderen wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit nachweisen, welchen der heutigen Strassen sie entsprechen, oder doch in welcher Gegend der Stadt sie zu suchen sind. So ist unter der *rederstrate*, *pl. rederi s. reders*, zu verstehen die jetzige grosse Schlossstrasse, unter der *pl. s. spiritus* die kleine Schlossstrasse, unter der *schu-* oder *schostrate*, *pl. sutorum*, die Scheunengasse (25). Die *lutke schostrate*, *pl. parva sutorum*, entspricht vielleicht der jetzigen kleinen Münzgasse. Unter der *Resenstrate* ist die grosse Peitaugasse, unter der *Rigemundestrate* vermuthlich die kleine Peitaugasse zu verstehen. Die *rikenstrate*, *pl. divitum*, ist die gegenwärtige Sünderstrasse; die *scheerstrate*, *pl. rasorum*, zuweilen auch *pl. sartorum* oder *sertorum* genannt, verband den Markt mit dem Kirchhof zu St. Petri, durchschnitt also die heutige Herrenstrasse. Diese letztere existirte derzeit noch nicht; die Strecke derselben zwischen der Marstall- und der Schwimmstrasse wird wiederholt als Quergasse ohne selbstständigen Namen bezeichnet. Der obere Theil derselben gehörte zum Markte (26), der mittlere bis zur Schwimmstrasse herab scheint die *Bredebekestrate* gebildet zu haben. Hiermit sind sämmtliche im 13. und 14. Jahrhundert bei Namen genannte Strassen erschöpft. Dazu kommt noch eine nicht geringe Zahl von Quer- oder Verbindungsstrassen, welche nur nach ihrer Lage und Richtung bezeichnet werden, ohne be-

sondere Namen zu führen (27). — Ob alle diese Strassen in der inneren Stadt oder doch einige von ihnen gepflastert oder gebrückt waren, ist nicht bekannt.

Neben den Strassen kommen mehrere *stegele, stegulae*, vor, wohl schmale Fusssteige, vielleicht auch Stiegen. So finden wir eine *stegula* bei der St. Petrikirche, eine andere in der Nähe der derzeitigen Schmiedestrasse: „hinter dem Chor der Kirche der heil. Jungfrau", d. i. also der Domkirche; sie ist daher wohl auch zu verstehen unter den Benennungen: „*des domes stegele*" und „*unser vrouwen stegele in der cremerstraten*", da letztere hinter der Domkirche mit der Schmiedestrasse eine Ecke bildet. Verschieden davon dürfte die „*junkfrouwen stegele*" sein, deren Lage sich übrigens nicht nachweisen lässt. Endlich findet sich eine *stegula* auch in der *rikenstrate*, die übrigens möglicher Weise mit der bei der Petrikirche identisch ist (28).

Die in Urkunden und in den Stadtbüchern (29) hin und wieder genannten Brücken lagen fast ausschliesslich ausserhalb der Stadt, wenn sie auch zum grösseren Theile in nächster Nähe der Ringmauer, namentlich über den Rigebach und die Stadtgräben (30), führten. Ausnahmsweise war mitten in der Stadt eine Brücke stehen geblieben, welche über den Graben führte, der denjenigen Theil der ursprünglichen Ringmauer umgab, welcher die alte Stadt von der neuen trennte und daher wohl früh abgetragen worden sein mag. Wir finden diese Brücke noch im fünfzehnten Jahrhundert im Erbebuche erwähnt als „*de brugge, dar de nie stad angeit*", und können aus den näheren Angaben schliessen, dass sie sich vor der Rathspforte befand.

3. Bebaute Grundstücke, Häuser.

Wohl lange vor dem Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts war der ganze von der inneren Stadt eingenom-

mene Raum mit Häusern bebaut, wie schon daraus hervorgeht, dass bereits vor dem ersten Brande vom Jahre 1215 die Erweiterung der Stadt für nöthig erachtet und in Aussicht genommen wurde (31). Ein nicht geringer Theil des Grundes und Bodens wurde für die öffentlichen und gemeinnützigen Gebäude in Anspruch genommen, der grössere jedoch einzelnen Privatpersonen, namentlich den Bürgern, zur Ansiedelung eingewiesen. Jedes einzelne abgetheilte Grundstück der Art wird *wort* oder *wurt*, *area*, d. i. Haus- oder Hofstätte, genannt (32).

Die Gebäude waren ursprünglich, wenn nicht alle, so doch der bei Weitem grösste Theil derselben, von Holz aufgeführt (33): Daher die vielen verheerenden Feuersbrünste im dreizehnten Jahrhundert, daher der nach der letzten vom Jahre 1293 von dem Rathe und der Gemeinde gefasste Beschluss: „Wer bauen will, soll bauen mit (d. i. von) Stein und decken mit Stein. Wer dies nicht vermag, mag Ständer setzen und decken mit Stein oder mit Lehm" (34). Dass hier unter Ständern hölzernes, mit Steinen (oder Lehm?) auszufüllendes Fachwerk zu verstehen ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen (35). Von den grossen, meist massiven Giebelhäusern, für welche die Bezeichnungen *hus*, *erve*, *domus*, *hereditas*, gebraucht werden, untercheiden die Quellen die *boden*, *bodae*. Darunter sind kleine, in der Regel wohl von Fachwerk errichtete (selbständige) Häuser zu verstehen, welche jedoch nur zum Theil als Buden im heutigen Sinne des Worts, d. i. als Kauf- oder Kramläden, benutzt und dann auch *kremerboden* genannt wurden (36); ein anderer Theil von ihnen diente, besonders der ärmeren Classe, als Wohnung (37). Mit *boda* in der letzteren Bedeutung scheinen die hin und wieder vorkommenden *bursen* (38), desgleichen die *mansiones*, gleichbedeutend. Die besonders im Erbebuche öfters aufgeführten Steinhäuser, *stenhus*, *domus lapidea*,

führen diese Benennung nicht im Gegensatz zu Holzhäusern, sondern es sind darunter steinerne Nebengebäude der Hauptwohnhäuser zu verstehen (39). Der ebendaselbst vorkommende Ausdruck *„persehus“* endlich bedeutet höchst wahrscheinlich einen Speicher oder eine Scheune (40); es finden sich dergleichen Persehäuser im Besitze der Stadt, der St. Petrikirche und nicht weniger Privatpersonen.

Die Aufzählung einzelner öffentlicher und gemeinnütziger Gebäude ist einem späteren Abschnitte vorbehalten (41).

II.

Die Stadtmark*).

Wohl gleich bei der ersten Anlage der Stadt wies Bischof Albert derselben ein bedeutendes Landgebiet, auf beiden Seiten der Düna, als Mark zu, welches mit den späteren, zum Theil noch diesem Zeitraume angehörigen (42) Erweiterungen, einen Flächenraum von 656 Quadratwersten oder 746 Quadratkilometern einnimmt. Die Gränzen dieser Stadtmark wurden zuerst von dem Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, in den Jahren 1225 und 1226 genauer bestimmt (43). — Besonders der am rechten Dünaufer liegende Theil der Stadtmark wurde von mehreren Nebenflüssen und Armen der Düna durchflossen, wodurch verschiedene Inseln, Hölmer genannt, gebildet wurden. Auch einige mitten im Dünastrom befindliche Hölmer gehörten zur Stadtmark (44). Hier — in der Mark — findet sich denn auch eine nicht geringe Anzahl von Brücken, welche höchst wahrscheinlich alle von Holz geschlagen waren (45). — Die die Mark durchschneidenden Wege (*viae*) haben zum grössten Theil keine besonderen Namen, sondern werden nach der Richtung, in welcher,

oder dem Orte, nach welchem sie führen, bezeichnet; so z. B. die *via sicut itur ad pascua* (46). Wenigstens einzelne von ihnen waren, wegen der sumpfigen Bodenbeschaffenheit, „gebrückt" oder gepflastert (47). Eine im Erbebuch sehr häufig genannte Gegend ist der „*Ellerbrok*" oder *Elrebruk*, unstreitig eine mit Ellerngesträuch bestandene Niederung an den Ufern des Rigebaches, also ausserhalb der Stadtmauer, allein hart an diese gränzend. Sie erstreckte sich, wie es scheint, von der Beverpforte bis in die Gegend des St. Johannisklosters und des Hospitals zum heil. Geist, mithin da, wo gegenwärtig die grosse Schmiedestrasse sich hinzieht.

Ein Theil der Stadtmark war zur gemeinsamen Benutzung durch alle Bewohner der Stadt bestimmt; dahin gehörte insbesondere die vor der St. Jacobspforte belegene Viehweide. Auf anderen Theilen waren — wohl schon aus früherer Zeit her — Landeseingeborne, namentlich Liven und Selen, angesiedelt (48). Die der Ringmauer zunächst gelegenen Plätze aber waren — sofern nicht für gemeinnützige städtische Anstalten vorbehalten — einzelnen Bürgern sowohl, als Nichtbürgern, desgleichen Kirchen und Stiftungen, verliehen, und hier wurden schon früh nicht nur Gärten angelegt, sondern auch Wohnhäuser erbaut (49). Aus diesen Anlagen erstanden allmählich die Vorstädte, welche — wohl erst in späterer Zeit — als solche, aus der Stadtmark ausschieden und einen besonderen Theil des gesammten Stadtgebietes zu bilden anfingen (50).

III.

Die Einwohner des Stadtgebietes*).

Die Einwohner des Stadtgebietes, d. i. die daselbst ihren bleibenden Wohnsitz habenden Personen, sind in

erster Linie und in der überwiegenden Mehrzahl Deutsche. In dem Rigischen Schuldbuche sind für die Jahre 1286—1352 gegenüber etwa 1150 Deutschen Namen nur ungefähr 150 Nichtdeutsche verzeichnet (51). Noch günstiger stellt sich das Verhältniss für jene heraus in dem ältesten Erbebuche für die Jahre 1383—1482, in welchem die Zahl der anderen Nationalitäten angehörenden Personen eine verschwindend kleine ist. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt übrigens augenscheinlich darin, dass das Erbebuch zum grössten Theil Grundbesitzer aufführt, während das Schuldbuch auch eine grosse Anzahl von Fremden verzeichnet. Berücksichtigt man überdies, dass vorzugsweise nur bemittelte Persönlichkeiten in beiden Stadtbüchern handelnd auftreten, zu denen insbesondere die Ansiedler in den von der inneren Stadt entfernteren Theilen der Stadtmark nicht gehören, so dürfte für die Bestimmung des Verhältnisses der Nationalitäten im ganzen Stadtgebiet der Inhalt jener Bücher nicht als maassgebend gelten. Immerhin kann man aber aus ihnen das Ergebniss ziehen, dass die Masse der in der inneren Stadt fest angesessenen Personen, namentlich der Bürger, Deutsche waren, dass diese die herrschende Classe bildeten, und dass Nichtdeutsche meist nur vorübergehend, zunächst des Handels wegen, daselbst sich aufhielten, oder untergeordnete Stellungen einnahmen. — Der Theil Deutschlands, von welchem aus Riga bevölkert worden, ist, wie für ganz Livland, erweislich der Nordwest, namentlich Westfalen und Niedersachsen (52).

Unter den Nichtdeutschen kommen zunächst in Betracht die Landeseingebornen, von denen am häufigsten Liven genannt werden, seltener Selen oder Selonen (53). Sie werden schon im vierzehnten Jahrhundert auch mit der noch in neuerer Zeit nicht selten gebrauchten Collectivbenennung Undeutsche bezeichnet (54). Vor-

zugsweise Liven waren in nicht geringer Zahl von Alters her auf Ländereien angesiedelt, welche zur Stadtmark gezogen wurden (55). Viele von ihnen mögen, wohl schon bald nach Gründung der Stadt, in dieser als Arbeiter und Dienstleute bleibenden Aufenthalt genommen haben (56); einige erwarben schon früh Grundbesitz daselbst (57).

Dass bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Russen sich in Livland niederliessen, ist urkundlich bezeugt (58); dass sie aber namentlich auch Riga des Handels wegen aufsuchten, und Einzelne sich daselbst förmlich ansiedelten, beweisen die alten Stadtbücher. Unter den oben bezeichneten 150 Nichtdeutschen Personennamen des Rigischen Schuldbuches gehört die grössere Hälfte, nämlich achtzig, Russen an (59). Nicht wenige von ihnen sind bereits seit dem dreizehnten Jahrhundert in der inneren Stadt, vorzugsweise als Handelsleute, ständig angesessen und zum Theil grundbesitzlich (60); ihnen verdankt die oben erwähnte „Russische Strasse" ihren Namen; denn in dieser hatten die meisten Russen ihren Wohnsitz aufgeschlagen, und hier lagen die Russische Kirche nebst Friedhof und der Russische Convent. Die ganze Gegend wird im Erbebuche einmal auch mit der Benennung „das Russische Dorf" bezeichnet (61).

Von anderen, als den bisher aufgeführten Nationalitäten, werden in Riga nur noch, und zwar nicht selten, Litthauer angetroffen. Allein die einzelnen Namen werden, mit wenigen Ausnahmen, im Schuldbuche nur je einmal genannt, und von einer bleibenden Niederlassung, geschweige denn von Grundbesitz in Riga ist nirgends eine Spur zu finden (62).

Für die auch nur annähernde Bestimmung der Zahl der Einwohner sowohl der Stadt, als ihrer Mark, bieten die Quellen nicht den geringsten Anhalt.

Zweites Capitel.
Die Stadtobrigkeit.

I.
Der Landesherr.

Bevor Riga das Stadtrecht verliehen und der Rath daselbst eingestetzt wurde (63), betrachtete der Bischof von Riga sich als Herrn des Orts und als Eigenthümer des Grundes und Bodens. Er nahm für sich allein das Recht in Anspruch, innerhalb der Stadt einzelnen Individuen Wohnplätze zu verleihen und anzuweisen (64); ihm gebührte die obrigkeitliche Gewalt über dieselbe, und er übte diese theils unmittelbar aus, theils übertrug er sie einem von ihm eingesetzten Beamten: dem Vogt oder Richter der Stadt, *advocatus seu iudex civitatis* (65). Er, der Bischof, bewilligt den nach Riga handelnden Kaufleuten verschiedene Freiheiten, macht von seiner Genehmigung die Bildung von genossenschaftlichen Vereinen, Gilden, abhängig, setzt den Münzwerth fest und bestimmt den Betrag der sog. Mannbusse (66).

Als in den Jahren 1225 und 1226 dem Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, verschiedene Streitfragen zur Entscheidung vorgelegt wurden, bei denen zum Theil die Stadt dem Bischof gegenüberstand, erscheint als Vertreter der ersteren ein *syndicus civitatis* (67), welcher wahrscheinlich von den Bürgern gewählt war. Schon durch die Entscheidung einer jener Streitfragen durch den Legaten beginnt eine Aenderung in den oben dargestellten Verhältnissen, indem die Bürger das Recht erhalten, ihren Richter oder Vogt selbst zu wählen, und dem Bischof nur das Recht vorbehalten wird, denselben mit dem Gerichts-

bann zu beleihen (68). Noch bedeutenderen Einfluss auf die Stellung des Bischofs zur Stadt hat aber die Einsetzung des Rathes. Auf diesen geht nicht nur die ganze Verwaltung des Stadtwesens über, sondern auch das Recht, Grundstücke und Wohnplätze in dem Stadtgebiete zu vergeben (69). Dem Bischof, als Landesherrn, verbleibt somit von reellen Befugnissen, nächst dem Rechte, den Stadtrichter zu investiren, nur noch das Recht, Münzen zu prägen. Der Erhebung von Zöllen hatte er sich bereits früher begeben (70); auch an Gerichtsgefällen hat er keinen Antheil, indem diese der Stadt zufallen (71); von einem Heerbann des Bischofs in der Stadt findet sich keine Spur (72). Ja selbst das Münzrecht wird mit der Zeit darauf beschränkt, dass der Bischof befugt ist, auf die von der Stadt geprägten Münzen „sein Zeichen zu setzen" (73). Alles dessen ungeachtet wurde er aber stets als Landesherr anerkannt, dem die Bürger zur Treue und Ergebenheit verbunden sind, und Riga blieb eine landesherrliche Stadt (74).

II.

Der Rath*).

1. Organisation des Rathes. Rathswahl.

Ueber die ursprüngliche innere Einrichtung des im Jahre 1226 eingesetzten Rathes (*consilium*, Rath, gemeiner Rath), ist nur so viel bekannt, dass er anfänglich aus zwölf Mitgliedern, *consules*, *rathmanni* (75), bestand (76), welche das erstemal wahrscheinlich von der Gesammtheit der Bürger gewählt wurden (77). Ihr Amt war zwar ein lebenslängliches (78); allein es darf nicht bezweifelt werden, dass, nach dem Beispiele der zunächst verwandten Städte, Hamburg und Lübeck (79), auch in Riga schon von Anfang an die Einrichtung des wechselnden Rathes

eingeführt war, wie wir sie in der dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts angehörigen ältesten Wahlordnung des Rigischen Rathes antreffen (80). Hier wird verordnet: „Der Rath, welcher im Laufe des Jahres gesessen hat, soll wählen den Rath, welcher das folgende Jahr sitzen soll, und soll sie benennen (d. i. der Gewählten Namen bekanntmachen) bei der öffentlichen Verkündigung der Bursprake am Sonntage vor St. Michaelis, und ihrer sollen sein zwölf. Und des nächsten Freitags nach den Meneden (81) soll der gemeine (d. i. der gesammte) Rath, sowohl der alte als der junge, die gehen und stehen können, auf das Rathhaus kommen. Die Bürgermeister, der Vogt und die Kämmerer sollen sodann ihre Aemter aufgeben (d. i. niederlegen), die zwölf aber, die gekoren sind, das (nächste) Jahr zu sitzen, vom Hause niedergehen (d. i. abtreten), und vier Männer, welche in den nächsten (d. i. nächst vergangenen) zwei Jahren nicht im Rathe gesessen haben, zu sich einladen, um den Rath zu wahren (d. i. durch den Eintritt in den Rath dessen Bestes zu fördern). Darauf sollen die vier jüngsten von den sechszehn abtreten, und von dem alten (d. i. dem bis jetzt fungirt habenden) Rathe einige Glieder, welche sie wollen, zu sich bitten, und bei ihrem Eide aus den zwölf (jüngst Gewählten) zwei Bürgermeister erwählen. Wenn dies geschehen, treten die (eben gekornen) Bürgermeister, nachdem sie einige Glieder des (neu gewählten) Rathes, welche sie wollen, zum Mitgehen aufgefordert, ab, und diese wählen dann bei ihrem Eide einen Vogt und zwei Kämmerer, die der Stadt nütze und recht sind. Sobald der Rath dergestalt gesetzt und geordnet ist, soll man binnen einem Monate dieses Buch (d. i. das Stadtrecht oder die Statuten) im Rathe (durch)lesen, damit Jedermann des Besten wisse, wie man richten soll auf gleiche Weise dem Armen und dem Reichen“ (82).

Aus dieser Wahlordnung ergiebt sich, dass, wie in Hamburg, Lübeck und eval (83), so auch in Riga, der Rath alle Jahre erneuert wurde, indem an die Stelle des alten, abtretenden Rathes ein neuer, junger, sitzender, trat, sowie dass der alte Rath für den neuen zwölf Glieder erwählte, worauf dann letztere noch vier hinzuwählten, so dass der sitzende Rath jedesmal aus sechszehn Mitgliedern bestand. Daraus, dass die vier Hinzugewählten in den letzten zwei Jahren nicht im Rathe gesessen haben dürfen, lässt sich schliessen, dass 1) die zwölf zuerst Gewählten aus den Gliedern des vorletzten Rathes entnommen werden konnten, und wohl auch, wie in Lübeck und Reval, der Regel nach in der That genommen wurden; 2) dass die vier Hinzugewählten in der Regel noch nicht im Rathe gesessen hatten. Diese vier sind denn auch ohne Zweifel identisch mit den „vier jüngsten“, denen — unter Mitwirkung einiger älteren Glieder — die Wahl der Bürgermeister vorbehalten ist (84). Eine weitere Folgerung aus dieser Wahlordnung ist, dass die Glieder des alten Rathes zwar insofern zeitweilig ausschieden, als sie von den Sitzungen des Rathes frei waren (85), dessen ungeachtet aber immer als zum „gemeinen Rathe“ gehörig angesehen wurden, dass ihre Function daher im Grunde eine lebenslängliche war, sie mithin ohne Zweifel auch alle Ehrenrechte fortgenossen, welche, wie z. B. das Prädicat Herr, mit der Würde eines Rathsgliedes verbunden waren (86). Dass sie dagegen, wie in Reval, auch stehende Aemter bekleideten, dürfte bezweifelt werden (87); allenfalls mochten sie mit Botschaften auf Städte- und Hansetagen etc. betraut werden (88).

Ueber die sog. passive Wahlfähigkeit hat sich gar keine Nachricht erhalten. Dass nur einzelne Geschlechter rathsfähig waren, ist nicht anzunehmen (89); vielmehr konnte wahrscheinlich jeder mit einem Grundstücke in der

Stadt angesessene Bürger, der nicht ein Handwerk betrieb, in den Rath gewählt werden (90). — In einer im Jahre 1226 mit dem Orden der Schwertbrüder getroffenen Vereinbarung hatte, wie bereits früher erwähnt, der Rath zugestanden, dass ein oder zwei Ordensbrüder das Recht haben sollten, an den Sitzungen des Rathes theilzunehmen (91). Ob dies zur Ausführung gekommen, ob insbesondere jene Berechtigung auch auf die Brüder des Deutschen Ordens übergegangen, ist zwar unbekannt, dürfte jedoch mehr als zweifelhaft sein (92).

Als Bischof Nicolaus im Jahre 1231 den dritten Theil von Oesel, Curland und Semgallen den Rigischen Bürgern in ihrer Gesammtheit zu Lehen reichte, verpflichtete er die Glieder des Rathes zur Leistung des Eides der Lehnstreue (93). Mit dem Verluste jener Lehen (94) hörte selbstverständlich diese Verpflichtung auf. Von einem dem Bischofe, als Landesherrn, zu leistenden Eide ist nirgends die Rede. Dagegen muss jedes neu gewählte Rathsglied einen Amtseid schwören (95).

Hier dürfte der geeignetste Ort sein, des Siegels zu gedenken, dessen sich der Rath bediente, zumal in demselben das Wappen der Stadt abgebildet ist. Das älteste bekannte Siegel ist vom Jahre 1226, und stellt eine Mauer mit einem offenen Thore und zwei Thürmen vor, zwischen denen zwei aufgerichtete Schlüssel und in deren Mitte ein bischöfliches Kreuz zu sehen sind. Die Umschrift lautet: „*Sigillum burgensium in Riga manentium*". — Nachdem die Stadt sich dem Orden unterworfen hatte, erscheinen — in einem Siegel vom Jahre 1349 — die beiden Schlüssel ins Andreaskreuz gelegt und das Ordenskreuz darüber gesetzt; unter dem Thore ruht ein Löwenkopf. Umschrift: „*Sigillum civitatis Rigensis*". — Das kleinere Siegel oder Secret ist nur in Abdrücken aus dem

Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts. Es zeigt die ins Kreuz gelegten Schlüssel und das Andreaskreuz darüber (96).

Als älteste Rigische Schiffsflagge erscheint eine schwarze Fahne mit einem weissen Kreuze (97).

2. Wirkungskreis des Rathes.

Der Wirkungskreis des Rathes war ein überaus vielseitiger; denn in seinen Händen lag die ganze Regierung der Stadt (98), ohne dass er einer höheren Obrigkeit untergeordnet war (99). Dagegen stand ihm die Stadtgemeinde zur Seite, an deren Mitwirkung er, wie unten gezeigt werden soll, in vielen Beziehungen gebunden war. Hiervon einstweilen abgesehen, hatte der Rath

1) die Stadt als Corporation nach Aussen zu vertreten, wovon in der Darstellung der äusseren Schicksale der Stadt, im ersten Abschnitte, eine Reihe von Beispielen sich aufgeführt findet (100).

2) Der Rath übt das ihm bereits im Jahre 1238 ausdrücklich verliehene Recht der Autonomie (101) in ausgedehntestem Maasse. Er normirt nicht nur einzelne Rechtsverhältnisse durch Beschlüsse, sog. Willküren, sondern er emanirt auch ganze Rechtskörper, Stadtrechte oder Statuten und Burspraken; auch die Statuten der bürgerlichen Genossenschaften, sog. Scraen, gehen von ihm aus oder bedürfen seiner Bestätigung (102).

3) Der Rath übt ferner die Gerichtsbarkeit nicht nur im ganzen Stadtgebiete aus, — in erster Instanz durch den von ihm gewählten Vogt (103), in zweiter in seinem vollen Bestande (104), — sondern ist auch Oberhof für die mit Rigischem Recht bewidmeten Städte (105).

4) Dem Rathe gebührt die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufsicht über den Betrieb bürgerlicher

Nahrung durch Fremde (106), desgleichen über die städtischen Genossenschaften (107).

5) Der Rath verwaltet das Vermögen der Stadt, und hat das Recht, Grundstücke im Stadtgebiete sowohl Bürgern, als auch Fremden, zu verleihen und zu vergeben (108).

6) Der Rath ist verbunden, den Bürgern der Stadt, auch wenn sie ausserhalb des Stadtgebietes und ausserhalb Landes sich befinden, falls sie beeinträchtigt werden, den erforderlichen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen (109).

7) Dem Rathe liegt die Sorge ob für Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt, insbesondere die Bewachung und Bewahrung der Mauern, Thürme und Pforten, der Feuerlöschgeräthschaften etc. (110).

8) Er beaufsichtigt die Märkte und achtet auf die Richtigkeit von Münze, Maass und Gewicht.

9) Seiner Sorge und Pflege sind die gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen anvertraut u. s. w. (111).

3. Rechtsverhältniss der einzelnen Glieder des Rathes. Besondere Aemter.

Jedem Gliede des Rathes gebührt das Ehrenprädicat „Herr“, „*dominus*“ (112). Das Zeugniss eines Rathmannes hat besondere Beweiskraft (113). — Binnen den vier Wänden des Rathhauses haben sich die Rathsglieder gegenseitigen anständigen Benehmens zu befleissigen: wenn einer den anderen beleidigt, verfällt er in eine Geldbusse und darf das Haus nicht eher verlassen, als bis die Sache „verglichen und geebnet ist“ (114).

Ausser der Verpflichtung aller Glieder, den Versammlungen oder Sitzungen des Rathes, sobald sie dazu aufgefordert, beizuwohnen (115), müssen die einzelnen sich auch den ihnen werdenden besonderen Aufträgen

ohne Weigerung unterziehen, es seien dies vorübergehende Besorgungen, z. B. Botschaften (116), oder — bei Gelegenheit der jährlichen Rathswahl — für die Dauer des Jahres ihnen übertragene Aemter (117). Zu den letzteren gehören:

1) das Amt der Bürgermeister, *Proconsules*. Ihrer werden jedesmal zwei ernannt, von denen einer in den Sitzungen des Rathes präsidirt und die Verhandlungen leitet, daher der worthabende, *verbum tenens*, heisst, während der andere sein Compan, *in proconsulatu socius*, genannt wird (118). Sie sind befugt, einzelne Glieder des Rathes mit Botschaften und anderweiten Geschäften in Angelegenheiten der Stadt zu beauftragen (119).

2) Das Amt des Vogts (120) oder Stadtrichters, *advocatus seu iudex civitatis*, dem die Gerichtspflege in dem Stadtgebiete oblag. Er musste zu dem Zweck von dem Bischof, bezw. Erzbischof, als Landesherrn, investirt, d. i. mit dem Gerichtsbanne beliehen werden (121). Dies geschah durch Ueberreichung eines mit einem Edelstein gezierten Fingerringes (122). Für den Fall, dass der Landesherr abwesend oder sonst schwer zugänglich war, konnte die Investitur auch vertagt werden, ohne Nachtheil für die Amtsgewalt (123). Auch erhielt der einmal investirte Vogt das Recht, einen Stellvertreter (übrigens wohl immer nur aus der Zahl der Rathsglieder) zu substituiren, für welchen es keiner besonderen Investitur bedurfte (124). — Das Amt des Vogts wurde für ein besonders hervorragendes und ehrenvolles angesehen, und wohl nur aus diesem Grunde wird sowohl in den Erlassen des Rathes, als auch in Anreden an denselben, das Amt und bezw. der Name des Vogts in der Regel denen der übrigen Rathsglieder, selbst der Bürgermeister, voraus genannt (125).

3) Den zwei Kämmerern, *camerarii*, lag die Ver-

waltung des Stadtvermögens ob, die Erhebung der städtischen Einkünfte und die Leistung von Zahlungen für Bedürfnisse der Stadt. Ueber diese, wie über jene, führten sie besondere Bücher (126). Für den nicht seltenen Fall des Ankaufs oder Verkaufs von Häusern und Grundstücken von Seiten der Stadt war ihnen die bezügliche Thätigkeit bei der gerichtlichen Auflassung übertragen. Ohne Zweifel leiteten sie auch das Bauwesen der Stadt und beaufsichtigten die städtischen Gebäude.

Schliesslich ist hier zu erwähnen:

1) dass zwei Glieder des Rathes verpflichtet waren, wenn der Vogt Gericht hielt, ihm zur Seite zu sitzen (127). Es scheint übrigens nicht, dass immer dieselben Personen dieses Beisitzeramt bekleideten (128).

2) Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts (seit dem J. 1383) finden wir zwei Glieder des Rathes als Landvögte, *advocati marchiae civitatis*, angestellt, denen die Erhebung der Einkünfte der Stadt aus der Stadtmark und wohl überhaupt die Verwaltung der letzteren übertragen war (129). Ob sie, wie der Name anzudeuten scheint, auch die Gerichtsbarkeit in ihrem Verwaltungsbezirk übten, bleibt dahingestellt.

3) Um dieselbe Zeit geschieht auch der Delegation von zwei Rathsgliedern — nachmaligen Amtsherren — zu den Versammlungen der Handwerksämter Erwähnung (130).

4. Beamte und Diener.

Obschon urkundlich erst im Jahre 1330 ein dem Rathe zugeordneter Secretär, unter der Benennung *Radsschriver* oder *Stadschriver, notarius s. scriba civitatis*, sich nachweisen lässt (131), so ist doch kaum daran zu zweifeln, dass schon weit früher, wenn nicht seit Bestehen des Rathes, dieser einen Schriftführer gehabt hat. Möglich ist es übrigens, dass einer der Rathmannen mit der Wahr-

nehmung dieser Function betraut gewesen (132). Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gab es schon mehr als einen Schreiber, *scriptores*, welche eine eigene Wohnung (*casa scriptorum*) innehatten (133) und in Eid genommen wurden (134).

Andere Stadtbeamte scheint es in diesem Zeitraume nicht gegeben zu haben (135), wohl aber eine Anzahl von Dienern, welche unter den Benennungen: Knechte, *famuli*, Boten, *baden*, *waltbaden*, *nuntii*, vorkommen (136). Das älteste Stadtrecht kennt nur einen Gerichtsboten, *praeco* (137). In jüngeren, dem Ende des vierzehnten und dem fünfzehnten Jahrhundert angehörigen Quellen finden wir, nach den ihnen übertragenen besonderen Functionen, erwähnt: einen Hausschliesser, einen Marschalk, einen Landknecht, diesen im Dienste der Landvögte (138). Alle diese Diener wurden auf Kosten der Stadt gekleidet, und hatten, ausser ihrem Lohn in Gelde (139), freie Wohnung in einem besonderen Hause, dem *Stadesbodenhus*, *mansio nuntiorum civitatis* (140).

Drittes Capitel.

Die Stadtgemeinde.

I.

Die Classen der Stadteinwohner überhaupt.

Die Einwohnerschaft Riga's bestand nicht nur aus Personen von verschiedener Nationalität (141), sondern auch von verschiedenen Geburtsständen, und zwar nicht nur aus Freien, sondern auch aus Unfreien. Allein weder Nationalität, noch Geburtsstand hatten Einfluss aut die öffentliche — politische wie gesellschaftliche — Stellung

des Einzelnen. Diese hing vielmehr ab von der Gewinnung des **Bürgerrechts**: nur der **Bürger** war vollberechtigtes Mitglied der **Stadtgemeinde** im engeren und eigentlichen Sinne. Ihnen, den Bürgern, gegenüber stehen:

1) die **Fremden** oder **Gäste**, welche nur zeitweilig in der Stadt sich aufhalten und unter denen die **Pilger** und die **Kaufleute** unterschieden werden, je nachdem der Zweck ihres Aufenthalts die Bekämpfung der Heiden oder die Betreibung von Handelsgeschäften ist (142).

2) Die dauernd angesiedelten Personen höheren Standes, welchen das Bürgerrecht nicht verliehen ist, wohin insbesondere Ritterbürtige, Brüder der Ritterorden und Geistliche gehören.

3) Die freien Knechte oder Dienstboten.

4) Die eingeborenen Landbewohner der Stadtmark und

5) die eigenen Leute.

II.

Die Bürger.

1. Gewinnung und Verlust des Bürgerrechts.

Bürger — *borgere, civis*, seltener *burgensis* (143) — konnte Jeder werden, der seinen bleibenden Wohnsitz in der Stadt aufschlagen wollte (144). Er musste jedoch zu dem Zweck förmlich in die Bürgerschaft aufgenommen werden, das **Bürgerrecht** (145) — *borgerschop, burscap* — gewinnen (146), und für die Aufnahme eine Steuer, das nachmals sogenannte **Bürgergeld**, im Betrage von zwölf Oer, entrichten (147). Die Aufnahme in die Bürgerschaft und Ertheilung des Bürgerrechts geschah durch den Rath (148), welcher es — wie in anderen Städten, so wohl auch in Riga — mündigen Söhnen von Bürgern

nicht verweigern, aber auch Fremden ertheilen durfte (149). Besondere Requisite finden sich in den Quellen nirgends angegeben: man darf aber voraussetzen, dass der Aufzunehmende freien Standes, mündig und von unbescholtenem Lebenswandel sein musste; der Besitz eines Hauses oder Grundstückes dürfte kein nothwendiges Erforderniss gewesen sein (150). Ob der Aufgenommene derzeit bereits in Eid genommen wurde, ist unbekannt.

Das Bürgerrecht ging verloren: 1) durch freiwilliges Aufgeben desselben, welches jedem Bürger unverwehrt ist; er muss aber zuvor den „nächsten" (nächstjährigen?) Schoss erlegen (151). 2) Zur Strafe für gewisse Vergehen kann das Bürgerrecht nicht nur dem Schuldigen selbst (152), sondern auch seiner Ehefrau und seinenKindern entzogen werden (153).

2. Die Rechte und die Verpflichtungen der einzelnen Bürger.

Zu den Rechten der einzelnen Bürger — im Gegensatz zu den Rechten, die der Bürgerschaft als Gemeinde zustanden (154) — gehört:

1) dass sie nur von dem Stadtrichter gerichtet werden dürfen; wer einen Mitbürger vor einem fremden Richter belangt, ist strafbar (155);

2) die Befreiung von der Anwendung der Gottesurtheile im gerichtlichen Verfahren (156);

3) das ausschliessliche Recht, bürgerliche Nahrung, d. i. Handel und Gewerbe, zu betreiben (157);

4) die Befreiung von Zöllen (158) und von dem Kirchenzehnten (159);

5) ein Vorzugsrecht beim Einkauf auf dem Vieh- und Fischmarkt (160);

6) besondere Vorrechte in Beziehung auf die Nutzungen der Stadtmark (161);

7) die Fähigkeit, Lehngüter zu erwerben (162).

Den Rechten der Bürger gegenüber standen ihre Verpflichtungen, die bürgerlichen Lasten, in den Quellen gewöhnlich als „*borgerrecht*", „*angariae seu iustitiae civitatis*" bezeichnet. Sie bestanden zunächst in der Leistung verschiedener Dienste behufs Bewachung und Vertheidigung der Stadt und in der Erlegung von Schoss und Steuer zum Besten des Stadtärars (163). Auch die Verpflichtung zur Uebernahme von Stadtämtern kann hierher gerechnet werden (164).

3. Die Bürgerschaft als Gemeinde.

Bereits vor der Einsetzung des Rathes treten wiederholt die Bürger als eine geschlossene Genossenschaft auf, an deren Spitze, wie es scheint, der bischöfliche Stadtvogt stand (165). Wo es auf die Wahrnehmung ihrer Rechte ankam, wurden sie durch einen Syndicus vertreten (166), den sie wahrscheinlich aus ihrer Mitte wählten (167). Von besonderen Corporationsrechten ist aber noch nirgends die Rede. Erst nachdem der Rath eingesetzt war, erscheint die Gesammtheit der Bürger als Gemeinde — *de meene* oder *gemene borgere* (168), in der ersten Zeit gewöhnlich einfach *cives* oder *universi cives* (169), dann *universitas* (170) oder *communitas civium* (171), später am häufigsten *commune civitatis* genannt (172). Die Gemeinde tritt übrigens fast nie allein und selbständig handelnd auf (173), vielmehr immer nur in Verbindung mit dem Rathe, und der letztere handelt wiederum nicht allein, sondern stets nur unter Mitwirkung der Gemeinde bei allen Verhandlungen nach Aussen hin; so namentlich bei der Eingehung von Verträgen und Bündnissen mit auswärtigen Corporationen und Mächten, bei Friedensschlüssen, bei der Führung von Rechtshändeln, welche das gesammte städtische Interesse zum Gegenstande haben (174). Dagegen concurrirt die

Gemeinde nur selten und ausnahmsweise — offenbar aus besonderen Gründen — bei der Ausübung der Autonomie (175), bei der Verleihung von Grundstücken (176), der Befreiung Einzelner von bürgerlichen Lasten (177).

Schwer zu beantworten ist die Frage über die Organisation der Gemeinde, da die Rechtsquellen dieser Zeit darüber schweigen. Den einzigen Anhalt bietet der ausführliche Bericht über eine Berathung des Rathes mit der Gemeinde, anlässlich der Belagerung der Stadt durch den Orden im Jahre 1330 (178). Hier finden wir in dem oberen Refectorium des Rigischen Domcapitels versammelt: „den Rath und die vornehmsten Bürger — *potiores cives* — in grosser Zahl". Dass unter den „*potiores*" nicht Vorstände zu verstehen sind, dürfte schon aus der „grossen Zahl" derselben geschlossen werden. Bei der Berathung selbst nehmen nicht einzelne Bürger im Namen der übrigen das Wort, sondern sie antworten dem Rathe wiederholt „alle einstimmig", und beziehen sich darauf, was „schon früher in der Stube von Soest, wo die ganze Stadtgemeinde (*tota communitas civitatis*), arm und reich, versammelt gewesen, ausgesprochen worden" (179). An einer organischen Vertretung, an Vorständen, scheint es demnach durchaus gefehlt, die innere Verfassung der Gemeinde sich erst in der Entwickelung befunden zu haben. Von einer Scheidung der Bürgerschaft in besondere Corporationen — die spätere grosse und kleine Gilde — findet sich vollends weder in dieser Zeit, noch bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts auch nur eine Spur. Die Corporationen bestanden zwar allerdings, allein nur zur Verfolgung geselliger, nicht politischer Zwecke, und ohne — wie dies in späterer Zeit der Fall war — die gesammte Bürgerschaft in sich zu vereinen (180).

4. Die städtischen Genossenschaften, Brüderschaften, Gilden.

Der im Deutschen Mittelalter, besonders in den Städten, allgemein verbreitete Trieb zur Bildung von genossenschaftlichen Vereinen — Brüderschaften, Gilden, Compagnien — wird auch in Riga schon früh angetroffen. Bereits im Jahre 1211 fand Bischof Albert sich veranlasst, zu verordnen, dass keine Gilde ohne des Bischofs Genehmigung errichtet werden solle (181). Nach Einsetzung des Rathes erwarb dieser das Recht, sowohl die Errichtung solcher Vereine zu gestatten, als auch dieselben zu beaufsichtigen (182), und insbesondere die Statuten derselben, Scra'en oder Schragen, zu bestätigen (183). Die älteste bekannte Scra, die der „Gilde des heiligen Kreuzes und der heiligen Dreieinigkeit", ist vom Jahre 1252 datirt, die der Zeit nach nächste: „die Scra der gemeinen Compagnie der Kaufleute, beide Gäste und Bürger", vom Jahre 1354. Aus dieser Compagnie, welche vielleicht selbst nur eine Fortsetzung jener Gilde des h. Kreuzes etc. war (184), ist in der Folge die sog. „grosse Gilde" hervorgegangen (185). Die übrigen Scra'en, einzelnen Handwerkervereinen oder „Aemtern" gegeben, gehören zwar grösstentheils erst dem letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts an; es dürfte jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass sie erst geraume Zeit nach Entstehung der Vereine selbst erlassen sind, und nur von der Obrigkeit sanctionirte Aufzeichnungen der bestehenden Einrichtungen enthalten. Unter ihnen ist übrigens eine, welche auf kein einzelnes Handwerk Rücksicht nimmt, daher keinem besonderen Handwerksamte angehört, sondern allgemeine Vorschriften für alle Handwerksämter enthält. Es ist dies die vielleicht schon in der ersten Hälfte des vierzehnten

Jahrhunderts von einem „Herrn Diedrich Kreyge" gestiftete „kumpanie" (186), in welcher man daher mit Grund eine Vereinigung sämmtlicher Handwerksämter zu einer Genossenschaft, der nachmals sogenannten „kleinen Gilde", erblickt (187).

Ausser den bisher aufgeführten Genossenschaften kommen auch noch andere in Riga vor, von denen wir nicht viel mehr, als den Namen kennen; so die Lotgilde (188), die „St. Gertrud-", die „St. Antonius-" und „Unserer Frauen Gilde" (189) und die Brüderschaft von dem Kaland. Letztere Genossenschaft, die auch in anderen Deutschen Städten nicht selten angetroffen wird (190), führte ihren Namen davon, dass die Genossen am ersten Tage jedes Monats (den Römischen Kalenden) sich zu versammeln pflegten. Ihre Mitglieder gehörten in der Regel, namentlich auch in Riga, der Geistlichkeit an (191).

Alle diese Genossenschaften verfolgten keine politischen Zwecke (192) und hatten namentlich an der Verwaltung der Stadt keinen Antheil. Ihr Ziel war vielmehr theils auf gesellige Unterhaltung, theils auf gegenseitige Beschützung und Unterstützung gerichtet, bei den Handwerksämtern aber zugleich auch auf Regelung des Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen und des Gewerbebetriebes überhaupt. Von diesen Besonderheiten der Handwerker-Scra'en abgesehen (193), enthalten die Scra'en aller der verschiedenen Genossenschaften im Ganzen übereinstimmende Bestimmungen über die Organisation derselben, und gestatten daher, ein gemeinsames Bild dieser Einrichtungen zu entwerfen (194).

Die Aufnahme in die Genossenschaft — die Gilde, das Amt — geschieht mit Einwilligung aller Mitglieder (195). Einige Gilden nehmen nicht bloss Brüder, sondern auch Schwestern auf (196). Der Aufzunehmende

muss freien Standes (197), ehelich geboren (198) und unberüchtigt, d. i. von unbescholtener Führung, sein (199). Bei den Handwerksämtern wird auch der Nachweis gefordert, dass der Bewerber eine bestimmte Summe (2—8 Mark Slb.) sein eigen nenne (200), so wie dass er das Bürgerrecht gewinne oder gewonnen habe (201). Sehr gewöhnlich sind Undeutsche von der Aufnahme ausgeschlossen (202); in der Kaufmannsgilde kann kein Handwerker und kein Messepriester Bruder werden (203); die Gilde des h. Kreuzes schliesst Weber und Badstüber aus (204). — Aus der Gilde wird ausgeschlossen, wer eine ehrlose Handlung begeht oder einen Mitbruder einer solchen grundlos beschuldigt (205), wer „sich erniedert", d. i. eine Ehe mit einer Person niederen Standes, namentlich mit einer unehelich Geborenen oder einer Undeutschen, eingeht (206), wer sich muthwillig der Zahlung der ihm auferlegten Geldstrafe widersetzt (207), oder mit einem Mitbruder in Streit gerathen ist und sich nicht vergleichen will (208). In der Compagnie der Kaufleute scheint auch Zahlungsunfähigkeit ein Grund zur Ausschliessung gewesen zu sein (209).

Ein Hauptzweck aller dieser Vereine war die Unterstützung kranker und nothleidender Brüder und Schwestern, die Begleitung und Beschützung solcher, welche einen feindlichen Angriff zu befürchten haben, die Auslösung gefangener Brüder etc. Die Unterstützungen an Gelde und Lebensmitteln wurden zunächst als Darlehen gereicht, Unvermögenden jedoch die Erstattung erlassen (210). Jedes Mitglied war bei Strafe verpflichtet, dem Leichenbegängnisse verstorbener Brüder und Schwestern so wie ihrer Kinder beizuwohnen und zur Abhaltung von Seelmessen und Vigilien beizusteuern (211). Auch sind in mehreren Scra'en jährliche Todtenfeste angeordnet (212). — Der weitere Zweck, die gesellige Unterhaltung, wurde

zunächst erreicht durch Trinkgelage, *drunke* oder *drenke* genannt, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres von den einzelnen Gilden veranstaltet wurden (213), und zu denen jedes Mitglied zu erscheinen verbunden war; wer ohne genügende Entschuldigung ausblieb, musste dennoch seine Zeche bezahlen oder eine Geldstrafe erlegen (214). Zu diesen Gelagen, auf denen von Getränken nur Bier gereicht wurde (215), durfte jedes Mitglied einen Gast mitbringen. Diese Gäste mussten aber der Gesellschaft würdig sein (216) und der Wirth (der sie eingeführt) haftete sowohl für ihre Zeche, als auch für die ihnen etwa auferlegten Brüche (217). Die Gesellschaft versammelt sich zu fest bestimmter Stunde, und geht auseinander, sobald der Aeltermann „Urlaub giebt"; alle „Vor- und Nachtrünke" sind untersagt und strafbar (218). Niemand darf Dolche (*stekemest*) oder andere Waffen bei sich tragen (219). Während des Gelages musste Anstand und Ordnung beobachtet werden: wie sehr darauf gesehen wurde, beweist, um nur ein Beispiel hervorzuheben, die in mehreren Scra'en sich wiederholende Bestimmung, dass selbst derjenige mit Geldstrafe bedroht ist, welcher mehr Bier vergiesst, als er mit einem Fusse bedecken kann (220). Ueberhaupt bietet die Festsetzung von Brüchen — in Geld, Wachs oder Bier — für die verschiedenartigsten Ungehörigkeiten bei den Gelagen einen Hauptinhalt der meisten Scra'en (221). — Bei der Compagnie der Kaufleute gab es auch Unterhaltung durch Musik (Spielleute) und Tanz (222). Dagegen war das Würfelspiel verboten (223).

An der Spitze der Gilde steht in der Regel ein Aeltermann (224), welcher von der gesammten Brüderschaft gewählt wird (225). Er kündigt die Versammlungen der Gildengenossen, sog. Steven, an (226), leitet die Verhandlungen in denselben, hält auf Ordnung, auch bei

den Gelagen, und seinen Geboten muss sich Jeder bei Strafe fügen (227). Mit seinen Beisitzern (228) hält er „an der Tafel" (229) Gericht über diejenigen Genossen, welche eine Uebertretung der Strafbestimmungen der Scra sich haben zu Schulden kommen lassen (230), es wäre denn das Vergehen ein schwereres; denn solches, namentlich „Blau und Blut", muss der Stadtvogt richten (231). — Ein wichtiges Amt bei den Gelagen ist das der Gerdemänner oder Gerdeleute, auch Schaffer genannt. Ihnen liegt die Besorgung alles dessen ob, was zur Ausrichtung des Gelages gehört: sie schenken das Bier aus (232), sie nehmen die vorfallenden Brüche ein und verrechnen dieselben; ihnen muss der einzuführende Gast angemeldet werden etc. Es werden ihrer in der Regel zwei von den Gildegenossen so oft gewählt, als eine Drunke gehalten werden soll (233). In der Gilde des h. Kreuzes und in der Compagnie der Kaufleute ist übrigens die Erhebung der Brüche und anderer Einnahmen und deren Verwaltung und Verrechnung einem besonderen Kämmerer anvertraut (234). — Wer zu irgend einem der genannten Aemter gewählt ist, darf sich der Uebernahme desselben bei Strafe nicht entziehen (235).

Ueber alle Genossenschaften hatte der Rath die „oberste Hand" (236), d. i. die Oberaufsicht, und zwar wurde diese gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wenigstens in einigen Handwerksämtern, zunächst durch zwei dazu delegirte Glieder des Rathes geübt, welche den Versammlungen (Steven) der Aemter beiwohnen mussten (237).

III.

Die Fremden — Pilger, Gäste.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass in den ersten Jahren nach Erbauung der Stadt die Zahl der in derselben an-

wesenden Fremden, sowohl Pilger oder Kreuzfahrer, als Kaufleute, die der Bürger bedeutend überwog, und wenn auch nach Eroberung des Landes der Zuzug von Kreuzfahrern allmählich geringer wurde, so dauerte er doch mindestens bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, und vielleicht noch darüber hinaus, fort, und zwar war Riga ihr Sammelplatz (238). Der Zufluss an Kaufleuten aber wurde, bei den Vortheilen, die ihnen Riga's immer mehr aufblühender Handelsverkehr bot, auch dann wohl nicht schwächer, als früher. So bildeten denn die Fremden auch noch im vierzehnten Jahrhundert einen sehr bedeutenden und wesentlichen Bestandtheil der städtischen Einwohnerschaft.

Obschon die Pilger sowohl, als die fremden Kaufleute, den Bürgern, als der besitzenden Classe, gegenüber, gleichsam als deren Schützlinge angesehen wurden (239), so genossen sie doch, schon nach dem ältesten Stadtrecht (240), im Ganzen gleiches Recht mit ihnen. Namentlich hatten beide Classen von Fremden mit den Bürgern gleichen Antheil an der Benutzung der Stadtmark (241), des Hafens und Strandes (242). Ja, wenn sie in gerichtliche Streithändel verwickelt wurden, genossen sie vor den Bürgern sogar den Vorzug eines beschleunigten gerichtlichen Verfahrens (243).

In anderen als den eben gedachten Beziehungen ist dagegen das Rechtsverhältniss der Pilger und der Kaufleute, welche letztere auch Gäste im engeren Sinne genannt werden (244), ein verschiedenes. Offenbar bezieht sich nur auf letztere (245) die Bestimmung des Stadtrechts, dass sie nur „im ersten Jahre“ gleiche Rechte mit den Bürgern haben sollen, wenn sie aber länger in Riga verbleiben und daselbst Handel oder Gewerbe (*kopenscap ofte ammet*) irgend welcher Art treiben wollen, bei Strafe das Bürgerrecht gewinnen müssen (246). Sowohl hiervon,

als auch von den Vergünstigungen verschiedener Art, welche den Gästen im engeren Sinne zugesichert waren, wird seines Orts die Rede sein (247). Besondere politische oder Standesrechte genossen sie nicht.

Anders verhielt es sich mit den Pilgern. Obschon diese der Regel nach nur ein Jahr im Lande zu bleiben pflegten (248), so erhielten sie doch früh eine corporative Verfassung, mit eigenen Vorständen, welche, zum Theil wenigstens, in Riga ihren Sitz hatten (249). Die Corporation hatte ihr eigenes Siegel (250) und, wie es scheint, eine gemeinschaftliche Casse (251). Bereits im Jahre 1224 wird eines *dux peregrinorum* (252) und noch im Jahre 1298 eines *capitaneus peregrinorum* (253) erwähnt, ohne Zweifel die Anführer der Pilger im Kriege. Die in Riga anwesenden Pilger hatten das Recht, einen eigenen Vogt, *advocatus* (254), zu wählen, welcher dem Rathe vorgestellt werden musste und von diesem mit dem Gerichtsbann beliehen wurde. Dieser Vogt richtet nach Rigischem Recht, aber nur in Fällen, in denen der Beklagte ein Pilger ist. In allen anderen Fällen, die Klage mag nun gegen einen andern Gast oder gegen einen Bürger gerichtet sein, ist nur der Stadtvogt zuständig (255).

IV.

Die Standesverhältnisse der übrigen Bewohner der Stadt und ihres Gebietes.

Alle Bewohner der Stadt und ihres Gebietes waren, wohl nur mit geringen Ausnahmen, freien Standes (256). Der Unfreien — *egen knape*, *egene maget* — geschieht in den Quellen nur selten Erwähnung, und die Stadtrechte enthalten über sie nur wenige Bestimmungen. Dahin gehört, dass derjenige, der eine unfreie Magd beschläft, ihrem Herrn eine Busse entrichten soll. Schwängert er

sie, so soll er das Kind zu sich nehmen; die Magd aber bleibt eigen (257). Wer einen freien Menschen verkauft oder zu seinem Leibeigenen macht, wird mit dem Verluste des Lebens gestraft (258). Wenn dagegen ein Leibeigener von aussen her in die Stadt flüchtet und von seiner Herrschaft zurückgefordert wird, so muss er dieser ausgeliefert werden (259), es sei denn, dass er das Bürgerrecht erworben und als Bürger im Laufe von Jahr und Tag in der Stadt seinen Wohnsitz gehabt (260). — Als im vierzehnten Jahrhundert auf den Landgütern Livlands die Eigengehörigkeit der Landeseingebornen sich allmählich auszubilden begann (261), behielten, wie es scheint, die in dem Rigischen Stadtgebiete angesiedelten „Undeutschen" ihre persönliche Freiheit; wenigstens findet sich keine Spur einer Beschränkung derselben (262).

Von den einzelnen, oben (263) bereits aufgezählten Classen der Bewohner, welche nicht Bürger waren, lässt sich rücksichtlich ihres Verhältnisses zur Stadt als solcher nur der negative Satz aussprechen, dass sie nicht Mitglieder der Stadtgemeinde waren, daher auf keinerlei Communalrechte Anspruch machen konnten. Ihre persönlichen Standesrechte blieben indess unangetastet, namentlich die den Gerichtsstand betreffenden. Dagegen waren sie in Beziehung auf das Recht, Handel und Gewerbe zu treiben, und auf einzelne Privatrechte, insbesondere auf das Recht, Grundbesitz in der Stadt zu erwerben, Beschränkungen unterworfen, welche ihres Orts Erwähnung finden werden.

Viertes Capitel.

Die Kriegsverfassung.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten der Bürger gehörte die persönliche Betheiligung derselben an der Bewachung und Vertheidigung der Stadt. Zu dem Zweck war vor Allem jeder Bürger verpflichtet, der Reihe nach, die Wachen — zunächst wohl bei den Stadtpforten — zu beziehen (264). Aber auch zur Leistung von Kriegsdiensten waren die Bürger verbunden, indessen nur so weit es die Vertheidigung der Stadt gegen feindliche Angriffe galt. Nur vorübergehend wurde die Dienstpflicht weiter ausgedehnt, und zwar nach zwei Seiten hin:

1) Als im Jahre 1231 die Stadt vom Bischof Nicolaus mit Lehngütern in Curland, Semgallen und auf Oesel bedacht wurde, mussten sich die Bürger zu Lehnsdiensten behufs Vertheidigung der Gränzen des Bisthums anheischig machen (265). Ja, im folgenden Jahre stiftete Nicolaus eine Art von Militärcorps, bestehend aus mindestens 71 Mann, Kaufleuten, welche an jenen Lehngütern Antheil erhalten hatten und im Falle eines Krieges mit den Bürgern unter dem Banner der Stadt ausziehen sollten (266). Diese Einrichtung bestand jedoch nur kurze Zeit, indem bereits im Jahre 1234 die belehnten Bürger und Kaufleute ihre Rechte dem Legaten, Bischof Balduin von Semgallen, abtraten (267). Die von dem letzteren gleich darauf erfolgte Investirung von 56 Rigischen Bürgern mit je 25 Haken in Curland (268) dürfte wohl von nicht viel längerer Dauer gewesen sein, da Balduin noch in demselben Jahre seines Amtes als Legat und zwei Jahre später auch des Bischofsamtes enthoben wurde (269), und es höchst wahrscheinlich nie zu einer

Besitzergreifung von Seiten der Belehnten gekommen ist (270).

2) Durch Verträge mit dem Orden der Schwertbrüder sowohl (271), als auch mit dem Deutschen Orden (272), übernahmen Riga's Bürger die Verbindlichkeit, die Besitzungen des Ordens gegen dessen Feinde schützen zu helfen, wogegen der Orden ihnen seinen Schutz für die Stadt zusagte. Auch dieses Verhältniss wurde durch den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen dem Deutschen Orden und der Stadt im Jahre 1297 aufgelöst (273).

Zur Theilnahme an den Angriffskriegen, Reisen, Heerfahrten, *expeditiones*, des Bischofs sowohl, als auch besonders des Ordens, waren die Bürger in keiner Weise verpflichtet, sie mochten es denn für die Stadt erspriesslich erachten oder sonst freiwillig thun (274). Letzteres geschah denn auch seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nicht selten (275), indem es gewissermaassen „Sitte" wurde (276), dass die Bürger zum Ordensheere eine bewaffnete Schaar stellten. Anfangs scheint diese Theilnahme sich auf Fälle beschränkt zu haben, in welchen der Krieg in der Nähe der Stadt wüthete (277), so dass hier mehr die Pflicht der Selbstvertheidigung die Triebfeder war. Später aber machten die Bürger wiederholt auch entferntere „Reisen" gegen die Heiden mit (278), bis — nach Ausbruch der Fehden im Jahre 1297 — das Verhältniss sich umkehrte, so dass die Bürger mitunter unter Betheiligung der Heiden gegen den Orden kämpften (279).

Von den Anstalten und Mitteln zur Vertheidigung der Stadt ist, sofern es die Befestigung derselben durch Mauern und Thürme betrifft, bereits früher die Rede gewesen (280). Ueber andere dahin zielende Einrichtungen ist nur Einzelnes bekannt, das hier nachzutragen ist.

Jeder Bürger musste eine eigene Rüstung („*harnasch to sinem egenen live*“) haben (281); die als „Heerleute“ dienenden Knechte erhielten ihre Rüstung („*wapenkleet*“) von der Stadt (282). Einer öffentlichen Waffenkammer (Arsenal) wird zwar in den Quellen nicht gedacht; dass aber eine solche bestand, dürfte um so weniger einem Zweifel unterliegen, als sich die Nachricht erhalten, dass — im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich aber auch schon weit früher — Büchsenkraut, d. i. Schiesspulver, für Rechnung der Stadt bereitet wurde (283). Eine Sturmglocke in der Stadt (284) diente zum Verkünden einer drohenden Gefahr. Das Aufgebot der Kriegsdienstpflichtigen erfolgte durch den Rath (285); die Anführung der Kriegesschaar übernahmen einzelne Glieder des Rathes (286). Das Heer folgte dem eigenen Banner der Stadt (287).

Schliesslich darf hier nicht unerwähnt bleiben der Antheil, den Riga seit den sechziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts an den Seekriegen genommen, welche die Deutsche Hanse, besonders gegen Dänemark, sowie zur Bekämpfung der Seeräuber (Vitalienbrüder) in der Ostsee führte. Diese Unternehmungen, sowie die Rüstungen zu denselben, stehen jedoch mit der Geschichte der Hanse überhaupt in so innigem Zusammenhange, dass eine gesonderte Darstellung der Betheiligung Riga's daran nicht möglich ist.

Fünftes Capitel.

Die Kirchenverfassung.

In kirchlicher Beziehung war die Stadt dem Bischof, nachmals Erzbischof von Riga, als ihrem Diöcesan, unter-

geben (288). Das Verhältniss derselben zu einander war vom Anfange an ein — auf Grundlage des allgemeinen canonischen Rechts — so geregeltes (289), dass es im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zu Differenzen, daher auch zu besonderen Festsetzungen, so gut wie gar keinen Anlass bot. Nur in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit kam es zu einigen Vereinbarungen (290), deren Erörterung anderen Abschnitten vorbehalten werden muss. Die Streitigkeiten zwischen dem Bischof und dem Orden über die Parochial- und Patronatrechte ihrer Kirchen (291) berührten die Stadt als solche nicht. — Nachrichten über die kirchlichen Anstalten — Kirchen, Klöster, Schulen und milde Stiftungen — finden sich im letzten Capitel des folgenden, dritten Abschnittes zusammengestellt.

strate ganz. In den Jahren 1473–78 wird die Strasse auch Königsstrasse genannt: „*in der koninges*, *anders genant in der swynestraten*." Später aber tritt der Name *swynestrate* wieder in sein Recht.

25) Nachdem die Kalkstrasse aus der Schuhstrasse ausgeschieden worden war (Anm. 22), scheint die letztere Benennung wenigstens auf einen Theil der heutigen Scharrenstrasse ausgedehnt worden zu sein; denn vom Jahre 1443 ab wird im Erbebuche wiederholt angeführt, dass der Fleischscharren und der vor demselben befindliche Brunnen in der Schuhstrasse belegen seien.

26) Die beiden gegenwärtig zwischen dem Markte und der Herrenstrasse liegenden Häusercomplexe sind neueren Ursprungs.

27) Alle diese Nachweise gründen sieh auf vielfache Combinationen von weit über tausend Inscriptionen des Erbebuches. Vergl. auch die Auszüge aus demselben in den Mittheilungen XI, 175 fg.

28) S. das Erbebuch und die Auszüge daraus in den Mittheilungen XI, 179. 181.

29) U.-B. Nr. 567. 68. 1123, 38. 1213, 35. 36. Das Erbebuch und die Auszüge a. a. O. S. 177.

30) Aus der Erwähnung eines „*extremum fossatum*" im Erbebuche dürfte gefolgert werden, dass die Ringmauer — wenigstens an einigen Stellen — mit mehr als einem Graben umgeben war.

31) U.-B. Nr. 21 vom Jahre 1211. S. oben S. 9 und unten Abschn. III Cap. 5 Nr. II.

32) S. z. B. das U.-B. Nr. 21. 549. 742, und das Erbebuch an vielen Stellen.

33) Dies war im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in den meisten Deutschen Städten der Fall, namentlich auch in Hamburg und Lübeck. S. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 4 fgg. Dass Riga keine Ausnahme machte, ist um so mehr anzunehmen, als sich in der Nähe der Stadt keine Steinbrüche fanden, an Bauholz dagegen kein Mangel war.

34) S. die älteste Rigische Bauordnung vom Jahr 1293, im U.-B. Nr. 549. Dieselbe enthält eine Reihe von Bestimmungen über den Wiederaufbau der Stadt, die den Bauherren von Seiten der Stadt zu gewährende Beisteuer an Steinen, die gegenseitigen Verhältnisse der Nachbarn u. s. w.

35) Vergl. auch H. Hildebrand, Das Rig. Schuldbuch. Einl. S. LXII.

36) S. z. B. das U.-B. Nr. 3087.

37) S. Schiller und Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch I, 368. Vergl. auch du Cange, Glossarium lat. med. aevi (ed. Henschel) I, 710. — Mehrere solche Buden wurden zuweilen zu

einem Hause umgebaut. In einer Inscription des Erbebuches vom Jahre 1399 heisst es: „*I. Russe resignavit I. Sperlinc unam domum, sitam etc. — — et fuerant primitus bode.*"

38) Erbebuch: „*twe bursen edder kleine wanhuse.*"

39) In Reval hat „Steinhaus" noch heut zu Tage diese Bedeutung.

40) Nach Schiller und Lübben (III, 321 fg.) bedeutet „*perse*" eine Presse, namentlich Oel- und Weinpresse; dies dürfte jedoch hier nicht zutreffend sein. Dagegen findet sich in dem Pernau'schen Erbebuche beim Jahre 1524 die Nachricht, dass daselbst durch eine Feuersbrunst „*dat radthus, ok de beiden flas persen*" zerstört worden seien. Mit *flas persen* sind hier also ohne Zweifel Flachsspeicher gemeint. S. auch Brotze in den neuen nord. Miscell. Stck. XVII S. 151. Vergl. das. XI, 474 und XV, 566.

41) S. unten Abschn. III Cap. 5.

*) Vergl. v. Gutzeit, Das Stadtgebiet Riga's, in den Mittheill. XI, 205 fgg.

42) Urkunden der Erzbischöfe Albert II. vom 21. Septbr. 1272 und Johannes I. vom 5. Novbr. 1276, U.-B. Nr. 431 u. 447.

43) Urk. vom 15. März 1226, U.-B. Nr. 78; desgl. vom Dezember 1225 und vom 17. März 1226, das. Nr. 76 u. 80.

44) Vergl. über diese Hölmer v. Gutzeit in den Mittheil. X, 234 fgg.

45) Sie haben zum Theil besondere Benennungen, wie: „*novus pons, de hohe brugge*"; später wenigstens gab es auch eine „*duvelsbrugge*"; die meisten werden nach den Pforten bezeichnet, vor denen sie sich befinden: „*pons s. Iacobi, p. sutorum, p. Rigemunde*" u. a. m. Mittheill. XI, 176.

46) Mittheill. a. a. O. S. 178 fg. Nur selten und ausnahmsweise werden sie als Strassen bezeichnet. S. z. B. die folgende Anmerkung.

47) In dem Sühnebrief vom Jahr 1330 (U.-B. Nr. 741) wird der Steinweg (*via lapidea*) erwähnt, der von der Jacobspforte zur Viehweide führt. In den ältesten auf uns gekommenen Rechnungen der Kämmerer (U.-B. IV, 871) finden wir den Posten: „*1 mark 1 ore to bruggende de straten vor der kalkporten.*"

48) U.-B. Nr. 21. 78. 87. 89. 894. S. auch unten Anm. 38.

49) Dergleichen finden sich in dem ältesten Erbebuche in grosser Zahl aufgeführt. S. auch die Urk. des Bischofs Nicolaus vom Jahre 1241 in Schiemann's Regesten Nr. 4.

50) Die von Heinrich v. L. XIV, 5 beim Jahre 1210 erwähnte „*villa extra muros*" war höchst wahrscheinlich ein Livendorf, und kann nicht, wie oft geschieht (s. z. B. Pabst, Heinrich v. L. S. 126 Anm. 16, v. Gutzeit in den Mittheill. XI, 370), als

Vorstadt gedeutet werden. Uebrigens kommt in ein Paar Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts (U.-B. Nr. 82 u. 3015) der Ausdruck *suburbium* vor, der mit Vorstadt gleichbedeutend ist. Vergl. auch Reg. 701. Ueber die Vorburg vergl. oben Anm. 16.

*) Vergl. H. Hildebrand in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Rigischen Schuldbuches S. XXXII *fgg.*

51) Hildebrand a. a. O.

52) Das. S. XXXVIII und XL. S. auch J. G. Kohl, Ueber die Bremer beim Aufbau der Stadt Riga, in den Mittheilungen XV, 1—33, und dagegen: K. Höhlbaum, Die Gründung der Deutschen Colonie an der Düna, in den Hansischen Geschichtsblättern. Jahrg. 1872. S. 21 *fgg.*, 35 *fgg.* Vergl. noch v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 92 *fg.*

53) Seit wann die Liven aus der Umgegend Riga's durch Letten verdrängt oder lettisirt worden, ist, bei gänzlichem Stillschweigen der Quellen, eine offene Frage. Vergl. darüber F. J. Wiedemann in der Einleitung zu J. A. Sjögren's Livischer Grammatik (St. Petersb. 1861. 4) S. XXVIII *fgg.* und LIII *fg.* Bis zum Jahre 1359 ist in Urkunden nur von Liven und Selen in und um Riga die Rede. S. das U.-B. Nr. 888. 894. 958. 966a. Hildebrand (Einl. zum Rig. Schuldbuch S. XLIII *fg.*) glaubt zwar in einer Reihe von im Schuldbuche vorkommenden Personennamen Lettische Namen zu erkennen; sicher ist dies jedoch nicht, und dann fragt es sich jedenfalls, ob die Träger dieser Namen im Stadtgebiete ihren Wohnsitz hatten oder nicht vielmehr nur Geschäfte halber sich zeitweilig in Riga aufhielten. S. übrigens unten Anm. 56.

54) S. z. B. das U.-B. Nr. 950, 6. 1123, 20. 1213, 42. 43 u. a. Diese Bezeichnung wird auch jetzt noch nur von den nicht Deutschen Landeseingebornen, nicht auch von anderen Nationalitäten, z. B. Russen, Schweden etc., gebraucht. S. A. W. Hupel in den neuen nord. Miscellan. Stck. 11 S. 244.

55) Heinrich v. L. nennt als Anwohner der unteren Düna bis zu ihrer Mündung die Liven (I, 2. IX, 13. XI, 2); einen Zweig derselben bezeichnet er ausdrücklich als den Rigischen (X, 8). Dass sie in der Stadtmark besitzlich waren, bezeugen mehrere Urhunden: Nr. 21. 87. 894. Auch der ebendaselbst angesiedelten Selen wird zwar in mehreren Urkunden (Nr. 78. 87. 89. 93) gedacht; die sich jedoch alle auf denselben Fall beziehen, und werden nicht weiter erwähnt, so dass ihre Zahl in der Stadtmark nicht von Bedeutung gewesen sein mag. Zu ihnen gehört übrigens wohl auch der im Rig. Schuldbuch Nr. 840, b genannte Fischer Johannes, ein Semgalle; wenigstens waren Selen und Semgallen einander sehr nahe verwandte Zweige des Lettischen Volksstammes.

56) Schon das älteste Rigische Stadtrecht enthält — so dürftig es im Ganzen ist — einen Artikel (21), der von den in die Stadt geflüchteten Heiden handelt.

57) Vergl. das Rig. Schuldbuch Nr. 251. 349. 840, b.

58) In der Bulle Honorius' III. vom 8. Februar 1222 (U.-B. Nr. 55) heisst es: „*Ex parte venerabilis fratris nostri, episcopi ecclesie Livoniensis, nobis innotuit, quod Rutheni quidam veniunt inhabitare Livoniam etc.*"

59) S. Hildebrand a. a. O. S. XXXII.

60) Das. S. XLI fg. und besonders S. LXXVI fgg., wo sich eine eingehende Darstellung der bezüglichen Ergebnisse des Schuldbuches findet.

61) Vergl. die Mittheill. XI, 181 und unten den Abschnitt von den Klöstern, Kirchen und Stiftungen.

62) Hildebrand S. XLIII.

63) S. oben S. 11 fg.

64) Urk. Alberts vom 25. Juli 1211 (U.-B. Nr. 21): „*Cum a prima fundatione civitatis ius habuerimus conferendi areas ad habitandum singulis competentes.*"

65) Ueber die beiden ältesten urkundlich auftretenden *advocati* s. oben S. 52 Anm. 28. Mit den *advocati* ist ohne Zweifel identisch der in der Urkunde vom J. 1211 (U.-B. Nr. 20) als „*iudex noster*" bezeichnete Beamte.

66) S. die Urk. Alberts vom Jahre 1211, U.-B. Nr. 20.

67) S. die Urkunden vom Decbr. 1225 und 16. März 1226, U.-B. Nr. 75. 76. 79.

68) Urk. vom Decbr. 1225, Nr. 75.

69) In dem Memorial des städtischen Procurators vom J. 1299 (U.-B. Nr. 585) heisst es: „— — *excepta civitate Rigensi, que per advocatum, qui deputari per archiepiscopum consuevit, et per scabinos seu consules regi solet.*" Ueber die Vergabung von Grundstücken s. die Urkunden des Rigischen Rathes von den Jahren 1231, 32, 67, im U.-B. Nr. 110. 114. 401, und das älteste Erbebuch an vielen Stellen.

70) Urkunden von den Jahren 1211 u. 1225, U.-B. Nr. 20 u. 75.

71) S. das älteste Rigische Stadtrecht an vielen Stellen. — Auch ging die Berufung von den Urtheilen des Stadtrichters nicht an den Bischof, sondern an den Rath, und auch von den Erkenntnissen des letzteren war nur die Berufung „an das Buch" zulässig. S. unten die Darstellung des Gerichtswesens und des gerichtlichen Verfahrens.

72) S. hierüber unten die Darstellung der Kriegsverfassung.

73) Im Jahre 1343 antwortete der Rath auf die Anfrage des Ordensmeisters, welche Rechte der Erzbischof in der Stadt habe:

„quod ipsa civitas in iure spirituali subdita ei esset, et, cum ipsi consules advocatum in ea civitate crearent, deberent et tenerentur eum dicto domino archiepiscopo — — presentare ab eo confirmandum. Adiicientes, quod, cum monetam fabricare vellent, haberet ipse dominus archiepiscopus potestatem, signum suum ei impingendi“. U.-B. Nr. 821.

74) In dem Vergleiche der Stadt mit dem Orden der Schwertbrüder vom 18. April 1226 (U.-B. Nr. 2717) wird als erster Artikel festgestellt: *„Primo, quod magister et fratres sui cum civibus in omni veritate* b o n i *sint et* f i d e l e s *e p i s c o p o Rigensi, tanquam* d o m i n o *et spirituali patri etc“.* Die einmal von dem Deutschen Orden, zur Beschönigung seines Verfahrens gegen die Stadt, aufgestellte Behauptung: *„quod civitas Rigensis ad dominum episcopum seu ad eius ecclesiam nullatenus pertinebat, sed ad imperium“* (U.-B. Nr. 759), wird von den päbstlichen Commissarien verworfen: *„Civitatem Rigensem pertinuisse et pertinere* i u r e *d o m i n i i vel quasi ad archiepiscopum et ecclesiam Rigensem, in spiritualibus et temporalibus, pleno iure“.* (U.-B. Nr. 968). In späteren Urkunden wiederholt sich dieser Grundsatz öfters und wird dann auch von dem Orden ausdrücklich anerkannt.

*) (H. J. B ö t h f ü h r) Der Rath der Stadt Riga. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Stadt. Riga 1855. 8. D e s s e l b e n Rigische Rathslinie von 1226 bis 1876. Riga 1877. 8. F. G. v o n B u n g e, Die Revaler Rathslinie (Reval 1874. 8.) S. 143—205.

75) Die Benennung *consules* ist die regelmässige Bezeichnung; *rathmanni* kommt nur selten vor (z. B. im U.-B. Nr. 105. 106), nur einmal: *scabini seu consules.* S. oben Anm. 69. — Unter den *seniores Rigenses*, welche bei H e i n r i c h v. L. ein Paarmal vorkommen (XIV, 10. XXI, 6), sind keineswegs, wie W i n k e l m a n n (in den Mittheill. XI, 332) annimmt, städtische Beamte oder Vorstände zu verstehen. Mit dem Ausdruck *Rigenses* bezeichnet vielmehr der Chronist regelmässig die Deutschen Einwanderer überhaupt, insbesondere die Kreuzfahrer und Pilger, da sie ihren Hauptsitz in Riga hatten (s. z. B. VII, 1. X, 8. 10. 12. XI, 5. 7. 8. XXIII, 4. XXIV, 1 und sonst häufig), wie er dieselben auch zuweilen (s. z. B. XXIII, 9. 10), im Gegensatz zu den Feinden, „die Unsrigen“ nennt. Unter den „Aeltesten der Rigischen“ können daher nur die Anführer des Kreuzheeres und die angesehensten Pilger verstanden werden.

76) Urk. des Bischofs Nicolaus vom 9. August 1231 (U.-B. Nr. 109). Vergl. v. B u n g e, Die Revaler Rathslinie S. 145, u. unten Anm. 78.

77) In vielen Deutschen Städten stand die Wahl der Rathsglieder für die Dauer den Bürgern zu: v. M a u r e r, Gesch. der

Städteverfassung I, 611 fgg. S. auch Böthführ, Der Rath der Stadt Riga S. 4 fg.

78) Dies ergiebt sich hauptsächlich daraus, dass die Namen der meisten *consules* eine Reihe von Jahren, als in dieser Eigenschaft stehend, immer wieder erscheinen. S. Böthführ's Rathslinie S. 43 fgg. Vergl. auch die in der Anm. 76 angeführte Urkunde u. dazu v. Bunge's Rathslinie S. 145 Anm. 11.

79) S. F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeck's (Lübeck 1861. 8.) S. 101 fgg.

80) Sie befindet sich im Eingange der sog. umgearbeiteten Rigischen Statuten, in L. Napiersky's Ausgabe S. 140.

81) Unter „Menede" ist zu verstehen die *Mene-* oder *Mendeweke*, Gemeinwoche, welche Benennung im Mittelalter, besonders in Sachsen, die mit dem Sonntag nach St. Michaelis beginnende Woche führte. S. bes. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 67 fg., auch v. Bunge, Rathslinie S. 147 Anm. 17.

82) Diese Wahlordnung ist der in den Hamburg-Rigischen Statuten I, 3 (bei Napiersky S. 61) zwar nachgebildet, indess in wesentlichen Stücken von derselben abweichend, und hat mindestens bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Riga Geltung gehabt. Ueber die dagegen von Böthführ (Der Rath d. St. Riga S. 8 fgg.) erhobenen Zweifel s. v. Bunge, Rathslinie S. 147 fg. Anm. 18. — Die spätere, über den hier in Betracht kommenden Zeitraum hinaus reichende und durchgehends veränderte Wahlordnung der umgearbeiteten Statuten (bei Napiersky S. 139) bleibt hier eben daher unberücksichtigt.

83) Ueber Reval s. v. Bunge a. a. O. S. 22 fgg.

84) Ganz unvereinbar mit diesen Bestimmungen, und wohl auf einem Missverständniss beruhend, ist die Angabe Böthführ's a. a. O., dass bei der jährlichen Neubesetzung des Rathes „jedesmal (nur) vier der bisherigen Glieder ausscheiden müssen, welche durch Neuerwählte ersetzt werden". — Das Nähere über die von den einzelnen Gliedern des Rathes bekleideten besonderen Aemter, als Bürgermeister, Vogt etc., s. unten.

85) S. darüber besonders Frensdorff a. a. O. S. 38 fg. 101 fg.

86) Vorzugsweise daraus dürfte zu erklären sein, dass in den Quellen öfters gleichzeitig eine weit grössere Zahl von Rathsgliedern bei Namen aufgeführt wird, als der doppelte Betrag der Normalzahl: 16. Ueber andere Gründe vergl. Böthführ, Rathslinie S. 35 fgg.

87) Dagegen spricht hauptsächlich der Umstand, dass nach der alten Rathswahlordnung die wichtigsten Aemter: des Vogts, der Bürgermeister, der Kämmerer, ausdrücklich Gliedern des sitzenden

Rathes zugewiesen werden. Ueber Reval s. v. Bunge's Rathslinie S. 24 *fgg.*

88) Wenn dies der Fall war, so geschah es ohne Zweifel aus dem Grunde, um den sitzenden Rath durch die oft dauernde Entfernung der Sendeboten von der Stadt nicht zu schwächen.

89) Dass im Laufe zweier Jahrhunderte (1226—1400) aus neun Familien je drei, aus sechs anderen je vier, und aus zweien (Calmaria und Wynmann) selbst je fünf Personen im Rathe sassen, rechtfertigt um so weniger, das Bestehen eines Patriciats in Riga anzunehmen, als gleichzeitig eine überwältigende Mehrheit von Familien — nämlich gegen zweihundert — nur je einen, sehr selten zwei Repräsentanten im Rathe findet. Abweichender Meinung ist Böthführ, Rathslinie S. 10 *fg.* — Vergl. übrigens noch die etwas dunkle Stelle in der Urk. Nr. 106 Art. 3 (unten Anm 101), aus welcher man folgern könnte, dass ursprünglich nicht nur Bürger, sondern auch Pilger und Kaufleute (doch wohl bloss activ?) wahlfähig waren.

90) Die Ausschliessung der Handwerker von der Rathsfähigkeit ist in den Norddeutschen Städten im 13. und 14. Jahrhundert so allgemeine Regel, dass es für die Begründung einer Ausnahme des strengsten Beweises bedarf. Einen solchen hat Böthführ (S. 5 *fg.* 49) nicht geliefert, und seine bezügliche Ausführung ist um so bedenklicher, als er gleichzeitig das Bestehen eines Patriciats in Riga befürwortet: ist es wohl denkbar, dass in jener, den Standesunterschied so peinlich beachtenden Zeit, die im Rathe sitzenden Patricier Handwerker zu Collegen wählten? Schloss doch selbst die Kaufmannsgilde sich gegen Handwerker ab (U.-B. Nr. 950, 5). Vergl. noch Hildebrand, Rig. Schuldbuch S. XXXIII Anm. 1.

91) Urk. vom 18. April 1226, U.-B. Nr. 2717. S. oben S. 20.

92) Dagegen spricht namentlich das Schweigen darüber im sog. Sühnebrief vom J. 1330. S. oben S. 44 *fg.*

93) Urk. vom 9. August 1231, U.-B. Nr. 109.

94) S. überhaupt oben S. 15 u. 98.

95) Dessen wird schon in der ältesten Wahlordnung erwähnt. S. oben S. 78. Die älteste bekannte Eidform (bei Napiersky a. a. O. S. 140) gehört frühestens dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts an.

96) C. E. Napiersky, im Index corp. hist.-dipl. Livoniae etc. Bd. II. S. 371 u. in den Monum. Liv. IV, 39 *fg.*

97) S. das Hamburgisch-Rigische St.-R. XI, 11, und die umgearb. Statuten XI, 14: „*En jewelik unse borgere, de schepe to der se voret, de sal voren en wit cruce an eme swarten vlogele*".

98) S. das U.-B. Nr. 585, oben Anm. 69.

99) Von einem Einflusse des Bischofs, bezw. Erzbischofs, als

Landesherrn, auf den Rath findet sich nirgends auch nur eine Andeutung. S. oben S. 76 fg. Das von ihm bisweilen ausgeübte Vermittleramt ist kein Ausfluss der Landeshoheit.

100) S. z. B. das U.-B. Nr. 105. 134. 429. 481, und besonders Nr. 412. 2717. 3026 u. v. a. Vergl. noch unten das Nähere über die Mitwirkung der Gemeinde.

101) Auf die Bitte des Rigischen Rathes, das der Stadt verliehene Gothländische Recht, da es in manchen Stücken den Verhältnissen der jungen Stadt nicht angemessen sei, verbessern zu dürfen, resolvirt Bischof Nicolaus: „*Nos concessimus ipsis* (*consulibus civitatis Rig.*) *licentiam et facultatem*, *predicta iura meliorandi*, *secundum quod viderint et quando viderint expedire honori Dei et novelle civitatis utilitati*". U.-B. Nr. 155. — Vergl. schon U.-B. Nr. 106 (vom J. 1231) Art. 3: „— — *consules tam de peregrinis*, *quam de burgensibus et mercatoribus elegit*, *ut*, *quicquid iidem consules* — — *ordinarent*, *ab omnibus ratum et gratum haberetur*".

102) S. v. Bunge, Einleitung in die Livl. Rechtsgeschichte § 57 fgg. 65.

103) Entscheidung des Legaten, B. Wilhelm von Modena, vom December 1225, U.-B. Nr. 75 und die Stadtrechte an vielen Stellen.

104) S. z. B. das Rigisch-Hapsal'sche Recht Art. 43, die umgearb. Statuten I, 3 u. a. S. überhaupt unten den Abschnitt über das gerichtliche Verfahren.

105) S. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens etc. S. 23. 123. Vergl. auch noch das Statut des Handelscomptoirs zu Polozk vom J. 1393 (U.-B. Nr. 2926) Art. 11.

106) Vergl. das älteste Stadtrecht Art. 38 u. die den umgearb. Statuten vorausgeschickte Willkür über die Pilger (bei Napiersky S. 142) Art. 1, u. s. überhaupt unten die Abtheilung über die Stadtgemeinde.

107) S. unten Anm. 215.

108) S. d. U.-B. Nr. 110. 114. 401 und viele Inscriptionen im ältesten Erbebuche.

109) Umgearb. Statuten I, 8, 2.

110) S. oben S. 67 u. unten den dritten Abschnitt.

111) Die Belege für alle diese Rechte und Verbindlichkeiten des Rathes werden bei Besprechung der einzelnen Verhältnisse, Anstalten etc. angegeben werden.

112) S. darüber Böthführ, Rathslinie S. 3 fgg. 34 fgg. u. v. Bunge, S. Rathslinie 1 fgg. 153 fgg.

113) Aelt. Stadtrecht Art. 16. Rig.-Hapsal'sches St.-R. Art. 30.

35. Umgearb. Stat. I, 18. III, 2. 15. VII, 8 u. a. S. überhaupt unten das gerichtl. Verfahren.

114) Umgearb. Stat. I, 27.

115) Das. Art. 28.

116) Das. Art. 26.

117) S. darüber die alte Rathswahlordnung, oben S. 78 fg.

118) Urk. vom 18. März 1330, U.-B. Nr. 739.

119) Umgearb. Statuten I, 26.

120) Die Angabe, dass der Vogt in Folge der Erhebung Riga's zum Erzbisthum den Titel eines Erzvogts erhalten habe (C. E, Napiersky in den Monum. Livoniae IV, XXXVIII, und Böthführ, Der Rath der Stadt Riga S. 4), dürfte auf einer, aus ungeschickter Combination entstandenen, ungegründeten Sage beruhen. Urkundlich tritt der Titel eines Erzvogts in Riga zum erstenmal im J. 1458 auf; dann erst wieder in den Jahren 1492, 94, 98, 99, 1502 etc. S. Böthführ's Rathslinie Nr. 345. 67. 72. 73. 84. 95. Daneben aber erscheinen noch immer auch einfache Vögte bis in das sechzehnte Jahrhundert. — Auch der Titel eines Obervogts ist unserem Zeitraume noch unbekannt. Das irrthümliche Vorkommen desselben in einer Regeste vom J. 1376 bei Schiemann a. a. O. S. 12 Nr. 39 ist wohl auf Rechnung des Epitomators zu setzen.

121) S. die Urkk. von den Jahren 1225. 56. 75. 1305, im U.-B. Nr. 75. 443. 617. 3027.

122) Belege dafür finden sich zwar erst im fünfzehnten Jahrhundert (Hupel's neue nord. Miscellan. Stck. 3 S. 561. Stck. 17 S. 150); allein die Sitte ist bei Belehnungen uralt.

123) Urk. vom 12. Septbr. 1256 und vom 9. Octbr. 1305, U.-B. Nr. 617 u. 3027.

124) Ebendas. S. auch die Urkk. vom 20. August 1275 u. vom April 1296, U.-B. Nr. 443 u. 563. Winkelmann (in den Mittheill. XI, 334) will hierin mit Unrecht einen förmlichen Verzicht des Erzbischofs auf die Erneuerung der Belehnung erkennen. Nicht nur wurde im J. 1376 der Erzbischof durch drei Abgesandte des Rathes um Bestätigung des Vogts angegangen (Schiemann a. a. O.), sondern es war die Investitur auch noch im fünfzehnten Jahrhundert üblich und wohl auch nothwendig. S. oben Anm. 122.

125) Es heisst in der Regel: „*Advocatus et consules civitatis Rigensis*“, auch „*Advocatus, proconsules et consules*“. S. z. B. U.-B. Nr. 114. 320. 21. 443. 81. 563. 667. 720. 721. 22. 40. 41. 3063. 87 u. a. — Dass der Vogt den Vorsitz im Rathe gehabt oder aus der Zahl der Bürgermeister gewählt worden, wie Napiersky u. Böthführ a. a. O. behaupten, ist, für diese Zeit wenigstens, durchaus ungegründet. Selbst der älteste bekannte Erzvogt, Jo-

hann Soltrump, erscheint als solcher 1458 und erst sechs Jahre später als Bürgermeister. Erst seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts scheint die Würde eines Erzvogts mit der eines Bürgermeisters verbunden gewesen zu sein.

126) Das älteste erhaltene Buch der Kämmerer, die Ausgaben enthaltend, beginnt erst mit dem J. 1348, und das älteste Einnahmebuch, *liber redituum*, mit dem J. 1349. S. Böthführ, Rathslinie S. 27 fgg. Mehrere Notizen über Einnahmen und Ausgaben der Stadt finden sich auch im Schuldbuch der Stadt verzeichnet. S. das U.-B. III. Nr. 1044, *d* und die Ausgabe von Hildebrand Nr. 1882. 1884 bis 1909.

127) Umgearb. Statuten II, 2. III, 1. S. auch unten das Gerichtswesen.

128) Dafür spricht auch der Umstand, dass in der Wahlordnung von der Besetzung dieser Aemter nicht die Rede ist. Wahrscheinlich lud der Vogt — wie es der Mannrichter that (v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens S. 9) — zu jeder Sitzung zwei Collegen, nach seiner Wahl, ein.

129) Auch sie führten über ihre Verwaltung Buch. S. darüber Böthführ a. a. O. S. 21 u. Auszüge aus dem Landvogteibuche im U.-B. Nr. 1593.

130) S. oben S. 94.

131) Urk. vom 30. März 1330, U.-B. Nr. 741 a. E.

132) Bemerkenswerth ist die Stellung und Titulatur, welche in den beiden Texten der in der Anm. 131 citirten Urkunde der Stadtschreiber unter den Zeugen erhalten hat. In dem Lateinischen heisst es: „*Testes — — sunt discreti viri consules: Wernerus de Ropa, advocatus;*“ dann folgen die Namen von zwei Bürgermeistern (*proconsules*) und acht Rathmannen, und darnach: „*Andreas, notarius civitatis, consules et multi alii etc.*“ In dem Deutschen Texte erhält jedes Rathsglied das Prädicat „Herr“, und auf den letzten beim Namen genannten Rathmann folgt: „*her Andres, de stadschriver, und andere ratmenne und borger etc.*“ Sollte daraus nicht gefolgert werden dürfen, dass der Stadtschreiber zu den Rathmannen gerechnet wurde? oder gehörten die „*anderen ratmenne*“ zum „alten Rathe“?

133) S. das Erbebuch: Mittheill. XI, 179. Wahrscheinlich bezogen sie auch ein festes Gehalt. Vergl. die Kämmereirechnungen im U.-B. Nr. 1954.

134) S. das Eidesformular in Napiersky's Quellen S. LVI Anm. 16.

135) Von dem Vogt der Pilger wird weiter unten gehandelt.

136) S. die Citate in den Anm. 140—42.

137) Aeltestes St.-R. Art. 26. In dem Rigisch-Hapsal'schen

Stadtrecht vom J. 1279 Art. 36 wird er „*walbade*“, d. i. Gewaltbote, genannt. In den umgearb. Statuten (I, 10. 13. 28. II, 14. 18) heisst er einfach „*bade*“ oder „*stades bade*“.

138) S. das Buch der Landvögte im U.-B. Nr. 1593.

139) S. das Kämmereibuch im U.-B. Nr. 1954.

140) S. das Erbebuch: Mittheill. XI, 179. Vergl. auch das U.-B. Nr. 1033, a und die umgearb. Statuten I, 10.

141) S. oben S. 173 fgg.

142) S. die Urk. des Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, vom 10. April 1226 (U.-B. Nr. 82, a): „— — *mercatores et peregrini, hiemantes, sive ad annum vel quandoque amplius commorantes in civitate Rigensi, non habentes ibi domum propriam, nec firmatum propositum habitandi*“. In Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts begegnet man sehr oft, wenn von Riga's Einwohnern die Rede ist, der Zusammenstellung „*cives, peregrini et mercatores*“. S. besonders Winkelmann in den Mittheill. XI, 340. Zu den hier aufgeführten Citaten können noch hinzugefügt werden die Nr. 82, a. 431. 570. 2723 u. 3026 des U.-B. S. auch schon Heinrich v. L. XXVIII, 5. — Daraus, dass die *mercatores* den *cives* gegenüber gestellt werden, darf man selbstverständlich nicht folgern, dass es unter den *cives* keine Kaufleute gab; im Gegentheil waren solche in der Bürgerschaft sehr stark vertreten, sie werden jedoch in Urkunden immer nur *cives* genannt; die Benennung *mercatores* dagegen ist stets oder doch der Regel nach den fremden Kaufleuten, welche nicht zugleich Bürger sind, vorbehalten.

143) S. z. B. das U.-B. Nr. 105. 106, 3. 192. 446. 3015. Aelt. Stadtr. Art. 30. In der Einleitung zum ältesten Stadtrecht kommt in dieser Bedeutung auch der Ausdruck „*urbanus*“ vor.

144) Urk. des Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, vom Decbr. 1225 (U.-B. Nr. 75): „*Omnibus, volentibus intrare civitatem ad habitandum, liceat cives fieri predicte libertatis*“. Aelt. Stadtrecht Art. 38: „*Advene cuiuscunque officii, sua volentes apud nos officia exercere, iure urbano apud nos fruentur. Quod si contempserint, consules iudicabunt*“.

145) In den Quellen dieses Zeitraumes wird dafür gewöhnlich der Ausdruck „*burscap*“, d. i. Bürgerschaft, gebraucht; dagegen werden mit den Ausdrücken: „*borgerrecht*“, „*ius civile*“, „*iustitiae civitatis*“ die den Bürgern obliegenden Leistungen bezeichnet. S. z. B. das Erbebuch: „ — — *gelovet, borgerrecht to donde like einem andern erve — — mit schotende, wakende und to reisende*“. Desgl. das U.-B. Nr. 292. 805, aa. 944. 1003, a. 1348 u. oben S, 88.

146) U.-B. Nr. 1183, 25. 1276, 28. 1305, 3 u. bes. die umgearb. Statuten, Einleitung, bei Napiersky S. 142 § 1.

147) Umgearb. Stat. I, 29.

148) Vergl. d. U.-B. Nr. 1305, 2.

149) S. die Citate in der Anm. 144.

150) Dafür spricht schon die in den umgearb. Statuten (II, 22 23) gemachte Unterscheidung zwischen erbbesitzlichen und nicht besitzlichen Parteien im gerichtlichen Verfahren; denn unter den letzteren können doch nicht ausschliesslich Nichtbürger verstanden werden: dies wäre deutlicher ausgedrückt. — Der Nachweis eines bestimmten Vermögens scheint wenigstens nicht allgemein gefordert worden zu sein. Bei der Aufnahme in ein Handwerksamt, welcher die Ertheilung des Bürgerrechts folgte, ist dieses Requisit ziemlich allgemein in den Scra'en angeordnet. S. oben S. 92 und vergl. noch das Hapsal'sche Stadtrecht vom J. 1294 Art. 1 und dazu Napiersky a. a. O. S. 15 Anm. 1 und v. Bunge in seinem Archiv IV, 26 Anm. 8.

151) Umgearb. Stat. I, 29 § 2.

152) Rig. Bursprake vom J. 1412 § 66 (bei Napiersky S. 220), beruhend auf einem Hanserecesse vom J. 1381. S. Koppmann's Hanserecesse II, 232, 11.

153) Umgearb. Stat. I, 8.

154) Ueber diese s. unten Abth. 3.

155) Aelt. Rig. St.-R. Art. 30. Rig.-Haps. St.-R. Art. 51. Umgearb. Statuten I, 12. III, 6, 2.

156) Urk. vom J. 1211 und vom Decbr. 1225 (U.-B. Nr. 20 u. 75). Das Nähere s. im sechsten Abschnitt.

157) Verordnung für die Pilger, in der Einleitung zu den umgearb. Stat. (bei Napiersky S. 142): „*Alle de pelegrime ofte andere geste, de hir komet in desse stat, de scoln bruken unses stades recht des ersten jares liik unsen borgeren, ligget se hir boven de iartit und oven willet kopenscap ofte ammet, et si welk et si, des en mogn se nicht don, se ne winnen de burscap*". S. auch das älteste St.-R. Art. 38 und unten Abschn. 3. Cap. 3.

158) S. die in der Anm. 156 angeführten Urkunden.

159) Bulle Papst Alexanders IV. vom 15. Mai 1257 (U.-B. Nr. 301). Hiernach war diese Befreiung bereits vom Bischof Albert I. den Bürgern verliehen und von seinen Nachfolgern Nicolaus und Albert II. bestätigt worden. Die bezüglichen Urkunden haben sich nicht erhalten, ebensowenig der mit dem Erzbischof des Zehntens wegen abgeschlossene Vergleich, dessen in der Bulle vom 13. März 1258 (U.-B. Nr. 320) gedacht wird. Dagegen heisst es in dem Privilegium Erzbischof Friedrichs vom 9. Octbr. 1305 (U.-B. Nr. 617) von den Bürgern: „*Ab omni etiam decimatione seu exactione quarumcunque rerum sint immunes*".

160) S. das Civiloquium vom J. 1376 Art. 12 u. 40 (U.-B. Nr. 1123).

161) S. das U.-B. Nr. 80 u. 114 u. unten den vierten Abschn.

162) Wenn auch bei der grossen Belehnung, über welche Bischof Nicolaus im Jahre 1231 urkundete (U.-B. Nr. 109), nicht die einzelnen Bürger als investirt erscheinen, sondern die Stadt als Corporation (s. oben S. 53 Anm. 44), so waren doch die im Jahre 1234 vom Bischof Balduin in Curland mit Grundstücken beliehenen 56 Bürger (U.-B. Nr. 135) ganz unstreitig einzeln investirt. Und gelangten sie auch nicht, oder doch nicht für die Dauer, in den factischen Besitz ihrer Lehngüter (s. oben S. 16), so war doch jedenfalls durch die Belehnung an sich die Lehnsfähigkeit der Rigischen Bürger im Princip anerkannt worden.

163) S. z. B. das U.-B. Nr. 766, a. 805, aa. 849. a. 882, a. 895, a und b. 1003, a. 2953, 31. Das Nähere darüber ist in der Darstellung des Kriegs- und des Finanzwesens enthalten.

164) S. darüber oben S. 77 fgg.

165) Unter den Zeugen der Urkunde Bischof Alberts vom J. 1209 (U.-B. Nr. 15) finden wir: *„Philippus, advocatus de Riga, cum suis civibus"*. Die Bürger sind ihm also offenbar untergeben, er ist nicht bloss ihr Richter, sondern auch ihr Vorstand.

166) U.-B. Nr. 75. 76. 79.

167) Dies kann man schon daraus folgern, dass der in den vorstehenden drei Urkunden genannte Syndicus Albert höchst wahrscheinlich derselbe Albert ist, der kurze Zeit darauf als Stadtvogt und Mitglied des ins Leben getretenen Rathes auftritt. U.-B. Nr. 101. 114. 134. Vergl. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie S. 144.

168) S. z. B. U.-B. Nr. 549. 741.

169) Das. Nr. 105. 110. 134. 292. 374. 447.

170) Das. Nr. 135 (vom J. 1234), 570 (v. 1298), 585. 636. 645. 741.

171) Das. Nr. 139 (von 1234), 567 (v. 1297), 720.

172) Das Nr. 320 u. 21 (von 1258). 429. 431. 481. 563. 569. 597. 740. 3053 u. a.

173) Der einzige Fall, wo bei einer Verhandlung der Rath nicht als mitwirkend erwähnt wird, ist enthalten in der Urk. des Legaten, Bischofs Balduin, vom J. 1234 (U.-B. Nr. 135), welcher bezeugt, dass die *universitas civium Rigensium* ihn gebeten, 56 von ihnen mit Gütern in Curland zu belehnen.

174) Dahin gehören z. B. der Unterwerfungsvertrag mit den Curen (U.-B. Nr. 105), die Verhandlungen mit dem Pabst (Nr. 320. 21), Verträge und Bündnisse mit den Bischöfen (Nr. 134. 139. 645), mit dem Orden (Nr. 739—41. 2717), mit dem Kloster Dünamünde (Nr. 374), mit dem Rig. Domcapitel (Nr. 429. 636. 720—23), mit

dem König von Litthauen (Nr. 570), mit den Städten Lübeck und Wisby (Nr. 411. 481. 567. 569. 597) u. a. Für die Führung von Rechtshändeln wurden von dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftliche Vertreter, Procuratoren, bestellt (U.-B. Nr. 585. 3053).

175) Obschon das Recht der Autonomie speciell dem Rathe verliehen war (s. oben S. 111 Anm. 101), so findet sich doch ein Fall, wo die Gemeinde hinzugezogen wurde, nämlich bei Abfassung der Bauordnung vom J. 1293, U.-B. Nr. 549.

176) Auch hier findet sich nur eine Ausnahme: bei der Schenkung eines Hofes in der Stadt an die Stadt Lübeck im J. 1231, U.-B. Nr. 110.

177) U.-B. Nr. 3015 vom J. 1245. Dagegen verleiht der Rath im J. 1336 die Steuerfreiheit ohne Zuziehung der Gemeinde: Nr. 766, a.

178) S. oben S. 41 fgg.

179) Notariatsinstrument vom 18. März 1330, U.-B. Nr. 739.

180) Im Gegentheil gehörten zur nachmaligen grossen Gilde nicht nur Bürger, sondern auch Fremde. S. auch unten Anm. 192 und die folgende Abtheilung Nr. 4.

181) U.-B. Nr. 20: „*Nulla gilda communis sine episcopi auctoritate statuetur, ne ex ea iudici civitatis in aliquo detrahatur, quia super gildas est principale iudicium*".

182) S. unten Anm. 237.

183) In dem Eingange der meisten dieser Scra'en heisst es, sie seien „mit Vollwort des Rathes" entworfen: s. z. B. das U.-B. Nr. 1183. 1276. 1305. 1463. 1522 u. 23; seltener werden sie als vom Rathe „gegeben" bezeichnet, z. B. Nr. 969. 1521. In den älteren (Nr. 242 u. 950) ist der Betheiligung des Rathes bei der Abfassung zwar nicht gedacht, jedoch die obrigkeitliche Gewalt desselben anerkannt. S. die vorhergeh. Anm.

184) Dafür spricht, dass die meisten Artikel der älteren Scra sich in der jüngeren dem Wortlaute nach wiederfinden, so dass letztere offenbar nur als eine Erweiterung der ersteren sich kundgiebt.

185) In einem dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts angehörenden Zusatsartikel (80) der Scra heisst es: „— — *is disse companie der groten gilde eins geworden etc.*"

186) Der erste Artikel dieser vom 18. December 1390 datirten Scra (U.-B. Nr. 1276) lautet: „*Her Diderichk Kreyge, de dat hus upmurede hir to Rige, de bedichtete ene kumpanie, und alle de Dudeschen, de dar mede weren, de geven der kumpanie en boldiek, de se hude uppe dessen dach hebben; se holden dat in eren*

etc". Daraus ist zu ersehen, dass die Companie geraume Zeit vor der Abfassung der Scra gestiftet worden.

187) S. besonders: (v. Gutzeit), Das Haus der kleinen Gilde, in den Riga'schen Stadtblättern Jahrg. 1870. Nr. 26.

188) U.-B. Nr. 950, 54. 72. 1332. Vergl. J. C. Brotze in den neuen nord. Miscell. Stck. 17. S. 102 Anm. *)

189) Diesen drei Gilden werden in dem Testamente des Simon Taite vom Jahre 1392 (U.-B. Nr. 1335), in welchem vielfach die Kirchen und Stiftungen Riga's, aber auch Lemsal's, bedacht werden, Vermächtnisse ausgesetzt, daher es nahe liegt, die genannten Gilden als in Riga bestehend vorauszusetzen. S. auch Böthführ, Rathslinie S. 85 Nr. 239. Uebrigens wird auch die Gilde der Rigischen Stadtdiener in deren Scra vom J. 1414 (U.-B. Nr. 1979) „Gilde unserer lieben Frauen" genannt. S. noch über andere Gilden Brotze a. a. O. Ob die Gesellschaft der Schwarzenhäupter im 14. Jahrhundert bereits bestanden, ist zweifelhaft. Die älteste bekannte Scra derselben ist vom J. 1416, U.-B. Nr. 2045. S. auch unten Anm. 270.

190) S. W. E. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter (Halle 1831. 8.) S. 352 fg.

191) In einer Urkunde des Rigischen Rathes vom J. 1352 (U.-B. Nr. 944), in welcher der Brüderschaft die Erwerbung eines Hauses gestattet wird, erhalten die am Schlusse genannten Mitglieder das Prädicat „Herr", welches, ausser Rathsgliedern und Rittern, nur Geistlichen zustand. Andere Beweise dafür liefert das Erbebuch. S. darüber unten im 5. Capitel des 3. Abschnitts, und vergl. noch Brotze in den neuen nord. Misc. XI, 449, Napiersky a. a. O. S. LX fg., auch v. Bunge, Revaler Rathslinie S. 164 Anm. 57.

192) Dafür spricht — anderer Gründe zu geschweigen — der Umstand, dass gerade die bedeutendste der Gilden, die der Kaufleute, nicht bloss Bürger, sondern auch „Gäste" oder Fremde zu ihren Mitgliedern zählt (U.-B. Nr. 950), denen doch unmöglich eine Einwirkung auf die städtische Verfassung uud Verwaltung eingeräumt gewesen sein kann.

193) Das Nähere über diese gehört in den dritten, von der Stadtverwaltung handelnden Abschnitt.

194) Die einzelnen Scra'en, auf welche die nachstehende Darstellung sich gründet, sind: 1) die der Gilde des heil. Kreuzes vom Jahre 1252, U.-B. Nr. 242; 2) der Companie der Kaufleute vom J. 1354, Nr. 950; 3) des Goldschmiedeamtes vom J. 1360, Nr. 969; 4) des Böttcheramtes vom J. 1375, Nr. 1522; 5) des Schmiedeamtes vom J. 1382, Nr. 1483; 6) die Kreyge'sche Scra für die Handwerker überhaupt vom Jahre 1390, Nr. 1276; 7) die Scra des

Bäckeramtes vom J. 1392, Nr. 1305; 8) des Kürschneramtes vom J. 1397, Nr. 1463; 9) des Schneideramtes vom Ende des 14. Jahrhunderts, Nr. 1521 und 10) des Schuhmacheramtes aus derselben Zeit, Nr. 1523. Sie werden in den folgenden Anmerkungen, der Kürze wegen, nur nach den Nummern des Urkundenbuches citirt.

195) S. z. B. Nr. 950, 1. 2. 1276, 1. 1463, 1.

196) Nr. 242, 11. 22. 36. 1276, 10. 12. 1463, 10. 11. Die Schwestern scheinen übrigens nicht voll berechtigt gewesen zu sein: s. z. B. Nr. 1276, 26.

197) Dessen wird zwar in keiner Scra ausdrücklich gedacht; es ist aber dieses Requisit eine nothwendige Voraussetzung der übrigen.

198) Nr. 950, 2. 79. 969, 5. 1183, 4. 1463, 1. 1523, 1.

199) Nr. 950, 2. 1183, 4. 1276, 3. 1305, 1. 1463, 1. 22. 1522, 10. 1523, 1. 2.

200) Nr. 969, 4. 1183, 5. 1305, 3. 1521, 1. 1522, 10. 1523, 3.

201) Nr. 1276, 28. 1305, 2. 1521, 1. S. unten die Zunftverfassung.

202) Nr. 950, 6. 1522, 11. Vergl. auch Nr. 1305, 7. 1276, 14. 1463, 13. 1521, 25. 1523, 20.

203) Nr. 950, 5.

204) Nr. 242, 36.

205) Nr. 242, 7. 8. 969, 14

206) S. besonders Nr. 1305, 7: „*So welcher mann in unser cumpanie were, der sich befreien will, der sehe darzu, das er sich nicht vernieder an ein weib zu nehmende, also berüchtet, unecht oder undeutsch geboren; und nehme der mann dar welcke zum weibe, der soll der cumpanie und des amtes entbehren*“. S. auch Nr. 242, 34. 950, 58. 1276, 19. 1305, 7. 1523, 5, und vergl. Nr. 1183 9 und 1463, 13.

207) Nr. 242, 27.

208) Nr. 950, 4. 15.

209) Dahin dürfte zu deuten sein der etwas dunkle Art. 42 der Scra Nr. 950: „*Were dat also, dat ein man queme ut unser kumpanie, den God geplaget hadde, dat sin gut nat were worden, dem schal men untwiken also lange, went he dat sine berichtet hevet, und schal he den hof rumen.*“ S. auch C. E. Napiersky in den Monum. Liv. IV, CCXXXVII. Anm. 1.

210) Nr. 242, 11—16. 950, 4. 26. 1523, 25. 26.

211) Nr. 242, 23. 35. 950, 52. 1183, 20. 1276, 13. 1305, 6. 10. 1463, 8. 1521, 15. 1523, 9. 24.

212) Nr. 242, 24. 39. 950, 53. 1463, 7.

213) Am ausführlichsten handeln davon Nr. 242 u. 950; s. aber auch Nr. 1183, 10. 1276, 31. 1305, 9. 1521, 12. 13. 19. Nur in

Nr. 969 u. 1522 (den Scra'en der Goldschmiede und der Böttcher) ist von Gelagen nicht die Rede.

214) Nr. 242, 22. 26. 950, 25. 1276, 2. 1463, 7. 1523, 10.

215) Wenigstens ist nirgends von einem anderen Getränke die Rede. Charakteristisch ist die Bestimmung in Nr. 950, 66: „— — *einen* (d. i. denselben) *tappen to lopende und enerleie beer to drinkende, dem jungen als dem olden.*"

216) Nr. 242, 17. 950, 3. 8. 1183, 9. Nach Nr. 242, 36 dürfen keine Weber und Badstüber als Gäste eingeführt werden, nach Nr. 950, 35 Niemand, der um Lohn dient.

217) Nr. 242, 28. 950, 7. 44.

218) Nr. 950, 29. 66.

219) Nr. 950, 34. 1183, 19. 1276, 17. 1521, 8.

220) Nr. 242, 4. 950, 47. 1276, 11.

221) Nr. 242, 2. 5. 7. 9. 950, 8. 12. 16—19. 22. 34. 38. 39. 46. 1276, 12. 24. 25. 29. 1463, 11. 12. 1529, 9. 12. 21. 1523, 15.

222) Nr. 950, 30. 31. 49.

223) Nr. 950, 20.

224) Bei einigen Handwerksgilden scheint er „Werkmeister" geheissen zu haben. S. Nr. 1183. 1463. 1521.

225) S. unten Anm. 235. Ausnahmsweise erscheinen beim Bäckeramte zwei von dem Rathe eingesetzte Aelterleute. Nr. 1305, 11.

226) Nr. 242, 5. 950, 13. 1305, 5. 1521. 4.

227) Nr. 242, 2. 10. 950, 11. 20. 32. 1463, 9. 10. 1522, 22. 1523, 11 u. a.

228) Nr. 242, 7. 950, 11. 28. 59. 1276, 18 (hier heissen sie „Kumpane"). 1463, 5.

229) Nr. 950, 20. 28. 55. 59. 70. 1521, 22. 1523, 14.

230) Nr. 242, 19. 950, 15. 1183, 11. 22. 1305, 20. 1463, 18. 30. 1521, 11. 1522, 3. 13. 16. 1523, 14.

231) Nr. 242, 10. 950, 16. 1183, 22. 1276, 25. 1305, 20.

232) In Nr. 950, 33. 45. 60 ist diese Verrichtung besonders dazu ernannten Schenken übertragen. In den Handwerksämtern hatten die jüngsten Meister dieses Amt zu übernehmen. Nr. 1183, 17. 1523, 12.

233) Nr. 242, 21. 31. 950, 36. 44. 45. 57. 1183, 18. 1276, 9. 21. 31. 41. 1521, 19. 20.

234) Nr. 242, 29. 950, 51. 76.

235) Nr. 950, 43. 1183, 18. 1305, 8. 1463, 5. 1521, 3.

236) Nr. 242, 10. 38. 950, 15. 969, 18. 1183, 22. 1276, 42. 1521, 38. 1523, 34. S. auch oben S. 81 fg.

237) Nr. 1305, 6. 1463, 30. 31. 1523, 16. S. auch oben S. 84.

238) Dies geht aus vielfachen Urkunden hervor, in denen Pilgerfahrten, besonders aus Norddeutschen Städten, nach Riga

(bis zum Jahr 1288) bezeugt werden; s. das U.-B. Reg. 455, b. 468, aa. 539, b. 564. 600. 601. 603. S. auch H. Hildebrand, Das Rig. Schuldbuch S. XXXVI; vergl. das. S. XII Anm. 8 und Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch, S 6. 12. 14. 48. Nr. 33. 150. 193. 208.

239) In der Urk. des Erzbischofs Albert vom Jahr 1272 (U.-B. Nr. 431), durch welche er die Rigische Stadtmark erweitert, heisst es: „*Cives, tanquam tutores et possessores predictarum terrarum, mercatores et peregrinos in eadem iura predictarum terrarum, sicut se ipsos, admittant, et pari gaudeant libertate.*"

240) In der Einleitung: „*sicut in Riga unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis.*" Vergl. auch die Verordnung für die Pilger und Gäste in den umgearbeiten Statuten, bei Napiersky S. 142 und oben Anm. 157.

241) U.-B. Nr. 78 u. 431 von den Jahren 1226 u. 1272.

242) Das. Nr. 3026 vom Jahr 1255.

243) Umgearb. Stat. II, 17. Das Nähere s. in dem Abschnitte über das gerichtl. Verfahren.

244) S. unten Anm. 255.

245) Auf die Pilger im eigentlichen Sinne kann diese Bestimmung schon deshalb nicht bezogen werden, weil sie nur im Interesse der bürgerlichen Nahrung getroffen ist, welche den Pilgern fern lag. S. übrigens auch noch unten Anm. 248.

246) S. die in der Anm. 240 citirte Verordnung für die Pilger.

247) Diese Vergünstigungen und Sonderbestimmungen gehören theils dem Handelsrecht, theils dem Strafrecht, theils dem gerichtlichen Verfahren an.

248) S. die Chronik Heinrichs v. L. an vielen Stellen und besonders XI, 8: „— — — *relicto episcopo in Dunemunda, qui solito more iturus erat in Teutoniam, pro colligendis peregrinis in sequentem annum. Nam et illi, qui iam annum peregrinationis sue expleverant, ad redeundum in Teutoniam parati erant.*"

249) Vergl. überhaupt H. Hildebrand a. a. O. S. XXXV fg.

250) S. das U.-B. Nr. 104 vom Jahr 1231 a. E.

251) Dies darf wohl geschlossen werden aus der Inscription des Rigischen Schuldbuches vom Jahr 1295 Nr. 1756, nach welcher B. von Velyn „*peregrinis*" die Summe von 21 Mark schuldete.

252) Heinrich v. L. XXVIII, 5.

253) U.-B. Nr. 570 vom Jahr 1298.

254) U.-B. Nr. 62 u. 63 vom Jahr 1224. S. auch Heinrich v. L. a. a. O.

255) Verordnung für die Pilger in den umgearbeiteten Statuten: „*Is et ok also, dat de pelegrime enen voget kesen willen, den scoln se kesen mit vulbort des rades, und so wanne se en gekoren hebben,*

so scoln se en uppe dat hus bringen — — vor den rat, und so sal men eme seggen, dat he richten sål over de pelegrime, so we over se klaget, na uses stades rechte. Mer klaget en pelegrim up enen man, he si gast ofte borgere, de negen pelegrim en is, dat sal richten des stades voget." Hier wird der Unterschied zwischen den Pilgern und den Gästen im engeren Sinne deutlich ausgesprochen.

256) Die sog. Schuldknechtschaft, von welcher im gerichtlichen Verfahren zu handeln ist, darf als eine Art von Eigengehörigkeit nicht aufgefasst werden.

257) Umgearb. Rig. Stat. VI, 6.

258) Rigisch-Hapsal'sches Stadtrecht Art. 48. Umgearb. Stat. VI, 10.

259) Aeltestes St.-R. Art. 21. Vergl. auch den Art. 47 des Rig.-Haps. Stadtrechts, der aber offenbar durch eine Auslassung corrumpirt ist. Umgearb. Stat. VI, 9.

260) Umgearb. Stat. I, 31. S. darüber Napiersky S. LXXI.

261) S. v. Bunge, Geschichtl. Entwickelung der Standesverhältnisse S. 6 fgg.

262) Selbst noch im fünfzehnten Jahrhundert hat die Stadt Riga an keiner der verschiedenen Einigungen über die Ausantwortung der Bauern, welche die Livländischen Landesherren und Stände abschlossen (v. Bunge a. a. O. S. 9 u. 23 fg.), Antheil genommen.

263) S. 86.

264) Aelt. Rig. St.-R. Art. 43. 44.

265) Urk. vom 9. August 1231, U.-B. Nr. 109.

266) Urk. vom 16. Februar 1232, das. Nr. 125.

267) Urk. vom 11. März 1234, das. Nr. 134.

268) Urk. vom 1. April 1234, das. Nr. 135.

269) Bulle Gregors IX. vom 21. Februar 1234, das. Nr. 132, und Alberich's Chronik, in Pertz, monum. Germ. XXIII, 940. Der Lehnbrief vom 1. April 1234 (Anm. 268), den Balduin kraft seiner Würde als Legat ertheilt hatte, war hiernach eigentlich nichtig, da Balduin bereits dieser Würde entsetzt war, wenngleich ihm dies bei der Ausfertigung noch nicht bekannt sein mochte. — S. auch noch Ph. Schwartz, Curland im 13. Jahrhundert S. 33 fgg.

270) Ansprüche auf diese Besitzungen machte freilich Riga noch lange Zeit geltend (s. oben S. 15 fg.), und vielleicht ist darauf die sonst unverständliche Regeste einer Bulle Innocenz' IV. vom J. 1248 zu beziehen: „*Innocentius IV., pontificatus sui anno 6., suscipit in protectionem apostolicam collegium militum civitatis Rigensis.*" U.-B. VI, 11. Reg. 220, a. — Die vielfach verbreitete Ansicht, dass

in diesen Belehnungen der Ursprung des Rigischen Schwarzenhäuptercorps zu suchen sei, erweist sich nach allem Angeführten als hinfällig.

271) Urk. vom 18. April 1226, U.-B. Nr. 2717.

272) Urk. vom Jahr 1255, das. Nr. 3026.

273) S. überhaupt oben S. 18 fg.

274) Vertrag der Stadt mit dem Orden der Schwertbrüder vom 18. April 1226 (U.-B. Nr. 2717): „*De expeditionibus ita convenerunt, quod civitas iuvet magistrum, quantum ipsi civitati conveniens esse videbitur, et magister iuvet civitatem, quantum ipsi magistro conveniens videbitur esse.*" Urk. des Ordensmeisters Anno vom Jahr 1255 (das. Nr. 3026): „*Jdoch so ne sint de borgere nicht plichtig herevart to varende up de heidenschap, si ne don is mit eres selves willen.*"

275) Die Angabe C. E. Napiersky's (Monum. Liv. IV, XXXIX), dass dies schon im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts geschehen, beruht, wie aus der Berufung auf mehrere Stellen aus Heinrich v. L. erhellt, auf einem Missverständniss. Denn unter den „*Rigenses*", welche Heinrich die Kriegszüge gegen die Heiden nicht nur mitmachen, sondern geradezu anordnen und unternehmen lässt (XIX, 9. XX, 6. XXII, 9. XXVII, 6), sind keineswegs die Rigischen Bürger, sondern die Deutschen in Riga, zunächst die Pilger, die bischöflichen Vasallen und die Ordensbrüder, zu verstehen. Für denselben Begriff hat auch die Reimchronik den ähnlichen Ausdruck: „Die von Riga". S. z. B. Vers 1571. 1913. Vergl. auch v. Bunge, Das Herzogthum Estland, S. 17 u. oben Anm. 75. Dass die Bürger an dem ums J. 1250 unternommenen Feldzuge gegen Litthauen noch nicht Antheil genommen, ersieht man aus der Erzählung der Reimchronik V. 3391 fgg. von der Freude der Bürger über die Siegesberichte des heimgekehrten Ordensheeres.

276) Reimchronik V. 9537 ums Jahr 1280: „*Burger von Rige waren mite, Das von alders war ir site.*"

277) Der erste von der Reimchronik (Vers 6918 fgg.) erwähnte Fall ist ein Kampf gegen die Litthauer bei Dünamünde im J. 1268. S. noch Vers 10,215, betr. die Schlacht bei Riga im J. 1287.

278) Reimchronik V. 9537. 10577. 11166. 11860.

279) S. oben S. 28.

280) S. 8 fg. S. 65 fgg.

281) S. das U.-B. Nr. 1183, 5. 1463, 1. 1493, 40. 1523, 3. 7.

282) Vergl. das. Nr. 1593, 8.

283) Unter den Ausgaben der Kämmerer für das Jahr 1405 findet sich der Posten: „*1½ mk. 8 ore vor swevel to dem bussencrude to makende.*" U.-B. IV. Sp. 872. Im Jahr 1420 liess der

Rath für 96 Mark und 14 Ore Salpeter und Schwefel aus Flandern holen. U.-B. Nr. 2358.

284) Heinrich v. L. (XIV, 5) berichtet bereits beim J. 1210 über die „*campana, que tantummodo tempore belli pulsabatur.*“ Sie schmolz zwar bei der Feuersbrunst vom Jahr 1215 ein, wurde aber durch eine neue, grössere, ersetzt. Das. XVIII, 6.

285) Vergl. das U.-B. Nr. 1183, 16.

286) Vergl. die Chronik Albrecht v. Bardewik's in v. Bunge's Archiv II, 228.

287) Urk. vom 16. Februar 1232, U.-B. Nr. 125. In den Kämmereirechnungen vom Jahr 1405 findet sich unter den Ausgaben verzeichnet: „*27 ore 1 art. vor en banner to malende.*“

288) S. besonders die Urk. vom 10. Novbr. 1343, U.-B. Nr. 821, oben S. 107 Anm. 73.

289) Nicht wenig mag dazu die Kirchenversammlung beigetragen haben, welche der Legat, Bischof Wilhelm von Modena, in der Fastenzeit des Jahres 1226 in der Domkirche zu Riga abhielt (Heinrich v. L. XXIX, 8). Leider haben sich über die dort gefassten Beschlüsse keine Nachrichten erhalten.

290) S. das U.-B. Nr. 85, a. 126. 365.

291) S. unten die Darstellung des Gerichtswesens und des Gerichtsverfahrens.

292) Vergl. darüber v. Bunge's Baltische Geschichtsstudien II, 78 fg.

Dritter Abschnitt.
Verwaltung der Stadt.

Einleitung.

Ueber die die Verwaltung des Städtewesens leitenden Organe ist bereits bei der Darstellung der Stadtverfassung das Behufige beigebracht worden. Die Verwaltung lag in den Händen des Rathes in seinem ganzen Bestande und der einzelnen Glieder desselben, je nach den ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Zweigen. Es kommen daher in diesem Abschnitte nur die materiellen Beziehungen und Verhältnisse in Betracht, und diese betreffen:

1) die Verwaltung der Polizei,
2) die Finanzverwaltung,
3) den Betrieb der Gewerbe und Handwerke,
4) den Handel und
5) die öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten, Klöster, Kirchen, Schulen und Stiftungen.

Erstes Capitel.

Die Polizeiverwaltung.

I.

Quellen des Polizeirechts. Burspraken.

Die polizeilichen Vorschriften finden sich aufgezeichnet in den vom Rathe erlassenen sog. Burspraken, *civiloquia*, auch *plebiloquia*, welche jährlich am Sonntag vor dem St. Michaelistage von dem Rathhause herab öffentlich verlesen wurden. Die älteste auf uns gekommene Rigische Bursprake ist vom St. Michaelistage 1376 datirt und enthält 42 Sätze oder Artikel (1); dass dies aber nicht die überhaupt älteste Redaction ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen, da fast ein Jahrhundert früher der Publication von Burspraken in den zur Hanse gehörigen Städten Erwähnung geschieht (2). Aus den Uschriften jener ältesten sowohl, als der späteren Aufzeichnungen ersieht man, dass die Burspraken alljährlich vor der Publication von dem Rathe einer Revision unterzogen, und, je nach dem Zeitbedürfniss, durch Streichung einzelner Artikel gekürzt, durch Hinzufügung neuer erweitert, zuweilen durch neue Redaction der stehenbleibenden emendirt wurden (3). Aus dem vierzehnten Jahrhundert sind noch zwei jüngere Redactionen erhalten, deren eine vom Jahre 1384 60, die andere vom Jahre 1399 nur 46 Artikel enthält (4), von denen der grösste Theil mit denen der Redaction vom Jahre 1376 wörtlich übereinstimmend ist. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, dass die Uebertretung der meisten Vorschriften mit Strafe, und zwar in der Regel mit einer Geldstrafe (Wedde) von verschiedenem Betrage, bedroht ist; in einzelnen Fällen sind auch höhere,

selbst peinliche Strafen angeordnet, wie seines Orts — im Strafrecht — zu ersehen sein wird.

II.

Sicherheits- und Ordnungspolizei.

Von den Anstalten zur Sicherung der Stadteinwohner gegen feindlichen Ueberfall, insbesondere vom Wachedienst, ist bereits in der Darstellung der Kriegsverfassung gehandelt worden (5). Hier ist nur nachzutragen, dass nicht nur jeder Bürger, sondern auch jeder Hauseigenthümer, wenn er auch nicht das Bürgerrecht gewonnen, zu Wachediensten verpflichtet war (6), wenn sie ihm nicht ausdrücklich erlassen worden (7).

Dass in der inneren Stadt nur feuerfeste Gebäude errichtet werden durften, ist gleichfalls schon früher erwähnt (8). In Beziehung auf Feuerlöschanstalten ist vorgeschrieben, dass jeder Hauseigenthümer vor seinem Hause einen Vorrath von Wasser stets bereit halten soll (9). Beim Ausbruch eines Feuers ist der Wirth des davon ergriffenen Hauses verpflichtet, das Gerüfte zu erheben. Jeder, der dieses Gerüfte, so wie die demnächst zu läutende Feuerglocke hört, ist verbunden, mit Spännen und sonstigen Wassergefässen, so wie mit Aexten versehen, Behufs Löschung des Brandes herbeizueilen (10). Zur Verhinderung des weiteren Umsichgreifens des Feuers können „die Rathmannen" das Niederreissen eines Gebäudes anordnen, und darf der Eigenthümer sich dem nicht widersetzen. Gelangt dann das Feuer nicht zu dem Platze, auf welchem das niedergerissene Gebäude gestanden, so wird die Hälfte des Werthes, den es zur Zeit gehabt, dem Eigenthümer von der Stadt ersetzt; geht dagegen das Feuer über den Platz hinweg, so hat der Eigenthümer keinen Anspruch auf Schadensersatz (11). — Zwischen dem Rath-

hause und der Düna musste ein Raum unbebaut gelassen werden, um zur Lagerung der aus dem Brande geretteten Sachen zu dienen (12).

Zur Ordnungs-, insbesondere Strassenpolizei findet sich angeordnet: Es soll kein Grus, Schnee oder Mist auf die Düna und auf die Hölmer, sondern nur auf den „Sandberg" geführt und dort umgestürzt werden (13). Schlamm und Unrath darf Niemand an die Stadtmauer — weder innerhalb noch ausserhalb — und Schiffsballast nicht auf den Strand oder auf das Bollwerk werfen (14). Schweine soll man nicht vor den Thoren in „Kabusen", d. i. kleinen Hütten, halten, noch füttern (15). — Auf dem Rigebache darf Holz nicht geflösst, sondern nur in Lodjen (Böten) transportirt werden (16).

Auf der Strasse soll Jedermann Abends anständig gehen, ohne zu schreien und zu kreischen, bei ernster Strafe (17).

III.

Handels- und Marktpolizei.

Alle Waaren, insbesondere Lebensmittel, welche vom Lande zum Verkauf in die Stadt kommen, müssen auf den Markt gebracht werden (18). Der Ankauf von dergleichen Waaren ausserhalb der Pforten (sog. Vorkäuferei) ist verboten (19). Dem Landmann ist es indessen unbenommen, seine Waare auch auf den Strassen feilzubieten (20); auch darf er dieselbe in ein bestimmtes Haus, Bude oder Herberge bringen (21), nur muss dies mit seinem freien Willen geschehen, ohne dass er dazu eingeladen oder gezwungen wird (22). — Auf dem Markte soll Jedermann nur für seinen Bedarf, nicht zum Wiederverkauf (Aufkäuferei), einkaufen (23). Auch ist das Würfeln oder Loosen (*dobbelen*) um die Waare, ehe sie gekauft ist,

untersagt (24). Knochenhauer dürfen drei Wochen vor und drei Wochen nach St. Michaelis kein Vieh auf dem Markte kaufen, bis die Bürger sich damit versorgt (25). Fischer müssen die auf den Markt gebrachten frischen Fische insgesammt verkaufen und dürfen sie nicht wieder fortbringen; die dennoch etwa fortgebrachten werden ihnen zum Besten der milden Stiftungen weggenommen (26). Hering und Holz dürfen nicht auf den Markt gebracht werden (27).

Das Verbot der Vorkäuferei ausserhalb der Pforten erstreckt sich nicht auf Waaren, welche zu Schiffe angeführt werden. Solche darf Jeder vom Schiffe kaufen, nur nicht „vor der Werkglocke" (?); auch darf das Schiff nicht eher besucht werden, bis der Schiffer den Steg gelegt hat (28).

IV.

Sitten- und Luxuspolizei. Feste. Spiele*).

Der Hang zu leiblichen Genüssen, der im Mittelalter in den Städten des Occidents so allgemein verbreitet war (29), fand mit der Deutschen Einwanderung auch in Riga früh Eingang. Besonders waren es Schmausereien und Trinkgelage, zu deren Veranstaltung jede denkbare Veranlassung benutzt wurde. Die Festlichkeiten waren theils öffentliche, an den vielen Kirchenfesten oder „Heiligentagen" (30), desgleichen bei der Wiederkehr der Jahreszeiten, bei Gelegenheit der öffentlichen Versammlungen zur Berathung städtischer, Gemeinde- und Genossenschafts-Angelegenheiten, — theils Familienfeste.

Die öffentlichen Feste wurden nicht von der ganzen Stadtgemeinde begangen, sondern in der Regel im Kreise der Genossen der einzelnen Corporationen, wiewohl mit Zulassung von Gästen. Von den Trink-

gelagen, *drunke*, der Art ist bereits oben gehandelt worden (31). Jenen Corporationen ging übrigens der Rath mit seinem Beispiel voran. Er veranstaltete auf dem Rathhause jährlich vier Trinkgelage: zu Fastnacht, zu Pfingsten, zu Martini und zu Weihnachten. Ausserdem gab es noch „in den Menden“, d. i. in der Woche nach St. Michaelis, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Rathswahl, eine „Köste“, d. i. eine Schmauserei. Mit solchen Kösten wurden auch der Landesherr, — der Erzbischof, später auch der Ordensmeister, — desgleichen fremde Sendeboten, wenn sie nach Riga kamen, von dem Rathe bewirthet. Der Aufwand dabei war nicht gering: in einem Jahre (1405) betrugen die Ausgaben: für Wein 80 Mark, für Bier 5¼ Mark, für „Krude“, d. i. Gewürz, Speccreien (31,a), „den Winter über“ 9 Mark, dem Kuchenbäcker 13 Oer, ausserdem, ohne nähere Bezeichnung des Gegenstandes, 25½ Mark, in Allem 128 Mark (32), oder, die Mark Silber zu 12,89 Thaler gerechnet, 1650 Thaler, eine für jene Zeit sehr ansehnliche Summe.

Dem Rathe stand in Bezug auf Festgelage am nächsten die Companie der Kaufleute. Wie oft im Jahre sie ihre „Drunke“ hielt, ist aus der Scra nicht zu entnehmen; nur so viel ersicht man, dass sie zu Weihnahten eine Zeit lang unterblieben (33). Dagegen beging diese Gesellschaft Festlichkeiten, von denen sonst in Riga nicht die Rede ist, und die zunächst in Musik (34) und Tanz bestanden. Der letztere beschränkte sich nicht auf das Festlocal, sondern es bewegte sich der Zug der Tanzenden auch auf der Strasse und dem Markte fort. Ueber den letzteren durften jedoch, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Aeltermannes, nicht mehr als drei Trupps (? *dust*) zusammen sich fortbewegen (35). — Eine besondere Feier galt dem Eintritte des Frühlings: am 1. Mai zog die Gesellschaft zu Pferde zur Stadt hinaus „aufs Feld“. Hier

wurden Waffenübungen ausgeführt, und derjenige, der bei diesen den Preis erhalten, wurde zum Maigrafen gewählt und musste eine Köste veranstalten. Der Aeltermann durfte nicht zugleich Maigraf sein (36). Von diesem Maigrafenfeste verschieden scheinen die Schützentrünke gewesen zu sein, in Betreff deren die Scra verordnet: Die Schützen sollen vier Tage nach einander trinken; trifft es sich jedoch, dass der Maitag in der Schützen Trünke fällt, so sollen die Schützen den einen Tag dem Maigrafen weichen: „denn es ist sein höchster Tag“ (37). — Bei all diesen Festlichkeiten war das Dobbeln, d. i. Würfeln, und wohl jedes Hazardspiel, untersagt (38).

In der Fastnacht waren Tänze, auch über die Strasse, wie es scheint, allgemein üblich (39), wobei die Theilnehmer in der Regel vermummt, als *„schoduvel“* (Scheuteufel) und *„met vordecken antlate“* (mit einer Larve) erschienen, was aber bei drei Mark Strafe verboten wurde (40).

Bei den freudigen Familienfesten, gewöhnlich *„blidschop“* genannt, namentlich bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen der Wöchnerinnen, pflegte — zunächst von den reicheren Bürgern — so grosser Aufwand getrieben zu werden, dass der Rath sich veranlasst sah, den Luxus beschränkende Verordnungen zu erlassen. Auf dem Rathhause war, wenigstens seit dem Jahre 1384, eine Hochzeitsordnung ausgelegt, auf deren Befolgung Jedermann durch die Bursprake verwiesen wurde (41). Kurze Zeit darauf, im Jahre 1399, wurde eine Verordnung über Festlichkeiten *(blidschop)* im Allgemeinen, insbesondere über das Tragen von Geschmeide, über Kindelbett- und Kindtauffeier, in gleicher Weise zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht (42). Der nähere Inhalt dieser Verordnungen ist unbekannt (43); allein die Burspraken aus dieser Zeit enthalten auch einige dahin zielende Vor-

schriften. Darnach soll, wenn eine Frau nach dem Kindbett in die Kirche geht, oder wenn ein Kind (um getauft zu werden) zur Kirche gebracht wird, das Gefolge (*trecke*) nicht grösser sein, als „mit sechs Frauen", und soll überdies keine Köste stattfinden (44). Wer Hochzeit (*brutlacht*) halten will, soll keine „Versammlung oder Zug' zu der Braut, ebensowenig die Braut zu dem Bräutigam veranstalten „vor dem letzten Mende" (44, a). Auch soll man kein grosses Gelage (*upslach*) anrichten und nicht mehr als zwei Fackeln (*tortitzen*) vor der Braut hertragen (45). — Jungfrauen unter zehn Jahren dürfen zu dergleichen Festlickeiten nicht zugezogen werden (46).

In Beziehung auf den Luxus in Kleidungsstücken wird Frauen und Jungfrauen untersagt das Tragen von Geschmeide aller Art und von goldenen und silbernen Gürteln (? *borden*); gestattet sind nur (goldene und silberne) Knöpfe zu den Röcken und Armspangen (47).

Schliesslich ist hier noch die, übrigens nur in der ältesten bekannten Bursprake enthaltene, in den späteren weggelassene Bestimmung zu erwähnen, dass keine ledige Magd bei einer Mark Strafe „auf sich selber fahren" (heisst wahrscheinlich: eine eigene Wohnung haben) soll, sie habe denn zehn Mark Rigisch (48).

V.

Verpflegungs- und Medicinalpolizei.

Nur höchst dürftige Nachrichten haben sich über die Sorge der Obrigkeit für die Verpflegung und Gesundheit der Stadteinwohner erhalten. Bei Gelegenheit der Belagerung der Stadt durch den Orden im Jahre 1330 erfahren wir, dass kurz vor der Uebergabe der Rath nur noch $3^1/_2$ Lasten Mehl „für den Bedarf des dürftigen gemeinen Volks" im Vorrath hatte (49). Wenn dies auch

nicht — wenigstens nicht mit Sicherheit — auf das Vorhandensein eines förmlichen Vorrathsmagazins schliessen lässt, so ist doch so viel gewiss, dass die Stadt zu gewöhnlichen Zeiten bedeutende Quantitäten von Getreide aller Art in ihren Thürmen aufgespeichert hatte, wie sich dies aus den Berichten ergiebt, welche die Landvögte über die Ernten von dem für Kosten der Stadt angebauten Theile der Stadtmark jährlich abstatteten (50).

In einer Stadt, wie Riga in unserem Zeitraum war, kann es an Aerzten nicht gefehlt haben. Als solche finden wir schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts genannt einen *medicus Bruno* und einen *cyrurgicus Johannes* (50, a). Hundert Jahre später wird im Erbebuche ein „*magister Conradus Tanhus, cyrurgicus*", als Erwerber eines Hauses in der Stadt aufgeführt; er ist unstreitig identisch mit „Meister Cord, dem Arzte", dem im Jahre 1405 von den Kämmerern 3 Mark als Jahreslohn gezahlt wurden (51). — In demselben Jahre bringen die Kämmerer in Rechnung: „1 Mark des Apothekers Bude zu machen" (52). Dies ist wohl von einer Reparatur der Bude, d. i. des kleinen Wohnhauses, zu verstehen (53), welches demnach städtisches Eigenthum und dem Apotheker wahrscheinlich zur unentgeltlichen Benutzung eingeräumt war. — Hierher gehört endlich auch noch die Unterhaltung öffentlicher Badestuben, deren wir in den Kämmereirechnungen drei angeführt finden: das *magnum balneum ante Schalporten*, den *Resenstoven* und den *Santstoven*, gleichfalls nach den Pforten, bei denen sie lagen, so benannt. Sie wurden sämmtlich auf Kosten der Stadt unterhalten (54).

Zweites Capitel.

Die Finanzverwaltung.

I.

Das unbewegliche Stadtvermögen.

Das Hauptvermögen der Stadt bestand in ihrem ausgedehnten Grundbesitze. Zwar wurden nicht bloss in der ersten Zeit, bei und gleich nach der Gründung der Stadt (55), sondern auch bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts und über dasselbe hinaus (56), sowohl innerhalb der Mauern, als auch in der Stadtmark, sehr viele Grundstücke an Private, wie an Corporationen, verliehen (57); allein es blieb ein grosser, in der Stadtmark der bei weitem grösste Theil im unmittelbaren Besitze der Stadt. In der inneren Stadt wurde ein nicht unbedeutender Theil des Areals von einer grossen Zahl öffentlicher Gebäude eingenommen (58), in der Stadtmark dagegen unter der Verwaltung der Landvögte ein sehr einträglicher Landbau getrieben. Nach dem Berichte der letzteren bestand in dem — allerdings besonders ergiebigen — Jahre 1394 die Ernte in 21 Lasten Winterroggen, 8 Löfen Sommerroggen, 4½ Last 10 Löfen Gerste, 5 Lasten 10 Löfen Hafer, 1 Last Sommerweizen, 73 Löfen Buchweizen (*krikken*) und 20 Löfen Erbsen, welche insgesammt in den Stadtthürmen aufgespeichert wurden; überdies ward in den Stadtkeller für den Betrag von 12 Mark Honig geliefert (59).

Aber auch von den sowohl in der inneren Stadt, als in der Mark, verliehenen Grundstücken bezog die Stadt nicht unbedeutende Einnahmen. Denn nur ausnahmsweise, in wenigen Fällen, wurden die Grundstücke steuerfrei

vergeben (60); in der Regel musste dafür ein fest normirter Grundzins, auch Erbzins oder ewiger Zins genannt *(census arealis seu perpetuus)*, entrichtet werden. In Betreff der Stadtmark insbesondere wurde vom Rathe bereits im Jahre 1232 festgesetzt, dass jeder Bürger, welcher für ewige Zeiten ein Grundstück angewiesen erhält, dasselbe für die Mühe der Urbarmachung acht Jahre lang frei und ohne Erlegung eines Zinses besitzen solle. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist von jeder Hufe *(mansus)* ein halber Ferding, und von jeder halben Hufe ein Loth an jährlichem Zins zu entrichten (61). Ueber den Betrag des Grundzinses für Bauplätze (*areae*) in der inneren Stadt wird es vermuthlich eine ähnliche Bestimmung gegeben haben; es haben sich jedoch weder darüber, noch über den Zins, den die in der Stadtmark angesiedelten Liven und Selen zu erlegen hatten, nähere Nachrichten erhalten (62). Einmal wird auch bei der Verleihung eines grösseren Areals in der Stadtmark an ein Mitglied des Rathes diesem und seinen Rechtsnachfolgern die Entrichtung des Zehnten von allen Erzeugnissen auferlegt (63). So gering der Erbzins bemessen war, so machte doch, bei dem grossen Umfange des damit belegten Grundes und Bodens, der Gesammtbetrag desselben keine geringfügige Summe aus (64).

Ausser den für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäuden besass der Rath noch andere Häuser, desgleichen Buden, in der Stadt (65), aus welchen wahrscheinlich Miethzinse gezogen wurden. Auch die Fleischscharren, *macella carnificum*, und die Brodbänke, *scamna pistorum* (66), mochten Eigenthum der Stadt sein und Miethzinse abwerfen (67).

II.

Gefälle verschiedener Art. — Schoss*).

Die übrigen Einnahmen der Stadt flossen aus den verschiedenartigsten Quellen, über welche an anderen Stellen das Behufige beigebracht ist, und die hier daher bloss im Allgemeinen bezeichnet werden können. Es gehören dahin namentlich:

1) die Gerichtsgefälle, bestehend in den von dem Richter für verschiedene Vergehen und Verbrechen den Schuldigen auferlegten Strafgeldern (68). Von diesen bezog seit dem Jahre 1330 der Orden die Hälfte (69).

2) Die Münzgefälle flossen aus dem Gewinn bei der Prägung der Scheidemünze (70).

3) Gefälle aus verschiedenen fruchttragenden Einrichtungen und Anstalten, wie der Wage, den Stadtmühlen, dem Kalkofen etc. (71).

4) Das Bürgergeld (72).

5) Das sog. erblose Gut (73).

Die bisher aufgeführten Einkünfte mochten zur Bestreitung der regelmässigen Bedürfnisse des Gemeinwesens (74) ausreichen. War dies nicht der Fall, oder traten Verhältnisse ein, welche einen ausserordentlichen Aufwand erheischten, so hatte der Rath (75) die Befugniss, zur Deckung des Kurzschusses eine Steuer, Schoss (*schot*, *collecta*) genannt, anzuordnen. Dieser Schoss wurde entweder auf die Grundstücke vertheilt, oder als Vermögenssteuer von den einzelnen, zu dem Zweck besonders abgeschätzten Bürgern erhoben (76). Die dem Orden gehörigen Grundstücke und Häuser (77), wahrscheinlich auch die der Kirchen (78) und der milden Stiftungen, waren vom Schoss befreit; auch einzelne Privatgrundstücke erfreuten sich solcher Befreiung (79). Für die Zahlung des Schosses wurde ein Termin festgesetzt; wer

diesen nicht einhielt, musste den doppelten Betrag entrichten (80). Der Betrag des ganzen Schosses war selbstverständlich je nach dem jedesmaligen Bedarf verschieden. Das einzige bekannte Beispiel ist vom Jahre 1368, in welchem, hauptsächlich zur Ausrüstung von Schiffen für den Krieg der Hanse gegen Dänemark, in Riga $304^1/_2$ Mark an Schoss erhoben wurden (81). — Für gleiche Zwecke wurde in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auf den Hansetagen auch die Erhebung eines Zolles von allen aus einer Hansestadt zu verschiffenden Waaren, des sog. Pfundgeldes oder Pfundzolles, angeordnet, über welchen die Hanserecesse zahlreiche Bestimmungen enthalten (82).

III.

Verwaltung der Einkünfte. — Ausgaben.

Wie die Erhebung der Einnahmen, so lag auch die Verausgabung des Eingegangenen in der Stadt den Kämmerern, in der Mark den Landvögten ob (83), welche die laufenden Ausgaben ohne Weiteres, die ausserordentlichen auf besondere Anweisung des Rathes leisten mochten und jährlich Rechenschaft ablegten: die Kämmerer zu Michaelis, bei Gelegenheit der Rathswahl (84), die Landvögte zu verschiedenen Zeiten in der ersten Jahreshälfte (85). Was die Ausgaben im Einzelnen anlangt, so dürfte ein nach Hauptrubriken geordneter Auszug aus den Rechenschaftsberichten für ein Jahr am besten die Bedürfnisse des städtischen Gemeinwesens veranschaulichen. Von den Kämmereirechnungen liegt uns keine ältere vor, als vom Jahre 1405 (86), mit welcher wir die ziemlich gleichzeitige der Landvögte vom Jahre 1403 (87) verbinden. Darnach gingen auf:

	Mrk.	Frd.	Oer.
1) Für Canzleibedürfnisse (8 Buch Papier), Heizung und Reinigung des Rathhauses	10	2	—
2) Für Gehalte und Dienstlohn	37	2	40
3) Reise- und Unterhaltskosten der Sendeboten des Rathes	208	—	17
4) Leibrenten (meist an Geistliche gezahlt)	128	2	—
5) Renten (von Schulden aus Rentenkäufen) Davon dem Rigischen Hauscomthur 30 Mark.	75	3	—
6) Für den Marstall	31	2	12
7) Für Bauten in der Stadt Mk. 131. 45 Oer, in der Mark Mk. 26. 3 Frd.	157	3	45
8) Für Schmausereien, Wein, Bier etc.	128	1	2
9) Stiftungen und Klöstern zugewendet	4	—	—
10) Häuserkauf	33	2	—
11) Unkosten bei der Verwaltung der Mark (88)	29	1	3
12) Allerhand kleinere, zum Theil nicht näher bezeichnete Posten	188	—	13
13) Bezahlte Schulden	3	1	5
14) Darlehen	71	1	—
In Allem	1104	—	41

Davon von den Kämmerern verausgabt 1035 Mk. 21 Oer, von den Landvögten 69 Mk. 20 Oer.

Drittes Capitel.

Der Gewerbebetrieb überhaupt und die Handwerke insbesondere.

I.

Das Recht zum Betriebe von Handel und Gewerben.

Dass in der ersten Zeit nach Gründung der Stadt die Fremden oder Gäste auch in Beziehung auf Handel und Gewerbe gleiche Rechte mit den Bürgern genossen, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen (89). Allein schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts finden wir diese Gleichberechtigung insofern beschränkt, als die Gäste sich derselben nur im

ersten Jahre ihres Aufenthalts in Riga zu erfreuen haben sollten; wollen sie nach Ablauf dieses Jahres Handel oder Gewerbe irgend welcher Art treiben, so müssen sie das Bürgerrecht gewinnen (90). Im vierzehnten Jahrhundert sehen wir weitere Beschränkungen erfolgen: von dem „ersten Jahre“ ist zwar nicht mehr die Rede, in Beziehung auf die Zeit war demnach namentlich der Handel freigegeben; allein er darf sich nur erstrecken auf den Einkauf von Waaren zur Ausfuhr und auf den Verkauf der eingeführten Waaren im Grossen. Der Wiederverkauf der aufgekauften Waaren an Ort und Stelle ist den Gästen ebensowohl untersagt, als der Detailverkauf der eingeführten: zu Beidem sind nur Bürger berechtigt (91). In Beziehung auf die übrigen Gewerbe, ausser dem Handel, bildete sich wahrscheinlich um dieselbe Zeit, mit der Entstehung der Zunftverfassung, der Grundsatz aus, dass nur derjenige dazu befugt ist, der Mitglied einer Zunft und zugleich Bürger der Stadt geworden (92).

II.

Die Handwerke und die übrigen Gewerbe, ausser dem Handel.

Es konnte nicht fehlen, dass bei dem raschen Wachsthum Riga's und mit der üppigen Entwickelung seines Handels auch der Betrieb der übrigen Gewerbe gleichen Schritt hielt. Ueber die Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt und insbesondere der Handwerker, sowie über die Vertheilung derselben unter die einzelnen Gewerbszweige, fehlt es zwar an Nachrichten (93); dass aber jene wie diese zahlreich vertreten waren, dafür spricht schon der Umstand, dass die Gewerbetreibenden bereits im dreizehnten Jahrhundert in Aemter und Zünfte sich vereinigten, und dass schon damals der Grundsatz geltend

wurde, dass Niemand ein Handwerk (*ammet*) in der Stadt treiben dürfe, der nicht „die Gesellschaft der Amtleute erworben", d. i. Mitglied des betreffenden Amtes geworden war (94).

Ausser den Handwerken wurden, besonders im Landgebiete der Stadt, noch manche andere Gewerbe betrieben. Ueber den Landbau in der Stadtmark ist nicht mehr bekannt, als was bereits bei der Darstellung der städtischen Erträge aus demselben angegeben ist (95). Dass der Gartenbau vielfach gepflegt wurde, beweist die grosse Zahl von Gärten, welche nach dem Erbebuch sich im Privatbesitze befanden. Der Hopfenbau war übrigens von der ausdrücklichen Genehmigung der Kämmerer abhängig (96). Einer gleichen Genehmigung bedurfte die Haltung und Anlegung von Honigbäumen, und auch dann nur unter der Bedingung, dass ein Theil (früher ein Drittheil, dann die Hälfte) des geernteten Honigs der Stadt abgeliefert werde (97). Wie stark die Bienenzucht von den Liven in der Stadtmark betrieben wurde (98), ersieht man daraus, dass im Jahre 1344 zwei Liven daselbst nicht weniger als dreihundert Bienenstöcke besassen (99). Endlich gehörte auch die Fischerei zu den umfangreichsten Gewerben (100). Daraus, dass alle diese Gewerbszweige vorzugsweise in den Händen der landeseingebornen Bauern sich befanden, lässt sich schliessen, dass zu ihrer Ausübung die Gewinnung des Bürgerrechts nicht erforderlich war, dass sie also nicht zu den Zweigen der bürgerlichen Nahrung gehörten.

Minder sicher ist für diesen Zeitraum die Frage zu beantworten, in wiefern das Brauereigewerbe ein ausschliessliches Recht der Bürger war. Das Brauen (von Bier und Meth) zum eigenen Hausbedarf war ohne Zweifel Jedem gestattet und zu jener Zeit sehr üblich. Erst im Jahre 1384 wird den „Undeutschen, welche kein eigenes

Erbe haben", das Brauen untersagt (101) und im Jahre 1399 denselben unbedingt das Brauen zum Verkauf (*vele bruwen*) verboten (102). Auch schon früher finden sich Beschränkungen des Rechts, Getränke feilzubieten (103). Ueberdies enthält die zweite Bursprake (vom J. 1384) das Verbot, „überseeisches" Bier zu verzapfen (104); dasselbe wird jedoch in den späteren Burspraken nicht mehr wiederholt (105).

III.
Die Handwerksämter oder Zünfte.

Von der gesellschaftlichen Organisation der Handwerksämter ist bereits früher ausführlich gehandelt worden (106), so dass hier nur erübrigt, die innern, den Handwerksbetrieb betreffenden Einrichtungen aus den bezüglichen Scra'en (107) zusammenzustellen. Da letztere im Wesentlichen unter einander übereinstimmen, so ist vorauszusetzen, dass auch für die übrigen Aemter, von denen nur jüngere Scra'en bekannt sind, dieselben Grundsätze Geltung hatten; insbesondere aber muss der „Kreygeschen Scra" allgemeine Geltung für alle Aemter beigemessen werden (107,a).

Das Handwerk muss bei einem vollberechtigten Mitgliede des Amtes, einem Meister, erlernt werden. Die von dem Meister zu dem Zweck angenommenen Lehrlinge — Lehrjungen oder Jahrjungen genannt (108) — dürfen nicht unehelich geboren und keine Undeutschen sein, und müssen von dem Meister dem Amte vorgestellt werden (109). Jeder Meister darf in der Regel nur einen Lehrling zur Zeit haben (110). Die Dauer der Lehrjahre hängt gewöhnlich von der Uebereinkunft über die Annahme des Lehrlings ab, ist aber zuweilen durch die Scra bestimmt (111). Ein Lehrling, der vor Ablauf der Lehr-

jahre seinen Meister verlässt, darf, ohne des letzteren Einwilligung, von keinem anderen Meister aufgenommen werden (112).

Nach beendeten Lehrjahren wird der Lehrling von seinem Meister zum Knecht oder Gesellen befördert und kann sich als solcher bei einem beliebigen Meister um Lohn verdingen. Dies darf jedoch nicht auf kürzere Zeit, als auf ein halbes Jahr geschehen, und zwar sind Ostern und St. Michaelis die Termine, in welchen Gesellen in Arbeit genommen werden sollen (113). Ein vor seiner Zeit vom Meister weggegangener Gesell darf von keinem anderen Meister in Dienst genommen werden, es sei denn, dass er sich mit jenem verglichen (114). Kein Meister darf bei Strafe dem anderen einen Knecht abspenstig machen (115), ebensowenig ein Knecht sich mehr als einem Meister gleichzeitig verdingen (116). In einigen Aemtern ist es dem Knecht gestattet, während der Dienstzeit in gewissen Gränzen für seine eigene Rechnung Arbeiten anzufertigen (117). Der Betrag des Lohnes hängt in der Regel von gegenseitiger Uebereinkunft ab; nur selten ist er durch die Scra fest normirt (118). Auf Versäumnisse, Nachtschwärmen und andere Vergehen sind in den Scra'en Strafen festgesetzt, die gewöhnlich in Abzügen vom Lohn bestehen, aber auch bis zur Gefängnissstrafe und Ausschliessung aus dem Amte sich erstrecken können (119). Nur bei dem Schuhmacheramte ist die Zahl der Gesellen, welche ein Meister gleichzeitig halten darf, auf vier beschränkt (120).

Um sein Gewerbe selbständig betreiben zu können, muss der Gesell die Mitgliedschaft des Amtes als Meister gewinnen. Dazu ist vor Allem erforderlich, dass er zuvor mindestens ein Jahr lang bei einem Rigischen Meister als Gesell in Dienst gestanden (121). Sodann muss er das ihm vom Amte aufgegebene, in den Scra'en in der

Regel genau bezeichnete Meisterstück zur Zufriedenheit des Amtes anfertigen (122), und nachweisen, dass er eine, bei den einzelnen Aemtern verschieden normirte Summe Geldes (2—8 Mark Rig.) sein eigen nenne (123). Nachdem er sodann förmlich zum Meister des Amtes aufgenommen worden, muss er letzterem eine „Köste“ geben (124). Nach einigen Scra'en muss er schon vor seiner Ernennung zum Meister, nach andern unmittelbar darauf, das Bürgerrecht gewinnen (125). Den beiden zuletzt aufgenommenen Meistern des Amtes liegt ob, im Auftrage des Aeltermanns, so oft es erforderlich ist, die Amtsgenossen zu den Rathsversammlungen einzuladen (126).

Schliesslich darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass schon zu jener Zeit die Beschwerden über die Unzuverlässigkeit der Handwerker so häufig waren, dass der Rath sich veranlasst sah, die letzteren in den Burspraken ernstlich zu ermahnen, es ihren Kunden „erträglich“ zu machen, d. h. sie zufriedenzustellen (127), und insbesondere den Zimmerleuten und Maurern zu untersagen, mehr Arbeiten zu übernehmen, als sie zu leisten vermögen (128).

Viertes Capitel.

Der Handel.

Einleitende Bemerkungen.

Der Handel Riga's war bereits zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, besonders in Beziehung auf die vielseitigen Richtungen desselben, ein so umfassender, und die Quellen zu dessen Geschichte fliessen in solcher Fülle, dass eine einigermassen erschöpfende Schilderung desselben die diesem Werke angewiesenen Gränzen bei Weitem überschreiten würde. Eine genügende Schilderung

der Art wäre überdies unmöglich ohne stetige Rücksichtnahme auf die bei diesem Verkehrszweige in den Vordergrund tretenden internationalen Beziehungen, insbesondere auf die Stellung der Stadt zu der Deutschen Hanse, zu deren bedeutendsten Mitgliedern Riga gehörte. Dieses würde jedoch in den Rahmen einer Darstellung localer Verhältnisse, wie sie diese Schrift allein im Auge hat, gar nicht einmal hineinpassen. Aus allen diesen Gründen ist die Beschränkung auf Angabe der wichtigsten bezüglichen Verhältnisse, insbesondere der der Dünastadt eigenthümlichen, nicht nur dem Zwecke angemessen, sondern auch geradezu geboten.

I.

Die Richtung des Handels. — Handelsverbindungen und Verträge*).

Bei dem innigen und regen Verkehr, welchen die Stadt Riga von ihrer Gründung an insbesondere mit Wisby und Lübeck unterhielt (129), bei ihrer für die Handelsbeziehungen des Westens zu Russland so günstigen Lage, konnte es nicht fehlen, dass Riga eines der ältesten nicht nur, sondern bald auch der angesehensten Glieder der Deutschen Hanse wurde (130). Der wahrscheinlich schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts entstandene besondere Bund der Livländischen Städte wurde ohne Zweifel von Riga ins Leben gerufen, welches die Führerschaft desselben und den Vorsitz auf dessen Versammlungen, den Livländischen Städtetagen, übernahm. Auf diesen wurden sowohl über die auf den Hansetagen zu berathenden Gegenstände vorbereitende Verhandlungen gepflogen, als auch über die Ausführung besonders der auf den Handel nach Russland sich beziehenden Beschlüsse der Hansetage berathen (131).

Diesem Handel nach Russland wurde zunächst im Jahre 1229 durch den bekannten Vertrag Riga's und des „gemeinen Deutschen Kaufmanns zu Wisby" mit dem Fürsten Mstislaw Dawydowitsch von Smolensk (132) die Bahn gebrochen, und in dieser Richtung war es, dass sich Riga's Russischer Handel vorzugsweise entwickelte. Zwar waren auch die Beziehungen zu Nowgorod von so grosser Bedeutung, dass im Jahre 1363 der Dünastadt vom Hansetage zu einem Dritttheil (d. h. neben Lübeck und Wisby) „die Bewahrung", d. i. Beaufsichtigung und Verwaltung, des dortigen Deutschen Handelshofes zugestanden wurde (133). Allein hier concurrirten mit ihr eine grosse Zahl zum Theil mächtigerer Nebenbuhler. In der durch die Wasserstrasse auf der Düna gegebenen Richtung dagegen erlangte sie, wenn auch nicht die Alleinherrschaft, so doch entschieden den Vorrang vor den übrigen Hansestädten und die ausschliessliche Leitung des ganzen Verkehrs. Ums Jahr 1255 wurde zwar der Smolensker Handelsvertrag von Riga noch in Gemeinschaft mit den Deutschen auf Gothland erneuert (134). Von da ab aber sehen wir Riga im Besitz des ausschliesslichen directen Verkehrs mit Smolensk: nicht nur werden wiederholt gegenseitige Zusicherungen freien und ungehinderten Verkehrs zwischen beiden Städten ausgetauscht, ohne dass von einer Theilnahme anderer die Rede ist (135), sondern es wird auch die Deutsche oder Lateinische Kirche in Smolensk (136), bezw. deren Vermögen, von Riga aus, durch Glieder des Rathes, verwaltet (137); ja, es scheint dort auch ein Deutscher Handelshof bestanden zu haben, welcher, wenigstens thatsächlich, von dem Rigischen Rathe abhängig war (138).

Von noch grösserer Bedeutung als Smolensk wurden für den Handelsverkehr Riga's die beiden auf dem Wege nach Smolensk an der Düna belegenen Städte: Witebsk

(*Vytebeke*) und besonders Polozk (*Ploscowe*) (139). Die Spuren desselben gehen bis zum Jahre 1264 hinauf, in welchem der Fürst Gerden dem Deutschen Gast freien Verkehr und Handel nach den gedachten beiden Städten zusichert, wie derselbe den Polozkern und Witebskern in Riga und Wisby zugestanden worden (140). Namentlich in Polozk wuchs die Zahl der sich dort aufhaltenden, zum Theil wohl auch förmlich angesiedelten Deutschen Kaufleute, vorzugsweise aus Riga, in dem Maasse an, dass sie eine Art selbständiger Gemeinde bildeten. Diese stand gewissermaassen unter dem Protectorate des Rigischen Rathes, welcher den dortigen Handel durch verschiedene Statuten regelte (141). Dahin gehört zunächst eine ums Jahr 1330 ausgefertigte Wäger- und Gewichtsordnung, bei deren Abfassung übrigens auch der Ordensmeister betheiligt gewesen ist (142). Wichtiger ist eine vom 29. September 1393 datirte sog. „Gerechtigkeit" (*rechticheit*) in 18 Artikeln, durch welche der Rigische Rath nicht nur verschiedene Vorschriften über den Handel in Polozk, namentlich über den Verkehr mit den Russen, erlässt, sondern auch die äusseren Verhältnisse der Gemeinde regelt. Gleich im ersten Artikel wird angeordnet, dass die gesammte Deutsche Kaufmannschaft in Polozk aus ihrer Mitte einen Aeltermann wählen soll, welcher dahin in Eid zu nehmen ist, dass er nach bestem Können und Wissen „des Kaufmanns Recht verwahren wolle", wie es in dieser „Gerechtigkeit" festgestellt ist. Den Anordnungen dieses Aeltermanns soll sich Jeder fügen und die von ihm ertheilten Aufträge ausführen. Den neu ankommenden Kaufleuten soll diese Gerechtigkeit vorgelesen werden. Jeder Kaufmann, der Polozk wieder verlassen will, muss eidlich erhärten, dass er den Bestimmungen dieser Ordnung ohne Arglist nachgekommen. Weigert er sich dessen und zieht mit „frevelhaftem Muthe" ab, so soll

der Aeltermann es dem Rathe zu Riga berichten und der Schuldige nach den Ordinantien des gemeinen Kaufmanns gerichtet werden. Wenn der Aeltermann aus Polozk abreisen will, soll er es der Kaufmannschaft anzeigen, damit diese zu der Wahl eines neuen Aeltermanns schreite (143).

Riga's Handelsverbindungen gingen indess noch weit über die bisher angegebenen Gränzen hinaus; denn sie erstreckten sich bereits im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bis nach Susdalj (144), 204 Werst jenseit Moskau's, also 1214 Werst oder 175 geographische Meilen ostwärts. Dagegen scheint der Verkehr mit Pleskau von den Rigischen nur in geringerem Maasse gepflegt worden zu sein: hier hatte das zunächst gelegene Dorpat die Vorherrschaft (145).

Die intimeren politischen Beziehungen, in welche seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts Riga zu dem Grossfürstenthum Litthauen trat (146), konnten nicht verfehlen, den Handelsverkehr auch mit diesem Lande in hervorragender Weise zu fördern (147). In dem bekannten Frieden vom 2. October 1323 bewilligte Grossfürst Gedimin den Livländern überhaupt die ausgedehntesten Handelsfreiheiten in seinem Reiche, und verlieh „allen zu ihm Kommenden und von ihm Gehenden“ den Gebrauch des Rigischen Rechts (148). Diese Vortheile beutete vorzugsweise die Stadt Riga aus, indem sie den Deutschen Handel in Litthauen beherrschte, bis ihr — jedoch wohl erst im fünfzehnten Jahrhundert — Danzig den Rang ablief (149).

Nicht so selbständig und durchgreifend, als in östlicher und südlicher Richtung, war der Handelsverkehr Riga's nach dem Westen hin. Er war zwar nicht minder

lebhaft; allein er wurde mit den anderen Hansestädten getheilt, und Anfangs von Wisby und Lübeck, später vorzugsweise von der letzteren Stadt beherrscht, und durch die Recesse der Hansetage, an welchen auch Riga Antheil nahm, geregelt. So betheiligte sich denn auch Riga an dem Handel nach Dänemark, Schonen und Norwegen, nach England, nach Flandern und den Niederlanden, und bis nach Frankreich (150). Diese Betheiligung verschwindet indess in dem Verkehr der Hanse überhaupt, oder ist doch mit demselben so eng verwachsen, dass eine getrennte Schilderung, wenn nicht unmöglich, so doch jedenfalls unbefriedigend wäre.

Wir schliessen daher mit der Bemerkung, dass Riga's Handel in diesem Zeitraume vorzugsweise ein Transithandel war, indem es Riga's Hauptaufgabe war, den Austausch der Producte Russlands und Litthauens mit denen des westlichen Europa zu vermitteln.

II.

Der Waarenhandel.

Nach der gründlichen und nahezu erschöpfenden Behandlung, welche dieser Gegenstand von Seiten Hildebrand's (151) erfahren hat, dürfte an dieser Stelle eine gedrängte Wiedergabe der von ihm, vorzugsweise aus dem Rigischen Schuldbuche, gezogenen Ergebnisse — nebst einigen Nachträgen — genügen.

Als Ausfuhrartikel verzeichnet Hildebrand: Holz, Pottasche, Getreide, Hanf und Flachs, Wachs, Honig, Pelzwerk, Talg und Speck, und verbreitet sich über die Mehrzahl dieser Waaren, insbesondere über den umfangreichen Wachshandel, so eingehend, dass wir es einfach bei der Verweisung auf diese Ausführungen müssen bewenden lassen.

Zu den von Hildebrand aufgeführten Artikeln der Einfuhr: „Tücher (richtiger Tuche oder Laken), Leinwand, Salz, Eisen, Pferde, Safran und Schwefel“, können noch hinzugefügt werden: Edelmetalle, Wein und Heringe. — Der Edelmetalle, namentlich des Silbers, bedurfte man — abgesehen von Luxusartikeln (152) — besonders für die Münzstätten. Riga wird als Markt für diese Waare bezeichnet, scheint jedoch damit selten in genügendem Maasse versorgt gewesen zu sein (153). — Aus den ganz ansehnlichen Quantitäten von Wein, welche auf dem Rathhause zu Riga bei Festlichkeiten verbraucht wurden (154), lässt sich schliessen, dass auch sonst in der Stadt und im Lande Wein reichlich begehrt war. Daher muss auch die Einfuhr dieses Artikels nicht unbedeutend gewesen sein, obschon nähere Nachrichten darüber sich nicht erhalten haben (155). Auch die für den Consum in Russland bestimmten Weine (156) nahmen ihren Weg ohne Zweifel zum Theil über Riga. — Dass, ungeachtet des Reichthums an Fischen im eigenen Lande, der Hering schon damals ein vielfach begehrtes Lebensmittel war, dessen Einfuhr aus Norwegen und Schonen daher nicht geringfügig sein konnte, ersieht man daraus, dass über dessen Verkauf und über die Fälschung dieser Waare in den Rigichen Burspraken Bestimmungen vorkommen (157).

III.

Die anderen Arten des Handelsbetriebes.

Von einem unmittelbaren Tauschhandel finden sich — wenigstens beim Verkehr im Grossen — nur wenige Spuren (158): alle Waaren wurden entweder baar bezahlt, oder die Zahlung durch Creditgeben gestundet, oder endlich, bei Lieferungskäufen, die Zahlung dem Lieferanten voraus geleistet. Von welchem Umfange der

Handel auf Credit oder „auf Borg", wie es derzeit genannt wurde, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in Riga war, davon giebt das Rigische Schuldbuch auf jeder Seite beredtes Zeugniss (159). — Den zur Hanse gehörigen Kaufleuten war zwar jeder Handel auf Borg mit ausserhansischen Handelsleuten, insbesondere mit Russen, untersagt (160). In Riga wurde jedoch diese Bestimmung, wenigstens in Betreff der Russen, nicht beachtet (161), und wiederholten Bestrebungen, namentlich Lübeck's und Wisby's, dieses Verbot auch hier und überhaupt in Livland zur Geltung zu bringen, wusste man von Seiten der Livländischen Städte auszuweichen (162). Die Rigischen stützten sich auf ihre Verträge mit Smolensk, welche auch für Polozk und Witebsk geltend geworden waren, und in denen der Credithandel zwischen Einheimischen und Gästen nicht nur gestattet, sondern selbst mehrfach begünstigt ist (163). Als indess gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts Misshelligkeiten zwischen den Polozkern und den dortigen Deutschen ausbrachen, so dass letztere zuletzt mit Ausweisung aus der Stadt bedroht wurden, da verbot ihnen der Rigische Rath — unter Bezugnahme auf die „Ordinanzen der (Hanse-)Städte" — das Creditgeben an Russen (164). Jene Misshelligkeiten wurden zwar wieder beigelegt und den Deutschen der Verbleib in Polozk wieder gestattet: allein die zu stricte Befolgung jenes Verbots bedrohte die Deutsche Colonie mit neuen Gefahren. Als nämlich der Grossfürst von Litthauen, Witaut, eine Partie Waaren von den Deutschen gekauft und dabei erklärt hatte, er werde sie in Wilna bezahlen, wurde ihm der Credit versagt. Der darüber erzürnte Fürst liess es die Kaufleute durch mehrere, sie schwer treffende Verfügungen entgelten (165), bis er durch ein demüthiges Bitt- und Entschuldigungsschreiben des Rigischen Rathes versöhnt wurde (166). Demnächst

scheint der „Borg“ auch mit den Polozkern wieder in Uebung gekommen zu sein.

Wie der Handel auf Credit, so war den Hansischen auch der Commissions- und der Gesellschaftshandel mit Ausserhansischen, namentlich mit Russen, untersagt (167), und zwar wird das Verbot des Commissionshandels (*sendeve*) ausdrücklich auch in dem Rigischen Statut für die Deutschen in Polozk bestätigt (168). Gesellschaftsverträge dürfen Rigische Kaufleute auch nicht mit Undeutschen eingehen (169). Mit dem Westen, insbesondere mit Flandern, wurde von Riga aus schon früh ein lebhaftes Commissions- und Speditionsgeschäft betrieben. Das Commissionsgeschäft ist übrigens häufig derart mit einem Gesellschaftsvertrage verbunden, dass der Commissionär an dem Gewinn aus dem ihm übertragenen Handel einen Antheil bezieht, daher beide Arten von Verträgen oft neben einander genannt werden (170). Ob die sog. *Wedderlegginge, contrapositio*, ein von der Handelsgesellschaft verschiedener Vertrag ist, und worin der Unterschied zwischen beiden besteht, ist aus den uns zugänglichen Quellen nicht zu entnehmen; an ihrer nahen Verwandtschaft ist aber nicht zu zweifeln (171). Vielleicht ist unter *Wedderlegginge* ein dauernder, auf alle oder doch auf mehrere Handelsgeschäfte der Compagnons geschlossener Gesellschaftsvertrag zu verstehen, zum Unterschiede von Vereinigungen zweier oder mehrerer Personen Behufs Unternehmung eines einzelnen, namentlich eines Creditgeschäfts, wie solche in Riga im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert sehr häufig vorkommen. Eine solche Vereinigung wird gewöhnlich von Creditnehmern geschlossen und hat offenbar den Zweck, dem Creditgeber eine grössere Sicherheit zu gewähren (172).

Der lebhafte Verkehr, in welchem die Kaufleute der Hansestädte, besonders durch den Austausch ihrer Handels-

artikel, unter einander standen, erzeugte gegenseitige Schuldverbindlichkeiten, deren Berichtigung durch Baarzahlung in der Mangelhaftigkeit und Unsicherheit der Communicationsmittel, sowie in der Mannigfaltigkeit der an verschiedenen Orten gangbaren Münzen grosse Schwierigkeiten fand. Dies führte zu dem Auskunftsmittel der Zahlungsanweisungen, von welchen in Riga bereits am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die ersten Spuren vorkommen (173). Im folgenden Jahrhundert wird deren Gebrauch noch häufiger, und zwar wird das Geschäft als ein Geldkauf aufgefasst und „Geld überkaufen“ (*overkopen*) genannt, während das Ausstellen der Anweisung „überschreiben“ oder „überweisen“ (*overschriven*, *overwisen*) heisst (174).

IV.

Die Handelsprivilegien.

Die Privilegien, welche, besonders im dreizehnten Jahrhundert, zur Begünstigung des Handels den Rigischen, so wie den nach Riga handelnden Kaufleuten zu Theil wurden, sind ihrer äusseren Erscheinung nach bereits früher besprochen worden (175). Hier kommt es darauf an, sie ihrem Inhalt nach darzustellen, welcher in den wesentlichsten Beziehungen in der Mehrzahl der Gnadenbriefe ein übereinstimmender ist; nur hin und wieder kommen einige wenige, theils beschränkende, theils erweiternde Ausnahmen vor. Zum Einzelnen übergehend, bezeichnen wir

1) die Zusicherung der freien und ungehinderten Benutzung der Land- und Wasserstrassen — in Russischen Urkunden „reiner Weg“ genannt — als ein so unerlässliches Erforderniss jedes Handelsbetriebes, dass sie auch dort vorauszusetzen ist, wo es nicht, wie in

den meisten Fällen, ausdrücklich ausgesprochen worden (176). Nur in Schweden wird verlangt, dass der dort reisende Kaufmann, um sich der Privilegien zu erfreuen, durch eine von dem Rathe oder vom Bischof ausgestellte Urkunde, also einen Pass, sich legitimire (177). Die Freiheit der Häfen, welche einigemal besonders erwähnt wird (178), ist, sofern von deren Benutzung die Rede ist, wohl auch hierher zu zählen.

2) Die Zusage des Rechtsschutzes für Person und Gut und prompter Rechtspflege, obschon in solcher Allgemeinheit selten ausdrücklich ausgesprochen (179), findet ihre Anwendung hauptsächlich

3) in Beziehung auf Schiffbrüche und Strandungen. Die Verunglückten dürfen von Niemand an der Rettung von Schiff und Gut gehindert werden, deren Bergung ihnen vielmehr jederzeit gestattet ist. Sie sollen, wenn sie es verlangen, dabei von den Strandbewohnern unterstützt werden, müssen aber diesen einen angemessenen, wo nöthig durch Schiedsrichter abzuschätzenden Bergelohn entrichten (180). Diejenigen, welche die Gelegenheit zum Raube des gestrandeten Gutes benutzen, desgleichen diejenigen, die ihnen die geraubten Gegenstände abkaufen, nicht weniger die Richter, welche solche Verbrecher nicht ernstlich verfolgen, werden mit weltlichen und kirchlichen Strafen bedroht (181). Sind die Eigenthümer von Schiff und Gut ums Leben gekommen, so soll für die Bergung von der Obrigkeit gesorgt und das Geborgene Jahr und Tag für die Erben der Verunglückten aufbewahrt werden (182).

4) Den Schiffern zur See sowohl, als auf den Flüssen und Landseen, ist es in Livland gestattet, den Seestrand und die Ufer der Flüsse und Landseen zum Stapeln ihrer Waaren frei zu benutzen (183). Sie dürfen das zur Feuerung und zur Reparatur ihrer Fahrzeuge erforderliche

Holz frei hauen; zur Fällung von Bauholz zu neuen Schiffen ist jedoch besondere Erlaubniss einzuholen (184). Pferde und Vieh der Reisenden haben an den Ufern freie Weide (185).

5) Eins der wichtigsten Privilegien ist das der Freiheit von Zöllen und sonstigen Steuern (Ungeld, *angaria et perangaria*), welches in dem ganzen Gebiete des Rigischen Handels gilt (186), und nur in Frankreich, Schonen und Norwegen einigen Beschränkungen unterworfen ist (187).

6) Nicht selten ist die Zusicherung, dass auch während eines Krieges zwischen den bezüglichen Staaten der gegenseitige Handelsbetrieb der Kaufleute ungestörten Fortgang haben solle (188); nur dürfen einem kriegführenden Theile nicht Waffen, Stahl, Eisen und andere Kriegsbedürfnisse zugeführt werden (189).

7) Endlich mag hier noch der, besonders in Beziehung auf den Verkehr mit Russland häufig aufgestellte Grundsatz Erwähnung finden, dass der Gläubiger, desgleichen der Beschädigte, sich nur an seinen Gegner (den Schuldner oder Schädiger, nicht an dessen Genossen oder die ganze Gemeinde) halten, sich mit diesem allein auseinandersetzen solle: „*Sakewolde schal sik mit sakewolden beweten*“ oder „*Malk schal sinen sakewolden kennen*“, wie es gewöhnlich in den Urkunden heisst (190).

V.

Das Münzwesen*).

Dem Rigischen Münzwesen liegt die Mark Silbers zum Grunde, keine geprägte, sondern eine Rechnungsmünze, welche ursprünglich einem halben Pfund oder 16 Loth Silbers entspricht, in Riga jedoch um ein Loth geringer, zu 15 Loth, gerechnet wurde (191). Sie wurde

eingetheilt in 4 Ferdinge, 16 Loth und 32 Satin (192). Geprägt wurden nur Scheidemünzen und zwar zunächst Pfennigstücke, und hatte bereits Bischof Albert I. im Jahre 1211 verordnet, dass aus einer Mark Silbers vier und eine halbe Mark Pfennige gemünzt werden sollten (193). In der Folge der Zeit wurden jedoch die Pfennige immer leichter (d. i. mit geringerem Silbergehalt) ausgeprägt, so dass schon gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts auf eine Mark Silbers sechs Mark Pfennige gerechnet wurden (194). Demnach wurden auf eine Mark Silbers gerechnet: 24 Artige, 36 Lübische Schillinge, 48 Oere oder 192 Pfennige geprägter Münze. Während daher der Werth der Mark Silbers ein feststehender war — nach heutigem Gelde 12,89 Thlr. oder 11 Rbl. 95 Kop. S. — ist der der Mark Pfennige ein schwankender, dessen Schätzung daher unmöglich (195). — Bei der Angabe von Werthbeträgen wird in Urkunden und anderen Quellen der Regel nach zwischen Mark Silber — *marca argenti* oder *m. puri argenti* — und Mark Pfennigen — *marca denariorum* — genau unterschieden. Erstere ist auch unter den Bezeichnungen: *marca* (oder *m. argenti*) *in denariis* oder *denariorum numero* zu verstehen, welche dann gebraucht werden, wenn der Betrag nicht (in Silberbarren) zugewogen, sondern in geprägter Münze zugezählt werden soll (196). In den nicht seltenen Fällen, wo die Mark schlechthin, ohne nähere Bezeichnung, genannt wird, dürfte zwar im Zweifel anzunehmen sein, dass die Mark Silbers gemeint ist (197); indessen fehlt es nicht an Ausnahmen von dieser Regel, wie denn namentlich in dem ältesten Rigischen Stadtrecht unter der *marca*, ohne weitern Zusatz, erweislich die Mark Pfennige verstanden werden muss (198).

VI.
Maasse und Gewichte*).

Die meisten der Zeit gebräuchlichen Maasse und Gewichte werden zwar in den Quellen erwähnt; allein in den wenigsten Fällen sind deren Dimensionen näher bestimmt, so dass in Betreff der letzteren meist nur die Annahme übrig bleibt, dass sie mit denen der gleichnamigen Maasse der Gegenwart und der neueren Zeit überhaupt (199) übereinstimmend gewesen sind. Wahrscheinlich wurden übrigens von den meisten Maassen und Gewichten Muster (Normalmaasse und -Gewichte) von dem Rathe aufbewahrt und nach diesen die für den allgemeinen Verkehr bestimmten justirt, auch wohl schon gestempelt (200).

Zu den Längenmaassen gehört vor Allem der Fuss, *pes* (201), wahrscheinlich schon damals in 12 Zolle, *digiti*, abgetheilt (202) und dem in Riga noch in jüngster Zeit üblich gewesenen Rheinländischen Fuss entsprechend. Ob die Elle, *ulna* (203), zwei Fuss lang oder — wie die der neueren Zeit — kürzer (238,5 Par Linien) war, muss dahingestellt bleiben. Als Maass für Zeuche (Tuche, Leinwand) kommt noch der *funis* vor (204), wahrscheinlich gleichbedeutend mit dem *Reep*, welcher im Mittelalter zu 10 oder 10½ Ellen gerechnet wurde (205). Ferner gehört hierher der Faden, *vadem*, zunächst beim Holzmessen angewendet (206), und die Ruthe, *virga*, beim Vermessen des Landes gebraucht und gesetzlich auf 16 Fuss festgestellt (207).

Flächenmaasse waren die Hufe, *mansus*, deren jede 30 Morgen, *jugera*, umfasste; jeder Morgen misst 40 Ruthen, *virgae*, in die Länge und 10 in die Breite (208). Der Morgen enthält daher 400, die Hufe 12,000 Quadratruthen.

Das Maass für Brennholz (209) ist der Prahm (210),

und zwar bestimmt das Stadtrecht (211): „Wenn man einen Prahm Holzes verkauft, so soll das Holz mindestens 10 Fuss lang sein (212). Und wenn das Holz vom Verkäufer auf das Land gesetzt ist, soll es im Umfange haben 10 Faden, und ein halber Prahm 7 Faden, von der Erde nach der Mitte hin zu messen“ (213).

Von Hohlmaassen kommen nur vor die Tonne, mit dem Stof, zunächst für flüssige, und das Lof mit dem Külmet für trockene Waaren. Die Tonne, *lagena*, soll, nach einer dem Böttcheramt im Jahre 1375 ertheilten Vorschrift, 92 Stof enthalten (214); die Grösse des Stofes wird nicht angegeben. — Von dem Lof, *lop*, *lopo*, dem gewöhnlichen Maasse für minder grosse Quantitäten Getreide (215), wird noch heut zu Tage im Archive des Rigischen Rathes ein aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stammendes Normalmaass aufbewahrt (216). Das Lof wurde in Külmet eingetheilt: wie viel der letztern aber in Riga auf ein Lof gerechnet wurden, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. In Curland zerfiel das Lof in zehn Külmet (217); in einem der Texte des Hamburgisch-Rigischen Stadtrechts wird das Lof als dem Scheffel entsprechend und in vier Viertel oder Külmet getheilt dargestellt (218); in neuerer Zeit schätzte man in der Stadt das Külmet als den sechsten, auf dem Lande als den dritten Theil eines Lofes (219).

Zahlenmaasse sind vorzugsweise für Pelzwerk im Gebrauch, und zwar enthält ein Decher, *deker* (220) oder *tendelinch* (221), zehn Stück Felle, ein Zimmer, *timmer* oder *timber* (222), gewöhnlich vierzig Stück, übrigens nach der Waare verschieden gerechnet. Hierher gehört auch der *Stig*, Stieg oder Stige, für Bretter und trockene Fische etc. (223), eine Quantität von zwanzig Stück (224).

Mit den Benennungen *talentum* (225), *punt* oder *punder* (226), wird ein Gewicht überhaupt bezeichnet; erst durch einen Zusatz erhalten sie die Bedeutung eines bestimmten Gewichts: so das *talentum navale*, *schippunt* (227), das *talentum Livonicum*, *Livischpunt*, *liespunt* (228) und das *markpunt*, das einfache Handelspfund (229). Fehlt ein solcher Zusatz, so lässt sich nur aus den die Angabe begleitenden Umständen — freilich nicht immer mit Sicherheit — ermessen, welches jener drei Gewichte gemeint ist. Das Verhältniss derselben zu einander war wahrscheinlich schon damals das heutige: das Liespfund gleich 20 Markpfund und das Schiffpfund gleich 20 Liespfund oder 400 Markpfund (230). — Einmal kommt — für Eisen — auch der Centner, *centenarius*, vor (231).

Grössere Quantitäten von Waaren werden nach Last berechnet, und zwar wird eine Last bald als Maass, bald als Gewicht aufgefasst, indem als Theile derselben bald Löfe, bald Pfunde angegeben werden (232). Ein allgemein geltendes Verhältniss der Last zu den untergeordneten Maassen und Gewichten lässt sich indess nicht angeben, weil wahrscheinlich bereits zu jener Zeit, wie noch heutigen Tages, der Gehalt der Last je nach Verschiedenheit der Waare ein verschiedener war.

Fünftes Capitel.

Die öffentlichen und gemeinnützigen Gebäude und Anstalten, Klöster, Kirchen, Schulen und Stiftungen.

I.

Oeffentliche Gebäude.

1. Eigentliche Stadthäuser und Anlagen.

Unter den öffentlichen Gebäuden der Stadt nimmt die erste Stelle ein das Rathhaus, *domus consulatus, consistorium civitatis, dat rathus, des rades hus*, seltener *praetorium* genannt (233). Das älteste Rathhaus stand in der Nähe der damaligen Rathspforte, in der Gegend der heutigen Pferdestrasse (234). Dieses alte Rathhaus wurde bereits im Jahre 1350 von dem Rathe der „Gesellschaft der Elenden" für 30 Mark Rigisch verkauft (235). Das neue, statt dessen erbaute nahm ohne Zweifel den Platz des heutigen Rathhauses am Markte ein (236). — Wahrscheinlich war am Rathhause die Uhr angebracht, welche auf Kosten der Stadt in Stand gehalten wurde (237). — Vor dem Rathhause war vermuthlich bereits in diesem Zeitraume der „Roland" oder die Rulandssäule aufgestellt, das in vielen Norddeutschen Städten vorkommende Symbol des städtischen Gerichtsbannes (238). — Ob die *Notaria civitatis*, mit welcher die *casa scriptorum civitatis* identisch sein dürfte (239), mit dem Rathhause zusammenhing oder ein besonderes Gebäude bildete, bleibt dahingestellt. — Das Haus der Stadtboten, *mansio s. habitatio nuntiorum civitatis*, lag in der damaligen Schmiedestrasse (der heutigen Rosengasse), die Büttelei, *bodelie*, wie es scheint, am Markte. Auf diesem, in der Nähe der

Stadtwage, befand sich auch der *Kak* oder Pranger, *mediastinus* (240). — Den dem Rathhause zugewendeten Raum von der Ecke der Kaufstrasse bis zu der der Schmiedestrasse nahm der Weinkeller der Stadt, *vinarium civitatis*, *cellarium vinorum*, ein (241). — Der Marstall des Rathes lag in der Marstallstrasse (242); ausserdem hatte die Stadt noch Ställe hinter dem Hofe der grossen Gildestube. — Die Münze stand an der Kalkstrasse und reichte bis zur jetzigen grossen Münzgasse (243).

Der Stadt gehörten mehrere Mühlen, namentlich 1) die grosse, von dem Wasser des Stadtgrabens getriebene, unweit der Sandpforte belegene sog. Sandmühle; 2) zwei Windmühlen, welche die Stadt schon vor dem Jahre 1330 besass (244), und deren eine, öfters genannte, ausserhalb der Stadt auf dem Rigeholm aufgeführt war, und 3) eine „Pferdemühle“, im sog. Ellerbruch vor der Beverpforte belegen (245). — Ausserdem bestanden in der Stadtmark noch zwei Mühlen: die eine, Bruder-Bertholds-Mühle genannt, gehörte dem Erzbischof (246), die andere, Unserer lieben Frauen Mühle oder Domherrenmühle, dem Domcapitel (247); jene lag auf der rechten, diese auf der linken Seite der Düna.

Die Brotbänke oder Brotscharren, *scamna pistorum*, lagen am Markte, die Fleischbänke oder -Scharren, *macella carnificum*, in der Schuhstrasse (248), der Kalkofen vor der Kalkpforte (249). — Was es mit der im Erbebuche ein paarmal genannten Stadtherberge in der Marstallstrasse für eine Bewandtniss habe, und ob „des Kämmerers Haus“ in der Beverstrasse ein öffentliches Stadtgebäude oder ein Privathaus gewesen, lässt sich nicht nachweisen. Die Stadt besass übrigens, ausser den bisher genannten, eine nicht geringe Anzahl

von andern Häusern und Buden in vielen Strassen, deren Bestimmung nicht näher angegeben ist (249, a).

Schliesslich mögen hier noch Erwähnung finden die öffentlichen Brunnen — *fontes*, *putei*, *sode*. Solche finden sich vor in der Kaufstrasse, der Küterstrasse, der Rikestrasse, der Sandstrasse, der Schuhstrasse, neben dem Fleischscharren, und zwischen der *porta novi pontis* und dem heil. Geist.

2. Gemeindehäuser.

Die erste Erwähnung der „Stuben von Münster“ und „von Soest“ — *stupae* (*stubae*) *de Monasterio et de Sosato* (250) — findet sich im Jahre 1330. Ueber die letztere erfahren wir, dass daselbst eine Versammlung der Bürgerschaft abgehalten worden (251), ohne dass ihre Lage näher angegeben wird, über erstere nur, dass sie hart an das Kloster der Minoriten gränzte (252). Dass beide Stuben Eigenthum der Stadt waren, ersieht man daraus, dass sie, wahrscheinlich sehr bald nach dem Jahre 1330, zur Deckung einer bestimmten Geldforderung des Ordens, diesem verkauft wurden. Solches erfahren wir jedoch erst aus einer Urkunde vom 2. Februar 1354 (253), durch welche der Orden beide Stuben „dem Rathe und der ganzen Stadt“ gegen eine bestimmte Summe wieder zurückerstattet. Einige Jahre später versuchte der Orden zwar, wieder in den Besitz der beiden Stuben zu gelangen (254), es scheint jedoch nicht dazu gekommen zu sein. Uebrigens ist von da an, und über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hinaus, immer nur von der einen der Stuben, nämlich der von Münster, die Rede, welche bald schlechthin „die Gildestube“, bald „die grosse Gildestube“ genannt wird (255), mithin das Versammlungshaus der grossen oder Kaufmannsgilde war. — Dass die nachmalige „kleine Gildestube“ zu jener Zeit nicht, wie später, neben der

grossen gelegen, ist mehr als wahrscheinlich (256). Dagegen ist es nur eine — übrigens nicht ganz unbegründete — Vermuthung, dass sie an der Stelle des nachmaligen Schwarzenhäupterhauses gestanden habe, später in Verfall gerathen, dann aber von D. Kreyge wieder aufgebaut und der von ihm gegründeten nachmaligen kleinen Gilde, Behufs Abhaltung ihrer Versammlungen, übergeben worden sei (257).

Ob die Russische Gildestube, deren das Erbebuch einmal, beim Jahre 1476, gedenkt, bereits im vierzehnten Jahrhundert bestanden, muss einstweilen unentschieden bleiben.

Die Kalandsbrüderschaft scheint mehr als ein Haus besessen zu haben. Im Jahre 1352 erwarb sie ein solches an der Ecke der Beverstrasse, hinter der St. Johanniskirche (258). Dieses Haus kommt im Erbebuch wiederholt unter dem Namen des alten Kaland, *antiquus kaland* oder *antiquae kalendae*, vor. Es wird im Jahre 1397 von einem Priester an eine Privatperson verkauft, im Jahre 1404 von einem H. Hesse als Mitgift seiner Ehefrau erworben, und 1418 von dem Hauscomthur von Riga, Namens des Ordens (wie kam dieser dazu?), mit Genehmigung der die Leibzucht daran geniessenden Ehefrau (Wittwe?) des Hesse, wieder verkauft. Schon die dem Hause beigelegte Benennung des alten Kaland lässt darauf schliessen, dass die Brüderschaft im Besitze noch anderer Immobilien war; es fehlt aber auch nicht an directen Beweisen dafür aus späterer Zeit (259).

Auch einzelne Handwerksämter besassen ihre eigenen Häuser. Bekannt ist dies von den Aemtern der Goldschmiede und der Knochenhauer. Beide standen in der Nähe der St. Jacobikirche. Im fünfzehnten Jahrhundert, und wahrscheinlich schon früher, besass auch das Schuh-

macheramt kleine Häuser in der Schuhstrasse, dem Fleischscharren gegenüber.

Schliesslich kann hierher noch gerechnet werden ein innerhalb der Stadtmauer bei einem Thurme belegener Hof (*curia*), den die Stadt Riga bereits im Jahre 1231 der Stadt Lübeck geschenkt hatte (259, a). In welcher Gegend der Stadt dieser Hof belegen gewesen, ist nicht bekannt.

3. Andere öffentliche und ausgezeichnete Privatgebäude.

Von den übrigen öffentlichen Gebäuden sind die Klöster, Kirchen und Hospitäler, nebst den dazu gehörigen Häusern, unter den folgenden Rubriken besonders zusammengestellt. An dieser Stelle ist nur noch der Ordenshäuser und einiger hervorragenden Privatgebäude zu gedenken.

Das erste Ordensschloss, bereits von dem Orden der Schwertbrüder erbaut, stand an der Stelle des heutigen Heiligen-Geist-Hospitals und hatte eine dem heil. Georg gewidmete Capelle oder Kirche (260), nach welcher es selbst St. Jürgenshof genannt wurde (261). Nachdem dieses Schloss im Jahre 1297 von den Bürgern zerstört worden war (262), wurde im Jahre 1330 von dem Orden am Westende der Stadt, wo damals das Hospital zum heil. Geist stand, ein neues, grösseres „Ordenshaus" aufgeführt (263).

Ausser dem Schlosse und dessen Zubehörungen besass der Orden noch mehrere Grundstücke, Häuser und Buden in der inneren Stadt; bis zum Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts werden namentlich erwähnt ein Haus des Comthurs von Riga in der Rederstrasse, ein anderes in der Nähe der St. Jacobi-Kirche, kleine Häuser (*boden*) desselben in der Scheerstrasse; je ein Haus der Comthure von Dünaburg, Segewold und Wenden, mehrere Ställe.

In etwas späterer Zeit ist von „Häusern des Ordens am Markt" die Rede (263, a).

Zwei mit besonderen Namen benannte Häuser, nämlich das Haus „zu den sieben Thürmen" (*ad septem turres*), am Markt (263, b), und das Haus, genannt „der Tempel", wie es scheint in der Nähe der St. Petrikirche gelegen, waren im Privatbesitz. Zu den bemerkenswerthen Privathäusern gehört dann noch der Rosenhof. Im Jahre 1315 nämlich kaufte der Ritter Woldemar von Rosen, mit Genehmigung des Rathes, ein in der Pferdestrasse, unweit der Rathspforte, belegenes Haus, und erweiterte dasselbe durch Erwerbung eines anderen, daran gränzenden Hauses. Diese Besitzung, in der Folge der Rosenhof genannt, wurde im Jahre 1336 von dem Rathe von allen städtischen Steuern und Lasten, namentlich auch vom Wachdienst, befreit (264). Die Nachkommen Woldemars von Rosen verpfändeten im Jahre 1394 das Haus der Stadt für 150 Mark und 1366 abermals für weitere 50 Mark, bei welcher Gelegenheit die Pfandgeber sich verpflichteten, den Rosenhof keinem Anderen, als dem Rathe und der Stadt oder einem Rigischen Bürger zu verpfänden oder zu verkaufen (265). Als im Jahre 1424 die von Rosen das seit jener Zeit im Pfandbesitze der Stadt gewesene Haus (266) wieder einlösten, wurde ihnen die feierliche und eidliche Erklärung abgenommen, dass ihnen keine anderen Vergünstigungen in Betreff des Hauses eingeräumt seien, als die oben gedachten. Dies geschah, weil damals das irrige Gerücht ging, als wenn die von Rosen in ihrem Hause in der Stadt Kirchenfreiheit und das Recht hätten, an Hals und Hand zu richten (267). Mit diesem Rosenhofe stand auch der auf dem Rigeholm unweit der Schiffbrücke belegene Rosengarten in Verbindung, der also auch eine Privatbesitzung war (268).

Mit dem Rosenhofe ist nicht zu verwechseln der

Resenhof, welcher auch eine Privatbesitzung der in Riga angesehenen Familie Rese oder Riese war, und dicht vor der Resenpforte, am Ende der Resenstrasse, lag.

II.

Kirchen und Klöster.

1. Das Domcapitel und die Domkirche zur h. Jungfrau Maria.

Die älteste klösterliche Anstalt in Livland, der der h. Jungfrau Maria gewidmete Convent Augustiner Ordens, gestiftet von Livlands erstem Bischof, Meinhard, wurde im Jahre 1201 von dem Bischof Albert aus Ikeskola nach Riga verlegt (269). Er bildete kein Kloster im engeren Sinne, sondern eine aus regulirten Domherren (*canonici regulares*) bestehende geistliche Corporation, das Domcapitel. Im Jahre 1223 verlieh demselben Bischof Albert die Prämonstratenser-Regel (270.) Sowohl die dazu gehörige Kirche (*cathedra*, *ecclesia cathedralis*, *de dom*), als auch die bischöfliche Pfalz (*domus seu palatium episcopi*), wie nicht weniger die Wohnstätte der Domherren, waren urspründlich im südöstlichen Theile der alten Stadt, in der Gegend der heutigen St. Johanniskirche, erbaut (271), die Kirche namentlich bereits vor dem Jahre 1206 vollendet (272). Im Jahre 1211 beschloss der Bischof, die für das Capitel erforderlichen Bauten auf einem ausserhalb der alten Stadt belegenen, von der nordwestlichen Stadtmauer bis zur Düna reichenden, weit geräumigeren Areal aufzuführen (273). Nachdem sodann im Jahre 1215 die Domkirche nebst der Bischofspfalz durch Feuer zerstört worden war, wurden beide nicht an der alten Stelle, sondern auch innerhalb des für die Capitelsgebäude bestimmten Bezirkes — auf ihrem noch heutigen Standpunkte — neu

erbaut (274), der ganze Bezirk aber in den Bereich der neuen Stadt gezogen (275). Der Raum zerfiel, wie es scheint, in zwei Hauptheile: den Capitelshof, *curia capituli s. canonicorum*, der Kirche zunächst, und den Bischofshof, *curia episcopi, tum archiepiscopi*, weiter nach Norden zu gelegen (276). Im Bischofshof befand sich auch noch eine Hauscapelle des Bischofs, dem h. Michael geweiht (276,a). — Ausser diesem Besitz in der Stadt wurden von den Bischöfen und Erzbischöfen dem Domcapitel nicht nur mehrere Grundstücke in der Stadtmark, sondern auch umfangreicher Landbesitz in Curland und Semgallen verliehen, und selbst ausserhalb des Landes, im nördlichen Deutschland, erwarb es durch Schenkungen manches Besitzthum (277).

2. Die Ordenskirchen zu St. Georg und St. Andreas.

Zu den ältesten Gotteshäusern Riga's gehört demnächst die Kirche des Ordens der Schwertbrüder, ursprünglich eine dem h. Georg geweihte Capelle im St. Jürgenshofe (278). Sie blieb von der Feuersbrunst des Jahres 1215 unberührt (278,a), wurde später zu einer Kirche erweitert und am 19. December 1225 von dem Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, (von Neuem) eingeweiht (279). Dieser befreite sie auch von jedem Patronat- und Parochialrecht und verlieh ihr verschiedene Freiheiten (280). Im Jahre 1297 wurde sie zugleich mit dem Jürgenshof zerstört (281). An ihre Stelle trat die im neuen Schloss, dessen Bau 1330 begann, errichtete St. Andreaskirche (282).

3. Die Kirche zu St. Peter.

Die Hauptkirche der Stadt war die zu St. Peter, deren urkundlich bereits beim Jahre 1209 gedacht wird (283),

und welche höcht wahrscheinlich von Anfang an ihren heutigen Standort eingenommen hat. Ob sie ursprünglich von Holz oder von Stein gebaut gewesen, ist bestritten; Ersteres hat indess Manches für sich (284). So viel ist gewiss, dass sie in der späteren Zeit vielfache Umgestaltungen erfahren hat.

4. Die Kirche zu St. Jacob.

Dieser Kirche geschieht zuerst beim Jahre 1226 bei der Gelegenheit Erwähnung, dass der Ordensmeister auf einen Theil des Patronatrechts an derselben Ansprüche erhob. Derselbe wurde vom Legaten, Bischof Wilhelm, mit dieser Forderung abgewiesen und die Kirche ausschliesslich dem Bischof zugesprochen (285). Sie nahm von Anfang an ihren jetzigen Standort ein, welcher jedoch damals noch zur Vorstadt (*suburbium*) gehörte; wohl erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurde sie in die Ringmauer gezogen (286).

5. Die Kirche zu St. Paul

lag in der Nähe der ehemaligen Rathspforte, in der derzeitigen Schmiedestrasse (jetzigen Rosengasse), also auch in der Nähe des alten Rathhauses, und wird nicht vor dem Jahre 1263 genannt (287). Zwischen dem Domcapitel und der Stadt entspann sich bei der Römischen Curie ein Rechtsstreit über den Besitz dieser Kirche, welcher im Jahre 1391 zu Gunsten des Domcapitels entschieden wurde (288).

6. Das Kloster des Predigerordens und die Kirche zu St. Johannes.

Im Jahre 1234 verlieh Bischof Nicolaus den Brüdern des Predigerordens (Dominicanern oder schwarzen Mönchen) seine steinerne Pfalz zum ewigen Besitz, unter der

Bedingung, dass sie, die Brüder, daselbst ihren Wohnsitz nehmen (289). Hier also, in der oben (290) näher bezeichneten Gegend, entstand das erste eigentliche Kloster Riga's, dessen Eröffnung im Jahre 1244 erfolgte (291). Zu diesem Kloster gehörte die, wahrscheinlich nicht viel später erbaute, dem h. Johannes (dem Täufer) gewidmete Kirche (292), an der Stelle, wo die heutige gleichnamige Kirche steht.

7. Das Minoritenkloster und die Kirche zu St. Catharina.

Die Zeit der Stiftung des Rigischen Klosters der Minoriten (Franciscaner oder grauen Mönche) ist nirgends ausdrücklich angegeben. Im Jahre 1258 aber erwarben sie von dem Domcapitel durch Kauf ein Grundstück nebst einem steinernen Hause, welches bis an die Stadtmauer reichte, mit einer längs der Mauer laufenden Gasse (*platea*), aus welcher man durch ein in die Mauer gebrochenes Thor zum Rigebach gelangte (293). Dieses Grundstück ist kein anderes, als dasjenige, auf welchem, nach mehrfachen späteren Zeugnissen (294), das Kloster errichtet war: nämlich der Raum rechts von der grossen Gildestube, von der derzeitigen Schuhstrasse (heutigen Scheunengasse) bis zur Stadtmauer (jetzigen Schmiedestrasse). Auf diesem Raume — wo jetzt das Gebäude der Steuerverwaltung steht — stand auch die Klosterkirche, welche erst im vierzehnten Jahrhundert urkundlich erwähnt wird (295).

8. Das Cistercienser-Nonnenkloster zu St. Maria und Jacob.

Dieses Kloster, bald St. Marien-, bald St. Marien- und St. Jacobskloster, bald bloss Jungfrauenkloster, *claustrum sanctimonialium*, genannt (296), wurde im Jahre 1255 vom Pabste bestätigt und mit verschiedenen Freiheiten

beliehen (297), ist also wohl in diesem Jahre oder kurz vor demselben gestiftet worden. Es lag im Westen der St. Jacobikirche, deren sich die Nonnen zum Gottesdienste bedienten (298), und reichte einerseits bis zur Stadtmauer, andererseits bis in die Nähe der Reder- (heutigen grossen Schloss-)Strasse (299). Das Kloster hatte verschiedene Besitzungen auch ausserhalb der Stadt und deren Mark (300).

9. Der Beguinen-Convent.

Dass ein Convent von Beguinen, *baghinen*, *beginen*, in Riga bereits im dreizehnten Jahrhundert bestanden, ist gewiss; es kommen jedoch nur ganz vereinzelte Nachrichten über denselben vor. In dem Schuldbuche werden zweimal einzelne Beguinen aufgeführt: eine beim Jahre 1295 als Gläubigerin ihres Bruders, die andere beim Jahre 1303 als Schuldnerin (301). Aus einer gelegentlichen Notiz aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kann geschlossen werden, dass die Beguinen sich mit Krankenpflege beschäftigten (301, a). In einem Testamente vom Jahre 1392 werden „dem Beguinenconvente" eine Mark und jeder Beguine 6 Oer vermacht (302). Sodann findet sich im Kämmereibuche beim Jahre 1405 verzeichnet die Ausgabe von einer Mark „zum Behuf der Beguinen in dem Convente" (303). Ebendaselbst ist gleich darauf von einem nicht näher bezeichneten „Convente bei St. Peter" die Rede, und in einer wahrscheinlich dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts angehörigen Willkür des Rigischen Rathes wird verordnet, dass in der Stadt kein anderer Frauenconvent bestehen solle, als der Convent bei St. Peter (303, a). Unter diesen Conventen kann nicht wohl ein anderer verstanden werden, als der der Beguinen (304).

10. Die Kirche des heiligen Geistes,

welche zu dem gleichnamigen Hospital gehörte, daher auch in dessen Bereiche belegen war, ist nur aus einem Testa-

mente der Wittwe Rapesylver vom Jahre 1324 bekannt (305).

11. Die Kirche zu St. Gertrud.

Dieser in der Stadtmark, vor der Kalkpforte, jenseit der Rige, „nächst dem Sumpfe“ belegenen Kirche wird in dem Erbebuche zum ersten Mal zwar erst beim Jahre 1418, jedoch in einer Weise gedacht, dass man annehmen muss, sie habe damals schon längere Zeit, also bereits im vierzehnten Jahrhundert, bestanden (306).

12. Der Russische Convent und die Russische Kirche zu St. Nicolaus.

Dass in Riga — mindestens schon im vierzehnten Jahrhundert — auch ein Russischer Convent und eine Russische Kirche nebst Friedhof bestanden, welche in der Russischen Strasse, von der Jacobsstrasse an, belegen waren, ist bereits früher erwähnt worden (307). Die Kirche ist ohne Zweifel dieselbe, welche in späterer Zeit unter dem Namen der Russischen St. Nicolaikirche vorkommt und dem Bischof von Polozk untergeben war (308). Unter dem Convent ist wohl schwerlich ein Kloster, eher ein Armenhaus oder Hospital zu verstehen.

III.

Wissenschaftliche und Lehranstalten.

1. Schulen.

Dass, wie bei allen Cathedralen, auch bei der Rigischen von Anfang an eine Schule — Domschule — errichtet gewesen, welcher einer der Domherrn, als Scholasticus, vorstand, kann nicht bezweifelt werden. Nähere Kunde über dieselbe erhalten wir jedoch erst gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Während der Regierung des Pab-

stes Urban VI. (1378—89) entspann sich nämlich bei der päbstlichen Curie ein Rechtsstreit zwischen dem Rigischen Domcapitel und der Stadt Riga. Das Capitel behauptete, die Befugniss, eine Schule in dem grösseren Umgange der Domkirche, und eine andere in der Nähe des Friedhofes der Parochialkirche zu St. Peter in Riga (309) zu halten und halten zu lassen, und darin den Schülern Unterricht in der Grammatik, Logik, Musik und anderen freien Künsten und Wissenschaften zu ertheilen und ertheilen zu lassen, habe nach alter Gewohnheit, die bis jetzt ungestört beobachtet worden, ausschliesslich dem Probst, Decan und Capitel zugestanden. Neuerdings hätten der Rath und die Gemeinde der Stadt Riga die Behauptung aufgestellt, das Recht der Ernennung des Rectors der Schule beim St. Petrifriedhofe gebühre ihnen; sie hätten den Probst und das Capitel ihres Rechts beraubt und einen Rector jener Schule ernannt, auch angeordnet, dass Alle, welche in Riga in Künsten und Wissenschaften Unterricht empfangen wollen, nicht die Domschule, sondern die Schule beim St. Petrifriedhofe besuchen sollen; alle dem zuwider Handelnden seien von ihnen mit verschiedenen Strafen bedroht worden. So weit das Capitel. Die Antwort des Rathes ist nicht bekannt, nur der Ausgang des Processes: er wurde, unter Bonifacius IX., in drei Instanzen, zuletzt im Jahre 1391, zu Gunsten des Capitels entschieden, und die Stadt schliesslich in die Kosten aller drei Instanzen, zusammen 140 Goldgulden, verurtheilt (310).

Zu den Privilegien, welche der Legat, Bischof Wilhelm von Modena, dem Orden der Schwertbrüder rücksichtlich der St. Georgskirche verlieh (311), gehört auch das Recht, eine Schule und Schüler, sowohl von Brüdern, als von Fremden, sowohl in der Kirche, als in ihren Häusern, zu halten (312). Ob der Orden von diesem Rechte je Gebrauch gemacht, ist nicht bekannt.

Ebensowenig ist eine Nachricht darüber vorhanden, ob in dem Beguinenconvent — wie in späterer Zeit von den „grauen Schwestern" — eine Schule für Jungfrauen bestanden (313).

Zwar erst in späterer Zeit (beim Jahre 1478), allein als eines bestehenden, möglicher Weise daher in unsern Zeitraum hinaufreichenden Institutes, wird in dem Erbebuche der in der Beverstrasse belegenen „Schermschole" gedacht, worunter wahrscheinlich eine Fechtschule zu verstehen ist, da „*schermen*" fechten, „*schermer*" einen Fechter bedeutet (314).

2. Bibliotheken.

Von anderen wissenschaftlichen Anstalten, ausser den Schulen, sind nur Büchersammlungen bekannt, für deren Anschaffung in Klöstern früh gesorgt wurde. Bereits im Jahre 1246 schrieb Pabst Innocenz IV. den Vorständen aller Klöster vor, die junge Livländische Kirche, da sie arm sei und besonders Mangel an Büchern leide, aus ihren reichen Sammlungen mit solchen zu versorgen, oder ihren (d. i. den aus Livland kommenden) Schreibern freien Unterhalt zu gewähren und sie mit Pergament zu versehen (315). — Die ältesten Bibliotheken in Riga finden wir bei dem Domcapitel und in dem Kloster der Predigerbrüder. Die Grundlage zu der Dombibliothek (316) wurde im Jahre 1248 durch eine Schenkung des Bischofs Nicolaus gelegt, der dem Capitel die Schulbücher (*libros scolasticos*), die er von der Schule mitgebracht, im Werthe von mehr als 60 Mark Silbers, verehrte (317). Als der Erzbischof Friedrich im Jahre 1332 den Pabst um die Erlaubniss ersuchte, über seine, wie es scheint bedeutende Bibliothek zunächst zu Gunsten des Minoritenordens auf den Todesfall verfügen zu dürfen, empfahl ihm Johannes XXII., einen Theil davon, nach seinem ge-

wissenhaften Ermessen, seiner Kirche, also dem Rigischen Domcapitel, zuzuwenden (318). — Der Bibliothek (*liberia*) des Klosters der Predigerbrüder geschieht im Jahre 1338 zuerst Erwähnung (319). Bereits im Jahre 1286 schenkte übrigens der Ordensmeister Willekin einem der Rigischen Klöster — welchem, ist einstweilen unbekannt — eine Büchersammlung (320).

IV.
Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten*).

In dem Jahre 1220 errichtete Bischof Albert in der Neustadt Riga ein Hospital zur Aufnahme armer gebrechlicher Leute (*pauperi infirmantes*), sog. Siechen, und behielt sich die Herrschaft über dasselbe und insbesondere das Recht vor, geeignete Vorsteher (*provisores*) der Anstalt anzustellen und minder geeignete zu entfernen. In den Räumen des Hospitals soll auch Gottesdienst gehalten und das Gedächtniss verstorbener Brüder und Wohlthäter des Hospitals gefeiert werden dürfen; ausgenommen (weil den bezüglichen Parochialgeistlichen vorbehalten) sind jedoch die Seelsorge (*cura parochialis*) und die Leichenbestattung (321). Welchem Heiligen die Stiftung geweiht worden, giebt die Urkunde nicht an, und ebensowenig ist aus derselben zu ersehen, noch sonst bekannt, in welcher Gegend der Neustadt das Hospital gestanden.

Nur wenige Jahre später erhalten wir Kunde von dem Bestehen zweier Hospitäler in Riga. In der mehrfach erwähnten Entscheidung des Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, vom Jahre 1225, über die städtische Verfassung und die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters, werden nämlich die Hospitalarien (d. i. Pflegebefohlenen) in den Hospitälern zum heiligen Geist und zum heil. Lazarus von der ebengedachten Gerichtsbarkeit ausgenommen, der des Bischofs

vorbehalten (322). Dass diese beiden Hospitäler zu jenem, vom Bischof Albert im Jahre 1220 gestifteten noch hinzugetreten, ist mindestens höchst unwahrscheinlich. Viel mehr hat die Annahme für sich, dass unter einer von ihnen jene Albert'sche Stiftung gemeint ist, besonders auch deshalb, weil nicht vorauszusetzen ist, dass der Bischof diese Stiftung bei Normirung der Jurisdictionsverhältnisse sollte ausser Acht gelassen haben. Es fragt sich daher nur, ob das Hospital zum h. Geist oder das Lazarusspital im Jahre 1220 von Albert gestiftet ist. Die Entscheidung ist um so schwieriger, als wir — freilich erst nach Verlauf eines Jahrhunderts (323) — erfahren, dass beide Hospitäler nicht in der Stadt, sondern ausserhalb der Stadtmauer, lagen. Wenigstens eines von ihnen muss also in dieser Zeit seinen Standort geändert haben: welches von beiden, darüber lassen sich nur vage Vermuthungen aufstellen, die wir gern Anderen überlassen (324).

Die Nachrichten über das St. Lazarushospital sind äusserst dürftig; ja, es kommt unter dieser Benennung gar nicht mehr vor. Da jedoch Lazarus der Schutzpatron der Aussätzigen war, so ist mit dem Lazarushospital höchst wahrscheinlich identisch das in den Quellen einigemal begegnende Haus der Aussätzigen, *domus leprosorum*, auch „elendes Haus“ genannt (325). Dasselbe lag in dem sog. Ellernbrok, hinter dem St. Johanniskloster, „hart am St. Johanniskirchhofe“, jenseit der Stadtmauer.

Ueber das Hospital zum heiligen Geist erhalten wir die nächste wesentliche Nachricht (326) in dem Sühnebrief vom Jahre 1330. In diesem wird nämlich dem Orden zur Erbauung eines neuen Schlosses, an Stelle des zerstörten St. Jürgenhofes, ein Platz „neben dem Hospital zum h. Geist“ von der Stadt überlassen (327). Dort also, wo das heutige Schloss steht, ausserhalb der damaligen Ringmauer, ist der ursprüngliche Standort dieses Hospitals

zu suchen. Wahrscheinlich ist auch dieser Raum später dem Orden abgetreten worden; denn das Hospital wurde — jedenfalls im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts (328) — auf die Stelle verlegt, wo der zerstörte Jürgenshof gestanden hatte, und wo noch heut zu Tage der — seitdem freilich sehr erweiterte — Convent zum h. Geist sich befindet. Dieses Hospital scheint nicht sowohl ein Krankenhaus, als vielmehr eine Verpflegungsanstalt für Arme und Gebrechliche gewesen zu sein (329). Demselben wurde bereits im Jahre 1226 von dem Legaten, Bischof Wilhelm, eine ganze Hufe Landes in der Stadtmark eingewiesen (330). Aus dem Erbebuche ist zu ersehen, dass es nicht nur mehrere Gärten und Heuschläge auf beiden Seiten der Düna, sondern auch Häuser und Plätze in verschiedenen Strassen der Stadt besass. Ja, es erwarb selbst im Mecklenburgischen ein Dorf, Heiligengeisteshagen genannt (331).

Seit dem Jahre 1357 tritt zu den bisher aufgeführten Hospitälern ein drittes hinzu, welches in Testamenten nicht selten, gewöhnlich neben dem h. Geist, mit Vermächtnissen bedacht (332), und dessen unter verschiedenen Benennungen auch im Erbebuche häufig gedacht wird. Gewöhnlich heisst es *s. Georgius*, St. Jürgen, auch Spital schlechtweg, zuweilen auch „die Siechen" oder „die armen Siechen" (333). Dasselbe lag an dem Mühlbach vor der Jacobspforte, in der Nähe der Stadtweide (334). Ob zu demselben auch eine Kirche gehörte, ist nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich (335).

Des Russischen Convents ist bereits oben gedacht worden (336).

Endlich hatte Riga, wahrscheinlich schon in diesem Zeitraume, eine Anstalt für Hausarme; das Erbebuch verzeichnet wenigstens beim Jahre 1450 einen an der Strasse nach St. Jürgen belegenen „Garten der Hausarmen".

Anmerkungen zum dritten Abschnitt.

1) Abgedruckt im U.-B. Nr. 1123 und in Napierky's Rig. Rechtsquellen S. 203—206.

2) S. die Urk. vom 24. Juni 1287, U.-B. Nr. 518. In der Regeste 591 ist das Wort *civiloquium* unrichtig durch „Versammlung" wiedergegeben worden. Bruchstücke älterer Rigischer Burspraken, namentlich von den Jahren 1346 und 1374, weist nach Napiersky a. a. O. S. LXXXVIII fg.

3) S. auch Napiersky S. XCI und dessen Anmerkungen zu den einzelnen Burspraken S. 204 fgg.

4) U.-B. Nr. 1213 und 1193, bei Napiersky S. 207 und 212. Die drei Burspraken werden im Verfolge nach ihrer Numerirung bei Napiersky als Bursprake I., II., III. citirt werden.

5) S. oben S. 98 fgg.

6) U.-B. Nr. 1003, a. 1033, a. 2953, 31.

7) S. z. B. U.-B. Nr. 766, a.

8) S. 71.

9) Aeltestes Stadtrecht Art. 40.

10) Umgearb. Stat. IV, 12. Burspr. I, 23. Vergl. auch IV, 48.

11) Umgearb. Stat. IV, 11.

12) Vertrag der Stadt mit dem Domcapitel vom J. 1249. Dieser Vertrag ist nur bekannt aus zwei verschieden, übrigens ziemlich unklar gefassten alten Regesten: U.-B. VI, 12 Nr. 226, a und bei Schiemann S. 2 Nr. 7.

13) Burspr. III, 41.

14) Das. Art. 42.

15) II, 56.

16) II, 54. III, 36.

17) I, 37. II, 32. III, 30.

18) I, 27. 31.

19) I, 10. 20. II, 9. III, 9.

20) II, 9.

21) I, 27. 31. II, 9.

22) I, 16: „*Ok bud de raed, dat men dem lantman vrig scal laten theen, wor dat he wil, ungeholden, nicht to theende bi der halteren und bi dem toeme, und ok nicht sin gud to splitende ut sineme sacke eder sleden, sunder sinen willen*". I, 31: „— — *Mer wil we mid vrigen willen, ungeladen und ungetogen, in de herberge theen, de mach dat doen; weret ok dat jeman den andern intoge eder loede, de schal beteren* 1/2 *mark*". S. auch II, 9.

23) I, 7. 13.

24) I, 14.: „*Ok sal men nicht dobbelen um jenigerhand gud, dat de lantman to deme markede bringt, er dat gekoft is*". Ist schon dieser Satz nicht ganz klar, so ist dies noch weniger der Fall mit dem Schluss des vorhergehenden Art. 13: „*Vortmer so vorbud de raed den vorkopers, dat se neen queck en kopen, dar se bate van nemen willen, und ok neen gelt darup to settene, wenner dat men darumme dobbelt, und ok nicht in to theende to vorvange*".

25) Burspr. I, 12. Vergl. auch Art. 11.

26) II, 48. III, 35.

27) II, 50.

28) I, 10. II, 9. 52. III, 10.

*) Die beiden Abhandlungen von G. T. Thielemann: Etwas über die Trachten, Sitten und Gebräuche der Livländer im 16. Jahrhundert, in der Livona von 1842 S. 133 u. fgg., und Schilderungen des Luxus, der Sitten und Gebräuche der Livländer zur Zeit der Ordensregierung, in Livona's Blumenkranz S. 25 fgg., behandeln eine spätere Zeit Auch für die nachfolgende Darstellung haben zum Theil nur Quellen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts benutzt werden können, da die ältesten, bis zum J. 1349 hinaufreichenden Rigischen Kämmereirechnungen nicht zugänglich waren.

29) S. die Schilderung in K. D. Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters IV, 134 fgg.

30) In der Kreyge'schen Scra vom Jahre 1390 (U.-B. Nr. 1276) Art. 2 heisst es. „*Vortmer de kumpenie to drinkende to alle Godes hilgen dage, welk zelle de kumpenie wunnen heft, de kome dar to drinkende etc.*"

31) S. S. 92 fg.

31, a) Näheres über das „Krut" oder „Krude", nach jüngeren Quellen, s. in Hupel's neuen nord. Miscellan. XI, 439 fgg. und XV, 569 fgg.

32) S. d. Kämmereirechnung vom J. 1405 im U.-B. Nr. 1954.

33) Scra vom J. 1354 Art. 77: „— — *dat me des hilgen Kerstes dage nicht drinken en schal, und latet overscholdet* (?) *umme der hochtit* (kirchlichen Feier?) *willen*". Dieser Artikel gehört zu den späteren Zusätzen und ist überdies in der Urschrift wieder ausgestrichen; seine Geltung war daher eine vorübergehende.

34) Das. Art. 48. Es ist übrigens nicht klar, ob die „Spiel leute“, von denen hier die Rede ist, bloss zum Tanz aufspiele mussten, oder ob die musikalische Aufführung an sich nächste Zweck war.

35) Das. Art. 30 u. 31. Ueber die Bedeutung des Worte *„dust“* s. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch I, 60

36) Das. Art. 74—76. Diese Artikel, so wie der von de Schützentrünken handelnde (Anm. 37), sind übrigens auch jünge Zusätze, wahrscheinlich aus dem sechszehnten Jahrhundert (verg Art. 61—63 u. 69), daher ungewiss, ob nicht auch diese Festlic keiten jüngeren Ursprungs sind. S. übrigens über dieselben: Pabst, Der Maigraf und seine Feste. Reval 1864. 4., auch u. T.: Die Volksfeste der Maigrafen etc. Berlin 1865.

37) Ebendas. Art. 78.

38) Das. Art. 21.

39) Das. Art. 49: *„To deme vastelavende, wanner dat ein da kumt in de kumpanie van buten to etc.“*

40) Burspr. II, 26. In die späteren Burspraken ist übrig dies Verbot nicht mehr aufgenommen.

41) Burspr. II, 44.

42) III, 34.

43) Sie wurden später durch neuere ersetzt (s. Monum. Liv IV, CCXLVII—CCLV) und haben sich daher nicht erhalten.

44) Burspr. II, 45.

44, a) Was hier unter dem „letzten Mende“ zu verstehen, ist klar; dass damit die Woche nach St. Michaelis gemeint sei (s. o S. 109 Anm. 81), dürfte kaum anzunehmen sein.

45) Das. Art. 47.

46) Das. Art. 46.

47) II, 38. Vergl. auch I, 41.

48) I, 35.

49) U.-B. Nr. 739.

50) Das. Nr. 1593. S. das Nähere im folgenden Capitel: v der Finanzverwaltung.

50, a) Schuldbuch Nr. 121. 24. 26. 40. 709.

51) U.-B., Nr. 1954 Sp. 870.

52) Ebendas. Sp. 867.

53) So findet sich auch in derselben Rechnung der Posten: *fert. gegeven vor de winrate to makende“.*

54) U.-B. a. a. O. Sp. 866 u. 871.

55) S. oben S. 71 u. 73.

56) Dafür liefert das Erbebuch der Stadt eine Menge v Zeugnissen. S. z. B. das U.-B. Nr. 2953 1. 6—8. 16. 24. 26.

57) Das Nähere über die Vertheilung des Grundes und B

dens und die von Einzelnen daran erworbenen Rechte s. im Privatrecht.

58) S. darüber das fünfte Capitel dieses Abschnittes.

59) S. das U.-B. Nr. 1593, 2. Von diesen Erträgen stechen freilich die der im U.-B. unmittelbar vorher und nachher extrahirten Jahre 1388 und 1403 sehr bedeutend ab. Des Vergleichs wegen mögen die Ernten auch dieser beiden Jahre, sowie des nächstfolgenden Jahres, 1412, hier neben einander gestellt werden:

	1388	1394	1403	1412
Roggen	6 Last.	$25^1/_2$ Last 18 Lf.	4 Last.	$12^1/_2$ Last.
Gerste	2 „	$4^1/_2$ „ 10 „	1 „	5 „
Hafer	1 „	5 „ 10 „	— „	2 „

Die grossen Unterschiede erklären sich übrigens zum Theil auch daraus, dass ein Theil der Ernte zur Zeit der Rechnungsablegung von den Landvögten bereits verkauft gewesen sein mochte, und der Erlös baar abgeliefert oder verrechnet wurde. Es wurden nämlich in den gedachten Jahren von den Landvögten theils baar eingezahlt, theils verrechnet: 1388 $86^3/_4$ Mk., 1394 88 Mk., 1403 140 Mk., 1412 116 Mk. Ueber die baaren Erträge, sowie über die Ausgaben s. das Nähere unten.

60) S. z. B. das U.-B. Nr. 766,a vom J. 1336: „— — *Recognoscimus, — — nos dominum W. de Rosen, militem, suosque heredes veros, ex parte hereditatis sue, iuxta Ratporten site, — — ab omni exactione, vigilatione, ungelto quolibet civili, quo ceteri nostri cives adstringuntur, liberum in perpetuum dimisisse et solutum.* S. auch das. Nr. 3015. Ein Beispiel aus der Stadtmark bietet das Erbebuch zum Jahre 1388: „*H. Toyse resignavit Hinzoni Pegen ortum suum, situm trans Rigam etc., libere possidendum sine censu*". — Daraus allein, dass im Erbebuch, wie häufig der Fall, bei der Auflassung von Grundstücken von Seiten der Stadt des vorbehaltenen Erbzinses nicht ausdrücklich gedacht wird, darf nicht auf Zinsfreiheit geschlossen werden; denn der Zins verstand sich von selbst. S. Anm. 61.

61) Verordnung des Rig. Rathes vom J. 1232, U.-B. Nr. 114. In einer Reihe von Inscriptionen des Erbebuchs wird der Grundzins für Gärten auf ein Loth oder drei Oer (nur einmal, im J. 1399, 6 Oer) angegeben, woraus sich ergiebt, dass diese Gärten meist ein Areal von einer halben Hufe einnahmen.

62) Vergl. übrigens das Verzeichniss der nicht unbedeutenden Grundzinsen von innerhalb der Mauer belegenen Grundstücken, welche im J. 1345 die Stadt dem Orden überliess, im U.-B. Nr. 3087. — Ueber die Steuern der Landeseingebornen vergl. das U.-B. Nr. 78. 87. 89. Ueber die Abgabe der Liven von ihren Bienenbäumen in der Stadtmark s. unten Anm. 97.

63) U.-B. Nr. 2953, 7, vom J. 1389.

64) Die in der Anm. 59 erwähnten Baareinnahmen der Landvögte flossen ohne Zweifel zum Theil aus dem Erbzins.

65) Das Erbebuch enthält mehrere Inscriptionen über den Ankauf von Häusern von Seiten der Stadt; noch öfter verkauft die Stadt dergleichen.

66) Beider geschieht im Erbebuch öfters Erwähnung. Vergl. die Mittheilungen XI, 178. Ueber die Brotbänke s. auch das U.-B. Nr. 1305, 11. 17. 19.

67) Genauere Nachrichten werden sich darüber in dem *Liber redituum* finden, welches uns nicht zugänglich war.

*) Auch über diese Verhältnisse dürfte der *liber redituum* genügende Aufschlüsse geben, während die uns vorliegenden Quellen nur vereinzelte fragmentarische Notizen liefern.

68) S. darüber den fünften Abschnitt.

69) U.-B. Nr. 741 u. 743 und oben S. 43 fg. — Ueber spätere Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Orden, wegen Ablösung der Gerichtsgefälle mittelst Zahlung von 50 Mark jährlich auf das Schloss, s. die Regeste bei Schiemann S. 11 Nr. 38.

70) S. darüber das 4. Capitel dieses Abschnittes.

71) Das Nähere über diese Anstalten s. im 5. Capitel.

72) S. oben S. 86.

73) S. darüber das Privatrecht im vierten Abschnitt.

74) Ueber diese s. die folgende Nr. III.

75) Ob der Rath diese Befugniss selbständig ausübte oder der Genehmigung der Gemeinde bedurfte (s. oben S. 88 fg.), muss dahingestellt bleiben. In dem Vertrage des Rathes mit dem Orden der Schwertbrüder vom J. 1226 (U.-B. Nr. 2717) heisst es zwar: „— — *quando civitas ponit collectam*"; dagegen verkündet der Rath in der Bursprake vom J. 1384 (das. Nr. 1213) Art. 58: „*Item so bedarf de stad geldes, dat heft de rad vorramet enes schotes etc.*" Dass die Gemeinde ein ihr früher zustehendes Recht in der Folge wieder aufgegeben habe, dürfte kaum anzunehmen sein.

76) Diese Unterscheidung findet sich namentlich in dem Vertrage vom J. 1226, wo es, nach den in der Anm. 75 citirten Worten, weiter heisst: „*siquidem secundum areas solvat pro areis magister, secundum quod solvunt cives, exceptis domibus habitationis magistri et fratrum eius; si autem collecta fiat pro communi civitatis secundum e(xi)stimationem divitiarum, tunc solvat magister quantum solvetur (sic!) unus civis, qui estimaretur septingentas marcas habere in bonis*". — Unklar ist die Bestimmung der Bursprake von 1384 über die Höhe des angeordneten Schosses: „*to nemende van VI ore to vorschote und van isliker marken 1 lub. marken*".

77) S. den Vertrag vom J. 1226 in der vorhergehenden An-

merkung. Davon abweichend ist das Verhältniss des Deutschen Ordens bestimmt in der Urkunde vom 30. März 1330 (U.-B. Nr. 741): „*Vortmer alle de erve und wurde, de dem orden togehort, sallen fri wesen van schates wegen, und also sint van olders gewesen; doch de jennen, de darinnen wanen, solen gelik don den andern borgern.*“

78) Vergl. die Urkunde vom März 1272, U.-B. Nr. 431.

79) S. z. B. das U.-B. Nr. 766, a.

80) Bursprake vom J. 1384 Art. 58.

81) S. den Recess des Städtetages zu Pernau vom 2. Februar 1369 (U.-B. Nr. 2895). Gleichzeitig wurden an Schoss erhoben in Dorpat 450 Mark und in Reval 265 Mark.

82) Zuerst beschlossen auf dem Hansetage in Greifswald am 1. Septbr. 1361. S. Koppmann's Recesse der Hansetage I, 185 fg. Vergl. auch das U.-B. Nr. 983, a. Die weitere Ausführung gehört nicht hierher und ist überhaupt nur im Zusammenhange mit der Geschichte der Hanse möglich.

83) S. oben S. 83. Ausser den Cassen der Kämmerer und der Landvögte scheinen übrigens noch andere Cassen bestanden zu haben. Wenigstens werden in den Kämmereirechnungen erwähnt ein „Kalksack“ und ein „Holzsack“, welchen die Kämmerer Vorschüsse zukommen liessen. Die Kämmereicasse kommt unter den Benennungen „Kammersack“, „*camera civitatis*“ vor. An diese lieferten auch die Landvögte ihre baaren Einnahmen am Schlusse des Rechnungsjahres ab. S. überhaupt das U.-B. Nr. 1593 und 1954.

84) S. den Eingang zu den Kämmereirechnungen im U.-B. Nr. 1954.

85) Die Rechnung vom Jahre 1383 ist vom 6. Februar, die von 1394 vom 6. Mai, die von 1403 vom 28. März datirt etc. U.-B. Nr. 1593.

86) U.-B. Nr. 1954.

87) Das. Nr. 1593, 3.

88) In dieser Summe ist auch ein Betrag von 143 Mk. 38 Oer begriffen, um welchen die auf der vierten Seite des Kämmereibuches gezogene Summe die der einzelnen Posten übertrifft.

89) S. überhaupt oben S. 95 und die Anm. 219. Bestätigt wird dies durch den Handelsvertrag Riga's mit dem Fürsten von Smolensk vom Jahre 1229 (U.-B. Nr. 101) Art. 19: „Jeder Russische Gast in Riga — — hat die Freiheit, seine Waaren zu verkaufen, ohne jegliche Einrede“. Art. 30: „Der Russe darf in Riga ohne Einrede jegliche Waare kaufen“. Selbst noch in dem mit dem Grossfürsten Gedimin am 2. October 1323 geschlossenen Friedensvertrage (U.-B. Nr. 693) heisst es: „*Unusquisque ex utraque parte emendo et vendendo omnia mercimonia sibi competentia habeat*

liberam facultatem". Letzteres widerspricht freilich in seiner Allgemeinheit dem Rigischen Rechte jener Zeit (Anm. 90), und muss daher als eine den Litthauern ausnahmsweise zugestandene Vergünstigung angesehen werden, welche in dem derzeitigen Verhältniss derselben zu Riga (s. oben S. 28 fgg.) leicht ihre Erklärung findet. — Selbst der später allgemein geltende Grundsatz, dass nicht „Gast mit Gast" handeln dürfe, scheint derzeit noch nicht aufgestellt gewesen zu sein. Wenigstens beschwert sich am Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Rigische Rath bei dem Fürsten von Witebsk darüber, dass er den Handelsverträgen zuwider auf dem Markte habe ausrufen lassen: „Gast handle nicht mit Gaste". (U.-B. Nr. 3059 und in Höhlbaum's Hans. U.-B. II, 436 Nr. 1300.) Ja, noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ist jener Grundsatz noch nicht anerkannt, wie das Schreiben der Rigischen Sendeboten vom 12. Februar 1399 (U.-B. Nr. 2947) darthut. Ueber die Motive zu so weit gehender Begünstigung der Fremden überhaupt s. oben S. 9.

90) S. die Verordnung für die Pilger in den umgearb. Statuten, oben S. 115 Anm. 157.

91) Burspr. vom J. 1376 Art. 19: „*Vort so ne scal nen gast gud kopen, dat he hir weder vorkopen wil, bi III. marken.*" Art. 21: „*Vort so ne scal nen gast utmeten want noch linnewant bi der elen, unde solt, noch hering, noch ozemunt verkopen beneden ener halven last, bi III. marken*". Damit übereinstimmend ist auch die Bursprake von 1384 Art. 17 u. 19 und von 1399 Art. 19. 20. Höchst auffallend ist es, dass eine ähnliche Bestimmung bereits in dem Hamburgisch-Rigischen Stadtrecht, und zwar in dessen letztem Artikel (XI, 14) sich findet, welcher nicht dem Hamburgischen Statut vom J. 1270 entlehnt, sondern dem Rigischen Texte eigenthümlich ist: „*So welich man gut brenget in desse stat to verkopene, dat mach he vorkopen, und kopen ander gut weder, und voren dat van henne. Und vorkopet he dat gut weder dor bate, und kopet aver ander gut, dat sal he beteren mit dren marken silveres*". Dass übrigens diese Grundsätze bereits im Jahre 1268 auch in Hamburg geltend waren, beweist die Urkunde Nr. 772 im Hamburgischen Urkundenbuch. — Unter solchen Umständen sind die widersprechenden Bestimmungen der Rigischen umgearb. Statuten (Anm. 90) schwer zu erklären. In Handelsverträgen mit den Russen begegnen wir dem Verbot des Kleinhandels (*pluckinge*) von Seiten der Gäste zum erstenmal in einem Handelsvertrage zwischen Polozk und Riga vom Jahre 1406 (U.-B. Nr. 1701).

92) S. die Scra'en der einzelnen Handwerksämter und die folgende Darstellung der Zunftverfassung. Vergl. auch Anm. 94.

93) In den Stadtbüchern finden sich zwar nicht wenige Vertreter

der verschiedensten Gewerbe genannt. Deren Aufzählung dürfte jedoch müssig sein, da dieselbe nicht als erschöpfend angesehen werden könnte.

94) S. das aus dem Rigischen geschöpfte Hapsal'sche Stadtrecht vom J. 1294 Art. 1: „*Dat nen frommet mann, (de) to Haepsel van fromden lande to wanende kumpt und sich neren wil van arbeide siner hande, sal togelaten werden alsmen* (?) *ampte, he hebbe denn twe mark Rigesch.* — — — *Ok sal man eme nicht tolaten to arbeidende an sinem ampte, he hebbe denn de geselschup der amptlude erworwen*". Ueber das Verhältniss dieses Artikels zum Rigisch-Hapsal'schen Recht s. die Citate in der Anm. 150, oben S. 115.

95) S. oben S. 134.

96) Willkür des Rathes vom J. 1348, bei Napiersky R.-Q. S. 300. Vergl. auch die Urkunde vom 17. März 1226, U.-B. Nr. 80.

97) Willkür des Rathes vom J. 1354 ebendas. Auch von den Bienenstöcken, welche Liven in dem an die Stadtmark gränzenden Ordensgebiete hatten, mussten sie einen Theil ihrer Ernte der Stadt abgeben. U.-B. Nr. 894 vom J. 1349. In der Verordnung des Legaten, Bischofs Wilhelm, über die Stadtmark (U.-B. Nr. 78) war die Aushöhlung der auf Heideland (*in miricis*) stehenden Bäume zu Bienenstöcken noch ganz freigegeben. Vergl. überhaupt J. C. Brotze, Einige Nachrichten von den ehemaligen Honigbäumen bei Riga, in Hupel's neuen nord. Miscell. XVII, 133—140. Desgl. Hildebrand in der Einl. zum Rig. Schuldbuch S. LI.

98) Von den Landeseingebornen wurde bereits vor der Ankunft der Deutschen starke Bienenzucht getrieben. S. Heinrich v. L. X, 13. XVI, 3. 6 und A. von Löwis, Ueber die Verbreitung der Eichen S. 72 fg.

99) Brotze a. a. O. S. 134. — Die Eigenthümer der Honigbäume durften dieselben nicht anders besteigen, als in Gegenwart der Stadtboten, welche den der Stadt zufallenden Antheil an Honig in Empfang nahmen. U.-B. Nr. 894 u. Brotze S. 137.

100) Vielleicht schon gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts constituirten sich übrigens die Rigischen Fischer — lauter Landeseingeborne — zu einer geschlossenen Zunft. S. deren Scra im U.-B. Nr. 1524.

101) Bursprake vom J. 1384 (bei Napiersky Nr. II, im U.-B. Nr. 1213) Art. 42. Ebendas. Art. 59 gebietet der Rath: „*to backende und to bruwende na der tid.*" Was darunter zu verstehen, wagen wir nicht zu entscheiden: wohl kaum das in einigen Deutschen Städten vorkommende sog. „Reihebrauen"?

102) Bursprake vom J. 1399 (U.-B. Nr. 1493) Art. 38.

103) S. z. B. die Urkunde des Erzbischofs Albert II. vom 23.

April 1262 (U.-B. Nr. 365), worin es von dem Aufseher der Rodenpois'schen Brücke heisst: „*Provisor pontis potum nulla ratione venalem habebit, nisi de nostro et prepositi et magistri fratrum et civium consilio et consensu aliter pro tempore fuerit ordinatum*".

104) Burspr. von 1384 Art. 55.

105) Im Jahre 1406 liess der Rath für seinen Gebrauch „*VIII tunnen Wismersches beres*" kommen.

106) S. oben S. 91 fgg.

107) Die in unsere Zeit gehörigen Scra'en sind oben S. 118 Anm. 194 genauer verzeichnet und werden im Verfolge auch hier nach den Nummern citirt werden, unter denen sie im Urkundenbuche abgedruckt sind.

107,a) S. oben S. 90 fg.

108) Das Annehmen von Lehrlingen wird in den Scra'en gewöhnlich mit den Worten „*to jaren entfan*" ausgedrückt, daher die Benennung „*jarjunge*", d. i. ein auf (gewisse) Jahre angenommener Junge.

109) U.-B. Nr. 969, 5. 1276, 14. 1463, 13. 1521, 25. 1522, 11. 1523, 20. In den meisten Scra'en wird auch noch vorgeschrieben, dass bei der Annahme eines Lehrlings dieser oder der Meister dem Amte eine Tonne Biers spenden soll.

110) Nr. 1276, 16. 1523, 20. 32. Den Böttchermeistern ist das Halten von zwei Lehrlingen gestattet. Nr. 1522, 23.

111) Im Böttcheramt ist die Dauer der Lehrzeit auf vier Jahre festgesetzt. Nr. 1522, 12.

112) Nr. 1276, 30. 1305, 15. Vergl. auch 969, 5.

113) Nr. 1183, 13. 24. 30. 1305, 13. 1521, 27. 1522, 6. 1523, 17. Namentlich wird in Nr. 1183, 24 u. 30 verboten, Knechte gegen Wochenlohn in Dienst zu nehmen.

114) Nr. 1463, 15. 1521, 18.

115) Nr. 969, 11. 1276, 4. 1463, 14.

116) Nr. 969, 15.

117) Z. B. beim Kürschneramte: Nr. 1463, 16. Die Scra des Schuhmacheramts (Nr. 1523, 28) verbietet dem Knecht ausdrücklich jede Sonderarbeit. Die Scra des Schmiedeamtes (Nr. 1183, 25) enthält die Bestimmung: „*So schal nemant — — enen knecht to stellen umme half to arbeitende, de knecht en hebbe danne dat werk und borgerschop gewunnen*".

118) So ist bei dem Kürschneramte der Jahreslohn auf 4 Mark Rigisch festgesetzt. Nr. 1463, 16.

119) Nr. 969, 12. 1305, 14. 19. 1463, 16. 1521, 28—30. 1522, 7. 8. 1523, 29.

120) Nr. 1523, 32.

121) Nr. 969, 6. 1183, 23. 1463, 23. Dieselbe Bedeutung hat

wohl auch die Bestimmung in Nr. 1276, 3, dass ein aus der Fremde angereister Gesell ein Jahr lang in der Stadt gewesen sein müsse, ehe er sich zur Aufnahme in das Amt meldet. — Nr. 969, 7 schreibt überdies vor, dass ein Gesell, wenn er auch früher in Riga gedient hat, dann aber ein Jahr abwesend gewesen ist, nach seiner Rückkehr noch ein Jahr, war er ein halbes Jahr abwesend, noch ein halbes Jahr wieder in Riga dienen müsse.

122) Nr. 969, 8. 1183, 23. 27—29. 1305, 4. 1463. 2. 1521, 22. 1522, 10. 1523, 4.

123) Nr. 969, 4. 1183, 5. 1276, 3. 1463, 1. 1522, 10. S. auch noch oben S. 100 Anm. 281.

124) Nr. 1183, 7. 1276, 36. 1305, 6. 1463, 3. 1521, 32. 1522, 10 1523, 4.

125) Nr. 1183, 6. 1276, 28. 1305, 2. 1463, 4. 1521, 1. 1523, 4.

126) Nr. 969, 9. 1183, 17. 1463, 6. 1521, 17. 1523, 12. Ueber andere Obliegenheiten derselben s. oben S. 120 Anm. 233 u. Nr. 1183, 21. 1463, 6.

127) Bursprake vom J. 1376 Art. 24: „*So we mit ammeten ummegan, de then dat den luden drechliken; is it dat dar klage van komet, de rat will et richten*“. In den späteren Burspraken wiederholt.

128) Das. Art. 29.

*) S. besonders H. Hildebrand in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Rigischen Schuldbuches S. IX fg. u. LXXV—LXXIX.

129) Zum Belege dient eine Reihe von Urkunden: U.-B. Nr. 20. 75. 98. 101. 110. 126. 155 u. a. m. S. auch K. Höhlbaum in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1872 S. 41 fgg.

130) S. besonders die Urkunde vom 8. September 1282 im U.-B. Nr. 481 u. oben S. 17.

131) S. v. Bunge in seinem Archiv III, 306 fgg., besonders aber W. Greiffenhagen, Die Altlivländischen Städtetage, in E. Pabst's Beiträgen I, 347—363.

132) Im U.-B. Nr. 101 u. in Deutscher Uebersetzung in Höhlbaum's Hansi'schem Urkundenbuch I, 72 fgg. Nr. 232.

133) Hanserecess vom 24. Juni 1363 Art. 14, in Koppmann's Hanserecessen I, 236.

134) Im U.-B. Nr. 3014 ist diese Urkunde vom J. 1240 datirt; allein Höhlbaum (a. a. O. S. 128 Nr. 398) macht mit Recht darauf aufmerksam, dass in derselben vom „Erzbischof“ von Riga die Rede ist. Dann kann sie aber auch nicht, wie von ihm geschehen, in das J. 1250 gestellt werden: denn erst nach dem Tode des Bischofs Nicolaus im Jahre 1253 wurde Riga zum Erzbisthum erhoben.

135) S. das U.-B. Nr. 492. 796. 2946. 3057.

136) Ihrer geschieht bereits im Handelsvertrage vom J. 12 Art. 35 Erwähnung.

137) Rig. Schuldbuch Nr. 1336. S. auch die folgende Anmerkung.

138) In einem Schreiben der Rigischen Sendeboten an den Rath vom 31. Januar 1399 (U.-B. Nr. 2946), in welchem sie über ihre Verhandlungen mit dem Grossfürsten Witaut von Litthauen wegen Polozk und Smolensk berichten, heisst es: „*de bewising van der kerken to Smollenseke und van deme hove eine stet in unsen brieven* (d. i. den ihnen vom Rathe mitgegebenen Urkunden über die Handelsverträge) *nicht. Hedde wi se darinne gevunden wi hedden to Smollenseke wert gevaren*". Es wird dadurch offenbar das Bedauern ausgesprochen, dass Riga's Ansprüche auf Kirche und Hof nicht urkundlich nachgewiesen werden können.

139) Polozk ist von Riga nur 384, Witebsk 495, Smolensk 62 Werst entfernt.

140) U.-B. Nr. 3036, vergl. auch 3037.

141) Ueber ein ähnliches Verhältniss, in welchem die Stadt Danzig zu der Deutschen Kaufmannschaft in Kowno stand, s. Th. Hirsch, Danzig's Handels- und Gewerbsgeschichte (Leipzig 1858. 8.) S. 163 fgg.

142) U.-B. Nr. 3046.

143) Das. Nr. 2926.

144) S. das Rigische Schuldbuch Nr. 1770 und dazu Hildebrand in der Einleit. S. LXXVI.

145) Vergl. übrigens Hildebrand a. a. O.

146) S. oben S. 28 fgg. und S. 58 Anm. 113.

147) S. schon die von Hildebrand S. LXXV fg. aus dem Schuldbuche zusammengestellten interessanten Nachweise

148) U.-B. Nr. 694.

149) S Th. Hirsch a. a. O. S. 160 fgg.

150) Die zahlreichen Belege im Livländ. Urkundenbuch finden sich zusammengestellt im Sachregister des sechsten Bandes S. 76 Von einem unmittelbaren Verkehr Riga's mit Lissabon ist in diesem Zeitraume noch nichts zu hören. Vergl. das U.-B. Nr. 192

151) Einleitung zum Rig. Schuldbuch S. L—LVI.

152) S. oben S. 131 fg. und vergl. die Scra des Amtes der Goldschmiede in Riga vom J. 1360, U.-B Nr 969.

153) S. die Mittheilungen über den Mangel an Silbervorrath in Riga in den Schreiben des Livländ. Ordensmeisters an den Revaler Rath im U.-B. Nr. 1291 und 1535. Ueber die Einfuhr von Gold und Silber nach Russland vergl. auch noch den Recess des Hansetages vom J. 1401 und den des Livländ. Städtetages vom J. 140 Art. 16, im U.-B. Nr. 1597 u 1602.

154) S. oben S. 130.

155) Ohne Zweifel wird Riga nicht der Nachbarstadt Reval nachgestanden haben, deren lebhafter Weinhandel in dieser Zeit mehrfach urkundlich bezeugt wird. S. das U.-B. Nr. 901. 927. 1268. 1363. 1508.

156) Vergl. das U.-B. Nr. 2848.

157) Bursprake im U.-B. Nr. 1123 Art. 42. Nr. 1213 Art. 41. 50.

158) S. z. B. das Rig. Schuldbuch Nr. 216 u. 488 und dazu Hildebrand in der Einleitung S. XXIII fg.

159) S. darüber die eingehenden Bemerkungen Hildebrand's a. a. O. S. XXIII fgg. LXXII fgg.

160) S. besonders den Hanserecess vom 24. Juni 1366 (U.-B. Nr. 2213) Art. 26 P. 2: „*Quod nullus mercator Theutunicus debet emere a Ruthenis aut eis vendere aliqua bona ad mutuum, nisi dans promptum pro prompto*". Es ist dies allerdings zunächst für Nowgorod verordnet, und findet sich dies Verbot bereits in den dem 13. Jahrhundert angehörigen Scra'en des dortigen Handelshofes (U.-B. Nr. 3023, 1 und 3079, 16), ist hier aber auch auf Walen und Engländer ausgedehnt. Darnach scheint das Verbot ein allgemeines gewesen zu sein. Vergl. noch Th. Hirsch a. a. O. S. 233.

161) Dies beweisen viele Stellen im Rigischen Schuldbuch. S. Hildebrand a. a. O. S. LXXVII fg.

162) Vergl. den Dorpater Städterecess vom J. 1392 (U.-B. Nr. 2925) Art. 6.

163) Vertrag vom J. 1229 (U.-B Nr. 101) Art. 5, von 1255 (Nr. 3014) Art. 10. Ueber die Vergünstigungen ist das Nähere im Privatrecht und im gerichtl. Verfahren anzugeben.

164) S. das Schreiben der Deutschen Kaufleute zu Polozk an den Rath zu Riga vom 5. Mai 1397, U.-B. Nr. 2940.

165) Schreiben derselben an denselben vom 26. October 1400, U.-B. Nr. 2948.

166) Schreiben Witauts an den Rigischen Rath vom 5. Februar 1401, das. Nr. 2954.

167) S. besonders die Nowgoroder Scra'en im U.-B. Nr. 3023, 2 u. 3079, 16. S. auch U.-B. Nr. 2821, 20.

168) U.-B. Nr. 2926, 8: „*Ok ne schal nen Dudesche den Russen sendeve vuren*".

169) Bursprake vom J. 1399 Art. 39 (bei Napiersky S. 212): „*Ok so ne schal neen Dudesche Undudischen wedderleggen*"; die Bursprake vom J. 1412 (Napiersky S. 219) fügt hinzu: „*efte selschop mit eme to hebbende*".

170) S. überhaupt Hildebrand S. XXV fg. u. LXXVII., der die Benennung „*sendeve*" nur dem mit Gesellschaft verbundenen Commissionsgeschäft vindiciren will?

171) S. z. B. die Citate in der Anm. 169. In einem im J. 1345 in Dorpat aufgesetzten Testamente (U.-B. Nr. 2819) heisst es: „*Item feci contrapositionem et societatem bonorum cum H. d. Herbede, cui duodecim marcas argenti, denarium contra denarium, presentavi*". Dass beide Geschäfte nicht ganz identisch sind, scheint hervorzugehen aus einem Schreiben des Danziger an den Revaler Rath vom J. 1415 (U.-B. Nr. 2024). Darin wird über eine *Wedderleggunge* zwischen drei Personen gehandelt: in der Urschrift steht dafür einmal „*geselschaft*", was aber ausgestrichen und statt dessen „*Wedderleggunge*" darüber geschrieben ist. In den umgearb. Statuten VII, 11 u. 12 werden auch: „*wedderlegginge, kumpanie und broderlike schichtinge*" neben einander gestellt.

172) S. die Belege aus dem Schuldbuch bei Hildebrand S. LXIV fg., der die Sache eingehend und gründlich behandelt und mit Recht in Vereinigungen der Art gewissermaassen ein Surrogat der Bürgschaft erblickt.

173) S. das Schuldbuch Nr. 829. 1136. 1444 u. dazu Hildebrand S. LXXVII.

174) Beispiele liefert das U.-B. Nr. 709. 810. 1039. 1049. 1116. 1175 u. a. S. überhaupt C. W. Pauli, Lübeckische Zustände I 143—147. II, 101 fg., und Hirsch a. a. O. S. 235 fgg.

175) S. oben S. 16 fg. Da daselbst die einzelnen Gnadenbriefe mit Angabe ihrer Urheber verzeichnet sind, so werden sie, der Kürze wegen, unter Verweisung darauf, nachstehend nur nach der Nummer des Urkundenbuchs citirt.

176) U.-B. Nr. 213. 243. 433. 492. 574. 576. 781. 1082. 1330 2924.

177) Das. Nr. 427. 444. 936. Vorübergehend galt dies auch in Norwegen. Das. Nr. 525.

178) U.-B. Nr. 170. 440. 453. 499. 576.

179) Das. Nr. 495. 576. 936.

180) Das. Nr. 20. 75. 101, 37. 113. 243. 289. 291. 368. 392. 439 456. 554. 576. 3014. Vergl. überhaupt J. C. H. Dreyer, *specimen iuris Lubecensis circa ius naufragii. Buezow et Wismar. s. a.* § — Genauere Bestimmungen über den Betrag des Bergelohns wurden erst im 15. Jahrhundert getroffen. S. den Recess des Livländ. Städtetages vom 19. Februar 1402, U.-B. Nr. 1602, Art. 10.

181) U.-B. Nr. 291. 392. S. auch unten das Strafrecht.

182) Das. Nr. 289. 368. 439. 440. Nach dem Bannbriefe des Erzbischofs Albert II. von Riga vom J. 1256 (U.-B. Nr. 291) soll auf die Meldung entfernterer Erben zwei bis drei Jahre gewartet werden. S. auch Nr. 392.

183) U.-B. Nr. 440. 576.

184) Das. Nr. 289. 368. 439. 576.

185) Das. Nr. 440. 576.

186) Das. Nr. 20. 75. 101, 31. 113. 227. 243. 289. 291. 305. 368. 427. 439. 444. 446. 456. 476. 576. 3014. 3048.

187) Das. Nr. 456. 551. 554. 576. 1064.

188) Das. Nr. 101, 32. 576. 781. 1082. 2924. 2962. 2966, 9.

189) Das. Nr. 559. 607,a. Vergl. auch Nr. 2846. 2861.

190) S. z. B. das. Nr. 781. 1082. 1330. 2924. 2966, 8. 2967, 7 u. a. m.

*) S. überhaupt: H. Hildebrand in der Einleitung zum Schuldbuch S. XLIV fg. Vergl. auch v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 224 fgg. Wir beschränken uns bei dieser schwierigen, durch Forschungen Sachkundiger noch aufzuklärenden Materie auf einige wenige Bemerkungen, meist auf Grundlage der Ausführungen Hildebrand's. Wegen der in den Quellen vielfach vorkommenden fremden Münzsorten sei es gestattet, einfach auf diese Ausführungen zu verweisen.

191) S. die umgearb. Rig. Stat. Th. VIII. Art. 2: „*So weme dat Rigesche goth bevolen wert, de sal de mark geten, dat se lödich si bi eme lode*".

192) Von solchen „*Satin*" oder „*Setin*" (s. die umgearb. Stat. a. a. O.) ist wohl auch die im U.-B. Nr. 3087 vorkommende Münze zu verstehen, die wohl nur durch einen Lesefehler zum „*Seclin*" umgenannt ist.

193) U.-B. Nr. 20: „*In moneta quatuor marce et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Gutlensem. Denarii albi erunt et dativi. Ex illis monetarius duas oras habebit. Eiusdem valoris erunt Rigenses denarii, cuius et Gutlenses, licet alterius forme*". S. auch Nr. 75.

194) In Reval wurden schon seit dem J. 1265 gesetzlich aus einer Mark reinen Silbers sechs Mark und zwei Oer Pfennige geprägt. U.-B. Nr. 390.

195) Vergl. Hildebrand S. XLV fg.

196) Ebendas. u. v. Bunge a. a. O.

197) Für die Inscriptionen des Schuldbuches hat dies Hildebrand a. a. O. nachgewiesen.

198) S. den Nachweis bei Napiersky, Quellen des Rig. Stadtrechts. Einleitung S. XIX fg.

*) S. überhaupt v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 228 bis 231.

199) Hiermit ist zunächst die Zeit vor der Einführung der Russischen Maasse und Gewichte in Livland gemeint. Genaue Nachweise s. bei G. Paucker, Authentische Bestimmungen inländischer Maasse und Gewichte, in E. Raupach's neuem inländ. Museum. Bd. I Hft. 2. Dorpat 1825. 8. Vergl. auch A. v. Löwis, Tabellarische Uebersicht der Maasse und Gewichte etc. Dorpat 1829. 4.

200) Nur eine Andeutung davon findet sich in der Bursprak vom J. 1399 (U.-B. Nr. 1493) Art. 24: „*So we mit mede und m beire ummegan, de solen gan to deme clockengeiter und laten sic geiten ene mate von eire, na der stades mate*". Auch in Now gorod und Smolensk wurden Normalmaasse und -Gewichte in de Kirchen aufbewahrt. S. das U.-B. Nr. 101, 29. 413, 21. S. noch unte Anm. 216.

201) Umgearb. Rig. Stat. XI, 17. Burspr. von 1384 Art. U.-B. Nr. 365.

202) Vergl. die Chronik Heinrichs v. L. XV, 5.

203) Rig. Schuldbuch Nr. 1063. Bursprake von 1376 Art. 2 U.-B. Nr. 2770.

204) Schuldbuch a. a. O. U.-B. Nr. 1044, b, 98.

205) Vergl. Hildebrand a. a. O. S. LVII u. bes. Schille u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 463.

206) S. die umgearb. Statuten a. a. O. u. unten Anm. 211.

207) U.-B. Nr. 365: „— — *V virgarum, quarum queque XV pedes in longum habet*".

208) Verordnung des Rig. Rathes vom J. 1232 (U.-B. Nr. 114 „*Mansus sic ordinavimus, quod quilibet mansus triginta iuger agrorum, que vulgariter morgen vocantur, haberet. Jugera (sic) agri autem quilibet, qui morgen Teutonice appellatur, qu draginta in longum et decem mensuras virgarum, quibus mens ratur, in latum haberent*".

209) In dem Mittelniederd. Wörterbuch III, 370 ist das in d Rigischen Bursprake (s. Anm. 212) gebrauchte Wort „*pramhol* offenbar irrig wiedergegeben durch: „Holz zu Prahmen", indem vielmehr „auf Prahmen angeführtes Brennholz" bedeutet.

210) S. z. B. das Schuldbuch Nr. 307: „*Elmede et Ymatke tenent Vrowino III. pramas lignorum*". Nr. 506: „*J. Curo, stupenato tenetur Vrowino IIII. pram lignorum*".

211) Umgearb. Stat. XI, 17: „*So welik man enen pram holt vorkoft, dat holt sal nicht min in de lenge hebben, dan X. vote. Un wanne dat holt uppe dat lant gesat is van den, de dat vorkop so sal et hebben umme X vademe, und en half pram VII vadem van der erden midwort to metende*".

212) Bestätigt wird dies durch die Bursprake vom J. 1376 A 9: „*Vort so but de rad, dat niman pramholt ne howe, it en tein vote lank*". Ebenso in den späteren Bursprakeu.

213) Die etwas dunkle Bestimmung erhält vielleicht einig Licht durch nachstehende Angabe in A. Schiebe's Univers Lexicon der Handelswissenschaften: „Das Brennholzmaass in Br men ist zweierlei, nämlich der Faden und das Reep. — — D Brennholz, welches nach dem Reep gemessen wird, ist gewöhnli

$4^1/_2$ Fuss lang; der Holzhaufen wird mit einer $17^1/_2$ Fuss langen eisernen Kette umspannt, wobei noch so viel zugegeben wird, als man mit der Hand abspannen kann".

214) Scra des Böttcheramtes (U.-B. Nr. 1522) Art. 1.

215) S. z. B. das U.-B. Nr. 236. 237. 405. 430. 603. 803. 1123, 25. 1213, 23. 1493, 25. Das Schuldbuch Nr. 455. 656 u. a. m. Ph. Schwartz (Curland im 13. Jahrh. S. 83 Anm. 4) will den *lopo* in der Urk. 236 nicht für ein Maass, sondern (mit Voigt, Gesch. Preussens III, 70, Anm. 3) für eine Münze halten, weil in der Urk. Nr. 240 die Leistungen der Bauern unvergleichlich niedriger normirt seien. Allein er übersieht, dass 1) in Nr. 236 und ebenso in 237 von einer nur auf fünf Jahre (nicht für beständig) verabredeten Beisteuer des Bischofs (nicht auferlegten Leistung der Bauern) zum Bau einer Burg die Rede ist; 2) dass wenige Jahre später (Urk. 405 vom J. 1267) der Zins der Bauern in Curland gerade auf zwei Lof vom Haken festgesetzt wurde (s. auch Nr. 430 vom J. 1272), während in Nr. 240 nur von dem Kirchenzins die Rede ist.

216) Dieses Normalmaass ist ein aus Erz gegossener Cylinder und hatte die im Jahre 1762 noch zum Theil leserlich gewesene Inschrift: „*Me(ns)ura (b)urge(nsiu)m (R)igens(ium). Anno s. D. MCCXIII.*" Ueber den muthmaasslichen Ursprung des Lofes s. v. Bunge a. a. O. S. 229 Anm. 150.

217) U.-B. Nr. 240: „— — *der culmit teen enen lop maken.*"

218) S. Napierky's Rig. Rechtsquellen S. 110.

219) A. v. Löwis a. a. O. S. 68.

220) S. z. B. U.-B. Nr. 1264.

221) Schuldbuch Nr. 1537.

222) Das. Nr. 216. 298. 573. 919 u. a. U.-B. Nr. 842. 1000 u. a.

223) Eigenthümlich ist die Bestimmung der Rigischen Bursprake II, 37: „*So bud de rad, dat nen borger en kope holt und brede und droge vische, noch ander gud, dat men tellet, anders, den ses stige vor dat hundert*". S. auch I, 39. III, 32. Es sollen also sechs Stiege, die 120 ausmachen, nur für 100 gerechnet werden?

224) Sollte nicht auch das in der Rig. Bauordnung vom J. 1293 (U.-B. Nr. 549) gebrauchte „*schich*" vom Stieg zu verstehen sein?

225) Besonders oft in dem Schuldbuch. S. Hildebrand S. 153.

226) Ebendas. Vergl. auch das älteste Rig. Stadtrecht Art. 14 und dazu v. Bunge a. a. O. S. 230 Anm. 162.

227) S. z. B. das U.-B. Nr. 105. 242. 554. 803. 2770. Desgl. das Schuldbuch Nr. 23. 126. 386. 406. 1418 u. a.

228) U.-B. Nr. 77, 14. 172. 242. 413, 20. 987. 2770. Schuldbuch Nr. 1405 u. a. m.

229) Das. Nr. 242, wo dafür zuweilen auch bloss „*mark*“ gebraucht wird.

230) Vergl. Hildebrand S. LVII, der aber nur 16 Markpfund auf ein Liespfund rechnet.

231) Rig. Schuldbuch Nr. 83.

232) S. z. B. das U.-B. Nr. 240. 767. 803. 806. 1802. Schuldbuch Nr. 113. 145. 264. 297. 486. 510. 888 u. ö.

233) *C[illegible]* ist die gewöhnliche Lateinische Benennung, z. B. im U.-B. Nr. 649. 667 und oft im Erbebuch; das in dem letzteren dreimal bei den Jahren 1407 und 1409 vorkommende *grae[illegible]* ist wahrscheinlich damit identisch (s. unten Anm. 236); *do[illegible]* findet sich nur einmal; s. unten Anm. 235.

234) S. das U.-B. Nr. 21 u. [illegible] u. oben S. [illegible].

235) [illegible] ältesten Kämmereibuche findet sich beim J. 1350 die Inscription [illegible] XIII [illegible] Gefällige [illegible]

[illegible]

239) Jene wie diese werden nur je einmal im Erbebuch gelegentlich, ohne Bezeichnung der Lage, erwähnt.

240) Diese, wie die Mehrzahl der folgenden Angaben über die Lage einzelner Gebäude beruhen auf der Zusammenstellung und Vergleichung einer grossen Zahl von Inscriptionen des ältesten Erbebuches.

241) S. auch das U.-B. Nr. 1593, 2. 5. 6.

242) Früher befand sich ein Marstall in der Gegend des jetzigen Schlosses, der aber im J. 1330 dem Orden abgetreten wurde. U.-B. Nr. 740 und die Chronik Hermanns von Wartberge in den Script. rer. Pruss. II, 65.

243) Die grosse Münzgasse führte damals noch nicht diesen Namen, wird vielmehr bezeichnet als: „*platea, qua itur de foro ad macellum*".

244) S. auch das U.-B. Nr. 741.

245) Früher (vor 1330) stand die Pferdemühle („*molendinum, quod ad tractum equorum moluit*") in der Gegend des jetzigen Schlosses. H. v. Wartberge a. a. O.

246) Vergl. das U.-B. Nr. 1033. 2880, I, 3.

247) Im Jahre 1226 besass das Domcapitel auch eine Mühle an dem Bache, welcher den Rodenpois'schen See mit der Düna verbindet. U.-B. Nr. 3012.

248) S. oben S. 135.

249) Vor dem Jahre 1330 hatte die Stadt auch einen Kalkofen in der Gegend des jetzigen Schlosses. Hermann v. Wartberge a. a. O.

249, a) S. oben S. 180 Anm. 65.

250) Ueber den Ursprung dieser Benennungen ist nichts bekannt. Vergl. C. E. Napiersky in den Monum. Livon. IV, LXI.

251) U.-B. Nr. 739. S. oben S. 89.

252) Urk. vom 6. Juni 1330, excerpirt in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprov. Jahrg. 1874 S. 11. Vergl. auch das U.-B. Nr. 1035.

253) U.-B. Nr. 947: „*Ad universorum notitiam cupimus pervenire, qaod — — — dominis proconsulibus et consulibus ac toti civitati Rige duas stubas, dictas de Monasterio et de Zosato, intra civitatem Rigensem sitas, quondam — — nostro ordini in refusionem determinate pecunie erogatas, revendidimus pro certa et determinata pecunia etc.*" — Die von J. G. Arndt (Chronik II, 104) angeführte Urkunde vom St. Elisabeth-Abend 1352 (s. auch das U.-B. Reg. 1115) beruht wahrscheinlich auf einer Verwechselung mit der von demselben Tage hundert Jahre früher datirten Scra der Gilde des heil. Kreuzes. S. oben S. 90. Dasselbe gilt wohl auch von der entsprechenden Notiz in dem neuen Schragen der

kleinen Gilde. Vergl. v. Gutzeit in den Rig. Stadtblätt. 1870 Nr. 26 S. 223.

254) S. Schiemann's Regesten verlorner Urkunden S. 11 Nr. 38 vom J. 1375.

255) Dies bezeugt eine Reihe von Inscriptionen des Erbebuchs.

256) Für dieselbe fehlte an dieser Stelle der Raum, da dieser von der grossen Gildestube und dem Kloster absorbirt war.

257) S. überhaupt v. Gutzeit a. a. O.

258) U.-B. Nr. 944, s. oben S. 118 Anm. 191.

259) Im J. 1472 verkauft nämlich ein Geistlicher, in Vollmacht des Kalands, ein Haus in der Schmiedestrasse. Auch kommt im J. 1431 ein Kalandshof in der Rederstrasse vor.

259, a) U.-B. Nr. 110. Der Thurm scheint übrigens in der Schenkung mit begriffen gewesen zu sein; denn in einem Verzeichniss der Einkünfte der Stadt Lübeck vom J. 1262 (Lüb. U.-B. I Nr. 269) wird auch aufgeführt: „*Turris nostra in Riga solvit annuatim XXIV. solidos.*"

260) U.-B. Nr. 73 u. 82.

261) S. oben S. 24 fgg. u. vergl. die Reimchronik V. 8... : „— — *sente Jurian, der hof ist in der stat gelegen, do die bruder wonens pflegen*". Der von neueren Schriftstellern diesem Schlosse auch beigelegte Name Wittenstein ist in den älteren Quellen nicht zu finden.

262) S. oben S. 26.

263) Oben S. 42. 44.

263, a) S. das U.-B. Nr. 1033 und das Erbebuch an mehreren Stellen.

263, b) S. auch das Schuldbuch Nr. 338.

264) U.-B. Nr. 766, a.

265) Die beiden Urkunden, vom 18. Februar 1394 und vom 9. April 1396, sind einem Protokoll des Rigischen Rathes vom Jahre 1424 einverleibt und nach diesem unten im vierten Abschnitt, Anm. 135, abgedruckt.

266) Daraus erklärt es sich, dass in dieser Zeit der Rosenhof, sowie der weiterhin erwähnte Rosengarten, auf Kosten der Stadt im Stande erhalten wurden. S. das U.-B. Nr. 1954. Vergl. auch Nr. 2574.

267) Das in der Anm. 265 erwähnte Protokoll lautet am Schlusse der beiden Urkunden nachstehend: „*Item en heft de raet in vortiden den van Rosen und eren erven besegelt enen bref up eren hof in der stad belegen, is dat se, de van Rosen, van des hoves wegen vordregen* (d. i. durch Vertrag entbunden, befreit) *sullen sin schot, wacht und ander ungelt, dat men uppe de borgere plecht to settende, und uppe desse tyd der losinge des vorgenanten hoves,*

so segede Kersten van Rosen und Woldemer, in des kalandes capellen in der domkerken, dat se nene andere breve noch vriheit uppe deme vorgescreven hove hedden bi erem wetende, dat en God also helpe. Dit schach anno Domini xiiij c xxiiij, des sundages morgens in der advente, und dit wart en gevraget hir umme, wente id was en gerichte, dat de van Rosen . . . . erem hove in der stad kerkenvriheit solden hebben, und darto to richtende an hals und hant, des doch nicht en is. — Item so is de vorgescreven hof her Woldemer van Rosen vor dem rade upgelaten van twen parten, dar de sulve hof abgekoft is geweset, also et steit gescreven in des olden kemerers boke, in dem veften blate van dem beginne edder dar bi, alse men scref anno Domini mccccxv. Hir umme of de vorgescreven hof erfloes stervet, so stervet he to rechte an de stat, und nicht up den heren van Rige, also ander lengut, wente en de hof nicht is vorlenet, ok van beginne nicht angeervet, sunder en is van dem rade und der stad gegunt, dat se den hof an sinen parten (an siner [des Rathes] *porten?* oder *von sinen parten*, Verkäufern?) *kopen mochten, als id gescreven steit in des kemerers boke vorgescreven. — Acta sunt hec anno Domini xiiij c xxiiij o in adventu Domini*", d. i. am 3. December. — Auf diese Aufzeichnung gründet sich ohne Zweifel die mehrfach ungenaue alte Regeste im U.-B. III, 66 Nr. 756, a, auf welche auch v. Gutzeit in dem Aufsatz: Der Rosenhof, in den Rig. Stadtbl. 1870 Nr. 23, seine Angaben für die ältere Zeit stützt.

268) Vergl. v. Gutzeit a. a. O., der auch die späteren Schicksale des Rosenhofs behandelt. — Andere Häuser, welche, gleich dem Rosenhofe, als adeligen Familien — nicht einzelnen Edelleuten — gehörig bezeichnet werden, sind das Haus der von Tyssenhusen in der Beverstrasse, das der von Ungeren in der Marstallstrasse; in derselben Strasse kam später das Haus der von Ixkulle hinzu.

*) S. überhaupt: Lib. v. Bergmann, Versuch einer kurzen Geschichte der Rigischen Stadtkirchen etc. Riga 1792. 4. (Vielfach mangelhaft und irrig.) W. v. Gutzeit: Zur Geschichte der Kirchen Riga's, in den Mittheilungen X, 313—335, und Zur Geschichte der Klöster im ehemaligen Riga, das. S. 336—358.

269) Heinrich v. L. VI, 3. 4.

270) U.-B. Nr. 56.

271) Vergl. Heinrich v. L. XIII, 3, die Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga vom 8. September 1234, in den Mittheilungen XII, 372, und einen zur Zeit noch ungedruckten, in der Rig. Gesellschaft für Geschichte etc. vorgetragenen Artikel L. Napiersky's: Wo lagen die älteste Marienkirche und das älteste Bischofshaus in Riga? — S. noch unten Anm. 289.

272) Bei diesem Jahre erwähnt Heinrich v. L. (X, 7) eines in der Kirche stattgehabten Beerdigung.

273) U.-B. Nr. 21.

274) Heinrich v. L. XIII, 3.

275) S. überhaupt oben S. 11.

276) Vergl. v. Gutzeit, Das Haus des Bischofs und der Bischofshof im ehemaligen Riga, in den Mittheilungen XI, 515 fgg.

276, a) U.-B. Reg. 737.

277) S. die im U.-B. VI, 786 unter dem Worte „Territorium" aufgezählten Urkunden. Das Nähere hierüber, sowie über die Verfassung und die Privilegien des Rigischen Domcapitels, gehört nicht hierher, da letzteres nicht zu den städtischen Anstalten gerechnet werden kann.

278) So wird sie von Heinrich v. L. (XIII, 2) beim J. 120[illegible] und im U.-B. Nr. 73 noch im April 1225 genannt.

278, a) Heinrich v. L. XVIII, 6, wo das Gotteshaus übrigens schon *ecclesia fratrum militiae* heisst.

279) Nur so ist die (offenbar erneuerte) Weihe zu verstehen über welche Hermann von Wartberge (Scr. rer. Pruss. II S. 31) berichtet.

280) Urk. vom 5. April 1226, U.-B. (III.) Nr. 82.

281) Urk. vom Mai 1366 (U.-B. Nr. 2884) I, 2: „— — *cives Rigenses domum ordinis solemnem — — penitus ac funditus destruxerunt, — — ecclesiam ac capellas fratrum — — ruine dederunt etc.*" Dem steht nicht entgegen, dass in einer Urkunde vom Jahre 1304 der Kirche in einer Weise gedacht wird, dass man sie als noch bestehend ansehen könnte. Denn die bezügliche Urkunde liegt nicht im Wortlaut, sondern nur nach der — wie es scheint wenig genauen — Relation eines Chronisten vor (Reg. 701), und es ist sehr wahrscheinlich, dass hier bloss von der Kirchenruine oder von der wiederzuerrichtenden Kirche die Rede ist. Der unmittelbar darauf folgende, nicht ganz klare Satz scheint sich auf den St. Jürgenshof selbst zu beziehen, der doch gewiss zerstört war. Es ist daher irrig, wenn v. Gutzeit a. a. O. X, 322 die Kirche 1297 erhalten sein und als Hospitalkirche fortbestehen lässt.

282) S. über diese v. Gutzeit a. a. O. S. 332.

283) S. das U.-B. Nr. 15.

284) Die von v. Gutzeit in den Mittheill. X, 318 aufgestellte Behauptung, dass Riga schon im J. 1211 steinerne Gebäude besessen, findet in der von ihm citirten Urkunde keine Bestätigung. S. vielmehr oben S. 71 u. 104 Anm. 33.

285) Urkunde vom 5. April 1226, U.-B. (III.) Nr. 82.

286) Vergl. v. Gutzeit a. a. O. S. 323.

287) S. die Urkunde vom 10. September 1263 (U.-B. Nr. 378), welche bereits eine Andeutung über die Lage der Kirche enthält. Aus dem Erbebuche ergiebt sich, dass der St. Pauli-Kirchhof — vermuthlich also auch die Kirche — an der damaligen Schmiedestrasse lag.

288) S. das U.-B. Reg. 1550—52 und 1561. In dem Erbebuche wird dieser Kirche noch bei den Jahren 1406 u. 1410 gedacht; jede spätere Kunde von ihr fehlt.

289) S. die Urkunde vom 8. September 1234 in den Mittheill. XII, 372 und den oben Anm. 271 angeführten Artikel Napiersky's.

290) S. 165.

291) U.-B. VI, 146 Reg. 200, a.

292) Die erste urkundliche Erwähnung derselben ist vom J. 1312: U.-B. Nr. 637. — Ueber den Schutzheiligen des Klosters s. v. Gutzeit S. 345.

293) Urkunde vom J. 1258 (U.-B. Nr. 318): *„Omnibus etc. frater S., prior Rigensis ordinis fratrum predicatorum — — — protestor, quod dominus H., prepositus Rig., cum priore et potioribus capituli sui personis, in domo fratrum minorum — — recognovit, quod Rig. ecclesie capitulum areas suas et domum lapideam, usque ad murum civitatis se protendentem, ita quod ipse murus civitatis est finalis murus domus, item plateam unam cum porta, per murum civitatis exeunte versus Rigam fluvium, que omnia dicta ecclesia plurimis annis — — possederat, fratribus minoribus, in civitate Rigensi manentibus, pleno iure — — pro certa pecunia vendiderunt, perpetuo possidenda, sicut in — instrumento predicti capituli, super ipsa venditione confecto — — evidentius continetur“.* Es ist nicht ganz klar, ob unter der im Eingange erwähnten *„domus fr. min.“* die in der Urkunde in Rede stehende *„domus lapidea“* oder ein anderes, schon früher erworbenes Haus zu verstehen ist. In letzterem Falle müsste man annehmen, dass die Niederlassung der Minoriten in Riga bereits einige Zeit früher stattgehabt, wofür auch der Ausdruck *„manentibus“* zu sprechen scheint.

294) S. besonders das U.-B. Nr. 1035 und mehrere Aufzeichnungen im Erbebuche.

295) U.-B. Nr. 637 vom J. 1312.

296) In späterer Zeit kommt dieses selbe Kloster auch unter dem Namen eines Magdalenen- oder Marien-Magdalenen-Klosters vor, dessen Ursprung dunkel ist. Vergl. v. Gutzeit a. a. O. S. 330 fg. 349. Dieses Kloster ist ohne Zweifel auch gemeint mit der Bezeichnung der „singenden Frauen“ oder „singenden Jungfrauen“ in den Urkunden Nr. 1332 und 2010.

297) Bulle Alexander's IV. vom 2. August 1255 im U.-B. Nr.

283, a. Vergl. auch das. Nr. 300 (wahrscheinlich unecht) un
338, a.

298) Eine eigene Kirche erhielt das Kloster wahrscheinlich er
im fünfzehnten Jahrhundert; wenigstens kommt bis zum Ende d
vierzehnten keine Spur einer solchen vor.

299) S. besonders das U.-B. Nr. 771 und das Erbebuch a
mehreren Stellen.

300) U.-B. Nr. 300. 336. 338, a.

301) Rig. Schuldbuch Nr. 183 u. 1169.

301, a) Urk. vom J. 1357 (U.-B. Nr. 2863), unten Anm. 332.

302) U.-B. Nr. 1332.

303) Das. Nr. 1954.

303, a) U.-B. Nr. 602: „*Vortmer so is de rat to rade worde dat nen vrowen* (nicht *vidwen) kovent sal wesen in der stat, d dat kovent bi sente Peter; des sint se alle over en komen*". D Lesart „*vidwen*" statt „*vrowen*" im Urkundenbuch beruht auf eine Lesefehler; daher ist auch die darauf gegründete Annahme Gutzeit's (a. a. O. S. 529 fg.), dass in Riga derzeit ein besonder Wittwenstift bestanden habe, hinfällig.

304) v. Gutzeit (a. a. O. S. 352) führt noch zwei Fälle in denen von Beguinen die Rede ist, von den Jahren 1502 (gra und alte Beginen) und 1545, und ist der Meinung, dass die zeichnung „Baginen" auf einer Verwechselung mit den „grau Schwestern oder Franciscanerinnen" beruht. Letztere treten a in Riga erst im J. 1478 auf, und es wäre unerklärlich, dass ih unter ihrem richtigen Namen in dem Zeitraume von nahe an z Jahrhunderten kein einziges mal gedacht wird, während von al übrigen Klöstern nicht selten die Rede ist. Eine Verwechselu der beiden, in ihrer Observanz so sehr verschiedenen Orden kaum denkbar. Möglich ist es übrigens, dass die grauen Schweste an die Stelle der Beguinen getreten, da auch das Kloster je auf dem Petrifriedhof lag, und dass also später die grau Schwestern aus Missverstand zuweilen Beguinen genannt word sind.

305) v. Gutzeit S. 328.

306) v. Gutzeit übergeht bei der Aufzählung der Kirch Riga's diese Kirche mit Stillschweigen. Bei anderer Gelegenh (S. 372) bemerkt er, ohne Angabe der Quelle, dass die Gertru kirche schon im J. 1413 erwähnt werde.

307) S. oben S. 75.

308) Vergl. v. Gutzeit in den Mittheill. XI, 377 fgg. 511 fgg.

309) Eine Aufzeichnung vom J. 1353 (U.-B. Nr. 946) besag dass in demselben für den Bau der St. Petrischule (*pro structur*

scole s. Petri) die Summe von 26 Mark Rig. verwendet worden, welche von verschiedenen Personen zu Ehren St. Peters beigesteuert seien. Ob unter *structura* der erste Aufbau zu verstehen ist, oder nur ein Umbau oder Reparatur eines bereits bestehenden Schulgebäudes, muss dahingestellt bleiben; die Zeit der Gründung der St.-Petrischule bleibt ungewiss.

310) Bulle Bonifaz' IX. vom 3. October 1391, U.-B. Nr. 1301.

311) S. oben S. 166.

312) Urkunde vom 5. April 1226, U.-B. (III) Nr. 82.

313) Vergl. v. Gutzeit X, 352 fg.

314) Gefällig mitgetheilte Vermuthung L. Napiersky's.

315) Bulle Innocenz' IV. vom 26. April 1246, U.-B. Nr. 189, a.

316) Der *libraria* des Domcapitels geschieht auch in einer Urkunde vom J. 1392 (U.-B. Nr. 1334) Erwähnung.

317) U.-B. Nr. 198.

318) Bulle vom 25. Juni 1332, das. Nr. 2798.

319) Urkunde vom 22. April 1338, das. Nr. 2809.

320) Die Nachricht beruht nur auf einer dürftigen Regeste: U.-B. VI, 26 Nr. 575, a.

*) S. überhaupt W. v. Gutzeit, Riga's älteste Wohlthätigkeitsanstalten, in den Mittheilungen XI, 526—534.

321) U.-B. Nr. 48.

322) Das. Nr. 75 u. oben S. 12 und öfter.

323) In dem Rigischen Schuldbuche (Nr. 220. 1336. 1813) geschieht übrigens unserer Anstalt schon beim Jahre 1289 Erwähnung, in welchem sie in mehreren Posten den Betrag von 32 Mark Silbers als Darlehn aufnahm. Ebendaselbst (Nr. 110) ist beim Jahre 1307 auch von einem Hospital die Rede: ob darunter das Lazarusspital oder das Spital zu St. Georg zu verstehen ist, bleibt dahingestellt

324) Jedenfalls dürfte durch diese Ausführungen die Annahme v. Gutzeit's (a. a. O. S. 527 fg.) widerlegt sein, dass in der Stiftung Alberts vom J. 1220 das St. Georgenhospital zu suchen sei.

325) Beide Benennungen finden sich wiederholt im Erbebuche. In dem Testamente der Wittwe Rapesylver vom Jahre 1324 wird die Anstalt als *„domus leprosorum sancti Johannis“* bezeichnet. — Ob auch die oben S. 159 erwähnte „Gesellschaft der Elenden“ hierher gehört?

326) Erwähnt wird die Anstalt zwar auch früher (s. oben Anm. 323), allein ohne dass man Näheres über die Lage etc. erfährt.

327) U.-B. Nr. 741. S. oben S. 44 u. 163.

328) v Gutzeit irrt, wenn er a. a. O. S. 532 die Verlegung des Hospitals bereits in den Zeitraum zwischen 1289 und 1330 setzt: denn in dem letzgedachten Jahre stand es noch auf seinem alten Platze.

329) Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass auch Kranke da Aufnahme fanden (vergl. z. B. das U.-B. Nr. 1495, 9). Ande Ansicht ist v. Gutzeit S. 531 fg., weil die Anstalt in Urkund (die übrigens nicht näher bezeichnet werden und sonst unbekan sind) ***infirmarium*****, Krankenhaus (?), genannt und dessen Insas als Sieche bezeichnet werden. Allein unter** ***infirmi*** **sind nicht (d Heilung zu unterziehende) Kranke, sondern (unheilbare, der Pfle bedürftige) Schwache, Bresthafte, Gebrechliche, zu verstehen, u dieselbe engere Bedeutung hat das Deutsche Wort Sieche.**

330) U.-B. Nr. 78.

331) Das. Nr. 983, b. 1674. Reg. 1166, a. S. auch Schiemann's Regesten S. 8 Nr. 29.

332) S. z. B. das U.-B. Nr. 1332. 1335, auch 1213, 48. Von besonderem Interesse ist die Urkunde Nr. 2863 vom Jahre 1357, eine Rentenstiftung des Ritters Woldemar von Rosen, in welcher es heisst: „— — *Und de rente vorbenomet hebbe ik gegeven und gelecht in de armen zieken des spittales der stad to der Rige, ewigliken — — vor miner olderen sele etc. Und hebbe den — — rad to vormunderen koren, dat se de rente, se minner ofte mere sik, enes jeweliken jares upnemen scholen, und scholen se nicht antworden dem spittalmeister, noch welcher suster ofte bagine, men se scholen twe darto setten, den se des belowen, de scholen de rente twier in dem jare — — gelike delen den vorbenomeden seken, enem jeweliken rede in sine hand. Vortmer ofte dat schude na Godes willen, dat welk miner erve ofte miner nakomelinge etc. mit des spittals suke worde geslagen, und so wanne wi den vorbenomeden rad, de vormundere, dar umme beden, den to untfaende in dat beschedene spittal, dar scholen se willich to wesen etc.*" — Die Worte: „*des spitals suke*" deuten darauf hin, dass nur — oder doch zunächst nur — mit einer bestimmten „Seuche" Behaftete in der Anstalt Aufnahme fanden. Ist dies der Fall, so könnte darunter nur der zu jener Zeit so sehr verbreitete Aussatz, *lepra*, gemeint sein. Dann aber müsste man auch annehmen, entweder dass in unserer Urkunde nicht von dem St. Jürgen-, sondern von dem St. Lazarusspital die Rede ist, oder dass auch das St. Jürgenspital zunächst ein Leprosenhaus war.

333) Dies erinnert an die *pauperi infirmantes* der Urkunde vom J. 1220. S. oben S. 173.

334) U.-B. Nr. 741: „ — *rivum molendini apud hospitale*". v. Gutzeit a. a. O. S. 528 will in dieser Urkunde zwei Hospitäler gefunden haben: ausser dem oben gedachten ein „*hospitale apud s. Georgium.*" Es scheint dies aber eine Verwechselung mit dem daselbst genannten ehemaligen Ordensschlosse zu sein: „*conventus* nicht *hospitale*) *eorum (scil. fratrum ordinis Teuton.) ad s.*

Georgium". — Auch in dem Sachregister zum Urkundenbuch (VI. 787) ist der St. Jürgenshof des Ordens mit dem St. Jürgenhospital irrthümlich verwechselt worden.

335) v. Gutzeit (a. a, O. X, 322) irrt offenbar in der Annahme, dass die alte Ordenskirche zu St. Georg in einer Kirche des Georgspitals wiederzufinden sei. S. oben S. 196, Anm. 281.

336) S. S. 170.

Zweiter Theil.

Rechtsgeschichte.

Privatrecht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren.

Einleitung.

Die Hauptquellen für das Rigische Privat- und Strafrecht, sowie für das Gerichtswesen und das Gerichtsverfahren, bilden die verschiedenen Recensionen der Stadtrechte oder Statuten, von denen vier, insgesammt dem dreizehnten Jahrhundert entstammend, bekannt sind:

1) das Rigisch-Reval'sche Stadtrecht, in seiner jetzigen Gestalt um das Jahr 1227 aufgezeichnet;

2) Das Hamburgisch-Rigische Stadtrecht, d. i. die für Riga bestimmte Redaction des Hamburger Statuts vom Jahre 1270;

3) das Rigisch-Hapsal'sche Stadtrecht, wahrscheinlich im Jahre 1279 abgefasst, und

4) die sog. umgearbeiteten Rigischen Statuten, am Ende des dreizehnten Jahrhunderts entworfen.

Die äussere Geschichte dieser Stadtrechte ist in neuerer und neuester Zeit so eingehend und — man darf wohl sagen — erschöpfend behandelt worden, dass zu derselben zur Zeit nichts Neues vorgebracht werden kann, daher es gestattet sein wird, hier lediglich auf die bezüglichen Werke hinzuweisen:

J. C. Schwartz, Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrechte, in F. C. Gadebusch's Versuchen in der Livländ. Geschichtskunde Bd. II. Stck. 3.

F. G. v. Bunge, Einleitung in die Liv-, Est- und

Curländische Rechtsgeschichte (Reval 1849. 8.) § 57—62, S. 133—158.

J. G. L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum J. 1673 (Riga 1876. 8.) Einl. S. XI—LXXXVIII.

Es erübrigt nur, die Art und Weise anzudeuten, wie diese verschiedenen Recensionen des Stadtrechts für die nachfolgende Darstellung verwerthet worden sind. Die einheimischen, ursprünglich Rigischen Recensionen (Nr. 1, 3 u. 4) haben volle Berücksichtigung gefunden, indem nur so die allmähliche organische Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute veranschaulicht werden konnte. Das Hamburgisch-Rigische Stadtrecht dagegen ist ohne Zweifel nie als Ganzes, sondern nur als Hülfsrecht in Riga recipirt gewesen; es hat daher auf das ursprünglich Rigische nur in einzelnen Fällen abändernd, meist nur ergänzend, eingewirkt. Aus diesen Gründen hat dasselbe nur in den angegebenen Beziehungen, und zwar vorzugsweise in den Anmerkungen, in Betracht gezogen, überhaupt mehr nebensächlich behandelt werden können. — Uebrigens muss schon hier bemerkt werden, dass aus der blossen Nichtaufnahme einzelner Bestimmungen des Hamburg-Rigischen Rechts in die umgearbeiteten Statuten nicht ohne Weiteres geschlossen werden darf, dass sie in Riga keine Geltung erhalten haben. Vergl. auch Napiersky a. a. O. S. LXXI. Als Regel dürfte jedoch festzuhalten sein, dass die nicht aufgenommenen Sätze absichtlich und geflissentlich ausgeschieden sind, weil sie sich in Riga nicht eingebürgert hatten.

Neben den Stadtrechten haben Urkunden als eine in manchen Beziehungen sehr ergiebige Quelle gedient. Von den oben S. 4 aufgezählten Stadtbüchern sind, besonders für das Privatrecht, das Schuldbuch und das älteste Erbebuch benutzt worden.

Die vorstehend aufgeführten Quellen sind in den Citaten, der Kürze wegen, wie folgt bezeichnet worden: die vier Recensionen der Statuten mit den in Napiersky's Ausgabe ihnen beigelegten Lettern: A., B., C., D., das Schuldbuch mit S.-B., das Erbebuch mit E.-B., v. Bunge's Urkundenbuch mit U.-B.

Vierter Abschnitt.

Privatrecht.

Erstes Capitel.

Rechte an Grundstücken und Gebäuden.

I.

Einleitende Bemerkungen. Terminologie.

Wie in allen Deutschen Rechten des Mittelalters, so sind auch im Rigischen die rechtlichen Beziehungen der Person zur Sache für bewegliche und für unbewegliche Sachen so grundsätzlich verschieden, dass sie in den Rechtsquellen fast ausnahmslos eine getrennte Behandlung erfahren: des Unterschiedes als solchen wird kaum gelegentlich gedacht (1); es fehlt sogar an allgemeinen und erschöpfenden Benennungen für beide Arten von Sachen (2). Die einzelnen Gegenstände des Verkehrs werden vielmehr je nach ihrer Individualität, ihrer Bestimmung und selbst ihrer Lage verschieden benannt. Ueberdies ermangeln die bezüglichen Ausdrücke zum Theil der erforderlichen Präcision, indem mehrere derselben bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne gebraucht werden, so dass auf die jedesmalige Bedeutung nur aus dem Zusammenhange geschlossen werden kann.

Für die hier in Rede stehenden unbeweglichen Sachen,

wozu Grund und Boden und die auf demselben errichteten Gebäude gehören, finden wir nachstehende Ausdrücke:

1) Gut, *bonum*. Ohne jeden näher bestimmenden Zusatz werden damit in nicht wenigen Stellen der Stadtrechte Immobilien bezeichnet (3), eben so oft aber auch Mobilien (4), daher auch Sachen überhaupt (5); häufiger wird dasselbe Wort für das gesammte Vermögen einer Person, namentlich auch für eine Erbschaft, gebraucht (6). Nur ein einzigesmal, und zwar erst in einem jüngeren Zusatz zu den umgearbeiteten Statuten, findet sich die nähere Bestimmung: „*ertvaste gut*" (7).

2) Für den Grund und Boden giebt es verschiedene Bezeichnungen: „*ligende grund*" (8), „*erde*" (9), „*land*" (10). Während diese Ausdrücke eine allgemeinere Bedeutung haben, werden einzelne bestimmt begränzte Grundstücke „*wurt*" oder „*wort*" (11), „*areae*" (12), genannt. In dem Erbebuch hat indess diese letztere Benennung eine engere Bedeutung: sie wird nämlich nur den innerhalb der Ringmauer der Stadt belegenen, zum Bebauen bestimmten Grundstücken beigelegt (13), und als damit gleichbedeutend erscheint mitunter das Wort „*curia, hof*" (14). Nur ausnahmsweise werden einige ausserhalb der Mauer, jedoch in deren Nähe, gelegene Grundstücke *areae* geheissen (15); die entfernteren werden, je nach ihrer Bestimmung, unter den Benennungen *ortus* (16), *ager*, *pratum*, *foenicidium* aufgeführt (17). *Wurt* oder *area* bezeichnet daher, genau genommen, einen Bauplatz oder eine Baustätte in der Stadt (18).

3) Vieldeutig ist das Wort *erve, hereditas*. Zuweilen wird es für Erbschaft, Nachlass, einer Person gebraucht (19); gewöhnlicher werden aber damit Immobilien im Allgemeinen bezeichnet (20), wie denn der vierte Theil der umgearbeiteten Statuten, welcher den Rechtsverhältnissen der Immobilien gewidmet ist, von Erbschaften aber gar nicht handelt, die Ueberschrift führt: „*Dat bok van erven*".

Am häufigsten, besonders im Erbebuche, ist die Bedeutung eine noch engere, indem darunter, im Gegensatz zum Grund und Boden (21), das auf demselben aufgeführte Hauptgebäude (22) verstanden, daher — als damit identisch — auch *hus*, *domus*, gebraucht wird (23). Durch die Errichtung des Hauses sinkt der Grund und Boden zu einer Nebensache hinab, wird — gleich den Nebengebäuden — ein Zubehör des Hauses (24). — Endlich finden wir auch — wiewohl selten — mit *hereditas* das gesammte unbewegliche Vermögen einer Person bezeichnet (25).

4) Immobilien erhalten in den umgearbeiteten Statuten einigemal die Bezeichnung *torfachtegen* (26). In dieser liegt jedoch einestheils zugleich der Nebenbegriff des Rechts, welches der Besitzer daran hat; anderentheils wird sie zuweilen in einem engeren Sinne, für „Erbgut“, gebraucht, welches unsere Quellen sehr bestimmt vom „Erbe“ unterscheiden (27).

II.

Rechte an Grundstücken und Gebäuden überhaupt.

Das höchste und umfassendste Recht am Grund und Boden des ganzen Stadtgebietes gebührte, wie bereits früher gezeigt worden ist (28), — abgesehen von den Besitzungen des Landesherrn (29) — der Stadtobrigkeit, dem Rathe. Nur von ihm, durch Verleihung von seiner Seite, konnten sowohl einzelne Privatpersonen, als auch Corporationen, Rechte an Grundstücken erwerben: es gab mithin in Riga nur einen abgeleiteten, in der Regel zinspflichtigen Privatgrundbesitz (30), kein Grundeigenthum. — Anders scheint es sich zwar mit den auf privatem Grundbesitz errichteten Gebäuden zu verhalten: das von dem Erbauer daran erworbene Recht ist kein dergestalt be-

schränktes und abhängiges. Allein auch für dieses Rechtsverhältniss brauchen die Quellen nicht die Bezeichnung „Eigenthum"; dieses Wort ist ihnen in diesem Zeitraum fast ganz fremd (31). Zwar könnte dafür das oben anführte, übrigens seltene und doch vieldeutige *torfachtegen* genommen werden (32); auch begegnet man am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts ein paar Mal Ausdrücken, wie *domus propria*, *ortus proprius* (33). Allein diese ganz vereinzelt stehenden Ausnahmen vernichten nicht die entgegenstehende Regel. In dem für die Rechte an Immobilien als entscheidende Quelle geltenden Erbebuche ist, sowohl hinsichtlich des Grundes und Bodens, als auch der darauf stehenden Gebäude, ausnahmslos nur vom Haben, *habere*, des Grundstückes oder Hauses, von dessen Zugehörigkeit an Jemand — *area*, *hereditas pertinet alicui* (34), am häufigsten aber, und zwar namentlich da, wo es sich um das dem Erwerber übertragene Recht handelt, von Besitz, *possessio*, die Rede (35). Dieser Besitz, der ein Recht begründen, dem Erwerber einen Rechtsschutz gewähren soll, wird aber als ein besonders qualificirter bezeichnet: zu dem Zweck wird dem *possidere*, *besitten*, stets ein mehr oder weniger prägnantes, darauf bezügliches Bei- oder Bestimmungswort hinzugefügt. Dahin gehört: *quiete*, *pacifice*, *libere*, *perpetuo possidere; possidere iure civili*, *more civili*, *iure hereditario*, *pueris puerorum;* im Deutschen: *vry*, *ewigliken*, *na stadesrechte*, *na erfrechte*, *erfliken*, *kindes kinde besitten*. Häufig werden auch, nach mittelalterlicher Sitte, zwei oder mehrere dieser Bei- oder Bestimmungswörter aneinandergereiht (36). Demgemäss kann nachstehend zunächst nicht vom Eigenthum an Grundstücken und Gebäuden, sondern vom Grundbesitzrecht (37) — dieses Wort allgemein auf Grund und Boden, wie auf Gebäude bezogen — gehandelt werden.

III.
Inhalt und Umfang der Rechte des Grundbesitzers.

1. Im Allgemeinen.

Zu den Rechten des Grundbesitzers gehört vor Allem der ihm gewährte Rechtsschutz, vermöge dessen er jeden Einspruch gegen sein Besitzrecht durch seinen alleinigen Eid zurückweisen kann (38). Der Grundbesitzer bezieht ferner für sich alle Nutzungen und Früchte seines Immobils; er darf dasselbe veräussern; ist letzteres nicht geschehen, so geht es auf seine Erben über. Besonders in Beziehung auf das Veräusserungsrecht, aber auch sonst, ist er jedoch mehrfachen Beschränkungen unterworfen, welche theils durch das öffentliche Interesse, theils durch das Interesse dritter Privatpersonen bestimmt werden. Zu den ersteren gehören: 1) die Zinspflichtigkeit; 2) das Verbot der Veräusserung an Fremde, Nichtbürger; 3) die Unterwerfung unter die das Bauwesen betreffenden Vorschriften. Zu den letzteren: 1) die Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn und 2) das Verbot der Veräusserung ohne Einwilligung der „nächsten Erben". Endlich kann das Recht des Grundbesitzers auch dadurch beschränkt werden, dass er dasselbe mit einer oder mit mehreren anderen Personen theilt. Von allen diesen Beschränkungen ist demnächst im Folgenden zu handeln.

2. Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes.

Es ist bereits wiederholt bemerkt worden, dass aller private Grundbesitz in der Stadt und deren Mark ein abgeleiteter, von dem Rathe der Stadt, als der Grundherrschaft, verliehener war, und dass letzterer bei der Verleihung einen jährlich zu entrichtenden Zins sich vor-

behalten hatte (39). Von diesem Zins waren — abgesehen von einzelnen seltenen Ausnahmen anderer Art (40) — nur die vom Bischof Albert, vor der Einsetzung des Rathes, inner- wie ausserhalb der Mauer der Kirche zugetheilten (41), desgleichen ohne Zweifel auch die seit dem Jahre 1330 dem Deutschen Orden eingeräumten Besitzungen befreit. Beide — Kirche und Orden — überliessen aber auch von diesen Besitzungen einzelne Stücke an Privatpersonen gegen Zahlung eines Grundzinses (42). Davon, dass auch Private von ihrem zinspflichtigen Lande abgetheilte Stücke, gegen einen weiteren, ihnen zu entrichtenden Zins abgetreten hätten, sind aus unserem Zeitraume Beispiele nicht bekannt; ein Hinderniss dürfte dem aber nicht entgegengestanden haben (43).

Die für den Zins üblichen Benennungen sind: Wortzins (44), Erbzins (45), ewiger Zins (46), *census arealis* (47), *annuus* (48), *perpetuus* (49). Ueber den Betrag ist bereits früher das Behufige mitgetheilt (50). Der Zins ist, wie schon die Benennung ewiger Zins ergiebt, für den Besitzer unablöslich, kann jedoch von der Grundherrschaft erlassen werden (51). Entrichtet wurde er zu bestimmten Zeiten im Jahre, gewöhnlich halbjährlich, zu Ostern und St. Michaelis, oder zu St. Johannis und Weihnachten (52). Wird die Zahlung im Termin nicht geleistet und es kommt zur Klage, so muss der doppelte Betrag erlegt werden (53). — Ein auf zinspflichtigem Grunde erbautes Haus darf nicht ohne Genehmigung des Grundherrn verkauft werden, und hat dieser das Vorzugsrecht zum Kaufe für den von einem Dritten gebotenen Preis (54).

3. Beschränkungen in Beziehung auf Bauten.

Abgesehen von der alten Bauordnung vom Jahre 1293 (55), welche sehr ins Einzelne gehende, jedoch meist

dunkele und schwer verständliche Vorschriften über die Ausführung von Bauten und die bezüglichen Verhältnisse unter den Nachbarn enthält, finden wir diesen Gegenstand in den Rigischen Rechtsquellen auffallend dürftig behandelt. Ueberdies ist mehreres hierher Gehörige schon bei anderen Gelegenheiten berücksichtigt worden, namentlich das Verbot, in der inneren Stadt von Holz zu bauen, die Vorschriften über die Behandlung der Ringmauer der Stadt Seitens der Besitzer an dieselbe gränzender Grundstücke, die Verbindlichkeit, einzelne Gebäude im Falle der Gefahr abzutragen oder deren Abtragung bei Feuersbrünsten zu dulden etc. (56). Nicht einmal darüber finden wir einen bestimmten Ausspruch, ob, wie in anderen Städten (57), der Bauunternehmer die vorgängige obrigkeitliche Genehmigung zum Bau einzuziehen verpflichtet ist. Nur scheinbar spricht die alte Bauordnung dafür (58); die Statuten handeln nur von dem Falle, dass, wenn der Rath einen (offenbar bereits begonnenen) Bau (fortzusetzen) untersagt, der Bauherr bei Strafe nicht eher fortbauen soll, als bis der Rath den Bau besehen hat (59). Und noch im fünfzehnten Jahrhundert gebietet eine Bursprake nur, dass der Käufer eines Hauses keine neuen Bauten oder Anlagen an demselben vornehmen solle, ehe ihm das Haus vor dem Rathe aufgelassen ist (60).

4. Verbot der Veräusserung an Fremde.

Innerhalb der Ringmauer der Stadt belegene Häuser und Grundstücke dürfen nur an Bürger (61), oder an Personen, welche Bürger werden wollen, veräussert werden (62). Insbesondere war schon früh die Zuwendung von Immobilien an geistliche Orden in Riga untersagt. Mit Berufung auf ein vom Pabste „canonisirtes" Gesetz Kaiser Friedrichs II. (63) erklärte zwar der Legat, Bischof Wilhelm von Modena, im

Jahre 1237 jenes Verbot für wirkungslos, und bedrohte die Uebertreter jenes kaiserlichen Gesetzes mit dem weltlichen und kirchlichen Banne (64). Allein bereits im Jahre 1243 bestätigte Bischof Nicolaus von Riga, auf Bitte des Rathes, wenigstens theilweise jenes Verbot, weil durch dergleichen Zuwendungen den Bürgern, welche die Stadt gegen drohende Gefahren zu schützen und zu vertheidigen berufen seien, die erforderlichen Wohnräume entzogen würden. Er verordnete daher, dass derjenige, der ein Haus oder ein Grundstück innerhalb der Stadtmauer einem geistlichen Orden zuwenden will, dasselbe binnen Jahresfrist an eine weltliche Person verkaufen und dem Orden den dafür gelösten Preis auszahlen solle; erfolge der Verkauf in jener Zeit nicht, so solle der Rath das Immobil bestmöglichst zu Gelde machen und letzteres dem Orden überweisen (65). Als Pabst Innocenz IV. hiervon Kenntniss erhielt, verfehlte er nicht, im Jahre 1251 die obige Anordnung des Legaten, Bischofs Wilhelm, in Erinnerung zu bringen und zu bestätigen, und beauftragte den Abt von Dünamünde, für Befolgung derselben Sorge zu tragen (66). Aber auch dies wirkte so wenig, dass vielmehr bereits im Jahre 1256 der Erzbischof Albert II. von Riga die Verordnung seines Vorgängers, des Bischofs Nicolaus, auf dieselben Motive gestützt, im Wesentlichen wiederholte, mit der Modification, dass das geschenkte oder vermachte Immobil sofort abgeschätzt und der Taxwerth den Legataren ausgezahlt werden solle (67). Dabei blieb es denn auch: denn wir finden das Verbot jeder, namentlich auch der entgeltlichen Veräusserung von Immobilien „an die geistliche Hand“ überhaupt nicht nur in den umgearbeiteten Statuten ausgesprochen (68), sondern auch in einer Reihe einzelne Fälle betreffender Urkunden bestätigt (69). Dagegen richtete auch die von Kaiser Carl IV., auf Bitte des Erzbischofs Fromhold von Riga,

im Jahre 1366 erlassene Constitution, durch welche diese und andere die Kirche beschränkenden Statuten cassirt und für nichtig erklärt wurden (70), nichts aus. — Aber nicht nur in der Stadt, sondern auch in der Stadtmark sollten Grundstücke nur an Bürger verliehen und von diesen nur an Mitbürger, und namentlich nicht an die Klostergeistlichkeit, veräussert werden (71). — Alles dessen ungeachtet erwarb die Kirche zu dem bedeutenden Grundbesitz, welchen ihr der Bischof Albert schon vor Einsetzung des Rathes zugetheilt hatte (72), mit jedesmaliger besonderer Einwilligung des Rathes, noch so manches Grundstück und Haus in und ausserhalb der Stadt (73); vor Allem aber erlangte der Deutsche Orden seit dem verhängnissvollen Jahre 1330 allmählich einen sehr umfassenden Grundbesitz (74).

Obgleich das Verbot der Veräusserung von Immobilien an Nichtbürger sich in seiner Allgemeinheit auch auf weltliche Personen bezog, so wurden doch nicht selten Ausnahmen von demselben — insbesondere zu Gunsten Adeliger — Seitens des Rathes zugelassen. Die Erwerber mussten sich jedoch in jedem einzelnen Falle eidlich (75) verpflichten, nicht nur alle auf den Erben liegenden Lasten, gleich den Bürgern, zu tragen (76), sondern auch in gleicher Weise geloben, das Immobil in keine geistliche Hand gelangen zu lassen, vielmehr nur an Bürger zu veräussern (77). Daher bestimmt das Stadtrecht, dass Jeder, der sein Immobil einem Auswärtigen veräussern will, dasselbe zuvor — bei zehn Mark Silbers Strafe — dem Rathe anbieten und dessen Genehmigung einholen solle (78).

5. Beschränkung der Veräusserungsbefugniss durch die Rechte der nächsten Erben.

Ohne Einwilligung der nächsten Erben darf ein Erbgut weder verkauft, noch verpfändet, noch vergeben

werden. Nur wenn der Besitzer durch gehörig nachzuweisende Noth dazu gezwungen wird, ist ihm gestattet, das Erbgut (auch ohne und selbst wider seiner Erben Willen) zu verkaufen (79). Als Erbgut soll aber angesehen werden jedes Erbe, welches dem Besitzer, als rechtem Erben, d. i. auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge, von seinen Eltern oder anderen Verwandten (Freunden) angefallen ist. Wenn Eheleute gemeinsam ein Erbe kaufen, so dürfen sie, bei ihrer beiden Lebzeiten, dasselbe vergeben oder verkaufen, wem sie wollen. Sobald aber einer von ihnen stirbt, wird das Erbe für den Ueberlebenden Erbgut (80).

Allein nicht bloss in Beziehung auf dergleichen Erbgüter ist der Besitzer in seiner Veräusserungsbefugniss beschränkt. Vielmehr muss er jedes Erbe, welches er verkaufen will, zweien seiner nächsten Freunde (Verwandten), — sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite, — auf welche es im Falle seines Todes vererben würde, zuvor zum Kauf anbieten; erst wenn sie es nicht kaufen wollen, darf er das Erbe demjenigen verkaufen, der ihm den höchsten Preis dafür bietet (81).

Ueber die Wirkung einer, den vorstehenden Bestimmungen zuwider, ohne Genehmigung der Erben und beziehungsweise ohne vorgängiges Angebot, vorgenommenen Veräusserung eines Immobils finden wir zwar im Rigischen Rechte nichts festgesetzt. Es muss jedoch, auf Grundlage der unten über die Erwerbung von Immobilien anzugebenden Grundsätze und nach der Analogie verwandter Stadtrechte (82), angenommen werden, dass eine solche Veräusserung an sich keineswegs nichtig ist, vielmehr nur von den verletzten nächsten Erben, im Laufe der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag, angefochten und rückgängig gemacht werden kann. Ein Retractsrecht der Erben ist diesem Zeitraume fremd (83).

6. Gemeinsamer Grundbesitz mehrerer Personen.

In den Stadtbüchern finden sich sehr häufig Fälle verzeichnet, in welchen Jemand nur einen Theil eines Immobils, namentlich auch einer *hereditas* oder *domus*, besitzt und über diesen Theil verfügt (84). Die meisten Fälle der Art sind ohne Zweifel durch gemeinsame Erwerbung des Immobils vermöge Erbrechts entstanden (85), daher denn auch die Antheile in der Regel nach Quoten, als Hälften, Drittel, Viertel, bestimmt sind (86); nur selten wird eines Antheils überhaupt — *sua pars* — erwähnt (87). Oefters bringt auch die Ehefrau ihrem Manne einen solchen Antheil an einer *hereditas* als Mitgift zu (88). Dagegen kommt im Erbebuche nur ein einziger Fall vor, wo zwei Personen auf Grundlage eines Vertrages ein Haus gemeinschaftlich erwerben, und wird hierfür der Ausdruck: „*coniuncta manu possidere*", mit gesammter Hand besitzen, gebraucht (89). Daraus dürfte indessen schwerlich gefolgert werden, dass das Rechtsverhältniss dieser Gesammthandbesitzer ein anderes war, als das mehrerer Miterben; denn auch solche werden z. B. im Lehnrecht Gesammthänder genannt (90).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich schon, dass den einzelnen Theilhabern am Immobil nur ideelle Antheile zustanden, und dies wird auch durch die wenigen bezüglichen Bestimmungen der Statuten bestätigt. Wenn diese namentlich aussprechen, dass die Kosten für die in dem Erbe auszuführenden Bauten, wohl überhaupt für dessen Instandhaltung, von den Theilhabern gemeinschaftlich getragen werden sollen (91), so liegt darin auch die stillschweigende Anerkennung des gemeinschaftlichen Nutzungsrechts, zumal die factische, physische Theilung oder Spaltung eines Hauses ausdrücklich untersagt ist (92).

Können die Mitbesitzer sich nicht mit einander vertragen, so sollen sie das Haus ein Jahr um das andere, jeder allein, besitzen, d. i. bewohnen, und das Loos darüber entscheiden lassen, wer im ersten Jahre auszuscheiden hat (93). Dringt jedoch einer von ihnen auf definitive Theilung, so soll er das Immobil auf Geld schätzen; der Andere hat dann binnen vierzehn Tagen zu wählen, ob er das Erbe behalten oder seinen Antheil nach der Schätzung in Gelde empfangen will (94). Dass übrigens jeder Theilhaber seinen Antheil beliebig veräussern und auch auf diese Weise aus der Gemeinschaft ausscheiden konnte, darüber lassen die vielen bezüglichen Inscriptionen im Erbebuche keinen Zweifel. Nur über die Frage, ob nicht bei einer solchen Veräusserung der Mitbesitzer ein Vorkaufsrecht auszuüben befugt war, fehlt es an Nachricht. — Dass Grundstücke, namentlich Gärten und Wiesen, auch einer Theilung in Natur unterzogen werden durften, ist wenigstens wahrscheinlich; es fehlt jedoch nicht an Beispielen, dass auch dieses untersagt war (95.)

IV.

Erwerbung des Grundbesitzrechts. Gerichtliche Auflassung.

Das Recht des Grundbesitzes konnte nur erworben werden durch Verleihung von Seiten der Obrigkeit (96), oder durch Uebertragung von Seitçn des bisherigen Besitzers. Den rechtlichen Schutz erlangte jedoch in letzterem Falle der Erwerber, bereits nach dem älteren Rechte, erst dann, wenn er das ihm übertragene Immobil im Laufe von Jahr und Tag unangefochten besessen hatte (97). Einer besonderen Form der Uebertragung bedurfte es darnach nicht. Allein es ist mehr als wahrscheinlich, dass schon früh die öffentliche Uebertragung vor Gericht,

die in den Norddeutschen Städten jener Zeit ziemlich allgemein gebräuchliche gerichtliche Auflassung oder Auftragung, *resignatio*, auch in Riga üblich wurde (98). Die umgearbeiteten Rigischen Statuten schreiben sie bereits als nothwendiges Erforderniss beim Verkauf eines Erbes vor (99). Was aber von dem — am gewöhnlichsten vorkommenden — Verkaufe gilt, muss auch für die Uebertragung des Besitzes auf Grundlage jedes anderen Rechtsgeschäftes Rechtens gewesen sein (100), da der nächste Zweck der Auflassung kein anderer war, als, die Thatsache der Uebertragung und den Zeitpunkt, wann sie geschehen, unter öffentlicher Autorität festzustellen.

Die Auflassung bestand in der bezüglichen Erklärung des Veräusserers vor dem versammelten Rathe (101). Gleichzeitig musste der Erwerber eidlich angeloben, das Immobil nicht an Fremde zu veräussern und insbesondere es nicht an eine geistliche Hand zu bringen (102). Ist derjenige, dem ein Einspruchsrecht gegen die Veräusserung zusteht, bei der Auflassung gegenwärtig und verlautbart nicht sofort seinen Widerspruch, so wird er später mit demselben nicht mehr gehört (103). Für Andere erlischt jedes Einspruchsrecht nach Ablauf von Jahr und Tag, vom Tage der Auflassung an gerechnet, und der Besitz wird der Art rechtskräftig, dass der Besitzer sich gegen jeden späteren Einspruch durch seinen Eineid schützen kann (104). Bis zum Ablauf jener Frist muss, im Falle eines Kaufes und Verkaufes, der Veräusserer dem Erwerber die Gewähr leisten, und kann letzterer von jenem die Stellung von Bürgen verlangen. Wird im Laufe der Frist ein Einspruch erhoben und demnächst gerichtlich anerkannt, so muss der Verkäufer, beziehungsweise der Bürge, dem Entwährten eine Busse im Betrage von zehn Procent des Kaufpreises entrichten (105). Mindestens seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wenn nicht

schon früher, wurde jede Auflassung in das zu dem Zwecke eingerichtete „Erbebuch“ eingetragen (106).

V.

Rechte an fremden Immobilien im Allgemeinen, und insbesondere:

1. Dienstbarkeiten. 2. Lebtagsrechte.

Wie es dem Grundbesitzer unbenommen ist, die kraft Gesetzes bestehenden Beschränkungen seines Besitzrechts durch Uebereinkunft mit den Betheiligten zu beseitigen (107), so darf er auch, nicht nur durch Vertrag, sondern auch durch einseitige Willenserklärung, sein Immobil verschiedenen anderweitigen Beschränkungen und Lasten unterwerfen. Zu solchen gehören: Dienstbarkeiten, Lebtagsrechte, Grundrenten und Pfandrechte. Nur über die beiden letzteren Arten von Beschränkungen enthalten die Stadtrechte nähere Bestimmungen; über das Vorkommen auch der beiden ersteren aber legen Urkunden und Stadtbücher vielfach Zeugniss ab. Dass zur Bestellung und Begründung solcher Lasten die Mitwirkung des Rathes oder des Gerichts erforderlich war, lässt sich im Allgemeinen nicht annehmen (108). Wenn solche von dem Erwerber des Rechts nachgesucht wurde, so geschah es zunächst, um für den Fall eines Rechtsstreites sich den Beweis zu sichern (109), und aus demselben Grunde wurden bei der Auflassung eines Immobils die an diesem eingeräumten Servituten (110) oder Lebtagsrechte mit in das Erbebuch eingetragen (111).

3. Grundrenten.

Der Hausbesitzer kann sein Haus dergestalt belasten, dass dasselbe für die jährliche Leistung einer bestimmten Summe, Rente, Grundrente, *redditus* (112), haftet, so

dass derjenige, zu dessen Gunsten die Rente bestellt ist, ein dingliches, gegen jeden Besitzer des Hauses verfolgbares Recht an diesem erhält. Die Bestellung einer solchen Rente konnte vom Hausbesitzer, ohne empfangene Gegenleistung, einseitig geschehen, namentlich mittelst letztwilliger Verfügung, nur nicht zu kirchlichen Stiftungen (113). Die gewöhnliche Veranlassung dazu war aber das unter dem Namen des Rentenkaufs im Mittelalter besonders in den Städten häufig vorkommende Geschäft, vermöge dessen der Hausbesitzer gegen Empfang eines Capitals dem Gläubiger eine entsprechende jährliche Rente aus seinem Hause zusicherte (114). Ob die Bestellung in eines der Stadtbücher eingetragen werden musste, steht dahin (115). Wenn die Rente in dem verabredeten Termine (116) nicht bezahlt wurde, musste, auf erhobene Klage, der Schuldner das Haus räumen, und der Gläubiger durfte damit, wie mit einem Pfande, verfahren (117). Solange die Rente aber prompt bezahlt wurde, hatte der Gläubiger nicht das Recht, das Capital zu kündigen. Dagegen war der Schuldner befugt, jederzeit durch Rückzahlung des empfangenen Capitals die Rente abzulösen (118). Das Verhältniss der Rente zum Capital — gewissermaassen der Zinsfuss — wurde von den Betheiligten beliebig festgestellt und schwankte zwischen fünf und acht vom Hundert (119). Sollte eine unentgeltlich bestellte Rente abgelöst werden, so wurden gewöhnlich für jede Mark Rente fünfzehn Mark Capital gezahlt (120).

Uebrigens bereitet sich schon in diesem Zeitraume, wie anderwärts, so auch in Riga, der Uebergang des Rentenkaufs in das zinsbare Darlehen mit Pfandbestellung vor, so dass es mitunter schwer ist, zu entscheiden, ob in den bezüglichen Urkunden das eine oder das andere Rechtsgeschäft vorliegt (121).

4. Pfandrecht, Satzung*).

Für die Bestellung eines Pfandrechts, namentlich an einem Immobil (122), haben die Quellen die mannigfaltigsten Bezeichnungen. In den Lateinisch geschriebenen finden wir dafür gebraucht: *ponere* (123), *exponere* (124), *locare* (125), *assignare* (126), *impignorare* (127) *hereditatem;* am häufigsten aber *obligare* (128), öfters mit dem Zusatz: *pignoris nomine* (129). Von dem Rechte des Gläubigers heisst es: *respectum habebit* (130). In den Deutschen ist *setten* der gebräuchlichste Ausdruck (131), zuweilen mit dem Beifügen: *to pande* (132) oder *to weddeschat setten* (133); von dem Gläubiger wird gesagt, dass ihm *„dat erve pandes steit“* (134).

Das Pfandrecht an Immobilien kommt in Riga in zwiefacher Form vor: seltener in der der älteren Satzung, bei welcher der Gläubiger in den Besitz und die Nutzung des verpfändeten Immobils eingesetzt wurde (135), sehr häufig dagegen in Gestalt der neueren Satzung, durch welche, ohne Besitzübertragung, dem Gläubiger das Recht eingeräumt wurde, für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung der Schuld, aus dem angewiesenen Immobil seine Befriedigung zu suchen. Nur über die letztere Art des Pfandrechts enthalten die umgearbeiteten Statuten Bestimmungen.

Ein Pfandrecht dieser Art kann nicht nur durch ein Rechtsgeschäft, insbesondere durch Vertrag, sondern auch durch gerichtliches Urtheil begründet werden (136). Das vertragsmässige Pfandrecht wird jedoch nur wirksam, wenn es vor Gericht oder vor dem Rathe verlautbart (137) und in das bezügliche Stadtbuch eingetragen ist (138). — Ist dasselbe Immobil mehreren Personen verpfändet (139), so hat das früher bestellte vor dem späteren den Vorzug, so dass der ältere Gläubiger zuerst seine Befriedigung

aus dem Pfande fordern darf, der jüngere auf den Rest angewiesen ist (140). -- Ein dingliches, gegen jeden Besitzer des Immobils verfolgbares Recht scheint übrigens die Verpfändung nicht zu gewähren (141); denn nur daraus erklären sich die bei der Bestellung öfters vorkommenden Verabredungen, dass für den Fall des Verkaufs des verpfändeten Immobils der Gläubiger ein Vorkaufsrecht haben (142), oder vor allen Anderen aus dem Kaufpreise befriedigt werden solle (143). — Ist für die Zahlung kein bestimmter Termin festgesetzt, so darf der Schuldner sie zu jeder Zeit leisten und dadurch sein Immobil freimachen, *liberare* (144), oder einlösen, *reemere* (145). Erfolgt aber in dem etwa festgestellten Termin, oder auf erfolgte Kündigung von Seiten des Gläubigers, die Zahlung nicht, so muss letzterer das Pfand vor Gericht aufbieten, und wenn er nach dreimaligem Aufgebot vom Schuldner noch nicht befriedigt ist, wird er von dem Rathe in das Immobil „geweldigt“. Er darf dieses alsdann — unter gerichtlicher Autorität (146) — verkaufen, und der Schuldner wird vom Rathe gezwungen, dem Käufer das Immobil aufzulassen (147). Der Ueberschuss des Kaufpreises über den Betrag der Schuld kommt dem Schuldner zugute; für den Kurzschuss bleibt er dem Gläubiger verhaftet (148). Zur Umgehung dieses umständlichen gerichtlichen Verfahrens wird zuweilen bei Eingehung des Schuldverhältnisses dem Gläubiger das Recht eingeräumt, bei ausbleibender Zahlung sich ohne Weiteres aussergerichtlich in den Besitz des Pfandes zu setzen und damit nach Belieben zu verfahren (149).

Durch gerichtliches Urtheil kann ein Pfandrecht begründet werden, wenn ein Schuldner flüchtig wird und auf die an ihn ergangene gerichtliche Ladung nicht erscheint. Der Gläubiger wird sodann, nachdem er seine Forderung gehörig begründet, in das Erbe des flüchtigen

Schuldners eingewiesen, „gleicherweise, als wenn es ihm verpfändet (*gesat*) wäre", auf dass er damit nach Stadtrecht — d. i. wie für Pfandverfolgung vorgeschrieben — verfahre (150).

Schliesslich ist zu erwähnen, dass in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auch die Bestellung eines Pfandrechts an dem gesammten Vermögen des Schuldners, einer sog. Generalhypothek, in Riga vorkommt (151), so wie schon früher die Verpfändung von Sachengemeinheiten (152), in beiden Fällen ohne Uebertragung des Besitzes an den Gläubiger.

Zweites Capitel.

Rechte an beweglichen Sachen.

I.

Einleitende Bemerkungen. Terminologie.

Wie für unbewegliche Sachen, so fehlt es in den Rigischen Rechtsquellen auch für bewegliche an einer allgemeinen, umfassenden Bezeichnung. Höchstens kann dahin der Ausdruck *varende gut* oder *varende have* gerechnet werden, der in den umgearbeiteten Statuten in drei Stellen dem *erve* entgegengesetzt wird (153), in einer derselben jedoch nicht erschöpfend erscheint (154). Gewöhnlich werden einzelne Arten von Mobilien, gewissermassen beispielsweise, aufgeführt, zuweilen mit einem verallgemeinernden Zusatze: „*equus, vestis, vel aliquid talium*" (155), „*vadimonium, quod claudi potest cista vel domo*" (156), „*quick, klet eft wat it si*" (157), „*en pert ofte en quek ofte welkerhande dinc dat et si*" (158), „*penninge,*

kistenpant, vlotvare gut“ (159). Für eine einzelne bewegliche Sache werden häufig die Ausdrücke *gut* (160) und *ding* (161) gebraucht. Ausdrücke für Gemeinheiten (*universitates*) von Sachen sind: *utensilia* (162), *ingedom* (163), für Hausrath. Dahin dürfte auch *sartago* gehören (164), worunter wahrscheinlich Handwerksgeräth zu verstehen ist.

II.

Rechte des Besitzers von Mobilien.

Während der Grundbesitzer in seiner Nutzungs- und Veräusserungsbefugniss gesetzlich mehrfach beschränkt ist, fallen diese Beschränkungen für den Besitzer von Mobilien ganz weg. Namentlich darf er seine fahrende Habe, ohne Rücksicht auf die nächsten Erben, sowohl unter Lebenden, als auch auf den Todesfall, beliebig veräussern, er mag sie ererbt haben oder nicht. — Wenn von zwei Besitzern eines Schiffes einer auf Theilung besteht, so muss er — ähnlich wie hinsichtlich der Immobilien bestimmt ist — das Schiff auf Geld schätzen; der andere hat dann binnen acht Tagen zu wählen (165).

Im Deutschen Rechte des Mittelalters war ganz allgemein anerkannt der Grundsatz: „Hand muss Hand wahren“. Nach diesem kann derjenige, dem eine bewegliche Sache gestohlen, geraubt oder auf andere Weise wider seinen Willen fortgekommen ist, dieselbe von jedem Besitzer, bei dem er sie antrifft, zurückfordern; hatte er sie dagegen freiwillig, mittelst eines Vertrages, einem Anderen übergeben, so kann er sich nur an diesen halten, nur von ihm, nicht aber von einem etwanigen dritten Inhaber der Sache deren Herausgabe oder Schadenersatz verlangen (166). Ueber die Gültigkeit dieses Grundsatzes auch in Riga enthalten die älteren Rechtsquellen die unzweideutigsten Beweise. In einem von dem Erzbischof

Johannes I. den Kaufleuten ertheilten Privilegium heisst es: Derjenige, dem Sachen gestohlen worden oder verloren gegangen sind, soll sie überall, wo er sie antrifft, unverkürzt zurückempfangen (167). Das Rigisch-Hapsal'sche Stadtrecht enthält nachstehende Bestimmungen: Wenn ein in der Stadt gekauftes Pferd als gestohlen oder geraubt in Anspruch genommen wird und der Käufer binnen sechs Wochen seinen Auctor (*warer*) nicht nachweisen kann, so muss er das Pferd dem Kläger herausgeben, und überdies, wenn er nicht unberüchtigt ist und der Kläger sein Recht darthut, eine Geldbusse entrichten (168). Selbst wenn Jemand eine als gestohlen angesprochene Sache „auf freiem Markte" gekauft und dieses beschwören kann, muss er sie dennoch wieder herausgeben, wenn der Kläger eidlich erhärtet, dass die Sache ihm gehöre (169). Nur wenn der Besitzer durch das Zeugniss zweier Nachbarn nachweisen kann, dass er die als gestohlen zurückgeforderte Sache im Laufe von Jahr und Tag in seinem Gewahrsam gehabt, wird er im Besitze derselben geschützt (170). Findet Jemand eine ihm abhanden gekommene Sache, die unter einem Ferding werth ist, so genügt sein Eineid zum Beweise seines Rechts an dieselbe; ist sie von höherem Werthe, so muss er mit zwei Eidhelfern schwören. Ist aber die Sache „verkauft ausserhalb Hauses", so hat er kein Recht an die Sache, er finde sie, wo es auch sei (171). – Noch ausführlicher und allgemeiner werden jene Grundsätze des Deutschen Rechts ausgeführt in dem Hamburgisch-Rigischen Stadtrechte (172). – Höchst auffallend und unerklärlich ist es daher, dass in den umgearbeiteten Statuten nicht nur die letztgedachten Bestimmungen des Hamburgischen Rechts nicht aufgenommen (172, a), sondern sogar die der älteren heimischen Rechtsquelle fortgelassen sind. Unmöglich kann doch angenommen werden, dass durch diese Omission jene den allgemeinen

Verkehr so ganz beherrschenden Grundsätze für Riga haben beseitigt werden sollen (172, b).

III.

Erwerbung des Besitzrechts an Mobilien.

Ueber die Erwerbung des Besitzrechts an Mobilien enthalten die Rechtsquellen nur wenige, ganz vereinzelte Bestimmungen:

1) Das Finden einer verlorenen Sache gewährt dem Finder keinerlei Recht an derselben. Das ältere Recht unterscheidet, ob das Gefundene ein lebender oder ein lebloser Gegenstand ist. Im ersteren Falle soll der Finder denselben auf dem Markte allen Leuten aufweisen, im letzteren den Fund in der Kirche vom Predigtstuhl dreimal verkünden lassen. Meldet sich Niemand, der Anspruch darauf erhebt, so wird die Sache dem Rathe (wohl zum Besten des Stadtärars) übergeben (173). Das spätere Recht bestimmt nur, dass der Finder von dem Funde sofort den Vogt in Kenntniss setzen solle (174). Nicht einmal von einem Finderlohn ist irgend die Rede.

2) Wer am Strande oder in dessen Nähe im Meere gestrandete Sachen findet (und birgt), soll in dem nächstgelegenen Hause davon Anzeige machen. Erscheint dann derjenige, dem die Sachen gehören, und beweist seine Ansprüche auf dieselben, so werden sie ihm verabfolgt; er ist jedoch verbunden, dem Finder einen durch biedere Leute abzuschätzenden Arbeitslohn zu geben. Wer dagegen Strandgut auf hoher See, von wo aus kein Land sichtbar ist, findet (und rettet), behält für sich den vierten Theil des Geborgenen und braucht nur drei Viertheile herauszugeben (175). Wer ein auf der Düna treibendes Schiff oder Holz findet und an's Land bringt, erhält von

demjenigen, dem es zugehört, einen Arbeitslohn, nach guter Leute Schätzung (176).

3) In Beziehung auf den Thierfang ist nur zu bemerken, dass die Fischerei in allen im Bereiche der Stadtmark befindlichen Gewässern allen Bewohnern des Stadtgebietes freigegeben war, mit Ausnahme einiger dem Orden besonders vorbehaltenen, mit Wehren versehenen Stellen. Die Anlegung neuer Fischwehren ist nur mit Genehmigung aller an der Stadtmark Interessirten gestattet (177).

4) Dass die Verjährung von Jahr und Tag den Besitzer selbst von gestohlenen Sachen schützt, ist bereits früher angegeben worden (178).

IV.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Auch an beweglichen Sachen wird ein Pfandrecht nur durch Vertrag oder richterliche Entscheidung erworben (179). Im ersteren Falle geschieht die Bestellung des Pfandrechts regelmässig durch Uebergabe der verpfändeten Sache an den Gläubiger (180), daher auch die dafür übliche Benennung Kistenpfand (181), *vadimonium, quod claudi potest cista vel domo* (182). Nur ausnahmsweise unterbleibt die Uebergabe, wenn das Pfandobject keine einzelne Sache ist, sondern in Waaren, in einer künftigen Ernte, oder in einer Sachengemeinheit, namentlich in Hausrath besteht, dessen Benutzung der Verpfänder nicht missen kann. In solchen Fällen wird aber nicht nur die Pfandbestellung in das Stadtbuch eingetragen, was beim Kisten- oder Faustpfande nicht erforderlich ist (183), sondern der Gläubiger sichert sich überdies auch noch auf andere Weise. Bei der Verpfändung von Waaren wird angegeben, in welchen Räumen sie gelagert sind (184);

in Betreff der künftigen Ernte muss der Schuldner geloben, nichts davon zu veräussern, ehe der Gläubiger befriedigt ist (185); bei Verpfändung des Hausraths giebt er dem Gläubiger das Recht, denselben, bei ausbleibender Zahlung, sofort zu verkaufen (186). Auch von der Verpfändung von Schiffen kommen im Schuldbuche zwei Beispiele vor, womit selbstverständlich eine Besitzüberlassung nicht verbunden war (187).

Die verpfändete Sache muss der Gläubiger, wenn sie ihm übergeben ist, sorgsam hüten, und dieselbe, wenn sie ausgelöst wird, unverdorben zurückerstatten. Verliert er aber das Pfand, oder stirbt das etwa als Pfand versetzte Pferd oder Vieh, so braucht er es nicht zu erstatten, wenn er schwört, dass dieses ohne seine Schuld oder sein Versehen geschehen; allein er geht in solchem Falle auch seiner Forderung verlustig (188).

Löst der Schuldner das Pfand nicht zu gehöriger Zeit ein, so kann der Gläubiger dasselbe, falls nicht anders verabredet worden, nur mit Wissen des Richters verkaufen und sich aus dem Erlös bezahlt machen (189); den etwanigen Ueberschuss erhält der Schuldner (190).

Drittes Capitel.

Vertragsrecht.

I.

Einleitende Bemerkungen.

So lebhaft in der aufblühenden Handelsstadt der Verkehr, der innere sowohl, als der nach Aussen gerichtete, sein musste, so auffallend ist die Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit der zu dessen Regelung dienenden Normen in

den Rechtsquellen. Während die umgearbeiteten Statuten den übrigen Zweigen des Privatrechts selbständige Abschnitte widmen (191), handeln sie von Verträgen nur gelegentlich in den drei ersten, die Obrigkeit und das gerichtliche Verfahren betreffenden Theilen (192). Die älteren Stadtrechte (A und B) berühren kaum diese wichtige Materie. Es wurde hier eben Alles dem gegenseitigen Uebereinkommen der Betheiligten, deren „Vorworten“, überlassen, durch welche selbst statutarische Bestimmungen abgeändert werden konnten (193), und die aus dem Verkehr selbst allmählich sich bildenden Grundsätze mochten so allgemein bekannt und anerkannt sein, dass man eine Feststellung derselben in den Statuten nicht für erforderlich hielt. Daher sind für die Erkenntniss des Vertragsrechts in unserem Zeitraume die vorzugsweise in dem Schuldbuche aufbehaltenen Nachrichten über factisch abgeschlossene Rechtsgeschäfte von besonderer Wichtigkeit (194).

II.

Von den Verträgen im Allgemeinen.

1. Erfordernisse und Form der Verträge.

Das Haupterforderniss eines jeden Vertrages — *vorwort* (195) oder *ding* (196) — ist die jedes Zwanges baare freie Einwilligung *(modwille)* der contrahirenden Theile in die Uebereinkunft (197). Ist diese vorhanden, so ist zur Gültigkeit und Klagbarkeit des Vertrages eine besondere Form nicht erforderlich (198). Nur zur Sicherung des Beweises für den Fall, dass der durch den Vertrag Verpflichtete leugnen sollte (199), war es üblich, gewisse diesem Zweck entsprechende Formen zu beobachten. Dahin gehört zunächst die Zuziehung von Zeugen, und zwar

von solchen, deren Aussage jedes andere Beweismittel ausschliesst, wohin namentlich Rathmannen und Weinkaufsleute gehören (200). Andere Mittel waren die Abschliessung des Rechtsgeschäfts vor Gericht, die Aufnahme einer schriftlichen Urkunde über dasselbe, insbesondere einer gerichtlichen, die Eintragung der Vereinbarung in das Stadtbuch (201).

Die Bestimmungen über die persönliche Fähigkeit, Verträge einzugehen, sind im Familienrecht und zum Theil im Strafrecht zu erörtern; von den der unbeschränkten Verfügung entzogenen Sachen ist bereits oben die Rede gewesen (202).

2. Erfüllung der Verträge.

Höchst dürftig sind die Bestimmungen des Stadtrechts über die Erfüllung der Verträge, namentlich auch über die Zahlung (203). Wir finden in den umgearbeiteten Statuten zunächst nur angeordnet, dass kein Gläubiger es sich gefallen zu lassen braucht, dass ihm der Schuldner im Zahlungstermin statt der Zahlung ein Pfandrecht in seinem Immobil anbietet, der Schuldner müsste denn eidlich versichern, dass er weder baares Geld, noch bewegliche Pfandobjecte im Vermögen habe (204). — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich eine Schuld contrahirt haben, so ist jeder Schuldner nur nach Maassgabe seines Antheils für die Schuld verhaftet, es sei denn, dass sie ausdrücklich „mit samender Hand“, *communi manu*, zu haften gelobt: in solchem Falle sind sie solidarisch verpflichtet, so dass jeder auf das Ganze belangt werden kann (205). — Wenn Jemand über denselben Gegenstand mit mehreren Personen nacheinander contrahirt, namentlich dieselbe Sache mehreren Personen verkauft, verpfändet, vermiethet u. dgl., so hat die ältere Uebereinkunft den Vorzug vor der jüngeren (206). — Die vertrags-

mässigen Zahlungstermine fallen meist mit den gesetzlich für Zinszahlungen bestimmten (207), nämlich Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, zusammen; zu ihnen kommt dann noch der Tag Martini (der 11. November) hinzu (208).

3. Bestärkungsmittel der Verträge.

Zu den Mitteln, durch welche die Erfüllung einer vertragsmässigen Verbindlichkeit verstärkt und gesichert wird, gehört vor Allem die Bestellung eines Pfandes oder einer Bürgschaft. Von der ersteren ist bereits früher gehandelt worden (209); letztere erhält ihre Stelle unter den einzelnen, mehr selbständigen Verträgen (210). Ausserdem nennen die Rechtsquellen nur noch den Gottespfennig. Ist ein solcher beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts gezahlt und wird das Geschäft nicht an demselben Tage durch Widerruf rückgängig gemacht, vielmehr der Pfennig von dem Empfänger über Nacht behalten, so gilt das Geschäft als unanfechtbar (211).

Im Verkehr kommen übrigens noch andere Bestärkungsmittel vor. Dahin gehört z. B. die Bekräftigung des Vertrages durch einen Eid (212); desgleichen die Versicherung „bei Treuen“, *fide data* (213), welche in der Regel mit dem Handschlage verbunden sein mochte. Endlich war auch die Feststellung von Conventionalpönen üblich, zu denen sich der Schuldner für den Fall der Nichtleistung verpflichtete (214).

III.

Die einzelnen Verträge*).

1. Der Kaufvertrag.

Die Mehrzahl der über diesen Vertrag in den Stadtrechten enthaltenen Bestimmungen ist bereits bei anderer

Gelegenheit besprochen worden (215). Hier kommt daher nur noch Nachstehendes in Betracht: Beim Pferdekauf kann, nach den umgearbeiteten Statuten, selbst wenn ein Gottespfennig gegeben war, der Käufer noch binnen acht Tagen den Kaufvertrag widerrufen und das Pferd dem Verkäufer zurückgeben, wenn dasselbe staarblind oder hauptsiech ist (216). Ein jüngerer Zusatz zu diesem Artikel bestimmt, dass zwar nicht der Verkäufer, wohl aber der Käufer jeden Kaufvertrag (vermuthlich wegen verborgener Fehler des Kaufgegenstandes) widerrufen kann, dass er es jedoch an demselben Tage vor Sonnenuntergang thun muss (217).

2. Vertrag über Hausmiethe.

Fast die einzige den Miethvertrag betreffende wesentliche Bestimmung der umgearbeiten Statuten (218) lautet dahin: Wer ein Haus, sei es auf ein ganzes oder auf ein halbes Jahr, miethet (*winnet*), ist, falls das Haus abbrennt, ehe die Hälfte der Miethzeit abgelaufen, nur die halbe Heuer zu zahlen verpflichtet; ist aber die halbe Miethzeit verstrichen, so muss er die Heuer vollständig entrichten (219). — Ausserdem wird der Forderung für rückständige Hausheuer der Vorzug vor anderen Forderungen an den Schuldner zugesprochen (220). Hiermit scheint dann noch eine dritte Bestimmung im Zusammenhange zu stehen: Wenn Jemand einem Handwerker eine Sache zum Verarbeiten (*to makende*) gegeben, so darf der Handwerker dieselbe nicht höher versetzen, denn für den Betrag seines Arbeitslohnes; und wenn er die Stadt verlässt, so haftet die Sache dem Hausherrn (offenbar für rückständige Hausmiethe) nicht weiter, als zum Betrage des vom Handwerker verdienten Arbeitslohnes (221).

3. Dienst- oder Gesindevertrag*).

Der auf eine bestimmte Zeit abgeschlossene Dienstvertrag darf von keinem von beiden Theilen vor Ablauf jener Zeit einseitig gelöst oder gekündigt werden, wenn nicht triftige Gründe dazu vorhanden sind (222). Namentlich darf ein Dienstbote den Dienst kündigen, wenn er im Begriff ist, eine Ehe zu schliessen; er erhält dann den bis zu seinem Weggange verdienten Lohn (223). Andere Gründe führen die Statuten ausdrücklich nicht auf, überlassen demnach deren Prüfung richterlichem Ermessen. War der Vertrag ohne genügenden Grund einseitig gelöst, so muss der vorzeitig kündigende Dienstherr dem Dienstboten den vollen Lohn für die bedungene Zeit zahlen; zieht der Dienstbote vor der Zeit ab, so muss er der Dienstherrschaft den Betrag des vertragsmässigen Lohnes entrichten (224). Ueberdies darf in solchem Falle der Dienstbote bis zum Ablauf der verabredet gewesenen Dienstzeit weder in der Stadt, noch in deren Mark, in ein Dienstverhältniss treten, und derjenige, der ihn in Dienst nimmt, ist strafbar (225). — Wenn bei ungebührlichem Benehmen des Dienstboten der Dienstherr denselben körperlich züchtigt, so soll er „keine Noth darum leiden", falls es „sonder Blau und Blut" geschehen (226). — Der rückständige Dienstlohn hat, gleich der Hausheuer, einen Vorzug vor anderen Forderungen (227). — Der auf Zahlung rückständigen Dienstlohnes klagende Dienstbote kann seine Forderung durch seinen Eineid erweisen, sofern das Dienstverhältniss selbst nicht zweifelhaft ist und der Rückstand nicht den Betrag von einem Ferding übersteigt (228).

4. Darlehnsvertrag.

Obschon das Darlehnsgeschäft, nach dem Zeugnisse des Schuldbuches, in Riga in unserem Zeitraume in ziem-

lich lebhafter Uebung war (229), so sucht man doch den Statuten vergeblich nach irgend einer Bestimmu darüber (230). Das zinsbare Darlehn kommt nur selt vor, da es durch den Rentenkauf genügend vertreten se mochte (231).

5. Leihvertrag und 6. Aufbewahrungsvertra

Der Commodatar ist verpflichtet, die ihm geliehe Sache unverdorben zurückzugeben, oder, wenn sie verlo wird, nach ihrem Werthe zu ersetzen (232). Er haf also nicht nur für jeden verschuldeten Schaden, den Sache erlitten, gleichwie für den verschuldeten Unterga derselben, sondern auch für den Zufall.

Der Depositar haftet für das geringste Versehen u entgeht der Verbindlichkeit zum Ersatze selbst des fälligen Schadens oder Unterganges nur durch die eidli Versicherung, dass er auf die deponirte Sache denselb Fleiss verwendet, wie auf seine eigenen Sachen (233).

7. Bürgschaft.

Abgesehen von der gerichtlichen Bürgschaft, ü welche in dem Abschnitt vom gerichtlichen Verfahren handeln sein wird, sind einige von den wenigen, Bürgschaftsvertrag betreffenden Bestimmungen der Sta rechte bereits früher gelegentlich berücksichtigt worden (2 Hier ist daher nur noch nachzutragen:

1) dass der Käufer, dem der Verkäufer die Zahlu auf bestimmte Zeit creditirt, und gestattet hat, den kauften Gegenstand in seine Behausung zu bringen, na gehends von letzterem nicht zur Stellung eines Bür angehalten werden kann, es wäre denn dem Rathe kannt, dass er — der Schuldner — die Stadt verlas will (235).

2) Wer für die Entrichtung einer Mitgift oder einer Morgengabe die Bürgschaft übernommen, muss binnen zwei Jahren deshalb gerichtlich in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist er von der Bürgschaft befreit, es sei denn, dass er freiwillig seine weitere Haftung zugesagt (236).

Viertes Capitel.

Familienrecht.

I.

Eherecht.

1. Schliessung und Auflösung der Ehe.

Die Grundsätze über Schliessung und Auflösung der Ehe, namentlich über die Form der ersteren, über Ehehindernisse, über die Gründe der Trennung u. s. w., stehen ganz unter den Satzungen des gemeinen canonischen Rechts (237). Die einheimischen weltlichen Gesetze erwähnen nur des Erfordernisses der Einwilligung der Eltern in die Ehe ihrer Kinder (238), und bestimmen, dass elternlose Jungfrauen und Wittwen, so wie minderjährige Jünglinge, nicht ohne Consens ihrer nächsten Verwandten heirathen dürfen (239). Wer eine Jungfrau aus anständiger Familie verführt, ist verpflichtet, „sie zu einer echten Hausfrau zu nehmen“; will er dies nicht, so muss er ihr eine Busse im Betrage von zehn Mark Silbers (den Betrag der Mannbusse) entrichten (240).

Die Ehe eines Bürgers und Mitgliedes einer bürgerlichen Genossenschaft mit einer bescholtenen oder unehelich geborenen oder Undeutschen Frauensperson wird als eine „Erniedrigung“ angesehen, und hat die Aus-

schliessung des Erniedrigten aus der bezüglichen Genossenschaft — Gilde oder Zunft — zur Folge (241).

2. Eheliches Güterrecht*).

a) Während bestehender Ehe.

Das Güterrecht der Ehegatten beruht auf dem Altdeutschen Grundsatze, dass mit der Vollziehung der Ehe die Ehefrau der Vormundschaft des Ehemannes — der sogenannten ehelichen Vormundschaft — unterworfen wird (242). Vermöge derselben erhält der Ehemann nicht nur die Verwaltung und den Niessbrauch des von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Vermögens, der Mitgift (243), so wie des während der Ehe ihr zugefallenen, sondern auch ein dingliches Recht *(gewere)* an der Substanz desselben. Aus diesem Grunde werden die dazu gehörigen Immobilien regelmässig auf den Namen des Ehemannes in das Erbebuch eingetragen (244). Nur zur Veräusserung derselben bedarf er der Zustimmung der Ehefrau (245). Diesen ausgedehnten Rechten des Ehemannes gegenüber ist die Dispositionsbefugniss der Ehefrau eine äusserst beschränkte. Ohne ausdrückliche Genehmigung oder Vollmacht des Ehemannes darf sie nur Kleinigkeiten für den Hausbedarf auf Schuld einkaufen: Anderes ist der Mann zu zahlen nicht verbunden (246). Was sie übrigens „ohne ihren Mann" gekauft hat, das darf sie ebenso rechtsbeständig wieder verkaufen (247). Wie weit sie auf den Todesfall Verfügungen treffen darf, ist im Erbrecht anzugeben (248). — Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet jedoch in dem Falle statt, wenn die Ehefrau — mit Genehmigung ihres Mannes — als Kauffrau auftritt und Waaren feilhält. Für die in dieser Eigenschaft von ihr gemachten Schulden ist auch der Ehemann mit verhaftet (249).

Der Mitgift der Ehefrau steht gegenüber die **Morgengabe**, welche der Ehemann am Morgen nach der Hochzeit (250) oder schon am Hochzeitstage (251) der Ehefrau zusicherte (252), und welche in einer bestimmten Geldsumme bestand (253), auf deren Entrichtung die Frau jedoch erst nach Auflösung der Ehe Anspruch hatte (254).

b) Güterrecht nach aufgelöster Ehe.

Wird die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst, so gestalten sich die Güterrechte verschieden, je nachdem alsdann Kinder aus der Ehe am Leben sind oder nicht. Im ersteren Falle ist die Ehe eine beerbte, im letzteren eine unbeerbte. Bleibt eine Wittwe schwanger nach und wird demnächst von einem lebenden Kinde entbunden, so wird die Ehe, auch wenn das Kind gleich nach der Geburt stirbt, für beerbt angesehen (255).

Im Falle einer unbeerbten Ehe nimmt die überlebende Wittwe die ihr bestellte Morgengabe vorab, und behält von dem gesammten übrigen Vermögen, welches beide Ehegatten besassen, die Hälfte; die andere Hälfte liefert sie den nächsten Freunden, d. i. Verwandten, des verstorbenen Ehemannes, aus (256). Ist der Ehemann der überlebende Theil, so erhält er zwei Theile des gesammten Vermögens, die nächsten Freunde der Ehefrau den dritten Theil (257).

War dagegen die Ehe beerbt, so bleibt der überlebende Ehegatte, namentlich auch die schwanger hinterbliebene Wittwe, im Besitze des gesammten Vermögens, und darf weder von den Kindern, noch von anderen Verwandten des verstorbenen Ehegatten, zur Theilung angehalten werden (258), es sei denn, dass der Ueberlebende zu einer zweiten Ehe schreiten wollte. Kommt es in diesem Falle, oder auch aus freiem Entschluss des Ueberlebenden, zur Theilung (259), so ist zu unterscheiden, ob

zur Zeit der Theilung (260) nur ein Kind oder deren mehrere am Leben sind. Im ersteren Falle erhält der überlebende Wittwer zwei Drittheile des Gesammtgutes, das Kind ein Drittheil, die Wittwe die eine, das Kind die andere Hälfte (261). Sind dagegen mehrere Kinder am Leben, so bekommt der Wittwer die eine, die Kinder zusammen die andere Hälfte, die Wittwe aber ein Drittheil, die Kinder die beiden anderen Drittheile des gesammten Vermögens (262). Auf die Vorausnahme der Morgengabe hat die beerbte Wittwe keinen Anspruch; denn die Morgengabe wird als durch die Geburt eines Kindes erloschen angesehen (263). — War der überlebende Wittwer zu einer zweiten Ehe geschritten, ohne mit den Kindern erster Ehe sich abzutheilen, so erhält, im Falle seines Todes, die ihn überlebende zweite Ehefrau nur ihre Mitgabe — d. i. das von ihr in die Ehe gebrachte Vermögen — zurück; in des Verstorbenen Nachlass aber theilen sich die Kinder beider Ehen zur Hälfte (264).

Uebrigens ist die factische Theilung in allen diesen Fällen nicht durchaus nothwendig; vielmehr ist es — wenigstens dem Wittwer — ausdrücklich gestattet, die Antheile seiner Kinder erster Ehe am Gesammtgut bloss festzustellen und — zunächst durch Pfandbestellung — zu sichern (265). — Es kommt aber auch schon in diesem Zeitraume der Fall vor, dass ein zur Ehe schreitender Wittwer seinen Kindern erster Ehe nur hinsichtlich ihres mütterlichen Vermögens einen sogenannten Ausspruch, *denominatio*, macht, und solchen durch Pfandbestellung sichert (266).

II.

Verhältniss der Eltern zu den Kindern.*)

1. Wesen des Verhältnisses.

Nach einem dem Hamburgischen Rechte (267) entlehnten Artikel der umgearbeiteten Statuten stehen die Kinder — ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht oder Alter — in strenger Abhängigkeit von Vater und Mutter, indem diese, solange sie beide leben, die Macht haben, über ihrer Kinder Zukunft nach eigenem Gutbefinden zu bestimmen, sofern es sich um deren Verheirathung oder Eintritt in ein Kloster handelt. Es soll dies jedoch „in guter Weise“ geschehen (268), d. h. es soll dabei Güte, Milde, obwalten, und schon daraus ergiebt sich, dass hier von keinem Zwange, insbesondere aber nicht von einer der *patria potestas* des Römischen Rechts ähnlichen Gewalt die Rede ist. Nach dem Tode eines von den Eltern ist dem Ueberlebenden nicht gestattet, eine Tochter, sei sie Jungfrau oder Wittwe, und ebensowenig einen unmündigen Sohn zu verheirathen, ohne den Rath der nächsten Blutsfreunde von väterlicher und mütterlicher Seite eingeholt zu haben. Wer dawider handelt, soll eine Geldstrafe erlegen, im Betrage der dem Kinde — es sei Jungfrau oder Wittwe — folgenden oder verabfolgten Mitgift, halb der Stadt und halb den Blutsfreunden (269). — Ausserdem verleihen die Statuten beiden Eltern nur noch das Recht, auf ihren Todesfall ihren unmündigen Kindern Vormünder zu bestellen (270).

Abgesehen von den beiden vorgedachten Fällen, handeln die Statuten nirgends von Rechten beider Eltern, insbesondere nicht in Beziehung auf das etwanige Sondergut der Kinder; es kann daher von einer elterlichen Gewalt, an der auch die Mutter Antheil nimmt, um so

weniger die Rede sein, als ja die Mutter selbst unter der Vormundschaft ihres Ehemannes steht (271). Aber auch dem Vater gebührt keine Gewalt (*potestas*) über seine Kinder: er ist vielmehr nur ihr Vormund (272), und als solcher ihr Beschützer und Vertreter, solange sie des Schutzes und der Vertretung bedürfen. Bis dahin verwaltet er daher auch ihr etwaniges Sondergut, hat aber ohne Zweifel auch das Recht des Niessbrauchs desselben, wie solches auch bei anderen Altersvormündern vorkommt (273).

2. Begründung und Aufhebung des Verhältnisses.

Begründet wird das eben geschilderte Verhältniss zwischen Eltern und Kindern nur durch Erzeugung der letzteren in einer gültigen Ehe. Von der Adoption und Legitimation findet sich in diesem Zeitraume kaum eine Spur (274).

Aufgehoben wird das Verhältniss, soweit es ein vormundschaftliches ist, insbesondere in Bezug auf das Sondergut der Kinder, sobald das Bedürfniss des Schutzes und der Vertretung wegfällt, daher

1) für die Töchter durch deren Verheirathung, indem in Folge derselben der Ehemann ihr Vormund wird und als solcher an des Vaters Stelle tritt. Wird jedoch die verheirathete Tochter wieder Wittwe, so lebt das Verhältniss zu den Eltern wieder auf (275).

2) Für die Söhne durch erreichte Mündigkeit. Der mündige Sohn war ohne Zweifel befugt, vom Vater die Auslieferung seines Sondergutes, namentlich auch desjenigen, welches ihm bei einer zweiten Ehe seines Parens zugetheilt war, zu fordern (276). Aber auch ausser dem Falle einer zweiten Ehe des Parens konnte zu jeder Zeit ein Kind aus dem elterlichen Vermögen abgesondert

werden, indem ihm bei Lebzeiten beider Eltern sein künftiges Erbtheil oder, wie die Statuten sich ausdrücken, sein „*bescheden* (d. i. ihm bestimmtes, beschiedenes) *gut*" verabreicht wurde (277). Eine solche Absonderung kann zwar kein Kind von den Eltern fordern, sie ist vielmehr dem freien Ermessen der letzteren anheimgegeben; auch wird dadurch an sich die Stellung des Kindes zu den Eltern nicht geändert. Allein der mündige Sohn wird durch die Absonderung in den Stand gesetzt, einen eigenen Haushalt zu gründen und auf diese Weise der väterlichen Bevormundung sich zu entziehen. — Verschieden von der förmlichen Absonderung ist die „Berathung" eines Kindes, d. i. die Zuwendung einer entsprechenden, nicht nach dem Betrage des künftigen Erbtheils bemessenen Unterstützung, zum Behuf der Errichtung eines selbständigen Haushaltes (278). Sowohl die förmliche Absonderung, als auch die Berathung, pflegte vor zweien Gliedern des Rathes verlautbart und in das bezügliche Stadtbuch eingetragen zu werden (279).

III.

Vormundschaft.

1. Fälle der Bevormundung.

Vaterlose Schutzbedürftige erhalten Vormünder. Als schutzbedürftig werden angesehen:

1) Unmündige (280). Die Unmündigkeit dauert für das männliche Geschlecht bis zum zurückgelegten achtzehnten, für das weibliche bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre (281). Obschon das Stadtrecht dergestalt auch für das weibliche Geschlecht einen Mündigkeitstermin festsetzt, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass

2) auch in Riga, wie nach dem Deutschen Rechte jener Zeit überhaupt, Personen weiblichen Ge-

schlechts, ohne Unterschied des Alters, bei der Abschliessung von Rechtsgeschäften und bei gerichtlichen Verhandlungen durch einen Vormund vertreten werden mussten. Für Wittwen schreiben es die umgearbeiteten Statuten (282) ausdrücklich vor, und um so mehr muss es auch für vaterlose mündige Jungfrauen gegolten haben (283). Welchen Einfluss jedoch die Erreichung des Mündigkeitstermins gehabt, sprechen die Rechtsquellen nicht genauer aus (284). — Wie übrigens die als Kauffrau auftretende Ehefrau von der ehelichen Vormundschaft entbunden war (285), so muss auch für eine ehelose Kauffrau die Befreiung von jeder Vormundschaft angenommen werden.

3) Für Geisteskranke wird im Rigischen Recht nicht gerade eine Vormundschaft angeordnet, sondern es wird nur der Geisteskranke der Obhut seiner nächsten Verwandten anvertraut, und die von ihm vorgenommenen Veräusserungen werden für ungültig erklärt (286).

2. Bestellung von Vormündern.

Solange der Vater am Leben ist, bleibt er, auch im Falle der Eingehung einer zweiten Ehe, Vormund seiner Kinder (287). Für die Bevormundung vaterloser Unmündigen haben vor Allen die nächsten Verwandten derselben Sorge zu tragen, und zwar ist vor Allen der nächste Blutsfreund der Kinder zur Uebernahme der Vormundschaft berufen, sofern nicht die Eltern testamentarisch Vormünder ernannt haben; denn diese haben vor allen anderen den Vorzug (288). Dass in Ermangelung von Verwandten dem Rathe die Bestellung von Vormündern zusteht und obliegt, ist zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, entspricht jedoch ganz der Stellung des Rathes und den Grundsätzen des Deutschen Rechts

jener Zeit (289). — Uebrigens dürfen nur Bürger der Stadt eine Vormundschaft übernehmen (290).

3. Pflichten der Vormünder.

Der Vormund, *provisor* (291), hat den Pupillen in allen Beziehungen, sowohl vor Gericht als aussergerichtlich, zu vertreten (292). Er sorgt für die zweckmässige Verwaltung des Pupillenvermögens und muss dasselbe durch Pfandbestellung sichern (293). In wichtigeren Angelegenheiten musste, wie es scheint, der Rath der nächsten Verwandten eingeholt werden (294); namentlich dürfte dieses für den Fall gelten, dass ein Immobil des Pupillen zur Veräusserung kam (295). — Die Verpflegung des Pupillen wurde zuweilen vom Vormunde einem Dritten in der Art anvertraut, dass diesem zugleich ein Capital des Pupillen, gegen gehörige Sicherheitsbestellung, dargeliehen wurde, dessen Zinsen er als Ersatz für die Verpflegungskosten genoss, und welches er, nach Ablauf der für die Pflege bedungenen Zeit, unverkürzt zurückzahlen musste (296).

Fünftes Capitel.

Erbrecht*).

I.

Erbfolgerecht.

1. Gesetzliche Erbfolge: a) im Allgemeinen.

Die gesetzliche Erbfolge wird begründet theils durch die Ehe, theils durch eheliche Blutsfreundschaft (297). Da von der ersteren bereits im Eherecht gehandelt worden (298), kommt hier nur die letztere in Betracht. — Die Ge-

schlechtsverschiedenheit hat auf das Recht zur Erbfolge keinen Einfluss; dagegen kommt es vor Allem darauf an, ob der Erblasser mit seinen nächsten Blutsfreunden im gemeinsamen Besitz des angeerbten Vermögens sich befand, oder von ihnen abgesondert war.

Was die Erbfolgeordnung unter den Blutsverwandten anlangt, so spricht zwar das Stadtrecht den allgemeinen Grundsatz aus, dass „der nächst Geborene auch der nächste zur Erwerbung der Erbschaft sei" (299), unterlässt es jedoch, genauer und einigermaassen vollständig festzustellen, wer als der nächst Geborene anzusehen ist. Es finden sich vielmehr nur ganz vereinzelte Bestimmungen:

1) Dass des Erblassers Kinder seine nächsten Erben sind, ergiebt sich schon aus den im Eherecht ausgeführten Grundsätzen über die Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit den Kindern, so wie über die Theilung unter denselben (300).

2) Die Eltern sind die nächsten Erben ihres kinderlos verstorbenen Kindes (301).

3) Elternlose Geschwister beerben sich unter einander (302). Solange indessen Geschwister mit dem überlebenden Parens ungetheilt im Gesammtgut sitzen, tritt mit dem Tode eines der Geschwister ein Erbfall nicht ein: der ideelle Erbtheil des Verstorbenen „fällt auf den gemeinen Haufen", d. h. er bleibt Bestandtheil des Gesammtgutes (303).

4) Vater und Mutter sind näher, als Halbgeschwister (304).

5) Halbgeschwister sind näher, als die Geschwister der Eltern des Erblassers (305).

Aus diesen wenigen Bestimmungen darf gefolgert werden, dass in Riga keine von der derzeit in Deutschland allgemein geltenden sogenannten Linealgradualfolge abweichende Ordnung geltend, und dass namentlich auch

das sogenannte Repräsentationsrecht unbekannt war, vielmehr in jeder Linie allein die Nähe des Grades entschied (306). Das in Hamburg geltende sogenannte Fallrecht hat in Riga keinen Eingang gefunden (306, a).

b) Einfluss der Absonderung auf die Erbfolge.

Die blosse Berathung eines Kindes von Seiten seiner Eltern hat keine Aenderung der vorstehend geschilderten Erbfolgeordnung zur Folge (307). Anders verhält es sich dagegen mit einer förmlichen Absonderung, diese mag nun bei Lebzeiten beider Eltern „mit beschiedenem Gute" erfolgt sein, oder nach dem Tode des einen von ihnen (308); denn eine solche Absonderung wurde einer völligen Abfindung des Abgesonderten von der elterlichen Erbschaft gleichgestellt (309). Dies hat nicht nur zur Folge, dass abgesonderte Kinder, so lange unabgetheilte („in der Were" oder „in den Weren" verbliebene) Kinder vorhanden sind, von aller Erbfolge in den elterlichen Nachlass ausgeschlossen sind (310), sondern es beerben auch, nach der Eltern Tode, die unabgesondert gebliebenen Kinder sich bloss unter einander, ohne dass ihre abgesonderten Geschwister sich betheiligen (311) Sind mehrere Kinder zusammen (namentlich vom überlebenden Parens, wenn er zur zweiten Ehe schritt) abgesondert worden, so beerben auch diese sich nur gegenseitig, ohne Theilnahme der Eltern und der unabgetheilten Geschwister (312). Sobald jedoch keine unabgesonderten Kinder vorhanden sind, kommen die abgesonderten, mit Ausschluss aller entfernteren Verwandten, zur Erbfolge, und ebenso beerben die abgesonderten Geschwister den unabgesonderten Bruder oder Schwester, wenn er oder sie das einzige unabgesonderte Kind war (313). — War die Absonderung vor zwei Gliedern des Rathes erfolgt und hatten die Kinder und deren Vormünder sich für voll-

kommen befriedigt erklärt, so hat es dabei sein Bewenden, auch wenn das Vermögen des Parens, der sie abgetheilt hatte, später zu einem höheren Betrage angewachsen sein sollte (314).

2. Vergabung und Erbvertrag.

Von Vergabungen auf den Todesfall handeln die Rechtsquellen nur in sofern, als sie die Vergabung von Immobilien an die geistliche Hand verbieten (315) und die Vergabung von Erbgütern von der Einwilligung der nächsten Erben abhängig machen (316). Von Beidem ist bereits früher die Rede gewesen (317), ebenso von der einzigen in den umgearbeiteten Statuten erwähnten Art von Erbverträgen: der Bestellung einer Morgengabe (318).

Wenn Immobilien Gegenstand von Vergabungen und Erbeinsetzungsverträgen sind, so war zu ihrer Rechtsbeständigkeit gerichtliche Auflassung, daher auch Eintragung in das Erbebuch erforderlich. So enthält denn auch schon das älteste Erbebuch mehrere Aufzeichnungen der Art, in denen der Auflassende für die Zeit seines Lebens den Niessbrauch des Immobils sich vorbehält, auch wohl sich verpflichtet, dasselbe im Stande zu halten und nicht zu belasten (319). Zuweilen wird der Niessbrauch nicht dem Vergabenden, sondern einem Dritten vorbehalten, nach dessen Tode erst der Bedachte in den vollen Besitz des Immobils gelangen soll (320).

Zu den Erbverträgen im weiteren Sinne müssen auch die Absonderungen der Kinder durch die Eltern gezählt werden, sofern mit ihnen ein Erbverzicht verbunden ist (321).

Wenn bei Vergabungen und Erbverträgen jeder Art nicht über Immobilien verfügt wurde, mochten doch bei deren Abschliessung — zur Sicherung des Beweises — in der Regel zwei Glieder des Rathes zugezogen werden (322).

3. Testament: a) Form des Testaments und Fähigkeit, zu testiren.

Einseitige, daher jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügungen oder Testamente werden vor zwei Gliedern des Rathes, als Zeugen, errichtet (323). Wenn das Testament, wie wohl in der Regel geschah, schriftlich abgefasst wird, so wird es sowohl von dem Testator, als auch von den Zeugen besiegelt (324).

Zur Testamentserrichtung ist vor Allem erforderlich, dass der Testator mündig (325) und seiner Vernunft und Sinne mächtig sei (326); auf körperliche Gesundheit kommt es nicht an (327). — Ehefrauen dürfen auf ihrem Todbette nur über ihre Kleidungsstücke, nicht aber über ihr Geschmeide verfügen, indem dieses ihren nächsten Erben verbleiben muss. Mit des Ehemannes Genehmigung können sie jedoch auch ein Mehreres vergeben (328). Einer Wittwe ist gestattet, mit Vollwort ihrer Vormünder, über ihre fahrende Habe und ihren Hausrath (*ingedom*) nach Belieben auf den Todesfall zu disponiren (329).

b) Inhalt der Testamente.

Die Rigischen Testamente enthalten, gleich den ihnen verwandten Reval'schen (330), Lübischen (331) u. a., gewöhnlich nur Verordnungen über einzelne Gaben oder Vermächtnisse, besonders an Kirchen und milde Stiftungen; von der Einsetzung eines directen Erben ist nirgends die Rede (332). Die Stelle des directen Erben wird in ihnen vertreten durch die von dem Testator regelmässig verordneten Testamentsvormünder oder -Vollzieher, *provisores, testamentarii* (333). Diesen wird nicht nur die Vollstreckung der testamentarischen Bestimmungen übertragen, sondern in der Regel auch die Regulirung und ganze Verwaltung des Nachlasses; des-

gleichen pflegt die Disposition über denjenigen Theil des Nachlasses, welcher nach Ausrichtung der Vermächtnisse übrig bleibt, ganz ihrem Ermessen anheimgestellt zu werden (334).

Wenngleich ein Testament, als einseitige Willenserklärung, der Natur der Sache nach von dem Testator jederzeit abgeändert und widerrufen werden kann, so pflegt doch der Testator das Recht des Widerrufes sich ausdrücklich vorzubehalten (335).

Die Beschränkungen, denen die Veräusserung von Immobilien überhaupt und von Erbgütern insbesondere unterliegt (336), gelten auch für Testamente (337). Ausnahmsweise ist dem Testator gestattet, wenn er unrechtmässig erworbenes Gut erstatten will, den Betrag — ohne dass die nächsten Erben widersprechen dürfen — auf sein Erbgut anzuweisen, wenn er kein anderes Vermögen besitzt (338).

II.

Erwerbung der Erbschaft und deren Wirkungen.

1. Erbfähigkeit.

Von der Fähigkeit, eine Erbschaft zu erwerben, sind ausgeschlossen:

1) Unehelich Geborene. Ihren Nachlass vererben sie jedoch auf ihre nächsten ehelichen Nachkommen (339).

2) Klostergeistliche beiderlei Geschlechts sind von jeder gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, können jedoch durch Vergabung oder Testament fahrende Habe erhalten (340).

3) Die ehebrecherische Ehefrau verliert ihr Erbfolgerecht in den Nachlass ihres Ehemannes zu Gunsten seiner nächsten Erben (341).

4) Eine Jungfrau oder Wittwe, welche ohne ihrer Blutsfreunde Rath sich verehelicht, verliert nicht nur ihr gesetzliches Erbrecht, sondern behält auch von ihrem eigenen Vermögen nur ihre fertigen Kleider; das Uebrige geht sofort auf ihre nächsten Erben über, es sei denn, dass ihre Blutsfreunde ihr einen Theil davon freiwillig zukommen lassen wollen (342).

5) Eine verführte Jungfrau erhält, auch wenn der Verführer sie nachgehends zur Ehe nimmt, nur so viel, als ihre Eltern oder Blutsfreunde ihr gutwillig zuwenden wollen (343).

6) Die beschränkenden Bestimmungen über den Erwerb von Immobilien durch Fremde und durch „geistliche Hände" (344) dürften auch für den Fall gelten, wenn Immobilien durch gesetzliche Erbfolge ihnen anfallen.

2. Erwerbung der Erbschaft.

Die Erbschaft fällt mit dem Tode des Erblassers sofort und ohne Weiteres dem Erben zu (345), ohne dass es dazu einer Erklärung oder einer Handlung des letzteren, einer Antretung der Erbschaft, bedarf. Von einer solchen ist daher in den Rechtsquellen nirgends die Rede, sondern stets nur von dem Anfall, *devolutio*, der Erbschaft (346).

Derjenige, dem eine Erbschaft dergestalt angefallen ist (347), wird aber keineswegs als Universalsuccessor des Erblassers angesehen. Er kommt daher in keinem Falle persönlich und mit seinem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Erblassers auf (348), erwirbt aber auch nur so viel von dem Nachlass, als, nach Ablösung der auf diesem haftenden Schulden und Verbindlichkeiten, übrig bleibt. Er hat mithin seine erste Sorge der Regulirung des Nachlasses, der Ausscheidung des nicht dazu Gehörigen, zuzuwenden (349). Im Einzelnen bestimmen die Statuten:

1) Die im Nachlasse vorgefundenen fremden und die vom Erlasser widerrechtlich erworbenen Sachen sind, wem gehörig, zu erstatten (350).

2) Wenn der Veräusserer eines Immobils vor erfolgter Auflassung desselben an den Erwerber stirbt, so sind dessen Erben zur Vollziehung der Auflassung verbunden; stirbt der Erwerber früher, so muss das Immobil seinen Erben vom Veräusserer aufgelassen werden (351).

3) Die auf dem Nachlasse haftenden Schulden müssen Allem zuvor berichtigt werden (352). Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn mehrere Miterben, namentlich auch, wenn mit den Kindern oder Blutsfreunden des Erblassers dessen überlebende Ehegattin concurrirt: die Erbschaftsschulden müssen vor der Theilung der Erbschaft „von dem gemeinen Gute", d. i. von der Gesammtmasse, entrichtet werden: nur was übrig bleibt, bildet die zu theilende Erbschaftsmasse (353). Mittelbar folgt hieraus, dass die Wittwe mit ihrem Eingebrachten für des Mannes Schulden haftet (354).

4) Wer gegen den Nachlass eine Forderung geltend macht, von welcher der Erbe keine Kenntniss hat, muss dieselbe durch das Zeugniss von Rathmannen oder Weinkaufsleuten, oder durch das Stadtbuch, oder durch unanfechtbare Urkunden beweisen. Die dergestalt begründete „S c h u l d n a c h t o d t e r H a n d" muss der Erbe berichtigen, wenn er nicht durch das Zeugniss zweier Rathmannen darthun kann, dass sie bereits bezahlt ist (355).

5) Forderungen an einen Nachlass müssen binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Gläubiger beweist, dass er aus Freundschaft die Zahlung gestundet (356).

6) Auch die Erbansprüche selbst müssen von dem Erbprätendenten binnen Jahr und Tag bei Gericht angemeldet werden. Geschieht dies nicht, oder sind über-

haupt zu dem in der Stadt oder deren Mark befindlichen Nachlasse Erben nicht vorhanden, so verfällt der ganze Nachlass, als erbloses Gut, der Stadt (357).

7) Wenn Jemand aus der Fremde nach Riga zieht, dort binnen Jahr und Tag verstirbt, und seine Erben von einem Auswärtigen wegen Forderungen aus einem gesellschaftlichen Verhältnisse mit dem Verstorbenen oder wegen brüderlicher Erbschichtung in Anspruch genommen werden, so muss dieser seine Forderung durch ein Zeugniss des Rathes derjenigen Stadt beweisen, in welcher sie beide geboren sind: kann er dies nicht thun, so wird er mit seiner Forderung abgewiesen. Hat der Eingewanderte dagegen über Jahr und Tag in Riga gelebt, ohne wegen dergleichen Forderungen in Anspruch genommen worden zu sein, und werden solche erst nach seinem Tode verlautbart, so wird der Kläger damit abgewiesen, wenn es nicht zwei Rigischen Rathmannen oder zweien ehrbaren grundbesitzlichen Bürgern der Stadt bekannt ist, dass die in Anspruch genommene Forderung mit Einwilligung beider Theile, des Klägers und des verstorbenen Erblassers, in Freundschaft gestundet worden ist (358).

8) Das Verhältniss unter mehreren Miterben wird nach den oben (359) entwickelten Bestimmungen über gemeinsamen Grundbesitz beurtheilt. Dasjenige, was die Statuten über Erbtheilung enthalten, ist gleichfalls früher, bei anderer Gelegenheit, dargestellt worden (360).

Anmerkungen zum vierten Abschnitt.

*) S. überhaupt (v. Bunge) Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts. St. Petersburg 1862. 8. — Vergl. auch H. Baumeister, Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg. 2 Bände. Hamburg 1856. 8.

1) Die einzigen hierher gehörenden Stellen der Stadtrechte sind: D. V, 19: „*Erve ofte varende gut*“ und VII, 10: „*Erdtvaste gut eder varende have.*“ — S. aber auch die, auch sonst bemerkenswerthe, einen Erbvergleich betreffende Urkunde vom J. 1352 (U.-B. Nr. 941,a. Schuldbuch Nr. 212): „*Alia vero bona omnia, sive sint bona mobilia aut immobilia, sive in hereditatibus sive in iacentibus fundis, sive in torfagh eghen sive in redditibus sint etc.*“ Auch schon in einer Urk. vom J. 1226 (U.-B. Nr. 2717) finden wir: „*cum omnibus bonis suis, mobilibus et immobilibus*“.

2) So heisst es im ältesten Stadtrecht (A) Art. 18: „*Agri vel domus atque hiis similia.*“ Art. 15: „*Quicunque habuerit equum vel vestem vel quicquid talium*“. S. auch D. IV, 3, unten Anm. 5.

3) S. z. B. D. I, 5. IV, 4. 5, 4. Erbebuch Nr. 239.

4) D. I, 7. II, 19, 3. X, 5. 9. XI, 4 fgg. In diesen Stellen ist von gestohlenem, geworfenem, einem Handwerker zum Verarbeiten gegebenem „Gut“ die Rede.

5) IV, 3: „*sin erve ofte sin gut, so welker hande dat et si.*“ S. auch das. VII, 7. 8.

6) B. 68—70. D. V, 2—12. VI, 1. VII, 6. 10.

7) D. VII, 10. S. oben Anm. 1.

8) B. 33.

9) D. IV, 14. Hierher gehört auch „*ertrike*“ im U.-B. Nr. 549.

10) D. II, 19.

11) Das. IV, 14. 16. U.-B. Nr. 549. 741. E.-B. an vielen Stellen z. B. Nr. 619. 679. 854.

12) U.-B. Nr. 21. 178. 741 u. a.

13) S. z. B. Nr. 46. 63. 180. 222. 400 u. a.

14) Das. Nr. 97: „*cum quadam curia sive area.*" S. auch Nr. 102. 106. 125. 526 und das U.-B. Nr. 178. — *Curiae lignorum*, Holzhöfe, werden im E.-B. häufig erwähnt. S. z. B. Nr. 174. 176. 325 u. a.

15) Sie finden sich vorzugsweise vor der Beverpforte und im Ellernbruch: E.-B. Nr. 55. 111. 370. 407. 411. 549. 848.

16) Diese kommen im Erbebuche in grosser Zahl vor. Einige wenige Gärten scheint es übrigens auch in der inneren Stadt gegeben zu haben. E.-B. Nr. 6. 71. 456. 796.

17) S. z. B. das E.-B. Nr. 55. 111. 129. 533. 549. 562. 718. 719 u. v. a.

18) Auch das Römische Recht (fr. 211 D. de verb. sign.) erklärt *area* durch „*locus sine aedificio in urbe.*"

19) S. z. B. A. 19. D. V, 17. 21. VII, 8. X, 8.

20) B. 31. D. IV, 1. 2. 4—7. Zuweilen wird „*erve*" ausdrücklich dem beweglichen Gute entgegengesetzt: D. II, 24. V, 29.

21) D. II, 19: „*an erve oder an lande.*" U.-B. Nr. 741: „*erve und wurde*". S. auch Nr. 941, a, oben Anm. 1.

22) Es scheint, dass die Aufführung eines blossen Nebengebäudes, z. B. eines Steinhauses, eines Stalles, die Natur der *area* nicht änderte, dass letztere Hauptsache blieb. So wird im E.-B. Nr. 222 aufgelassen eine „*area cum lapidea domo.*" Dahin gehört wohl auch in Nr. 154: „*area seu stabulum,*" was wohl *cum stabulo* heissen soll. — Uebrigens werden Ställe nicht selten aufgelassen, ohne dass zugleich der *area* Erwähnung geschieht: z. B. Nr. 23. 37. 38. 144. 190 u. a. — Eigenthümlich ist in Nr. 401 die Auflassung einer „*area, super qua iam edificata est domus nova.*" Man muss annehmen, dass die *aedificatio* zwar vor der Auflassung allein von dem Erwerber (nicht vom Veräusserer) ausgeführt war. Vergl. unten Anm. 60.

23) In dem Erbebuche werden nicht nur die beiden Bezeichnungen: *erve* und *hus, hereditas* und *domus* durchgehends abwechselnd gebraucht, sondern auch dieselben wiederholt für gleichbedeutend erklärt: „*domus seu hereditas*" finden wir z. B. in den Nr. 3. 92. 142. 146. 201. 215. 240 u. a. m. S. auch D. IV, 9. — Ferner können Ausdrücke wie „*hereditas nova*" (Nr. 75), „*hereditas lignea*" (Nr. 149), nur auf Häuser bezogen werden.

24) Dieses Verhältniss der *area* zur *hereditas* wird in einer Reihe von Inscriptionen des Erbebuches ausdrücklich bezeugt. Nr. 97: „*curia seu area, ad ipsam hereditatem pertinente.*" Aehnlich in Nr. 124. 297. Sodann: „*domus cum curia*" in Nr. 102. 530. 561. 854 u. a.

25) S. z. B. das Schuldbuch Nr. 1117: „*obligavit omnem hereditatem suam, tam in civitate, quam extra.*" S. auch das. Nr. 906 und dazu Hildebrand in der Einleitung S. LXI.

26) D. II, 19. IV, 4. 17. VII, 2. 6. U.-B. Nr. 941, a, oben Anm. 1.

27) Vergl. übrigens J. Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer S. 494. C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte I, 16 fgg. F. Frensdorf, Die Stadtverfassung Lübecks S. 84 Anm. 27.

28) S. oben S. 77. 82. 134 fg.

29) Diese stammen aus der Zeit vor der Einsetzung des Rathes (s. oben S. 13. 76 fg.), und blieben, bei der Uebertragung der Herrschaft an den Rath, von derselben ohne Zweifel befreit.

30) Gewere in der Bedeutung von Besitz kommt in den Rigischen Rechtsquellen nirgends vor; das Wort *were* wird nur ein einziges Mal für Behausung gebraucht: D. IV, 5, 3. Der Begriff, insbesondere der „rechten Gewere" ist jedoch dem Rigischen Rechte nicht fremd. S. unten Anm. 37.

31) Zum ersten Mal begegnet das Wort Eigenthum im Erbebuche Nr. 752 beim J. 1437: „*G. Durkope und — J. Gersem — — hebben upgelaten dem — — Th. Wittenborge sodanich angevall, rechticheit und eyendom, als J. Wittenborge van sinem vader an dem hoichslage angeervet is*".

32) S. oben S. 210.

33) Die beiden einzigen Stellen liefert das Erbebuch Nr. 114 u. 250. In Nr. 521 vom Jahre 1413 findet sich auch: „*cum omni iure et proprietate.*"

34) Hierher gehört auch das nicht nur im Erbebuche, sondern auch in den Stadtrechten vorkommende „*sua hereditas, sin erve etc.*" S. z. B. D. IV, 2. 3.

35) Die Belege liefert das Erbebuch auf jeder Seite.

36) S. z. B. das E.-B. Nr. 345: „*libere, pacifice, quiete, hereditarie, more civili possidenda.*"

37) Es ist dies dasselbe Rechtsverhältniss, welches in anderen Deutschen Rechten des Mittelalters mit dem Worte „rechte Gewere" bezeichnet wird; letzteres durfte jedoch hier, als dem Rigischen Rechte durchaus fremd, nicht gebraucht werden.

38) B. 31. D. IV, 1, 4. Das Nähere hierüber gehört in die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens.

39) S. oben S. 82. 135.

40) Oben S. 179 Anm. 60.

41) S. S. 165 fgg.

42) E.-B. Nr. 58: „*Ecclesia Rigensis seu domini de capitulo habent in predicta domo et area adiacenti dimidiam marcam censuս arealis.*" Nr. 100: „*preter xxj oras census arealis, quem domini de castro Rigensi sublevant annuatim.*"

43) Dafür spricht auch D. IV, 14: *„Doit en man erden ut to erretinse"*.

44) D. IV, 15. 16. U.-B. Nr. 3087.

45) D. IV, 14.

46) U.-B. Nr. 1406.

47) E.-B. Nr. 58. 100. S. auch Nr. 250, unten Anm. 50.

48) Das. Nr. 458.

49) E.-B. Nr. 5. 42. 145. 153. 194. — Bisweilen werden für Erbzins auch die Ausdrücke *redditus*, Rente, gebraucht, z. B. im E.-B. Nr. 90. 436. Es ist dies jedoch ungenau, ja unrichtig; denn mit jenen Ausdrücken wird zwar ein ähnliches, aber wesentlich davon verschiedenes Rechtsverhältniss bezeichnet. So werden z. B. im U.-B. Nr. 3087 beide ausdrücklich von einander unterschieden: *„worttins und rente"*. S. auch D. IV, 6, vergl. mit IV, 14—16. Im E.-B. Nr. 56 ist das ursprünglich geschriebene Wort *redditus* mit Recht wieder ausgestrichen und *census* an dessen Stelle gesetzt worden.

50) S. oben S. 135. In der Regel wird der Zins in Gelde bezahlt; wir finden aber auch einen Pfefferzins im E.-B. Nr. 250: *„— — dabit libram piperi annuatim domino episcopo."*

51) S. oben S. 179,60. Die Zinspflichtigkeit hat sich bei den meisten Immobilien in Riga bis auf den heutigen Tag erhalten.

52) S. den *liber redituum* bei Böthführ, Rathslinie S. 29.

53) D. IV, 16.

54) Das. Art. 14.

55) U.-B. Nr. 549. S. oben S. 71. 104, 34.

56) S. oben S. 67. 71. 127.

57) Z. B. in Reval, auf Grundlage des in dieser Beziehung ziemlich reichhaltigen Lübischen Rechts und eigener Ortswillküren. Vergl. v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 266.

58) U.-B. Nr. 549 Art. 3: *„Vortmer so we vor dem rade segt, dat he eine muren wille leggen, deme schal helpen sin nabur etc."* Der ganze Verfolg zeigt, dass die ausgezeichneten Worte nicht auf eine Anzeigepflicht bezogen werden können, sondern dass es sich hier um einen vor dem Rathe auszuführenden Conflict zwischen den Nachbarn handelt.

59) D. IV, 10: *„So war eneme manne en buwe vorboden wert van des stades wegene, de en sal nicht vort buwen, er dat de rat besen hevet etc."*

60) Burspr. VI, 99, bei Napiersky S. 227. Dass in früherer Zeit dagegen gehandelt wurde, beweist das E.-B. Nr. 401. S. oben S. 255 Anm. 22 a. E.

61) D. IV, 14—17. Vergl. auch das U.-B. Nr. 882, aa. 2010.

62) U.-B. Nr. 1003, a.

63) Dieses sonst nicht bekannte Gesetz ist vermuthlich vom Kaiser Friedrich II. erlassen.

64) U.-B. Nr. 148.

65) Das. Nr. 178.

66) Das. Nr. 217.

67) Das. Nr. 292.

68) D. IV, 2 a. E. S. unten Anm. 81.

69) S. das U.-B. Nr. 805, aa. 882, aa. 895, a. b. 2010, von den Jahren 1341, 47, 50, 64 und 1415. Von dem hierauf bezüglichen eidlichen Gelöbniss wird bei Gelegenheit der gerichtlichen Auflassung die Rede sein.

70) U.-B. Nr. 1029.

71) Das. Nr. 114.

72) S. oben S. 165 fgg.

73) Vergl. ebendas. Die Grundstücke und Häuser wurden übrigens, insbesondere vom Domcapitel, keineswegs immer unmittelbar für kirchliche Zwecke benutzt; vielmehr wurden mehrere demselben gehörige Häuser Einwohnern der Stadt vermiethet. Im J. 1391 befahl der Rath diesen Miethern, ihre Wohnungen zu verlassen, und verbot Jedermann, dieselben zu beziehen. Darüber kam es zu einem Prozess vor dem Pabst (U.-B. Nr. 1029 u. 1030), dessen Ausgang jedoch unbekannt ist.

74) S. oben S. 42 fgg. u. 163 fgg.

75) Vergl. oben Anm. 69.

76) U.-B. Nr. 805, aa. 849, a. 895, a. b. 1003, a. 2010. E.-B. Nr. 900: „*So heft P. van der Borch gelavet, borgerrecht to donde, like einem andern erve, boven und nedden belegen, mit schotende, wakende und to reisende, und sust ok andere erve recht to donde*".

77) S. die Citate in der Anmerkung 69.

78) D. IV, 17: „*Hevet en man torfacht egen binnen der stat eder stades marke, dat en sal he nemande vorkopen, de wonachtich is buten des stades marke, he en bedet erst deme rade, und do et mit ereme vulborde. We dar boven doit, de scal beteren tein mark sulvers*".

79) D. IV, 4, 4: „*Alsodane gut, alse hir bescreven is* (s. unten Anm. 80), *dat en mach neman setten ofte sellen ofte geven ane erve lof, et ne si also, dat eme not do, deme dat erve tobehöret. De not sal he bewisen, so mach he dat vorkopen*". Auf den Fall der Noth ist auch zu beziehen das. VII, 7, unten Anm. 338.

80) D. IV, 4, 1: „*So war en man unde en vruwe erve kopet des sint se weldich to gevende und to sellende, na unses stades rechte, so weme se willet, dewile se beide levet.* § 2. *So wanne aver er en stervet, so hett et ervegut.* § 3. *Allerhande erve, dat den rechten erven anvallen mach ofte anvellet van eren olderen*

ofte van eren vrunden, dat hetet ervegut." § 4. S. Anm. 79. Dieser ganze Artikel ist fast wörtlich dem Hamburgisch-Rigischen Stadtrecht (I, 10) entlehnt, übrigens in mehrfacher Hinsicht präciser gefasst.

81) D. IV, 2: „*So we en erve vorkopen wil, dat binnen desser stat und stades mark belegen is, de sal et beden twen den nagesten vrunden, dar sin erve up vallen mach: (beide van vader und van moder wegene) und en wil et ere negen kopen, so mag he sin erve wol vorkopen, war et eme allermest gelden mach, sunder an nene gestlike hant*". Die eingeklammerten Worte sind ein jüngerer Zusatz zum ursprünglichen Text. Auch dieser Artikel ist C. I, 7 fast wörtlich entnommen, findet sich indessen ziemlich gleichlautend bereits in B. 35, nur dass hier statt der Worte: „*twen den nagesten*" es bloss heisst: „*sinen nagesten,*" und dass das geschehene Angebot durch das Zeugniss zweier Rathmannen bestätigt werden soll. — Der hier (oben S. 217) gemachte Versuch der Vereinigung der beiden Artikel 2 u. 4 in D. IV. dürfte vor des Verfassers früheren Darstellungen des Verhältnisses (Geschichte des Livl. Privatrechts S. 94 fg. S. auch das Liv- u. Estländ. Privatrecht § 93) den Vorzug verdienen.

82) S. z. B. das Lübische Stadtrecht für Reval vom J. 1282 Art. 85. 153 u. a. Vergl. übrigens D. VII, 7 a. E.

83) C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Recht I, 121 fgg. O. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts II, 117 fgg. Vergl. auch die weitschichtige Erörterung des Gegenstandes bei C. Trummer, Das Hamburgische Erbrecht (Hamb. 1852. 8.) § 56—117.

84) S. z. B. das Schuldbuch Nr. 117. 118. 348. 961. 988 u. a. Erbebuch Nr. 2. 55. 79. 107. 120. 239. 371 u. v. a.

85) Dies wird zuweilen namentlich ausgesprochen, z. B. im E.-B. Nr. 122: „*due partes, quas habuit in hereditate sui patris.*" Nr. 446: „*N. N. acquisivit iure hereditario aliam medietatem*".

86) Am häufigsten kommt vor: „*medietas*, auch *dimidietas hereditatis*, *media hereditas*, aber auch *tertia pars*, *quartale.*" E.-B. Nr. 2. 17. 55. 79. 86. 107. 445. S.-B. Nr. 347. 988. 1504.

87) S.-B. Nr. 117. 348. 961. 1216. E.-B. Nr. 241.

88) E.-B. 79. 86. 239. 371. 445.

89) E.-B. Nr. 375: „*N. Mekelenborch — resignavit Mathie van der Heyde et Johanni Wynekens domum, — — immediate ambobus coniuncta manu libere iure civili possidendam*".

90) S. v. Bunge, Geschichte des Privatrechts S. 65 fg.

91) D. IV, 8, 2 a. E.: „— — *so wat dar ane to buwende is, dat sal men buwen van der menen kost*".

92) D. IV, 8, 1: „*Hebbet twe man ofte mer ludes en hus to-*

samene, und erer welik dat hus unnutte maket dem anderen, wulden se dat tunen entwei, des en mach nicht sin". Uebrigens findet sich der Fall, dass der Boden über und der Keller unter einem Hause nicht zu diesem, sondern zu einem anderen Hause gehören und einen andern Besitzer haben. E.-B. Nr. 1029.

93) Der in der Anm. 92 citirte Artikel führt fort: „*§ 2. Mer se scoln en lot werpen, welkere dat erste jar allene besitte, und darna sal et hebben de andere en jar, na deme dat et lot gevet*". Hiernach folgt der in der Anm. 91 angeführte Schluss.

94) Das. IV, 9: „*So welik man hevet en hus ofte en erve mit deme anderen und nicht mit eme overen dragen mach, so we van deme anderen varen wil, de sal dat erve setten, beide gelt und dach (?), und de andere de sal kesen binnen xiiij dagen, welkere he hebben wil, so dat erve, so dat gelt, dar dat erve up gesat was*". Vergl. auch XI, 10 und oben S. 226.

95) S. z. B. das U.-B. Nr. 1348.

*) S. L. Napiersky: Die Auflassung nach älterem Rigischen Stadtrecht. Das Erscheinen dieser Abhandlung ist demnächst zu erwarten.

96) U.-B. Nr. 20. 78. 114. 1348. 1406 u. a. S. auch oben S. 71. 77. 82. 210 und vergl. noch unten Anm. 100.

97) B. 31: „*It. we ein arve koft unde dat heft sunder bysprake jar unde dach, de is dat neger to beholden mit siner hant, dan it jenich man eme aftowinnende.*"

98) Die älteste Erwähnung einer *resignatio* findet sich im Schuldbuche beim Jahre 1289, Nr. 133: „*Notum sit, quod Bernardus — — suam pistrinam taliter resignavit domino Gerh. Magno, ut, quidquid idem Gerhardus cum ea fecerit, predictus Bernardus ratum et stabile retinebit*". (U.-B. Nr. 1044, b. 27). Der Schluss der Inscription macht es übrigens zweifelhaft, ob hier das Wort *resignavit* die Bedeutung von gerichtlich auflassen hat, zumal an dessen Stelle ursprünglich „*conmisit*" gestanden, welches wieder ausgestrichen und *resignavit* drüber geschrieben ist. Unter Nr. 1018 vom J. 1338 ist eine *resignatio partis hereditatis* eingetragen.

99) D. IV, 1, 1: „*Eset dat we erve vorkopet, de sal deme anderen dat uplaten vor deme rade uppe deme hus.*"

100) Bewiesen wird dies durch eine grosse Anzahl von Inscriptionen im Erbebuche, z. B. für Uebertragung von Immobilien, welche der Ehefrau als Mitgift bestellt worden, an den Ehemann (Nr. 347. 348. 480; vergl. auch Nr. 75–77. 79. 86. 114 u. v. a.), von solchen, welche einzelnen Erben durch Erbtheilung zugefallen (Nr. 29. 549. 877. 1104), oder dem Erwerber durch Schenkung unter Lebenden (Nr. 582. 752) oder durch Testament zugewendet worden Nr. 559. 560) u. a. m. S. überhaupt die oben angeführte Abhand-

lung Napiersky's § 6. — Fraglich ist es, ob auch Grundstücke, welche, besonders in der Stadtmark, von der Stadt gegen Grundzins verliehen wurden, der Auflassung bedurften. Es fehlt zwar nicht an zahlreichen Inscriptionen, durch welche Gärten, gewöhnlich als *orti civitatis* bezeichnet, theils von dem Rathe, theils von den Kämmerern, Privatpersonen, unter Vorbehalt des Grundzinses, aufgelassen werden; allein in zwei Fällen wird ausdrücklich erwähnt, dass sie gekauft worden (Nr 94. 101), und dies wird auch in den übrigen (Nr. 145. 153. 194. 293 u. a.) um so mehr vorauszusetzen sein, als drei Inscriptionen über die Verleihung wüster Grundstücke in der Stadtmark, in denen von einer Auflassung nicht die Rede ist (U.-B. Nr. 2953, 7. 8. 16), im Erbebuche wieder durchstrichen sind, wohl weil sie nicht dahin gehörten. Dagegen wurden die auf Erbenzins vergebenen Grundstücke in dem dazu insbesondere bestimmten *liber redditnum* verzeichnet und daselbst namentlich auch die Besitzänderungen eingetragen. S. Böthführ's Rathslinie S. 28 fg.

101) D. IV, 1, 1, oben Anm. 99. Die Auflassungen wurden damals noch nicht, wie in späterer Zeit, an dazu besonders bestimmten Terminen — den sog. offenbaren Rechtstagen — vorgenommen, sondern konnten im Laufe des ganzen Jahres geschehen. S. Napiersky a. a. O. § 8.

102) Die Statuten erwähnen des Eides zwar nicht; allein in dem Erbebuche wird dessen nicht selten gedacht (s. Nr. 13. 16 452. 689. 844. 900 u. a.), und in einer Urkunde vom J. 1506 in Dogiel's Codex diplom. T. V. Nr. 94 heisst es: „*quod eorum cives in assecutione alicuius domus seu possessionis in praetorio eorum publice coguntur iurare, quod eandem ullo tempore non velint dare, vendere, alienare aut impignorare personis ecclesiasticis.*“ Dieser Eid ist bis in die neuere Zeit bei jeder Auflassung geleistet worden S. auch noch oben S. 216.

103) D. I, 5: „*So welkerhande gut vor deme rade upgelaten wert, — — — unde de to antworde is, deme dat angeit, unde wederredet he dat dar nicht, et blivet al stede.*“

104) D. IV, 1, 4: „*Unde so wanne de man gewaret ist jar unde dach, so is he sin erve mit sines sulves hant nager to beholdende, dan et eme jumant aftowinnende si*“. 5. „*So welik man et ok winnen wil, de sal et binnen jar und dage winnen ofte vorlesen*“.

105) D. IV, 1, 3: „*Unde weme erve upgelaten wert, de mach borgen nemen, dat he gewaret si jar unde dach, und breke eme wat in der warscap, dat sal de borge uprichten — — 6. Unde wert et eme aldus binnen jar und dage afgewunnen mit rechte, so sal de gene, de eme dat erve vorkofte, oder de gene, de borge wart vor de warscap, van X. mark ene mark to betringe geven.*“

106) Die Eintragung in das Erbebuch ist bereits in dem Hamburgisch-Rigischen Rechte (I, 8), welchem Art. 1 Th. IV der umgearb. Statuten meist wörtlich entnommen ist, vorgeschrieben, im letzteren aber weggelassen. Ueber die Motive dieser, so wie anderer nicht unwesentlichen Aenderungen s. die eingehenden Erörterungen Napiersky's a. a. O. § 3.

107) Z. B. durch Erwirkung der obrigkeitlichen Genehmigung der Veräusserung des Immobils an einen Fremden, der Einwilligung der nächsten Erben in den Verkauf eines Erbgutes u. dgl.

108) Die entgegengesetzte Ansicht in v. Bunge's Geschichte des Privatrechts § 62 muss als irrig zurückgenommen werden.

109) S. besonders D. III, 15.

110) S. z. B. das E.-B. Nr. 71. 226. 644. 778. Auch fehlt es nicht an Urkunden, in welchen die Bestellung von Servituten aller Art bezeugt wird. U.-B. Nr. 367. 743. 1035.

111) E.-B. Nr. 238. 504. 775.

112) Wie der Ausdruck *redditus* bisweilen unrichtig für *census* gebraucht wird (s. oben Anm. 49), so finden wir auch, z. B. im S.-B. Nr. 1682 (Anm. 114), umgekehrt die Rente irrig als *census* bezeichnet.

113) Letzteres, zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen (vergl. übrigens das U.-B. Nr. 1626), ist eine Folge des Verbots, Immobilien an eine geistliche Hand zu bringen (s. oben S. 214 fg.), da das Recht auf die Rente leicht in den Besitz des dazu verpflichteten Immobils übergehen kann (Anm. 117). Obschon daher die Bestellung von Renten für sog. Vicarien zur Haltung von Seelmessen in Testamenten vorkommt, so finden wir doch nie, dass sie in städtischen Immobilien angewiesen werden. Vielmehr wird zu dem Zweck gewöhnlich ein baares Capital ausgesetzt und dieses den Testamentsvollstreckern oder dem Rathe zur Verwaltung und Verrentung anvertraut (s. z. das B. U.-B. Nr. 637. 1332 u. a. S.-B. Nr. 210), oder es wird für das Capital ein Landgut gekauft und aus diesem die Rente entrichtet. S. z. B. das U.-B. Nr. 667. 916. 3101.

114) D. IV, 6, unten Anm. 117. S. auch das S.-B. Nr. 1682 vom J. 1286: „*Notum sit, quod M. et uxor sua vendiderunt domino A. W. in hereditate sua — — censum* (soll heissen *redditum*) *annualem unius marce arg.*“ Nr. 968 vom J. 1314: „*J. de P. tenetur solvere annuatim Ludolfo de M. de sua hereditate unam marcam etc. Redimere potest pro VII. marcis*“.

115) Einzelne sind in das Schuldbuch eingetragen; im Erbebuche finden sich keine auf Renten bezüglichen Inscriptionen. Das Rentenbuch, *liber redituum*, enthält ein Verzeichniss der von der Stadt zu leistenden Rentenzahlungen. S. Böthführ a. a. O. S. 28.

116) Obschon die Bestimmung der Zahlungstermine von der Uebereinkunft der Parteien abhängen mochte, so scheinen doch auch für Renten die für Erbzinszahlungen geltenden Termine (s. oben S. 213) üblich gewesen zu sein. S. z. B. das U.-B. Nr. 1593, 1. S.-B. Nr. 968. 1637. 1682. 1815.

117) D. IV, 6. 1: *„So welik man rente koft in des anderen erve, und gift he de rente nicht ut to siner beschedenen tiit, wert he dar umme beklaget vor deme rade, und heft he des geldes nicht, so schal he dat erve rumen binnen vj weken“*. Ueber das weitere Verfahren s. den sechsten Abschnitt.

118) Diese Ablösung ist unter den Ausdrücken: *„reemere, redimere, wedderkopen, wedder loskopen“* in den Urkunden zu verstehen. S. das S.-B. Nr. 114. 968. U.-B. Nr. 1033. 3087. — Die die Ablösung betreffende, zum Theil unklare Bestimmung in C. II, 1 ist in die umgearbeiteten Statuten nicht aufgenommen. Vergl. darüber Napiersky, Rig. R.-Qu. Einl. S. XLIV fg.

119) Das Verhältniss der Rente zum Capital wird in den Urkunden nicht nach Procenten, sondern nach Markzahlen festgestellt. Es finden sich nachstehende Ansätze: 1 Mrk. Rente von 15 Mrk. Capital im U.-B. Nr. 1033. 1593, 1. 3087; ½ Mrk. Rente von 6 Mrk. Cap. (S.-B. Nr. 948); ½ Mrk. von 7 Mrk. (S.-B. Nr. 968. U.-B. Nr. 3087); ½ von 8 (S.-B. Nr. 1637); ½ von 10 (U.-B. Nr. 1954); 2½ von 50 (S.-B. Nr. 114); nur einmal, beim J. 1298, 1 Mrk. Rente von 5 Mrk. Capital, also 20 Procent (S.-B. Nr. 1593). Vergl. auch Hildebrand S. XXIX fg.

120) Vergl. das U.-B. Nr. 3087, wo der Art Renten gemeint zu sein scheinen.

121) S. z. B. das S.-B. Nr. 114. 1637. 1815, auch das E.-B. Nr. 15; vergl. überhaupt Hildebrand in der Einleitung zum S.-B. S. XXVIII fg.

*) Vergl. überhaupt H. Hildebrand a. a. O. S. LVIII—LXII.

122) Ein ganz eigenthümliches Pfandobject findet sich in nachstehender Inscription des S.-B. Nr. 1269 vom J. 1334: *„Pueri Johannis Vunkersch tenentur domino Bodoni Las ix fert. den. numero, pro quibus sibi unam partem platee Sacstrate pignoris nomine obligarunt“*.

123) S. z. B. S.-B. 433. 1593.

124) Das. 445. 1168.

125) E.-B. Nr. 15.

126) S.-B. Nr. 116. 119.

127) Das. 308. 1213. 1268. Auch *libere impignorare* das. 1509.

128) Das. 8. 114. 124. 182. 319. 471. 511. 741 u. v. a.

129) Das. 119. 210. 321. 985. 1381 u. ö.

130) Das. 383. 1019. S. darüber Hildebrand S. LXI.

131) D. I, 14, 2. II, 23, 2. IV, 4, 4. Irrthümlich bezieht **Hildebrand** (S. LXIX Anm. 4) den in beiden letzteren Stellen vorkommenden Ausdruck „*vorsellen*“, d. i. verkaufen, auf das Pfandrecht.

132) D. II, 19. 26. IV, 5.

133) Das. IV, 3.

134) B. 38.

135) Diese Form scheint auch in den älteren Stadtrechten vorausgesetzt zu sein. Nachdem in A. 18 von dem Beweise des Pfandrechts an beweglichen Sachen die Rede gewesen, heisst es: „*Si vero agri fuerint vel domus atque hiis similia, possessor veris testibus obtinere debet;*“ und in B. 38: „*Item we ein pant holt, is it ligende grunt ofte hus etc.*“ Auch im Schuldbuch (Nr. 741 und 1168, von den Jahren 1294 u. 1302) kommen Fälle von Pfandbesitz vor. Von besonderem Interesse aber sind zwei Urkunden aus dem Ende des 14. Jahrhunderts über die Verpfändung des Rosenhofes (s. oben S. 164) an die Stadt. Diese noch ungedruckten, in einem Protocolle des Rigischen Rathes vom J. 1424 transsumirten Urkunden (s. oben S. 194 Anm. 265) verdienen in mehrfacher Beziehung hier vollständig wiedergegeben zu werden:

„*Aldus ludden de breve der van Rosen, de se der stad gegeven hadden in verpandinge eres hoves, in der stad Rige gelegen. De erste aldus:*

„*Witlik und openbare si allen guden luden, de dessen bref seen, hören edder lesen, dat wi beide, also Woldemer van Rosen ridder, her Otten sone van Rosen, und Woldemer van Rosen, her Johannes sone van Rosen, knape, entfangen, upgeböret und genomen hebben van deme erbaren rade to Rige anderthalfhundert mark Rig., xxxvj schillinge Lubesche penninge vor de mark to rekende, de in unser und unser erven notroftige nut gekeret und utgelecht sin; und hir vore so hebbe wi mit wolberaden mode deme vorgescreven rade und der stad to Rige gesat und gelaten unse erve und unser hoffe, binnen der sulven stad liggende, mit aller tobehorunge. Alse unse olderen dat erve und den hof, de hof van Rosen geheten, und wi wente herto gehat hebben, also schal de raet und stad to Rige dat vorgescreven erve mit alle siner tobehoringe hebben und to eren willen gantsliken sunder hindernisse und ane weddersprekent gebruken, wente to der tiid, dat wi ofte unse erven dat mit unser egenen propperen gelde umme alsodane vorgescreven summen geldes wedder lösen wullen und mögen; und so wes de raet und stad to Rige dar ane vorbuwet und tor beteringe utlecht, dat schole wi ofte unse erven mit dem hove(tstole) des geldes vorbenomet deger und alle to vullen wol betalen und to gantser genoge entrichten, ere wi dat erve wedder antasten, sunder wed-*

dersprekent und ane alle argelist, de men denken, scriven of spreken mach. In ene openbare bekentnisse und waraftige orkunde desser vorgescreven dinge, se gants und war to holdende, so hebbe wi beide, also Woldemer ritter und Woldemer knape van Rosen geheten, unse ingesegele vor uns und unse erven mit gantser witschop vor dessen breffe gehangen laten, de gegeven is in deme jare na Godes bort dusent drehundert jar in deme verundnegentigesten jare, verteinacht vor dem asschedage".

„Item de andere bref lud aldus:"

„Vor allen luden, de dessen bref seen, horen edder lesen, ik Woldemer van Rosen, heren Johannes sone van Rosen, enes ridders, lenman der hilgen kerken to Rige, bekenne openbare, dat min vedder, her Woldemer van Rosen ridder, heren Otten sone van Rosen, enes ridders, deme God gnedig si, und ik genomen, entfangen und upgeboret hebben van deme erbaren rade und van der stad Rige anderthalfhundert mark Rig., de in unse und unser erfnamen nut gekomen und utgelecht sin, dar wi deme rade und der vorgescreven stad Rige vorsat und gelaten hebben vor en pant unse erve und unser hof, de hof van Rosen geheten, binnen der vorgenomeden stad liggende, also de opene bref, den wi und unse erven deme rade und der stad Rige darup gegeven und besegelt hebben, inholt und klarliken utwiset. Des so heft de erbenomede erbare raet und stad mi, Woldemer van Rosen, und minen rechten erven, umme sunderlike begere und esschinge willen, noch voftich mark Rig. gedan up unse erve und den hof van Rosen vorgescreven, in alsodaner wise, mate und bewaringe darup to blivende und to stande, also de erste opene bref, den her Woldemer, min vedder, und ik, Woldemer van Rosen, vor uns und unse erven darup gegeven und deme vorgescreven rade vorsegelt hebben, in alle sinen artikelen gants inholdet und klarliken utwiset und (hier scheinen einige Worte zu fehlen) *denne wedder qwiten und von deme rade und der stad loseden, und wi darna umme jenegleie sake willen, uns anliggende, dat vorgescreven unse erve und den hof jemende vorsetten, vorkopen edder vorpanden scholden edder wolden, so love ik, Woldemer, vor mine rechte erven in guden truwen und sunder argelist enen openen besegelden bref deme rade und der stad to Rige to vullen und to gantser genöge to gevende, er men dessen jegenwordigen bref und unsen ersten bref hirup gegeven breket und dodet, dat ik, Woldemer, und mine rechte erven dat vorgescreven (erve) und den hof van Rosen anders niemande, den deme rade und der vorgescreven stad vorsetten, vorkopen, noch vorpanden scholen und wullen, efte enem borger in erem borgerrechte to blivende, dat deme rade und der stad nenerleie vorvank edder wedderwille van scheen möge. Up dat desse vor-*

gescreven dink gants, war, vaste und sunder weddersprake alles rechtes, also gestlik und wertlik, untobroken geholden werden, so hebbe ik, Woldemer van Rosen, lenman der hilgen kerken to Rige, min ingesegel vor mi und mine rechte erven to orkunde mit willen und gantser witscop an dessen bref gehangen. Gescreven und geven in dem jare na Godes bort mccc in deme xcvjten jar, des achteden dagh na Passchen."

Hierauf folgt das oben S. 194 Anm. 267 abgedruckte Protokoll.

136) S. unten Anm. 150. Ein gesetzliches, sog. stillschweigendes Pfandrecht kennt das Rig. Recht nicht.

137) Zwar wird dies nirgends direct vorgeschrieben. Da jedoch das Stadtrecht (B. 33. D. II, 19) zum Beweise des Pfandrechts an Immobilien das Zeugniss zweier Rathmannen verlangt, so müssen solche bei der Bestellung gegenwärtig gewesen sein, wenn das Pfandrecht wirksam werden sollte. Zwar darf nicht übersehen werden, dass die bezügliche Bestimmung des Hamburgisch-Rigischen Rechts (C. I, 15: „*erve und schep sal men vor dem gansen rade vorsetten*") in die umgearbeiteten Statuten nicht aufgenommen ist. Allein in einer aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Bursprake (bei Napiersky S. 240 Art. 95) wird, um den vielen Unzuträglichkeiten und Rechtsstreiten zuvorzukommen, welche dadurch entstanden, dass Pfandbestellungen an Immobilien theils heimlich erfolgen, theils nur in Privaturkunden bezeugt werden etc., vom Rathe vorgeschrieben: „*sal ein jeder, so hinforder gelt up sin erve nemen will, vor e. e. Rade erschienen und it aldar na older gewanheit upschriven laten.*"

138) Dass die Mitwirkung des Gerichts bei der Pfandbestellung der That nach sehr gewöhnlich war, beweist das Schuldbuch, dessen Hauptinhalt in der Eintragung von Schuldverpflichtungen und Pfandbestellungen besteht. Freilich nimmt dessen Benutzung mit dem 14. Jahrhundert bedeutend ab; es ist jedoch mehr als wahrscheinlich, dass seitdem ein eigenes Pfandbuch beim Rathe geführt wurde. Dass von einem solchen sich keine Spur erhalten hat, beweist noch nichts dagegen. Unter dem in D. VII, 8 erwähnten Stadtbuch *(des stades bok)* ist vermuthlich das Schuldbuch zu verstehen. In dem ältesten Erbebuche (Nr. 15) findet sich nur eine einzige, eine Pfandbestellung betreffende Inscription beim Jahre 1386. S. übrigens Anm. 137 und vergl. die zum Theil abweichende Anschauung Hildebrand's, Einl. zum S.-B. S. XVII fg., desgl. Napiersky's Einl. in die Rig. R.-Qu. S. LX.

139) Eine Reihe von Beispielen aus dem S.-B. weist Hildebrand a. a. O. S. LIX nach.

140) D. IV, 3: S.-B. Nr. 1019: „*L. de Susdale tenetur Godeschalco campsori VII. m. arg., de quibus secundo loco post do-*

minum Svederum ad hereditatem suam respectum habebit". S. auch das. Nr. 319, unten Anm. 143.

141) Vergl. O. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts II, 275 fg. 280.

142) S. z. B. S.-B. Nr. 140: „— — *pro quibus sibi suam obligavit hereditatem taliter, si interim venalis efficitur, idem Hermannus (creditor) erit propior, quam aliquis alius, ad emendum etc.*" S. auch Nr. 1621.

143) Das. Nr. 319: „— — *pro quibus sibi hereditatem suam obligavit ita, quod debet esse primus, qui recipiet dictam pecuniam de hereditate memorata, quando debet vendi.* Vergl. auch das. Nr. 702.

144) Das. Nr. 308. 334.

145) Das. Nr. 114. 126.

146) D. II, 26: „— — — *so mach he dat (pant) vorkopen mit witschop des richtes.*" Sollte in dieser Stelle vielleicht nur von beweglichen Pfändern die Rede sein, so muss der Grundsatz unstreitig um so mehr auch von den wichtigeren Immobiliarpfändern gelten.

147) D. IV, 5. Ueber die Abänderung, welche die Quelle (C. I, 16) hier erfahren, vergl. Hildebrand S. LX fg. und Napiersky a. a. O.

148) Ebendas Wegen des möglichen Kurzschusses pflegte der Gläubiger sich für denselben besondere Bürgschaft leisten zu lassen. S. z. B. das S.-B. Nr. 471. 1630.

149) S.-B. Nr. 126. 140. 975: „— — *Quod si non fecerit (i. e. non solverit), ex tunc dictus dom. Johannes (creditor) eas (i. e. IX. marcas) in predicta hereditate retinebit, et facere potest cum hereditate antedicta id quod sibi placet*".

150) D. I, 14.

151) S.-B. Nr. 119 vom J. 1337: „— — *pro quibus sibi suam hereditatem et omnia, que possidet, pignoris nomine obligavit.*" Vergl. auch das. Nr. 1117.

152) Z. B. des gesammten Hausraths: S.-B. Nr. 993. 1456. Vergl. auch Nr. 1880.

153) D. V, 19. VII, 10, 2.

154) D. VII, 2: „*varende have ofte ingedom*".

155) A. 15.

156) A. 18.

157) B. 44.

158) D. II, 25.

159) Das. Art. 24.

160) S. oben S. 254 Anm. 4.

161) B. 44. 49. 50. D. II, 25 u. a

162) S.-B. Nr. 1455. 1466.

163) D. VII, 2.

164) S.-B. 1504. 1880.

165) D. XI, 10. Vergl. oben S. 219.

166) O. Stobbe, a. a. O. II, 561 fgg. und besonders P. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen (Königsberg 1869. 8.) S 50—154.

167) U.-B. Nr. 440 vom J. 1275: „— — — *adiungentes, quod si quis bona sua per furtum aut per inopinatam amissionem perdiderit, ubicunque bona sua compererit, ea recipiet integraliter iudice provinciali ratione furti nihil iuris in ipsis bonis sibi vendicante*“.

168) B. 45: „*We koft ein pert in der stat und sprecht da jemant an vor dufte efte roff, und kan de kopman sinen ware nicht hebben, so schal he dach hebben vj. weken. Und kan he under der tiit sinen warer nicht hebben, is he ein unberuchtet bedarve man, he schal it weddergeven und schal dar nene not umme liden; is he ok beruchtet, he sal beteren na stades rechte, kan de kleger eine mit rechte (averwinnen)*“.

169) Das. 46: „*We ok wat koft up dem vrigen markede, sprekt dat jemant an, he schal sweren, dat he it hebbe gekoft up dem vrigen markede, und de ander schal sweren, dat it sin si, und nemen it to sik*“.

170) Das. 44. Diese Bestimmung findet sich auch schon in A. 15: „*Quicunque habuerit equum vel vestem vel quicquid talium in possessione anno et die, et alter veniens dicat, sibi furto vel rapina sublatum fuisse et suum esse, ille, qui habet in possessione cum duobus vicinis suis propior sit ad optinendum, quam ille qui dicit, se perdidisse*“.

171) B. 29: „*Is it ok, dat ein man vindet an der wered jenich gut, dat sin ist, is it myn wenn eines verdinges werth, da schal he beholdende mit siner egen hant up den hiligen, dat it sin si, und nemen it dan to sik, is it ok beter, wen ein verdink, so schal he it beholden mit twen bodarven luden up den hiligen. Is it ok vorkoft buten hus, so heft he dar nen recht to, he vinde it ok wor he it vinde*“.

172) C. VI, 8. VII, 21. Es sind dies die bekannten, dem Hamburger Statut von 1270 VII, 9 und IX, 21, und mittelbar dem Sachsenspiegel II, 36, 4 und II, 60, 1. 2 entnommenen Stellen. Vergl. darüber auch Baumeister's Hamburgisches Privatrecht I, 241 fgg.

172, a) Nur eine allenfalls hierher zu zählende Bestimmung, welche aber gerade eine Ausnahme von der Regel feststellt, ist aus C. V, 16 in D. II, 19, 3 übergegangen. S. darüber unten Anm. 221.

172, b) S. auch L. **Napiersky**, Die Morgengabe des Rigischen Rechts S. 9 Anm. 13 und vergl. oben S. 206.

173) B. 50.

174) D. II, 25.

175) Das. XI, 13. Ueber die wesentlichen Aenderungen, welche dieser im Uebrigen dem Hamburgisch-Rigischen Stadtrecht (XI, 5) entnommene Artikel erfahren, s. L. **Napierky** a. a. O.

176) D. XI, 16.

177) U.-B. Nr. 76, 78 und 744, von den Jahren 1225, 26 u. 1330. Ein Jagdgebiet scheint in der Stadtmark nicht bestanden zu haben; wenigstens ist in den bekannten Quellen nichts davon zu finden. Ueber Bienen s. oben S. 140 u 183.

178) B. 44. S. oben Anm. 170.

179) Von der richterlichen Pfändung wird angemessener im sechsten Abschnitt, vom gerichtlichen Verfahren, zu handeln sein. Von einem stillschweigenden Pfandrecht ist auch in Bezug auf Mobilien keine Rede.

180) S. die unten Anm. 181—183 angeführten Stellen, in welchen der Besitz des Pfandes von Seiten des Gläubigers vorausgesetzt wird. Die regelmässige Uebergabe erklärt sich aus der Gefahr, welcher — wegen der Regel „Hand wahre Hand" — der Gläubiger ausgesetzt war, falls er das Pfand in den Händen des Schuldners liess.

181) S. z. B. B. 33. D. II, 19. 24.

182) A. 18. Vergl. B. 33.

183) S. die Anmerkungen 184—186. Nur in einer Inscription des Schuldbuches (Nr. 1163) wird der Uebergang des Pfandobjekts in den Besitz des Gläubigers angedeutet: „*pro quibus habet viij. punt croci in vadio*". Vergl. auch noch **Hildebrand** a. a. O. S. LIX. fg., dessen Ausführungen jedoch nur theilweise beigestimmt werden kann.

184) S.-B. Nr. 406: „*pro quibus posuit vjj. lastas salis, quod stat in celario domini H. de Mytowia*". Nr. 957: „*pro qua obligavit linum suum, quod est in scelario*". Möglich, dass in solchen Fällen dem Gläubiger auch der Schlüssel zu dem bezüglichen Behältniss eingehändigt wurde.

185) So dürfte zu verstehen sein die Inscription 467 des S.-B.: „*J. de Widenrode tenetur domino V. de Ostinchusen ij. marcas pro una lasta avene ad sata* (d. i. Saathafer). *Eadem quoque sata sibi pro dicta pecunia obligavit, nec idem J. aliquid de ipsis alienabit satis, nisi prius dicta domino V. pecunia fuerit persoluta.*"

186) Das. Nr. 1456: „*Th. Leversalige tenetur G. de Mitowe vj. Livon. talenta cere, — — pro quibus impignoravit utensilia*

domus sue." Nr. 1466: „*(Idem tenetur eidem) viij. fertones, Michaelis solvet. Quod si non fecerit, G. erit potens ad vendendum utensilia, que sibi posuit*".

187) S.-B. Nr. 676 u. 1014. In dem letzteren Falle ist von der Verpfändung nur eines Schiffsparts die Rede. Nach dem Hamburgisch-Rigischen Stadtrecht (I, 15) durften, wie Erben, so auch Schiffe nur „vor dem ganzen Rathe" versetzt werden.

188) D. I, 21.

189) Das. II, 26.

190) So bestimmt wenigstens die Scra der grossen Gilde (U.-B. Nr. 950, 41), und dies dürfte auch allgemeine Geltung gehabt haben. Ob für einen etwanigen Kurzschuss der Schuldner verhaftet blieb, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

191) So handelt Th. 4 von Erben, Th. 5 u. 6 von der Ehe und ausserehelichen Verbindungen, Th. 7 von Vormundschaft und Testamenten.

192) Vergl. darüber Napiersky, Rig. R.-Qu. Einl. S. LXXVIII fg.

193) Zu der Bestimmung D. I, 21 über die Haftung des Gläubigers für das Kistenpfand (s. oben S. 230) wird hinzugefügt: „*et ne si, dat ere vorwort anders sint,*" und dass dieser hier gelegentlich ausgesprochene Grundsatz allgemeinere Geltung — allerdings nur in Beziehung auf dispositive Bestimmungen der Statuten — hatte, kann keinem Zweifel unterliegen.

194) Dies beweist die Darstellung der bezüglichen Verhältnisse nach den Ergebnissen des Schuldbuches von Hildebrand, Einl. S. XXI–XXXII.

195) D. I, 9. 21. VII, 8.

196) D. I, 15 u. E. IV, 3.

197) D. I, 15: „*So war en man deme andern lovet met modwillen, unbedwungen, dat sal he eme to rechte lesten, dat si an kope, an hure und an allen dingen*".

198) Die Mitwirkung des Gerichts bei Besitzübertragungen von Immoblien (s. oben S. 219 fg.) ist nicht zur Gültigkeit des voraufgegangenen Vertrages, sondern zur Begründung des dinglichen Rechts erforderlich.

199) Der Schuldner konnte nämlich der Erfüllung jeder formlos übernommenen Verpflichtung durch einen Eid sich entziehen (D. III, 13. 17), worüber das Nähere in das gerichtliche Verfahren gehört.

200) D. I, 9. III, 2. 15. VII, 8. S. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 64 und das gerichtliche Verfahren im sechsten Abschnitt.

201) S. besonders VII, 8: „— — *mach he dat betugen mit rat*

mannen, ofte mit winkopesluden ofte mit des stades bok, ofte mit breven, de eme helplik sint, so scholen eme gelden sin gut degene etc.“

202) S. oben S. 214 fgg.

203) Einzelne hiermit im Zusammenhange stehende Bestimmungen sind processualischer Natur (z. B. D. III, 2) und werden ihres Orts zu berücksichtigen sein. Ueber kaufmännische Zahlungsanweisungen s. oben S. 152.

204) D. II, 24.

205) Das. I, 19. Wie häufig solche Schuldverpflichtungen zu gesammter Hand waren, ersieht man aus dem Schuldbuche: unter den ersten 200 Inscriptionen desselben enthalten gegen 30 dergleichen Verpflichtungen, während nur in 6 Inscriptionen die Clausel *coniuncta manu* fehlt: Nr. 66. 87. 93. 101. 108. 192. Dazu kommen noch einige Inscriptionen, in denen sich Mann und Frau (Nr. 27. 145) und Brüder (Nr. 88. 96. 97. 103. 107) verpflichten, bei denen es fraglich ist, ob sie nicht auch ohne die Clausel mit gesammter Hand hafteten. S. übrigens hierüber noch Hildebrand S. LXIV fg. und oben S. 151.

206) Das. IV, 3.

207) S. oben S. 213.

208) S. darüber die höchst interessanten Zusammenstellungen der bezüglichen Inscriptionen des Schuldbuches bei Hildebrand S. LXVI fgg.

209) S. oben S. 223 u. 229.

210) S. Nr. 7 der einzelnen Verträge.

211) D. I, 17. Es ist hier bloss vom Kaufcontract die Rede, weil bei diesem der Gottespfennig am üblichsten war; er kam aber ohne Zweifel auch bei anderen Verträgen vor. Die a. a. O. gemachte Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf den Kauf und kommt daher dort zur Sprache.

212) S. z. B. das U.-B. Nr. 644.

213) Vergl. das Schuldbuch Nr. 1733.

214) Mehrere Beispiele liefert das Schuldbuch: Nr. 377. 1167. 1304. S. auch noch das U.-B. Nr. 79.

*) Ueber die beim Handelsbetriebe vorkommenden Verträge s. oben S. 148—152.

215) S. z. B. oben S. 128 vom Vorkauf und Aufkauf, S. 149 vom Kauf auf Lieferung etc., S. 216. 219 vom Kauf und Verkauf von Immobilien u. a. m.

216) D. I, 17, 1. S. auch schon A. 20: „*Si quis alii vendiderit equum, prestabit cautionem, quod careat hiis tribus vitiis: unrechten anevang, stareblint, hovetseg*“.

217) D. I, 17, 2: „*Swe enen kop vorkoft, de mach den nicht wederspreken; men de den kop koft, de mach ene wederspreken,*

bi sconem dage unde bi schyner sunnen, behalven mit Russen." Der letztere Vorbehalt dürfte dahin zu verstehen sein, dass bei einem Handel mit Russen, sie mögen nun Käufer oder Verkäufer sein, der Widerruf auch später, namentlich noch am folgenden Tage, zulässig ist.

218) Was das älteste Stadtrecht über den Miethvertrag enthält,. betrifft einestheils die Verpflichtungen des Miethers zum Ersatz des Schadens, der durch ein von ihm verschuldetes Feuer entstanden (A. 24); anderntheils bietet es eine in mehrfacher Beziehung dunkle Disposition. Art. 25: „*Quicunque conducit domum totam avt mansionem in domo alterius, ipse, cuius domus est, tribus tantum diebus prestabit cautionem post introitum, sic iustum, et per hoc pretium domus obtinebit, qualecunque damnum post contingat.*" S. die Anmerkung L. Napiersky's zu diesem Artikel in den Rig. R.-Qu. S. 8.

219) D. IV, 13.

220) D. II, 27. Vergl. auch B. 29.

221) D. II, 19, 3.

*) Vergl. hierüber L. Napiersky a. a. O. Einl. S. XL fg. XXXIII.

222) Nach den in der Anmerkung 224 citirten Bestimmungen fährt der bezügliche Art. 8 (D. VI) so fort: „*it ne were also, dat et en deme andern bewisen mochte mit redliker sake, worumme dat se sik scheden.*"

223) D. VI, 7.

224) A. 23. D. VI, 8, 1.

225) D. VI, 8, 3

226) D. VI, 11.

227) D. II, 27.

228) A. 23. D. VI, 8, 2.

229) S. die Zusammenstellungen von Hildebrand in der Einleitung S. XXI fgg., wo indess manche Ungenauigkeiten untergelaufen sind. So z. B. ist das Darlehnsgeschäft *(mutuum)* mit dem Leihgeschäft *(commodatum)* verwechselt oder doch dem ersteren die Benennung des letzteren irrig beigelegt worden.

230) Zwar wird in zweien Artikeln der umgearbeiteten Statuten des Darlehns erwähnt, jedoch nur als eines der verschiedenen Schuldverhältnisse *(lenede penninge und bewisede penninge)*; der eine dieser Artikel (I, 19) ist bereits oben (Anm. 205) berücksichtigt, der andere (II, 17) enthält processualische Bestimmungen.

231) Ueber die Zinsverhältnisse oben S. 263 Anm. 119. Die von Hildebrand S. XXIX gelegentlich des Zinsdarlehns angezogenen beiden Inscriptionen des Schuldbuchs gehören gar nicht dahin. Nr. 1304 setzt eine Conventionalstrafe fest und Nr. 1597

gewährt den Niessbrauch eines Capitals offenbar als Entschädigung für die Verpflegung Unmündiger. S. oben Anm. 214 und unten Anm. 296.

232) Das. I, 21, 1.

233) Das. I, 20.

234) Dahin gehört hauptsächlich, was oben S. 188 und 232 über die Haftung mehrerer Schuldner „mit samender Hand" gesagt worden ist, da in der Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit, wenigstens in vielen Fällen, eine Bürgschaft beabsichtigt war. — Ueber die Bürgschaft bei der gerichtlichen Auflassung s. oben S. 220.

235) D. I, 16.

236) D. V, 1. S. unten Anm. 243.

237) Ueber die vorübergehenden Ausnahmebestimmungen, welche die Päbste für die neu getauften Landeseingeborenen eintreten liessen, s. v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 234 fg.

238) D. V, 12. Das Nähere darüber s. in der folgenden Abtheilung III.

239) D. VI, 1. Vergl. auch V, 3, 2. 4, 2.

240) B. 34. D. VI, 2, 2. Vergl. auch A. 37.

241) U.-B. Nr. 242, 34. 950, 58. 1183, 4. 1276, 19. 1305, 7. 1463, 1. 13. 1523, 5. S. auch oben S. 92.

*) S. überhaupt L. Napiersky, Die Morgengabe des Rigischen Rechts (Dorpat 1842. 8.), bes. S. 7 fgg. C. Erdmann, Das Güterrecht der Ehegatten nach dem Provincialrecht Liv-, Est- und Curlands (Dorpat 1872. 8.) S. 16 fgg.

242) S. die in der vorstehenden Anmerkung angeführten Schriften, und vergl. dazu: W. Kieseritzky, Die väterliche Gewalt nach Riga'schem Stadtrechte (Dorpat 1860. 8.) § 1.

243) In den umgearbeiteten Statuten (V, 1) wird das Wort *medegift* offenbar in einer weiteren Bedeutung gebraucht, insofern daselbst von einer Bürgschaft für die „*medegift an jeweder siden*" die Rede ist. Wird hier demnach eine Mitgift von Seiten beider Ehegatten vorausgesetzt, so kann unter der des Ehemanns nicht wohl etwas Anderes, als die unten zu erwähnende Morgengabe verstanden werden. Die Mitgabe der Frau dagegen besteht in dem gesammten Eingebrachten derselben. Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, dass D. V, 1 geschöpft ist aus dem Hamburgischen Recht (C. II, 6), welches eine Morgengabe nicht kennt, wo daher das „*an jeweder side*" in einem anderen Sinne gebraucht sein muss. — Gleichbedeutend mit der Mitgift der Ehefrau ist der einmal im Erbebuche (Nr. 239) gebrauchte Ausdruck: „*sponsalis thesaurus*," als dessen Bestandtheil namentlich Immobilien angegeben werden.

244) In einer sehr grossen Zahl von Inscriptionen des Erbebuches (z. B. Nr. 75—77. 79. 86. 114. 239. 325. 28. 29. 41. 60. 72. 73 u. v. a.) findet sich bloss vermerkt: *„N. N. recepit cum uxore sua domum etc."* oder: *„habet et possidet hereditatem, quam cum uxore sua accepit"* oder: *„heft mit sinem wive genomen ein hus"* u. dergl. S. auch schon das Schuldbuch Nr. 985: *„— — medietatem hereditatum suarum, quas sumpsit cum sua uxore."* Seltener sind im Erbebuche die Fälle, in welchen von Vater, Mutter oder anderen Angehörigen der Ehefrau die derselben mitgegebenen Immobilien ihrem Ehemanne förmlich aufgelassen werden. S. z. B. Nr. 346—48. 52. 80. 1045.

245) Da nach D. IV, 4, 1 (s. oben S. 258 Anm. 80) ein von beiden Eheleuten gekauftes Erbe bei Lebzeiten beider nur von beiden gemeinsam veräussert werden durfte, so durfte um so weniger der Ehemann befugt sein, ein von der Frau eingebrachtes Erbe einseitig zu veräussern. Wenn wir daher im Erbebuche (z. B. Nr. 346 u. 350) Fälle finden, in denen der Ehemann ein solches Erbe Dritten auflässt, so muss vorausgesetzt werden, dass dies mit Genehmigung oder in Vollmacht der Frau geschehen. Höchst auffallend und schwer erklärlich sind mehrere Inscriptionen des Erbebuches (Nr. 40. 137. 141. 377. 400 u. a.), in welchen Namens einer Ehefrau *(ex parte uxoris N. N.)* nicht etwa von deren Ehemanne, sondern von dritten Personen, Immobilien aufgelassen werden. Dass in anderen Inscriptionen (z. B. Nr. 4. 149. 156. 300. 365) die Ehefrau selbst die Auflassung von Immobilien verkündet, ohne dass des Ehemannes gedacht wird, kann vielleicht auf Rechnung des ungenauen Buchführers gesetzt werden.

246) D. I, 11, 2: *„Et ne mach ok nen vruwe gut kopen ane eren echten man, dat ere man gelden dorve, sunder winpele, stric kite unde vlas, ere echte man de ne bescedet unde wilkoret, wat dat se kopet, dat het gelde."*

247) Das. 11, 3: *„Mer so wat en vruwe kopet ane eren man, dat mach se wol vorkopen ane ene, unde dat blivet stede."*

248) S. unten Capitel V.

249) Nach den in der Anm. 246 angeführten Worten heisst es weiter: *„sunder swat en kopfruwe unde de mit veyler sake ummegat (kopet), ere man de scal dat gelden."*

250) S. das Testament des Dorpater Bürgers Johann von Coesfelde vom J. 1339 (in Pauli's Abhandll. II, 40): *„Were also dat ik storve sonder erven unde min wif nen kint van mi ne hadde, so scolde se hebben VIII. mark goldes, na der stade rechte van Daerbate, de ik er to morgengave gaf, do se eerst des morgens brud van mi upstunt, to ere medegift."* O... die ausgezeichneten Worte die ihnen im Text beigelegte Bedeutung

haben, ist freilich nicht ausser Zweifel; namentlich könnte dagegen der Ausdruck *brud* geltend gemacht und aus demselben geschlossen werden, dass — wie in Dorpat, so auch — in Riga die Morgengabe (gleich dem analogen Institut des Livländischen Landrechts) „im Brautstande" constituirt wurde. S. darüber L. Napiersky, Morgengabe S. 36 fgg. — Zweideutig ist auch der Schluss: „*to ere medegift*". Mit Rücksicht auf D. V, 1 (s. Anm. 243) wäre es nicht unstatthaft, denselben als blosse Apposition zu „*morgengave*" anzusehen. Eine andere Erklärung versucht L. Napiersky a. a. O. S. 27 fgg. — S. übrigens noch die folgende Anmerkung.

251) Dafür spricht die für die spätere Zeit mehrfach bezeugte Sitte. S. den sog. Meyer-Flügel'schen Statutenentwurf Th. II. Tit. 3 (bei Napiersky a. a. O. S. 31 fgg.) und das Senatusconsult vom J. 1657 in Napiersky's Rechtsquellen S. 316 Nr. 45.

252) Nicht unwahrscheinlich geschah die Bestellung schon damals, wie in späterer Zeit, auf feierliche Weise, in Gegenwart zweier Rathmannen. S. Napiersky, Morgengabe S. 32. 37. 39. — Ueber die Bürgschaft für die bestellte Morgengabe s. oben S. 237.

253) S. das in der Anm. 250 angeführte Testament und das Senatusconsult vom J. 1645 in Napiersky's Quellen S. 312 Nr. 32.

254) D. V, 2, 2. Die älteren Stadtrechte (A. u. B.) erwähnen der Morgengabe noch nicht; dass sie aber schon früh üblich war, unterliegt keinem Zweifel; schon aus der fragmentarischen Behandlung derselben in D. lässt sich schliessen, dass sie eine im Leben ganz gewöhnliche, allgemein bekannte Institution war. Vergl. Napiersky, Morgengabe S. 39.

255) D. V, 14. 15.

256) D. V, 2, 2: „*So war ok de man vore stervet sunder kint und de vruwe levendich blivet, so sal de vruwe de morgengave tovoren upboren, und de helfte alle des gudes, dat se beide hadden, und des mannes nagesten vrunt de anderen helfte*". Damit fast wörtlich übereinstimmend ist B. 68, nur dass hier der Morgengabe nicht erwähnt, sondern nur bestimmt wird, dass, was der Ehemann der Wittwe über das Drittel etwa ausgesetzt, derselben, nach Beprüfung durch den Rath, zugewendet werden solle. Die Morgengabe scheint mithin damals ein in die Willkür des Ehemanns gestellter Voraus (*praecipuum*) gewesen zu sein. Bemerkenswerth ist, dass das Hamburgisch-Rigische Stadtrecht (II, 7 fgg. u. 15) für den hier in Betracht kommenden Fall durchaus abweichende, denen des Lübischen Rechts entsprechende Bestimmungen enthält. Es ist dies um so auffallender, als die meisten Recensionen des Hamburgischen Statuts vom J. 1270 und die späteren Redactionen desselben mit den einheimischen Rigischen

Statuten (B. u. D.) harmoniren. Vergl. darüber Baumeister, Hamburg. Privatrecht II, 242 fg., und Trummer, Das Hamburgische Erbrecht I, 292 fgg. S. auch L. Napiersky, Quellen S. XXIX fg.

257) D. V, 2, 1: „*So war en man unde en vruwe an escap tosamene komet, und stervet de vruwe sunder kint, so beholt de man dat twedel alle des gudes, dat se beide hadden, unde der vruwen nagesten erven beholdet dat derdendel.*"

258) D. V, 6. 14. 16. Vergl. auch B. 69 u. 70.

259) In allen Stellen der Stadtrechte, welche von der Theilung handeln, ist stets die beabsichtigte zweite Ehe des Ueberlebenden vorausgesetzt (B. 69. D. V, 3. 4. 9. 18) oder der freiwillige Entschluss desselben. B. 70: „— — *wil sik de vrowe von den kinderen scheiden*" „— — *wil de man delen mit sinen kinderen.*" S. auch D. V, 16.

260) Die vor der Theilung verstorbenen Kinder werden nicht berücksichtigt. D. V, 6, unten Anm. 303.

261) D. V, 3. B. 69 handelt nur von dem Falle, dass die Ehefrau der überlebende Theil ist, und übergeht den entgegengesetzten Fall mit Stillschweigen. — Vergl. als praktischen Beleg das Erbebuch Nr. 445 u. 446.

262) B. 70. D. V, 4.

263) D. V, 15. S. unten Anm. 301 und vergl. Napiersky, Morgengabe S. 19 fgg.

264) D. V, 18. Die Rüge Hildebrand's (Schuldbuch S. XXVII Anm. 6) beruht auf einem Irrthume seinerseits. Sowohl in der (ihm, wie es scheint, allein bekannten) ersten Ausgabe von v. Bunge's Livländ. Privatrecht (II, 102), als auch in der zweiten (II, 121), wird nicht das hier in Rede stehende ältere, sondern das davon mehrfach abweichende heutige Recht dargestellt, wie das Citat dazu beweist.

265) D. V, 5: „*So war en man kindere hevet van siner ersten vruwen, unde nemt he ene andere vruwen, willet der kindere ofte des kindes vrunt des nicht enberen, he sal en benomen unde bewissen alsodane gut, alse en angevallen is.*" S. auch D. V, 18: „*Stervet de man also, dat he sinen ersten kinderen ere gut nicht bewiset ofte bewisset etc.*"

266) S.-B. Nr. 116 (Anno 1328): „*Notandum, quod A. Copman fecit denominationem suis pueris de prima sua uxore ita, quod ipsi habent in ante XXX. mrc. in padengelde, quas ipsis in sua hereditate assignavit. Item habent in ante X. mrc., contra X. mrc., quas consumpsi in nuptiis meis, quando duxi uxorem meam, — — quas similiter ipsis in sua hereditate assignavit.*" Ueber den

letzten Satz vergl. Hildebrand S. XXVII fg. u. s. auch noch das S.-B. Nr. 119.

*) S. überhaupt W. Kieseritzky, Die väterliche Gewalt etc. nach Riga'schem Stadtrechte. Dorpat 1860. 8.

267) Hamburg. Statuten vom J. 1270 X, 8, daraus übergegangen in C. VIII, 8 und in D. V, 12. Vergl. dazu C. Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburgischen Rechtsgeschichte II, 340 fgg.

268) D. V, 12, 1: „*Alledewile dat en man unde en vruwe beide leven, de an escap tosamene komen sin, so sint se weldich mit eren kinderen to donde to guder wis, so wat se willet, weder se to clostere geven willet, so to manne de megede, so to wive de knapen*". Da hier des Alters der Kinder gar nicht gedacht, während unmittelbar darauf (Anm. 269) hinsichtlich der Söhne die bezügliche Macht auf die unmündigen Knapen beschränkt wird, so muss angenommen werden, dass bei Lebzeiten beider Eltern die Mündigkeit der Söhne keine Ausnahme begründet. S. auch Kieseritzky a. a. O. S. 10.

269) D. V, 12, 2: „*Mer so wanne er en sterret, so ne mach de andere, de dar levendich bliret, ofte sin vrunt, de darto horet, alene ene juncfrowen ofte ene wedewen, dar gut up vorstorven is, to manne geven, ofte enen knapen to wive geven, de nicht myndich ne is, ane vrunde rat an beiden tziden, beide van vader und van moder, de nagest sin unde de men hebben mach, unde de gude lude sin*".

270) D. VII, 1, 2: „*Unde de nageste vrunt is de nageste vormund. Et ne si also, dat en ere olderen bi ereme levende hebbet vormunde koren ofte besceden, de sal to rechte vormunde wesen*". Auch diese Bestimmung stammt aus dem Hamburgischen Rechte C. IV, 2.

271) S. oben S. 238 u. Kieseritzky a. a. O. S. 9 fgg.

272) Vergl. B. 70. D. V, 4, 3. und Kieseritzky S. 12 fgg.

273) S. unten Nr. III.

274) Allenfalls könnte hierher die oben (S. 237) erwähnte Bestimmung über die Verpflichtung des Verführers zur Ehelichung der Verführten (D. VI, 2) gerechnet, und daraus auch auf eine Legitimation des etwa vor der Ehe erzeugten Kindes geschlossen werden, zumal die Legitimation durch nachfolgende Ehe im canonischen Rechte anerkannt ist.

275) S. oben S. 237.

276) In den Rigischen Rechtsquellen findet sich dies zwar nicht, wie z. B. in den Lübischen (Lüb. Recht für Reval vom J. 1282 Art. 11), ausdrücklich ausgesprochen; es ist aber eine nothwendige Folge der vormundschaftlichen Natur der väterlichen Rechte.

277) S. besonders D. V, 10. 13.

278) D. V, 8. S. unten Anm. 307.

279) D. V, 13, unten Anm. 314. S. auch das S.-B. Nr. 119. 381. Die im Erbebuch nicht selten vorkommenden Inscriptionen, in welchen der Vater dem Sohne ein Immobil auflässt, sind offenbar durch Absonderungen der Art veranlasst.

280) In D. V, 12, 2 u. VII, 2 werden nur die Ausdrücke „*mundlich*“ und „*nicht mundlich*“ gebraucht, wo eigentlich von Grossjährigkeit und Minderjährigkeit die Rede ist.

281) D. VII, 2.

282) D. VII, 1: „*So welik man vormunde wert wedewen und wesen*“. VII, 2: „*en wedewe mach mit vulbort erer vormunt geven varende have*“. S. auch V, 16, 2. Wenn dessenungeachtet im Erbebuche eine Reihe von Inscriptionen sich findet (z. B. Nr. 2. 62. 66. 73. 104. 119. 139. 157. 166. 223. 376 u. v. a.), in welchen bei Auflassungen, die von Wittwen vorgenommen werden, der Mitwirkung des Vormundes nicht Erwähnung geschieht, so ist dies auf den oben S. 274 Anm. 245 a. E. angegebenen Grund zurückzuführen. In Nr. 587 wird der „*tutor relicte et eius puerorum*“ als die Auflassung besorgend genannt.

283) Die bezügliche Bestimmung in C. IV, 3 („*Noch pape, noch vrowe, noch mannes hovet benedden achtein jaren ne mach sake vorderen vor richte, noch antworden, noch uplaten ofte geven ane vormunt*“) ist zwar in die umgearb. Statuten nicht aufgenommen; indess beweist dieser Umstand allein nicht die Unanwendbarkeit jener Grundsätze in Riga. S. oben S. 206 und vergl. übrigens noch D. VI, 1.

284) Man wird wohl das Richtige treffen, wenn man annimmt, dass die unmündige Jungfrau von ihrem Vormunde vollständig vertreten wurde, die mündige dagegen, mit Rath und Einwilligung ihres Vormundes, mit diesem gemeinschaftlich handeln durfte.

285) S. D. I, 11, 2 u. oben S. 238.

286) Das. I, 25

287) B. 70. D. V, 4, 3.

288) D. VII, 1, 2.

289) Vergl. auch C. I, 14 u. IV, 3. Lüb. Recht f. Reval v. 1282 Art. 76.

290) D. VII, 3, 2.

291) So werden die Vormünder im S.-B. (Nr. 1270) und im E.-B. (Nr. 22. 384. 395) gewöhnlich genannt, nur selten *tutores*.

292) D. VII, 3, 1.

293) Das. Art. 1: „*So welik man vormunde wert wedewen unde wesen, und vor ere gut reden wil, de sal dat gut bewissen mit erve, dat he dat gut nicht ergere, alwante he de vormundescap upgevet*“.

294) Vergl. D. V, 12, 2. 16, 2. VI, 1, 2. Von einer Controlirung der Vormünder durch die Obrigkeit ist noch keine Spur zu finden.

295) Solche Veräusserungen kommen nicht selten vor. S. das S.-B. Nr. 1270. E.-B. Nr. 22. 250. 251. 384. 395. 397. 504. 563 u. a.

296) Beispiele liefert das S.-B. Nr. 389. 994. Hierher gehört auch Nr. 1597, wo das Verhältniss ausgedrückt wird durch die Worte: „*que pecunia non crescet, nec descrescet,*" welche von Hildebrand S. XXIX unrichtig gedeutet worden. S. oben Anm. 231.

*) Die erbrechtlichen Bestimmungen der umgearbeiteten Statuten sind grösstentheils, jedoch weder vollständig noch unverändert, den Hamburgischen Statuten vom J. 1270 entnommen. Ueber letztere ist zu vergleichen: C. Trummer, Das Hamburgische Erbrecht. 2 Bde. Hamburg 1852. 8.

297) Vergl. D. V, 17, 1. Unehelich Geborene sind von aller Erbfolge ausgeschlossen. D. V, 17, 3. S. unten die Bestimmungen über die Erbfähigkeit.

298) S. oben S. 239 fg. Uebrigens ist es streitig, ob das Recht des überlebenden Ehegatten auf einen Theil des Gesammtgutes auf einem Erbrecht beruht. S. darüber Trummer I, 288 fgg.

299) D. V, 17, 1: „— — *unde so we nagest is geboren, de is nagest dat erve uptoborende*". Trummer (II, 32 fgg.) sieht in diesem Artikel nur die Ausschliessung des Repräsentationsrechts (?).

300) B. 69. 70. D. V, 3. 4. S. oben S. 239. Vergl. noch C. II, 17 in der folgenden Anm.

301) D. V, 15: „*Were dat en vruwe bi ereme echten manne enes kindes genese, unde des kindes stemme gehort worde binnen den wenden des huses van bederven vruwen, se sal unberen der morgengave, mer se beholt dat erve des kindes, ofte dat kint stervet na eres mannes dode. Des sylven rechtes sal de man gebruken, ofte des kindes stemme gehort wert na der moder dode.*" Allgemeiner und präciser drückt sich aus C. II, 17: „*De vader efte de moder de ervet uppe dat kint, unde dat kint ervet wedder uppe sinen vader ofte uppe sine moder.*" Dieser Satz ist in D. nicht aufgenommen, vielleicht weil er von den Redactoren für selbstverständlich und daher überflüssig angesehen wurde; an seiner Geltung in Riga kann jedoch nicht gezweifelt werden.

302) D. V, 8, 2: „*Were ok dat der brodere ofte der sustere, de ungedelet weren, en storve, so vellet dat gut, dat de achter sik let, uppe de brodere unde sustere, de van eme ungedelet weren*".

303) D. V, 6: „*So war en man unde en vruwe an escap tosamene komen sin, unde ere en storve unde kindere achter sik lete,*

[illegible]de werret, dat de andere oldere besete ungewandelet, storve dere [illegible]ndere welik, so velle dat gut uppe den menen hop etc.“

304) D. V, 17, 2: „Unde also is de vader eder de moder na[illegible]r erve uptoborende, dan en halfbroder eder en halfsuster.“ [illegible]ieser Satz ist nicht dem Hamburgischen Statut entnommen, son[illegible]rn ein jüngerer Zusatz, dessen Quelle höchst wahrscheinlich das [illegible]ibische Recht ist (Revaler Codex Art. 17).

305) D. V. 17, 1: „Och is de halfbroder unde de halfsuster, [illegible] echte kindere sin, nager erve uptonemende, dan de om ofte de [illegible]ldere, ofte de vedeke oder de moddere.“

306) Erst ein Senatusconsult vom J. 1617 bestimmte: „dass [illegible]s ius repraesentationis in collateralibus, nach der königlichen [illegible]ecision in Schleper's Erben Sachen, hinfort statthaben und ob[illegible]rviret werden soll.“ (Napiersky's Quellen S. 310 Nr. 26.) In [illegible]r niedersteigenden Linie mag es demnach schon früher eingeführt [illegible]orden sein, indessen wohl noch nicht in unserem Zeitraume.

306, a) S. über dieses Fallrecht Trummer a. a. O. II, 17 fgg. [illegible]aumeister's Privatrecht II. 218 fg. Die davon handelnden [illegible]tellen in C II, 7. 11 und VIII. 8 sind von den Redactoren der [illegible]ngearbeiteten Statuten offenbar geflissentlich weggelassen.

307) D. V. 8, 1: „So war ein kint ofte kindere beraden werdet [illegible], eren olderen ofte van eren broderen ofte susteren, sterret de [illegible] [illegible] beraden is, sterret sunder kint, [illegible] dat [illegible]ellet uppe sine brodere [illegible] ungedelet.“

308) S. oben S. 24[illegible]

309) D. V. 1[illegible]. S. unten Anm. [illegible]

310) D. V. [illegible] [illegible] escap toe[illegible] [illegible] de andere neme [illegible] gedelet oder ge[illegible] [illegible] dele, unde de [illegible] anderen gude eres vader [illegible] escap [illegible] der kindere [illegible] olderen [illegible] [illegible] afgewandert [illegible]

311) D. V. 8, 2. S. oben Anm. [illegible]

312) Das. Art. 7: „So [illegible] [illegible] kindere [illegible] [illegible] [illegible]“

313) Das. Art. 8, 1. S. oben Anm. 8[illegible]

314) Das. Art. 13: „*So we sinen sone ofte sine dochter utgevet met bescedeneme gude, des sin gade vorstorven is, unde sinem söne jof siner dochter mit ereme vormunde noget uppe de tiit, unde mach men dat betugen mit twen ratmannen, se scoln besitten darmede, al war es mer ofte min, dat en anvallen muchte. Unde so we in den weren blivet, de sal hebben al dat andere gut, dat darboven is*".

315) U.-B. Nr. 178 u. 292.

316) D. IV, 4, 4.

317) S. oben S. 214 fgg., 216 fg.

318) Oben S. 239.

319) Die umfassendste Inscription der Art bietet Nr. 905 des E.-B.: „*Hinr. Redinkhusen heft upgelaten her Joh. Resen, radmann to Lemsell, und sinen erven twe ortboden, bi dem markede etc., dar to Hans Rese und sine erven de negesten sin, nemand neger noch allike na, also beschedeliken, dat Hinr. erben. de II boden vorberort bruken und besitten sall to sinem besten, mit der rente, darvan komende, de tiid over sines levendes, und sal de boden mit jenigen dingen nicht besweren, noch gelt darup nemen, dat her Johan vorben. und sinen erven to vorfange efte schaden sin moge; und Hinrik erben. sal de boden sulven buwen und under dake holden, wor und wanner des behof wert siende. Ok sal Hinr. erben. her Joh. ergen. en gemak holden to siner behof, wen he tor stad komende wert. Vorder den hoislach aver der Dune — — sal he ok unbeweret bliven laten, und de schune mit dem garden, vor der kalkporten belegen, sal em und sinen erven stan vor hundert mark to losende, wen em dat vellich is. Hir vor sal her Johan erben. jarlikes geven Hinrik erben. up wynachten bet an dat ende sines levendes vj lope roggen, vj lope moltes, ene guste ko, en vet swyn und j bötlingh. Acta etc. anno LV to.*" Interessant ist, dass der Bedachte, Joh. Rese, drei Jahre später, noch bei Lebzeiten des H. Redinkhusen, in einer im Wesentlichen gleichlautenden Inscription (E.-B. Nr. 958), seine Rechte und Verbindlichkeiten auf einen Dritten, Gerd Junge, überträgt (s. auch das U.-B. Nr. 2953, 32).

320) S. z. B. das E.-B. Nr. 532. 684. 998.

321) D. V, 13. S. oben S. 247 fg.

322) S. ebendas. und oben S. 231 fg. 275 Anm. 250. Vergl. auch die folgende Anmerkung und das E.-B. Nr. 752.

323) D. VII, 5: „*So war en man sin testament berichtet vor twen ratmannen, unde storve der twier ratmanne en, de andere mach wol tugen alleine, wo dat testament berichtet is, und sal darmede stede wesen.*" Auch hier erscheinen die zwei Rathmannen offenbar nur als besonders glaubwürdige Zeugen; ihre Zuziehung wird

nicht als zur formellen Gültigkeit des Testaments nothwendig angeordnet. Indess dürfte die beständig geübte Sitte auch in Riga früh dahin geführt haben, wie es in anderen Städten der Fall war (s. z. B. das Lüb. Recht f. Reval Art. 159), dass die Zuziehung der Rathsglieder als nothwendiges Requisit angesehen wurde. Vergl. Baumeister's Hamburg. Privatrecht II, 256 fgg.

324) S. z. B. das Testament des B. Cokenhusen vom J. 1392, U.-B. Nr. 1332. Dies ist das einzige Rigische Testament, welches aus unserem Zeitraume sich erhalten. Es stimmt jedoch in Form und Inhalt so sehr mit den zahlreichen Reval'schen Testamenten aus dem 14. u. 15 Jahrhundert (s. über diese v. Bunge, Geschichte des Privatrechts § 69. 70) überein, dass es ohne Weiteres als Typus der derzeitigen Rigischen Testamente gelten kann. S. übrigens auch noch das S.-B. Nr. 212. (U.-B. Nr. 941, a.)

325) D. VII, 2.

326) S. das Testament im U.-B. Nr. 1332.

327) D. VII, 6 (s. Anm. 332). 9.

328) D. VII, 9.

329) D. VII, 2.

330) Vergl. über diese v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 281 fgg.

331) S. besonders C. W. Pauli, Abhandll. aus dem Lübischen Rechte III, 156 fgg.

332) D. VII, 6: „*So wanne en man sin dinc berichten wil, de nene kindere heft, he si seek ofte sunt, de sal sine schult allererst gelden, unde darna heft he wolt to gevende van sinem gude dor Gott unde sinen vrunden, alse vele alse he wil, sunder torfacht egen*". Weiteren Nachweis liefert U.-B. Nr. 941, a und 1332.

333) U.-B. Nr. 941, a. 1332. E.-B. Nr. 559.

334) U.-B. a. a. O. S. auch Hildebrand in der Einl. zum S.-B. S. XXVIII.

335) U.-B. Nr. 1332: „*Und wil ik dit testament stede und vaste holden, it en si denne, dat ik et mit levendiger stemme witlike weddersprekе*".

336) S. oben S. 214 fgg.

337) D. VII, 2. 5. U.-B. Nr. 178. 292.

338) D. VII. 7: „*Heret en man unrecht gut unde dat wederkeren wil, dat mach he wol bewisen in sin erve, also beschedeliken ofte he anders nen gut en hevet, und dat en mogen sine erven nicht weddersprekеn*".

339) D. V, 17, 3: „*Mer unechte kindere de mogen erven up ere nagesten, aver nen erve mogen se upboren*". Letzteres dürfte indess bloss auf gesetzliche Erfolge zu beziehen sein.

340) D. V, 19: „*So welik mannesname ofte vruwename begeven*

wert in en gestlik levent unde horsam doit, de ne mogen negen erve upboren ofte varende gut, et ne werde en gegeven mit willen."

341) D. V, 21: „*So wor en man und en vrowe an echtschop tosamende sint, unde wert de vrowe openbare begrepen in overspele, unde wert se dar openbare umme gerichtet, de vrowe en schal nenerhande erve upboren, sunder de negesten vrent des doden scholen upboren dat erve, des si lutik edder vele*". Der Schlusssatz setzt ausser Zweifel, dass unter dem vorhergehenden „*nenerhande erve*" nur die ehemännliche — nicht jegliche — Erbschaft zu verstehen ist.

342) D. VI, 1.

343) D. VI, 2.

344) S. oben S. 214 fgg.

345) Dieser Grundsatz des Deutschen Rechts, ausgedrückt durch die Parömie: „der Tode erbt den Lebendigen", ist in den umgearbeiteten Statuten (V, 15, oben Anm. 301) zwar nur bei Gelegenheit eines speciellen Falles ausdrücklich anerkannt, hat jedoch ohne Zweifel allgemeine Geltung gehabt.

346) S. z. B. D. IV, 1: „*den nagesten vrunden, dar sin erve up vallen mach.*" E.-B. Nr. 424: „*domus, iure hereditario devoluta.*" Das. Nr. 752 u. a.

347) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die durch das Gesetz berufenen Erben, da diese Benennung in den Rechtsquellen nur ihnen, nicht aber den durch Vergabung oder Testament Bedachten beigelegt wird. Beim Vorhandensein eines Testaments gilt das nachstehend von den Erben Gesagte theilweise für die Testamentsvormünder. S. oben S. 249 fg.

348) Nur mit diesem Vorbehalt ist daher zu verstehen D. III, 4 a. E.: „*unde des doden erven scoln de scult gelden, de sin erve upboret*". Wegen der scheinbaren Ausnahme in Betreff der Wittwe s. unten Anm. 354.

349) Schon der Erblasser wird in den Statuten (VII, 6, oben Anm. 332) ermahnt, wenn er seinem Ende entgegensieht, sein Haus zu bestellen und „allererst seine Schulden zu gelten."

350) Vergl. D. VII, 7.

351) D. IV, 1, 2.

352) D. III, 4 a. E. V, 18. VII, 6.

353) D. V, 18.

354) Es ist diese Ausnahme eine Wirkung der dem Ehemanne vermöge der ehelichen Vormundschaft zustehenden Verfügungsrechte. S. oben S. 238.

355) D. VII, 8: „*So we deme anderen schult geft na doder hant umme gut, dat de dode schuldich is, d a t d e n v e r d e n (erven? vrunden?) n i c h t w i t l i k e n i s, mach he dat betugen mit rat-*

mannen, ofte mit winkopesluden, ofte mit des stades bok, ofte m- breven, de em helplik sint, so scholn eme gelden sin gut deger- de des doden erve upboret, et ne si also, dat et ratmannen witl si, dat de schult vorgolden is, eder guden luden." Der gan- Artikel enthält nicht nur eine Neuerung gegenüber dem älter- Rechte (B. 58), sondern weicht auch von dem verwandten Artik- C. I, 21 ab, und die ausgezeichneten Worte sind überdies späte- Zusätze. Er steht mit der ganzen Lehre vom Beweise in genau- Beziehung und bedarf einer näheren Erörterung, welche aber d- für diese Schrift gezogenen Gränzen weit überschreiten würde.

356) D. VII, 13.

357) Das. Art. 10. Vergl. auch A. 19.

358) D. VII, 11. 12.

359) S. 218 fg.

360) S. oben S. 239.

Fünfter Abschnitt.

Strafrecht.

(Bearbeitet von J. G. L. Napiersky.)

Einleitende Bemerkungen.

Die strafrechtlichen Satzungen der älteren Stadtrechte können, gleich denen der Deutschen Rechtsquellen des Mittelalters überhaupt, in Bezug auf allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen nur dürftig genannt werden. An Strafansätzen für Verbrechen und Vergehen sind dagegen die einheimischen Statuten so reich, dass sich aus denselben, ungeachtet mancher durch den oben berührten Mangel bedingten Lücken und Dunkelheiten, eine ziemlich anschauliche Skizze des Strafrechts der ersten Jahrhunderte der Stadt gewinnen lässt.

Der Entwickelungsgang des städtischen Strafrechts während des hier in Betracht kommenden Zeitraumes ist im Allgemeinen als eine stetige Fortbildung und Ergänzung der bereits im ältesten Stadtrecht enthaltenen Grundlagen zu bezeichnen. Das Hamburgische Recht wurde zwar bei der Redaction der umgearbeiteten Statuten mehrfach zu Hilfe genommen, hat aber die strafrechtlichen Normen des älteren Rigischen Stadtrechts nur selten zu

verdrängen vermocht, und ist auf diesem Gebiete von w
geringerem Einfluss gewesen, als auf dem des Priv
rechts.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

I.

Richterliche Strafgewalt. Selbsthilfe und Fehderecht.

Schon das älteste Rigische Stadtrecht stellt an die Spitze seiner strafrechtlichen Bestimmungen den Satz, dass Niemand selbst richten darf, und dass Jeder, der den Andern schädigt, vor dem Richter auf Genugthuung nach dem bestehenden Rechte belangt werden soll (1). Auch in den späteren Stadtrechts-Redactionen und den Burspraken wird die Selbsthilfe („*sulfrichte*") mit strenger Strafe bedroht (2). Die Strafgewalt war demnach eine öffentliche; sie durfte, mochte es sich um Ahndung eines Verbrechens gegen das Gemeinwohl oder um eine von einer verletzten Privatperson geforderte Sühne handeln, nur von dem durch die Obrigkeit eingesetzten Richter gehandhabt werden.

Wenn wir dennoch in den ältesten Scra'en einiger Gilden Spuren des im alten Livland so häufig geübten Fehderechts finden (3), welches auf einer vom Gesetz gestatteten oder doch geduldeten Selbsthilfe beruhte, wenn ferner die Geschichte von blutigen Thaten der Eigenmacht, die von Bürgern Riga's ausgingen, Kunde giebt (4), so beweist dies nur, dass die Obrigkeit dem eingewurzelten Gebrauche des Faust- und Fehderechts zu steuern nicht immer im Stande war.

II.

Allgemeine Grundsätze über Verbrechen und deren Strafbarkeit.

Aus einigen Sätzen des ältesten Stadtrechts geht hervor, dass dasselbe die Verhängung von Strafen von dem Schaden oder Nachtheil ableitet, der durch Rechtsverletzungen dem Einzelnen (5) oder der Gesammtheit (6) zugefügt worden. Der Gesichtspunkt der Schädlichkeit einer Handlung war jedoch nicht der einzige, in dieser Hinsicht maassgebende. Das wiederholte Verbot der Selbsthilfe, welches den vom Gericht gebotenen Frieden aufrechtzuerhalten bezweckte, die Bezeichnung des Missethäters als eines Friedebrechers, die Verhängung der Friedlosigkeit über den flüchtigen Verbrecher, das Friedebannen nach geschehener Sühne eines Verbrechens, und zahlreiche gegen die Verletzung besonderer Arten des Friedens (des Hausfriedens, des von Rathmannen gebotenen und des einigen Orten zugesicherten Friedens) gerichtete Strafandrohungen der Stadtrechte setzen es ausser Zweifel, dass die altbegründete, in Livländischen Urkunden (7) entschieden hervortretende Anschauung des Verbrechens als eines Friedensbruches auch in Riga vorherrschte und auf die Zuerkennung der Strafe von grösstem Einflusse war. In dem Friedensbruch und der durch denselben herbeigeführten Schädigung des Gemeinwohls oder des Einzelnen werden wir daher im Sinne damaliger Zeit die wesentlichen Merkmale eines jeden wichtigen Verbrechens erblicken müssen. Vollen Ausdruck findet solche Auffassung in dem Strafsystem der Stadtrechte, das beiden oben erwähnten Momenten Rechnung trägt: dem ersteren durch öffentliche Strafen und dem Richter zu erlegende Geldstrafen, dem letzteren durch die dem Verletzten, be-

ziehungsweise dessen Angehörigen, zuständigen Bussen oder Compositionen. Das gleiche Strafsystem galt aber freilich auch für weniger schwere Verbrechen (Vergehen und Uebertretungen im heutigen Sinne), die nicht zu den Friedensbrüchen gezählt werden können. Hinsichtlich dieser war offenbar die Ansicht vorwaltend, dass nicht nur der angerichtete Schaden, sondern auch schon die durch das Zuwiderhandeln gegen das Gesetz an den Tag gelegte Nichtachtung der obrigkeitlichen Autorität einer Handlung den Charakter einer strafbaren verleihe.

Eine Unterscheidung verschiedener Classen von Verbrechen findet sich erst in den umgearbeiteten Statuten. In denselben werden Verbrechen überhaupt als „*broke*", Brüche, bezeichnet (8); besonders hervorgehoben aber werden die „Ungerichte", d. h. schwere Verbrechen (Friedensbrüche), namentlich solche, die mit Todes- oder verstümmelnden Strafen bedroht sind (9). Für die Redaction der Statuten ist jedoch eine andere Eintheilung zu Grunde gelegt. Dieselben handeln nämlich:

- Im Theil VI von Fleischesverbrechen („*van unechscap*");
- im Theil VIII von Fälschung und Betrug („*van der valschet*");
- im Theil IX von Verbrechen gegen Leben, Ehre und Gesundheit („*van vorsate, morde, blawe unde blode*");
- im Theil X von Verbrechen gegen das Eigenthum („*van roveren unde van deven*").

Diese Eintheilung, für welche das Hamburgische Recht das Vorbild abgab (10), ist zwar im Texte der Statuten nicht ganz consequent durchgeführt, wie denn auch die gewählten Rubriken nicht umfassend genug waren, um die Einreihung des gesammten strafrechtlichen Stoffes unter dieselben zu ermöglichen; immerhin ist aber in

einer solchen Sonderung der Verbrechen das Streben nach einer rationelleren Behandlung des Strafrechts und ein bedeutender Fortschritt gegen die früheren Redactionen, die von den schwersten Verbrechen zu den leichteren hinabgehen und nur zuweilen gleichartige zusammenstellen, zu erkennen (11).

Für die Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens kam in erster Linie der Erfolg in Betracht. An Grundsätzen über den Versuch eines Verbrechens fehlt es fast gänzlich. Was hierauf Bezügliches in den Quellen vorkommt, z. B. eine in der Absicht des Mordes vollführte Verwundung, die den Tod des Verletzten nicht zur Folge hatte (12), das Zücken eines Messers, Schwertes oder einer anderen Waffe gegen Jemand (13), wird mit speciell dafür angesetzter Strafe bedroht. Offenbar galten Versuchshandlungen nicht für straffällig, solange sie nicht als besondere Verbrechen oder Vergehen mit Strafe belegt waren (14).

Nächst dem Ausgange einer rechtswidrigen Handlung hing die Strafbarkeit derselben wesentlich von der Willensrichtung des Thäters ab. Die Bedeutung der letzteren im Strafrechte tritt am deutlichsten hervor im Zusammenhange mit den allgemeinen Grundsätzen der Stadtrechte über Schaden und Schadensersatz, daher auch diese hier in der Kürze zu erörtern sind (15).

Wer einem Andern Schaden zugefügt hat, ist für denselben Ersatz zu leisten verbunden (16). Eine Entschädigung findet jedoch nicht statt, wenn der Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht worden ist. Anvertraute oder verpfändete Sachen und Thiere brauchen nicht ersetzt zu werden, wenn sie ohne die Schuld des Treuhänders oder Pfandinhabers durch Diebstahl, Raub oder Brandschaden, von denen auch die eigenen Sachen des Letzteren betroffen worden, verloren gehen (17).

Anders sprechen sich die Quellen über den durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden aus. Wer einen Geisteskranken des ergangenen Gebotes ungeachtet nicht vor schädlichen Handlungen bewahrt (18), wer anvertraute oder verpfändete Sachen durch Mangel an Sorgfalt untergehen lässt (19), desgleichen der Schiffer, der sein Schiff bei Nachtzeit mit einer Leuchte zu versehen unterlässt und dadurch einen Zusammenstoss mit einem anderen Schiffe veranlasst (20), ist zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet. Eine Bestrafung hat jedoch eine solche durch Fahrlässigkeit bewirkte Beschädigung nicht zur Folge, es sei denn, dass vom Gesetz aus besonderen Gründen eine Strafe ausdrücklich festgesetzt worden (21). Von der sich hiernach ergebenden Regel, dass eine durch Fahrlässigkeit eingetretene Rechtsverletzung nicht straffällig ist, wird nur anscheinend eine Ausnahme gemacht durch den Satz der Stadtrechte, dass derjenige, der einen Andern unvorsätzlich („*unvorwandes, unwetende und unschichten, sines undankes und sunder argelist*“) verwundet hat, zur Entrichtung eines Viertheils (später der Hälfte) der für Verwundungen festgesetzten Bussen gehalten sein soll (22). Zwar werden hierbei die sonst für Bussen zur Sühne von Verbrechen üblichen Ausdrücke: „*broke*, *beteren*, *betringe*“ gebraucht; jedoch wird ausdrücklich hinzugefügt, dass in diesem Falle die sonst jede Busse begleitende, zum Besten der Stadt zu entrichtende Geldstrafe (*Wedde*) nicht erhoben werden solle, woraus hervorgeht, dass eine derartige, durch unvorsichtiges Umgehen mit gefährlichen Werkzeugen verursachte Verletzung nicht als eine von Seiten des Gerichts zu bestrafende Handlung angesehen wurde, und die Bussen hier nur deshalb in Anwendung kamen, weil sie den bequemsten Maassstab für den Ersatz des Schadens oder Nachtheils, den Jemand erlitten hatte, abgaben.

Damit eine Rechtsverletzung als Verbrechen strafbar sei, musste demnach dieselbe aus der widerrechtlichen Willensbestimmung des Thäters hervorgegangen sein. In Bezug auf diese aber wird schon in den ältesten Redactionen zwischen Verbrechen, die mit Vorbedacht und Ueberlegung („*per propositas insidias*, *mit vorsate*, *mit homode*, *mit anlage*") ausgeführt worden, und solchen, bei welchen dieser böse Wille nicht obwaltete, die in der Aufregung, im Affect, ohne vorbereitende Handlungen (*sine insidiis*, *sunder vorsate, sunder anlage*"), begangen sind (23), unterschieden. Erstere werden mit weit strengeren Strafen bedroht, als letztere. In den umgearbeiteten Statuten wird gleichfalls „*vorsate*" besonders hervorgehoben, und der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, dass alle Verbrechen, bei welchen der böse Vorsatz erwiesen worden, doppelt gebüsst werden sollen (24). Der Beweis der „*vorsate*", d. h. der Thatsachen, aus denen sich der Vorbedacht ergab, musste übrigens durch das Zeugniss ehrbarer besitzlicher Bürger erbracht werden (25).

Auch aus der Wiederholung eines bereits ein Mal verübten Verbrechens oder Vergehens schloss man auf eine besonders bösartige Willensrichtung des Schuldigen, wie aus der, freilich nur in einzelnen Fällen vorkommenden strengeren Bestrafung des rückfälligen Thäters (26) ersichtlich ist.

Aus Irrthum und Unwissenheit begangene Handlungen waren nicht strafbar. Wer ein unrichtiges Pfundgewicht besass, ohne von dessen fehlerhafter Beschaffenheit Kenntniss zu haben, wurde erst, wenn er zum zweiten Male mit einem solchen betroffen war, gestraft (27). Wer einen friedlosen Mann herbergte, wurde nicht gestraft, wenn er von der Friedloslegung nichts gewusst hatte (28). Wer einen Missgriff gethan hatte,

konnte sich durch den Nachweis, dass er eben solches Gut, wie dasjenige, welches er sich angeeignet, besitze, von der Verantwortung wegen Diebstahls befreien (29), indem alsdann das Mitnehmen der fremden Sache einem Irrthum zugeschrieben wurde.

Ueber die Nothwehr enthalten die Stadtrechte keine Bestimmungen. Wohl aber finden wir bei einigen Verbrechen, die sich sämmtlich als gefährliche Eingriffe in die Rechte des Hausherrn und Familienvaters darstellen, die Straflosigkeit der Tödtung oder Verletzung des Schuldigen ausgesprochen. Namentlich konnte für Alles, was dem gewaltthätigen Hausfriedensbrecher im Hause widerfuhr, keine Busse gefordert werden (30). Ferner war der Hausvater für die Verletzung desjenigen, der einer zu seiner Familie gehörigen Jungfrau nachstellte, Busse zu zahlen nicht verpflichtet (31); nicht minder durfte der Ehemann, der seine Frau beim Ehebruch ertappte, mit ihr sowohl, als mit dem Ehebrecher verfahren, wie er wollte, ohne deshalb straffällig zu werden (32). Hierher gehört endlich auch, dass Jemand, der in einem fremden Garten betroffen ward, getödtet werden durfte, ohne dass der Todtschläger Strafe zu befürchten hatte (33), — eine Bestimmung, bei der offenbar vorausgesetzt wird, dass der in den Garten Eingeschlichene auf einem Diebstahl ertappt oder doch mindestens unter verdächtigen Umständen angetroffen worden (34).

Bei Verbrechen, die von Mehreren verübt worden, wird öfters zwischen dem Hauptschuldigen und den Mitschuldigen, Folgern, Gehilfen („*adjutores, de met eme an vlocke unde an verde gewesen hevet, hulper, volger*“) unterschieden (35). Letztere werden mit weit geringeren Geldstrafen belegt, als Ersterer.

Auch der Ort, an welchem ein Verbrechen begangen wurde, war von Einfluss auf die demselben folgende Strafe.

Die sogenannten befriedeten Orte, als welche in den Quellen Kirchhöfe, der Markt, die Brod- und Fleischscharren, Badstuben und heimliche Gemächer genannt werden (36), genossen insofern eines besonderen Schutzes, als Verwundungen, Schlägereien und Injurien, die an solchen Orten vorfallen, doppelt gebüsst werden sollen (37). Durch päbstliche Bullen war auch den Besitzungen des Domcapitels und des Marienklosters zu St. Jacob in Riga ein besonderer Friede dadurch verliehen, dass innerhalb derselben begangene Verbrechen mit strengen kirchlichen Strafen bedroht waren (38).

Als Folge einer verbrecherischen Handlung tritt die Verbindlichkeit des Schuldigen zum Ersatz des angerichteten Schadens ein. Hatte die Sühne eines Verbrechers durch Zahlung einer Geldbusse an den Verletzten oder dessen Angehörige stattgefunden, was bei den Verbrechen gegen Leben, Ehre und Gesundheit gewiss oft geschah, so war dem Beeinträchtigten in der Busse der gesetzlich oder vertragsmässig festgestellte Ersatz der Nachtheile, die er erlitten hatte, gewährt. Hier konnte demnach von einer besonderen Ersatzforderung schwerlich noch die Rede sein. Ausgesprochen findet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nur in zwei Fällen: wer falsches Zeugniss ablegt und wer gegen seinen Mitbürger vor einem anderen, als dem zuständigen Stadtgerichte, Klage erhebt, der soll — abgesehen von der ihn treffenden Strafe — demjenigen, den er dadurch in Nachtheil gebracht hat, allen Schaden (Unkosten und Verluste) ersetzen (39). Eine Geldbusse an den Geschädigten war bei diesen Verbrechen nicht verhängt, weil sich der Betrag des Schadens hier nicht einmal annähernd abschätzen liess. Dasselbe war aber der Fall bei einer ziemlichen Anzahl anderer Verbrechen, für welche die Stadtrechte nur öffentliche Strafen oder der Stadt zufallende Geld-

strafen verhängen, z. B. bei Fälschungen und Diebstählen. Auch bei diesen ist ohne Zweifel die Verpflichtung zum Schadensersatz zur vollen Geltung gekommen.

Schliesslich sind hier noch die besonderen Grundsätze der Stadtrechte über Beschädigungen durch Thiere, so wie durch Fahren oder Reiten, zu erwähnen.

Hinsichtlich der durch Hausthiere zugefügten Verletzungen setzte das ältere Recht fest, dass der Herr des Thieres dem Verletzten den vierten Theil der sonst üblichen Bussen zu erlegen habe (40). Nach späterem Rechte hatte der Herr die halbe Busse zu zahlen, wenn er das Thier zu sich nahm; geschah dies nicht, so konnte der Beschädigte dasselbe zum Ersatz seines Schadens behalten. Ging jedoch die Verletzung von einem schädlichen Thiere aus, dessen Bewahrung dem Herrn desselben vom Rathe zuvor geboten war, so musste er die volle Busse für den Schaden erlegen (41). Wiewohl hierbei die Worte: „*broke, bote, beteren*" gebraucht werden, so ist doch daraus nicht zu folgern, dass der Herr des Thieres als straffällig angesehen worden sei. Er war verhaftet für den Schaden, den sein Thier angerichtet hatte; für die Feststellung desselben aber gaben die Bussen für Körperverletzungen den Maassstab ab. Es handelt sich also hier im Grunde um nichts Anderes, als um die civilrechtliche Verpflichtung zum Schadensersatz, wie auch daraus hervorgeht, dass die betreffenden Bussen, gleich den bei unvorsätzlichen Verwundungen zu erlegenden (42), nicht von Geldstrafen zum Besten der Stadt begleitet waren (43).

Geschieht eine Beschädigung durch einen auf der Strasse fahrenden Wagen oder Schlitten, oder durch einen Reiter, so hat der Lenker des Gefährtes oder Pferdes den Schaden zu bessern; kann man seiner nicht habhaft werden, so haften die Pferde oder das Pferd dafür (44).

III.

Von den Strafen.

1. Todesstrafen.

In den Stadtrechten kommen folgende Arten von Todesstrafen vor:

1) Die Enthauptung (45) (*dat hovet afslan*").

2) Das Rädern (46) („*rota confringere, radtbraken, setten up en rath*"). Es war die Strafe für die schwersten Verbrechen.

3) Das Hängen (47) („*han*"), die Strafe des Diebes.

4) Das Verbrennen auf einem Scheiterhaufen (48) („*uppe der hort bernen*"), die Strafe für Ketzer, Zauberer und Giftmischer.

5) Das Sieden in einer Pfanne (49) („*seden in ener pannen*"), die Strafe für Münzfälscher.

Sehr oft wird in den Quellen die Todesstrafe im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung der Art derselben, verhängt, indem es von dem Verbrecher heisst: „*det vitam pro vita, collum pro collo, vitam demeruit*" (50), oder: „*he mot laten levent vor levent; he sal beteren mit sines sulves live; he sal tho rechte sin lüf vorlesen; he sal sinen hals vorloren hebben; he vorboret sin lüf* (51), — und ähnlich. Mit diesen Ausdrücken ist wohl meistentheils die Enthauptung gemeint; doch ist anzunehmen, dass, wenn für schimpfliche Verbrechen, wie Fälschung und Diebstahl, die Todesstrafe in dieser Weise angedroht wird (52), die Strafe des Hängens eingetreten sei. Die Wahl einer anderen Todesstrafe, als der Enthauptung, scheint demnach bei derartigen Strafandrohungen nicht ausgeschlossen gewesen zu sein.

2. Verstümmelnde Strafen.

Solche sind:

1) Das Handabhauen (53). Es war als Strafe für Lähmungen und Verstümmelungen, so wie für Fälschungen in Anwendung. Vereinzelt kommt auch das Stossen eines Messers durch die Hand vor (54), das jedoch später weggefallen ist.

2) Das Abhauen eines Fusses (55). Diese Strafe ist nur im ältesten Stadtrecht anzutreffen und später nicht mehr üblich gewesen.

3) Das Brandmarken („*to den thenen bernen*") und Abschneiden eines Ohres (56). Beides trat als Strafe des mittleren Diebstahls ein und war mit Verweisung aus der Stadt verbunden.

3. Sonstige Leibesstrafen.

Von körperlichen Züchtigungen kennen die Stadtrechte das Stäupen (57) („*tho der stupe slan*") und das Schlagen auf einem Tische (58) („*slan uppe deme dische*"). Letzteres wurde gegen den zur Entrichtung von Geldstrafen für Injurien Unvermögenden angewandt und war offenbar eine leichtere Leibesstrafe, als das Stäupen, das beim kleinen Diebstahl üblich und von Verweisung aus der Stadt begleitet war.

4. Beschimpfende Strafen.

Strafen dieser Art sind:

1) Das Werfen vom Schuppestuhl (59) („*precipitare de sede scuppestol*"). Es bestand darin, dass der Verbrecher von einem Gerüste hinabgestossen oder hinabgeschnellt wurde, und zwar, wie es scheint, in eine Schmutzlache (60). Diese Strafe kommt im ältesten Stadtrecht für den der Bigamie Schuldigen vor. Später finden wir

2) das Setzen auf den Kak (61) oder Pranger, eine Strafe, die in der Ausstellung des Verbrechers auf einem dazu bestimmten Gerüste oder erhöhten Sitze bestand (62) und für geringfügige Diebstähle eintrat. Dass der Kak, wie in anderen Städten, so auch in Riga, zur Vollziehung von Leibesstrafen, namentlich des Stäupens, gedient habe, geht zwar aus den Quellen nicht hervor, ist jedoch wahrscheinlich, da in späterer Zeit das Streichen mit Ruthen am Pranger stattfand (63).

3) Für Ehebrecher und Ehebrecherinnen haben die Stadtrechte besondere beschimpfende Strafen, von denen, wo gehörig, die Rede sein wird (64).

Anzuführen ist hier auch das unehrliche Begräbniss, welches dem Selbstmörder zu Theil wurde. Der Leichnam eines solchen wurde auf das Feld geführt und mit einem Pfahl durchstochen (65).

5. Freiheitsstrafen.

Die gefängliche Haft, das sogenannte „Setzen ins Eisen", wird schon in den Handelsverträgen der Deutschen Kaufleute mit den Fürsten von Smolensk als eine in Riga gegen Russische Gäste anzuwendende Strafe erwähnt (66). In den umgearbeiteten Statuten kommt sie nur als subsidiäre Strafe für denjenigen, der die Geldstrafen für Injurien nicht erlegen konnte, vor (67). Die Kost des Gefangenen war in diesem Falle Wasser und Brod und musste vom Kläger bezahlt werden. Ausserdem trat die Gefängnissstrafe für Uebertretung gewisser zur Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit in der Stadt erlassenen Vorschriften ein (68).

Als eine Beschränkung der Freiheit, den Aufenthaltsort zu wählen, gehört hierher auch die Verweisung aus der Stadt. Der des mittleren oder des kleinen Diebstahls Ueberführte musste nach erlittener Strafe eidlich angeloben,

dass er sich in der Stadt nicht wieder blicken lassen werde. Die Uebertretung solchen Gelöbnisses war mit Todesstrafe bedroht (69). Ein späteres Statut, das jedoch nicht lange in Kraft gestanden zu haben scheint, verordnete, dass Jedem, der wegen eines Vergehens, das nicht an Hals und Hand geht, flüchtig geworden, die Rückkehr in die Stadt ein Jahr lang verboten sein solle (70).

6. Strafen an Recht und Ehre.

Wer im Vollbesitz seiner Ehre und bürgerlichen Rechte ist, wird ein „unverdächtiger, unberüchtigter, biederer, ehrlicher“ Mann genannt (71). Gewisse Verbrechen, namentlich Diebstahl, Fälschung und Meineid (72), zogen die im Mittelalter unter dem Namen der Rechtlosigkeit bekannte Schmälerung von Ehre und Recht nach sich. Sie wird in den Quellen als „Verlust der Ehre“, der von ihr Betroffene aber als ein „unrechter Mann“ oder „ein Mann, der an seiner Ehre Schaden gelitten, der nicht mehr das Recht eines Biedermannes hat“, bezeichnet (73). Als Wirkung der Rechtlosigkeit heben die Stadtrechte nur die Unfähigkeit zur Zeugnissablegung hervor (74); jedoch war unstreitig mit derselben auch der Verlust des Rechts, einen Eid zu leisten, Vorsprecher, Richter oder Rechtsfinder zu sein und sich vor Gericht durch einen Vorsprecher vertreten zu lassen, verbunden (75).

Ausser der Rechtlosigkeit kennen die Stadtrechte die Friedlosigkeit, welche über den wegen eines schweren Verbrechens (Ungerichts) flüchtig Gewordenen verhängt wurde (76). Sie hatte den Verlust aller bürgerlichen Rechte zur Folge; insbesondere ist nicht zu bezweifeln, dass, wie in Livland, so auch in Riga das Vermögen des Friedlosen an seine nächsten Erben fiel und jede Verletzung desselben straflos war (77). Die Friedlosigkeit konnte durch das Friedebannen des Gerichts aufgehoben

werden, wenn der Friedlose sein Verbrechen durch Erlegung der entsprechenden Geldstrafen gesühnt hatte (78).

Als Entziehung besonderer Standesrechte ist auch noch der in einzelnen Fällen als Strafe angedrohte Verlust des Bürgerrechts zu erwähnen (79).

7. Vermögensstrafen.

a) Geldstrafen. Bussen und Wedden.

Die Strafansätze der Stadtrechte enthalten Geldstrafen in grosser Zahl, die theils an die Stelle öffentlicher Strafen treten sollen, theils unabhängig von letzteren, also als selbstständige Strafen, verhängt werden. Sie sind in den einheimischen Redactionen durchgängig in der Rigischen Rechnungsmünze, in Marken und Theilen derselben, angesetzt (80). Die allgemeine Bezeichnung für das Entrichten von Geldstrafen ist: *„satisfacere, emendare, beteren“* (81), Genugthung leisten, bessern, als Sühne entrichten; der zu erlegende Geldbetrag selbst aber wird *„satisfactio, beteringe, broke“* (82), nur selten *„bote“* (83), Brüche, Besserung, Busse, genannt. Diese Ausdrücke werden in den Quellen ohne Unterschied für alle Geldbussen im weiteren Sinne, nämlich sowohl für die dem Verletzten zustehenden Sühnegelder, die Bussen im engeren Sinne, als auch für die zum Besten der Stadt zu entrichtenden Strafgelder, die Wedden (84), gebraucht (85). Eine jede der eben erwähnten beiden Arten von Geldstrafen bedarf einer gesonderten Erörterung.

Unter den Bussen ist als die wichtigste die Mannbusse (86), das Sühnegeld für den Todtschlag, hervorzuheben. Schon Bischof Albert verordnete im Jahre 1211, dass für die Tödtung eines Menschen 40 M. Pf. zu erlegen seien (87). In diesem Betrage finden wir die Mann-

busse auch im ältesten Stadtrechte (88). Später wurde sie, wie in Livland überhaupt, so auch in Riga auf die ungefähr entsprechende Summe von 10 M. Slb. festgesetzt (89); diese Summe muss jedoch in Riga bald nicht mehr genügt haben; denn gegen das Ende des 13. Jahrhunderts waren die Verwandten eines Getödteten berechtigt, ausser der Mannbusse eine weitere, nach dem Gutdünken ehrenhafter Männer zu bestimmende Zahlung zu fordern (90). Sodann wurde es üblich, dass der Rath, gegen welchen sich der Todtschläger zur Erlegung des Sühnegeldes erbieten musste, der Mannbusse noch eine besondere, den Verhältnissen angemessene Busse hinzufügte (91), so dass die Summe von 10 M. S., die immer noch als die gesetzlich feststehende Mannbusse aufgeführt wird, in der That nur das Minimum dessen war, was dem Kläger als Sühnegeld gebührte. — Die Mannbusse musste bei besonders schweren Verbrechen, namentlich solchen, die mit *„vorsate"* verübt waren, in doppeltem Betrage (80 M. Pf. oder 20 M. S.) erlegt werden; schwerere Verwundungen (Lähmungen) wurden mit der halben Mannbusse gesühnt (92).

G e r i n g e r e B u s s e n kommen in der Höhe von 12, 6 und 3 M. Pf., 3, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ M. S. und von 6 Oeren vor. Diese Beträge stellen sich übrigens nicht als Unterabtheilungen der einfachen oder halben Mannbusse (40 und 20 M. Pf., 10 und 5 M. S.) dar, scheinen mithin nicht von der Mannbusse abgeleitet zu sein. Mit denselben wurden verschiedene leichtere Körperverletzungen, Injurien und ähnliche Vergehen, so wie Hilfeleistung bei schweren Verbrechen gesühnt.

Nur ausnahmsweise finden sich im älteren Rechte einige Bussen, deren Betrag nicht zum Voraus fixirt, sondern der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen war (93).

Mit der Entrichtung einer Busse war regelmässig die Zahlung einer der Stadt zufallenden Wedde verbunden (94). Solche Wedden kommen in der Höhe von 6, 3 und 1 M. Pf., 10, 6, 3, 2, 1 und $^1/_2$ M. S. und von 8 Oeren vor. Sehr oft werden aber auch Wedden ohne Bussen, als selbstständige Strafen, verhängt, und zwar in Beträgen von 40, 12 und 3 M. Pf., 10, 5, 3, 2, $1^1/_2$, 1, $^1/_2$, $^1/_4$ M. S. und von 4 Oeren. Diese Wedden traten vorzugsweise für Verbrechen und Vergehen gegen das Gemeinwohl und die Obrigkeit ein, nicht selten aber auch für solche, die mit einer Schädigung Einzelner verbunden sind, bei denen jedoch eine Busse nicht ausgesprochen werden konnte, weil der erlittene Nachtheil sich nicht, wie bei Tödtungen, Verwundungen u. s. w., zum Voraus abschätzen liess.

Die Wedden wurden dem Richter erlegt, von Letzterem aber dem Rathe abgeliefert, um zur Erhaltung der Stadtmauer verwandt zu werden (95). Dem Rathe zu dessen eigener Verwendung waren aber die Wedden für Dingflüchtigkeit beim Rathe zugewiesen (96). Dasselbe dürfte hinsichtlich der von den Rathmannen für Verletzung der Ordnung des Geschäftsganges im Rathe zu entrichtenden Strafgeldern anzunehmen sein (97).

Als eine besondere Gattung von Wedden sind endlich noch diejenigen Strafgelder zu erwähnen, die in gewissen Fällen neben den der Stadt zufallenden Wedden dem Vogte zu entrichten waren (98).

b) Sonstige Vermögensstrafen.

Eine Confiscation des ganzen Vermögens eines Verbrechers kennen die Stadtrechte nicht (99); sie ordnen jedoch öfters die Entziehung gewisser Vermögensobjecte an. Dahin gehört:

1) dass die Uebertretung einiger im Interesse des

Markt- und Handelsverkehrs erlassenen Vorschriften den Verlust der Victualien oder Waaren, mit denen dem Verbot zuwider gehandelt worden war, nach sich zog (100);

2) dass das allen um Lohn Dienenden untersagte Tragen von grossen Messern („*stekemeste eder bazeler*“) mit Wegnahme derselben beahndet wurde (101), und dass Waffen, für deren Zücken auf Andere Jemand bestraft wurde, dem Richter zufielen (102).

Der Verlust des Intestaterbrechts findet sich nur vereinzelt als Folge eines öffentlich gerichteten Verbrechens (des Ehebruches) ausgesprochen (103).

8. Umwandlung öffentlicher Strafen in Geldstrafen, und umgekehrt.

In den Stadtrechten werden für die einzelnen Verbrechen entweder öffentliche Strafen in Verbindung mit den entsprechenden Geldstrafen (104), oder öffentliche Strafen allein (105), oder endlich Geldstrafen allein (106) angedroht.

Ueberall, wo der Anordnung einer öffentlichen Strafe die einer entsprechenden Geldstrafe nachfolgt, war dem Schuldigen die Möglichkeit geboten, durch Erlegung von Busse und Wedde, beziehungsweise der letzteren allein, die öffentliche Bestrafung abzuwenden, oder, wie die Quellen sich ausdrücken, die Strafe „abzulösen“ (107). Eine solche Ablösung konnte jedoch nicht ohne Weiteres durch Entrichtung der Geldstrafe vorgenommen werden, war vielmehr, sobald die Sache klagbar geworden, von der Zustimmung des Richters und des Klägers abhängig (108), kam demnach auf dem Wege des Vergleichs zu Stande. Bei einigen schwereren Verbrechen war sogar die Zustimmung des Rathes erforderlich (109). Von der Regel, dass die Einwilligung des Klägers nothwendig sei, wurde eine Ausnahme gemacht bei flüchtig gewordenen

(und in Folge dessen friedlos gelegten) Todtschlägern und Mördern: wenn solche sich zur Sühne erboten und der Rath die Busse festgestellt hatte, so waren die Verwandten des Getödteten verpflichtet, dieselbe entgegenzunehmen; weigerten sie sich dessen, so wurde dem Verbrecher Friede gebannt, das Verbrechen also auch ohne Zustimmung der Kläger als gesühnt angesehen (110).

Abweichend von anderen Strafandrohungen wird bei Todtschlag, Mord und Hausfriedensbruch unterschieden, ob der Verbrecher ergriffen worden oder sich auf die Flucht begeben hat: für den ersteren Fall wird die Todesstrafe ausgesprochen, für den letzteren aber die Sühne durch Erlegung von Busse und Wedde gestattet (111). Wir dürfen hieraus folgern, dass Verbrecher, die auf handhafter That (112) ergriffen waren, in der Regel die peinliche Strafe zu erleiden hatten, wahrscheinlich weil gegen solche ein höchst summarisches, mit sofortiger Vollstreckung des Urtheils verbundenes Verfahren stattzufinden pflegte (113) und der Kläger unmittelbar nach der That selten zur Eingehung eines Vergleichs mit dem Missethäter geneigt sein mochte. Doch ist schwerlich anzunehmen, dass in Fällen dieser Art gar kein Vergleich zugelassen worden sei. Auf das oben erwähnte, bei dem flüchtigen Verbrecher eintretende Sühneverfahren, durch welches die Verwandten des Getödteten gezwungen werden konnten, sich mit dem vom Rathe festgestellten Sühnegelde zu begnügen, hatte der auf der That ergriffene Todtschläger u. s. w. allerdings keinen Anspruch; ein Vergleich desselben mit dem Kläger und Richter aber war gewiss nicht ausgeschlossen (114).

Wo ferner nur öffentliche Strafen angedroht sind, muss gleichfalls die Statthaftigkeit einer Abwendung der Strafe durch Vergleich mit dem Richter und Kläger

vorausgesetzt werden, wenngleich die Stadtrechte keine Andeutungen hierüber enthalten.

Wo endlich nur Geldstrafen angedroht sind, wurde, wenn der Schuldige solche zu entrichten ausser Stande war, ohne Zweifel eine angemessene öffentliche Strafe in Anwendung gebracht. Ausdrücklich angegeben ist die letztere nur in wenigen Fällen (115). Die Uebergabe in die Schuldknechtschaft wegen verwirkter Bussen und Wedden wird in den Stadtrechten nicht erwähnt.

9. Arbiträre Strafen.

Nicht immer wird in den Stadtrechten die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens ausdrücklich festgesetzt. Schon das älteste Stadtrecht fügt den Strafsätzen für Verwundungen hinzu, dass in ähnlichen Fällen je nach den thatsächlichen Umständen geurtheilt werden solle (116). Von geringfügigen Diebstählen ferner heisst es, dass die Höhe der Strafe nach der Grösse der Schuld abzumessen sei (117), — ein Grundsatz, der auch bei grösseren Diebstählen, für welche sich in den älteren Recensionen ebenfalls keine positiven Strafnormen finden, maassgebend gewesen sein muss (118). Diese Bestimmungen sind zwar in die umgearbeiteten Statuten nicht übergegangen; dagegen enthalten die Burspraken nicht wenige Vorschriften, denen gar keine Strafen beigefügt sind, obwohl sie ohne Anwendung solcher nicht aufrechterhalten werden konnten (119), und drohen öfters die Bestrafung nur in allgemeinen Ausdrücken, wie „bei Leib und Gut" oder „bei ernstlicher Strafe", an (120). Es erhellt hieraus, dass in Fällen, wo es für eine ausdrücklich verbotene Handlung an einer im Gesetz festgestellten Strafe mangelte, nach freiem Ermessen geurtheilt wurde, arbiträre Strafen mithin öfters verhängt wurden. Bei der Unvollständigkeit des schriftlich aufgezeichneten Rechts jener Zeit ist schwerlich

zu bezweifeln, dass die arbiträre Strafgewalt auch in anderen, als den eben angeführten Fällen eingetreten sei, wozu namentlich die zahlreichen Geldstrafen Anlass geben mussten, über deren bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen nothwendige Ersetzung durch öffentliche Strafen die Stadtrechte äusserst wenige Festsetzungen enthalten.

Zweites Capitel.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

I.

Verbrechen und Vergehen gegen das Gemeinwesen und die Obrigkeit.

1) Erregung von Aufruhr. Wer ohne Wissen und Zustimmung der Bürger, in der Absicht, einen Streit oder Kampf hervorzurufen („*pro lite provocanda*“), eine Fahne aufpflanzt, wurde nach dem ältesten Stadtrecht mit einer der Stadt zufallenden Geldstrafe von 40 M. Pf. (dem Betrage der Mannbusse) bestraft (121). Das spätere Recht bedroht mit der Todesstrafe Jeden, der ohne Genehmigung des Rathes ein Banner entfaltet, die Glocke läutet oder Versammlungen veranstaltet, um Unruhen in der Stadt zu erregen (122).

2) Störung des Friedens nach aussen. Wenn ein Bürger in einem fremden Lande, mit dem die Stadt Frieden hat, in irgend welche Zwistigkeiten geräth, durch welche das freundschaftliche Verhältniss der Stadt zu jenem Lande gestört werden kann, so ist er, falls solches Rathmannen oder anderen Biedermännern bekannt ist, verpflichtet, sich dorthin zu begeben und den Zwist zu vergleichen; weigert er sich dessen, so verliert er nebst Weib und Kindern das Bürgerrecht (123).

3) Bruch des von Rathmannen gebotenen Friedens. Bei Streitigkeiten, die in der Stadt unter deren Bewohnern oder im Auslande unter Bürgern der Stadt entstanden, war ein hinzukommender Rathmann befugt, beziehungsweise verpflichtet, den Streitenden einen Termin zur Anbringung der Sache beim Rathe oder bei Gericht anzuberaumen und das Friedehalten zu gebieten. Wer einen solchen Frieden brach, wurde mit derjenigen Strafe an Leib und Gut belegt, bei welcher der Friede geboten war (124).

4) Beschirmung von Missethätern (Begünstigung). Wer einen Räuber, Mörder oder Dieb gewaltsam oder in anderer Weise in Schutz nimmt und die Strafvollstreckung hindert, hatte nach ältestem Recht die gleiche Strafe, wie der Missethäter, zu erleiden, oder der Stadt den Betrag der doppelten Mannbusse zu erlegen (125). Hiervon weicht das Rigisch-Hapsal'sche Stadtrecht insofern ab, als es der Beschützung von Dieben nicht gedenkt und den Schuldigen zur Ablösung der Strafe die einfache Mannbusse von 10 M. S. an die Verwandten des Getödteten nebst einer Wedde von 1 M. S. an die Stadt zahlen lässt (126). Die umgearbeiteten Statuten endlich bedrohen denjenigen, der einen Mörder oder Todtschläger gewaltthätig beschützt und die Verfolgung hindert, mit der Todesstrafe, die durch Erlegung von 10 M. S. abgelöst werden konnte (127). — Verwandt hiermit ist das Herbergen oder Speisen eines Friedlosen, wofür eine Geldstrafe von 3 M. S. erlegt werden musste. Von dieser Strafe konnte sich jedoch der Herbergende durch Leistung eines Eides darüber, dass er von der Friedloslegung nicht gewusst habe, befreien (128).

5) Klageführung bei fremden Gerichten. Nach ältestem Recht wurde die Anbringung einer Klage von Seiten eines Bürgers gegen einen Mitbürger beim

Landesherrn („*princeps*") mit einer Wedde von 40 M. Pf. bestraft (129). Dieselbe Strafe hat das spätere Recht für Klagen der Bürger bei fremden Gerichten (130). Einer milderen Auffassung folgend, lassen die umgearbeiteten Statuten den Bürger, der eine Klagesache gegen einen andern Bürger, die vor das weltliche oder städtische Gericht gehört, bei einem geistlichen oder einem sonstigen ausserstädtischen Gerichte anhängig macht oder die Berufung dahin ergreift und dadurch seinen Gegner in Schaden bringt, eine Wedde von 3 M. S. entrichten, und verpflichten ihn ausserdem zum Schadensersatz (131).

6) Endlich sind noch verschiedene hierher gehörige Vergehen im Folgenden anzuführen:

a) Wer sein in der Stadt oder Stadtmark belegenes Erbe an einen ausserhalb der Stadtmark Wohnhaften verkauft, ohne es vorher dem Rathe angeboten und dessen Genehmigung erlangt zu haben, wird mit 10 M. S. gestraft (132).

b) Jeder Bürger, der Schiffe zur See führte, war verpflichtet, sich der Flagge der Stadt zu bedienen; unterliess er Solches, so traf ihn eine Wedde von 1 M. S., es sei denn, dass er die Flagge aus Furcht (vor Seeräubern oder Feinden) eingezogen hätte (133).

c) Ein Hausbesitzer, dessen Haus in Brand gerathen war, wurde, wenn er Solches nicht zeitig (ehe die Glocke geläutet war) durch Geschrei (Gerüfte) zur Kenntniss brachte, mit einer Wedde von 3 M. S. bestraft (134).

d) Jedes Verhalten, das „dem Gerichte zum Verfange" gereicht, worunter wohl eine das gerichtliche Verfahren hemmende Begünstigung von leichteren Verbrechen, im Gegensatz zu der Beschirmung von Mördern u. s. w. (s. oben Nr. 4), zu verstehen ist, war bei Strafe von 3 M. S. verboten (135).

e) Uebertretungen der in den Burspraken enthaltenen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Handels- und Marktverkehrs, der Steuerung des Luxus u. s. w. getroffenen Bestimmungen wurden mit Geldstrafen von verschiedenem, meist nicht bedeutendem Betrage beahndet.

II.

Verbrechen gegen die Religion.

Ein Christ, Mann oder Weib, der ungläubig ist, oder mit Zauberei oder Giftmischerei umgeht und auf frischer That betroffen wird, soll auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden (136). Der Ketzerei (dem Unglauben) werden in diesem Satze der Statuten die Zauberei und Giftmischerei gleichgestellt, weil diese Verbrechen, bei denen man einen Bund mit dem Teufel annahm, ebenfalls als Abfall vom Christlichen Glauben galten (137).

III.

Verbrechen gegen das Leben.

1) Tödtung, Todtschlag ohne *„vorsate"* (138). Nach einer Verordnung Bischof Alberts vom Jahre 1211 ist die Tödtung eines Menschen durch Erlegung der Mannbusse von 40 M. Pf. zu sühnen (139). Das älteste Stadtrecht bestimmt hinsichtlich dieses Verbrechens nur Folgendes: wenn Jemand einem Andern auf offener Strasse mit einem Messer eine Wunde, die den Tod zur Folge hat, beibringt und auf handhafter That ergriffen wird, so soll er gerädert werden (140). Nach dem Wortlaut des betreffenden Artikels ist diese Bestimmung auf einen Todtschlag ohne Vorbedacht (*„sine insidiis"*) zu beziehen; in derselben kann jedoch eine allgemeine Norm für die Bestrafung der Tödtung nicht gefunden werden; denn einmal

ergiebt sich aus dem sonstigen Inhalt des Artikels, dass Verwundungen mit einer gefährlichen Waffe, einem Messer, damals für weit straffälliger galten, als solche mit anderen Werkzeugen; sodann aber wird im Stadtrecht selbst die Anwendung jenes Satzes dadurch beschränkt, dass gestattet wird, in ähnlichen Fällen nach den jedesmaligen Umständen zu urtheilen, also auch eine andere (weniger harte) Strafe zu verhängen. — Nach den späteren Quellen trifft den Todtschläger, wenn er ergriffen wird, die Todesstrafe, und zwar die Enthauptung (141); ist er aber flüchtig geworden, so wird er friedlos gelegt, kann indess das Verbrechen durch Erlegung der Mannbusse von 10 M. S. an die Verwandten des Getödteten und einer Wedde von 3 M. S. sühnen (142). Für die Beurtheilung der Frage, ob eine Verwundung, welcher der Tod des Verletzten erst nach Verlauf einiger Zeit folgte, als Tödtung anzusehen sei, stellen die Statuten folgenden Grundsatz auf: war der Verwundete bettlägerig geworden und genas binnen 14 Tagen so weit, dass er aufstand, starb aber später, so durfte der Thäter nicht mehr wegen Tödtung, sondern nur wegen Verwundung in Anspruch genommen werden (143). — Jeder Mitschuldige (Gehilfe) bei einer Tödtung hatte eine Busse von 3 M. S. und eine Wedde von 1 M. S. (früher 3 M. Pf.) zu entrichten (144). — Als besonderes Verbrechen wird das Werfen eines Anderen ins Wasser aufgeführt. Wer sich desselben schuldig machte, wurde mit dem Tode bestraft, falls der Hineingeworfene ertrank; rettete sich derselbe, ohne dass ihm der Thäter heraushalf, so verwirkte Letzterer die halbe Mannbusse; wurde ihm von dem Thäter herausgeholfen, so trat eine geringere Busse (gleich der für „Blau und Blut") ein (145).

2) Der Mord wird in den Quellen als ein mit bösem Vorbedacht, in mörderischer Absicht, heimlicher (hinter-

listiger) Weise („*mit vorsate, mortlike, hemliken*") ausgeführter Todtschlag bezeichnet. Wurde der Mörder ergriffen, so traf ihn die Todesstrafe, nach den umgearbeiteten Statuten das Rädern. Der flüchtig gewordene Mörder wurde friedlos gelegt, konnte aber das Verbrechen durch Erlegung der doppelten Mannbusse (20 M. S., ursprünglich 80 M. Pf.) und einer Wedde von 3 M. S. (früher 6 M. Pf.) sühnen (146). Als Mord, nämlich mit der doppelten Mannbusse, musste übrigens auch ein Todtschlag gesühnt werden, der von den Verwandten eines Getödteten aus Rache an einem Todtschläger, welchem nach Erlegung der Busse Friede gebannt worden war, verübt wurde (147). — Der Mitschuldige (Gehilfe) eines Mörders hatte dieselbe Busse und Wedde, wie der eines Todtschlägers, zu entrichten (148).

3) Dass auch der Selbstmord als ein Verbrechen betrachtet wurde, geht daraus hervor, dass Selbstmördern ein unehrliches Begräbniss zu Theil wurde. Der Nachlass eines Selbstmörders fiel dessen Erben zu (149).

IV.

Körperverletzungen.

1) Lähmung und Verstümmelung von Gliedmaassen. Während das älteste Stadtrecht sich auf den einfachen Satz beschränkt, dass derjenige, der einem Andern eine Hand oder einen Fuss lähmt, mit Abhauen einer Hand oder eines Fusses zu bestrafen ist, für ein Auge aber 20 M. Pf. gezahlt werden sollen (150), stellt das Rigisch-Hapsal'sche Stadtrecht eine Reihe hierher gehöriger Körperverletzungen nebst den entsprechenden Geldstrafen auf, und zwar:

	Busse.	Wedde.
Für jede „Kränkung" (Verletzung mit nachfolgender dauernder Schwäche oder Lähmung) eines Gliedes	5 M. S.,	1 M. S.,
für das Abhauen der Nase oder eines Ohres und für das Ausstechen eines Auges	5 „ „	1 „ „
für das mit Vorbedacht („*mit homode*") ausgeführte Ausstechen eines Auges oder Abschneiden der Nase	10 „ „	3 „ „
für das Abhauen oder Abschneiden des Daumens	3 „ „	1 „ „

für das Abhauen eines Fingers oder Ausschlagen eines Zahnes 1 M. S. Busse und 3 M. Pf. Wedde (151).

Die umgearbeiteten Statuten haben die meisten dieser Fälle von Verstümmelungen, wahrscheinlich weil sie als Verwundungen bestraft werden sollten, beseitigt, und lassen nur noch denjenigen, der dem Anderen mit Vorbedacht („*dor sinen overmoth*") die Nase oder ein Ohr abschneidet oder ein Auge ausbricht, 10 M. S. entrichten, wovon dem Kläger zwei Dritttheil (6 M. 32 Oere), der Stadt 3 M. und dem Vogt 16 Oere zufallen (152).

2) Verwundung und Schlagen. Nach dem ältesten Stadtrecht sind für eine in der Absicht der Ermordung ausgeführte Verwundung, die den Tod des Verletzten nicht zur Folge hat, 20 M. Pf. (die halbe Mannbusse) und eine Wedde von 3 M. Pf. zu erlegen (153), was jedoch in die späteren Redactionen nicht übergegangen ist. Das ältere Recht bedroht ferner eine ohne „*vorsate*" zugefügte Verletzung durch Schlagen mit einem Stocke oder anderen Werkzeuge mit einer Busse von 6 M. Pf. und einer Wedde von 3 M. Pf. (154). Diese Geldstrafen wurden verdoppelt, wenn die Verwundung mit einem Messer („*cultello*") ausgeführt war (155). Endlich werden im

Rigisch-Hapsal'schen Stadtrecht noch folgende Bussen und Wedden verhängt: für eine mit Vorbedacht ausgeführte Verwundung oder Zufügung von Schlägen mittelst eines Stockes 5 M. S. und 6 M. Pf.; für die Hilfeleistung hierbei 2 M. S. und 3 M. Pf. (156); für eine Verwundung im Gesicht, die eine Verunstaltung des Verletzten zur Folge hat, 12 M. Pf. und 6 M. Pf. (157). — Nach den umgearbeiteten Statuten ist jede Verwundung mit scharfen Waffen mit Abhauen der Hand zu bestrafen; der Thäter kann jedoch diese Strafe durch Erlegung von 5 M. S. ablösen, wovon 3 an den Kläger und 2 an die Stadt fallen (158). Ausserdem erwähnen die Statuten noch die Zufügung von Schlägen ohne scharfe Waffen (159), die hinsichtlich der Bussen und Wedden dem Gebrauch von Schimpfworten gleichgestellt ist, offenbar also schon damals zu den Injurien gezählt wurde und daher unter Nr. VIII (Verbrechen gegen die Ehre) angeführt werden soll (160).

V.

Gewaltthätigkeiten.

1) Hausfriedensbruch. Im ältesten Stadtrecht ist schon das (heimlich oder ohne Erlaubniss geschehene) Oeffnen der Thüre mit Hineintreten in die Wohnung eines Anderen mit Geldbussen im Betrage von 6 Oeren, wenn die Thüre unverschlossen, und von 3 M. Pf., wenn sie verschlossen war, bedroht (161). Für gewaltsames Eindringen in ein Haus aber ist, wenn der Thäter unbewaffnet war und keinen Schaden angerichtet hat, eine Busse von 6 und eine Wedde von 3 M. Pf. zu entrichten; erstere wird verdoppelt, wenn der Thäter Schaden zugefügt und Jemand übel behandelt hat. Wer bewaffnet in ein Haus dringt und daselbst den Hausherrn, dessen Hausgenossen („*hospitem*") oder sonst Jemand tödtet, soll,

wenn er ergriffen wird, mit dem Tode bestraft werden; ist er flüchtig geworden, so kann er das Verbrechen durch Erlegung der doppelten Mannbusse an die Verwandten des Getödteten und einer Wedde von 6 M. Pf. sühnen (162). — Im Rigisch-Hapsal'schen Stadtrecht wird zwischen einem Hausfriedensbruche mit Waffen und einem solchen ohne Waffen nicht mehr unterschieden. Beibehalten ist die Strafe für Tödtung des Hausherrn; im Uebrigen aber werden dem gewaltthätigen Hausfriedensbrecher folgende Bussen und Wedden angedroht:

für Misshandlung des Bewohners durch Schlagen und Haarraufen, jedoch ohne Verwundung, 40 M. Pf. und 6 M. Pf.,

für Verwundung desselben 80 M. Pf. und 12 M. Pf. (163),

für Lähmung eines Gliedes 10 M. S. und 3 M. S.

Ausserdem sind für die Mitschuldigen (Helfer) bei einem jeden der angeführten Verbrechen Bussen und Wedden von geringerem Betrage festgesetzt (164). — Im Anschluss an das Hamburgische Recht haben die umgearbeiteten Statuten die früheren Strafsätze wesentlich vereinfacht. In denselben heisst es: wer mit bösem Vorbedacht oder mit versammelten Genossen („*mit beradenem mode ofte mit besamenden vrunden*“) in des Anderen Were geht und ihn dort schlägt (*sleit*, erschlägt?), ist, wenn er in der Were zurückbehalten wird, mit dem Tode zu bestrafen; entkommt er, so hat er dem Manne das Doppelte der entsprechenden Busse nach Stadtrechten und der Stadt 10 M. S. zu entrichten. Jeder Mitschuldige verwirkt eine Wedde von 3 M. S. (165). Als Hausfriedensbruch soll es nicht gelten, wenn Leute zum Trinken in eine Schenke kommen und dem Wirth oder einem anderen Manne Etwas widerfährt, das hierher gerechnet werden könnte (166).

2) Die Herausforderung zum Zweikampf war nach älterem Rechte mit Busse und Wedde (ursprünglich

12 M. Pf., später 2 M. S. und 3 M. Pf.) bedroht (167), wird jedoch in den umgearbeiteten Statuten nicht mehr erwähnt.

3) Bedrohung mit Waffen. Wer ein Messer, Schwert oder eine andere Waffe gegen einen Anderen zückt, ohne ihn übrigens zu verwunden, hatte, je nachdem er sich dessen mit oder ohne Vorbedacht schuldig machte, eine Wedde von 2 oder 1 M. S. zu entrichten. Durch das neuere Recht wurde die Wedde hierfür ohne Unterschied auf 1 M. S. normirt und die Ablieferung der Waffe an den Richter angeordnet (168).

VI.

Fälschung und Betrug.

1) Falsches Maass und Gewicht. Wer mit einem unrichtigen Gewicht oder Maasse (Becher, Stof oder Oelmaass) betroffen war, wurde nach älterem Rechte mit einer Wedde von 3 M. Pf. bestraft (169). Der Besitz eines falschen Pfundgewichts, das um ein halbes Livisches Pfund leichter oder schwerer war, als es sein sollte, hatte jedoch, wenn der Inhaber die unrichtige Beschaffenheit des Gewichts nicht kannte, keine Schmälerung der bürgerlichen Ehre desselben zur Folge, und wurde erst, wenn er zum zweiten Mal damit ertappt wurde, gestraft (170). Das Rigisch-Hapsal'sche Stadtrecht kennt die Entschuldigung durch Unkenntniss nicht, und setzt höhere Wedden als 3 M. Pf. fest, wenn der Betroffene fortfährt, sich eines Gewichts zu bedienen, das um ein Livisches Pfund von dem richtigen differirt (171). — Eingehender sind die Strafsätze der umgearbeiteten Statuten. Nach denselben hat derjenige, der sich eines unrichtigen Pfundgewichts bedient, das um ein Liv. Pfund zu schwer oder zu leicht, oder eines Besmers (Schnellwage), der um ein Markpfund zu

leicht oder zu schwer ist, eine Wedde von 1 M. S. zu entrichten (172). Wer mit der Elle umgeht, wird, wenn seine Elle um ein halbes Fingerbreit zu kurz ist, mit Abhauen der Hand, wenn sie aber ein Fingerbreit zu kurz ist, mit dem Tode bestraft; jedoch kann erstere Strafe mit 5 M. S., letztere mit 10 M. S. abgelöst werden (173). Wer Maasse (Hohlmaasse) gebraucht und kein volles Maass giebt, weddet $^1/_2$ M. S. (174). Das Halten von zwei verschiedenen Maassen oder Gewichten, von denen das eine (für den Einkauf) zu gross oder zu schwer, das andere (für den Verkauf) aber zu klein oder zu leicht ist, soll als Fälschung bestraft werden (175).

2) Falsche Münze. Wer im Besitz falscher Münze im Betrage von 2 Oeren betroffen wird, soll nach dem ältesten Stadtrecht die Hand verlieren (176). Nach späterem Recht wird wegen des Besitzes von 2 Oeren und mehr solcher Münze eine Wedde von 1 M. S. verhängt. Beläuft sich aber die falsche Münze auf einen halben Ferding oder darüber, so wird der damit Betroffene mit dem Abhauen der Hand, welches jedoch mit 5 M. S. abgelöst werden kann, bestraft; beläuft sie sich auf einen Ferding, so trifft ihn das Sieden in einer Pfanne (177). — Besondere Strafsätze galten für den städtischen Münzmeister, welcher verpflichtet war, die Mark so zu giessen, dass sie 15 Loth Silber enthielt. Machte er sie um zwei schwere Pfennige schlechter, so hatte er 3 M. S. zu wedden; betrug die Verschlechterung einen Satin ($^1/_{32}$ einer Mark), so verlor er seine Hand, welche Strafe mit 5 M. S. abgelöst werden konnte; war aber die Mark um ein Loth ($^1/_{16}$ einer Mark) schlechter, als sie gesetzlich sein sollte, so wurde er mit dem Tode bestraft (178).

3) Fälschung von Gut, worunter wohl hauptsächlich betrügerische Verfälschung von Handelswaaren (179) zu verstehen ist. Belief sich die Fälschung auf weniger

als einen halben Ferding, so wurde sie mit einer Wedde von 1 M. S. bestraft; betrug sie einen halben Ferding, so traf den Fälscher das Handabhauen, welches mit 5 M. S. abgelöst werden konnte; auf Fälschung im Betrage von einem Ferding oder darüber stand die Todesstrafe (180).

4) Meineid und falsches Zeugniss. Nach dem Rigisch-Hapsal'schen Stadtrecht hat die Leistung eines falschen Eides die Rechtlosigkeit, insbesondere die Unfähigkeit zur Zeugnissablegung, zur Folge (181). Die umgearbeiteten Statuten erwähnen den Meineid nicht ausdrücklich, wohl aber die Ablegung eines falschen Zeugnisses, welche ausser der Rechtlosigkeit die Verpflichtung zum Ersatz aller Kosten und Verluste an denjenigen, der dadurch in Schaden gekommen, nach sich zog. Falsches Zeugniss über eine Summe von mehr als einem Ferding wurde mit dem Tode bestraft (182).

5) Fälschliche Bezichtigung wegen eines Verbrechens. Wer einem Anderen einen Diebstahl zur Last legt, ohne ihn dessen überweisen zu können, soll nach dem ältesten Stadtrecht 12 M. Pf. büssen (183). Strenger ist das spätere Recht, welches denjenigen, der einen Andern Dieb, Mörder oder Räuber nennt, und sich dabei berühmt, dass er ihn überführen werde, solches aber zu thun nicht im Stande ist, mit derselben Strafe bedroht, die den Angeschuldigten getroffen hätte, wenn er überwiesen worden wäre (184).

6) Fälschliche Ansprache aus einem Verlöbnisse. Wer behauptet, dass eine Jungfrau oder Frau ohne Zustimmung ihrer Verwandten und Vormünder ihm Treue gelobt habe, soll in den binnenländischen Städten kein Geleit geniessen, und in der Stadt, in welcher er ergriffen wird, nach Stadtrecht gerichtet werden (185).

VII.

Aneignung fremder Sachen.

1. Diebstahl*).

Aus den ältesten Quellen ist über dieses Verbrechen im Wesentlichen nur zu entnehmen, dass die Entwendung von Gegenständen geringen Werthes (Holz, Heu, Früchte oder Saaten eines Andern) mit arbiträrer Strafe belegt wurde (186), sowie dass der eines wiederholten Diebstahls Ueberwiesene rechtlos wurde (187). Ferner heisst es in denselben, dass als ein Dieb angesehen werden soll, wer ein verirrtes Stück Vieh auf der Weide oder in der Stadt ohne gemeinsame Zustimmung (der übrigen Bürger) sich aneignet (188), desgleichen wer in der Stadtmark das Pferd eines Anderen zum Fahren, Pflügen oder Reiten an sich nimmt und ausserhalb der Stadtmark damit ergriffen wird (189), — Satzungen, welche darthun, dass die Strafen des Diebstahls schon früh auch in anderen Fällen, als in dem der heimlichen Aneignung einer in der Were des Bestohlenen befindlichen Sache, in Anwendung gebracht wurden. Wer über gefundene Sachen nicht die gehörige Anzeige macht (190), wurde nach dem Rigisch-Hapsal'schen Stadtrecht rechtlos und hatte wahrscheinlich auch sonstige Strafe zu erleiden, da das Verhehlen fremder Sachen überhaupt dem Diebstahl gleichgestellt wurde (191).

Ausführliche Bestimmungen über die Bestrafung des Diebstahls enthalten erst die umgearbeiteten Statuten, welche nach dem Werthe des Gestohlenen unterscheiden:

a) Diebstahl von einem Ferding oder darüber (grosser Diebstahl). Die Strafe ist das Hängen.

b) Diebstahl von einem halben Ferding oder darüber (mittlerer Diebstahl). Strafe: Brandmarkung oder Abschneiden eines Ohres, ausserdem Verweisung aus der Stadt.

c) Diebstahl unter einem halben Ferding (kleiner Diebstahl). Strafe: Stäupen und Verweisung aus der Stadt (192).

d) Entwendung von Lebensmitteln (Hühnern, Gänsen, Kohl), einer Bürde Heu oder Holzes (kleinster Diebstahl). Strafe: das Setzen auf den Kak, das jedoch durch Entrichtung von 1 M. S. an die Stadt und 4 Oeren an den Richter abgelöst werden konnte (193). — Jeder Dieb, der unter einem Ferding gestohlen hatte und entkommen war, wurde in das schwarze Buch verzeichnet, und, wenn er einen abermaligen Diebstahl beging, mit dem Hängen bestraft (194).

Gestohlene Sachen sind dem Bestohlenen abzuliefern (195). Die Unterlassung der Anzeige über gefundene Sachen hat Rechtlosigkeit des Finders zur Folge (196). Wer Gut verheimlicht, das er in der See oder auf dem Strande gefunden hat, gilt als Dieb (197).

Wer sich eine fremde Sache aneignet und sich auf einen Missgriff, d. h. darauf, dass er die Sache für seine eigene gehalten und deshalb mitgenommen habe, beruft, soll keine Schmälerung seiner Ehre erleiden, wenn er eine eben solche Sache, wie die genommene, besitzt; ist dies nicht der Fall, so gilt er als Dieb (198).

Der Diebstahl in einer Badstube wird, wenn der Werth des Gestohlenen 1 Loth oder darüber beträgt, mit dem Tode bestraft (199).

Ein flüchtiger Schuldner, der Vermögensstücke mit sich genommen oder weggeschickt (seinen Gläubigern entzogen) hat, ist, wenn er ergriffen wird, mit dem Tode zu bestrafen (200). Nach einer späteren, auf einen Beschluss der Hansestädte gegründeten Bestimmung soll derjenige, der in betrügerischer Absicht Geld leiht und damit wegzieht, das Bürgerrecht verlieren und in keiner Hansestadt Geleit geniessen (201).

2. Raub.

Die älteren Quellen sprechen nur von einem Raubmörder. Ein solcher wurde, wenn er ergriffen ward, mit dem Tode durch Rädern bestraft; war er flüchtig geworden, so konnte er das Verbrechen durch Erlegung der doppelten Mannbusse an die Verwandten des Ermordeten und der entsprechenden Wedde sühnen (202). Nach den umgearbeiteten Statuten ist ein Räuber, der mehr als ein Loth geraubt hat, mit der Enthauptung zu bestrafen (203); ein Kirchenräuber aber, der für ein Loth gestohlen hat, soll gerädert werden (204).

Dem See- und Strandraube suchten im dreizehnten Jahrhundert die kirchlichen Machthaber durch wiederholte Erlasse zu steuern, welche die Strandräuber, so wie Käufer gestrandeten Gutes, und Richter, die gegen die Schuldigen nicht einschreiten, mit dem Banne, und das Land, in welchem der Raub verübt worden, mit dem Interdict bedrohen (205). Durch einen am 24. Juni 1284 zu Wisby gefassten Beschluss der Gothland besuchenden Kaufleute wurde das gegen die Käufer geraubten und schiffbrüchigen Gutes zu beobachtende Verfahren geregelt, und den Schuldigen, ausser der Rückerstattung solchen Gutes an den Beraubten, eine Geldstrafe von 20 M. S. zum Besten der betreffenden Stadt auferlegt (206). Auf Grund späterer Beschlüsse der Hansestädte endlich wurde in der Bursprake vom Jahre 1412 der Ankauf geraubten kaufmännischen Gutes bei Strafe an Leib und Gut, jede Hilfeleistung an die Vitalienbrüder aber bei Todesstrafe verboten (207).

VIII.

Vergehen und Verbrechen gegen die Ehre und Freiheit.

1) Wörtliche und thätliche Injurien. Die älteren Quellen lassen denjenigen, der Schmähworte gegen

einen Andern gebraucht, Bussen von 3 und 6 M. Pf. entrichten (208). Thätliche Injurien wurden damals ohne Zweifel mit den für Verwundung und Schlagen festgesetzten Geldstrafen (209) beahndet. Besonders erwähnt wird das Ertheilen einer Ohrfeige („*alapa*“) vor Gericht, wofür ursprünglich eine Wedde von 3 M. S., in der Folge aber eine Busse von 12 M. Pf., so wie Wedden von 6 M. Pf. an die Stadt und 1 M. Pf. an den Richter erlegt werden mussten (210). In den umgearbeiteten Statuten wird zwischen schwereren und leichteren thätlichen und wörtlichen Injurien unterschieden, wie folgt:

a) Wer den Anderen ohne scharfe Waffen blau und blutig schlägt oder ihn mit sehr ehrenrührigen Benennungen (Dieb, Räuber, Mörder oder dergl.) belegt, hat dem Kläger 1 M. S., der Stadt $^1/_2$ M. S. und dem Richter 4 Oere zu entrichten. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit wird er mit dreiwöchentlichem Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft (211).

b) Wer Jemandem Schläge ohne Blau und Blut zufügt oder Schmähworte (Lügner und dergl.) gebraucht, hat dem Kläger 1 Ferding, der Stadt 8 Oere und dem Richter 4 Oere zu erlegen. Den zur Zahlung Unvermögenden trifft körperliche Züchtigung durch Schlagen auf dem Tische (212).

2) Freiheitsberaubung. Im ältesten Stadtrecht wird derjenige, der einem von den Heiden oder sonst woher in die Stadt Geflüchteten die Freiheit entzieht, als ein Bürgerdieb („*fur civium*“) bezeichnet, d. i. mit der Strafe des Diebstahls bedroht (213). Nach späterem Recht soll, wer einen Freien zum Unfreien macht, der Stadt 10 M. S. entrichten oder aber mit dem Tode bestraft werden (214).

IX.
Fleischesverbrechen.

1) Ehebruch. Wer auf Beischlaf mit der Ehefrau eines Anderen betroffen wurde, hatte nach dem ältesten Stadtrecht sein Leben verwirkt, es sei denn, dass der gekränkte Ehemann sich mit der Erlegung einer zu vereinbarenden Geldsumme zufriedengeben wollte (215). Im Rigisch-Hapsal'schen Rechte wurde die Todesstrafe, jedoch bloss für den Fall, dass der Schuldige unverehelicht war, beibehalten, zugleich aber für die Ehebrecherin eine besondere beschimpfende Strafe, das Tragen eines für diesen Zweck hergerichteten Mantels (*„schanthoycken“*), verhängt (215). War der Ehebrecher ein verheiratheter Mann, so wurden beide Theile mit dem sogenannten „Blossziehen“ (*„nacketh trecken, naket leyden, bloth togen“*) bestraft, welches in einem schimpflichen Aufzuge beider Schuldigen durch die Strassen der Stadt bestand und nur mit Bewilligung des Rathes durch eine Geldzahlung abgelöst werden konnte (217). — Nach den umgearbeiteten Statuten hat der Ehebrecher (er mag verheirathet oder unverheirathet sein) die Strafe der Enthauptung zu erleiden, die jedoch, wenn der gekränkte Ehemann seine Zustimmung giebt, durch Entrichtung der Mannbusse (10 M. S.) und der entsprechenden Wedde abgelöst werden kann. Will der Ehemann die ehebrecherische Frau behalten, so darf er sie bei Wasser und Brod in ihre Kammer einschliessen, solange er will (218). — Der Beischlaf eines verheiratheten Mannes mit einem ledigen Weibe wurde mit dem „Blossziehen“ bestraft, welches indess durch Entrichtung von 3 M. S. abgelöst werden konnte (219).

2) Die Bigamie wurde ursprünglich mit einer Wedde von 10 M. S., im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schul-

digen aber mit dem Werfen vom Schuppestuhl bestraft (220). Später wurde für dieses Verbrechen die Todesstrafe verhängt (221).

3) Nothzucht. Wer eine Frau oder Jungfrau nothzüchtigt, soll nach dem ältesten Stadtrecht 40 M. Pf. erlegen, weil er das Leben verwirkt hat (222). Nach späterem Recht trifft ihn die Enthauptung (223).

4) Von der einfachen Schwächung ist bei anderen Gelegenheiten bereits gehandelt worden (224).

Anmerkungen zum fünften Abschnitt.

---

1) A. 1: „*Primum quidem sit, ut nemo ipse iudicet; sed si* *s nocet alicui, adversus proximum suum coram iudice satis-* *tionem exigat, secundum ius ordinatum;*" vergl. auch A. 33. Ein liches Gebot erliess der päbstliche Legat Wilhelm, ehemaliger chof von Modena, zu Reval am 1. Aug. 1238 (U.-B. Reg. 181, a).

2) B. 3*. D. II, 4: „*Neghen man sal sulfrichte don, bi si-* *ne live.*" Burspr. I, 1. IV, 1. V, 2. — Ueber Ausnahmen von ser Regel s. S. 292.

3) Scra der heiligen Kreuzes-Gilde vom J. 1252 (U.-B. Nr. 242) t. 16: „*Vortmer weret sake, dat en broder were beveidet, dat he* *ht dorste gan ute der gilde in sine herberge, so sal men eme* *de don veer brodere edder sosse, de solen ene beleiden in sine* *berge.*" Vergl. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und richtsverfahrens S. 147 Anm. 681.

4) S. oben S. 21 fg. 45 fgg.

5) A. 1, oben Anm. 1.

6) A. 30, woselbst dem Schuldigen eine Geldstrafe auferlegt rd, „*quia omnibus urbanis in hoc derogavit.*"

7) S. das Sachregister zum U.-B. Bd. VI unter „Friede und iedensbruch."

8) D. II, 21. IX, 1. In den Stadtrechten bedeutet das Wort *roke*" gewöhnlich nicht die verbrecherische Handlung, sondern e darauf gesetzte Geldstrafe, s. z. B. B. 28. 30. 34. D. IX, 10. den Scra'en mehrerer Gilden dagegen werden Uebertretungen rer Satzungen häufig „*broke*" genannt, s. U.-B. Nr. 242, 10. 19. Nr. 950, 41. 50. 62. 63. Nr. 1305, 18. Nr. 2045, 20. 22.

9) D. II, 14 § 2. IX, 11. XI, 4 § 5. (C. VII, 4. X, 2.) Im Art. § 5 des XI. Theils der Statuten werden „*schelinge*" (Streit, örtliche und thätliche Injurien) und „*ungericht*" einander ent- gengesetzt. Im Art. 11 des IX. Theils kommt „*ungericht*" in nem Zusammenhange vor, in dem es nur von schwereren Ver- rechen oder Friedensbrüchen, wegen deren die Klage mit Gerüfte rhoben werden musste, verstanden werden kann. Im Art. 14 § 2

des II. Theils ist von *„ungerichte, dat eme an sin liif ofte an sine sunt geit“* die Rede; in Art. 4 der Burspr. I aber werden Vergehen erwähnt, die nicht an „Hals und Hand“ gehen. Die beiden letzteren Stellen insbesondere sprechen für die im Texte angenommene Bedeutung des Wortes „Ungericht.“

10) S. die Ueberschriften der Theile VII—X des Hamb.-Rig. Statuts.

11) Näheres hierüber s. in den Quellen des Rigischen Stadtrechts S. LXXVII fgg., besonders S. LXXXII, LXXXIV u. LXXXV.

12) A. 3.

13) B. 19. D. IX, 21.

14) Vergl. John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher (Leipzig 1858) S. 140—191.

15) Vom Schadensersatz, als Folge eines Verbrechens, sowie von Beschädigungen durch Thiere und durch Reiten oder Fahren wird weiter unten gehandelt werden.

16) A. 1. D. I, 18 § 1. (C. V, 13.) 21 § 1.

17) D. I, 20. 21 § 2. (C. X, 12.) Vergl. überhaupt oben S. 230, 236, und über den Ersatz des Werthes eines Behufs Hemmung einer Feuersbrunst abgetragenen Hauses oben S. 127.

18) D. I, 25.

19) S. die Citate in der Anm. 17.

20) D. XI, 2.

21) S. A. 24, wo dem Miether sowohl als dem Besitzer eines in Brand gerathenen Hauses Geldstrafen (für Mangel an Vorsicht) auferlegt werden.

22) B. 30. D. IX, 22.

23) A. 3. 4. B. 5*. 7*. 11. 19. 21. Die Ausdrücke *„homod“* und *„anlage,“* die nur in dem in einer Redaction des 16. Jahrhunderts aufbehaltenen Rigisch-Hapsal'schen Stadtrechte vorkommen, dürften der älteren Rechtssprache nicht angehören.

24) D. IX, 1. 4 § 3. 8 § 1.

25) D. IX, 1. — In Lübeck und Hamburg verstand man ursprünglich unter *„vorsate“* nur gewisse Handlungen (vorangehenden Streit mit später folgenden, also mit Vorbedacht unternommenen Thätlichkeiten), die mit einer besonderen Busse belegt waren. Das Hamburgische Recht liess dann *„vorsate“* auch zu verschiedenen anderen Verbrechen hinzutreten und setzte für solche gehäufte Bussen fest. (S. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeck's S. 161—163; vergl. auch John, Das Strafrecht in Norddeutschland S. 64—88, u. v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 301 fg.) In dem dem Hamb.-Rig. Stadtrecht IX, 2 entlehnten Satze der umgearb. Statuten, IX, 1: *„Umme ene vorsate scoln tugen erlike besetene borgere, de vore schelinge se si geschen bi nachte ofte bi*

dage," namentlich in der Erwähnung des vorangehenden Streites („*de vore schelinge*") klingt jener alte Begriff der „*vorsate*" noch nach; das ursprünglich Rigische Stadtrecht hat aber, wie die in der Anm. 23 angeführten Stellen der älteren Redactionen ausweisen, dieses Wort von jeher in dem allgemeineren Sinne des bösen Vorbedachts, der hauptsächlich aus den der Ausführung eines Verbrechens vorhergehenden Thatsachen zu erkennen ist, gebraucht, und in diesem Sinne ist es ohne Zweifel auch in den umgearb. Stat. IX, 1 und in der Ueberschrift des IX. Theils zu verstehen.

26) B. 60. D. I, 28. X, 4.

27) A. 14, in die späteren Redactionen nicht übergegangen.

28) D. IX, 13. (C. VIII, 2.)

29) D. X, 5.

30) A. 8. B. 28. D. IX, 10.

31) B. 34. D. VI, 2 § 1.

32) B. 56. D. VI, 4 § 1. Diese Befugniss ist im Rig.-Haps. Stadtrecht und im Haps. Stadtr. von 1294, Art. 56 dem Ehemanne nur gegen den Ehebrecher, nicht gegen die Ehefrau, und nur bei einem zwiefachen Ehebruch (wenn auch der Ehebrecher verheirathet war) zugesprochen. Für letztere Beschränkung ist jedoch kein Grund abzusehen, und überhaupt dürfte, der präcisen Fassung der umgearb. Statuten VI, 4 § 1 gegenüber, zu bezweifeln sein, ob das Rig.-Haps. Stadtrecht in diesem Punkte richtig redigirt ist.

33) Burspr. I, 26. IV, 26.

34) Einige der in den Anm. 30—33 citirten Stellen könnte man versucht sein auf Tödtung oder Verletzung in rechter Nothwehr zu beziehen. Allein die Ausübung der Nothwehr hatte nach dem Rechte jener Zeit nicht die in den Stadtrechten statuirte unbedingte Befreiung von Busszahlungen zur Folge. (Sächs. Landrecht II, 14; Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. III, 415; John, Das Strafrecht in Norddeutschland, S. 315 fgg. S. auch die Scra der Gilde des h. Canutus in Reval im U.-B. Nr. 1519, 5 u. 10. wonach für Tödtung in Nothwehr die Mannbusse zu erlegen war.) Ausserdem werden in keinem der angeführten Artikel der Rigischen Quellen die Erfordernisse der rechten Nothwehr (John a. a. O. S. 293 fgg.) erwähnt; vielmehr wird die Tödtung oder Verletzung des Uebelthäters, sofern sie nur auf frischer That („*dar*", dortselbst, am Orte der That) erfolgt, ohne irgend welche Einschränkung gestattet. Es ist daher schwerlich zu bezweifeln, dass die Stadtrechte nicht die Nothwehr im Auge gehabt, sondern dem in seinem Haus- und Familienrechte Gekränkten haben gestatten wollen, „sofort nach vollbrachter That Rache zu nehmen, wenn über die That selbst so wenig wie über die Person des Thäters ein Zweifel obwalten konnte, und deshalb die Hilfe des Gerichts, das erst durch Beweis-

führung die Schuld feststellte, überflüssig erschien.“ (Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechts, Bonn 1855, S. 25.) Eine so weit gehende Rachebefugniss des Haus- und Familienvaters wird übrigens nicht auffallend erscheinen, wenn berücksichtigt wird, dass nach dem Sachsenspiegel (Sächs. Landr. II, 69) die Tödtung oder Verwundung eines jeden Friedebrechers straflos blieb, falls sie während der That oder auf der Flucht des Verbrechers geschehen war und dies wie gehörig erwiesen werden konnte.

35) A. 3. B. 8*. 11. 21. 24—26. D. IX, 5 § 2. 7. 8 §§ 3. u. 4. Ueber die Etymologie des Ausdrucks *„vlocke unde verde“* s. Frensdorff in den Hansischen Geschichtsquellen I (Halle 1875), S. LXXXVI fg.

36) A. 9. B. 12. D. IX, 18. X, 10. Das Gericht wird erst in den umgearb. Stat. unter den befriedeten Orten genannt, gehörte aber ohne Zweifel von jeher zu denselben, da die älteren Quellen (A. 31. B. 52) für thätliche Injurien vor Gericht besondere Bussen festsetzen. — Die Brod- und Fleischscharren kommen im ältesten Stadtrecht noch nicht vor.

37) Diese Verdoppelung der Bussen hat sich auf schwere Verbrechen, namentlich solche, die mit der Mannbusse gesühnt werden mussten, wahrscheinlich nicht erstreckt; wenigstens deuten die Worte: *„inhonestaverit“* (A. 9) und *„alle de broke, de dar schen van wunden unde van slegen eder van quaden worden“* (D. IX, 18), darauf hin, dass man hier hauptsächlich Ehrenkränkungen und Schlägereien im Auge hatte, als diejenigen Vergehen, durch welche der Friede der genannten Orte am häufigsten verletzt wurde.

38) U.-B. Nr. 168. 283, a.

39) D. III, 7 § 1. I, 12. (C. VI, 13. VII, 15.

40) B. 30.

41) D. IX, 23. (Vgl. C. V, 19.)

42) S. oben S. 289.

43) In B. 30 wird dies ausdrücklich ausgesprochen; D. IX, 23 erwähnt nur die Busszahlung, ohne einer der Stadt zu entrichtenden Geldstrafe zu gedenken.

44) D. IX, 24. (C. V, 20.)

45) D. VI, 3 § 1. 4 § 2. IX, 3 § 1. X, 6. (C. X, 7.)

46) A. 2. 4. B. 6. D. IX, 3 § 2. X, 1. Die Art der Vollziehung dieser Strafe giebt das Hamb.-Rig. St.-R. (X, 7) folgendergestalt an: *„Eineme mordere . . . sal men sine lede tostoten mit eneme rade unde darup setten.“*

47) D. X, 2 § 1. 4. (C. X, 7.)

48) D. X, 7. (C. X, 8.)

49) D. VIII, 1 § 3. (C. X, 7.) — Das Hamb.-Rig. St.-R. von

1270 XII, 7 (Handschrift A) lässt den Falschmünzer in einem Fass oder einer Kufe (*„in ener kopen“*) sieden. — In dem Recess des Landtages zu Wenden vom 27. Aug. 1422 (U.-B. Nr. 2632) wird das Prägen der alten aus dem Umlauf zu setzenden Münze *„bi dem ketele“* verboten, womit wahrscheinlich dieselbe Strafe des Siedens gemeint ist. (Darnach zu berichtigen v. Bunge's Geschichte des Gerichtswesens S. 76 Anm. 389.)

50) A. 3. 8. 35. 36.

51) B. 4. 5. 27. 48. 54. 55. D. I, 24. III, 7 § 2. V, 20. VI, 10. VIII, 2 § 3. 4 § 2. 5 § 3. IX, 6 § 1. 8 § 1. 25. X, 10. Burspr. I, 6. IV, 5. — Der Ausdruck *„bi sineme live,“* der in den umgearb. Statuten II, 4 und in den Burspr. I, 1. 2. IV, 1. 2 als Strafandrohung für Selbsthilfe und Beschirmung von Missethätern vorkommt, geht wohl nicht auf die Todesstrafe, sondern auf eine strenge Strafe überhaupt, die unter Umständen auch die Todesstrafe sein konnte.

52) D. VIII, 2 § 3. 4 § 2. 5 § 3. X, 10. Burspr. I, 6. IV, 5.

53) A. 7. 28. D. VIII, 1 § 2. 2 § 2. 4 § 3. 5 § 2. IX, 14 § 1.

54) B. 15.

55) A. 7.

56) D. X, 2 § 2. (Vergl. C. X, 7.)

57) D. X, 2 § 3. (Vergl. C. X, 7.)

58) D. IX, 19 § 2.

59) A. 29. (Vergl. Lüb. R. I, 57; Rev. 55.)

60) Vergl. Frensdorff in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1872, S. 22 fgg. und v. Bunge, Das Herzogthum Estland, S. 308. — In den Handelsverträgen der Deutschen Kaufleute mit den Fürsten von Smolensk von den Jahren 1229 und 1255 (Livl. U.-B. Nr. 101, 4. 3014. Hansisches U.-B. I, Nr. 232, 4. 398) kommt das Setzen in die дыба (spr. *duiba*) als eine Strafe vor, die gegen Russische Gäste in Riga nicht angewandt werden sollte. Das Wort дыба wird (im Hans. U.-B. I, S. 74 Note 1) mit „Wippe, Wipp-, Schnellgalgen“ erläutert und war daher höchst wahrscheinlich die Russische Benennung des Schuppestuhls.

61) D. X, 3.— In den Lateinischen Inscriptionen des Rigischen Erbebuches wird für den Kak die Benennung *„mediastinus“* gebraucht. Ausserdem kommt im Erbebuche — jedoch nur ein Mal — eine *„spebank“* (nach Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch IV, S. 307 eine „Spottbank“) vor, die vielleicht mit dem Kak identisch ist.

62) Vergl. v. Bunge, Das Herzogthum Estland, S. 308 Anm. 71 und 72, woselbst mehrere Gründe dafür angeführt werden, dass der Kak (in Lübek und Reval) mit dem Schuppestuhl identisch gewesen sei. Auch für Riga dürfte dies zu vermuthen sein; doch bieten die Rigischen Quellen keine weiteren Anhaltspunkte dafür.

63) S. das Senatusconsultum vom 29. Jan. 1664 in den Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 321 Nr. 59.

64) B. 55—57. D. VI, 5 § 1. S. S. 321.

65) D. X, 8. (Vergl. Lüb. R. II, 181, Anm. 7.)

66) Livl. U.-B. Nr. 101, 4. 3014. Hans. U.-B. I, Nr. 232, 4. 398.

67) D. IX, 16 § 2. (C. VII, 2.) Ueber die Haft als Zwangsmittel im gerichtlichen Verfahren (D. IV, 5 § 3. 6 § 2) s. den sechsten Abschnitt.

68) Burspr. III, 41. IV, 42. V, 52.

69) D. X, 2 §§ 2 u. 3. (Vergl. C. X, 7.

70) Burspr. I, 4. Dieser Artikel ist in der Burspr. von 1376 durchgestrichen und in keine der späteren Burspraken aufgenommen — Ueber die Verbannung als Folge der Friedloslegung s. unten Nr. 6.

71) A. 2. B. 7*. 45. D. IX, 1. 20 § 2. Vergl. auch U.-B. Nr 1183, 4. 1305, 1. 1463, 1. 1522, 10. 1523, 1. 2.

72) S. die in der folgenden Anmerkung angeführten Stellen der Stadtrechte.

73) A. 13. 14. B. 50. 63. D. II, 25. III, 7 § 1. (C. VI, 13.) X 5. Vergl. U.-B. Nr. 950, 2. 1523, 5. — Die Benennung „rechtlos" findet sich in den Stadtrechten nicht, liegt jedoch ohne Zweifel den im ältesten Stadtrecht gebrauchten Ausdrücken: *„jure civili carere"* und *„perdere honorem vel jus civile"* zu Grunde.

74) Das Rig.-Haps. Stadtrecht Art. 63 sagt von dem Meineidigen *„de schal nemandes rechtes mer behelpen,"* was sich nicht blos auf Zeugnissablegung, sondern auf jede Vertretung eines Anderen vor Gericht zu beziehen scheint; die umgearb. Stat. III, 7 § 1 dagegen erwähnen nur der Unfähigkeit, Zeuge zu sein.

75) Vergl. überhaupt v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 306 fg.

76) D. II, 14 § 2. (C. VII, 4.) IX, 4 § 1. 13. (C. VIII, 2.) Das dem Hamb.-Rig. Statut geläufige Wort *„vervesten"* ist in den umgearb. Stat. stets durch *„vredelos leggen"* ersetzt.

77) Burspr. I, 5. IV, 4. Diese Artikel, nach denen das Einfangen oder Schlagen (Erschlagen) eines flüchtigen Mörders straflos sein soll, sind ohne Zweifel auf einen Friedlosen zu beziehen, da jeder wegen eines Mordes Beklagte, der sich dem gerichtlichen Verfahren entzog, sofort friedlos gelegt werden musste, s. D. II, 14 § 2. IX, 4 § 1.

78) B. 9*. D. IX, 4 § 4.

79) D. I, 8. Burspr. V, 66. S. auch oben S. 87.

80) Von den im Hamburgischen Rechte in Schillingen, Pfunden, Pfennigen und einem Fuder Wein (vergl. Lappenberg Hamburgische Rechtsalterthümer S. LXXIII u. L) festgesetzte

Strafen ist keine einzige in die umgearbeiteten Statuten übergegangen. In Bier und Wachs zu erlegende Strafen finden sich nur in den Scra'en einiger Gilden, s. oben S. 93.

81) A. 6. 8—10. 13. 14. 24. 30. B. 11. 12. 14. 15. 17 u. a. D. I, 1 2. 13. VI, 6. 10. IX, 4 §§ 2 u. 4. 7. 8 §§ 2 u. 3. 12. 13 u. v. a.

82) A. 1—5. B. 28. 30. 34. D. VI, 2 § 1. 4 § 1. IX, 1. 4 §§ 2 u. 4. 10. 22.

83) D. IX, 23. 25 § 2.

84) Die Benennung „Wedde" kommt in den einheimischen Redactionen der Stadtrechte nicht vor, muss aber auch in Riga gebräuchlich gewesen sein, da in der Scra der Goldschmiede vom 25. Jan. 1360 (U.-B. 969) das Entrichten von Geldstrafen an die Herren des Rathes constant mit „*wedden*" bezeichnet wird. In der folgenden Darstellung ist das Wort „Wedde" als das für Strafen dieser Art allgemein übliche adoptirt worden. Wo nichts Näheres beigefügt worden, ist daher unter Busse stets das dem Verletzten zuständige Sühnegeld, unter Wedde aber die der Stadt zufallende Geldstrafe zu verstehen.

85) Unter „*bote*" scheint in D. IX, 23 (verglichen mit B. 30) nur das Sühnegeld verstanden zu sein; in der „*half manbote*" des Art. 25 § 2 desselben Theils aber ist offenbar auch die mit derselben verbundene Wedde inbegriffen.

86) Das Wort „*manbote*" kommt nur ein Mal (D. IX, 25 § 2) in den Stadtrechten vor; die Benennung „Wergeld" kennen die Stadtrechte nicht.

87) U.-B. Nr. 20. Die etwas dunklen Worte der Urkunde: „*Si homo occidatur, sine differentia pro XL marcis reddetur unus vel alter*", dürften dahin zu deuten sein, dass der Stand des Getödteten bei Entrichtung der Mannbusse keinen Unterschied begründe.

88) A. 35: „*convictus XL marcas solvet, quia vitam demeruit*". Näheres s. in den Quellen des Rig. Stadtrechts S. XIX fg.

89) B. 4*. 16. D. IX, 4 § 2. Vergl. v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 311 fg.

90) B. 9*: „*so sollen des doden frundt alsodane ehre nemen, alse erlich ist und bedarven luden duncket redelich wesen, und alsodane beteringe, alse to vorne geschreven ist*". S. auch den Schluss dieses Artikels, wo es heisst, dass der Schuldige ausser der doppelten Mannbusse „*alsdan ehre don*" solle. Dass das in diesem Zusammenhange ungewöhnliche Wort „*ehre*" sich auf eine Geldstrafe bezieht, ist bei Vergleichung des in der folgenden Anmerkung angeführten Artikels der umgearb. Statuten wohl nicht zu bezweifeln.

91) D. IX, 4 § 4: „*unde de rat sal darenboven*" (zu der Mann-

busse von 10 M. S.) „*vogen alsodanige betringe, de he do, de den vrunden erlic si*". Bei der doppelten Mannbusse kommt in den umgearb. Statuten eine solche ergänzende Zahlung nicht mehr vor.

92) Die Belege zur Begründung der nachfolgenden Uebersicht finden sich im zweiten Capitel: von den einzelnen Verbrechen.

93) A. 36. 37. B. 55.

94) Die Anzahl der Stellen, in denen die Stadtrechte den Bussen Wedden hinzufügen, ist eine so überwiegend grosse, dass in den verhältnissmässig seltenen Fällen, in denen Bussen ohne Wedden vorkommen (A. 7. 10. 11. 32. 35. 41. 46. B. 34. 41. 42. D. VI, 2 § 2. 6), wohl nur angenommen werden kann, die Wedden seien als bekannt und selbstverständlich hinzutretend nicht aufgezeichnet worden.

95) Verordnung für Pilger und Gäste (Quellen des Rig. Stadtr. S. 142) § 4: „*Unde so wat en*" (ihnen, d. h. dem Stadtvogt und dem Pilgervogt, die Beide im Vorhergehenden erwähnt sind) „*wert van broke, dat scoln se antworden deme rade to des stades muren*". Seit dem J. 1330 bezog der Orden die Hälfte dieser Strafgelder, s. oben S. 43fg. 136. — Das älteste Stadtrecht, Art. 40 u. 44, hat einige dem Rathe („*consulibus*") zu entrichtende Geldstrafen, die jedoch später nicht mehr vorkommen. – Die zahlreichen Geldstrafen, die in den Burspraken für Uebertretungen polizeilicher Vorschriften angedroht werden, wurden wahrscheinlich nicht durch den Richter, sondern von den mit den betreffenden Verwaltungszweigen betrauten Rathmannen erhoben. Für welchen Zweck diese verwandt wurden, muss aus Mangel an Nachrichten dahingestellt bleiben.

96) D. I, 13.

97) D. I, 26—28.

98) B. 52. D. IX, 15. 16 § 1. 19 § 1. X, 3 § 2. Diese und einige ins gerichtliche Verfahren gehörende Wedden (B. 36. D. II, 8. 15. 17 § 4. 20.) sind die einzigen, die in den Stadtrechten dem Vogte zugewiesen werden. Ein Anrecht desselben auf einen bestimmten Theil aller Strafgelder (vergl. C. VII, 28) hat in Riga nicht bestanden.

99) Aus der Bestimmung, dass der Nachlass eines Selbstmörders seinen nächsten Erben zufallen soll (D. X, 8.), dürfte zu schliessen sein, dass das Gleiche auch hinsichtlich des Vermögens zum Tode verurtheilter Verbrecher stattgefunden habe.

100) Burspr. II, 48. V, 40. 42. 70. 80. — Auch für die Uebertretung verschiedener, für den Handel mit Russland (über Nowgorod) gefasster Beschlüsse wird oft die Confiscation von Waaren angedroht. S. U.-B. Nr. 842. 1510. 1546. 2790. 2801, 4. 2821, 27. 31. 2851. 2854. 3079, 16. 17. 3085. 3095.

101) Bursp. I, 36. IV, 29.

102) D. IX, 21.

103) D. V, 21 (späterer Zusatz). S. oben S. 250.

104) S. z. B. A. 36. B. 55. 56. D. IX, 6. X, 3 u. v. a. -- Die öffentlichen Strafen nehmen regelmässig die erste Stelle ein; nachgesetzt sind sie den Geldstrafen nur in einigen wenigen, unten (Anm. 115) anzuführenden Artikeln.

105) S. z. B. A. 28. B. 54. D. V, 20. X, 1.

106) S. z. B. A. 12. 30. B. 17. 18. D. VIII, 6. IX, 7 u. v. a.

107) B. 15. 56. 57. D. VI, 5 § 1. VIII, 1 § 2. 2 § 2. 4 §§ 2 u. 3. 5 § 2. IX, 6 § 1.

108) D. II, 20 (vergl. Lüb. R. II, 70, Rev. 82). 21 a. E. IX, 14: „*deme*“ (dem einer Verwundung mit scharfen Waffen Schuldigen) „*sal men de hant afhowen; dat en si also, dat he et an des rades unde des klegers willen hebben moge, so mach het beteren mit V mc. sulvers*“. — Nach anderen Stellen (s. Anm. 107) könnte es zwar scheinen, als ob die Ablösung der Strafe gänzlich in das Belieben des Schuldigen gestellt gewesen sei; allein in denselben wird offenbar die bei jeder Vergleichung einer Strafsache nothwendige Zustimmung des Richters und des Klägers (D. II, 20) vorausgesesetzt. Vergl. Abschn. VI.

109) B. 15. 56. 57 (s. den vollständigeren und richtigeren Text dieses Artikels im Haps. Stadtr. von 1294 Art. 57). D. IX, 4 § 2. 14.

110) D. IX, 4. Uebrigens scheint aus den Worten: „*beteringe, de den vrunden erlic si*“, hervorzugehen, dass auch in Fällen dieser Art eine Vergleichsverhandlung mit den Verwandten des Getödteten stattgefunden habe, die Entscheidung aber dem Rathe vorbehalten war. Vergl. noch die einschlagende Darstellung des Sühneverfahrens im Wisby'schen Stadtrecht I, 36, und v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 149. S. auch oben S. 300.

111) A. 2. 3. 4 a. E. 8. B. 4*. 5*. 6*. 27. D. IX, 3. 4. 8 §§ 1 u. 2.

112) In A. 4 wird den Worten: „*reus si capitur in continenti*“ die Erläuterung: „*v. hanhafter dat*“ hinzugefügt.

113) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (4. Aufl.) III, 433.

114) Die zweite Scra des Deutschen Hofes zu Nowgorod aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (U.-B. Nr. 3023) besagt im Art. 14: „*Weret ok also, dat ein man den andren doit sloege, und woerde de man begrepen etc. . . . ., so solde man deme hantdedigen dat hovet afslan, ofte he moste dat legeren an minnen des klegeres und des oldermannes und der ratmanne. Weret ok also, dat de man vorvluichtich wurde*“ u. s. w. Was hier dem auf der That ergriffenen Verbrecher gestattet ist, wird ihm in Riga schwerlich versagt gewesen sein. Vergl. v. Bunge,

Das Herzogthum Estland, S. 320, woselbst angenommen wird, dass die in dieser Aufzeichnung ausgesprochenen Grundsätze zu jener Zeit wenigstens in Norddeutschland allgemein anerkannt waren.

115) A. 29. B. 48. D. VI, 10. IX, 16 § 2. (C. VII, 2.) 9 § 2. Vergl. noch die zweite Nowgoroder Scra Art. 10 u. 38, das Wisbysche Stadtrecht an vielen Stellen u. v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 306.

116) A. 4: „*Hiis similia secundum quod facta fuerint iudicabuntur.*“

117) A. 42: „*secundum quantitatem culpe infligatur quantitas pene*“.

118) Das Rig.-Haps. Stadtr. Art. 32 sagt von Diebstahlssachen: „*alle dese vorgeschreven sake sollen einen fortgang hebben mit gnaden*“, womit nicht etwa das Eintreten eines besonders milden Verfahrens, zu welchem man gerade beim Diebstahl gewiss nicht geneigt gewesen sein wird, sondern wohl nur die Statthaftigkeit einer freieren, nicht an positive Strafsätze gebundenen Beurtheilung gemeint sein kann.

119) Burspr. I, 13. 30. 38. 42. II, 41—43. 50. 53. 59. 60. III, 33. 35. 43. IV, 17. 28. 34. 47. 48. V, 62.

120) Burspr. I, 37. II, 32. III, 30. IV, 24. 30. V, 1. 81.

121) A. 39.

122) D. I, 24.

123) D. I, 8. Aehnliches verordnet das Lüb. R. II, 184, Rev. 152.

124) D. I, 23. Etwas abweichend ist die Quelle dieses Artikels (C. VIII, 7), welche das Friedebieten in der Stadt zweien Rathmannen, im Auslande aber auch besitzlichen Bürgern gestattet. Ursprünglich scheint auch in Riga die Befugniss dazu nicht einem Rathmanne, sondern zweien zugestanden zu haben. S. die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 150 Anm. 1.

125) A. 5.

126) B. 16.

127) D. IX, 6. Burspr. I, 2. IV, 2. Vergl. auch C. VIII, 1.

128) D. IX, 13. (C. VIII, 2.)

129) A. 30. Nach diesem Artikel soll auch das Anrufen von Fremden („*hospites*“) zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Bürgern, das als eine Beeinträchtigung aller Stadtbewohner angesehen wurde („*quia omnibus urbanis in hoc derogavit*“), mit einer Wedde von 3 M. S. belegt werden. — Ueber die Bedeutung des Wortes „*princeps*“ in dem angeführten Artikel s. die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. XV Anm. 10.

130) B. 51.

131) D. I, 12. (C. VII, 15.) III, 6 § 2).

132) D, IV, 17 (späterer Zusatz.)

133) D. XI, 14. (C. XI, 11.)

134) D. IV, 12. Burspr. IV, 48. Vergl. auch A. 24 und oben S. 127.

135) Burspr. I, 3. IV, 3.

136) D. X, 7. (C. X, 8.) — Im Hamb.-Rig. Stadtr. a. a. O. ist auch Verrätherei, die in den einheimischen Quellen als besonderes Verbrechen nicht vorkommt, mit der Strafe des Verbrennens bedroht.

137) Ueber die Auslegung des betreffenden Artikels des Hamb. Statuts von 1270 (XII, 8) s. Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburgischen Rechtsgeschichte I, 102 fgg., 419 fgg. und die beiden letzten Abhandlungen über das Hamburgische Stadtrecht (Hamburg 1859) S. 94. Vergl. auch Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechts S. 37.

138) B. 4* (Ueberschrift).

139) Vergl. oben S. 299 fg.

140) A. 4.

141) Ueber die Frage, ob in diesem Falle ein Vergleich des Verbrechers mit dem Kläger und dem Richter zulässig gewesen sei, s. oben S. 302 und den Abschn. VI.

142) B. 4*. 9*. D. IX, 3 § 1. 4 §§ 1 u. 2. Vergl. auch die Handelsverträge mit den Fürsten von Smolensk (Livl. U.-B. Nr. 101, 1. 3014. Hans. U.-B. Nr. 232, 1. 398), die hinsichtlich des Betrages der Mannbusse mit den Stadrechten übereinstimmen, aber noch besondere Sätze für das Erschlagen eines Unfreien (1 M. S.) und eines Gesandten oder Priesters (die doppelte Mannbusse) aufstellen. — Ueber die zu der Mannbusse hinzukommende ergänzende Busse s. oben S. 300.

143) D. IX, 12. Die Quelle dieses Artikels (C. X, 9) kennt eine solche vierzehntägige Frist nicht, und schliesst die Klage wegen Tödtung aus, wenn der Tod des Verwundeten eingetreten ist, nachdem er vom Krankenlager aufgestanden und von ehrbaren Leuten in der Kirche oder auf dem Markte oder in der Badstube gesehen worden.

144) B. 8*. D. IX, 7.

145) D. IX, 25 (späterer Zusatz). — Ueber die Fälle, in welchen die Tödtung straflos war, s. oben S. 290. 292.

146) A. 3. B. 5*. D. IX. 3 § 2. 4 §§ 1 u. 3. Das Rig.-Haps. Stadtrecht handelt, nachdem es im Art. 5* die Strafe des Todtschlages mit „*vorsate*“ ausgesprochen, im Art. 6* noch von der Bestrafung eines Mörders („*morder*“), wonach es scheinen könnte, als sei in dieser Redaction ein Unterchied zwischen Todtschlag

mit „*vorsate*" und Mord gemacht. Die Quelle des Art. 6* ist jedoch offenbar Art. 2 des ältesten Stadtrechts, bei dessen sonst fast wörtlicher Wiedergabe das Wort „*latro*" mit „*morder*" übersetzt ist. Da hiernach der Art. 6* auf einen Raubmord zu beziehen ist, übrigens auch eine Unterscheidung der angegebenen Art anderwärts nicht gemacht, vielmehr „*mortlike*" in demselben Sinne wie „*mit vorsate*" gebraucht wird (D. IX, 3 § 2. 4 § 3), so ist dieser Artikel nicht hier, sondern beim Verbrechen des Raubes zu berücksichtigen gewesen.

147) B. 9*. D. IX, 4 § 4.

148) A. 3. B. 8*. D. IX, 7.

149) D. X, 8.

150) A. 7. Vergl. die Handelsverträge mit den Fürsten von Smolensk, Livl. U.-B. 101, 2. 3014. Hans. U.-B. 1. Nr. 232, 2. 398.

151) B. 18. 20—22.

152) D. IX, 15. — Dass das Abschneiden eines Ohres weit bedeutenderen Verstümmelungen gleichgestellt wird, dürfte darin seinen Grund haben, dass das Ohrabschneiden als Strafe an Dieben ausgeführt wurde, der davon Betroffene mithin als Dieb gekennzeichnet schien.

153) A. 3.

154) A. 4. B. 12 (s. das Hapsal'sche Stadtr. von 1294, Art. 10 a. E.). Vergl. die Handelsverträge mit den Fürsten von Smolensk Livl. U.-B. Nr. 101, 3. 3014. Hans. U.-B. I. Nr. 232, 3. 398.

155) A. 4. B. 15. Nach dem Rig.-Haps. Stadtrecht soll das Messer dem Thäter, wenn er mit demselben in der Hand ergriffen wird, durch die Hand gestossen werden, welche Strafe jedoch durch Erlegung von 12 M. Pf. abgelöst werden kann.

156) B. 11.

157) B. 14. Die Verwundung wird als eine solche bezeichnet, „*dat he darvan wanthschapen wert*", was im Haps. Stadtrecht von 1294 Art. 12 durch: „*dat honlich offte schentlich ist*" wiedergegeben ist.

158) D. IX, 14. (C. VII, 2.)

159) D. IX, 16. 19.

160) Ueber unvorsätzliche Verwundungen, sowie über Verletzungen durch Thiere und durch Fahren oder Reiten s. oben S. 289 fg. u. 294 fg.

161) A. 41. Vergl. die Quellen des Rig. Stadtrechts S. 11 Anm. 1.

162) A. 8. Die in diesem Artikel gebrauchten Worte: „*Si quis ... querit alium in domo propria*", desgleichen die Anfangsworte der Art. 24, 26 u. 27 des Rig.-Haps. Stadtrechts: „*We den anderen mit gewalt to hus socht*", erinnnern an die Heim-

suchung anderer Quellen; das Wort *„heimsuche“* ist jedoch den Rigischen Quellen fremd.

163) Wird das Haus erbrochen, so ist ausserdem dem Hausherrn 1 M. S. zu entrichten (B. 25).

164) B. 24—27. — Der Hausfriedensbruch konnte übrigens auch in einer Miethwohnung verübt werden. S. B. 27: *„sin egen eder hurhus“*, und B. 26 a. A.

165) D. IX, 8 §§ 1—3. (C. IX, 1.) — Die Wedde von 10 M. S. ist die höchste, die in den Rigischen Quellen neben einer Busse verhängt wird und kommt nur bei diesem Verbrechen vor.

166) D. IX, 9. (C. IX, 1 a. E. — Ueber die Straflosigkeit der Tödtung oder Verletzung des Hausfriedensbrechers s. oben S. 392.

167) A. 6. B. 17.

168) B. 19. D. IX, 21.

169) A. 12. 45. B. 60. 62. Wahrscheinlich galt diese Wedde auch für den Gebrauch eines unrichtigen Längenmaasses, hinsichtlich dessen im Rig.-Hapsal'schen Stadtrecht Art. 61 nur die Verpflichtung dessen, der einen Käufer von Wand oder Leinwand durch falsches Ellenmaass betrogen hat, zur Hergabe eines richtig gemessenen Stückes ausgesprochen wird. Nach dem Haps. Stadtrecht von 1294, Art. 39, soll die Höhe der Strafe in diesem Falle von dem Ermessen des Rathes abhängen.

170) A. 14.

171) B. 60.

172) D. VIII, 3 § 1.

173) D. VIII, 4.

174) D. VIII, 6.

175) D. VIII, 3 § 2. 7. (C. VII, 22 a. E.) — Vergl. unten Nr. 8.

176) A. 28.

177) D. VIII, 1. — Nach dem Recess des Landtages zu Wenden vom 27. Aug. 1422 (U.-B. Nr. 2632) sollen als Fälscher Alle bestraft werden, welche die Münze *„udwippen, besniden, wedder vorbernen ofte in genigerlei wise krenken“*. — Auch das Einbringen schlechter (nicht probehaltiger) Münze war mit Strafe „bei Leib und Gut“ bedroht, s. Burspr. I, 28 und den Recess des Landtages zu Dorpat vom 30. Juni 1374 im U.-B. Nr. 1096.

178) D. VIII, 2. Diese Strafsätze beziehen sich vielleicht nur auf das Giessen von Barren, welche eine Mark repräsentirten, da nur von der Mark, nicht von geprägten Stücken die Rede ist; für letztere wäre wohl auch nicht der Ausdruck *„geten“*, sondern *„slan“* gebraucht worden.

179) Vergl. die im Sachregister zum U.-B. Bd. VI unter „Fälschung von Waaren“ und „Handel mit gefälschten Waaren“ angeführten Urkunden, die von den häufigen Klagen über solche

Fälschungen und den zur Verhütung derselben ergriffenen Maass regeln Zeugniss geben.

180) D. VIII, 5.

181) B. 63. — Nach den Beschlüssen der Gothland be suchenden Kaufleute vom 24. Juni 1287 (U.-B. Nr. 518) soll di Leistung eines Meineides in Sachen, die gestrandetes oder ge raubtes Gut betreffen, mit dem Tode bestraft werden.

182) D. III, 7. (Vergl. C. VI, 13.)

183) A. 10.

184) D. IX, 26 (späterer Zusatz).

185) Beschluss eines Livländischen Städtetages in den Bursp III, 44. IV, 36. Vergl. auch den Städterecess vom 19. Febr. 140 (U.-B. Nr. 1402) Art. 34. Worin die Strafe bestanden habe, find sich nicht ausgesprochen.

*) Vergl. C. J. A. Paucker, Die Strafe des Diebstahls nac Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen, in v. Bunge's A chiv IV, 1—20 u. 225—269.

186) A. 42. Vergl. auch B. 32 und oben Anm. 118.

187) A. 13.

188) A. 22.

189) A. 46. B. 59. Wurde er innerhalb der Stadtmark m einem solchen Pferde betroffen, so hatte er eine Busse von 3 h Pf. und eine Wedde von 1 M. Pf. zu erlegen.

190) S. oben S. 228.

191) B. 49. 50.

192) D. X, 2. (Vergl. C. X, 7.)

193) D. X, 3. — Nach den Burspraken (I, 8. IV, 7.) ist auc derjenige, der fremdes Holz (von dem öffentlichen Holzstapelplatz nimmt, ohne davon dem Eigenthümer oder dem Vogt Anzeige z machen, als Dieb zu bestrafen.

194) D. X, 4.

195) B. 32. D. X, 9 (späterer Zusatz).

196) D. II, 25.

197) D. XI, 13 § 4.

198) D. X, 5. (Vergl. C. VII, 25 u. Lüb. R. II, 72. Rev. 12

199) D. X. 10 (späterer Zusatz).

200) Burspr. I, 6. IV, 5.

201) Burspr. V, 66.

202) A. 2. B. 6* (vergl. oben Anm. 146).

203) D. X, 6. (C. X, 7).

204) D. X, 1. (Vergl. C. X, 7.)

205) Vergl. v. Bunge, Das Herzogthum Estland S. 32 U.-B. Nr. 251. 291. 392. 440.

206) v. Bunge a. a. O. U.-B. Nr. 518.

207) Burspr. V, 64. 65.

208) A. 11. 32. B. 41. 42. Als Schmähworte werden im ältesten Stadtrecht „*leccator*, *canis vel quod non sit sin genoth*", im Rig.-Haps. Stadtrecht auch noch „*deff*, *rover*", hervorgehoben.

209) S. oben unter Nr. V.

210) A. 31. B. 52. Das Rig.-Haps. Stadtrecht führt hierbei auch „das Ziehen an den Haaren" vor Gericht an.

211) D. IX, 16.

212) D. IX, 19. — Die Bezeichnung „Blau und Blut" kommt in den älteren Redactionen des Rigischen Stadtrechts nicht vor. Sie scheint in die umgearbeiteten Statuten aus dem Hamburgisch-Rigischen Statut (VII, 1. 2. IX, 2) übergegangen zu sein, und findet sich sodann in mehreren Scra'en aus dem 14. Jahrhundert, s. U.-B. Nr. 950, 67. 1183, 22. 1276, 25. 1305, 20. 1523, 14. Eine Erläuterung des Ausdrucks giebt das Protokoll der Wedde zu Reval (U.-B. Nr. 924, 39), woselbst es von zweien Excedenten heisst: „*percusserunt se usque ad effusionem sanguinis, quod dicitur blawe et blot*".

213) A. 21. Vergl. auch B. 47 und oben S. 97.

214) B. 48. D. VI, 10. S. auch oben S. 97.

215) A. 36. — In den Handelsverträgen mit den Fürsten von Smolensk (Livl. U.-B. Nr. 101, 11. 3014. Hans. U.-B. Nr. 232, 11. 398) wird dem Ehebrecher die Entrichtung der Mannbusse von 10 M. S. auferlegt.

216) B. 55.

217) B. 56; vergl. D. VI, 5 § 1. Das Lüb. R. I. 43 (Rev. 40) beschreibt eine solche Strafe folgendermaassen: „*Juris est, ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum et deorsum trahatur per veretrum*". S. die Quellen des Rig. Stadtrechts S. XXIX.

218) D. VI, 4 §§ 2 u. 3. (Vergl. C. II, 13 a. E.) S. auch noch D. V, 21 u. oben S. 250, desgl. über die Rachebefugniss des gekränkten Ehemannes oben S. 292.

219) B. 57. D. VI, 5 § 1.

220) A. 29.

221) D. V, 20. (Vergl. C. VIII, 6.)

222) A. 35. Vergl. die Handelsverträge mit den Fürsten von Smolensk, Livl. U.-B. 101, 12. 3014. Hans. U.-B., I Nr. 232, 12. 398.

223) B. 54. D. VI, 3.

224) S. oben S. 96 fg. 237. 251.

Sechster Abschnitt.

Gerichtswesen und Gerichtsverfahren*).

Einleitung.

Bei der Darstellung und Beurtheilung des Gerichtswesens im alten Livland überhaupt muss vor Allem ins Auge gefasst werden, dass die ersten Reichsterritorien daselbst, die Bisthümer Riga und Dorpat, als Marken des Deutschen Reiches constituirt wurden (1). Die Bischöfe, als Landesherren, erhielten dadurch die Stellung von Markgrafen: es gab in ihren Territorien keine Reichsgerichte, der Landesherr übte vielmehr die volle Gerichtsbarkeit kraft eigener Machtvollkommenheit aus (2), theils in eigener Person, theils durch Stellvertreter, Vögte. Dazu kam, dass die Landesherren, als Bischöfe, auch die geistliche Gerichtsbarkeit hatten (3), und dergestalt die höchste gerichtliche Gewalt nach allen Richtungen in ihrer Hand vereinigten. Diese bisher so gut wie gar nicht beachteten Verhältnisse hatten übrigens grössere Bedeutung für das Land (4), als für die Städte, und namentlich für Riga, da der Bischof Albert, wie wir gesehen haben (5), die weltliche Gerichtsbarkeit in derselben und deren Mark schon sehr früh auf den Rath übertrug und nur die Investitur des von dem Rathe ernannten Vogtes sich vorbehielt.

Erstes Capitel.
Das Gericht und die Parteien.

I.
Die weltlichen Gerichte.

1. Die weltlichen Gerichtsinstanzen und deren Zuständigkeit.

Die volle weltliche Gerichtsbarkeit in Civil- und in Strafsachen, über Bürger, wie über Fremde, in der Stadt, wie in deren Mark (6), lag in erster Instanz in der Hand des Stadtrichters oder Vogtes (7). Seit dem Jahre 1330 war in Sachen, welche an Hals und Hand gehen, die Mitwirkung eines Bruders des Deutschen Ordens unerlässlich (8). — Von dieser Gerichtsbarkeit des Vogtes sind jedoch eximirt:

1) in allen Sachen ohne Unterschied die Geistlichen und Religiosen, namentlich auch der Ordensmeister und die Ordensbrüder, desgleichen die Hospitalarien zum heil. Geist und zum heil. Lazarus (9).

2) Personen, welche unter der unmittelbaren Jurisdiction des Bischofs, bezw. Erzbischofs, und solcher, die von ihnen ein Lehn haben, stehen, wie der Ordensmeister, der Probst und Andere, haben sich vor dem Vogte nur wegen der von ihnen in seinem Gerichtsbezirke geschlossenen Verträge oder begangenen Delicte zu verantworten (10).

3) Wenn der Bischof, der Probst, der Meister oder der Abt von Dünamünde innerhalb der Stadtmark Häuser oder Aecker besitzen und in oder auf diesen contrahirt oder delinquirt wird, so gehört die Sache vor das Gericht des Haus- oder Grundherrn (11).

4) Auch Bürger sind, wenn sie unter der Gerich barkeit des Bischofs, des Probstes oder des Meisters B sitzungen haben, wegen dieser Besitzungen, sowie weg der dort eingegangenen Verträge oder verübten Delic der Jurisdiction des Bischofs, bezw. des Probstes od Meisters, unterworfen (12).

5) Klagen gegen Pilger — nicht auch gegen and Fremde oder Gäste — gehören vor den von diesen g wählten besondern Vogt (13).

6) Gränzstreitigkeiten in der Stadtmark werden dur beständige Schiedsrichter allendlich entschieden. : solchen haben der Bischof, der Probst und der Orde meister gemeinschaftlich drei geschworene Bürger wählen, und, falls einer derselben stirbt oder abwese ist, die erledigte Stelle durch gleiche Wahl zu l setzen (14).

7) Von der Gerichtsbarkeit der Gilden- und Am ältermänner ist bereits früher die Rede gewesen (15).

Die zweite Instanz für den Stadtvogt, und w auch für den Vogt der Pilger, bildet der sitzende R in seinem vollen Bestande (16). Vor denselben gehö aber auch schon in erster Instanz alle Streitigkeiten ü Testamente (17), desgleichen die gerichtlichen A lassungen (18), und höchst wahrscheinlich auch die l stellung von Pfandrechten an Immobilien und überha die Eintragung von Rechtsgeschäften in eines der Sta bücher (19). Auch schwere Strafsachen werden, z Theil wenigstens, vor dem Rathe verhandelt (19, a). Eine höhere, über dem Rathe stehende Instanz gab nicht (20).

2. Die Gerichtspersonen.

Das Gericht erster Instanz besteht aus dem Richt seinen beiden Beisitzern und den Urtheilern oder Rech findern.

Dem Richter gebührt und liegt ob die anordnende und vollziehende Gewalt: er lässt die Parteien vor Gericht laden, hört ihre Vorträge, leitet überhaupt die ganze gerichtliche Verhandlung, fragt die Rechtsfinder um das Urtheil, eröffnet dieses den Parteien und vollstreckt dasselbe. Keiner der Parteien darf er weder helfen, noch schaden (21).

Die beiden Beisitzer (22) haben darüber zu wachen, dass den Parteien, Armen wie Reichen, Freunden und Fremden, während der Verhandlung Recht geschehe, insbesondere, dass keine der Parteien übervortheilt (*vorsnellet*) werde, oder *vare*, *captio*, leide (23), d. i. dass ihr nicht durch Versäumen von processualischen Förmlichkeiten ein Nachtheil erwachse (24).

Ueber die Rechtsfinder oder Urtheiler finden sich in den städtischen Rechtsquellen kaum Andeutungen (25), aus denen übrigens mit vieler Wahrsheinlichkeit geschlossen werden darf, dass die Organisation dieses Institutes in Riga mit der bei den Manngerichten übereinstimmend war (26). Darnach wurden nämlich, da die Gerichtsverhandlung öffentlich war, die anwesenden vollberechtigten Gerichtseingesessenen (in der Stadt also Bürger) Urtheils gefragt, und zwar durch Vermittelung eines Urtheilsmannes (27).

Auf gleiche Weise mochte auch das Gericht des Pilgervogtes organisirt sein. Beisitzer und Urtheiler wurden hier ohne Zweifel aus der Zahl der Pilger genommen.

In den Gildegerichten finden wir auch zwei Beisitzer des Aeltermannes (28). Ob hier auch besondere Urtheiler zugezogen wurden oder die Beisitzer deren Function übernahmen, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen.

In dem Rathe, als Gericht zweiter Instanz, haben

die Glieder desselben das Urtheil zu finden (29). Aus diesem Grunde müssen, sobald darum (von einer Partei) gebeten wird, diejenigen Mitglieder, welche mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert sind, oder derselben durch ihren Rath (in der vorliegenden Sache) beigestanden haben, von selbst, ohne dazu bei Namen aufgerufen zu sein, abtreten (30). Wer bei solchen Verhandlungen des Rathes das Richteramt bekleidet, ob es etwa der worthabende Bürgermeister, als Präses des Rathes, gewesen und daher am Urtheilfinden nicht theilgenommen, ist aus den Quellen nicht zu ersehen (31).

3. Die Gerichtshegung.

Ob in unserem Zeitraume in Riga ungebotene Gerichte, das sog. „*echte ding*", gehegt wurden, und ob die in zweien Artikeln der umgearbeiteten Statuten (32) erwähnten „*ethdage*" als solche anzusehen sind, — diese Fragen sind wohl verneinend zu beantworten, da zwar manche Gründe dafür, andere, gewichtigere, aber dagegen sprechen (33).

Der Rath hielt seine Gerichtssitzungen auf dem Rathhause (34) an jedem Freitage (35). An welchem Orte, zu welchen Zeiten und ob auch an bestimmten Wochentagen, der Vogt Gericht hielt (36), darüber lassen uns die Quellen im Dunkeln, wie denn überhaupt über die Form der Gerichtshegung in jener Zeit fast gar keine Nachrichten sich erhalten haben. Man kann daher nur vermuthen, dass es damit ähnlich, wie bei den Manngerichten, gehalten wurde (37). Nur die Bestimmung findet sich noch, dass während der sog. gebundenen Zeit, d. i. an Sonn- und Festtagen, ausser Fällen dringender Noth, keine Eidesleistungen stattfinden dürfen (38). Im Uebrigen war aber auch an solchen Tagen die richterliche Thätigkeit keineswegs ausgeschlossen, wie zahlreiche, an hei-

ligen Tagen ausgestellte gerichtliche Urkunden beweisen (39).

Dass die Gerichtssitzungen in der Regel öffentlich (*openbar*) gehalten wurden, kann, nach der Sitte jener Zeit, auch für Riga nicht zweifelhaft sein. Dem Rathe war es jedoch anheimgestellt, einzelne Gerichtsverhandlungen mit Ausschluss der Oeffentlichkeit vorzunehmen (40).

II.

Die geistlichen Gerichte.

Das geistliche Gericht, an dessen Spitze der Bischof, bezw. Erzbischof, stand, der übrigens regelmässig durch den Probst, als Archidiaconus, sich vertreten liess (41), hatte auf die Stadt und deren Bürger nur geringen Einfluss, da der Rath darüber wachte, dass keine weltliche Rechtssache an das geistliche Gericht gelange (42). Nur dem Rechte des Bischofs, wie in seiner ganzen Diöces, so auch in der Stadt, jährliche Visitationen und im Zusammenhange damit Synodal- oder Sendgerichte abzuhalten, durch welche der religiöse und sittliche Zustand der Gemeinde geprüft wurde, konnte der Rath auf die Dauer sich nicht entziehen. Nach mehrfachen Verhandlungen erzielte im Jahre 1232 Bischof Nicolaus von dem Rathe das Zugeständniss, in Riga Sendgerichte zu halten, aber nur unter der Bedingung, dass die Sendzeugen, deren Aufgabe es war, die in der Gemeinde begangenen Sünden und Laster zur Anzeige zu bringen, von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählt würden, und dass bei der Verhandlung die Bürger gegen „*Vare*" geschützt seien (43). Durch einen Vergleich der Stadt mit dem Erzbischof Albert II. wurde dann noch festgesetzt, dass auf diesen Sendgerichten von den bürgerlichen Sendzeugen keine Geistlichen angeklagt werden dürfen (44).

III.

Die Parteien.

Die in einem Rechtsstreite begriffenen Parteien, sowohl Kläger als Beklagter, werden *sakewolde*, d. i. Inhaber, Führer der Streitsache, des Processes, genannt (45). Nur in Sachen, welche „auf Geld gehen", darf eine Partei selbst, d. i. persönlich, vor Gericht verhandeln (46); in allen anderen Sachen muss sie sich durch einen Vorsprecher (*vorsprake*) vertreten lassen. Die Vorsprecher erscheinen bereits in diesem Zeitraume als förmlich beamtete Personen (47), welche für ihre Mühwaltung nach einer bestimmten Taxe honorirt wurden (48). Der Vorsprecher wurde von der Partei selbst gewählt (49), konnte aber wohl auch, auf ihr Gesuch, von dem Richter ihr zugeordnet werden. Er trat in der Regel in Begleitung der Partei selbst vor Gericht auf und hatte den Vortrag der Sache; der Richter war jedoch verpflichtet, die Partei jedesmal zu befragen, ob der Vorsprecher ihre Meinung richtig ausgedrückt (50). — War eine Partei verhindert, persönlich vor Gericht zu erscheinen, namentlich im Falle einer Reise, so konnte sie die Führung der Sache, auf Gewinn und Verlust, einem Stellvertreter anvertrauen; diess musste jedoch in Gegenwart zweier Rathmannen geschehen und der Vertreter vollständig instruirt werden (51). — Die einmal übernommene Streitsache muss der Vorsprecher bis zum Ende durchführen und darf seinen Dienst nicht früher kündigen (52).

Zweites Capitel.
Das gerichtliche Verfahren.

I.
Das Verfahren im Allgemeinen.

Zwar galt für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, nicht nur in Civil-, sondern auch in Criminalsachen, im Allgemeinen der Grundsatz, dass der Richter nur auf erhobene Klage des Betheiligten einschreiten, und dass Niemand zur Anstellung einer Klage gezwungen werden dürfe. In schweren Straffällen jedoch, besonders wenn dadurch zugleich ein öffentliches Interesse verletzt ist, namentlich auch, wenn ein sog. Gerüfte erhoben worden, ist der Richter verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten und — unter Umständen — selbst die Anklage zu erheben (53).

Das Verfahren selbst war ohne Zweifel ein mündliches und zugleich im Ganzen ein sehr summarisches, obschon von vielen Förmlichkeiten begleitet (54), zu welchen insbesondere gehört, dass die Verhandlung „mit Urtheilen" fortschreiten musste. Die umgearbeiteten Statuten drücken dies aus durch die Worte: „Der Vogt soll vor Gericht hören zweier Männer (d. i. der beiden Parteien) Rede (d. i. Vorträge) und zwischen ihren beiden Reden einen Mann (den Urtheilsmann) um ein recht Urtheil fragen" (55). Es musste nämlich im Laufe der ganzen Verhandlung, nicht nur über jeden aufstossenden Zweifel, über jede streitige Frage, das Urtheil eingezogen, sondern auch über jede vorgeschriebene oder herkömmliche Formalität Urtheils gefragt werden, ob kein Verstoss dagegen begangen worden (56).

II.

Das ordentliche Verfahren in Civilrechtssachen.

1. Verfahren in der ersten Instanz: a) Ladun

Jedes streitige Gerichtsverfahren in Civilsachen b ginnt mit der Vorladung des Gegners vor Gericl welche diesem, auf des Klägers Bitte, der Richter dur den Gerichtsboten zustellen lässt (57). Erscheint der Vo geladene nicht zu dem ihm anberaumten Termine, muss er dem Vogt eine Wedde von einem Oer erleg und die Ladung wird wiederholt. Bleibt er auch auf d dritte Ladung aus, so begiebt sich der Vogt mit sein Beisitzern in des Vorgeladenen Wohnung, und ergrei daselbst, als wenn dieser die Klage eingestanden hätt die behufigen Vollstreckungsmaassregeln, pfändet ihn au für den Betrag von 4 Oer Wedde (58). Hat der Vo zuladende, der ein Erbe in der Stadt besitzt, letztere ve lassen, so wird von dem Rathe dem Kläger (zur B sorgung?) ein schriftlicher Ladungsbefehl ausgefertig Erscheint der Vorgeladene nicht zum vorgeschrieben Termine, so wird, wenn die Klage auf Schuld ging, se Erbe dem Kläger sofort als Pfand eingewiesen (5 Wenn der Kläger in dem anberaumten Termine ausbleit so muss auch er eine Wedde von einem Oer en richten (60). Auch das Versäumen späterer Termine zie in der Regel den Verlust der Sache nach sich (61). - Der Ausgebliebene kann sich übrigens den ihn treffend Nachtheilen entziehen, wenn er eidlich versichert, dass e als die Vorladung erging, nicht in der Stadt gewese oder dass er die Ladung gar nicht erhalten, oder dass durch benannte echte Noth, d. i. durch genau bezeic nete unüberwindliche Hindernisse, vom Erscheinen a gehalten worden (62).

b) Gerichtliche Bürgschaft.

Die vor Gericht geladene Partei muss dafür Bürgschaft leisten, dass sie rechtzeitig erscheinen und Rechts pflegen werde, es sei denn, dass ihr (von der Gegenpartei) die Bürgschaftsleistung erlassen wird (62, a). Dieselbe Verpflichtung hat diejenige Partei, welche zwar vor Gericht erschienen ist, jedoch für das weitere Verfahren um Befristung bittet (62, b). Die Bürgschaft muss so hoch geleistet werden, als der Werth des Streitgegenstandes beträgt (62, c). Wer daher nachweist, dass er für diesen Betrag ein, wenn auch auf zinspflichtigem Grunde (62, d) belegenes Erbe in der Stadt besitzt, ist von der Bürgschaftsleistung befreit (62, e).

Der Bürge ist zunächst nur verpflichtet, den Verbürgten vor Gericht zu stellen; ist letzterer flüchtig geworden, so erhält jener eine Frist von drei Wochen, um ihn aufzusuchen. Findet er ihn nicht, so muss er für Alles einstehen, was dem Verbürgten zu leisten auferlegt wird (62, f). Stellt sich dagegen der Verbürgte ohne seinen Bürgen vor Gericht und erbietet sich zu Recht, so wird der Bürge seiner Haftung ledig (62, g). Wenn endlich der Verbürgte stirbt, so wird der Bürge gleichfalls seiner Verbindlichkeit entbunden: des Verbürgten Erbe haftet für dessen Schuld (62, h).

c) Klage und Antwort des Beklagten.

Das Deutsche Processrecht des Mittelalters theilte die Klagen ein nach dem Ziele, welches der Kläger verfolgte, in Klagen um Schuld und um Gut (63). Hier kommen vor Allem die ersteren in Betracht, von denen auch in den umgearbeiteten Statuten zunächst die Rede ist (64); von den Klagen um Gut, bewegliches sowohl, als unbewegliches, ist theils bereits im Privatrecht die Rede

gewesen (65), theils wird von ihnen im weiteren Verfolge dieser Darstellung bei gegebener Gelegenheit gehandelt werden (66).

Die Klage brauchte in der Regel bloss in der Behauptung des Klägers zu bestehen, dass der Beklagte ihm zu einer bestimmten Leistung verpflichtet sei: die Angabe und Ausführung des Klagegrundes war nicht erforderlich (67). Auf eine solche „schlichte Klage“ war der Beklagte nur verbunden mit „ja“ oder „nein“ zu antworten, d. i. seine Verpflichtung zu der vom Kläger beanspruchten Leistung anzuerkennen oder abzuleugnen (68). Wenn jedoch der Kläger, sei es freiwillig oder weil die Natur der Sache es erforderte (69), zur Begründung seiner Klage Thatsachen oder Rechtsgründe zur Sprache brachte, so musste der Beklagte sich auch über diese erklären. Ueberdies war es dem Beklagten, auch bei einer schlichten Klage, unbenommen, statt einer directen Antwort (mit „ja“ oder „nein“) sich auf Thatsachen zu berufen, aus welchen seine Nichtschuld sich ergiebt, mit anderen Worten Einreden gegen die Klage zu erheben (70). Als solche werden in den Statuten ausdrücklich angeführt die Einrede der Zahlung (71), sowie die des Vergleichs: dass ihm die Schuld vom Kläger erlassen, „die Klage gesetzt und gesühnt“ sei (72). Selbstverständlich sind andere Einreden nicht ausgeschlossen. — Endlich durfte der Kläger, der eine schlichte Klage angestellt, wenn der Beklagte es verlangte, sich der einfachen Angabe des Klagegrundes nicht entziehen (73). — Uebrigens war jede Partei, ehe sie auf einen Antrag des Gegners antwortete, befugt, dreimal mit ihrem Vorsprecher oder mit ihren Freunden sich zu berathen (74). — Wenn der Beklagte jede Antwort verweigert und eigenmächtig das Gericht verlässt oder aus der Stadt entweicht, — „dingflüchtig“ wird, — so wird er als der ihm zur Last gelegten Schuld über-

wiesen erachtet und muss überdies einen Ferding zum Besten der Stadt erlegen (75).

Die einmal erhobene Klage muss der Kläger auch zu Ende führen und darf sich mit seinem Gegner ohne Genehmigung des Richters nicht vergleichen; thut er letzteres dennoch, so muss er der Stadt eine halbe Mark Silbers, dem Vogt vier Oer erlegen und seiner Klage gleichwohl Folge geben (76). — Ueber die Zeit, binnen welcher einzelne Klagen verjähren — gewöhnlich Jahr und Tag — ist seines Ortes das Bezügliche angegeben (77).

Wenn der Beklagte gegen den Kläger eine Widerklage anstellt, so braucht der Kläger darauf nicht zu antworten, ehe über die von ihm erhobene Klage erkannt worden ist. Er muss indess, wenn er mehrere Klagen erheben will, solche dem Gegner genau bezeichnen (*benomen*), und kann dann an drei verschiedenen Gerichtstagen je eine Klage zum Vortrag bringen, nach deren Erledigung erst der Gegner seine bezüglichen Widerklagen anstellen darf (78).

d) Fernere Verhandlungen. Beweisurtheil.

Mit der Klage, der Antwort auf dieselbe und dem etwanigen Zwischenverfahren war das erste Stadium des Processes geschlossen. War die Antwort bejahend ausgefallen, so wurde, auf des Klägers Verlangen, der Beklagte zur Erfüllung der von ihm anerkannten Verbindlichkeit angewiesen und erforderlichen Falls durch Vollstreckungsmaassregeln dazu gezwungen (79). Hatte dagegen der Beklagte auf eine schlichte Klage verneinend geantwortet, so war er befugt, durch Leistung eines Eides über seine Nichtschuld sich der Klage zu entziehen, wenn nicht der Kläger zur Beibringung von anderen Beweismitteln für seine Forderung sich erbot (80). Wenn endlich eine der Parteien, oder auch beide, sich auf Thatsachen

berufen hatten, so mussten sie zugleich angeben, durch welche Beweismittel sie dieselben darthun wollen (81). Sobald dies geschehen, fällten die Urtheiler ein sog. Beweisurtheil, durch welches sie feststellten, was zu beweisen sei, wer den Beweis zu führen habe und welche Beweismittel dabei in Anwendung zu bringen seien (81, a). Die Hauptaufgabe für die Urtheiler bestand dabei darin, diejenige von den zur Sprache gebrachten Thatsachen zu ermitteln, welche für die Erledigung des Rechtsstreites die entscheidende ist, und diese unter Beweis zu stellen. In diesem Beweisurtheil war dann aber auch die Entscheidung in der Hauptsache mit enthalten (82).

e) Der Beweis im Allgemeinen.

Für die Bezeichnung der Beweishandlung bedienen sich die Rechtsquellen der verschiedensten Ausdrücke (83). Allgemein, für Klagesachen jeder Art, werden gebraucht: *vullenkomen* (84), *tugen* (85), *betugen*, *vortugen* (86). Für Klagen um Gut ist *beholden* (87), *obtinere* (87, a), der übliche Ausdruck, welchem das *afwinnen* (88), *requirere* (89), des Gegners gegenübersteht. Am mannigfaltigsten sind die Ausdrücke für Klagen um Schuld. Hier heisst es von dem Beweisverfahren des Klägers: *convincere* (90), *averwinnen* (91), *vorwinnen* (92), *overgan* (93), *overtugen* (94), von dem des Beklagten: *untgan* (95), *entseggen* (96), *sik entschuldigen* (97), *sik entledigen* (98), *se expurgare* (99). Allen diesen Ausdrücken wird in der Regel noch die Bezeichnung des Beweismittels beigefügt.

Die in den Rigischen Stadtrechten vorkommenden Beweismittel sind: der Eid der Partei, welcher theils von ihr allein, — sog. Eineid, — theils mit Eidhelfern geleistet wird; das Zeugniss der Rathmannen und der Weinkaufsleute; das Privatzeugniss und Urkunden. Gottes-

urtheile, namentlich Zweikampf und Eisenprobe, sind ausdrücklich ausgeschlossen (100).

f) Der Eineid der Partei.

Der Eineid der Partei hat in dem Rechte des Mittelalters einen rein subjectiven Zweck: durch ihn soll nur die persönliche Ueberzeugung des Schwörenden von der Richtigkeit seiner Behauptung bestätigt werden; er ist gewissermaassen das eigene Urtheil der Partei über ihren Rechtsanspruch, beziehungsweise Widerspruch, im Ganzen, und soll daher nicht, wie im heutigen Rechte, die Wahrheit einzelner von der Partei angeführten Thatsachen beweisen, auf Grund deren die Urtheiler erst ihr Erkenntniss fällen (101). Er wird daher als ein Recht der Partei angesehen, wie sich schon daraus ergiebt, dass in der Sprache der Rechtsquellen Eid und Recht als gleichbedeutend erscheinen: „*sin recht don*" heisst so viel, als „seinen Eid leisten" (102), „*mit sinem rechte untgan*" so viel wie „durch seinen Eid sich (von der Klage) befreien" (103). Andere Benennungen für die Eidesleistung sind: *sweren* (104), *waren* (105), *den ed lesten* (106), *mit eden untgan* (107), *mit sinem ede ledich werden* (108). Gewöhnlich wird noch hinzugefügt: „*up den hilligen*" (109), d. h. auf den Reliquien (110), weil nämlich der Schwörende während der Leistung des Eides mit den Fingern der rechten Hand ein Reliquienkästchen berühren musste. Soll zugleich bezeichnet werden, dass die Partei allein (ohne Gehülfen) den Eid zu leisten hat, so heisst es: „*sola manu*", „*mit siner hant*" oder „*mit sines sulves hand up den hilligen*" (111).

Dass nur vollkommen unbescholtene Personen zum Beweise durch den Eid zugelassen werden dürfen, ist in den einheimischen Stadtrechten (112) zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, dürfte sich aber von selbst ver-

stehen (113). – Der Eid wird der Regel nach nur der angegriffenen Partei, zunächst dem Beklagten, zuerkannt (114). Ausnahmsweise gestatten jedoch die umgearbeiteten Statuten dem Dienstboten, der rückständigen Lohn zu fordern hat, den Betrag desselben bis zu einem Ferding durch seinen Eid zu erweisen (115). Das ältere Recht liess auch denjenigen, der in der Wohnung eines geflüchteten Schuldners eine ihm gehörige Sache fand, wenn deren Werth geringer war, als ein Ferding, sein Recht auf dieselbe durch seinen Eineid erhärten; war der Werth ein höherer, so musste er mit zwei Eidhelfern schwören (116). Hier mag auch noch bemerkt werden, dass derjenige, welcher „echte Noth" vorschützt, diese durch seinen Eineid erweisen kann (117). In allen Fällen aber wird auf Eidesleistung nur erkannt, wenn der Gegner nicht die Wahrheit seiner entgegenstehenden Behauptung oder der von ihm vorgebrachten entscheidenden Thatsache durch andere Beweismittel darzuthun sich erboten hat (118).

Der Eid wird vor Gericht geleistet nach der Formel, welche in jedem einzelnen Falle vom Richter gestäbt (119), d. i. festgestellt und mit einem Stabe in der Hand der Partei vorgesprochen wird. Der Gegner des Schwörenden muss aufgefordert werden, bei der Handlung gegenwärtig zu sein; bleibt er aber aus, so wird der Eid dennoch rechtskräftig geleistet (120). Wenn derjenige, der einen Eid gelobt, d. i. sich zu dessen Leistung erboten hat, zu dem dazu angeordneten Gerichtstage sich nicht einfindet und den Eid nicht schwört, so wird er für sachfällig erkannt. Kann er jedoch echte Noth nachweisen, so wird ihm gestattet, den Eid am nächsten Gerichtstage zu leisten (121). Fällt der für die Eidesablegung bestimmte Tag, „*ethdag*", in die „gebundene Zeit", so wird der Termin bis zum nächsten „offenen" Gerichtstage befristet (122).

g) Der Eid mit Gehülfen.

Dem Eineid der Partei entsprechend, haben auch ihre Gehülfen, Eidhelfer oder Mitschwörende, keinesweges die Wahrheit einer ihnen bekannten Thatsache zu bezeugen; sie bekräftigen vielmehr durch ihren Eid nur ihre Ueberzeugung, dass der Eid der Partei kein Meineid sei, dass sie dieselbe eines solchen für unfähig halten (123). Als Eidhelfer dürfen daher nur unbescholtene, grundbesitzliche Männer, zunächst Bürger der Stadt, auftreten (123, a). Dieses Beweismittel kommt übrigens in den umgearbeiteten Statuten ausschliesslich für das Strafverfahren zur Anwendung (124); nur das ältere Recht lässt es in zweien Civilrechtsfällen zu. Des einen Falles, die Vindication fahrender Habe betreffend, ist bereits früher erwähnt worden (125). Ausserdem wird dem Erben, wenn er um Schuld nach todter Hand gemahnt wird, gestattet, der Klage durch einen „mit zwei biderben Männern" zu leistenden Eid zu entgehen (126). Im Gegensatz dazu lassen für diesen letzteren Fall die umgearbeiteten Statuten die Anwendung aller übrigen Beweismittel zu, und übergehen — offenbar geflissentlich — den Eid mit Stillschweigen, schliessen ihn mithin aus (127).

h) Das Zeugniss von Rathmannen und Weinkaufsleuten.

Das durchgreifendste, alle übrigen ausschliessende, überhaupt unumstössliche Beweismittel ist das Zeugniss zweier Rathmannen (128); denn die in ihrer Gegenwart vorgenommenen und von ihnen bezeugten Handlungen bleiben stät und sind unanfechtbar (129). Für einzelne Rechtsgeschäfte ist, wenn sie wirksam sein sollen, das Zeugniss zweier Rathmannen das ausschliesslich zulässige, daher unerlässliche Beweismittel, namentlich für

die Bestellung eines Pfandrechts an Immobilien (130), für die Absonderung eines Kindes von Seiten der Eltern (131), für die Bestellung einer Morgengabe (132), für Testamente (133), für die Stundung der von einem Verstorbenen zu leisten gewesenen Zahlung (134), für die Bestellung eines Stellvertreters im Process (135). Auch der als leibeigen in Anspruch Genommene kann die Thatsache, dass er seit Jahr und Tag Bürger der Stadt sei, nur durch das Zeugniss zweier Rathmannen erweisen (136). Für andere Rechtsgeschäfte ist mit dem Zeugnisse der Rathmannen von gleicher Wirkung das Zeugniss von Weinkaufsleuten (137), d. i. von unbescholtenen besitzlichen Bürgern, welche bei der Abschliessung eines Rechtsgeschäfts ausdrücklich zu Zeugen berufen waren, und ihren Namen davon führten, dass sie nach erfolgtem Abschlusse des Geschäftes mit einem Trunke Weines bewirthet wurden (138).

i) Das Privatzeugniss.

In allen Fällen, in welchen nicht das Zeugniss von Rathmannen und Weinkaufsleuten als unerlässich erfordert wird, können Thatsachen auch durch Privatzeugniss bewiesen werden (139). Die Zeugen müssen jedoch besonders befähigt, sie müssen unbescholtene (biderbe, ehrliche, gute) Leute (140) und mit Grundstücken angesessene Bürger sein (141). Insbesondere wird verlangt, dass der Werth ihres Grundbesitzes dem des zu bezeugenden Streitgegenstandes entspreche (142). In einem Rechtsstreite zwischen Russen (aus Smolensk) und Deutschen müssen die Zeugen beiden Nationalitäten — einer jeden je einer — angehören (143). — Wer einmal ein falsches Zeugniss abgelegt, darf nicht wieder als Zeuge auftreten (144). Der Gesellschafter einer Partei, desgleichen jeder, der ein Interesse an der Streitsache hat,

ist zum Zeugniss in dieser Sache unfähig (145), ebenso derjenige, der einer Partei als Rathgeber beigestanden und mit deren „Heimlichkeit", d. i. ihren Geschäftsgeheimnissen, bekannt geworden ist (146). Endlich werden in der Regel nur Männer als Zeugen genannt oder doch vorausgesetzt (147), und zwar scheint zur Erbringung eines genügenden Beweises das Zeugniss von zwei Männern erforderlich gewesen zu sein (148). Diese strengen Requisite sind geeignet, auf die Vermuthung zu führen, dass im Civilprocess, wenigstens bei Klagen um Schuld (149), nur Zeugen zulässig gewesen, welche bei der Begründung des streitigen Rechtsverhältnisses, zum Behufe der Constatirung der zu bezeugenden Thatsache, ausdrücklich zugezogen worden waren, nicht auch solche, welche nur zufällig von derselben Kenntniss erhalten hatten (150).

Wer sich zum Zeugenbeweise erboten — sich „*enes tuges vorromet*" — hat (151), muss, sobald ihm dieses Beweismittel zuerkannt — „*gedelt*" — ist (152), alle seine Zeugen auf einmal benennen (153), wobei es dem Gegner gestattet ist, einige derselben „aufzutreiben", d. i. aus gesetzlichen Gründen zurückzuweisen (154). Die zu verhörenden Zeugen muss der Beweisführer, wenn sie in der Stadt oder deren Mark anwesend sind, zum nächsten Gerichtstage vorführen (155); sind sie ausserhalb der Stadtmark, aber binnen Landes, wohnhaft, in sechs Wochen; befanden sie sich ausserhalb Landes, binnen Jahr und Tag (156). Wer die Vorstellung der Zeugen in dem dergestalt anberaumten Termine versäumte, ohne echte Noth nachweisen zu können, war nicht nur „*tuchborstich*", d. h. er verlor nicht nur das Recht des Zeugenbeweises, sondern er wurde auch für sachfällig erkannt (157). Wenn übrigens ein als Zeuge aufgeführter Bürger, weil er zur Zeit in Geschäften verreist ist, nicht gestellt werden kann, so schadet dies dem Beweisführer an seinem Rechte

nicht (158). Wenn die Gegenpartei, obschon ihr der Termin der Zeugenvernehmung bekannt gegeben worden, sich zu demselben nicht einstellt, so soll der Vogt auch in ihrer Abwesenheit die Zeugen verhören und „dem guten Manne richten", d. i. die Vollstreckung des Beweisurtheils anordnen (159). — Wenn mehrere Zeugen in ihren Aussagen sich widersprechen, so haben der Vogt und seine Beisitzer die Befugniss, dieselben vor den ganzen Rath zu senden, in dessen Belieben es dann steht, die Zeugen öffentlich oder „stille", d. i. bei geschlossenen Thüren, zu vernehmen (159, a). — Dass die Zeugen vor ihrer Vernehmung in Eid genommen wurden, ist zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, jedoch mehr als wahrscheinlich (160).

k) Urkunden.

Des Beweises durch Urkunden geschieht in den Rechtsquellen am seltensten Erwähnung. Die älteren, für Reval und Hapsal ausgefertigten Recensionen des Stadtrechts schweigen von ihnen gänzlich. Die umgearbeiteten Statuten führen nur in zwei Artikeln — und zwar in einem dem ursprünglichen Texte angehörigen (161) und einem später hinzugefügten (162) — unter den Beweismitteln für Forderungen „nach todter Hand" auch Briefe, d. i. Urkunden, auf, und in dem ersteren zugleich das Stadtbuch, „*des stades bok*". Unter diesem ist ohne Zweifel das jetzt sogenannte alte Rigische Schuldbuch zu verstehen (163), welches im Jahre 1286, vermuthlich in Veranlassung der Reception des Hamburgischen Stadtrechts, eingeführt wurde (164). Dem letzteren ist zwar auch schon ein Erbebuch bekannt (165); die Rigischen umgearbeiteten Statuten haben jedoch die bezüglichen Stellen weggelassen, weil ein solches Erbebuch erst lange nachher bei dem Rigischen Rathe eingerichtet wurde (166).

Den bei dem Rathe geführten Stadtbüchern muss ohne Zweifel dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, wie dem Zeugnisse der Rathmannen.

l) Das Urtheil und dessen Vollstreckung.

Jedes im Laufe der Verhandlung von den Urtheilern „gefundene" Urtheil (167), also insbesondere auch das entscheidende Beweisurtheil, erhält, wenn dasselbe von den anwesenden Betheiligten nicht auf der Stelle angefochten wird, Rechtskraft (168).

Bei Rechtsstreiten unter Bürgern (169) geniesst der zur Zahlung oder zu einer sonstigen Leistung Verurtheilte eine Frist von vierzehn Tagen (170). Hält er diese nicht ein, so muss er dem Richter eine Wedde von 4 Oer erlegen, und erhält den Befehl, *„over dwernacht"*, d. i. binnen 24 Stunden (171), seiner Verbindlichkeit nachzukommen. Leistet er auch dann noch nicht Folge, so verfällt er in eine abermalige Wedde von 4 Oer, und der Vogt begiebt sich, in Begleitung seiner Beisitzer, in seine, des Verurtheilten, Wohnung und schreitet zur Zwangsvollstreckung, zunächst durch Auspfändung (172). — Hatte es sich um eine Darlehnschuld gehandelt und der Beklagte sich zu derselben bekannt, so ward ihm überhaupt nur eine Zahlungsfrist *„over dwernacht"* bewilligt (173).

Muss die Vollstreckung in ein Erbe erfolgen, weil der Auszupfändende weder Geld, noch bewegliche Pfändungsobjecte besitzt (174), so wird mit dem Erbe wie mit einem Pfande verfahren (175). Zunächst muss der obsiegende Theil am nächsten Gerichtstage das Erbe vor Gericht „aufbieten" und dann dieses Aufbot im Laufe von sechs Wochen dem Gegner gegenüber, in Gegenwart von Zeugen, dreimal wiederholen. Ist dies geschehen und dem Rathe bekanntgegeben worden, so wird der Sieger von dem Vogt und dessen Beisitzern in das Erbe

„gewältigt“, d. h. ihm wird die Gewalt, die Herrscl über dasselbe zugesprochen, und der Besitzer angewie „auszufahren“, d. i. das Erbe zu räumen. Bleibt letzt dessenungeachtet noch vierzehn Tage in dem Erbe sit so hat er „für die Gewalt“ der Stadt eine Busse von 2 Mark Silbers zu entrichten, und erhält den Befehl, bin acht Tagen auszuziehen. Leistet er auch diesem Bef keine Folge, so wird er abermals mit zwei Mark Sil gestraft und zum drittenmal aufgefordert, das Erbe verlassen, und, falls er sich weigert, ins Gefängniss geführt; die Bewohner des Erbes werden hinausgetrie und letzteres dem obsiegenden Theile übergeben (176

Wenn der Verurtheilte auch kein Erbe besitzt ebensowenig einen Bürgen für seine Schuld stellen k so wird, wenn letztere mehr als einen Ferding betr die Person des Schuldners dem Gläubiger als Pfand ül antwortet (177). Nach dem älteren Recht wurde Schuldner als förmlich „zu eigen gegeben“ angesel und war dem Gläubiger gestattet, denselben an bei Füssen gefesselt zu halten. Waren ihm nur an ein Fusse Fesseln angelegt, und ein anderer Gläubiger ihn so an, so hatte letzterer das Recht, ihn als eigen sich zu nehmen (178). Das neuere Recht gestattet Gläubiger zunächst nur, den Schuldner in des Stadtb Haus zu setzen, und ihm — falls er nicht freiwillig Mehreres thun will — Wasser und Brot reichen zu las Er darf ihn jedoch auch, mit des Vogts Genehmig zu sich ins Haus nehmen. Lässt er ihn freiwillig ge indem er ihm zur Zahlung Frist giebt, oder entläuft derselbe eigenmächtig, so wird er, der Schuldner, dad von seiner Verbindlichkeit nicht befreit; er bleibt viel des Gläubigers „Pfand für sein Geld“, bis er ihn ständig befriedigt hat (179). — Frauen dürfen nich Schulden zu Pfand gegeben werden: dem Gläubige

nur gestattet, seiner Schuldnerin zu jeder Zeit ihr Oberkleid zu nehmen, bis er sein Geld hat (180).

Ist der zahlungsunfähige Schuldner flüchtig geworden oder gestorben, so haben seine Gläubiger mit obrigkeitlicher Genehmigung sich an das von ihm zurückgelassene Vermögen, beziehungsweise an seinen Nachlass, zu halten (181). Reicht die Masse zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen nicht zu, so werden diese „nach Markzahl", d. i. nach Verhältniss ihres Betrages, gekürzt (182). Vorher müssen aber die Forderungen für Hausmiethe, gare Kost und verdienten Lohn voll befriedigt werden (183). Demnächst geniessen Russen aus Smolensk das Privilegium, dass, wenn sie als Gläubiger mit Deutschen concurriren, ihre Forderungen für gegebenen Credit vor denen der Deutschen berichtigt werden müssen (184). — Ist die Vertheilung der Masse dergestalt „mit Vollwort des Vogts und der Rathmannen" bewerkstelligt worden, so hat es dabei sein Bewenden, so dass später etwa angemeldete Forderungen unbeachtet bleiben (185).

2. Urtheilscheltung. Verfahren in der höheren Instanz*).

Gegen ein vor Gericht gefundenes Urtheil ist ein Widerspruch nicht statthaft. Der mit demselben unzufriedene Betheiligte ist jedoch befugt, das Urtheil „auf das Haus, vor den Rath, zu schelten" (186), d. h. die Entscheidung der Sache durch den Rath, als höheres Gericht, in Anspruch zu nehmen. Dies muss aber, damit das Urtheil nicht rechtskräftig werde, sofort nach dessen Eröffnung geschehen (187), und das dergestalt gescholtene Urtheil am nächsten Freitag auf das Haus, vor den Rath, gebracht werden. Wird der Scheltende dies zu thun durch echte Noth verhindert, so geniesst er Frist bis zum nächstfolgenden Freitag; bleibt er aber auch dann aus,

so wird er sachfällig (188). Sind beide Parteien, durch Vorsprecher vertreten, erschienen und haben ihre Vorträge gehalten (189), so prüft der Rath zu beliebiger Zeit die Sache (190), entscheidet in derselben nach Stimmenmehrheit (191), und sendet das von ihm gefundene Urtheil an das Gericht erster Instanz, zur Eröffnung an die Parteien (192); dem unterliegenden Theile wird die Entrichtung einer Wedde von 4 Oer auferlegt (193).

Auch diesem Urtheile des Rathes darf kein Widerspruch entgegengesetzt werden (194); wohl aber darf dasselbe „an das Buch gescholten" werden, d. h. der unzufriedene Theil darf auf das Rigische Statutenbuch sich berufen: „Spricht dann das Buch, wie der Rath es gefunden, so büsst der Scheltende eine Mark Silbers; findet es sich, dass das Recht (d. i. eine auf den Streitgegenstand bezügliche Bestimmung) in dem Buche nicht enthalten, so soll das Urtheil bei Kraft bleiben, und der es gescholten, eine Wedde von zehn Mark Silbers zahlen; spricht endlich das Buch anders, als der Rath gefunden, so ist vom Scheltenden keine Wedde zu entrichten" (195). Dass in diesem letzteren Falle von dem Rathe ein neues, „dem Buche" entsprechendes Urtheil gefunden werden musste, sprechen die Statuten zwar nicht aus; allein es versteht sich von selbst. — Eine weitere Berufung, als an das Buch, fand nicht statt.

III.

Ausserordentliches Verfahren in Civilsachen.

1. Im Allgemeinen.

Einzelne Ausnahmebestimmungen von dem bisher dargestellten Verfahren sind bei entsprechender Gelegenheit bereits angegeben worden. Hier kommen nur noch die

Eigenthümlichkeiten in Betracht bei dem Verfahren 1) nach Gastrecht, 2) in Beschlagssachen und 3) in Besitz- und Gränzstreitigkeiten.

2. Verfahren nach Gastrecht.

Die Gäste, d. i. Fremde, Nichtbürger, sind insofern begünstigt, als, wenn auch nur eine der Parteien — es sei der Kläger oder der Beklagte — zu ihnen gehört, vollends aber, wenn beide Theile Gäste sind, das Verfahren nach Möglichkeit beschleunigt werden soll. Wenn daher in solchen Fällen ein Eid zu leisten ist, so kann dies zu jeder Zeit, auch an gebundenen Tagen, geschehen (196). Jede Schuld, die ein Gast von dem anderen, oder ein Bürger von einem Gaste oder ein Gast von einem Bürger zu fordern hat, muss der Schuldner, bei Befürchtung sofortiger Execution, binnen 24 Stunden (*„over dwernacht“*) bezahlen (197). Von einigen Vorzugsrechten der Russen aus Smolensk ist schon früher die Rede gewesen (198).

3. Verfahren in Beschlagssachen.

Gegen Schuldner, welche der Flucht oder der Beiseitschaffung ihres Gutes verdächtig (199), desgleichen solche, welche nur vorübergehend in Riga anwesend sind (200), kann der Gläubiger sich dadurch sichern, dass er durch den Vogt des Schuldners Gut „bekümmern“, d. i. dessen Beiseitschaffung und Veräusserung untersagen (201), oder die Person des Schuldners „besetzen“, d. i. demselben verbieten lässt, die Stadt zu verlassen. Uebertritt der Schuldner dieses letztere Verbot, so verfällt er in eine Wedde von 3 Mark zum Besten der Stadt (202). Wer bekümmertes Gut ohne richterliche Genehmigung an sich nimmt, hat nicht nur der Stadt 1 Mark und dem Vogt 4 Oer als Wedde zu entrichten, sondern muss auch

das beseitigte Gut wieder zur Stelle schaffen (203). Wenn der Herr des Hauses, in welchem das bekümmerte Gut sich befindet, letzteres mit Willen fortbringen lässt, so verfällt er in dieselben Wedden von 1 Mark und 4 Oer und haftet dem Gläubiger für das beseitigte Gut (204). Erbietet sich jedoch der Hauswirth des mit Bekümmerung bedrohten Schuldners, für die Schuld zu haften, so muss der Gläubiger sich daran genügen lassen, sofern der Wirth hinlänglich sicher ist (205).

4. Verfahren in Besitz- und Gränzstreitigkeiten.

Dass Besitz- und Gränzstreitigkeiten in der Stadtmark nicht anders, als vor drei Schiedsrichtern zu verhandeln und in welcher Weise letztere zu bestellen sind, ist bereits früher erwähnt worden (206). Ueber das Verfahren findet sich nur angedeutet, dass die Schiedsrichter den Streit nach ihrem billigen Ermessen *(arbitrium)* entscheiden sollen (207), und dass die Vernehmung von Zeugen dabei unzulässig ist (208). Sind die Schiedsrichter untereinander nicht einig, so gilt der einmüthige Ausspruch zweier von ihnen gegen den dritten; sind alle drei verschiedener Meinung, so entscheidet das Loos (209). Ist einer von ihnen zur Zeit verhindert, an der Verhandlung Theil zu nehmen, so hat der übereinstimmende Ausspruch der beiden übrigen volle Geltung (210). Dem Schiedsspruche müssen die Parteien, bei Strafe der Excommunication, sich unbedingt unterwerfen (211). Für ihre Mühwaltung erhalten die Schiedsrichter von den Parteien eine mässige Entschädigung (212).

IV.

Verfahren in Strafsachen.

1. Einleitung. Richterliche Thätigkeit in Strafsachen.

Obschon von den ersten Anfängen der Stadt an jede Selbsthülfe daselbst untersagt, das Fehderecht ausgeschlossen war (213), so blieb doch auch in Straffällen die Thätigkeit des Richters, der Regel nach, darauf beschränkt, das auf Anklage des Verletzten oder dessen Angehörigen anhängig gemachte Verfahren zu leiten und das von den Urtheilern gefundene Urtheil zu vollstrecken (214). Auch in Strafsachen durfte er, gleichwie in Civilsachen, die Betheiligten nicht zur Erhebung einer Anklage zwingen; vielmehr war es diesen nicht verwehrt, wegen etwaniger Privatgenugthuung sich mit ihrem Gegner aussergerichtlich zu vergleichen (215). War jedoch zugleich ein öffentliches Interesse verletzt worden, so dass dem Thäter auch die Erlegung einer Wedde oder andere öffentliche Genugthuung oblag (216), so war der Richter auf deren Leistung zu dringen von Amts wegen verbunden (217). Aber auch in anderen Fällen war ein amtliches Einschreiten des Richters vorgeschrieben: namentlich, wenn ein Rathmann zu einer Schlägerei unter Bürgern hinzukam (218), bei offenbaren, d. i. öffentlich verübten Missethaten und wenn ein Gerüfte erhoben worden war (219), wenn ein Diebstahl bekannt und der Dieb ergriffen wurde (220). Hierher muss auch gerechnet werden, dass dem Rathe oblag, über die Sittlichkeit der Bürger zu wachen und insbesondere Ehegatten, welche „wegen Unkeuschheit berüchtigt“ sind, zur Verantwortung zu ziehen (221). In allen diesen Fällen wurde jedoch kein Untersuchungsverfahren eingeleitet; vielmehr trat — wenn

kein Privatankläger sich fand — entweder der Richter selbst als Ankläger auf, oder es wurde — wohl vom Rathe — ein öffentlicher Ankläger bestellt und im Uebrigen die Sache ganz nach den Regeln des Privatanklageprocesses verhandelt (222).

2. Die Anklage.

Die Anklage war ihrer Form nach verschieden, je nachdem handhafte That vorhanden war oder nicht. Unter handhafter That — in den Quellen *hantdadige dat* (223), *versche* (d. i. frische) *dat* (224), desgleichen *openbare schult* (225) genannt — ist der Fall zu verstehen, wenn der Verbrecher bei Begehung der That öffentlich ertappt — *begrepen* (226) oder *besen* (227) — wird, er mag nun dabei ergriffen worden oder geflüchtet sein. Es wird aber auch schon als handhafte That angesehen, wenn Jemand — im Falle eines Todtschlages oder einer Verwundung — mit scharfen Waffen betroffen wird, oder wenn gestohlene oder geraubte Sachen in seiner Wohnung und unter seinem Verschlusse gefunden werden, nachdem er, darüber befragt, es geleugnet (228). In allen Fällen der Art musste die Klage mit Gerüfte, — *ruchte* (229), *geschrichte* (230), — d. i. mit öffentlichem Hülfsgeschrei (231), erhoben werden. Zu dessen Erhebung ist insbesondere auch der Wirth einer Herberge verpflichtet, wenn in dieser ein Friedensbruch begangen worden und er nicht im Stande ist, den oder die Schuldigen aufzuhalten (232). Sobald ein Gerüfte erschallt, sind sämmtliche Nachbarn verbunden, herbeizueilen und den Verbrecher zu verfolgen. Wer von ihnen sich nicht einfindet, ist strafbar, er beschwöre denn, dass er das Geschrei nicht gehört (233).

Ist keine handhafte That vorhanden, so darf auch nicht mit Gerüfte, sondern nur einfach geklagt werden (234).

3. Ueberführung und Entlastung des Verbrechers.

Ist der Verbrecher auf handhafter That ergriffen, so wird er, in Begleitung der auf das Gerüfte hinzugekommenen Personen, vor Gericht geführt, und, wenn diese Personen ihr Zeugniss seiner Schuld beschwören, als überführt angesehen und sofort verurtheilt (235). Eine Bürgschaft für den Verbrecher ist, wenn es diesem an's Leben geht, nur mit Einwilligung des Anklägers zulässig (236).

Ist dagegen der Angeklagte nicht auf frischer That betroffen worden, so kann er, sofern er unbescholten ist, je nach Umständen, durch seinen Eineid oder durch Eid mit Gehülfen der Anklage entgehen, falls nicht der Ankläger durch geeignete Beweismittel ihn der Schuld überführt (237).

Was zunächst den von dem Ankläger zu führenden Beweis anlangt, so wird zwar nur in wenigen Stellen der Stadtrechte, insbesondere in dem Rigisch-Hapsal'schen, ausdrücklich gefordert, dass er durch Zeugen, welche bei der Begehung der That zugegen gewesen, erbracht werden soll (238). Allein wenn es auch sonst gewöhnlich nur einfach heisst: „kann man ihn (den Angeklagten) nicht „*vorwinnen*, *overwinnen*, *overgan*“ (239), so dürfte auch damit kein anderer, als Zeugenbeweis, gemeint sein. Nur in einem einzigen Falle wird dem Ankläger gestattet, seine Anklage durch seinen Eineid wahrzumachen: wenn er nämlich vor Gericht „Blau und Blut“, d. i. die ihm zugefügten Wunden, aufweist. Solcher Anklage kann der Angeklagte nur dadurch entgehen, dass er mit zwei Zeugen, unbescholtenen besitzlichen Bürgern, beeidet, dass er zur Zeit der That sich an dem Orte, wo sie begangen worden, nicht befunden (240).

Bei dem, dem nicht überführten Angeklagten gestatteten Reinigungs- oder Entlastungseide entscheidet darüber, ob jener diesen Eid allein oder mit Eidhelfern und mit einer wie grossen Zahl von solchen zu leisten hat, die geringere oder grössere Schwere des ihm zur Last gelegten Verbrechens, also auch das Maass der dafür angedrohten Strafe oder zu entrichtenden Busse (241). Hier weichen indess die verschiedenen Redactionen der Stadtrechte zum Theil von einander ab, und erscheinen namentlich die strengeren Forderungen des älteren Rechtes in den umgearbeiten Statuten mitunter gemildert. Die höchste Zahl von Eidhelfern, nämlich zwölf, verlangt das älteste Stadtrecht bei der Anklage auf Raubmord und auf Nothzucht, Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind (242). Dieselbe Zahl von Eidhelfern erfordert auch das Rigisch-Hapsal'sche Stadtrecht in den Fällen von Mordraub, von Tödtung mit und ohne „*vorsate*" (243), von Hausfriedensbruch, wenn damit Tödtung verbunden ist (244), und von Nothzucht (245). Die umgearbeiteten Statuten setzen die Zahl der Eidhelfer in den gedachten Fällen — und zwar in dem des Hausfriedensbruches ohne Unterschied — auf sechs herab (246), und verlangen ausserdem dieselbe Zahl für den der Begünstigung eines Mörders Angeklagten (247). Das Rigisch-Hapsal'sche Stadtrecht verordnet sechs Eidhelfer nicht nur in dem eben angegebenen Falle (248), sondern auch bei Anklagen auf vorsätzliche Verwundung (249), auf Hausfriedensbruch mit Körperverletzung durch Lähmung (250) und auf Hülfeleistung beim Hausfriedensbruche, wenn bei diesem eine Tödtung vorkam (251). Drei Eidhelfer werden gefordert im Rigisch-Hapsal'schen Rechte für Gehülfen bei einer vorsätzlichen Verwundung (252), in den umgearbeiteten Statuten für den Gehülfen beim Todtschlage (253) und beim Hausfriedensbruche (254); zwei

Eidhelfer im Rigisch-Hapsal'schen Recht für den Gehülfen beim Todtschlage (255), im Falle einer verunstaltenden Verletzung des Antlitzes (256), der Lähmung eines Gliedes des Körpers (257), des Abhauens der Nase oder eines Ohres, des Ausstechens eines Auges (258), der Freiheitsberaubung (259), der Fälschung eines Maasses (260) und bei der Anklage auf Ehebruch (261). Nach den umgearbeiteten Statuten muss der von dem Rathe wegen Unkeuschheit zur Verantwortung gezogene Ehegatte sich mit zwei Eidhelfern vom Verdachte reinigen (262). Der einfache Eineid des Angeklagten genügt nach dem Rigisch-Hapsal'schen Rechte, wenn er beschuldigt wird der Herausforderung zum Zweikampfe (263), der Drohung durch Zücken einer Waffe (264), schwerer Injurien (265) und der Theilnahme an einem Hausfriedensbruche, wenn dabei kein Todtschlag vorgefallen (266); nach den umgearbeiteten Statuten endlich bei der Anklage um Freiheitsberaubung (267). Nach denselben bleibt auch straflos derjenige, der auf das erhobene Gerüfte nicht herbeigeeilt ist, wenn er beeidet, dass er dasselbe nicht gehört (268), der Wirth einer Herberge, der bei einem in derselben begangenen Friedensbruche den Friedensbrecher nicht angehalten, wenn er beschwört, dass er das Gerüfte erhoben (269), und derjenige, welcher einen Friedlosen beherbergt, wenn er seine Nichtkenntniss der Friedloslegung eidlich erhärtet (270). — Es bleibt eine Reihe von Verbrechen übrig, hinsichtlich deren über den Unschuldsbeweis des Angeklagten eine Bestimmung in den Quellen sich nicht findet, und besonders auffallend ist es, dass sie für die des Diebstahls und des Raubes Beschuldigten fehlt. Dass in solchen Fällen der Reinigungseid als überflüssig erachtet gewesen, ist nicht wahrscheinlich (271), und bleibt daher nur die Annahme übrig, dass es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt war, nach

der Analogie der gesetzlich normirten Fälle in den un- bestimmt gelassenen über die Art des Entlastungseides zu entscheiden (272).

4. Flucht des Verbrechers. Friedlosigkeit. Sühne.

Wenn der eines schweren Verbrechens — Ungericht — Angeklagte die Flucht ergreift, so wird er sofort friedlos gelegt (273). Will er das Verbrechen durch Erlegung der Busse sühnen, so muss er sich an den Rath wenden, welcher die Vermittelung mit den Anklägern übernimmt und die Busse feststellt. Wollen die Ankläger dieselbe nicht annehmen, so nimmt der Rath sie in Empfang und bannt dem Angeklagten Frieden (274).

Anmerkungen zum sechsten Abschnitt.

*) S. überhaupt v. **Bunge**, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Reval 1874. 8.

1) Diplom König Heinrichs vom 1. December 1225 (U.-B. Nr. 67): „*Henricus, D. g. Romanorum rex etc. Ad petitionem Alberti, venerabilis Livoniensis episcopi, marchiam unam per totum eius episcopatum, per Livoniam &c. instituimus, et eundem ipsi principatum, iure aliorum principum, munificentia regali concessimus etc.*“ Aehnlich lautet das gleichzeitig dem Bischof Hermann von Dorpat ertheilte Investiturdiplom, U.-B. Nr. 68.

2) Sachsenspiegel III, 65, 1: „*Die marcgreve dinget bi sines selves hulden*“. Das. II, 12, 6: „— — *Dit is dar umme, dat in der marke nein koninges ban n'is.*“ Vergl. besonders die Schilderung der Verhältnisse in der Mark Brandenburg bei H. **Hälschner**, Geschichte des Brandenburg-Preussischen Strafrechts S. 5—14.

3) S. das älteste Livländ. Ritterrecht Art. 60 (mittl. LR. Cap. 88): „*De bischop en mach sine werltlike manne nicht bannen umme werltlike sake, he vorvolge denn de sake mit werltlikem rechte, sindt he dat werltlike mit dem geistliken heft.*“

4) Nicht bloss auf das Gerichtswesen war die Eigenschaft der Livländischen Territorien als Reichsmarken von dem entschiedensten Einfluss, sondern auch auf die Entwickelung der Standesverhältnisse, die Kriegsverfassung und manche andere Institute des öffentlichen Rechts. — Nachdem der Verfasser dieses den auch von ihm, insbesondere in seiner Geschichte des Gerichtswesens in Livland, begangenen Unterlassungsfehler erkannt, benutzt er diese Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, obschon die Sache für die hier behandelten städtischen Verhältnisse irrelevant ist.

5) S. oben S. 76 u. 81.

6) Die nachstehenden Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Vogts sind enthalten in der Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom December 1225 (U.-B. Nr. 75), wo es im Allgemeinen heisst: „*ille vero iudex (civitatis) de omni causa*

temporali cognoscat — — in civitate vel intra marchiam civitatis." Ob die Gerichtsbarkeit in der Mark schon in diesem Zeitraume auf die Landvögte übergegangen, ist mindestens ungewiss. Vergl. oben S. 84.

7) Ueber dessen Anstellung und Investitur s. oben S. 83.

8) Urk. des Ordensmeisters vom 16. August 1330 (U.-B. Nr. 744): „*Vortme wer iz, dat unse voget oder ein ander bruder von siner wein bi dem rechte nicht sin wolde, noch in mechte, waz denne von der stadt voget wird gerichtet, dat sal haben volle macht; sunder waz an hals oder an hant get, do sollen unse voget oder ein bruder ober wesen.*"

9) Urk. vom December 1225 (U.-B. Nr. 75): „*Clerici vero, vel alias viri religiosi, ut magister et fratres eius, vel hospitalarii, ut s. spiritus et s. Lazari, de nulla causa teneantur sub predicto civitatis iudice respondere.*" Eine Ausnahme machten übrigens mindestens Delictssachen der Ordensbrüder. S. die folgende Anm. Wegen der Cleriker vergl. auch noch die Urk. Erbischof Alberts II. vom J. 1262 (U.-B. Nr. 365).

10) Das.: „*Homines autem, qui sunt de iurisdictione episcopi vel aliorum, qui ab episcopo feudum tenent, ut magister, prepositus et alii, non teneantur sub predicto iudice respondere, nisi de contractibus et delictis, in civitate vel intra marchiam civitatis commissis et contractis.*" Urk. des Ordensm. vom 16. August 1330 (U.-B. Nr. 744): „*Ok wer dat, dat eman van den unsen in der stadt breke, den sal man richten na der stades rechte.*"

11) Urk. Nr. 75: „*Si autem episcopus, prepositus, magister et abbas de Dunemont habuerint domos aut agros intra marchiam civitatis, et in his contractum fuerit aliquid vel commissum, sub eo, cuius fuerit domus vel ager, terminetur.*"

12) Das.: „*Et si quis civis in iurisdictione episcopi, prepositi vel magistri possessiones habuerit, vel ibi contraxerit seu delictum commiserit, teneatur sub eo, cuius fuerit iurisdictio, respondere.*"

13) S. die Verordnung über die Pilger in den umgearb. Statuten, oben S. 121 Anm. 255.

14) Urkk. des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom J. 1226 (U.-B. Nr. 78). Wir finden diese Bestimmungen nicht nur im J. 1262 noch in voller Geltung (U.-B. Nr. 365), sondern auch noch im J. 1383 (U.-B. Nr. 1190. 91. 96. 99. 200. 202. 3. 5. 6), also mindestens bis gegen den Schluss des 14. Jahrhunderts. Wie es übrigens damit während der Fehden der Stadt mit dem Orden gehalten worden, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

15) S. oben S. 94.

16) B. 43. D. I, 3, 1.

17) D. VII, 5, 2: „*Unde so wat klage upsteit van testamente, dat sal de rat richten.*"

18) D. I, 5. IV, 1, 1. S. oben S. 260 Anm. 99.

19) S. oben S. 266 Anm. 137 u. 138.

19, a) S. z. B D. IX, 4, 2 und unten das Verfahren in Strafsachen. Von der Theilnahme des Rathes bei der Urtheilsvollstreckung (D. IV, 5) wird unten die Rede sein. — Ueber die Sorge des Rathes für die Bewahrung Geisteskranker s. D. I, 25.

20) D. I, 2 fgg. S. unten die Darstellung des Gerichtsverfahrens.

21) D. II, 1: „*De voget sal hören vor richte twier manne rede unde enem manne tuschen erer twier rede vragen en recht ordel. He en sal ok nenem manne schaden ofte helpen to siner klage oder to siner antworde.*" S. auch noch D. I, 10. II, 11. 14. 18. 24, und vergl. überhaupt die Aufzählung der richterlichen Functionen bei C. G. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts (Berlin 1857. 8.) S. 415 fg.

22) Ueber ihre Bestellung s. oben S. 84.

23) D. II, 2: „*De ratmanne, de bi deme vogede sittet, de sittet dar bi ereme ede, dat se dat bewaren, dat ielikem manne rechte sche, et si van welken saken dat et si, armen unde riken, vrunden unde vromeden, al gelike. Se scoln ok dat bewaren, dat men nenem manne unrechte do und nenen manne to vare holde ofte vorsnelle.*" Vergl. noch D. II, 11. S. auch schon A. 48: „*Demum statuimus, quod nullus iudicum captiose aliquem iudicabit, quod theutonice sonat thovare.*"

24) S. über diese Bedeutung des Wortes *vare* besonders Homeyer's Sachsenspiegel II, 1 S. 618 fg. Vergl. auch Walter's Deutsche Rechtsgeschichte S. 677.

25) S. dergl. in D. I, 2. 5. II, 1.

26) Ueber die Urtheiler und den Urtheilsmann bei den Manngerichten s. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 9 fgg.

27) Dafür sprechen insbesondere in D. II, 1 (oben Anm. 21) die Worte: „*De voget sal — — — enem manne — — vragen en recht ordel.*" Dass der Auspruch eines einzigen Mannes zur Fällung eines Urtheils genügt habe, ist nämlich gar nicht denkbar: unter „einem Manne", den der Vogt befragen soll, kann also nur ein Vermittler zwischen ihm und den Rechtsfindern, mit anderen Worten ein Urtheilsmann, der von jenen das Urtheil einholte, verstanden werden.

28) U.-B. Nr. 242, 7. 950, 11. 28. 1276, 18. 1463, 5. Vergl. oben S. 94

29) D. I, 2: „*Kumt en ordel uppe dat hus vor den raat — — unde de ratmanne dar en ordel up vindet etc.*" Daher werden

die Rathsglieder auch Schöffen, *scabini*, genannt. S. oben S. 108 Anm. 75.

30) D. I, 6. 30.

31) Unmöglich ist es nicht, dass der Vogt, als Inhaber der städtischen Gerichtsbarkeit, in Rechtssachen auch im Rathe die Verhandlungen leitete, da dies mit seiner Stellung als Richter erster Instanz keineswegs unverträglich ist. War dies der Fall, so würde daraus die ihm urkundlich eingeräumte bevorzugte Stellung unter den Rathsgliedern (s. oben S. 83) sich leichter erklären lassen.

32) D. II, 12. 13.

33) Dafür spricht vor Allem der Umstand, dass bis auf den heutigen Tag in Riga viermal im Jahre, an je drei aufeinander folgenden Freitagen, offenbare Rechtstage gehalten werden, an denen vor dem Rathe Auflassungen von Immobilien und Aufschreibungen von Immobiliar-Hypotheken vorgenommen werden, ausserdem gleichzeitig, an den vorhergehenden Mittwochen, offenbare Gerichtstage, an denen vor dem Vogteigericht die Zwangsversteigerung von Immobilien vollzogen wird (Provincialrecht der Ostseegouvernements vom J. 1845 Th. I. Art. 469. v. Bunge, Liv- und Estländ. Privatrecht § 123. 164. 168). Es sind dies Einrichtungen, die so ganz dem aus den Altdeutschen Volksgerichten hervorgegangenen „echten Ding" des Deutschen Mittelalters entsprechen, dass man sich zu der Annahme veranlasst sieht, sie hätten sich mit den Anfängen Deutschen Lebens in der Dünastadt dort eingebürgert. Denn es ist doch kaum denkbar, dass diese den Verkehr wenig fördernden Institutionen erst in einer weit späteren, die alten Formalitäten immer mehr beseitigenden Zeit in Aufnahme gekommen sind. Und dennoch reicht die früheste sichere Kunde über die Hegung von offenbaren Rechtstagen in Riga nicht über die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hinauf (s. Napiersky, Rig. Rechtsquellen S. 240 Nr. 95), und bis dahin beweisen die Erbebücher, dass gerichtliche Auflassungen zu jeder Zeit des Jahres und an allen Wochentagen vorgenommen wurden. S. oben S. 261 Anm. 101. Schon aus diesem Grunde dürfte es bedenklich sein, in dem aus dem Hamburgisch-Rigischen Stadtrecht (C. VI, 5. 6) entnommenen „*ethdag*" in D. II, 12. 13 das „echte Ding" zu erblicken, wie dies bisher geschehen (G. Oelrich's Glossar zum Rigischen Recht S. 273 fg. und Schiller-Lübben, Wörterbuch I, 625 fg.). Die besagten, übrigens mehrfach dunkeln Artikel handeln zunächst von der Eidesleistung und werden daher in der Lehre vom Beweise ihre Berücksichtigung finden. S. insbesondere unten Anm. 122.

34) D. I, 2: „*Kumt en ordel uppe dat hus vor den raat etc.*"

I, 4: „*So wanne de raat en ordel van deme hus sendet vor dat richte.*“

35) D. I, 3, 2: „*Unde dat (ordel) sal he* (d. i. der Appellant) *uppe dat hus bringen des nagesten vridages.*“ Im Falle der Behinderung „*sal he et over vorebringen to deme anderen nagesten vridage.*“

36) Aus der wiederholten Betonung, dass das Urtheil des Vogts „auf das Haus“ gebracht, das Urtheil des Rathes „von dem Hause“ an den Vogt gesandt werden soll, könnte vielleicht wenigstens so viel geschlossen werden, dass der Vogt sein Gericht nicht auf dem Rathhause hegte. — Daraus, dass in der Folge die offenbaren Gerichtstage am Mittwoch stattfanden, dürfte der Schluss nicht unstatthaft sein, dass dieser Wochentag schon früher den regelmässigen Sitzungen des Vogtgerichtes gewidmet war. Ausserdem musste jedoch der Vogt, wenn es erforderlich war, zu jeder Zeit bereit sein, das Gericht zu hegen. Vergl. D. II, 12.

37) Ueber diese s. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 15 fgg.

38) D. II, 12.

39) S. das Erbebuch an nicht wenigen Stellen.

40) D. III, 1 a. E.: „*Unde so steit et an dem rade, ofte se den tuch openbare oder stille hören willen.*

41) S. die Urkunden der Bischöfe Albert und Nicolaus von den Jahren 1225 und 1251, U.-B. Nr. 73 und Reg. Nr. 255.

42) D. I, 12: „*So welik unse borgere den anderen unsen borgere vorklaget oder sake tuut vor en gestlik recht — — umme alsodane scult, alse wertliken rechte tohoret, und bringet ene an scaden, unde wert he darumme vorklaget, unde wert he des vortuget, he sal dat beteren der stat mit III. mark sulvers, unde sal ene darto ute deme scaden nemen, dar he ene in gebracht hevet.*“ — Dem Bestreben der geistlichen Gerichte, die zur Religion und Kirche irgend Beziehung habenden weltlichen Sachen vor ihr Forum zu ziehen (v. Bunge, a. a. O. S. 33 fg.), wurde vom Rathe auch durch besondere Bestimmungen (z. B. D. VII, 5, 2, oben Anm. 17) entgegengewirkt. Vergl. auch noch die Urk. Erzbischof Alberts vom J. 1262, U.-B. Nr. 365.

43) Urk. des Bischofs vom 6. Mai 1232 (U.-B. Nr. 126). Im Eingange wird referirt, wie der Bischof die Bürger wiederholt ermahnt: „*ut testes synodales secundum consuetudinem ecclesie statuerent*“, wie der Rath erklärt habe, er wolle erst die Einwilligung der Wisby'schen Consuln einholen, wie diese erfolgt sei u. s. w. Vergl. auch die Urk. vom 9. August 1231, U.-B. Nr. 109.

44) Urk. vom J. 1262, U.-B. Nr. 365.

45) Streng genommen, wird mit dem Ausdruck immer nur die

eine Partei in ihrem Gegensatz zu der anderen bezeichnet; er bedeutet daher zunächst die Gegenpartei, den Gegner. D. I, 10. 11. II, 22. S. auch die Citate in der Anm. 190 oben S. 189.

46) D. II, 6: *„En jewelik man mot wol sines sulves wort spreken vor richte, dat uppe gelt geit."* Diese charakteristische Beschränkung findet sich in der Quelle (C. VI, 26) nicht. Sie erklärt sich vielleicht aus der Besorgniss, dass die Parteien durch Versäumniss der processualischen Formalitäten, welche nur den Vorsprechern geläufig waren, in wichtigeren Sachen unverhältnissmässige Verluste erleiden könnten, und zugleich aus dem äusserst mässigen Honorar der Vorsprecher. S. Anm. 48 und vergl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung III, 599 fgg.

47) Wahrscheinlich wurden sie auch in Riga, wie z. B. in Lübeck (Lüb. St.-R. für Reval von 1286. Ergänzung Art. 218), förmlich in Eid genommen.

48) D. II, 3: *„En vorsprake sal hebben vj ore, dat he enem manne an sin lif spreke, unde iiij ore an sine sunt; unde van ener slichten klage iij penninge Lubisch. Wert aver en ordel bescholden uppe dat hus, daraf so sal (he) hebben j ore."* Bedeutend höher sind die Taxen in C. VII, 27 und im Lüb. St.-R. a. a. O. angesetzt.

49) Vergl. D. VII, 4.

50) D. II, 1.

51) D. II, 5.

52) D. VII, 4.

53) D. II, 21: *„De voget mach nenen man dwingen to klagende vor jenigen broke, et ne si eme geklaget, oder apenbare wunden sin oder scrichte."* Vergl. auch I, 23 und v. Maurer a. a. O. III, 619 fgg. und oben S. 363 fg.

54) Aus den heimischen Rechtsquellen erfährt man über diese im Deutschen Mittelalter allgemein beobachteten Förmlichkeiten nur wenig (s. Anm. 55); dass sie aber auch in Riga in vollem Umfange in Uebung waren, darf mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden. S. die Schilderung derselben bei G. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts S. 430 fgg., 434 fgg. Vergl. auch v. Maurer S. 598 fgg., F. Walter's Deutsche Rechtsgeschichte § 677.

55) D. II, 1. S. oben Anm. 21. Vergl. auch III, 12, 1: *„— — ofte he dat bewaret mit ordelen."*

56) S. besonders Homeyer a. a. O.

57) A. 26. B. 36: *„Item we rechtes bogert, de sal ein laten vorbaden des avendes efte des morgens mit den walbaden.* D. II, 14: *„So wanne en man vor gerichte geboden wert bi des stades boden etc."* D. II, 18: *„Were dat jeman geladen worde vor den voget mit des stades boden."*

58) D. II, 15, 1: *„So we den andern budet vor dat richte unde en kumt he nicht vore, he sal beteren dem vogede mit j. ore. — — — § 3. Und wert en man dre warve voreboden, und en kumt he nicht vore, de voget unde de raat scoln to sinen weren gan und richten eme to hof unde to huse, unde de voget scal nemen en pant vor iiij. ore vor sinen broke.“* Diesem Artikel liegen B. 36 u. 38 und C. VII, 5 zum Grunde; von beiden Quellen abweichend sind jedoch die ausgezeichneten acht Worte. B. 36 hat statt dessen: *„und schal dar richten de sake na rechte“*, B. 38: *„eme richten to hus“* und C.: *„und solen dem manne rechtes helpen.“* Alle diese Wendungen können in keinem anderen Sinne, als dem im Texte angegebenen, verstanden werden. — Ganz eigenthümlich ist die bezügliche Bestimmung des ältesten Stadtrechts: A. 26: *„Quicunque a precone citatus ad iudicium venire contempserit. et ille actor. si ius suum executus est coram iudice, illum, ubicunque invenerit, sine verberibus et lesione ducat ante iudicem violenter.“*

59) D. I, 13.

60) Das. II, 15. 2.

61) Das. III, 11. 14.

62) Das. I, 3. II, 13. III, 14.

62, a) D. II, 18: *„Were dat jeman geladen worde vor den voget mit des stades boden, hedde he nen erve in desser stat, wolde mens eme nicht vordragen, dat he antworde geve, darvore musste he enen borgen setten.“* Jüngere Abschriften haben statt: *„nicht vordragen“: „keinen geloven geven.“* Allein auch die Quelle des Artikels (B. 37) liest *„vordregen“*, welches Wort nicht wohl anders, als im Texte geschehen, gedeutet werden kann.

62, b) Das. II, 22.

62, c) Ebendas.

62, d) D. IV, 15.

62, e) D. II, 18. 22.

62, f) D. II, 22, 2.

62, g) D. III, 3.

62, h) D. III, 4.

63) S. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts S. 47 fg., 439 fg. und besonders die gründlichen Untersuchungen von P. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den Sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters (Königsberg 1869. 8). S. 1—9.

64) S. z. B. D. I, 10. 12. 14. II, 6. 7. 24. III, 6. 13. 17. VII, 8.

65) S. oben S. 217 fgg. 224 fg. 226 fgg.

66) Hier muss noch hinsichtlich der Klagen um fahrende Habe bemerkt werden, dass die in den Sächsischen Rechtsbüchern

hervorgehobene Klage „*mit anevang*" und das damit in Zusammenhang stehende „*underwinden*" dem Rigischen Stadtrecht durchaus fremd sind Von den vielen davon handelnden Artikeln des Sachsenspiegels ist zwar der wichtigste (II, 36) zum grossen Theile wörtlich in das Hamburgisch-Rigische Stadtrecht (C. X, 5) geflossen, allein gerade Alles, was den „*anevang*" betrifft, und dieses Wort selbst, geflissentlich weggelassen, und ebensowenig ist in diesem Stadtrecht irgend vom „underwinden" die Rede. In den umgearbeiteten Statuten hat nicht einmal der so umgeformte Artikel des Hamburgisch-Rigischen Stadtrechts Aufnahme gefunden. Vergl. auch noch v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 44 Anm. 189 und S. 327.

67) S. Laband a. a. O. S. 10—25.

68) D. III, 17: „*Were dat also, dat en deme andern schult geve mit ener slichten klage, de schal eme nen edder ja seggen.*" Dass unter einer „*slichten klage*" die einfache, ohne Angabe des Klagegrundes erhobene Klage zu verstehen ist, ergiebt sich besonders daraus, dass in D. VII, 13 der „*slichten klage*" entgegengesetzt wird die „*klage mit breven*", d. i. die auf eine Urkunde sich gründende Klage.

69) Z. B. bei der Klage auf Schadensersatz. D. I, 18: „*So war en den anderen schuldiget umme scaden, den scaden sal he benomen,*" d. i. genau bezeichnen, aufweisen, darlegen. In dieser Bedeutung erscheint das Wort *benomen* öfters in den Statuten, z. B. D. II, 13. 16. III, 12. V, 5. Damit gleichbedeutend wird auch der Ausdruck *bewisen* gebraucht: D. II, 12. 17. IV, 4, 4. V, 18. VI, 8 u. a.

70) In D. III, 17 heisst es nach den in der Anm. 68 abgedruckten Worten weiter: „*et ne were also, dat de andere dat betugen muchte, dat he der sake unschuldich si, dar he eme schult umme gevet.*"

71) D. VII, 8.

72) D. III, 6. S. unten Anm. 150.

73) Laband a. a. O. S. 11 fgg.

74) D. II, 1, 4: „*En man mot ok wol hebben dre achte, er he antworde dot, und so sal he antworde geven.*" Ueber die Bedeutung des Wortes „*achte*" s. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 43 Anm. 186.

75) D. II, 14. Das ältere Recht (B. 39. 40) ordnet für diesen Fall, nächst der Wedde, nur die gewaltsame Vorführung des Dingflüchtigen an.

76) D. II, 20. Hierauf dürfte wohl auch der nachstehende, auf den in der Anm. 53 abgedruckten folgende Satz des Art. 21 zu beziehen sein: „*Mer were dat sik lude hemliken vorevenden*

oder openbare, jodoch sal dat richte sin recht beholden." Der letzte Satz ist ohne Zweifel von den Gerichtsgefällen zu verstehen. — Unrichtig aufgefasst ist übrigens die ganze Stelle bei v. Bunge a. a. O. S. 35.

77) A. 15. B. 31. 44. D. I, 31. IV, 1. V, 1. VII, 10—13. S. oben S. 97. 153. 217. 219. 220. 227. 229. 252. 253.

78) D. II, 16: „*So war en man uppe den andern klaget und de andere uppe en weder klagen wil, de erst klaget, de ne darf dem andern nicht antworden, he ne si erst van eme komen mit rechte. Mer he sal eme benomen, wo manige schult he eme geven wil, und so hevet he to dren dinkdagen, jo to deme dinkdage, dre klage, so mach de andere also manige klage na hebben.*" — D. II, 11, wörtlich entlehnt aus C. V, 8, handelt, wie es scheint, von dem verwandten Falle, wenn beide Parteien gleichzeitig gegen einander Klage erheben wollen: „*So wanne twe man vor richte komet met ener klage und twidrachtich werdet, unde se dat teet an den voget unde an den rat, de bi eme sittet, unde so wes de voget unde de ratmanne bekennen, dat sal stede wesen. Et ne were also, dat se nicht endrachtich weren, so were degene, de uppe se toch, sine klage nager to beholdende, dan se eme jenich man aftowinnende si.*" Der überaus dunkele Sinn dieses Artikels erhält auch keine Aufklärung aus den jüngeren Redactionen des Hamburger Statuts (von den Jahren 1292 und 1497), da ihn dieselben in durchaus unveränderter Gestalt aufgenommen haben.

79) Vergl. D. I, 10. S. auch II, 17. 24.

80) D. III, 13: „*So we deme anderen scult gevet umme gelt, mach he des nicht vortugen, he mach des untgan mit sines sulves hant in den hilgen.*" Dass unter dem „*vertugen*", wie v. Bunge (a. a. O. S. 78 Anm. 396) und Hildebrand (Schuldbuch S. X Anm. 3) annehmen, nur der Beweis durch das Zeugniss von Rathmannen und Weinkaufsleuten zu verstehen sei, lässt sich nicht rechtfertigen, da dies Beweismittel hier nicht, wie sonst in den Statuten immer, ausdrücklich hervorgehoben wird. S. auch D. III, 17 (oben Anm. 68 u. 70) und unten Anm. 118.

81) Vergl. D. III, 12, 2. S. unten Anm. 153.

81, a) Vergl. D. III. 11. 14 u. a.

82) S. überhaupt Laband a. a. O. S. 25 fgg., 43 fgg., der die abweichenden Ansichten der früheren Schriftsteller über die Beweistheorie des Deutschen Mittelalters gründlich widerlegt hat.

83) Dass das Wort „*bewisen*" in den umgearbeiteten Statuten eine andere Bedeutung als das Hochdeutsche „beweisen" hat, ist bereits oben (Anm. 69) bemerkt worden.

84) D. III, 3. IX, 26.

85) B. 17. D. I, 14. IV, 3. Zuweilen hat *tugen* auch die engere Bedeutung, durch Zeugen beweisen: D. I, 18. III, 8. B. 12.

86) D. I, 12. III, 4. 13. 17. Auch diese Ausdrücke sind mitunter vom Zeugenbeweise zu verstehen: D. III, 5. 6. VI, 3. IX, 20.

87) B. 29. 33. 44. D. II, 19. IV, 1, 4. 8. Eine engere Bedeutung hat das Wort in D. II, 11 u. VI, 8.

87, a) A. 15. 18.

88) B. 44. D. IV, 1, 4. 6.

89) A. 18.

90) A. 6. 11. 13. 23. 29.

91) B. 16. 21. 22. 48. 51. D. IX, 7. 8. 26.

92) B. 11. 14. 17. 20. D. V, 20. VI, 3. 10. IX, 1. 6. 7. 8. 21.

93) D. IX. 20.

94) B. II, 8. 10.

95) D. I, 18. III, 13. VI, 5. 10. 12. IX, 7. 8.

96) B. 22. 26. 36. 54. D. I, 18. VI, 10. 12.

97) B. 11. 13. 18. D. IX, 6.

98) B. 14. 16. 17. 19. 20. 41. 42. 48. 58.

99) A. 2. 35.

100) Urk. Bischof Alberts vom J. 1211 (U.-B. Nr. 20): „*Nullum eorum* (scil. *mercatorum*, *Dunam et ceteros portus Livonie frequentantium*) *ad ferrum candens et duellum arctari.*“ Urk. des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom December 1225 (U.-B. Nr. 75): „*Cives* (*Rigenses*) *liberi sint in predictis quatuor capitulis*, *scil. a ferro*, *teloneo*, *naufragio et duello.*“ Urk. des Erzbischofs Albert II. vom 12. September 1256 (U.-B. Nr. 3027). S. auch die Handelsverträge mit Smolensk von den Jahren 1229 und 1255 (Hansisches U.-B. Nr. 232 u. 398). — Die älteren Stadtrechte (A. 6 u. B. 17) stellen die Herausforderung zum aussergerichtlichen Zweikampf unter Strafe. S. oben S. 313 *fg.* Vergl. noch E. Pabst, Beiträge I, 183 *fgg.*

101) Vergl. besonders J. W. Planck, Das Recht zur Beweisführung, in der Zeitschrift für Deutsches Recht X, 205 fgg.

102) D. I, 12, 2. 3. S. auch II, 13: „*sin recht loven*“, d. i. sich zum Eide erbieten.

103) D. I, 18.

104) B. 13. 46. 57. D. I, 20. 21. III, 12. 13. XI, 3.

105) D. I, 20. II, 24. IX, 11.

106) D. II, 13.

107) D. VI, 3.

108) D. IX, 13.

109) B. 13. 24. 25 u. a. D. I, 20. II, 13. 19. 24. III, 2. 14. VI, 5. 8. 12 u. a. m.

110) Daher im Lateinischen: „*in reliquiis*". A. 23.

111) A. 47. B. 13. 24. 29. 33. D. II, 19. III, 13. IV, 1, 4. VI, 10. IX. 20.

112) Im Hamburgisch-Rigischen Stadtrecht fehlt eine bezügliche Bestimmung nicht, wiewohl sie zunächst dem Strafprocess angehört. Es heisst in C. V, 12: „*Is he ein unberopen man und gevet men eme scult darumme* (um Diebstahl oder Raub), *mach he des untgan mit sime rechte.*"

113) Für die Geltung des Satzes im Livländischen Landrecht zeugt das mittlere Livländische Ritterrecht Cap. 39. S. auch den Sachsenspiegel I, 39.

114) B. 58. D. I, 18, 1. 20. 21. III, 13. VI, 5 u. a. Dieser Eid ist übrigens nicht bloss ein Reinigungseid bei Klagen um Schuld; auch der um Gut Beklagte kann sein Recht auf die beanspruchte Sache durch seinen Eid „*beholden*", d. i. beweisen: A. 15. 18. B. 31. 33. 44. D. II, 19, 2. IV, 1, 4.

115) D. VI, 8, 2. Vergl. A. 23.

116) B. 29, oben S. 268 Anm. 171. Vergl. auch noch B. 46.

117) D. I, 3, 2. II, 13, 2. III, 14, 2.

118) Am Allgemeinsten und Bestimmtesten spricht sich darüber — allerdings, wie es scheint, zunächst in Beziehung auf den Strafprocess — aus B. 65: „*We averwunnen wert van dem anderen an saken, de he began heft, efte mit bederven luden avertuget wert, de mach vor sik nen recht don kone* (?) *der sake.*" Einzelne Anwendungen macht: D. III, 13. VI, 10. Ohne Ausnahme ist übrigens diese Regel nicht: so wird in D. I, 18 dem um Schadensersatz Beklagten gestattet, dem vom Kläger zu viel Geforderten durch seinen Eid zu entgehen, und sodann hinzugefügt: „*Men en mach negenen scaden tugen up enen man.*" S. darüber unten Anm. 150.

119) Ausdrücklich bestimmen die umgearbeiteten Statuten (II, 12, 3, Anm. 120) dies für den Fall, dass der Gegner des Schwörenden nicht vor Gericht erschienen ist; daher ist es zweifelhaft, ob nicht im entgegengesetzten Falle der Gegner den Eid stäbt, wie dies bei v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens etc. S. 54 angenommen wird. Vergl. darüber Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer S. 902 fg.

120) D. II, 12, 3: „*De gene de sin recht don sal to ethdagen, de sal den eth don des anderen mandages na paschen, unde en is he dar nicht, deme de eth angeit, de voget sal eme staven, unde he sal sweren unde wesen ledich und loos.*" S. darüber noch unten Anm. 122.

121) D. II, 13: „*Lovet en man deme anderen sin recht to deme ethdage, unde lestet he den eth to dere thit nicht, unde*

hevet he eme sin gut vorsaket, he sal et eme geven. Mer wil he dat up den hilgen sweren, dat eme not dede etc."

122) D. II, 12, 1: „*Binnen der gebundenen thiit* (s. oben S. 342) *scal nen borgere deme anderen sweren. Men sal den eth versten to den openen dagen, dat ne were, dat er en bewisen muchte, dat he wechverdich were.*" Der hier und in der Anm. 120 extrahirte Art. 12 der umgearbeiteten Statuten ist dem Hamburg-Rigischen Stadtrecht VI, 5 entlehnt, wo die bezüglichen Sätze deutlicher dahin lauten: „*Binnen der gebundenen thit sal nein borgere deme anderen sweren, men sal aver den eth versten to deme ethdage. — — Is ein man rede to lestende sinen eth to ethdage, also eme besceiden is, unde ne is he dar nicht, den de eth angeit, de voget sal eme staven, und he sal sweren unde wesen ledich und los.*" Noch klarer ist die mittelbare Quelle der Art. 12 u. 13 (Anm. 121), der Sachsenspiegel II, 10, 3: „*Binnen gebundenen dagen ne mut man nicht sweren.*" — — 6: „*Swar men aver eide lovet, die sal men lesten to me nesten ungebundenen* (eine Handschrift des 14. Jahrh. liest: *offen*) *dage.*" Die wichtigste Abänderung dieser ursprünglichen Quelle besteht darin, dass das Hamburg-Rigische Stadtrecht aus den „ungebundenen Tagen" des Sachsenspiegels besondere „Eidtage" macht, welche anderweit nirgends vorkommen: die Rigischen umgearbeiteten Statuten haben diese auch aufgenommen, brauchen dafür aber auch die Bezeichnung „offene Tage", welche in späterer Zeit für die sogenannten offenbaren Rechtstage üblich war (Napiersky, Rechtsquellen S. 241, 95), und identificirten damit — völlig räthselhaft — den zweiten Montag nach Ostern. Man kann doch kaum annehmen, dass für die Leistung von Eiden nur einzelne Tage im Jahre angesetzt waren, oder gar nur ein einziger! Ebensowenig ist es wahrscheinlich, dass Eide gerade an den offenbaren Rechtstagen, falls solche überhaupt damals gehegt wurden (s. oben S. 372 Anm. 83), abgelegt worden seien. Die Worte des Hamburg-Rigischen Stadtrechts: „*ethdage, also eme besceiden is*" lassen eher darauf schliessen, dass in jedem einzelnen Falle der Partei ein besonderer, und zwar ein möglichst naher, Termin zur Eidesleistung, ein *ethdag*, anberaumt wurde.

123) S. besonders Walter's Deutsche Rechtsgeschichte § 657.

123, a) In A (2. 35) ist zwar nur von „*viri idonei*", in B. (8. 11. 14. 16. 20. 26. 27. 29 u. a.) nur von „*bedarven luden*" oder „*mannen*" die Rede; allein die umgearbeiteten Statuten (VI. 3. 12. IX, 6. 7. 8) verlangen durchgängig, dass die Eidhelfer: *erlike besetene borger*" oder „*manne*" seien.

124) S. Nr. IV dieses Capitels und v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 57.

125) B. 29. S. oben S. 227. 268 Anm. 171. S. 352. Eine verwandte Bestimmung enthalten A. 15 und B. 44; allein die „Nachbarn", welche darnach mit dem Beklagten schwören sollen, erscheinen offenbar als Zeugen einer Thatsache, nicht als blosse Eidhelfer.

126) B. 58: „*Item we na eines mannes dode manet umme schult, sine arven scholen de schult betalen, ofte se solen sik darvan eintledigen mit twen bodarven mannen, de hant up den hilgen.*" Beachtenswerth ist in beiden Fällen die Uebereinstimmung des Stadtrechts mit dem Livländischen Landrecht. S. v. Bunge a. a. O. S. 57 fgg., 80 fg. und dagegen O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft Jahrg. V S. 110 fg.

127) D. VII, 8. S. oben S. 252 u. S. 283 Anm. 355.

128) Dieses Zeugniss zweier Rathmannen vertritt die Stelle des im Mittelalter sonst üblichen Gerichtszeugnisses. Sachsensp. I, 7. 8. Mittl. Livländ. Ritterrecht Cap. 13. 76. Vergl. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 65 fg.

129) D. I, 9 und die Citate in den folgenden Anmerkungen. Schon in dem ältesten Stadtrecht, A. 16, heisst es: „*Si quis debitor est alterius et negat, si duo consules super eum testare possunt, non negabit, sed persolvet.*"

130) B. 33. D. II, 19. S. oben S. 266 Anm. 137.

131) D. V, 13.

132) S. oben S. 275 Anm. 252.

133) D. VII, 5.

134) D. VII, 12.

135) D. II, 5.

136) D. I, 31.

137) D. I, 9: „*So welik man nemt ratlude ove winkopeslude over ene vorworde, unde vellet also, dat et to klage queme, unde toge men uppe de lude, und weren se der vorworde bekant, dat bleve al stede.*" S. auch D. III, 2. 15. VII, 8.

138) S. Grimm's Rechtsalterthümer S. 191.

139) Ueber eine Ausnahme von dieser Regel s. oben Anm. 118 und unten Anm. 150.

140) B. 13. 24. 53. D. III, 15. 2. IV, 5. VII, 12. IX, 1. 20.

141) D. II, 26. III, 6. 15. IX, 1. 20.

142) D. III, 15. 2: *Ok so mogen unse bederve besetene borgere tugen also hoch, alse ere erve wert is.*"

143) Verträge mit Smolensk vom J. 1229 Art. 8 und von 1255 im Hansischen Urkundenbuche Nr. 232 u. 398.

144) D. III, 7. S. auch B. 63, woselbst Meineidige überhaupt für unfähige Zeugen erklärt werden.

145) D. III, 8.

146) D. III, 5.

147) S. z. B. B. 13. 24. 53. D. II, 26. III, 5. 6. 7. 9. 15. IX, 1. 20.

148) B. 13. 24. 53. D. II, 26. III, 12. IX, 20. S. noch die in der Anm. 143 angeführten Verträge und was oben über das Zeugniss zweier Rathmannen gesagt ist.

149) Bei Besitzklagen pflegen zunächst Nachbarn als Zeugen aufgeführt zu werden (s. z. B. A. 15. B. 44. D. VI, 9.), deren Kenntniss des Besitzverhältnisses nicht darauf zu beruhen braucht, dass sie bei der Besitzergreifung ausdrücklich als Zeugen berufen waren.

150) S. besonders D. III, 6: „*So war twene umme ene klage vor richte komet, — — — und de andere spreket, dat he van dere klage ledich si laten, ofte dat de klage geset und gesonet si, unde mach he dat betugen mit usen besetenen borgeren, de darto geladen weren, dat de klage geset und gesonet si, he sal ledich sin der sake.*“ Bestätigt wird die Vermuthung ferner durch die in den Statuten so häufig wiederholte Mahnung, bei Verabredungen, sowie bei der Vornahme von irgend verbindlichen Handlungen — offenbar zur Sicherung des künftigen Beweises — Zeugen zuzuziehen. S. z. B. D. I, 8, 1. 9. 18, 4. II, 5, 2. 19, 1. 26. III, 15. IV, 5, 1. V, 1, 13. VII, 5. 8. 12. 13. Endlich findet bei dieser Annahme auch die sonst schwer zu motivirende Ausschliessung des Zeugenbeweises bei Schadenstandsforderungen (D. I, 18, oben Anm. 118) eine ganz einfache Erklärung.

151) D. III, 11. 14.

152) Ebendas.

153) D. III, 12, 2: „*He* (der Beweisführer) *sal aver to ener tiit se al benomen vor deme richte.*“

154) D. III, 12, 1.

155) D. III, 14, 1.

156) D. III, 9.

157) D. III, 9. 11. 14.

158) D. III, 9, 3.

159) D. III, 14, 3. Nach dem älteren Rechte, B. 67, wurde die ausbleibende Gegenpartei ohne Weiteres für überwunden erkannt, es sei denn, dass sie sich „mit redlichen Sachen entschuldigt“, d. i. echte Noth nachweist.

159, a) D. III, 1.

160) Für Zeugen im Strafprocess findet sich eine bezügliche Bestimmung in D. IX, 20. Vergl. noch O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift V, 110.

161) D. VII, 8. Es ist bemerkenswerth, dass in den diesem

Artikel zu Grunde liegenden Quellen — B. 58 und C. I, 21 — von Urkunden keine Rede ist.

162) D. VII, 13.

163) Es giebt sich selbst diesen Namen in Nr. 1866. S. auch U.-B. Nr. 1044, b, 185.

164) S. darüber Hildebrand, Einl. zum Schuldbuch S. IX fgg. u. XVII und L. Napiersky, Rechtsquellen S. LX.

165) C. I, 8. VI, 2. Vergl. den aus ersterem entnommenen Artikel IV, 1 in D.

166) S. oben S. 5.

167) S. oben S. 345.

168) D. I, 5: „— — — *So wat ordel vor deme richte gevunden wert, unde de to antworde is, deme dat angeit, unde wedderredet he dat dar nicht, et blivet al stede.*"

169) Ueber das Sonderrecht der Gäste s. unten das ausserordentliche Verfahren.

170) D. II, 17, 3: „*Mer van scult, de en borgere deme anderen sculdich is, sal men betalen binnen xiiij dagen.*"

171) Ueber diese Bedeutung des Ausdrucks „*over dwernacht*" s. Schiller u. Lübben, Wörterbuch I, 614 und besonders die daselbst angeführte Stelle aus Fahne, Die Grafschaft und Reichsstadt Dortmund III, 25. Vergl. auch Grimm's Rechtsalterthümer S. 224 Anm.

172) D. II, 17, 4: „*Sit he darenbovene* (s. Anm. 170), *dat sal he beteren mit iiij oren, unde men sal eme dat anderwarve beden over dwernacht. Unde sit he darenbovene, dat sal he aver beteren deme vogede mit iiij oren, unde so sal ene de voget unde de rat panden uter were.*" Vergl. auch II, 7. 15, 3.

173) D. II, 17, 1: „*Umme lenede penninge unde bewisede penninge sal men jelikem manne betalen over dwernacht.*" Ob diese Bestimmung im Texte richtig wiedergegeben ist, steht dahin. Unterstützt wird diese Deutung durch die offenbar daraus geschöpfte Bestimmung der Rigischen Statuten vom J. 1673 II, 12, 3.

174) D. II, 24. S. oben S. 232.

175) Vergl. D. I, 14.

176) D. IV, 5. Ueber das weitere Verfahren s. oben S. 224.

177) A. 17. B. 53. D. I, 10.

178) A. 34.

179) D. I, 10. Dieser Artikel ist zwar (zum Theil dem Wortlaute nach) dem Hamburgisch-Rigischen Rechte (C. VII, 13) entnommen, allein durch Weglassung des im letzteren bewilligten Rechts der Fesselung wesentlich gemildert worden. Vergl. auch B. 53.

180) D. I, 11, 1.

181) D. II, 7. Vergl. auch B. 29.

182) B. 29. Diese Bestimmung ist zwar in die umgearbeiteten Statuten nicht aufgenommen; dass sie aber fortgegolten habe, lässt sich schon aus der Ausnahmebestimmung in II, 27 (s. Anm. 183) folgern und findet in späterer Zeit Bestätigung.

183) D. II, 27. — Ueber das Vorzugsrecht des älteren Pfandgläubigers s. oben S. 223 fg. Hier muss noch, als singuläres Recht, nachstehende Bestimmung der Scra der Goldschmiede vom J. 1360 (U.-B. Nr. 969) Art. 4 angeführt werden: „*Vortmer wellich wil werden sulfhere des ammetes der goltsmede, de sal hebben sos mark lodiges sulvers, de eme allene tohoren; dat sal witlik wesen twen mannen, de vri besetene erve hebben, de solen vor eme loven veer wekene; umme* (l. *unde*) *weret, dat he binnen den veer wekenen toge wech und vorlate sin werk, de twe man, de vor ene lovet hadden, sollen van sinem gude erst vuldun den radheren, efte he en wat schuldich is, darna sullen se gelden golt und sulver den luden, de dat em hebben antwardet; blift dar denne wat over, dat sal men gelden den menen schuldeneren.*"

184) Verträge mit Smolensk von den Jahren 1229 und 1255 im Hanseat. U.-B. Nr. 232 u. 398.

185) D. II, 7.

*) Vergl. J. C. Schwartz, Von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga, zu den älteren Zeiten sowohl, als auch zu den neueren, in F. C. Gadebusch's Versuchen in der Livländ. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. I. Stck. 4 (Riga 1781. 8). S. 5—56.

186) D. I, 3, 1: „*Wert en ordel vor richte gevunden, unde wil dar jenich man wedersprеken, dat en doit nicht, he ne beschelde dat ordel uppe dat hus vor den raat.*"

187) D. I, 5, oben Anm. 168.

188) D. I, 3, 2: „*Unde dat sal he uppe dat hus bringen des nagesten vridages, et ne beneme eme noth, dat he uppe dat hus nicht komen en mach, unde dat sal he waren uppe den hilgen. Unde so sal he et over vorebringen to deme anderen nagesten vridage, unde en doit he des nicht, so is he nedervellich siner klage.*"

189) D. I, 2: „*Kumt en ordel uppe dat hus vor den raat, unde de vorspraken beide to antworde sin, unde beide overen draget* (?) *etc.*"

190) I, 3, 3: „*Is aver en ordel vor den raat gekomen, so ne hindert deme manne* (der das Urtheil gescholten) *nicht, unde so steit et an deme rade, so wanne se dat ordel afsenden willet.*"

191) D. I, 2 a. E.: „*Mer so wes de meste del van den ratmannen bekennen, de an deme ordele seten, dat sal to rechte stede wesen.*" S. auch das. I, 1.

192) D. I, 2. 3, 3. Anm. 189 u. 194.

193) D. I, 3, 4.

194) D. I, 2 führt nach den in der Anm. 189 abgedruckten Worten fort: „*unde de ratmanne dar en ordel up vindet, unde dat vor richte sendet, wil dat ieman wedersprеken mit jenigen tugen, dat dat ordel nicht also gevunden were, des en mach nicht sin.*" Aus den Worten: „*mit jenigen tugen*" muss gefolgert werden, dass, nachdem der Rath ein Urtheil gefunden, keine neuen Beweismittel vorgebracht werden dürfen, dasselbe nur aus Rechtsgründen, daher „an das Buch", gescholten werden darf.

195) D. I, 4.

196) D. II, 12, 2.

197) D. II, 17, 2.

198) S. oben S. 354 u. 359.

199) D. II, 7.

200) D. II, 9

201) D. II, 7. 9.

202) D. II, 10.

203) D. II, 8, 1.

204) D. II, 8, 2.

205) D. II, 9.

206) S. oben S. 340.

207) Urk. des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom 15. März 1226, U.-B. Nr. 78.

208) Desgl. vom Mai 1226, U.-B. Nr. 89.

209) Desgl. vom 15. März 1226, U.-B. Nr. 78.

210) Desgl. vom 22. April 1226, U.-B. Nr. 85.

211) Desgl. vom 16. März und vom 7. Mai 1226, U.-B. Nr. 79 und 86.

212) Desgl. vom 15. März 1226, U.-B. Nr. 78.

213) S. oben S. 286.

214) Desgl. S. 341 und 345.

215) D. II, 21. Vergl. auch VI, 4, 1. Was oben, S. 302, über den Vergleich in Strafsachen bemerkt ist, muss auf bereits anhängig gemachte Sachen beschränkt werden, über welche sich die Betheiligten ohne Genehmigung des Richters nicht vergleichen durften. S. D. II, 20 und überhaupt oben S. 349.

216) S. oben S. 287 fg. 301.

217) D. II, 21, oben S. 374 Anm. 53.

218) D. I, 23. S. auch oben S. 306.

219) D. II, 21. Ueber das Gerüfte s. unten.

220) D. X, 9: „*Weret dat also, dat gut vorstolen worde unde kumt men uppe dat gut, so schal dat gut wedergan, unde wert de def begrepen, dar scal sik de voget mede beweten.*" Vergl. auch B. 32.

221) D. VI, 5, 2. 12: „*Wil ok de raet jemende schult*

geven van unkuscheit wegen, id si man eder wif, de mach dr: untgan sulf dridde, — — dat sei bi eren echte nen overspil bedreven hebben, unde bliven darmede noetloes."

222) Vergl. überhaupt H. A. Zachariae, Handbuch des Deutschen Strafprocesses (Göttingen 1861. 8) I, 138 fgg. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung III, 621 fgg.

223) D. IX, 17. S. auch A. 4, und oben S. 331 Anm. 112.

224) D. X, 7.

225) D. IX, 2. X, 1.

226) Dieser Ausdruck wird besonders häufig in den Quellen gebraucht. S. z. B. B. 4. 5. 6. 15. D. VIII, 3. 7. IX, 2. 3 X, 1. 7. 9.

227) D. i. „gesehen". S. z. B. D. IX, 3. 5. 17.

228) D. IX, 17: „*De hantdadige dat is degene, de mit der openbaren schult ofte mit vorevlucht vorwunnen wert, ofte mit deme egachtigen wapene besen wert, unde ok efte he rof und duve in sinen weren hevet, dar he sulven den slotel to dreget, unde efte men darna vraget unde he vorsaket.*" Vergl. auch das. IX, 2. X, 1.

229) B. 24. D. I, 22. IX, 11.

230) D. IV, 12.

231) B. 54 heisst es von der Genothzüchtigten: „*schriget se, alle de den rop horen und darto kamen etc.* D. VI, 3.

232) D. IX, 11. Ueber die Verpflichtung des Hausherrn, bei ausgebrochenem Feuer das Gerüfte zu erheben, s. oben S. 127.

233) D. I, 22.

234) Dieser Gegensatz wird zwar in den Statuten nicht ausdrücklich angegeben, ist jedoch selbstverständlich. Vergl. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts S. 445. Förmlich ausgesprochen findet sich der Satz im Sachsenspiegel II, 64, 5.

235) A. 2. 3. 4. 8. B. 4. 5. 6. 27. D. VI, 3. IX, 3. 8. X, 1. 7.

236) D. II, 22, 8: „*Were dat et eme an dat liif geit, so ne mach he negenen borgen setten, et ne si mit willen der sakewolden.*" IX, 2: „*Vor duve, vor rof, vor morth vnd des gelike ne mach nen man borge werden, dar en mit dere openbaren scult begrepen wert.*" Ueber die Frage, ob bei handhafter That eine Sühne zulässig war, s. oben S. 303.

237) In dieser Allgemeinheit finden wir den Grundsatz nur in B. 65 (s. oben S. 379 Anm. 118) ausgesprochen; die umgearbeiteten Statuten enthalten nur eine Reihe von Anwendungen desselben auf einzelne Fälle. S. die Allegate in den folgenden Anmerkungen.

238) S. z. B. B. 8. 11. 14. 15. 17. 26. 27. 41. 57. D. VI, 10. IX, 1. 8. S. auch oben S. 291.

239) B. 16. 20—22. 24. 25. 48. 61. D. V, 20. IX, 6. 7. 21.

240) D. IX, 20: „*So welik man blawe unde bloth hevet, dat sal he wisen deme vogede, unde so is he nagere to overgande sinen wedersaken mit sines sulves hant uppe den hilgen, dan he eme si to untgande. Dat ne were also, dat de andere betugen mochte mit twen erliken besetenen borgeren, de scoln dat sweren, dat he dar to dere tiit nicht ne were, dar eme de sericheit beschach.*“ Vergl. auch B. 13. 18. 23.

241) Die Stadtrechte befolgen übrigens bei diesen Feststellungen keinesweges ein so geregeltes Verhältniss der verschiedenen Factoren zu einander, wie dies z. B. C. A. Rogge (Ueber das Gerichtswesen der Germanen S. 156 fgg.) für die alten Deutschen Volksrechte nachgewiesen hat.

242) A. 2. 38. Diese beiden Artikel sind übrigens die einzigen, in welchen das älteste Stadtrecht vom Beweise in Strafsachen überhaupt handelt.

243) B. 7.

244) B. 27 vergl. mit 25 u. 26.

245) B. 54.

246) D. VI, 3. IX, 8. In Beziehung auf die Tödtung ist dies in IX, 3. 4 zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, indess wegen der analogen Verhältnisse nicht zu bezweifeln, insbesondere mit Rücksicht auf IX, 6. S. die folg. Anm.

247) D. IX, 6.

248) B. 16.

249) B. 11.

250) B. 26.

251) B. 27.

252) B. 11.

253) D. IX, 7.

254) D. IX, 8, 4.

255) B. 8*. Dies ist der einzige Fall, in welchem das Hapsalsche Recht weniger Eidhelfer verlangt, als die umgearbeiteten Statuten (IX, 7). Es liegt daher die Vermuthung nahe, dass in dem ohnehin mehrfach verstümmelten Texte jenes die Zahl „*twe*“ irrig ist, zumal man nach dem in anderen Fällen angenommenen Verhältniss des Gehülfen zum Hauptschuldigen hier den Ansatz von sechs Eidhelfern erwarten müsste.

256) B. 14.

257) B. 18.

258) B. 20—22.

259) B. 48.

260) B. 61.

261) B. 57.

262) D. VI, 5, 2. 12.

263) B. 17.
264) B. 19.
265) B. 41. 42.
266) B. 24—26.
267) D. VI, 10.
268) D. IX, 22.
269) D. IX, 11.
270) D. IX, 13. S auch oben S. 306.

271) Nach Livländischem Landrecht z. B. musste der des Diebstahls Angeklagte sich durch seinen Eineid reinigen; wurde er zum zweitenmal desselben Verbrechens angeklagt, so konnte er nur „selbander auf den Heiligen" der Klage entgehen. Mittleres Livländ. Ritterrecht Cap. 131.

272) Es gilt hier dasselbe, was oben S. 304 fg. in Betreff der arbiträren Strafen ausgeführt ist.

273) D. II, 14, 3: „*Unde wil men ene* (den Dingflüchtigen) *beklagen umme ungerichte, men sal ene tohant vredelos leggen.*" IX, 4, 1: „*Were dat also, dat ein man untqueme, de enen dotslach hedde, den sal men vredelos leggen.*" Ueber die Wirkungen der Friedlosigkeit s. oben S. 298 fg.

274) D. IX, 4, 2: „*Wil he den dotslach beteren, dat sal he beden in de stat deme rade, so mach he beteren — — — unde de rat sal darenboven vögen alsodanige betringe, de he do, de den vrunden erlik si. — — —* § 4: „*Mer were dat sake, dat de vrunt der betringe nicht hebben ne wulden, so sulde de rat dat gelt upboren und bannen eme vrede etc.*" S. auch oben S. 302 fg.

Sachregister.

Die Zahlen weisen auf die Seitenzahl. Sind zwei Zahlen durch ein Comma von einander getrennt, so bedeutet die erste die Zahl der Seite, die zweite die der Anmerkung.

S.

T.

U.

Berichtigungen.

Seite 4 Zeile 2 von unten lies *Böthführ*
„ 10 „ 3 und 4 lies beabsichtigten.
„ 47 „ 20 von oben statt jetzt lies jüngst
„ 62 „ 16 „ „ lies Gedimin
„ 62 „ 10 „ unten „ *egerit,*
„ 68 „ 16 „ oben „ *macellorum,*
„ 79 „ 2 „ „ „ Reval
„ 81 „ 2 „ „ „ Jahrhunderts aufbehalten.
„ 103 „ 8 von unten Schuhpforte
„ 106 „ 8 „ „ lies Urkunden:
„ 111 „ 8 „ „ „ I, 7 a. E. 8, 2.
„ 117 „ 7 „ „ „ Zusatzartikel
„ 126 „ 16 „ unten „ Urschriften
„ 130 „ 12 „ „ „ Weihnachten
„ 156 „ 15 „ „ „ Par. (Pariser)
„ 159 „ 12 „ „ „ im Stande
„ 167 „ 1 „ oben „ höchst
„ 174 „ 4 „ „ „ einem
„ 193 „ 10 „ unten „ *quod*

2

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

